



Bericht

Studie: Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein – Drs. 19/3558(neu)

durchgeführt von:

Prof. Dr. Marc Buggeln

Dr. Sebastian Lotto-Kusche

Melanie Richter-Oertel

(Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History der Europa-Universität Flensburg)

im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags



**Europa-Universität
Flensburg**

Forschungsstelle für regionale
Zeitgeschichte und Public History

Prof. Dr. Marc Buggeln | frzph | Prinzenpalais 1b | 24837 Schleswig

Prof. Dr. Marc Buggeln
Direktor

Besucheranschrift
frzph
Prinzenpalais 1b
24837 Schleswig

Tel. +49 4621 861890
Fax +49 4621 36545
buggeln@frzph.de

www.frzph.de

Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein

Im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Durchgeführt von:

Prof. Dr. Marc Buggeln

Dr. Sebastian Lotto-Kusche

Melanie Richter-Oertel

Schleswig/Flensburg 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

(Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel) **4**

I.1 Vom Weltkriegsveteranen zum „Asozialen“. Eine biografische Skizze über die Abgründe der nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti und Roma** **4**

I.2 Untersuchungsauftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags **9**

I.3 Definitionen, Anonymisierung und Forschungskonzept **10**

I.4 Forschungsstand **19**

I.5 Unsere Quellengrundlage – Chancen und Probleme? **27**

I.6 Methodisches Vorgehen und Hürden im Forschungsprozess **30**

II. Chronologie zur Geschichte der Sinti* und Roma* bis 1900 **43**

III. Abschiebung ins Generalgouvernement: Die Verfolgung und Ermordung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein 1933–1945

(Marc Buggeln) **57**

III.1 Vom polizeilichen Blick zum wissenschaftlichen Rassismus: Die Verfolgung der Sinti und Roma* bis 1939* **57**

III.2 Abschiebung in die Todeszone: Mai-Deportation 1940 und Leben und Sterben im Generalgouvernement 1940–1944 **102**

III.3 Von der Festsetzung nach Auschwitz: Das Schicksal der im Reich verbliebenen Sinti und Roma** **142**

IV. Ganz normale Polizeiarbeit? Kriminalpolizisten im Verfolgungsprozess von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

(Sebastian Lotto-Kusche) **170**

IV.1 Radikalisierung der Kriminalpolizei in der Diktatur **170**

IV.2 Regionale Zuständigkeiten und Handlungsfelder in der Verfolgung **173**

IV.3 Polizeibeamte in Schleswig-Holstein, deren NS-Rollen und Karrieren nach 1945 **177**

IV.4 Strafverfolgungsversuche in Schleswig-Holstein und der alten Bundesrepublik **217**

IV.5 Gruppenbiografische Erkenntnisse und Ausblick auf Kontinuitäten **222**

V. „Ich stehe hier mittellos und ohne Vermögen“ – Entschädigung und Rückerstattung für Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

(Melanie Richter-Oertel) **228**

V.1 Einführung **228**

V.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen **233**

V.3 Sinti und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945: Flucht, Rückkehr und Neuanfänge* **246**

V.4 Quantitative Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren **261**

V.5 Qualitative Auswertung: Die Entschädigung der Deportierten vom Mai 1940 **294**

V.6 Ein Blick hinter den Schreibtisch **316**

V.7 Schlussbetrachtung – Neue alte Befunde auf empirischer Grundlage **327**

VI. Eine Anwaltskanzlei in der Stiftstraße 13 in Kiel: Zur Rolle der Rechtsanwälte Freytag und Sauerbaum in Entschädigungsverfahren von Sinti* und Roma*	
(Laura Illgen)	340
<i>VI.1 Einleitung</i>	340
<i>VI.2 Die Kanzlei Freytag/Sauerbaum</i>	341
<i>VI.3 Der Beispielfall Anton</i>	345
<i>VI.4 Das unterschiedliche Agieren von Freytag und Sauerbaum</i>	349
<i>VI.5 Fazit</i>	356
VII. Erinnerungen an den Genozid und (Dis-)Kontinuitäten der Diskriminierung – Biografische Interviews mit Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein	
(Anja Hasler)	360
<i>VII.1 Präsenz und Folgen des Genozids in den Familien</i>	362
<i>VII.2 Perspektiven auf die Entschädigung</i>	369
<i>VII.3 Eigene Diskriminierungserfahrungen</i>	372
<i>VII.4 Erinnerungs- und Antidiskriminierungsarbeit von und für Sinti* und Roma*</i>	380
VIII. Zwischen Kriminalisierung und Romantisierung: Regionale Pressedarstellungen über Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein	
(Ole Meyer)	387
<i>VIII.1 Einleitung</i>	387
<i>VIII.2 Untersuchungsrahmen und Verfahren</i>	393
<i>VIII.3 Quantitative Ergebnisse</i>	398
<i>VIII.4 Qualitative Ergebnisse</i>	409
<i>VIII.5 Fazit</i>	444
IX. Resümee der Gesamtstudie	
(Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel)	448
<i>IX.1 Die wichtigsten Forschungsfortschritte und Ergebnisse in aller Kürze</i>	448
<i>IX.2 Erst Festsetzung, dann Deportation: Die Verfolgung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein während der nationalsozialistischen Herrschaft</i>	449
<i>IX.3 Kontinuitäten kriminalpräventiven Denkens über politische Systemgrenzen: Die Täter</i>	454
<i>IX.4 Bewilligungen trotz großer Hürden: Entschädigung und Rückerstattung</i>	456
<i>IX.5 Kriminalisierung und Romantisierung: eine hundertjährige Zeitungsanalyse</i>	460
<i>IX.6 Lebenspfade der Mehrheit der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*</i>	461
<i>IX.7 Desiderate und zukünftige Forschungsperspektiven</i>	463
X. Bestandsübersicht über Akten mit Relevanz für die Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein	470
Dank	512
Quellenverzeichnis	514
Literaturverzeichnis	517
Anhang	533
Inhaltsverzeichnis	536

I. Einleitung

Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel

I.1 Vom Weltkriegsveteranen zum „Asozialen“. Eine biografische Skizze über die Abgründe der nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti* und Roma*

Wie können wir etwas über die Biografie eines Menschen erfahren, wenn die Person keine persönlichen Dinge oder eine Personalakte hinterlassen hat, zeitlebens keinen Biografen engagierte und keine Autobiografie verfasste? Was, wenn keine Interviews oder Zeitzeuginnen- bzw. Zeitzeugengespräche geführt wurden, die Person verstorben ist und auch kein Kontakt zur Familie besteht? Man stelle sich zudem vor, dass die Person aus einer gesellschaftlichen Minderheit – wie den Sinti* und Roma* – kommt, die auch in Schleswig-Holstein gemäß Umfragen und Monitorings besonders von Rassismus und der Ablehnung der Mehrheitsgesellschaft betroffen ist.¹

Im konkreten Fall wollen wir die Biografie von Heinrich schreiben. Gleichzeitig wollen wir seine Anonymität wahren, weil wir ihn nicht mehr postum fragen können, ob er überhaupt möchte, dass seine Lebensgeschichte an so prominenter Stelle publiziert wird. Daher nennen wir nur seinen Vornamen und geben nur seine Wohnorte in Großstädten preis. Letztlich bleibt es dennoch eine Aneignung seiner Biografie und wir können dieses moralische Problem nicht vollständig auflösen. Wir können seine Lebensgeschichte nur verantwortungsvoll einsetzen, um Erkenntnisse zur Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit sowie über Mechanismen, die bis weit in die Gegenwart hineinwirken, zu ermöglichen.

Heinrichs Biografie können wir uns nur annähern, weil er das Kriegsende 1945 erlebt hat und aufgrund seiner erlittenen NS-Verfolgung Anträge auf Entschädigung und Rückerstattung einreichte. Was sich im Detail hinter den Begriffen „Entschädigung“ und „Rückerstattung“ verbirgt, wird später in der Einleitung der Studie genau erklärt. Wir wollen jedoch schon jetzt klarstellen: Beide Begriffe wirken nach unserem heutigen Verständnis beschönigend im Hinblick auf das erlittene Unrecht. Es sind spezifische Quellenbegriffe, die der schleswig-holsteinischen Behördendiktion folgen. Kann ein Aufenthalt in einem Konzentrations- oder Arbeitslager wirklich entschädigt werden? Oder um einen weiteren Sammelterminus zu bemühen: Kann eine entwürdigende „rassenbiologische“ Untersuchung, bei der man sich vor

¹ Vgl. etw. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein: Antiziganistische Vorfälle 2024 in Schleswig-Holstein. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2025.

einer großen Zahl von Menschen komplett entkleiden musste, tatsächlich wiedergutmacht werden? Kann man einen lieb gewonnenen Hausstand, der bei jedem Menschen so viele Erinnerungsstücke umfasst und der einem während der Deportation weggenommen wurde, durch Zahlung von Ausgleichszahlungen wirklich rückerstatten? Wahrscheinlich würden wir fast alle Fragen verneinen.

Doch unabhängig von diesen politisch-moralischen Fragen bieten die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten für die Geschichtswissenschaft wichtige Quellen, die uns Informationen zu Lebensläufen bieten, über die wir sonst vermutlich wenig wissen könnten. Wir finden personenbezogene Angaben zu Heinrich in zwölf Entschädigungs- und Rückerstattungsakten, die teilweise für ihn und teilweise für seine Nachkommen und seine Ehefrau angelegt wurden.² Wenn es uns gelingt, die formalistisch erscheinenden Quellen zum Sprechen zu bringen, bergen sie Erkenntnispotenziale weit über die sachlichen Informationen zum Ausgang der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren hinaus. Sie können uns direkt und indirekt biografische Hintergründe zu Heinrich offenbaren. Wir lernen sein Leben etwas kennen, aber ein behördlicher Schleier liegt dennoch zwischen den gewonnenen Erkenntnissen und der Person Heinrichs.

Heinrich wurde am 30. Januar 1894 oder vielleicht am 10. Januar desselben Jahres in der Nähe von Hamburg geboren. Wir kennen sein definitives Geburtsdatum nicht, weil es dazu unterschiedliche Angaben in den Akten gibt. Heinrich wurde morgens am 15. Juni 1938 um 5.00 Uhr von der Kriminalpolizei auf dem Wohnwagenplatz in der Ziegelstraße in Lübeck geweckt und auf das Revier mitgenommen. In diesem Fall liegt ein selten erhalten gebliebenes Dokument seines Verhörs durch die Lübecker Kriminalpolizei sowie die danach erfolgte Bewertung durch die Polizeibeamten vor. Den Bericht über die „Überholung des Zigeunerlagerplatzes“ fertigte ein bislang nicht näher identifizierbarer Kriminaloberassistent. Die Festnahme in Folge der im Bericht gemachten Feststellungen ordnete der Kriminalkommissar Otto Schleuss an.³ Als einleitenden Grund für die Verhaftung nannte die Lübecker Kriminalpolizei:

² Vgl. LASH Abt. 761/Nr.11518, 18472, 18648, 30180; LASH Abt. 352.3/Nr. 5938, 9218, 9220, 9221, 9986, 12041, 14325; LASH Abt. 510/Nr. 8988.

³ Vgl. die Darstellung seiner Dienstlaufbahn und seiner Rolle in der Verfolgung der Lübecker Sinti* und Roma* im Kapitel IV.3.3.

„[Heinrich] hält sich schon jahrelang in Lübeck auf. Es ist der Kriminalpolizei bekannt, daß er wenig oder gar nicht gearbeitet hat, so daß er als Arbeitsscheuer bezeichnet werden muß. Aus diesem Grunde wurde [Heinrich] in das Büro der Kriminalpolizei zwangsbestellt.“⁴

Heinrich gab im Revier umfassend Auskunft über sein Leben. Er war der älteste Sohn seiner Eltern Heinrich Dietrich und Anna, die zum Zeitpunkt des Verhörs beide in Lübeck in der Ziegelstraße wohnten. Er hatte fünf Brüder und zwei Schwestern. In seiner Jugend war er mit seinen Eltern auf Wanderschaft gewesen, sodass er keine Schule besucht hatte und Analphabet war. Als der Krieg 1914 ausbrach, wurde er im Alter von zwanzig Jahren eingezogen und diente als Infanterist. Nach zwei Jahren im Kriegseinsatz litt Heinrich, nachdem er verschüttet worden war, an epileptischen Anfällen. Er wurde schließlich als kriegsuntauglich entlassen. Er heiratete 1918 und zog mit seiner Frau Bertha 1934 nach Lübeck. Zusammen hatten sie fünf Kinder. Das Geld verdiente vor allem seine Frau durch eine Handelstätigkeit, während er eher leichtere Gelegenheitsarbeiten verrichtete. Er gab dazu selbst zu Protokoll:

„Feste Arbeit habe ich nicht gehabt. Ich war nämlich viel krank. Was mir fehlt, können die Ärzte nicht genau feststellen. Ich habe aber mit dem Herzen zu tun.“⁵

Die Kriminalpolizei in Lübeck konnte er von seinem Leiden jedoch nicht überzeugen. Ihr Urteil lautete:

„Er behauptet krank zu sein, jedoch ist das nur ein Vorwand, um sich vor jeglicher Arbeit zu drücken. Er ist als arbeitsscheu zu betrachten.“⁶

Nach 1945 wurde Heinrich unter verbesserten Diagnosemöglichkeiten ein schwerer Herzmuskelschaden attestiert.⁷ 1938 wurde aus einem schwer herzkranken Kriegsveteranen und fünffachen Familienvater ein „Arbeitsscheuer“, der schließlich ins KZ Sachsenhausen deportiert wurde. Hier musste er schwerste Arbeiten leisten. Heinrich schleppte Steine und Kies. Er wurde mit Knüppeln und Ochsenziemern geschlagen. Sogar mehrere Zähne wurden ihm mit einem Gewehrkolben ausgeschlagen. Da er im KZ Sachsenhausen völlig abmagerte

⁴ Verhörprotokoll der Kriminalpolizei Lübeck vom 15. Juni 1938, LASH Abt. 510/Nr. 8988.

⁵ Ebd.

⁶ Verhörprotokoll der Kriminalpolizei Lübeck vom 15. Juni 1938, LASH Abt. 510/Nr. 8988.

⁷ Vgl. Ärztliche Bescheinigung für Heinrich von Dr. med. Pahnke vom 30. August 1956, LASH Abt. 510/Nr. 8988.

und nur noch 80 Pfund wog, wurde er schließlich entlassen.⁸ Am 11. Juli 1939 konnte er zunächst nach Lübeck zu seiner Familie zurückkehren.⁹ Er arbeitete bei zwei unterschiedlichen Baufirmen in Lübeck, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten und nicht erneut in den Fokus der Kriminalpolizei zu geraten.¹⁰

Ihm blieb ein dreiviertel Jahr, bis er mit seiner Familie im Mai 1940 über Hamburg ins Generalgouvernement deportiert wurde. Die erste Station war das Zwangsarbeitslager Bełżec. Später kam er nach Krychów, dann nach Lublin und letztlich nach Warszawa.¹¹ In allen Lagern musste er Zwangsarbeit leisten. Über einen Einsatz sagte er 1957 in einer Aussage vor dem Oberlandesgericht Schleswig in seinem Entschädigungsverfahren aus:

„Wir mussten Bäume fällen und Strassen bauen und wurden dabei sehr häufig mit Schlägen bedacht, wenn wir nicht schnell genug oder nicht zur Zufriedenheit unsere Arbeit verrichteten. Infolge dieser Arbeiten habe ich mir ein Herzleiden zugezogen. Ich habe mich mehrfach krankgemeldet, aber ein Arzt stand zur Behandlung nicht zur Verfügung.“¹²

Am 25. Juli 1941 stufte die Rassenhygienischen Forschungsstelle Heinrich als „Zigeunermischling“ ein.¹³ Da er sich zu diesem Zeitpunkt im Generalgouvernement befand, wurde diese Einteilung wahrscheinlich allein nach Aktenlage entschieden. Wäre er nach diesem Datum ins Reichsgebiet zurückgekehrt, wäre Heinrich entweder alleine wegen der Rückkehr oder aber wegen seiner rassistischen Einordnung nach dem *Auschwitz-Erlass* Himmlers ab 1943 von der Deportation nach Auschwitz bedroht gewesen. Heinrich kehrte erst Ende 1944 oder Anfang 1945 aus Warszawa mit einem Transport ins Reichsgebiet nach Wittenberge zurück.¹⁴ Ab dem 19. Februar 1945 war er wieder in Lübeck gemeldet.¹⁵

⁸ Aussage des Klägers Heinrich vor dem 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Schleswig vom 19. Januar 1957, LASH Abt. 352.3/Nr. 9986.

⁹ Vgl. Schriftsatz des Rechtsanwalts Eckhard Sauerbaum an das Landgericht Kiel – Entschädigungskammer – vom 5. Juni 1968, LASH Abt. 352.3/Nr. 12041.

¹⁰ Vgl. Klageschrift der Kanzlei Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel vom 5. Juni 1968, LASH Abt. 352.3/Nr. 12041.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Aussage des Klägers Heinrich vor dem 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Schleswig vom 19. Januar 1957, LASH Abt. 352.3/Nr. 9986.

¹³ Vgl. Abschrift der Bescheinigung der Bezirkskriminalpolizeistelle Lübeck für Heinrich vom 20. November 1954, LASH Abt.

¹⁴ Vgl. Aussage des Klägers Heinrich vor dem 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Schleswig vom 19. Januar 1957, LASH Abt. 352.3/Nr. 9986.

¹⁵ Vgl. Klageschrift der Kanzlei Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel vom 5. Juni 1968, LASH Abt. 352.3/Nr. 12041.

Er lebte in den folgenden Jahren in einem Wohnwagen in der Geninerstraße in der Hansestadt.¹⁶ Nach der durchlebten Verfolgung bemühte Heinrich sich um eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und um eine Entschädigungsleistung. Nach den ersten noch landesrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten erhielt er 1950 eine Haftentschädigung von 9.150 DM zugesprochen. Nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* erhielt er zusätzlich 1958 eine Summe von 1.000 DM wegen eines Schadens an *Körper und Gesundheit* sowie im *Beruflichen Fortkommen*. Durch Bescheid vom 19. Februar 1958 sollte Heinrich seine Haftentschädigung aus dem Jahr 1950 allerdings wieder zurückzahlen, weil das Landesentschädigungsamt seine bei der Landespolizei damals noch vorhandene „Zigeunerpersonalakte“ ausgewertet hatte und das Amt zu dem Ergebnis kam, dass Heinrich in seinem damaligen Antrag vermeintlich falsche Angaben zu seiner Verfolgungsgeschichte gemacht habe. Er sei als „Asozialer“ und nicht als rassistisch Verfolgter deportiert worden.¹⁷ Nach Auskunft des Krankenhauses in Lübeck aus dem Jahr 1957 war er aufgrund seiner Erkrankung zu 100 Prozent erwerbsunfähig. Bevor über die Rückforderung entschieden werden konnte, verstarb Heinrich am 22. Juli 1958.¹⁸

Warum halten wir den biografiegeschichtlichen Zugang für so bedeutsam, dass wir mit einer Biografie in den Bericht einsteigen und auch im Folgenden Biografien eine zentrale Rolle in ihm einnehmen werden? Wir sind überzeugt, dass die Darstellung von Biografien es erlaubt, wie der vorliegende Fall zeigt, eine individuelle Sicht auf ein hochkomplexes Geschehen zu erlangen. Zudem können mit Biografien sowohl individuelle wie kollektive Handlungsmöglichkeiten rekonstruiert werden. Der Fall Heinrich zeigt, wie aus einem Weltkriegsveteranen und fünffachen Familienvater ein „Asozialer“ werden konnte, auf den deutsche Polizeibeamte meinten keine Rücksicht nehmen zu müssen und den sie bedenkenlos den SS-Schlägern im Konzentrationslager auslieferten. Im Sinne Saul Friedländers ist die ausführliche Berücksichtigung der Stimmen der Verfolgten essentiell, um zu einer integrierten Geschichte eines umfangreichen Verfolgungsprozesses zu kommen.¹⁹ Dies gilt für den Holocaust wie für den Völkermord an den Sinti* und Roma*. Nur über die Erzählungen der Verfolgten und Diskriminierten können wir etwas über Anpassungsprozesse, Widerstand und Selbstbehauptung in einer Welt erfahren, die vom Vernichtungswillen der Täter geprägt war.

¹⁶ Vgl. Klageschrift der Kanzlei Freytag für Heinrich gegen das Landesentschädigungsamt vom 5. März 1956, LASH Abt. 352.3/Nr. 9986.

¹⁷ Vgl. Klageschrift der Kanzlei Freytag für Heinrich gegen das Landesentschädigungsamt vom 12. Mai 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 14325.

¹⁸ Vgl. Klageschrift der Kanzlei Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel vom 5. Juni 1968, LASH Abt. 352.3/Nr. 12041.

¹⁹ Vgl. Saul Friedländer: Den Holocaust beschreiben. Auf dem Weg zu einer integrierten Geschichte. Göttingen 2007.

Doch was, wenn solche Quellen fehlen? Die große Herausforderung in dieser Studie besteht darin, eine integrierte Geschichte zu schreiben, obwohl die Erzählungen der Verfolgten in den Entschädigungs und Rückerstattungsakten nur selten in selbst verfasster Form überliefert sind. In wenigen Fällen finden sich an Behörden und Gerichte adressierte handschriftliche Briefe im Original, manchmal Abschriften von Postkarten und Briefen aus der NSZeit. Die Perspektive der Verfolgten wird in den meisten Fällen nur vermittelt sichtbar. Sie zeigt sich in Protokollen von Verhören, Anhörungen und medizinischen Gutachten, in Gerichtsurteilen und Schreiben von Anwälten und unterstützenden Parteien, die stellvertretend ihre Geschichte erzählen und Anliegen formulieren. Heinrich ist dabei ein typisches Beispiel, denn auch für ihn fehlen Selbstzeugnisse in den Akten. Und es fehlen für ihn und für alle Betroffenen Zeugnisse, die über die enge Rahmung der Verfahrenslogiken hinaus gehen, die mehr berichten, als das, was im Entschädigungs und Rückerstattungsverfahren notwendig war. Das Fehlen dieser wichtigen Quellen können wir nicht kompensieren, die Stimme der Verfolgten bleibt in weiten Teilen zwangsläufig eine Leerstelle. Um so wichtiger ist aber dennoch der Versuch, uns ihren Geschichten biografisch zu nähern, ihre Perspektiven soweit es möglich ist herauszuarbeiten, die Fremdzuschreibungen zu hinterfragen, Handlungsspielräume sichtbar zu machen und die Verfolgten als Handelnde in den Mittelpunkt zu stellen.

Das Ziel einer integrierten Geschichte lässt sich auf Grund der Quellenlage für die Verfolgung im Nationalsozialismus nur begrenzt einlösen. Auch deswegen sind die fünf Oral HistoryInterviews, die wir im Rahmen dieser Studie mit Nachkommen ehemals Verfolgter führen durften und die die Projektmitarbeiterin Anja Hasler sehr einfühlsam und dennoch wirkmächtig zu einem sehr beeindruckenden Aufsatz verarbeitet hat, ein sehr wertvoller Beitrag dieser Studie.

1.2 Untersuchungsauftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Am 27. Januar 2022 beschloss der Landtag (Drucksache 19/3558 neu), dass die Verfolgung und Vertreibung von Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Forschungsprojekts untersucht werden soll. Die am 23. März 2023 veröffentlichte Ausschreibung der GMSH (ZV-L1-23-0231000-4121.4) präzierte diese Themenpalette. Explizit sollten auch die Nachwirkungen des Nationalsozialismus, die Anerkennung als NS-Opfer und die Entschädigungsverfahren Gegenstand der Untersuchungen werden. Die Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History der Europa-Universität Flensburg (frzph) setzte sich mit ihrem Konzept in der Ausschreibung durch. Die Arbeiten am Projekt begannen am 1. Dezember 2023 und dauerten bis Ende November 2025 an. Am 28. Oktober 2024 legte die frzph der Landtagspräsidentin einen Zwischenbericht vor. Der nun hiermit vorgelegte Abschlussbericht ist das Produkt zweijähriger, intensiver Arbeit an einem

Thema, dass uns Forschende vor viele methodische Hürden stellte. Für die in der Studie thematisierten schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* konnten massive Verfolgungen in der NS-Zeit, Benachteiligungen und fortdauernder Rassismus in der Nachkriegszeit, aber auch widerständiger Mut, soziale Not und unbändiger Überlebenswille der Minderheitenangehörigen herausgearbeitet und an vielen Einzelbeispielen erzählt werden. In dieser empirischen Tiefe gibt es dies bislang für kein anderes Flächenland.

I.3 Definitionen, Anonymisierung und Forschungskonzept

I.3.1 Sinti* und Roma*: Wer ist die Gruppe, welche Sprache verwenden wir?

Der Auftrag des schleswig-holsteinischen Landtags klingt auf den ersten Blick klar umrissen: Es soll die Geschichte einer Minderheit (Sinti* und Roma*) in einem konkreten Gebiet (Bundesland Schleswig-Holstein) untersucht werden. Da wir aber als einen Schwerpunkt auch die Verfolgung der Minderheit im Nationalsozialismus analysieren wollten, ergab sich die Schwierigkeit, dass die Grenzen des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein nicht mit den Grenzen der preußischen Provinz Schleswig-Holstein übereinstimmen. Da unsere wichtigsten Quellen aber aus den nach 1945 entstandenen Anträgen auf Entschädigung und Rückerstattung stammen, entschieden wir uns zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes für eine Orientierung am Gebiet des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein. Konkret bedeutet das, dass wir das in den schleswig-holsteinischen Entschädigungsakten dokumentierte Schicksal der Lübecker Sinti* und Roma* untersuchen, obwohl Lübeck bis zum *Groß-Hamburg-Gesetz* 1937 selbständig war. Die Verfolgung der Altonaer Sinti* und Roma* thematisieren wir dagegen nicht, da diese ihre Entschädigungs- und Rückerstattungsanträge bei den Hamburger Behörden stellen mussten, obwohl Altona bis zum *Groß-Hamburg-Gesetz* Teil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein gewesen war.²⁰ Insgesamt entschieden wir uns dafür, in die Untersuchung der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus alle Angehörigen der Minderheit in die Studie aufzunehmen, die in dieser Zeit zumindest zeitweise ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Grenzen des heutigen Landes Schleswig-Holstein hatten und die nach dem Krieg hier auch einen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung stellten sowie die in diesen Anträgen genannten Angehörigen.²¹

²⁰ Erst mit dem *Groß-Hamburg-Gesetz* entsprach die Preußische Provinz Schleswig-Holstein 1937/38 weitgehend dem heutigen Bundesland Schleswig-Holstein. Den einzigen Unterschied stellt ein von der Größe der Fläche nicht allzu bedeutsamer Gebietsaustausch zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1946 dar.

²¹ Vor allem aus Polizeilisten aus der NS-Zeit sind uns Namen von weiteren Menschen bekannt, die von der Polizei zur Minderheit gezählt wurden. Die systematische Auswertung dieser Listen und die Aufklärung der Biografien der dort zusätzlich genannten Personen überstieg aber die Kapazitäten des Projekts und bleibt vorerst ein Desiderat.

Als deutlich schwieriger zu beantworten erwiesen sich die Fragen nach der Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein sowie zu ihrer Bezeichnung. Wer genau zur Gruppe der Sinti* und Roma* zählt beziehungsweise sich selbst dazuzählte, lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Eigene Selbstzeugnisse aus der Zeit vor dem 20. Jahrhundert fehlen weitgehend. Zudem ist auch innerhalb der Minderheit durchaus umstritten, ob Sinti* und Roma* überhaupt als eine gemeinsame Gruppe bezeichnet werden können. Wir entschieden uns in dieser Studie für eine Mischung aus Fremd- und Selbstbeschreibung: Wir fassen alle Menschen als Sinti* und Roma*, die im Nationalsozialismus als „Zigeuner“ verfolgt wurden sowie alle Personen, die in ihren Entschädigungs- und Rückerstattungsanträgen eine „rassische Verfolgung“ als „Zigeuner“ angezeigt haben, sowie die dort erwähnten Angehörigen. Dies betrifft etwa auch eine Person, die im Nationalsozialismus aufgrund eines Wandergewerbes als „Zigeuner“ verfolgt wurde, obwohl sie selbst meinte, durch ein eigens beantragtes „Rassegutachten“ nachgewiesen zu haben, dass sie nach nationalsozialistischen „Rassekriterien“ kein „Zigeuner“ gewesen sei. Weder das Gutachten noch die Tatsache, dass sie sich selbst nicht als Angehörige der Minderheit fühlte, schützte vor der Verfolgung durch die Nationalsozialisten. Daher beantragte die Person nach 1945 Rückerstattung/Entschädigung aufgrund einer „rassischen Verfolgung“. Sie stellte damit zwar eine Ausnahme dar, aber das Beispiel zeigt die Problematik, alle als „Zigeuner“ verfolgten Personen unter der Gruppe Sinti* und Roma* zusammenzufassen. Bereits Michael Zimmermann ist zu der Erkenntnis gelangt, dass es zwar eine große Übereinstimmung gegeben hat zwischen den als „Zigeuner“ verfolgten Menschen und denen, die sich selbst der Minderheit der Sinti* und Roma* zurechneten, allerdings seien diese beiden Gruppen keinesfalls deckungsgleich gewesen.²² Auch wenn die Mehrheit der Antragstellenden sich in den Anträgen selbst als „Zigeuner“ bezeichnete, taten dies bei weitem nicht alle, die eine „rassische Verfolgung“ als „Zigeuner“ als Verfolgungsgrund angaben. In den Anträgen wurde zudem nicht ausgeführt, wie und warum sich jemand zur Minderheit zugehörig fühlte.

Es wird auch von vielen Verbänden der Minderheit angenommen, dass die Vorfahren der Gruppe, die heute als Sinti* und Roma* gefasst werden, im 8. Jahrhundert nach dem Angriff der Umayyaden auf das Königreich Sindhi im heutigen Pakistan Richtung Westen flohen. Als völlig gesichert kann dies aber nicht gelten, da zeitgenössische Quellen weitgehend fehlen. Aufgrund der Ähnlichkeit der Sprache Romanes mit dem altindischen Sanskrit gilt aber die Herkunft aus dem indisch-pakistanischen Raum als wahrscheinlich. Nachdem viele Nachkommen dieser ursprünglich geflohenen Gruppe sich über mehrere Jahrhunderte vor

²² Vgl. Michael Zimmermann: Der Völkermord an den europäischen Zigeunern (Porrajmos). In: Detlef Brandes/Holm Sundhausen/Stefan Troebst (Hrsg.): Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsumsiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 703–706, hier S. 706.

allem in Vorderasien und Südosteuropa aufgehalten hatten, was vor allem auch über Einflüsse der iranischen und griechischen Sprache auf das Romanes belegt wird, gab es eine erste aktenkundliche Erwähnung in Mitteleuropa im Ungarn des 14. Jahrhunderts. Menschen, bei denen es sich vermutlich um Angehörige der Minderheit handelte, wurden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation erstmals 1417 in Hildesheim erwähnt.²³ Im Laufe der Jahrhunderte setzte sich in Deutschland für diese und andere Gruppen zunehmend der Begriff „Zigeuner“ als Sammelbezeichnung durch. Neuere Quellenfunde aus der NS-Zeit legen allerdings den Schluss nahe, dass selbst in der Mehrheitsgesellschaft bekannt war, dass sich die Minderheit selbst als Sinti* oder mit anderen Gruppennamen bezeichnete, auch wenn gerade diese Frage noch intensiver Forschung bedarf.²⁴ Mit dem in der Mehrheitsgesellschaft dominant genutzten „Zigeuner-Begriff“ waren im 19. und 20. Jahrhundert ganz unterschiedliche Vorstellungen verbunden sowie verschiedene Gruppen adressiert. Zunächst wurden alle als „Fahrende“ wahrgenommene Menschen soziografisch damit bezeichnet. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich ein kulturalistisch gemeintes, oft romantisch verklärtes Bild eines vermeintlich fremden und wild lebenden Volkes heraus, insbesondere in der Literatur und Kunst.²⁵ Im 20. Jahrhundert gewann die biologistische Perspektive auf „Zigeuner“ die Oberhand. Man sah sie als minderwertige, zwanghaft zur Kriminalität neigende „Rasse“.²⁶ Die Krux liegt darin, dass diese Vorstellungen sich im 20. Jahrhundert vermischten beziehungsweise nebeneinander existierten.

Insbesondere deshalb bestand die in den 1970er-Jahren entstehende Bürgerrechtsbewegung der Minderheit auf der Ersetzung des Begriffs, da nur so die Entwicklung einer nichtdiskriminierenden Perspektive überhaupt denkbar erschien. Auf internationaler Ebene legte der 2. Welt-Roma-Kongress 1978 in Genf fest, dass der Begriff „Roma*“ den Begriff „Gypsy“ ersetzen sollte. Da sich die Mehrheit der in Deutschland lebenden Minderheit aber als Sinti* verstand, setzte sich in Deutschland die Bezeichnung „Sinti und Roma“ durch, was sich auch in der Benennung des größten Dachverbandes von Selbstorganisationen widerspiegelt („Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“).²⁷ Im öffentlichen Diskurs setzte sich in Deutschland diese Bezeichnung seit der politischen Anerkennung durch Bundeskanzler

²³ Vgl. Karola Fings: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München 2019, S. 11–18 und 34ff.

²⁴ Vgl. Unbekannter Autor: „Cintis in Hamburg“ Großstadt-Zigeuner ohne Romantik. In: Hamburger Abendblatt vom 19.8.1937. Das Hamburger Tageblatt war eine Zeitung der NSDAP, die vom 1. Januar 1931 bis 31. August 1944 als Tageszeitung in Hamburg erschien.

²⁵ Vgl. Klaus-Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung. Berlin 2011; Iulia-Karin Patrut: Phantasma Nation. ‚Zigeuner‘ und Juden als Grenzfiguren des ‚Deutschen‘ (1770–1920). Würzburg 2014.

²⁶ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, S. 17f.

²⁷ Vgl. Bernhard C. Schär: „Nicht mehr Zigeuner, sondern Roma!“ Emanzipation, Forschung und Strategien der Repräsentation einer „Roma-Nation“. In: Historische Anthropologie 16 (2008) H. 2, S. 205–226.

Helmut Schmidt 1982 langsam durch. Insbesondere in offiziellen Dokumenten wird seitdem relativ durchgängig die Bezeichnung „Sinti und Roma“ verwendet.²⁸ Anders ist es in Österreich, wo mehrheitlich Roma* beheimatet sind, so dass hier von „Roma und Sinti“ gesprochen wird.²⁹ Unter den Angehörigen der Minderheit ist es aber keineswegs eine unbestrittene Position, vorwiegend die Oberbegriffe „Sinti“ und „Roma“ zu nutzen. Manche halten die Bezeichnung für zu stark vereinheitlichend und bevorzugen ältere Selbstbezeichnungen, die Untergruppen der Minderheit benennen (z. B. „Lowara“ oder „Lalleri“). Nur noch wenig verbreitet ist hingegen das Festhalten am „Z-Begriff“, der im Wesentlichen nur noch wenig von der Minderheit genutzt wird, wie umfangreiche Interviewstudien belegen.³⁰

Aufgrund der stigmatisierenden Belegung des Begriffs „~~Zigeuner~~“ haben wir uns entschieden, auf die Nutzung des Begriffes in diesem Bericht weitmöglichst zu verzichten. Wenn wir ihn für nötig erachten, weil er in Quellen genannt wird, gebrauchen wir ihn ausschließlich in durchgestrichener Form.³¹ In der Regel verwenden wir auch für die NS-Zeit die Begriffe Sinti* und Roma*³² oder auch Minderheit, obwohl diese Begrifflichkeiten in der damaligen Zeit nicht oder nur selten verwendet wurden. Wir orientieren uns mit der Schreibweise mit Gendersternchen am Beschluss des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur Frage des Genders. Das Durchstreichen diskriminierender Begrifflichkeiten ist keineswegs einzigartig, sondern ein ähnlicher Umgang hat sich in der Geschichtswissenschaft auch mit anderen stigmatisierenden Begrifflichkeiten entwickelt, etwa im Hinblick auf das „N-Wort“.

Wenn wir nun von Sinti* und Roma* sprechen, was charakterisiert die Gruppe(n)? In Deutschland wird mit dem Begriff Sinti* jene Gruppe bezeichnet, die schon vor dem 19. Jahrhundert in Deutschland eingewandert war und die zumeist seit Jahrhunderten in

²⁸ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Politische Anerkennung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung anhand des Wandels in der Sprachpraxis staatlicher Stellen. In: Heidrun Kämper/Daniel Schmidt-Brücken/Ingo Warnke (Hrsg.): Textuelle Historizität. Interdisziplinäre Perspektiven auf das historische Apriori. Berlin/Boston 2016, S. 247–260.

²⁹ Vgl. Fings: Sinti, S. 11.

³⁰ In der 2021 erschienenen zweiten Bildungsstudie „Ungleiche Teilhabe“ der Forschungseinrichtung RomnoKher gaben von 613 Befragten lediglich 4,3 Prozent an, für sich selbst die Fremdbezeichnung „~~Zigeuner~~“ zu verwenden; vgl. Karin Cudak/Iulius Rostas: Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem. In: Daniel Strauß (Hrsg.): RomnoKher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Mannheim 2021, S. 13–44, hier S. 22.

³¹ Wir folgen damit dem Vorschlag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in ihrem Abschlussbericht; vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin 2021, S. 10.

³² Vgl. Beschluss der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma – „Über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma“. URL: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2024/10/stellungnahme-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung.pdf> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2025)

Deutschland lebt. Der Begriff Sinti* ist dabei nicht seit dem Mittelalter überliefert und aus dem indischen Raum mitgebracht worden, sondern entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert in Deutschland.³³ Von Roma* spricht man in Deutschland bei allen Gruppen, die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts nach Deutschland eingewandert sind. Die historische Forschung hat gezeigt, dass Sinti* und Roma* in Deutschland in keiner strikt segregierten Welt lebten, sondern in engem Austausch mit dem Rest der Bevölkerung standen. Dabei kam es auch zu Beziehungen und Eheschließungen mit Menschen, die sich nicht als Angehörige der Minderheit verstanden. Gerade die unscharfe Trennung von Minderheit und Mehrheit bildete für die von Reinheitsfantasien besessenen Nationalsozialisten einen Hauptgrund für die Verfolgung der Sinti* und Roma*. Sie erschienen den Nationalsozialisten nicht stark genug abgetrennt von der deutschen „Volksgemeinschaft“.

In Deutschland leben heute nach unterschiedlichen Schätzungen 80.000 bis 120.000 Angehörige der Minderheit. Der schleswig-holsteinische Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V. schätzt die Zahl der Sinti* und Roma* mit deutscher Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein auf etwa 6.000 Menschen. Dabei ist zu betonen, dass weder die Sinti* noch die Roma* oder beide zusammen eine homogene Gruppe darstellen. Die Gemeinschaften sind untereinander stark ausdifferenziert und haben durch den Kontakt mit den verschiedenen europäischen Mehrheitsgesellschaften unterschiedliche Traditionen und Kulturen entwickelt. Dies traf für die Minderheit auch schon für die Zeit des Nationalsozialismus zu. Bei aller Heterogenität der Gruppen spielt die gemeinsame Sprache, das Romanes, für einen erheblichen Teil der Minderheitenangehörigen eine zentrale Rolle. Die Sprache wurde über Jahrhunderte mündlich weitergegeben und stellt ein wichtiges Kulturgut dar. Dabei existiert inzwischen eine Vielzahl von Dialekten. So zentral die Sprache für das Selbstverständnis vieler Angehöriger der Minderheit ist, muss aber auch festgehalten werden, dass manche der Sprache inzwischen nicht mehr mächtig sind. Auch für das Romanes besteht damit die Gefahr, wie für viele andere Regional- und Minderheitensprachen, langfristig durch die jeweiligen Amtssprachen verdrängt zu werden.³⁴

Die fehlende Schrifttradition bis ins frühe 20. Jahrhundert erschwert die Rekonstruktion der Geschichte der Minderheit erheblich. Mündlich überlieferte Geschichten können nur in einem begrenzten sozialen Umfeld weitergegeben werden. Sie überdauern meist nur wenige Generationen und verlieren mit dem Abstand zur ursprünglichen Erzählung auch an Genauigkeit.³⁵ Da es keine Selbstdarstellungen aus der Minderheit für die Zeit vor dem 20. Jahrhundert gibt, kann ihre Geschichte nur durch ein begrenzt mögliches „gegen den Strich“-

³³ Vgl. Fings: Sinti, S. 11.

³⁴ Vgl. ebd., S. 15–18.

³⁵ Vgl. ebd., S. 18.

Lesen der Dokumente der Mehrheitsgesellschaft in Ansätzen rekonstruiert werden. Dies hat zu einer weitgehenden Unsichtbarkeit der Perspektiven von Minderheitenangehörigen auf ihre eigene Geschichte geführt.

Dabei gibt es jedoch ein weiteres Wahrnehmungsproblem: Schon in der Weimarer Republik geriet die Minderheit vor allem in den Fokus der Polizei und auch der Mehrheitsgesellschaft, wenn Angehörige der Minderheit etwa auf Wagenplätzen wohnten oder in einem Wandergewerbe tätig waren. Demgegenüber gab es aber genauso Angehörige der Minderheit, die einen festen Wohnsitz hatten und einer abhängigen Beschäftigung nachgingen. Über diese Gruppe wissen wir aber bis zur einsetzenden Verfolgung im Nationalsozialismus – im Fall der Minderheit in Schleswig-Holstein heißt dies oft bis zu ihrer Deportation 1940 – kaum etwas, weil sie nicht im Fokus der Polizei stand und somit kaum aktenkundig wurde.

Die überwiegende Mehrheit der Sinti* und Roma* ist heute für Angehörige der Mehrheitsgesellschaft weiterhin nicht sichtbar. Aufgrund der existierenden Stereotype über die Minderheit möchten sich viele gegenüber der Mehrheitsgesellschaft nicht als Angehörige der Minderheit zu erkennen geben.

1.3.2 Anonymisierung von Namen aus der Minderheit

Wir haben uns intensiv mit dem Landtagsbeirat zu Fragen der Anonymisierung beraten, gerade weil in den letzten Jahren die Tendenz besteht, in der Geschichte des Nationalsozialismus sowohl Täter- als auch Opfernamen vollständig zu nennen. Wir haben uns im Sinne der Opfer auf eine restriktive Anonymisierung festgelegt, auch weil wir nicht alle aktuell noch lebenden Nachfahren der Verfolgten beziehungsweise Entschädigten oder Nichtentschädigten fragen können, ob wir die volle Namensnennung ihres Verwandten vornehmen dürfen. Namen von Minderheitenangehörigen werden deshalb nur mit Vornamen angegeben (z. B. Karl), um die Personen in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen. Wohnorte werden in der Regel nur bei kreisunabhängigen Städten genau angegeben (z. B. Kiel, Flensburg, Neumünster), um eine Anonymisierung zu gewährleisten. Bei kleineren Orten wird dagegen nur die heutige Kreiszugehörigkeit angegeben und nicht der Ortsname (z. B. „aus einem Dorf in Nordfriesland“).

In dieser Studie stellen wir viele Biografien und Schicksale von Sinti* und Roma* vor. Aber es finden sich auch Biografien von Personen aus der Mehrheitsgesellschaft, z. B. von Polizeibeamtinnen und -beamten, Anwälten oder Entschädigungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Diese anderen Personen, die in dieser Studie Erwähnung finden, werden mit vollständigen Namen und Daten – sofern bekannt – genannt. Wir verzichten außerdem darauf, bei Biografien oder bei der Erwähnung von Angehörigen der Minderheit eine genaue

Minderheitenbezeichnung zu benennen, da wir nicht wissen, ob eine Person zur Gruppe der Sinti*, zur Gruppe der Roma* oder zu einer anderen Untergruppe gehörte, oder sich vielleicht zu gar keiner Minderheitengruppe zugehörig fühlte. Wenn die Geschichte einer Person daher ausschließlich durch die Nennung des Vornamens erzählt wird, kann der Leser oder die Leserin davon ausgehen, dass die Person als „Zigeuner“ von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und wir vermuten, wenn nicht anders vermerkt, dass sie sich zur Gruppe der Sinti* und Roma* zugehörig fühlte.

I.3.3 Forschungskonzept und Anpassungen im Prozess

Quellen zur Geschichte der Sinti* und Roma*, insbesondere aus der NS-Zeit, sind für Schleswig-Holstein nur sehr fragmentarisch erhalten. Umso wertvoller erschien der frzph im Projektierungsprozess, der noch vom scheidenden Direktor Prof. Dr. Uwe Danker getragen wurde, die umfassende Überlieferung der behördlichen und gerichtlichen Entschädigungs-³⁶ und Wiedergutmachungsakten³⁷ des Landes im Landesarchiv Schleswig-Holstein. Aufgrund ihrer intentionalen Anlage enthalten diese Akten umfangreiche biografische Angaben und insbesondere individuelle Verfolgungserfahrungen der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Informationen zum behördlichen Umgang im Rahmen der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren. Dokumentierte Erfahrungen reichen auch in die Zeit vor 1933 und über das konkrete Antragsverfahren hinaus in die schleswig-holsteinische Gesellschaft bis teilweise in die 2000er Jahre hinein.

Die Kernidee unseres Konzepts war, eine quantitative wie qualitative Auswertung dieses erst in Ansätzen systematisch genutzten Massenaktenbestandes vorzunehmen. Aus diesem Aktenkorpus sollten sowohl eine belastbare Narration der NS-Verfolgungsgeschichte von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein als auch eine umfassende Analyse der verfolgungsbedingten Entschädigungen und Rückerstattungen in diesem Bundesland abgeleitet werden. Schließlich wollten wir eine systematische Charakterisierung der verschiedenen Verfolgungs- und Entschädigungserfahrungen vornehmen und diese an exemplarischen Lebens- und Leidensgeschichten vorstellen. Weitere in schleswig-holsteinischen Archiven vorhandene Quellen zur Geschichte der Sinti* und Roma* sollten für zukünftige Forschungen recherchiert

³⁶ Die mit der „Entschädigung“ befassten Behörden und Gerichte behandelten die Ausführung der Gesetze zur individuellen Abgeltung von Gesundheits-, Verfolgungs-, und Berufsschadensfällen nach dem Bundesergänzungsgesetz (BErgG) und dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG); vgl. Heiko Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Bielefeld 2004, S. 11.

³⁷ Die mit der „Wiedergutmachung“ befassten Behörden und Gerichte beschäftigten sich mit der Rückerstattung bzw. Kompensation von entzogenem Vermögen; vgl. Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. Schleswig 1997, S. 18–20.

werden. Darüber hinaus nahmen wir uns eine begrenzte Medienanalyse vor, wollten Oral History-Interviews führen und eine Chronologie für die Zeit vor 1900 verfassen.

Wir konnten dieses ambitionierte Programm in allen Teilprojekten bearbeiten und legen diese in leicht abgewandelter Form mit dieser Studie vor. Die Abwandlungen zur ursprünglichen Projektskizze resultieren aus Entwicklungen im Forschungsprozess. Die aus der Sekundärliteratur von uns erstellte Chronologie liefert nun erstmals gebündelt die Geschichte der Minderheit vor dem Jahr 1900 für das Gebiet des heutigen Schleswig-Holsteins. Aus dieser Aufstellung wird jedoch deutlich, wie viel Forschungsarbeit hier noch vorzunehmen ist, um auch dort die Perspektive der Minderheit stärker als bislang den Quellen zu entlocken.

Von eminenter Bedeutung sind für uns die fünf Interviews, die wir im Rahmen des Landtagsprojekts mit Angehörigen der Minderheit führen konnten. Die Interviews wurden von der Projektmitarbeiterin Anja Hasler in einen reflektierenden und zusammenfassenden Text überführt, der darüber Auskunft gibt, wie die Verfolgungserfahrungen der Vorfahren und Verwandten verarbeitet wurden. Er zeigt aber auch in alarmierender Weise, wie gegenwärtige Rassismuserfahrungen das Leben der Interviewten weiterhin prägen.

Das größte Teilprojekt – die Suche und Auswertung aller Entschädigungs- und Rückerstattungsakten für Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein – ergab eine doppelt so große Aktenanzahl wie von uns aufgrund einer stichprobenartigen Suche ursprünglich erwartet worden war. Wir haben dennoch alle Akten im Hinblick auf Informationen zur Entschädigung und Rückerstattung auswerten können. Dies war nur möglich, weil Kolleginnen und Kollegen der frzph sowie eine Vielzahl von studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern uns intensiv unterstützten. Diese haben bewundernswerte Arbeit geleistet und sich stark mit dem Projekt identifiziert. Inhaltlich konnten viele neue Erkenntnisse zu Tage gefördert werden, die im umfangreichen Kapitel von Melanie Richter-Oertel detailliert beschrieben werden. Ohne zu viel vorwegzunehmen, sei so viel gesagt: Die Zahl der Antragsteller und Antragstellerinnen aus der Minderheit, die Anträge auf Zahlung von Entschädigung und Rückerstattung in Schleswig-Holstein einreichten, war größer, als es die Forschung bislang annahm. Auch der Anteil der Personen, die einen bewilligenden Bescheid und eine Geldleistung erhielten, war höher als erwartet. Aus den individuellen Verfolgungswegen von Sinti* und Roma* konnten wir zahlreiche unterschiedliche Verfolgungsstationen ermitteln, die viele Angehörige der Minderheit durchleben mussten. Sehr gut dokumentierte Einzelfälle aus den Akten ermöglichen das Erzählen vieler Einzelbiografien, die dazu beitragen, die strukturellen Ergebnisse anschaulich zu machen und zu zeigen, wie Entschädigungspraktiken einzelne Leben prägten. Es ist im Rahmen dieser Studie aufgrund des Mehraufwandes allerdings nicht gelungen, eine systematische

Charakterisierung der verschiedenen Verfolgungs- und Entschädigungserfahrungen in Form von Lebenspfaden vorzunehmen, wobei wir aufgrund unserer Erfahrungen im Umgang mit den Quellen aber auch skeptisch sind, dass dies überhaupt in sinnvoller Weise möglich ist.

Das Ziel, eine belastbare Narration der NS-Verfolgung der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* zu schreiben, kann Marc Buggeln in dieser Studie einlösen, auch wenn mit dem Abschluss dieser Studie noch viel Arbeit von zukünftigen Forscherinnen und Forscher zu leisten sein wird. Die weitgehende Beschränkung auf die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten im vorliegenden Projekt ergeben für die Zukunft weitere Recherchebedarfe zu Schicksalen von NS-Verfolgung betroffener Sinti* und Roma* in nationalen und internationalen Archiven.

Für die regionalen Archive ist mit der erstellten Beständeübersicht, die maßgeblich von der studentischen Mitarbeiterin Lea Lamade recherchiert wurde, eine gute Grundlage gelegt worden. Den Fokus auf den Massenaktenbestand der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten zu legen, hatte aber noch weitere Folgen. Im Zuge unserer Auswertung, insbesondere der Rückerstattungsakten, sind eine erhebliche Anzahl von Zeugenaussagen von an der NS-Verfolgung beteiligter Polizeibeamten aus den 1950er und 1960er Jahren aufgetaucht, in denen diese relativ offen über die Deportation der Sinti* und Roma* im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein ins deutsch besetzte Generalgouvernement und weitere Unrechtsmaßnahmen berichteten. Auf Grundlage dieser Unterlagen hat Sebastian Lotto-Kusche in Kombination mit weiteren Einzelfunden im Landesarchiv und einer systematischen Abfrage von Personal- und Entnazifizierungsakten in der vorliegenden Studie biografische Porträts der wesentlichen Polizeibeamten, die in den schleswig-holsteinischen Städten an Repressions- und Deportationsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma* beteiligt waren, verfasst. Dabei konnten auch konkrete Tatbeteiligungen nachgewiesen und interessante gruppenbiografische Erkenntnisse generiert werden.

Im Kontext des Forschungsprojektes sind an der Europa-Universität Flensburg einige Examensarbeiten entstanden. Im Falle von Ole Meyers Presseanalyse ist diese in Kurzform ein Teil dieser Studie geworden. Andere Arbeiten werden im Nachgang noch zur späteren Publikation vorbereitet. Auch hatten studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projekt die Möglichkeit, sich in die Gesamtstudie einzubringen. Laura Illgens Studie zur Rolle der Kanzlei Freytag/Sauerbaum in den Entschädigungs- und Rückerstattungsprozessen von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein ist ein Resultat eines solchen Engagements.

I.4 Forschungsstand

Zum Einstieg wird der überregionale und regionale Forschungsstand zur Geschichte der Sinti* und Roma* in Deutschland mit einem Schwerpunkt auf der NS-Zeit und der Bonner Republik dargelegt.³⁸ Anschließend erfolgt noch der Blick auf den weitaus überschaubareren regionalen Forschungsstand zur Geschichte der Minderheit in Schleswig-Holstein.³⁹ Damit diese Einleitung nicht zu lang wird, haben wir uns auf die zentralen Forschungsarbeiten konzentriert. In den jeweiligen Unterkapiteln gehen die Autorinnen und Autoren – wenn nötig – noch einmal gesondert auf den Forschungsstand ein.

Für die Geschichte des Deutschen Kaiserreichs ist die sich auffächernde polizeiliche Überwachung von Sinti* und Roma* durch die 1899 eingerichtete „Zigeunerpolizeistelle“ in München, die im Kaiserreich beginnend und spätestens ab 1927 eine für ganz Deutschland aktive Nachrichtensammelstelle für die rassistische Sondererfassung etablierte, bislang am intensivsten ausgeleuchtet worden.⁴⁰ Marion Bonillo geht in ihrer grundlegenden Studie davon aus, dass Sinti* und Roma* in der übergroßen Mehrzahl bereits in den 1880er Jahren ortsfest lebten. Dies belegen reichsweite Umfragen, bei denen fast ausschließlich ortsansässige Sinti* und Roma* ermittelt worden waren.⁴¹ Wenig erforscht ist die soziale und gesellschaftliche Lage von Sinti* und Roma* im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Der regionale Forschungsstand für Schleswig-Holstein ist dabei noch einmal rudimentärer. Für die Frühe Neuzeit gibt es zwar einige Publikationen von Martin Rheinheimer, darin reichen allerdings nur einzelne Informationen bis ins 19. Jahrhundert.⁴² In Lokalstudien zur NS-

³⁸ Zwar schon 10 Jahre alt, aber dennoch instruktiv ist der Literatūraufsatz von Karola Fings: Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von 'Zigeuner'- Stereotypen. In: Neue politische Literatur 60 (2015), S. 27–52.

³⁹ Einen Überblick über den regionalen Forschungsstand, der die vorliegenden Projektergebnisse jedoch noch nicht berücksichtigen konnte, vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Sinti und Roma in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert – Überblick und Forschungsperspektiven. In: Nils Abraham u. a. (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366.

⁴⁰ Vgl. Marion Bonillo: „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871-1918. Frankfurt a. M. 2001; Ulrich Opfermann: Weimar: „Die Rassenkunde gibt Aufschluß“. In: Oliver von Mengersen (Hrsg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn/München 2015, S. 71–85; Juliane Tatarinov: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Frankfurt a. M. 2015.

⁴¹ Vgl. Bonillo: „Zigeunerpolitik“, S. 107, 155.

⁴² Vgl. etw. Martin Rheinheimer: Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn. Dämonisierung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein. In: Ortwin Pelc/Jürgen Ibs (Hrsg.): Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter. Neumünster 2005, S. 41–100; Ders.: „In die Erde könnten sie nicht kriechen“. Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein. In: Historische Anthropologie 4 (1996) H. 3, S. 330–358.

Verfolgung in Schleswig-Holstein gibt es nur einige wenige kursorische Anmerkungen und Befunde zur Geschichte der Minderheit vor 1933.⁴³

Überblicksdarstellungen zum NS-Völkermord an den Sinti* und Roma* hat es Jahrzehnte nach Ende des 2. Weltkrieges in deutscher Sprache nicht gegeben. Dies hatte unterschiedliche Ursachen. Ein zentraler Grund war, dass die Täter und Täterinnen der NS-Verfolgung das Narrativ über die Minderheit auch nach 1945 bestimmten, auch um sich vor Strafverfolgung zu schützen. Außerdem waren nach Kriegsende viele Quellen vernichtet oder von den Siegermächten konfisziert worden. Letztlich lag es aber auch am Desinteresse der deutschen Historikerinnen und Historiker, dass das Verbrechen im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland so spät erforscht wurde.⁴⁴ Erst die Studie von Michael Zimmermann „Rassenu-topie und Genozid“ aus dem Jahr 1996 war ein Meilenstein in der Forschung und ist bis heute das Standardwerk zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti* und Roma*.⁴⁵ Die einzige andere monografische Studie zum Thema, die das gesamte Reichsgebiet behandelt und ansatzweise das Niveau von Zimmermanns Buch erreicht, ist Martin Luchterhands „Der Weg nach Birkenau“ aus dem Jahr 2001.⁴⁶ In dem im Jahr 2020 an der Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg nach einer Konzeption der Historikerin Karola Fings begonnene Projekt zur Schaffung einer „Enzyklopädie des NS-Völkermords an den Sinti und Roma Europas“ sind bereits einige Einträge veröffentlicht worden. Am Ende des Projekts sollen über 1.000 Artikel den europäischen Forschungsstand in deutscher und englischer Sprache bündeln.⁴⁷ Es gibt hingegen bislang keine Gesamtdarstellung der NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein.⁴⁸

⁴³ Vgl. Björn Marnau/Stephan Linck: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben“. Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922-1945. In: Stadtarchiv Flensburg/Institut für Zeit- und Regionalgeschichte Schleswig/Universität Flensburg (Hrsg.): Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert. Opfer politischer und rassistischer Verfolgung in Flensburg 1933–1945. Flensburg 1998, S. 190–222, hier S. 190–199; Manfred Bannow-Lindtke: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000, S. 6–11; Sylvia Träbing-Butzmann: Historische Erfahrung als kulturelle Determinante – Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Rüdiger Wurr/Sylvia Träbing-Butzmann. (Hrsg.): Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti. Kiel 1998, S. 20–84, hier S. 20–55.

⁴⁴ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022, S. 41–108.

⁴⁵ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenu-topie und Genozid. Die nationalsozialistische Lösung der Zigeunerfrage. Hamburg 1996.

⁴⁶ Vgl. Martin Luchterhand: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der ‚Zigeuner‘. Lübeck 2000.

⁴⁷ Vgl. Karola Fings: Perspektiven auf den Völkermord. In: Karola Fings/Sybillie Steinbacher (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021, S. 7–26, hier S. 14.

⁴⁸ Für erste Ansätze vgl. Träbing-Butzmann: Historische Erfahrung, S. 55–69.

Insbesondere zu Einzelaspekten des Verfolgungsprozesses im Deutschen Reich liegen bereits recht valide Forschungsergebnisse vor. So sind die Zwangssterilisationen, die seit 1934 auch an Sinti* und Roma* nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses möglich waren, insbesondere von Hans-Jörg Riechert analysiert worden.⁴⁹ In Schleswig-Holstein sind Zwangssterilisationen an Angehörigen der Minderheit bislang allerdings nur in Einzelfällen untersucht worden.⁵⁰ Etwa die Hälfte aller Sinti* und Roma* wurde während der NS-Zeit im Deutschen Reich in kommunalen und sicherheitspolitischen Lagern oder auf Wohnplätzen zunehmend festgesetzt.⁵¹ Bislang sind für Schleswig-Holstein in Flensburg, Kiel und Lübeck mehr oder weniger aussagekräftige Darstellungen über die Errichtung dieser Zwangsorte vorhanden.⁵² Zur Deportation von circa 2.500 Sinti* und Roma* am 16. Mai 1940 aus den nördlichen und westlichen Reichsgebieten wurde bereits intensiv geforscht.⁵³ Zu Lübeck, Neumünster, Flensburg und Schleswig sind dazu bereits vertiefende Lokalstudien erschienen.⁵⁴ Für Schleswig-Holstein geht das im Aufbau befindliche Projekt „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“ nach derzeitigem Recherchestand von 265 Deportierten aus.⁵⁵ Der Einbezug schleswig-holsteinischer Sinti* und Roma* in die beiden größeren Deportationen aus Hamburg nach Auschwitz-Birkenau am 11. März 1943 und am 18. April 1944 ist dagegen bisher nicht grundständig erforscht worden, auch weil die letzten Wohnorte der Deportierten schwer

⁴⁹ Vgl. Hansjörg Riechert: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma. Münster/New York 1995.

⁵⁰ Vgl. Björn Marnau: Von „Hademartschen“ nach Auschwitz. Spuren der Verfolgung von Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung. Kiel 1995, S. 153–157, hier S. 156.

⁵¹ Vgl. Karola Fings: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschuttlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager. München, S. 192–217, hier S. 211.

⁵² Vgl. Nils Hobe: Kiel. In: Enzyklopädie des Völkermords an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/kiel-de-1-0/> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2025); Sebastian Lotto-Kusche: „...daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten“. Das NS-Zwangslager für „Zigeuner“ in Flensburg und dessen Wahrnehmung in der Stadtbevölkerung. In: Demokratische Geschichte 28 (2018), S. 225–238; Bannow-Lindtke: Bruder, S. 23.

⁵³ Vgl. Hans Hesse: ...wir sehen uns in Bremerhaven wieder... Die Deportation der Sinti und Roma am 16./20. Mai 1940 aus Nordwestdeutschland. Bremerhaven 2021; Kristina Vagt: The Deportation of Sinti and Roma from Hamburg to the Belzec Forced Labour Camp in the ‘Generalgouvernement’ of 1940. In: Henning Borggräfe/Akim Jah (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Berlin/Boston 2023, S. 319–340.

⁵⁴ Vgl. Gerhard Eikenbusch/Elisabeth Eßer: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945. Lübeck 2023; Ingo Schumann: Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus. Eine Bestandsaufnahme. Neumünster 2022; Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung. In: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3–38; Ders.: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 67 (2022), S. 7–30.

⁵⁵ Wir danken Kristina Vagt vom Projekt Hannoverscher Bahnhof herzlich für die Überlassung der Aufstellung.

ermittelbar sind. Belegt sind darüber hinaus Einzeltransporte aus Schleswig-Holstein in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz.⁵⁶

Die Täter, die insbesondere im Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), in den regionalen Kriminalpolizeileitstellen beziehungsweise bei den Kriminalpolizeistellen vor Ort arbeiteten, sind in Teilen gut erforscht, so unter anderem in Hamburg⁵⁷, Köln⁵⁸, Magdeburg⁵⁹, Frankfurt am Main⁶⁰ und Bremen⁶¹. Andernorts kennen wir aber nicht einmal ihre Namen. Das Personal des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA)⁶² ist vergleichsweise sehr gut erforscht, auch der langjährige Leiter Arthur Nebe.⁶³ Auch spezifische Gruppen von Täterinnen, wie die Weibliche Kriminalpolizei, waren bereits im Fokus der Betrachtung.⁶⁴ Für Schleswig-Holstein sind dagegen bislang nur die zwei Polizeibeamten Peter Schneider und Paul Linke als Verantwortliche für die Verfolgung der Flensburger Sinti* und Roma* als Täter bekannt gewesen und unter anderem durch Stephan Linck in seiner Studie zur Geschichte der Flensburger Kriminalpolizei untersucht worden.⁶⁵

⁵⁶ Vgl. Ulrich Pohn: „...dass Hamburg mit als erste Stadt an den Abtransport herangeht“. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 14 (2012), S. 35–54, hier S. 46; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 14f.

⁵⁷ Vgl. Roger Repplinger: „Hat sich besondere Kenntnisse in der Bearbeitung des Zigeunerunwesens erworben.“ Der Kriminalinspektor Kurt Krause im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 65 (2017), S. 1049–1070, hier S. 1050, 1054, 1058, 1065, 1068ff.

⁵⁸ Vgl. Frank Sparing: Die Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln. In: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 519–574.

⁵⁹ Vgl. Verena Meier: The ‘Prevention Department’ within the Criminal Police. An Example of Learning Administrations and the Core of Organizing Transports of Sinti and Roma to Concentration Camps. In: Henning Borggräfe/Akim Jah (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Berlin/Boston 2023, S. 181–206.

⁶⁰ Vgl. Peter Sandner: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1998, S. 97–120, 269–274.

⁶¹ Vgl. Hans Hesse: Wilhelm Münderath – Kriminalsekretär des Bremer „Zigeunerdezernats“. In: Barbara Danckwortt/Thorsten Querg/Claudia Schöningh (Hrsg.): Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer. Hamburg 1995, S. 246–272.

⁶² Vgl. Verena Meier/Frank Reuter: Anzug und Hakenkreuz. Was ein Gruppenfoto von Tätern des Reichskriminalpolizeiamtes erzählt – neue Forschungsergebnisse. In: Fotogeschichte 45 (2025) H. 177, S. 66–73; Die Lebensläufe vieler RKPA-Beamten stellt Eveline Diener vor; vgl. Eveline Diener: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2021., S. 262–328.

⁶³ Vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe. Der Kripo-Chef des Dritten Reiches. Münster 2001.

⁶⁴ Vgl. Verena Meier: Täterinnen der Weiblichen Kriminalpolizei der NS-Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 33 (2022) H. 3, S. 144–166.

⁶⁵ Vgl. die Erkenntnisse zu den in Flensburg zuständigen Polizeibeamten Peter Schneider und Paul Linke in: Stephan Linck: Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg. Paderborn u. a. 2000, S. 65f., 76, 93; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, bes. S. 21.

Die europäische Dimension und die Mitwirkung der sogenannten „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ (RHF) unter der Leitung von Robert Ritter in der Verfolgung von Sinti* und Roma* konnte bereits 2007 im noch von Michael Zimmermann herausgegebenen Band „Zwischen Erziehung und Vernichtung“ in Grundzügen herausgearbeitet werden.⁶⁶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RHF untersuchten auch in Schleswig-Holstein 1939/1940 Sinti* und Roma* erbbiologisch. Dies ist belegt für Lübeck am 5./6. Juni 1939 und Neumünster am 6./7. Mai 1940.⁶⁷ Es bestehen weiterhin größere Forschungslücken für die Verfolgungen in der besetzten Sowjetunion und anderen besetzten Gebieten/Staaten, auch wenn insbesondere der Historiker Martin Holler bereits einige Lücken gefüllt hat.⁶⁸

Die Forschung zum Radikalisierungsprozess der NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* haben in den letzten Jahren deutlich herausgearbeitet, dass für viele Entwicklungen die regionalen Machteliten der Partei, der Polizei und der SS einen erheblichen Einfluss hatten, der noch stärker und empirisch belastbarer untersucht werden muss.⁶⁹ Immer noch sticht die Studie von Karola Fings und Frank Sparing zur Verfolgung von Sinti* und Roma* in Köln und Umgebung sowie deren Sammelband zu den Entwicklungen im Rheinland und in Westfalen als regionale Untersuchung der Verfolgungsdynamiken heraus.⁷⁰ Es gibt allerdings noch viele Leerstellen: Die Einziehung von Vermögen durch die Finanzbehörden und die Polizei ist bislang nur sehr begrenzt erforscht worden.⁷¹ Bis heute existiert keine gesicherte Anzahl aller Opfer unter den Sinti* und Roma* Europas. Es wird von einer Mindestanzahl von 200.000 Opfern ausgegangen. Die immer wieder genannte Opferzahl von 500.000 ist durch empirische Forschungen nicht belegt.⁷² Der Historiker Anton Weiss-Wendt hat 2025 eine Untersuchung zur Frage der Herkunft der verschiedenen Opferzahlen veröffentlicht.⁷³ Sylvia Träbing-

⁶⁶ Vgl. Michael Zimmermann (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007.

⁶⁷ Vgl. Bannow-Lindtke: Bruder, S. 29; Vagt: Deportation, S. 326.

⁶⁸ Vgl. Martin Holler: „Killing Fields“. Der Völkermord an den Roma in Ost- und Südosteuropa am Beispiel der besetzten Sowjetunion und Jugoslawiens. In: Karola Fings/Sybille Steinbacher (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021, S. 82–111. Ders.: Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941–1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2009.

⁶⁹ Vgl. Fings: Perspektiven, S. 11.

⁷⁰ Vgl. Karola Fings/Frank Sparing: Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln. Köln 2006; Karola Fings (Hrsg.): Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung, Erinnerung. Paderborn 2012.

⁷¹ Vgl. etw. Josephine Ulbricht: Das Vermögen der „Reichsfeinde“. Staatliche Finanzverwaltung und Gegnerverfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin/Boston 2022, S. 459–508.

⁷² Vgl. Karola Fings: Opferkonkurrenzen. Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma und neue Forschungsperspektiven. In: S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. Documentation 2 (2015) H. 1, S. 79–101, hier S. 84.

⁷³ Vgl. Anton Weiss-Wendt: The Number of Romani Deaths during the Nazi Era Revisited. In: Ders. (Hrsg.): A People Destroyed. New Research on the Roma Genocide 1941–1945. Lincoln 2025, S. 254–310.

Butzmann nannte in einem Aufsatz die Zahl von fast 400 Todesopfern aus Schleswig-Holstein, einen Beleg für ihre Zahl gab sie jedoch nicht an.⁷⁴

Nach dem Ende der NS-Herrschaft waren Sinti* und Roma*, wenn sie überlebt hatten, weiterhin Benachteiligungen und Repressionen ausgesetzt.⁷⁵ Die Lebenssituation der etwa 3.500 bis 5.000 überlebenden Sinti* und Roma*, die nach 1945 nach Deutschland zurückkehrten, ist bisher nur in Ansätzen und wenn dann vereinzelt beleuchtet worden.⁷⁶ In den 1950er Jahren dominierte eine Abwehrpolitik der Kommunen gegenüber der Minderheit. In den 1960er Jahren wurde diese durch einen Bewährungs- und schließlich in den 1970er Jahren durch einen Integrationsdiskurs abgelöst.⁷⁷ Über die Lebensbedingungen der Minderheit in Schleswig-Holstein ist kaum etwas bekannt, nur für Kiel und Lübeck gibt es einige wenige Erkenntnisse.⁷⁸ Die fortgesetzte polizeiliche Überwachung und die personellen Kontinuitäten in den Dienststellen ist für einige Bundesländer mittlerweile zumindest im Ansatz erforscht worden. Maßgeblich war hierfür die Studie von Eveline Diener, die die erneute Schnittstellenfunktion der „Landfahrerüberwachung“ im Münchener Landeskriminalamt 2021 untersucht hat.⁷⁹ Auch zu Hamburg und Baden-Württemberg liegen entsprechende Studien vor.⁸⁰ Die Fortsetzung der Überwachung auch in Schleswig-Holstein ist nur in Grundzügen und nur für die direkte Nachkriegszeit cursorisch beleuchtet worden.⁸¹

⁷⁴ Vgl. Sylvia Träbing-Butzmann: Als eine Minderheit zur verfeimten „Rasse“ wurde: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. In: Karin Penno (Hrsg.): Minderheiten in der NS-Zeit. Vom getrennten Gestern zum verbindenden Heute. Ladelund 2000, S. 49–66, hier S. 62.

⁷⁵ Vgl. Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001. Für dieses von Angehörigen der Minderheit oft „Zweite Verfolgung“ genannte Unrecht soll es in den nächsten Jahren eine Kommission geben, die dieses Unrecht besser erforschen soll; vgl. Marc Buggeln/Sebastian Lotto-Kusche: Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagenkonzept für eine Wahrheitskommission. Wiesbaden 2024.

⁷⁶ Vgl. Heike Krokowski: Die Last der Vergangenheit. Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung auf deutsche Sinti. Frankfurt a. M. 2001; Suanne Urban u. a. (Hrsg.): Fundstücke. Entwurzelt im eigenen Land – Deutsche Sinti und Roma nach 1945. Göttingen 2015; Anja Reuss: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin 2015.

⁷⁷ Vgl. Peter Widmann: An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik. Berlin 2001, S. 190f.

⁷⁸ Vgl. Nils Fieselmann: Kieler Sinti 1945–1965. Lagerleben und Fremdwahrnehmung. Kiel 2011, S. 19–74; Uwe Carstens/Bärbel Carstens: Das Lager am Kieler Rundweg. Eisenbahnwaggons als Wohnstätte für Kieler Sinti. Dänishenhausen 2025; Bannow-Lindtke: Bruder, S. 41–60.

⁷⁹ Vgl. Diener: Bayerische Landeskriminalamt.

⁸⁰ Vgl. Laura Hankeln: Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945-1970. Heidelberg 2024; Susanne Fischer: Antiziganismus und Polizei Hamburg nach 1945. Baden-Baden 2025.

⁸¹ Vgl. Linck: Ordnung, S. 324–327.

Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist die Geschichte der Entschädigung und Rückerstattung für die Minderheit.⁸² Bislang gehen die meisten Forschungsbeiträge von einer generellen Benachteiligung der Minderheit in der behördlichen und gerichtlichen Entschädigungspraxis aus.⁸³ Ein 2025 von Joey Rauschenberger erschienener Überblick über Forschungen zur Entschädigung von Sinti* und Roma* enthält den folgenden markanten Satz: „Die Literatur zum Thema hat sich auf eine Linie eingependelt, die im Grundsatz nicht mehr hinterfragt zu werden scheint, obwohl es ihr an empirischer Unterfütterung mangelt.“⁸⁴ Problematisch ist, dass die bislang vorhandenen Studien nur kleine Samples analysieren und keine quantitativen Daten erhoben haben.⁸⁵ Eine Volluntersuchung für ein Flächenland fehlt bislang. Die Entschädigung von Sinti* und Roma* als NS-Opfer in Schleswig-Holstein ist bislang nur von Heiko Scharffenberg und Florian Bayer mit jeweils kleinem Sample untersucht und ansonsten anhand einiger weniger Akten in weiteren Lokalstudien erforscht worden.⁸⁶ Die Entziehung von Vermögen durch die Nationalsozialisten und der Prozess der Rückerstattung in der Bundesrepublik wurde für Schleswig-Holstein bislang lediglich von Sven Hamann bezogen auf die Opfergruppe der Juden erforscht.⁸⁷ Für die Opfergruppe der Sinti* und Roma* fehlen hierfür bislang Erkenntnisse. Zum sehr komplexen Themen- und Forschungsfeld der Entschädigung und Rückerstattung findet sich ein sehr intensiver Überblick über alle wichtigen Studien im Kapitel zur Entschädigung.⁸⁸

Über die NS-Verfolgung und die Nachkriegsgeschichte der Sinti* und Roma* hinaus sind weitere Themen relevant für die hier angestrebte Untersuchung. Die Entwicklung der themenspezifischen Erinnerungskultur/Geschichtskultur mit einem bundesweiten Blickwinkel kann als gut erforscht angesehen werden. Die späte Beachtung der Verbrechen an Sinti* und

⁸² Zur Ereignisgeschichte der Entschädigungsgesetzgebung vgl. Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005, bes. S. 196, 338, 347; Martin Feyen: „Wie die Juden?“ Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik. In: José Brunner/Norbert Frei/Ders. (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009, S. 323–355.

⁸³ Vgl. Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung. In: Thomas Höhne/Nicole Janka/Marcus Mühlwinkel (Hrsg.): Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung. Europäische und regionale Perspektiven. Bamberg 2025, S. 125–144, bes. S. 127–140.

⁸⁴ Ebd., S. 142.

⁸⁵ Vgl. etw. Julia von dem Knesebeck: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany. Hertfordshire 2011.

⁸⁶ Vgl. Heiko Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Bielefeld 2004, S. 165–170; Florian Bayer: Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnung? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem zweiten Weltkrieg. Hamburg 2012; Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 105–168; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 18ff.

⁸⁷ Vgl. Sven Hamann: „Jeder Käufer suchte möglichst günstig zu kaufen“. Raub, Rückerstattung und Entschädigung jüdischen Eigentums in Schleswig-Holstein. Hamburg 2022.

⁸⁸ Vgl. den Forschungsstand zur Entschädigung und Rückerstattung der Sinti* und Roma* im Kapitel V.

Roma* in der offiziellen Geschichtskultur ist unumstritten und mehrfach belegt worden.⁸⁹ Für Schleswig-Holstein gibt es bislang nur einen Überblicksaufsatz aus dem Jahr 2024, in dem Lona Vogt, Michel Meinke und Sebastian Lotto-Kusche – allesamt Mitarbeitende in der vorliegenden Studie – die Entwicklung der Erinnerungskultur für Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein beschreiben und eine Übersicht über die noch wenigen lokalen Erinnerungsorte liefern.⁹⁰ Obwohl sich auch die Forschungen zu literarischen, fotografischen und filmischen Repräsentationen von antiziganistischen Stereotypen im 19. und 20. Jahrhundert breit entwickelt haben,⁹¹ ist über die mediale Berichterstattung z. B. in Tages- und Wochenzeitungen bislang nicht systematisch geforscht worden. Es wurden bislang nur wenige Einzelbefunde in historische Darstellungen eingebaut, ohne aber die Berichterstattung selbst umfassend zum Thema zu machen.⁹² Der Forschungsstand zu Repräsentationen über Sinti* und Roma* in Zeitungen ist daher sehr überschaubar, die wenigen Untersuchungen beziehen sich vor allem auf die letzten Jahrzehnte der Bundesrepublik.⁹³

Die Forschung zu den südwestdeutschen Verbänden der Sinti* und Roma*, aus denen 1982 der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma maßgeblich hervorging, ist dank der Studien von Daniela Gress erheblich vorangekommen.⁹⁴ Über die Geschichte der Verbände der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein informieren bislang lediglich Eigenpublikationen der Organisationen selbst. Matthäus Weiß, der langjährige Landesvorsitzende des seit Ende der

⁸⁹ Vgl. bes. Yvonne Robel: Verhandlungssache Genozid. Zur Dynamik geschichtspolitischer Deutungskämpfe. München u. a. 2013; Nadine Blumer: From Victim Hierarchies to Memorial Networks. Berlin's Holocaust Memorial to Sinti and Roma Victims of National Socialism. Toronto 2011; Gabi Meyer: Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages. Konstanz 2012.

⁹⁰ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche/Michel Meinke/Lona Vogt: „Vielleicht findest du in der Asche der Verbannten Träume deiner Funken“. Zur historischen Genese und spezifischen Bedrohung der Erinnerungskultur für Sinti und Rom in Schleswig-Holstein. In: Grenzfriedenshefte 71 (2024), S. 146–177.

⁹¹ Vgl. etw. Bogdal: Europa; Patrut: Phantasma; Frank Reuter: Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen 2014; Frank Reuter/Daniela Gress/Radmila Mladenova (Hrsg.): Visuelle Dimensionen des Antiziganismus. Heidelberg 2021; Kirsten von Hagen: Inszenierte Alterität. Zigeunerfiguren in Literatur, Oper und Film. München 2009.

⁹² Vgl. etw. Zimmermann: Rassenutopie, S. 258; Fings/Sparing: Rassismus, S. 50, 56, 97; Udo Engbring-Romang: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950, Frankfurt a. M. 2001, S. 146–151.

⁹³ Vgl. etw. Markus End: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg 2014, bes. S. 22–26; Peter Widmann: Stereotypes, Sound Bites and the Campaign Strategies. The Interaction between Politicians and Journalists in the German Debate on Roma from Southeastern Europe. In: Georg Ruhrmann/Yasemin Shooman/Ders. (Hrsg.): Media and Minorities. Questions on Representation from an International Perspective. Göttingen 2016, S. 159–176.

⁹⁴ Vgl. etwa Daniela Gress: „Wir wollen Gerechtigkeit!“ Die Ursprünge der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. In: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 22 (2018), S. 111–128; Daniela Gress: Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma. In: Birgit Hofmann (Hrsg.): Menschenrecht als Nachricht: Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert. Frankfurt a. M./New York 2020, S. 267–306.

1980er Jahre bestehenden „Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein“, berichtet in der im Jahr 2000 von Zazie Wurr herausgegebenen Publikation „Newo Ziro – neue Zeit?“ von der Gründung des gemeinsam mit dem Studenten Thomas Matuszek ins Leben gerufenen Vorgängervereins „Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti“ im Jahr 1980. Dieser Verein musste ohne staatliche Gelder auskommen, sodass die Arbeit des Vereins in der Wohnung von Matuszeks Mutter begann. Erst der Landesverband erreichte 1989 eine finanzielle Förderung der eigenen Arbeit.⁹⁵ Leider müssen wir uns in dieser Studie auf die Bearbeitung einiger weniger Desiderate beschränken, deshalb werden zu vielen Themen keine neuen Erkenntnisse erarbeitet werden können. Nach dem Aufzeigen des Forschungsstandes sollen nun die zentralen Aktenbestände vorgestellt werden, die in der vorliegenden Studie maßgeblich ausgewertet wurden.

I.5 Unsere Quellengrundlage – Chancen und Probleme?

I.5.1 Vorstellung zentraler Aktenbestände

Das Projekt basiert in weiten Teilen auf der Auswertung von Entschädigungs- und Rückerstattungsakten, die im Landesarchiv Schleswig-Holstein archiviert sind. Es handelt sich um Einzel- und Sammelfallakten, die im Rahmen der Durchführung bundes- und landesgesetzlicher Regelungen zur Kompensation von NS-Unrecht erstellt und geführt wurden. Dabei liegt der Schwerpunkt der Dokumente auf der Zeit nach dem *Bundesergänzungsgesetz* (1953) bis zur Ausschlussfrist des 1965 erlassenen *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* am 31. Dezember 1969. In vielen Akten sind ebenfalls Kopien aus der Zeit vor 1953 enthalten, als die Betreuung der Verfolgten noch in die kommunale Zuständigkeit der Kreissonderhilfsausschüsse fiel. In einigen Kreisarchiven und großen Stadtarchiven finden sich noch die Originaldokumente dieser Phase in von den Ausschüssen angelegten Akten. Diese wurden in diesem Projekt jedoch nicht verwandt.⁹⁶ Die Akten der Kreissonderhilfsausschüsse werden mitunter ebenfalls als Entschädigungsakten bezeichnet, wir nennen sie hier zur besseren Differenzierung „Kreissonderhilfsausschussakten“.⁹⁷ Diese Akten reichen bis zum Beginn der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* 1953. Spätere dort enthaltene Schriftstücke beinhalten

⁹⁵ Vgl. Matthäus Weiß: Newo Ziro. In: Zazie Wurr (Hrsg.): Newo Ziro – Neue Zeit? Wider die Tsiganomanie. Ein Sinti- und Roma-Kulturlesebuch. Kiel 2000, S. 23–41, hier bes. S. 36–37. Ein im Archiv des Landesverbands erhaltener Rundbrief informierte bereits im November 1987 Sinti und Roma in Schleswig-Holstein über die Gründung des entsprechenden Landesverbands; vgl. Archiv des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein. Rundbrief vom 27. November 1987.

⁹⁶ Florian Bayer wertete für seine Dissertation etwa die Akten des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn aus, vgl. Bayer: Wiedergutmachung.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 6.

dann nur noch Nachfragen oder ähnliches, die von den Behörden im Rahmen der Entschädigungsanträge gestellt wurden.

In der schleswig-holsteinischen Behördendiktion meint „Entschädigung“ die Abgeltung von NS-verfolgungsbedingten Lebens-, Gesundheits-, Verfolgungs- und Berufsschadensfällen durch die Zahlung von Renten oder Einmalzahlungen. „Wiedergutmachung“ und damit auch die „Wiedergutmachungsakten“ dokumentieren dagegen den Prozess der Rückerstattung beziehungsweise Kompensation von entzogenen Vermögenswerten. Beide große Aktenkonvolute haben die gleichen Herausforderungen: Sie sind sehr schematisch und bürokratisch aufgebaut und haben oft einen Umfang von mehreren hundert Seiten. Eigenaussagen der Antragstellenden sind eher die Ausnahme, es dominieren behördlicher Schriftverkehr, Gerichtsurteile, Feststellungsbescheide und Personenstandsunterlagen. (Eigen-)Biografische Informationen können daher nur mit intensiver Quellenkritik den Akten entnommen werden.

Der von uns systematisch ausgewertete Massenaktenbestand der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten besteht aus 19.806 Entschädigungsakten im Bestand des Sozialministeriums (LASH Abt. 761, Untergliederungspunkt 8.4.3 Wiedergutmachung), der Kompensationsanträge für verfolgungsbedingte Schäden an Körper, Gesundheit, Leben, Vermögen und beruflichem Fortkommen dokumentiert.⁹⁸ Nach Auskunft des Sozialministeriums des Landes Schleswig-Holstein liegen im Ministerium keine Akten mehr, die Sinti* und Roma* betreffen. Damit können wir für diese Opfergruppe von einem vollständigen Bestand im Landesarchiv ausgehen.⁹⁹ Für andere Opfergruppen liegen auf Basis dieser Auskunft noch Entschädigungsakten im zuständigen Ministerium vor.

Im Bestand des Landgerichts Kiel (LASH Abt. 352.3) lagern 2.597 überlieferte Akten von ehemals 4.810 Verfahren der vier Wiedergutmachungsämter in Schleswig-Holstein (Untergliederungspunkt 7 Wiedergutmachungsanträge). Daneben sind von 2.747 Verfahren, die vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel geführt wurden, 2.026 Akten überliefert.¹⁰⁰ In diesen beiden Konvoluten sind Angaben zum behördlichen wie gerichtlichen Rückerstattungsprozess belegt. Zwischen 1953 und 1993 wurden mindestens 6.731 Klagen vor den zeitweise vier Entschädigungskammern des Landgerichts Kiel eingereicht, davon sind 5.273 Akten – ebenfalls im Bestand des Landgerichts Kiel – im Landesarchiv erhalten

⁹⁸ Vgl. Schriftliche Mitteilung des Landesarchivs Schleswig-Holstein vom 10. März 2023.

⁹⁹ Vgl. Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung – Referat „Renten- und Unfallversicherung; Soziales Entschädigungsrecht; NS-Entschädigungsbehörde; Sozialberichterstattung – vom 10. März 2023.

¹⁰⁰ Vgl. Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): Wiedergutmachung, S. 29, 36.

(Untergliederungspunkt 8 Entschädigungsakten).¹⁰¹ Diese Akten dokumentieren die strittigen Entschädigungsfälle. Ergänzend ist noch der Bestand der Oberfinanzdirektion Kiel (Abt. 510) mit etwa 2.000 überlieferten Einzelfallakten zu nennen (Untergliederungspunkt 6.1.2 Rückerstattung von Vermögenswerten an NS-Opfer), der ebenfalls Rückerstattungsverfahren – teilweise als Parallelüberlieferung – dokumentiert.

Aus diesen umfänglichen Beständen, die insgesamt etwa 31.700 Akten umfassen, mussten wir die Akten herausfiltern, die Sinti* und Roma* betreffen. Der genaue Prozess der Sortierung und der Suchstrategie wird im Unterkapitel I.6.2, der sich mit unserer Forschungsmethodik befasst, erläutert. Der aus diesen drei Teilrecherchen resultierende Aktenbestand, stellte die wesentliche Quellengrundlage des Kernprojektes dar. Der Aufwand hat sich gelohnt, denn der Quellenwert dieser Akten ist erheblich. Der Aktenbestand enthält neben behördlichem Schriftverkehr zum Verlauf und Erfolg beziehungsweise Misserfolg der Verfahren wertvolle Zeugenaussagen der zuvor verfolgten oder geschädigten Personen, aber auch Aussagen von Zeugen und Zeuginnen, die die vom Antragssteller oder Antragsstellerin gemachten Angaben verifizieren sollten. Zudem finden sich in den Akten auch eine erhebliche Anzahl von Täteraussagen.

I.5.2 Möglichkeiten und Grenzen von Entschädigungsakten für eine integrierte Geschichte

Eines der Ziele unseres Projekts – und zugegebenermaßen eines der am höchsten gesteckten – war es, sich einer integrierten Geschichte des nationalsozialistischen Genozids an den Sinti* und Roma* im Sinne Saul Friedländers anzunähern. Das heißt, dass die Massengewalt in ihrer sozialen Eingebettetheit dargestellt und durch die Berücksichtigung der Erzählungen von Täterinnen und Tätern, Mitläuferinnen und Mitläufern, Zuschauerinnen und Zuschauern sowie vor allen Dingen auch der Verfolgten multiperspektivisch erforscht und auch geschrieben werden sollte. Diese Idee entstand auch, weil sich in den Entschädigungsunterlagen durchaus die Stimmen aller vier Gruppen finden lassen. Doch es zeigte sich, dass diese Stimmen durch die juristische Form des Verfahrens nur in stark regulierter Form vorhanden sind. Gerade die Erzählungen der Sinti* und Roma* finden sich vor allem in zwei Formen in den Quellen wieder: Erstens in der Form des anwaltlichen Schreibens, dass die Gründe für den Entschädigungsantrag benannte. Zweitens in der Form der Aussage vor Gericht, die aber in den Entschädigungsakten nicht als Wortprotokolle enthalten sind, sondern als auf das Wesentliche für den Prozess reduzierte Grobmitschriften von Gerichtsangehörigen. In beiden Formen wurden selbst traumatische Erlebnisse wie die Ermordung der eigenen Eltern nach der Deportation oder das Verhungern jüngerer Geschwister oder eigener Kinder im Konzentrationslager als sachliche Tatsache ohne Gefühle protokolliert. Das heißt, dass in den

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 27, 31.

meisten unserer Quellen von den Verfolgten nur eine auf sachliche Fakten reduzierte Darstellung vorhanden ist. Die Frage wie eine Verfolgungssituation erlebt wurde, wird eigentlich nur verhandelt, wenn die Klägerinnen und Kläger psychische Langzeitschäden aus einer Verfolgungssituation geltend zu machen versuchten.

Die Folge ist, dass eine integrierte Geschichte des Genozids an den Sinti* und Roma*, wie sie Friedländer für die Vernichtung der europäischen Juden geschrieben hat, bestenfalls in Ansätzen möglich ist. Während Saul Friedländer eine große Zahl an Autobiografien von Oral-History-Interviews mit jüdischen Überlebenden zur Verfügung standen, gibt es diese Quellen für Sinti* und Roma* nur in sehr kleiner Zahl. Wir haben versucht, diesem Mangel dadurch etwas beizukommen, indem wir die Biografien vieler Verfolgter soweit wie möglich rekonstruiert und in den Text integriert haben. Das Leid sowie die Handlungsmöglichkeiten der Verfolgten konnten so in Ansätzen sichtbar gemacht werden, wenn auch nur sehr bedingt durch ihre eigenen Stimmen.

I.6 Methodisches Vorgehen und Hürden im Forschungsprozess

I.6.1 Bildung der Untersuchungsgruppen

Diese Studie hatte zum Ziel, die NS-Verfolgungsgeschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein zu rekonstruieren, die Nachwirkungen dieser Verfolgung zu untersuchen sowie die Anerkennung der Betroffenen als NS-Opfer und ihre Erfahrungen in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren zu analysieren. Die wichtigste Voraussetzung für dieses Vorhaben bestand in der Identifizierung der Sinti* und Roma*, die während der NS-Zeit und in der Nachkriegszeit in Schleswig-Holstein lebten, sowie derjenigen unter ihnen, die einen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung stellten. Die ermittelten Personen teilten wir in drei Gruppen ein. Die ersten beiden Gruppen entstanden auf Basis der Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten: *Auswertungsgruppe SH* und *Auswertungsgruppe Nicht-SH*. Wir unterscheiden damit jene Personen, die während der NS-Zeit in Schleswig-Holstein lebten und jene, die zu dieser Zeit nicht in Schleswig-Holstein lebten. Die Personen der *Auswertungsgruppe Nicht-SH* lebten während der NS-Zeit überwiegend in Ostpreußen. Sie kamen nach dem Krieg als Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein und stellten hier Entschädigungsanträge. Da der Schwerpunkt dieses Projekts aber auf der NS-Geschichte in Schleswig-Holstein lag, werteten wir die Gruppen unterschiedlich aus. Für die *Auswertungsgruppe Nicht-SH* erfassten wir aus den Entschädigungsakten immer nur die Antragssteller und Antragsstellerinnen selbst. Das heißt, die in den Akten darüber hinaus genannten verstorbenen Angehörigen, Zeugen und Zeuginnen oder Erben und Erbinnen wurden von uns nicht in die Untersuchungsgruppe übernommen. Der Fokus für die *Auswertungsgruppe Nicht-SH* lag auf der quantitativen Analyse der Entschädigung. Darum

entnahmen wir den Akten nur solche Informationen, die mit den Verfahren zusammenhingen und die wir für die spätere quantitative Analyse benötigten.

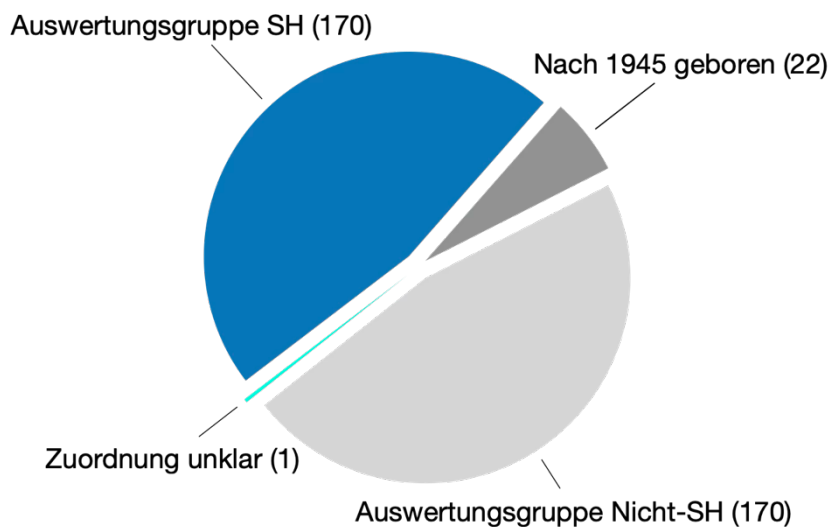


Abb.1: Zusammensetzung der Antragsteller und Antragstellerinnen in Entschädigungs- und Rückerstattungsfällen in Schleswig-Holstein auf Basis von 979 ausgewerteten Entschädigungs- und Rückerstattungsakten mit Bezügen zu Sinti und Roma* (n = 363)*

Anders verhielt es sich bei der *Auswertungsgruppe SH*. Hier interessierten uns nicht nur die quantitativ notwendigen Daten, sondern auch die Verfolgungsgeschichten, der Umgang der Ämter und Behörden mit dieser und darüber hinaus die Erwähnung von verstorbenen Familienmitgliedern oder von Angehörigen, die als Zeugen und Zeuginnen aussagten oder als Erben und Erbinnen in Erscheinung traten. Das wichtigste Kriterium dabei war, dass die Personen einen Bezug zu Schleswig-Holstein während der NS-Zeit aufweisen mussten. Wenn diese Personen mit vollen Personenstandsdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) erwähnt wurden, nahmen wir sie in die Untersuchungsgruppe auf. Wir erfassten ihre Daten und ordneten ihnen die Akten zu, in denen sie erwähnt wurden, auch wenn sie selbst keine Anträge gestellt hatten, sowie möglichst alle Informationen, die wir zur Verfolgungsgeschichte und ihren Lebensumständen in Erfahrung bringen konnten. So kam es, dass wir über die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten auch Informationen über Personen erhielten, die selbst nie Anträge stellten.

Eine Besonderheit betrifft die Rekonstruktion der Lebensumstände in Schleswig-Holstein nach 1945. Diese haben wir für beide Gruppen vorgenommen, das heißt für die *Auswertungsgruppe SH* und für die *Auswertungsgruppe Nicht-SH*, denn auch hier stand wieder Schleswig-Holstein im Mittelpunkt.

Gesamtzahl der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein 1933 bis 1945 und nach 1945

Eine dritte Gruppe fassen wir als *Gesamtgruppe SH*. Das Ziel in der Bildung dieser Gruppe war es, über die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten hinaus eine möglichst umfassende Annäherung an die Gesamtheit aller Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit zu ermitteln, wenigstens aber diejenigen, die zwischen 1933 und 1945 in Schleswig-Holstein Spuren aufgrund ihrer Verfolgung hinterließen. Zur Erinnerung: Die *Auswertungsgruppe SH* beinhaltet dagegen nur die Personen und ihre Angehörigen, die wir aus den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten ermitteln konnten.

Das bedeutet, hier bleiben all jene unberücksichtigt bleiben, die in diesen Akten nicht erscheinen. Aufgrund des Umfangs unseres Projektes war es leider nicht möglich, eine bundesweite Recherche in Archiven vorzunehmen. Wir entschieden uns darum für die Ermittlung der Gesamtzahl der Sinti* und Roma*, die vier größten für Schleswig-Holstein bekannten Listen der Kriminalpolizei zu nutzen und zusätzlich eine Liste des Projektes „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“¹⁰² heranzuziehen, die den aktuellen Arbeitsstand zur Ermittlung der aus Schleswig-Holstein über Hamburg ins Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma* abbildet. Bei drei von vier der von uns genutzten Kriminalpolizeilisten handelt es sich um Personenaufstellungen, die in der NS-Zeit erst maschinell erstellt und dann zum Teil handschriftlich nach 1945 fortgeführt wurden. Vermutlich dienten sie als Grundlage der Deportation im Mai 1940. Die erste Liste aus dem Bestand „331-1 II Polizeibehörde II“ beim Staatsarchiv Hamburg enthält ein Verzeichnis der gutachterlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem, die beim Landeskriminalpolizeiamt Kiel noch in der Nachkriegszeit vorhanden waren und für Kiel, Lübeck, Neumünster, Rendsburg und Oldenburg erstellt worden sind.¹⁰³ Eine zweite Liste aus demselben Bestand listet ohne weitere Hinweise für den Zweck der Aufstellung Personen der Minderheit in Kiel, Lübeck, Neumünster, Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein auf. Diese Liste enthält neben den Personenstandsdaten auch einige biografische Informationen

¹⁰² Arbeitsstand des Projektes „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“ zur Ermittlung der aus Schleswig-Holstein über Hamburg ins Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma*.

¹⁰³ Vgl. Liste der Gutachtlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes abgelegt beim Landeskriminalpolizeiamt Kiel, Datierung der letzten Änderung um 1953, StAAH 331-1 II/928.

zu Wohnorten, der Staatsangehörigkeit, Familienverhältnissen und der Berufstätigkeit.¹⁰⁴ Eine dritte während der NS-Zeit erstellte umfangreiche Liste mit dem Titel „Liste der am 26.10.39 in Lübeck wohnhaften Zigeuner“¹⁰⁵ findet sich im Bestand Abteilung 627 „Kriminalpolizei“ des Landesarchivs in Schleswig. Eine vierte Liste der Kriminalpolizei mit dem Titel „Liste der bei der Kripo Flensburg erfaßten Zigeuner nach dem Stand von 1945“¹⁰⁶ ist vermutlich nach 1945 entstanden und dokumentierte vermutlich die zuletzt von der Kriminalpolizeistelle Flensburg noch als „Zigeuner“ erfassten Personen in der NS-Zeit.

Diese Kriminalpolizei-Listen sind nicht überschneidungsfrei. Wir glichen darum alle Aufstellungen der Kriminalpolizei miteinander, mit der Liste des Projektes „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“ und mit den von uns in der *Auswertungsgruppe SH* aus den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten ermittelten Personen ab. Die Zuordnung war in den meisten Fällen eindeutig, da die Personen in allen Quellen mit vollständigen Personenstandsdaten und teils auch mit weiteren biografischen Daten erfasst worden sind.

Das Ergebnis dieser Aufstellung ist eine Annäherung an eine Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit lebenden Sinti* und Roma*. Die Zahl beträgt 491 Personen, 298 von ihnen konnten wir über die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten ermitteln. 170 dieser Personen stellten in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung. Die Zahl der 491 Angehörigen der Minderheit, die während der NS-Zeit in Schleswig-Holstein lebten, bildete außerdem eine Grundlage für eine Schätzung derjenigen Sinti* und Roma*, die nach 1945 in Schleswig-Holstein lebten. Wir gehen davon aus, dass es sich – zusammen mit den Geflüchteten – um eine Gruppe von 500 bis 1000 Personen gehandelt haben dürfte. Zu dieser Einschätzung gelangen wir, weil die Zahl 491 zumindest eine grobe Orientierung dafür bietet, wie viele Sinti* und Roma* während der NS-Zeit insgesamt in Schleswig-Holstein lebten. Sicher ist: Mindestens 170 von ihnen stellten hier Anträge auf Entschädigung und Rückerstattung – insgesamt waren es 363 Personen, von denen jedoch viele als Flüchtlinge in das Land kamen. Nicht erfasst sind ihre Familienangehörigen ebenso wenig wie diejenigen, die aus verschiedenen Gründen keine Anträge stellten.

¹⁰⁴ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti* und Roma* der Ortspolizeibehörden, Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAHH 331-1 II/Nr. 929.

¹⁰⁵ Vgl. Liste der am 26.10.39 in Lübeck wohnhaften Zigeuner, LASH Abt. 627/Nr. 136.

¹⁰⁶ Vgl. Liste der bei der Kripo Flensburg erfassten Zigeuner nach dem Stand von 1945, LASH Abt. 627/Nr. 1426.

Unter dem Strich bleibt diese Zahl also eine vorsichtige Schätzung.

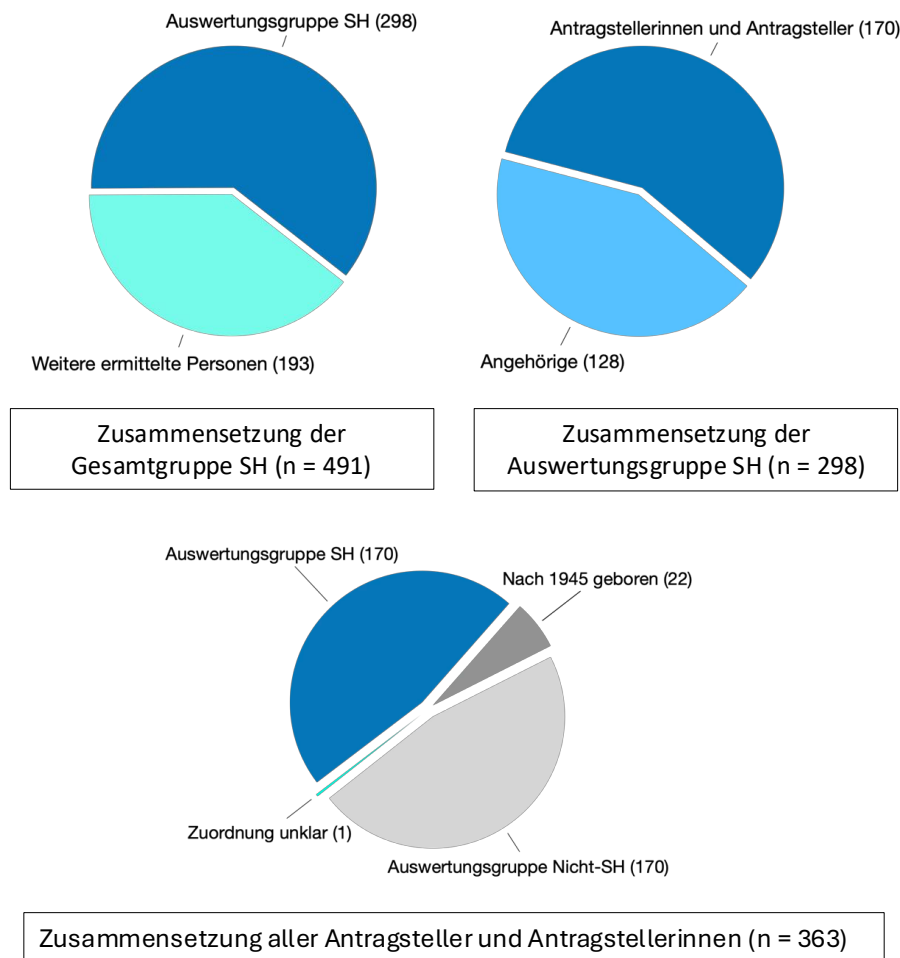


Abb. 2: Die drei Untersuchungsgruppen Auswertungsgruppe SH, Auswertungsgruppe Nicht-SH und Gesamtgruppe SH im Zusammenhang

Je nachdem, welche Fragestellung nun in dieser Studie gerade behandelt wird, bilden unterschiedliche Referenzgruppen die Basis: Die NS-Geschichte erzählen wir im Schwerpunkt aus den Ermittlungen zu der *Auswertungsgruppe SH* und ziehen hier auch Informationen der *Gesamtgruppe SH* heran. Die Geschichte der Minderheit in Schleswig-Holstein nach 1945 erzählen wir für die *Auswertungsgruppe Nicht-SH* und für die überlebenden und zurückgekehrten Personen der *Auswertungsgruppe SH*. Wieder anders verhält es sich mit der Geschichte der Entschädigung und Rückerstattung. Hier stehen die Antragssteller und Antragsstellerinnen aus beiden Gruppen im Fokus, nicht aber die Angehörigen, die keine Anträge stellten. Eine genaue Erläuterung zur Referenzgruppe der Entschädigungs- und Rückerstattung findet sich im Kapitel V.4.1 in dieser Studie.

I.6.2 Prozess des Auffindens und der Vervielfältigung der Akten

Die Basis dieses Forschungsprojektes bildete die Suche, Markierung, Digitalisierung und Auswertung aller Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten für Sinti* und Roma*, die im Landesarchiv Schleswig-Holstein aufgefunden werden konnten. Vor Beginn der Recherche konnten wir die Anzahl der aufzufindenden Akten nicht seriös schätzen. Eine überschlagsmäßige Hochrechnung auf Basis einer Lokalstudie zur Verfolgung der Sinti* und Roma* in Flensburg ließ eine mittlere dreistellige Zahl von Akten erwarten. Die Zahl von 979 gefundenen Akten überraschte uns. Doch wie sind wir in der Ermittlung der Akten vorgegangen? In einem ersten Schritt war zu klären, welche Aktenbestände für die Bearbeitung des Themas inhaltlich überhaupt sinnvoll und bezogen auf die Quellenlage in der Bearbeitung auch machbar erschienen. Dann erfolgte im nächsten Schritt das Auffinden der Akten. Mit dem „Untergliederungspunkt 8.4.3 Wiedergutmachung“, der Einzelanträge im Bestand der Abteilung 761 (Sozialministerium) enthält, musste ein fast 20.000 Einzelfallakten umfassender Bestand händisch nach Entschädigungsanträgen durchsucht werden. Auch die fast 2.000 Einzelfallakten in der Abteilung 510 (Oberfinanzdirektion) unter dem „Untergliederungspunkt 6.1.2 Rückerstattung von Vermögenswerten an NS-Opfer“ mussten wir händisch durchsuchen. Für die Durchsuchung des Bestands des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Kiel, der im „Untergliederungspunkt 7 Wiedergutmachungsanträge“ und im „Untergliederungspunkt 8 Entschädigungsakten“ zu finden ist, konnte auf eine Datenbank aus einem älteren Projekt der frzph zurückgegriffen werden, in der allerdings nicht immer das vollständige Verfahren abgebildet war. Nachdem wir allen Einzelpersonen aus den Akten ermittelt hatten, suchten wir noch einmal rückwärts mit den nun ermittelten Namen im Landesarchiv nach weiteren Akten zu den Personen. Wir konnten in diesem Zuge insbesondere Inhaftierungsakten in Strafanstalten und Kranken- sowie Fürsorgeakten ermitteln, die es uns in einer kleinen Anzahl von Fällen ermöglichten, unsere Informationen zu den Personen zu validieren und zu erweitern.

Für die händische Durchsuchung der Akten musste ein System entwickelt werden, das es uns arbeitsteilig mit einer großen Anzahl an studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubte, möglichst schnell und effektiv festzustellen, ob die Akte einer Person der Minderheit zuzurechnen ist oder nicht. Die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten immer nur ein bis zwei Minuten Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Sie durchsuchten die Akten nach Hinweisen, ob Antragssteller und Antragsstellerinnen sich selbst oder ihre Angehörigen als „Sinti/Roma“ oder als „Zigeuner“ bezeichneten oder von staatlichen Institutionen als solche etikettiert worden sind. Auch Akten, die bestimmte Indizien enthielten wie z. B. den Begriff „Landfahrer“ oder Hinweise auf bestimmte Deportationsorte (z. B. Belzec) oder Verfolgungsstationen (z. B. Deportation im Mai 1940) wurden ausgewählt. In einem

mehrstufigen Verfahren wurde schlussendlich entschieden, ob wir die Akte in unser Sample aufnehmen sollten oder nicht. In den allermeisten Fällen war die Zuordnung gemäß unserer Definition eindeutig. Bevor wir dann mit der Auswertung der Akten beginnen konnten, mussten diese digitalisiert werden. Allerdings war es angesichts der hohen Anzahl gefundener Akten mit einem Umfang von meist jeweils mehreren hundert Seiten nicht möglich, diese vollständig zu digitalisieren. Aus diesem Grund schalteten wir einen Prozess des Auswählens und Markierens der Akten dem Scannen vor. Hierbei wurden vor allem durch den Ausschluss der Doppelungen von Dokumenten eine Reduzierung der zu scannenden Seiten auf ca. 100 bis 250 Seiten pro Akte erreicht.

I.6.3 Von der Akte zur Person

Im nächsten Schritt stand die Auswertung der Akten an. Hierbei entschieden wir uns, die Auswertung personenzentriert vorzunehmen. Das bedeutet: Wir ermittelten gemäß unserer Definition und unseres Forschungsinteresses die relevanten Personen aus den Akten und trugen dann in einer Datenbank ausgehend von den Personen auf unterschiedlichen Auswertungsebenen die Informationen nach vorab und im Auswertungsprozess weiterentwickelten Kategorien zusammen. Einer Person konnten dabei in der Regel mehrere Akten zugeordnet werden. Das ist der Grund dafür, dass der Zahl an 979 gefundenen Akten nur eine Zahl von 468 ermittelten Personen beider Auswertungsgruppen beziehungsweise nur eine Zahl von 363 Antragsstellende gegenüberstehen. Bezogen auf die Personen füllten wir dann die Auswertungsebenen mit Hilfe aller für die jeweilige Person gefundenen Akten.

Überrascht hat uns dabei die große Menge an Akten von Sinti* und Roma*, die nicht in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit gelebt hatten. Aus diesem Grund unterteilten wir die Personen in die oben vorgestellten Gruppen: *Auswertungsgruppe SH* und *Auswertungsgruppe Nicht-SH*. Nicht immer fanden sich für die NS-Zeit klare Angaben zu den Wohnorten. Mitunter musste also die Zuordnung „SH“ oder „Nicht-SH“ indirekt z. B. durch Verfolgungsstationen erfolgen. So nahmen wir beispielsweise an, dass eine Deportation im Mai 1940 von Lübeck nach Hamburg für einen zumindest zeitweisen Aufenthalt in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit spricht, während eine Zwangssterilisation 1940 in Tilsit auch ohne die Angabe des Wohnortes, auf einen Aufenthalt außerhalb von Schleswig-Holstein hindeutet. Letztlich konnten wir die Zuordnung für fast alle Personen relativ sicher vornehmen. Ausnahmefälle bildeten die während der Deportation geborenen Kinder. Wenn ihre Eltern aus Schleswig-Holstein kamen, ordneten wir diese Kinder ebenfalls der Gruppe *Auswertungsgruppe SH* zu.

Nur aus dieser Gruppe, wie oben bereits erläutert, wurden aus den Akten nicht nur die Antragsstellenden als Personen in die Untersuchungsgruppe aufgenommen und ausgewertet, sondern auch nach bestimmten Kriterien weitere, mit (fast) vollständigen

Personenstandsdaten genannte Angehörige mit einem Bezug zu Schleswig-Holstein während der NS-Zeit. Wir rechneten diese, auch wenn es keinen Hinweis auf eine Selbst- oder Fremdbezeichnung gab, aufgrund ihrer Verwandtschaft ebenfalls der Minderheit zu. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Zusammenstellung der von uns ermittelten Personen nicht nur unvollständig ist, sondern auch Personen enthalten kann, die sich selbst nicht als Angehörige der Minderheit identifiziert hätten. Darüber hinaus haben wir einige wenige Personen als Sonder- und Zweifelsfälle aufgenommen, die sich ausdrücklich nicht der Minderheit zurechneten, aber aufgrund z. B. einer Ehe entschädigungsberechtigt und von Verfolgungsmaßnahmen indirekt betroffen waren. Darunter fallen auch solche Personen, die eine Zuordnung zur Minderheit für sich ausschlossen oder bezweifelten, die aber während der NS-Zeit als „Zigeuner“ verfolgt worden sind. Dies betraf aber nur wenige Personen. In der Regel – und das ist auch ein interessantes Ergebnis – stellten fast alle Personen Anträge als rassistisch Verfolgte mit der Begründung, dass sie „Zigeuner“ seien.

I.6.4 Prozess der Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten

Auch die Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten nahmen wir in einem großen Team arbeitsteilig und in mehreren Etappen vor. Dabei wurde schnell klar, dass der zeitliche Rahmen des Projekts angesichts der Masse an Akten und deren Umfang eine selektive, auf bestimmte Fragestellungen und Kategorien hin ausgerichtete Auswertung erforderte. Aufgrund der Komplexität der in den Akten abgebildeten Verfahren war die Auswertung zum großen Teil explorativer Natur. So begannen wir mit vorab erstellten Kategorien und Fragestellungen, entwickelten im Prozess weitere, modifizierten die ursprünglichen und mussten während der gesamten Auswertung immer wieder abwägen zwischen dem Zeitaufwand, den es kostete, eine Akte auszuwerten und den Aspekten, die erfasst werden sollten. Zudem begegneten uns im Verlauf der Auswertung immer wieder neue Themenfelder, für die wir noch kein Prozedere entwickelt hatten. Glaubten wir beispielsweise zu Beginn noch, komplexe Erbschaftsfälle seien Einzelfälle, stellte sich bald heraus, dass sie eher die Regel waren und unsere Auswertungsmatrix dementsprechend angepasst werden musste. Im Folgenden sollen die Auswertungsebenen erläutert werden.

Kerndaten der Personen

Für alle Personen ermittelten wir biografische Kerndaten, die neben den Personenstandsdaten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) auch Angaben zur Konfession oder Selbst- und Fremdbezeichnung enthalten. Nicht alle diese Kategorien erwiesen sich als für viele Personen des Samples überliefert und konnten deshalb nicht systematisch erfasst und ausgewertet werden. So sind die Angaben zu den Todesumständen und dem Todesort von im Nationalsozialismus Verstorbener oft nicht überliefert oder

uneindeutig. Dennoch haben wir etwa diese Informationen später im Rahmen der NS-Verfolgungsgeschichte genutzt und ausgewertet. Angaben zur Konfession sind beispielsweise in den Akten kaum überliefert. Ein weiteres Beispiel ist die Kategorie der Selbst- und Fremdbezeichnungen. Wir hatten zu Beginn noch erwartet, dass es hier häufiger Abweichungen geben würde, Antragsteller und Antragstellerinnen zwar als „Zigeuner“ verfolgt worden waren, sich aber selbst nicht der Minderheit zurechneten oder sich gegen die Etikettierung der Behörden aussprachen. Dies war aber nicht der Fall. Dementsprechend haben wir die erfassten Informationen später nicht weiterverwendet und sie der besseren Übersichtlichkeit wegen ausgegraut.

Nachname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht
Gestorben im NS	Todesdatum	Todesumstände	Todesort	
Minderheit Fremdbezeichnung, NS	Minderheit Selbstbezeichnung NS			
Minderheit Selbstbezeichnung nach 1945	Minderheit Fremdbezeichnung nach 1945			
Lebensmittelpunkt SH (NS-Zeit)	Lebensmittelpunkt SH (nach 1945)	Staatsangehörigkeit		
Konfession	Untersuchungsgruppe	Verfahrensgruppe		

Abb. 3: „Kopfzeile“ der LTSR-Projektdatenbank

Zeitliche Auswertungsebene

Die Auswertung der biografischen Informationen nahmen wir auf drei zeitlichen Ebenen vor: erstens für die Zeit vor 1933, zweitens für die NS-Zeit und drittens für die Zeit nach 1945. Auch hier zeigt sich der explorative Charakter dieser Studie. Nahmen wir zu Beginn noch an, auch Informationen über das Leben der Minderheit vor 1933 über die Akten zu erhalten, mussten wir im Auswertungsprozess feststellen, dass so gut wie keine Angaben zu dieser Zeit gemacht wurden. Die in den Akten genannten biografischen Informationen orientierten sich sehr eng an der Verfahrenslogik. Die eigene Lebensgeschichte wurde in der Regel sehr knapp und mit deutlichem Schwerpunkt auf die Verfolgung wiedergegeben. Oft fanden sich gar keine Selbstzeugnisse in den Akten und biografische Informationen ließen sich nur den behördlichen Angaben, Verhörprotokollen und Anträgen entnehmen. Selbst die Verfolgung wurde in der Regel nur knapp geschildert und konzentrierte sich auf die entschädigungsrelevanten Informationen.

Für die NS-Zeit – und in wenigen Fällen auch für die Zeit davor – konnten wir in der Regel Informationen in folgenden Kategorien ermitteln:

- Schule/Ausbildung
- Wohnorte/Umzüge/Wohnverhältnisse

- Familiären Situation/Familienstand
- Erwerbstätigkeit
- Wehrdienst

Darüber hinaus hofften wir, auch Informationen zum Verhältnis der Personen zur Minderheit oder zur Mehrheitsgesellschaft zu erhalten. Das war über unseren Quellenzugriff aber so gut wie nicht möglich.

Die Verfolgungsgeschichte erfassten wir zunächst vollständig in Stichpunkten und differenzierten dabei in gesonderten Feldern bereits folgende Bereiche heraus: „Verfolgungsgrund“, „Unklarheiten der Verfolgungsgeschichte“, „Widerständiges Verhalten“ und „Folgen der Verfolgungserfahrungen“. Um die Verfolgungsgeschichten vergleichbar zu machen und ähnliche Erfahrungen zu gruppieren, haben wir diese sowohl in ihren zeitlichen und räumlichen Verläufen als auch in ihren Dimensionen systematisiert. Zeitlich unterschieden wir dabei zwischen der Verfolgung in Schleswig-Holstein, der Deportation oder der Flucht aus Schleswig-Holstein und dem Leben nach der Deportation oder Flucht und der Befreiung oder Flucht, die dann zur Rückkehr nach Schleswig-Holstein führte. Dabei erfassten wir für jede Person die Erfahrungen, die sie in diesen Zeitabschnitten machte. Diese lassen sich für die Verfolgung in Schleswig-Holstein in folgende Kategorien zusammenfassen:

- Vertreibung/Festsetzung/Umzugszwang
- Kommunale Lager
- Herausdrängen aus Berufen/Behinderung der Berufsausbildung
- Versagung von Wandergewerbsscheinen
- Wohlfahrtsunterstützung/Fürsorgeeinrichtungen
- Zwangsarbeit
- Schulausschluss
- Behinderung der Eheschließung
- Zwangssterilisation
- Entlassung aus der Wehrmacht
- Entziehung der Staatsangehörigkeit
- Begutachtung durch Rasseforschung / Erfassung in Kripo-Listen
- Gefängnisaufenthalt/Übergrifflichkeiten der Behörden
- Aktionen gegen „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“
- Flucht/Untertauchen/Widerstand
- Einweisung in ein Konzentrationslager

Die Auswertung zeigte, dass zu einigen dieser Themenbereiche sehr wenige Aussagen vorhanden waren, so dass sie in der Studie dann auch nur in entsprechender Kürze behandelt werden können.

Den Themenbereich der Deportationen unterteilten wir in drei Kategorien: die Deportation im Mai 1940, die Deportation nach Auschwitz sowie Flucht, Untertauchen und Widerstand. Da die Deportation im Mai 1940 die prägendste Erfahrung der meisten schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* darstellte und die Akten hierzu besonders umfangreiche Informationen enthalten, differenzierten wir diesen Abschnitt eingehend. Im Mittelpunkt stand die Erfassung der Aufenthaltsorte und die Kategorisierung der unterschiedlichen Erfahrungen, die sich an die Deportation anschlossen.

Die Betroffenen berichteten über Zwangsarbeit, Aufenthalte in Lagern, Unterbringungen in Dörfern, Erwerbstätigkeiten, Flucht und Untertauchen, Trennung von Angehörigen oder Fürsorgeübernahme für Familienmitglieder sowie über Kontakte zu Behörden oder nach Schleswig-Holstein. Für die Phase der Rückkehr erfassten wir Angaben zur Befreiung, zum Rücktransport, zur Zwangsarbeit oder zur eigenständigen Rückkehr über mehrere Zwischenstationen. Besondere Aufmerksamkeit galt der Frage, ob die Betroffenen Angaben zu Verfolgenden oder zu Personen machten, die ihnen Unterstützung leisteten.

Die Zeit nach 1945 lässt sich auch mit „dem Warten auf Entschädigung“ überschreiben. Hier erfahren wir aufgrund des Quellenzugriffs immer nur so weit etwas, wie die Entschädigungsakten reichen, in der Regel am meisten für die Zeit der 1940er- und 1950er-Jahre. Die Quellen der biografischen Informationen für diese Zeit bilden neben den wenigen Selbstauskünften in den Anträgen oder in Briefen vor allem Auskünfte, die Gerichte und Behörden einholten. Weitere Angaben konnten aus den Schreiben der Rechtsbeistände oder aus den Abtretungsvereinbarungen, die die Antragsstellenden mit Firmen getroffen hatten, in Erfahrung gebracht werden. So erhalten wir für die Zeit nach 1945 Informationen zu Wohnorten, Umzügen, Heirat, Erwerbstätigkeit und Schulbildung, zu Kontakten mit der Polizei, der Betreuung durch Wohlfahrtsämter und auch Hinweise darauf, wie die Entschädigungsgelder verwendet worden sind. Die Folgen der Verfolgung werden vor allem in ärztlichen Gutachten teils eindrücklich geschildert. Eine wichtige Kategorie stellten die unterstützenden Personen dar, die den Betroffenen in dem Bemühen um Entschädigung und Rückerstattung zur Seite standen. Hier erfassten wir die in den Akten in Erscheinung tretenden Anwälte ebenso wie Opferverbände.

Mit den Kategorien sind wir im Auswertungsprozess unterschiedlich umgegangen. Im Bereich der Entschädigung- und Rückerstattung zielte die Kategorienbildung auf eine quantitative

Analyse, d.h. auf die Ermittlung von Häufigkeiten und Durchschnittswerten. Im Bereich der NS-Geschichte erfassten wir nur wenige Daten, die später quantitativ ausgewertet werden sollten wie z.B. die Alterskohorte, die Verteilung der Wohn- und Verfolgungsorte oder die Häufigkeiten bestimmter Verfolgungserfahrungen. Die meisten Kategorien dienten jedoch der Systematisierung und bildeten eine Grundlage für die Erzählung der Verfolgungsgeschichte im Nationalsozialismus.

Die Auswertung der Entschädigung- und Rückerstattung

Eine eigene Auswertungsebene stellte die Abbildung der Entschädigung und Rückerstattung dar. Die Auswertungsmatrix wurde hier immer wieder angepasst, um sowohl möglichst effizient zu arbeiten als auch am Ende belastbare und quantitativ vergleichbare Aussagen tätigen zu können. Besonders die Darstellung der komplizierten, langwierigen, über Jahrzehnte geführten Verfahren bedurfte einer möglichst effizienten Zusammenfassung. Einer unserer studentischen Mitarbeiter, Michel Meinke, entwickelte hierfür ein Abkürzungssystem, das den Erfassungsprozess erheblich vereinfachte, und es uns ermöglichte, ein Verfahren in Bezug auf Anträge, Bescheide und beteiligte Instanzen in einem Blick schnell nachvollziehen zu können. Die Darstellung eines solchen Verfahrens konnte beispielsweise wie in der nachstehenden Abbildung gezeigt, aussehen.

27.07.1954 Ant BF (AusbS)
22.10.1956 Bsd Abl BF (AusbS)
07.11.1956 Kg gg Bsd
08.04.1958 Abw Kg
20.03.1962 NAnt AusbS Ant Rüwh
10.04.1962 Bsd Abl Ant AusbS Rüwh
10.07.1962 Kg gg Bsd
12.06.1963 Utl LG Kiel Abw Kg
10.06.1963 Brf gg Utl
01.07./07.09.1964 Utl OLG Schleswig Bew Rüwh 6000 DM

Abb. 4: Beispiel zur Nutzung des Abkürzungssystems in der Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren

Die Abkürzungen lassen sich folgendermaßen entschlüsseln: Die Antragstellerin, Martha, stellte am 27. Juli 1954 nach *Bundesentschädigungsgesetz* einen Antrag auf Ausbildungsschaden in der Kategorie *Berufliches Fortkommen*. Dieser Antrag wurde ein Jahr später abgelehnt. Martha reichte daraufhin Klage beim Landgericht Kiel ein, die jedoch ebenfalls abgewiesen wurde. Am 20. März 1962 versuchte sie es erneut und reichte einen

Neuantrag wieder in der Kategorie *Berufliches Fortkommen* und dieses Mal auch in der Kategorie *Soforthilfe für Rückwanderer* ein. Beide Anträge wurden einen Monat später abgelehnt. Auch hiergegen klagte Martha, wurde wieder abgewiesen, ging aber dieses Mal in Berufung. Vor dem Oberlandesgericht Schleswig erhielt sie schließlich Recht und bekam in der Kategorie *Soforthilfe für Rückwanderer* 6.000 DM Entschädigung zugesprochen.¹⁰⁷

Mit Hilfe dieses Abkürzungssystems wird der in diesem Fall noch recht unkomplizierte Verfahrensgang schnell darstellbar und auf einem Blick erfassbar. Das Abkürzungssystem war vor allem für die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) eine große Erleichterung in der Auswertung. Diese Phase stellte die größte Herausforderung für uns dar. Antragsteller und Antragstellerinnen konnten hier eine Vielzahl von Teilanträgen in verschiedenen Kategorien sowohl für sich als auch für ihre verstorbenen oder noch minderjährigen Angehörigen stellen. Im Kapitel V zur Entschädigung und Rückerstattung wird dieses Problem ausführlich erläutert und die zugrunde liegenden methodischen Entscheidungen werden dargelegt. Eine zentrale Entscheidung betrifft die Wahl eines personenzentrierten statt eines verfahrensorientierten Ansatzes in der Auswertung. Der Fokus liegt dabei auf den Antragstellerinnen und Antragstellern sowie ihren Erfahrungen, nicht auf dem Verlauf einzelner Teilanträge. Nach diesem Ansatz ist es beispielsweise unerheblich, wie viele Teilanträge vor Gericht verhandelt wurden. Entscheidend ist, dass die betroffene Person überhaupt vor Gericht ging. Ebenso wurde nicht erfasst, für wie viele verstorbene Angehörige in unterschiedlichen Kategorien Anträge gestellt wurden, sondern lediglich, ob in den jeweiligen Kategorien überhaupt Anträge eingereicht und wie diese insgesamt beschieden wurden.

Neben der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) werteten wir außerdem die Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953), die Phase des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* (ab 1965) und den Bereich der Rückerstattung aus. Im entsprechenden Kapitel wird für jeden Bereich und jede Phase das methodische Vorgehen und die verwendeten Kategorien ausführlich erläutert.

¹⁰⁷ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 30628; LASH Abt. 761/Nr. 30629.

II. Chronologie zur Geschichte der Sinti* und Roma* bis 1900

Zur Geschichte von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein¹⁰⁸ vor 1900 liegen bislang nur wenige Erkenntnisse vor. Auf Grundlage der vorhandenen Sekundärliteratur wurde daher eine Chronologie erstellt, die die bekannten Ereignisse bis zur Jahrhundertwende dokumentiert und erstmals in systematischer Form zusammenführt. Wir sind uns bewusst, dass durch den sehr marginalen regionalen Forschungsstand und die darin mitunter (teilweise erst auf Basis heutiger Erkenntnisse so erkennbare) zu unkritische Handhabung von Quellen und Fremdbezeichnungen in der Sekundärliteratur diese Chronik nur ein vorläufiger Arbeitsstand sein kann, der noch durch quellenkritische Forschungen und insbesondere die Einbeziehung von Minderheitenperspektiven erweitert und falsifiziert werden muss. Der mehrheitsgesellschaftliche Blick auf die Minderheit war und ist leider noch immer stereotyp, vorurteilsbehaftet und dieses Bild findet sich dementsprechend auch in der älteren Forschungsliteratur. So ist nicht immer klar, ob in den frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Quellen, die in der Forschungsliteratur ausgewertet wurden, tatsächlich über Sinti* und Roma* etwas ausgesagt wird, oder ob der stereotype Blick von bestimmten Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft als ein Label für ein – vermeintlich respektive vorgeblich – wahrgenommenes Verhalten einer Außenseitergruppe genutzt wurde, um von eigenen Verfehlungen abzulenken, wie es einige Einträge in der Chronik nahelegen und ob die Behauptungen den Tatsachen entsprechen. Die genutzte Forschungsliteratur ist am Ende der Chronik verzeichnet.

1414: Erstes Erscheinen von Sinti* und Roma* in Deutschland nach Berichten von Wilhelm „Dilich“ Schäfer.

1417: Berichte über das Erscheinen von „Tateren ute Egipten“, u.a. aus Lübeck.

1435: Lübecker Dominikanermönch Hermann Cornerus berichtet im „Cronicon“ über das Ereignis im Jahr 1417: Schilderungen enthalten diskriminierende, antiziganistische Elemente, betonen das Heidentum der Sinti* und Roma* und die Güte der deutschen Fürsten.

bis 1496: Duldung der Sinti* und Roma* in Mitteleuropa trotz Anschuldigungen und Gegenstimmen.

¹⁰⁸ Bei der Auswertung der regionalen Forschungsliteratur haben wir zum einen auf allgemeine Informationen zur Geschichte der Sinti* und Roma* im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (bis 1806 existierend), im Dänischen Gesamtstaat – zu dem Schleswig und Holstein bis 1867 gehörten – und in Preußen geachtet, wozu Schleswig und Holstein nach dem deutsch-dänischen Krieg gehörten.

4. September 1498: Vogelfreierklärung der Sinti* und Roma* auf dem Reichstag zu Freiburg. Für die nächsten 300 Jahre wurde der Aufenthalt und Handel der Minderheit im Deutschen Reich untersagt. Begründung: „Späher“ der Osmanen vor dem Hintergrund einer osmanischen Invasion.

1500: Mit dem Reichstag zu Augsburg wird die Grundlage für eine sich über fast alle deutschen Territorien entfaltende restriktive Gesetzgebung gegen Sinti* und Roma* geschaffen. Er untersagte den Ständen des Reiches prinzipiell, Sinti* und Roma* in oder durch ihr Territorium ziehen zu lassen.

1511: Herzog Friedrich von Gottorf stellt ersten bekannten Geleitbrief an einen gewissen „Junker Jürgen von Ägypten“ aus.

1520: Herausgabe der Schrift „Saxonia“ von Albert Krantz (Rechtsgelehrter im Auftrag der Hansestädte Lübeck und Hamburg): Beschreibung des Pferdehandels der Sinti* und Roma*, geäußelter Zweifel an der Bußfahrt und Vermutung der Verbündung mit Bettlern.

1529: Aufrechterhaltung der Vogelfreierklärung der Sinti* und Roma* nach erfolgreich abgewehrtem Angriff der Osmanen vor Wien.

1536: Verbot der Einreise der „Tatere“ nach Dänemark unter Androhung von Strafen.

1542: Wörterlisten des Romanes erscheinen.

1551: Reichstag zu Augsburg: Verbot der Aushändigung von Pässen für Sinti* und Roma*, schon ausgestellte Pässe werden ungültig, Ausweisungen sollen innerhalb von drei Monaten erfolgen. Einige Fürstentümer haben bereits „Vogelfreiheit“ verordnet.

4. April 1594: „Tataren“ überreichen Herzogin Christine von Hessen (Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorf) eine Supplik der Bitte um einen Geleitbrief und bieten als Geschenk eine silberne Kanne im Wert von 100 Mark.

Beginn des 17. Jahrhunderts: Sinti* und Roma* zahlen dem Gottorfer Herzog Schutzgeld u.a. für Geleitbriefe, um geduldet zu werden.

1607/08: Sinti* und Roma* ziehen, geschützt durch einen Geleitbrief Herzog Johann Adolfs, durch Nordstrand, um ihr Winterquartier in Pellworm zu beziehen.

1608/09: Nach Beschwerden der Einwohner erlässt Herzog Johann Adolf die Verfügung, dass Sinti* und Roma* in Eiderstedt, Everschop und Uthholm nicht mehr geduldet würden.

1618-1648: Aussetzen der Vogelfreierklärung während des Dreißigjährigen Krieges.

26. Juli 1622: Eine Gruppe Sinti* und Roma* mit einem Geleitbrief der Herzogin Anna wird in Friedrichstadt des Einbruchs und Diebstahls verdächtigt. Als sie sich absetzen, lässt der Stapelholmer Landvogt Rautenstein sie verfolgen und zurückbringen, wobei einer der Verdächtigen verwundet wird. Das Diebesgut wird nicht bei ihnen gefunden.

23. Dezember 1622: Erste landesherrliche Verordnung gegen Sinti* und Roma* im Bereich der gemeinschaftlichen Verwaltung von dänischem König und Gottorfer Herzog. Hierin ist auch das ausdrückliche Verbot, Sinti* und Roma* Geleit zu gewähren, festgehalten.

1636/1655: namentliche Verordnungen gegen Sinti* und Roma* durch den dänischen König und den Gottorfer Herzog.

22. Mai 1664: Gemeinschaftliche Verordnung gegen Sinti* und Roma* von Friedrich III und dem Gottorfer Herzog Christian Albrecht. Ihnen wurde der Ein- und Durchzug durch die Herzogtümer verwehrt, bei Widersetzung drohten harte Strafen.

Oktober 1666: In Karrharde (Amt Tondern) kommt es zu wechselseitigen Zusammenstößen zwischen in der Erntezeit zugezogenen Sinti* und Roma* und der alteingesessenen Bevölkerung. Letztere verfassen ein Schreiben an den Herzog, in dem sie die Vertreibung der Sinti* und Roma* forderten.

1669/1680: namentliche Verordnung gegen Sinti* und Roma* durch den dänischen König und den Gottorfer Herzog.

1685/86: In Blankenese (Herrschaft Pinneberg) verdächtigt Margarete Bohnen Sinti* und Roma* des Diebstahls in ihrem Haus.

1692: Erwähnung zweier Sinti* und Roma*, die in der Festung Rendsburg der Karrenstrafe unterlägen.

1695/96: In Frörup (Amt Flensburg) werden die Gänse Christians Hanßens gestohlen. Der Geschädigte beschuldigt zunächst den Fröruper Lorentz Klaußen. Vor Gericht ändert er seine Beschuldigung jedoch und wendet diese gegen Sinti* und Roma*.

1700: Bekanntmachung an alle Bauernvögte im Amt Eutin, wonach Sinti* und Roma* nicht mehr beherbergt werden sollten. Andere Bettler durften einmal übernachten.

1701: Der Amtsschreiber von Fleckeby (Amt Hütten) muss sich verantworten, da er die Anwesenheit von Sinti* und Roma* nicht angezeigt habe.

18. März 1701: Friedrich I. von Preußen erlässt Vagantenedikt (33 Paragraphen), wonach „alle fremde Bettler und Vaganten binnen 4 Wochen à *die publicationis* ... sich aus unserm Lande wegmachen sollen.“

21. April 1703: In Curslack kommt es nach Diebstahlsbeschuldigungen zu einer Schlägerei zwischen einer Gruppe Sinti* und Roma* und den Dorfbewohnern. Dabei wird ein Kind, das in einer Decke versteckt war, von dem Dorfbewohner Jürgen Elvers mit einer Fleischgaffel tödlich verletzt. Der Curslackener Vogt meldet den Fall, woraufhin Elvers wegen Mordes angeklagt wird. Er wird zu einer Geldstrafe von 100 Mark, die der Kirche von Curslack zukommen soll, verurteilt.

27. November 1704: In Bergedorf ergeht ein eigenes Mandat gegen Sinti* und Roma*, in welchem diesen das Betreten des Amtes bei Androhung von Schlägen untersagt wird.

1705: Im Herzogtum Lauenburg wird jedem Straffreiheit gewährt, der „ein oder mehr ~~Zigeuner~~ wegen ihrer Widersetzlichkeit“ verwundet oder tötet.

1709: Der Lübecker Bischof Christian August von Lübeck spricht von den Sinti* und Roma* als „einem höchstschädlichen und heillosen Geschmeiß, das haufenweise in von Anführern organisierten Kompanien bewaffnet durch die Lande ziehe und eine erhöhte Gefahr für Sicherheit und Ordnung im Staat“ darstelle.

1709: Aufstellen von „~~Zigeuner~~stöcken“ (erstmal in der Kurpfalz) zur Versinnbildlichung des Ausrottungsanspruches.

27. September 1709: Das Herzogtum Lauenburg sendet eine Kompanie ohne Munition los, um eine Gruppe Sinti* und Roma* zu stellen. Letztere können fliehen.

1709/1710: Unter der vormundschaftlichen Regierung des minderjährigen Gottsdorfer Herzog Karl Friedrich werden zwei Verordnungen erlassen, die die Behandlung von Sinti* und Roma* betreffen. Darin wird u.a. die Erhängung aller festgenommener Sinti* und Roma* ab sechzehn Jahren angedroht. Dieser Erlass gilt als Vorbild für andere Fürstentümer.

1. April 1710: Ein Militärkommando nimmt bei Neuhaus (Herzogtum Lauenburg) eine Gruppe von 22 Sinti* und Roma* fest, darunter sieben Frauen und 13 Kinder. Der Unterhalt der Kinder im Falle einer Inhaftierung oder Hinrichtung der Erwachsenen scheint zu teuer, zudem weisen zwei der Kinder körperliche Beeinträchtigungen auf. Daraufhin wird die Gruppe wieder freigelassen.

24. November 1710: Friedrich I. von Preußen stellt fest, dass Sinti* und Roma* nicht bereit seien für eine „ehrliche Lebens-Art und Handarbeit [...]“. Deshalb sollten sie Preußen verlassen, sonst würden sie erhängt.

1711: Verordnung für Süderdithmarschen im Dithmarscher Landrecht: Sinti* und Roma* sollen ohne Prozess zur Festungsarbeit gezwungen (Männer) oder öffentlich ausgepeitscht und anschließend des Landes verwiesen werden (Frauen).

1712: namentliche Verordnung gegen Sinti* und Roma* durch den dänischen König und den Gottorfer Herzog wegen der Pestepidemie der Jahre 1711/12 und der damit einhergehenden Quarantänemaßnahmen vor allem für Mittellose und Personen ohne festen Wohnsitz. Aufruf zum Aufspüren von Sinti* und Roma* und sofortiger Festnahme. Männer sollen mit Gefängnisstrafen sowie Zwangsarbeit und Frauen mit Prügel bestraft werden.

1712: Gemeinschaftliche Verordnung des dänischen Königs und des Gottorfer Herzogs, wonach Gutsherren, die Sinti* und Roma* duldeten, 20 Reichstalern als Strafe zu entrichten hätten.

1716: Das Meldorfer Gericht verurteilt zwei Männer aus dem Kirchspiel Eddelak (Dithmarschen) zu einer Geldstrafe und öffentlicher Abbitte in der Kirche. Sie hatten ein Mädchen aus der Minderheit der Sinti* und Roma* erschlagen.

1721: Kaiser Karl VI. befiehlt die Verhaftung und Ausrottung aller Sinti* und Roma*.

1722: In Bönstrup wird die Vertreibung der Sinti* und Roma* durch das Dorfkollektiv beschlossen.

1724: Verschärfung der Verordnung von 1712. In Preußen wird zugleich angeordnet, dass Sinti* und Roma* unabhängig von dem tatsächlichen Vorliegen einer Straftat mit Räubern gleichzusetzen und zu verfolgen seien. Bei Verhaftung drohte die Tötung am Galgen, Widersetzlichkeit wurde mit sofortiger Füsilierung geahndet.

1725: Bei Sorgbrücke greifen vierzig Sinti* und Roma* mit Gewehren eine Einheit des Generalmajors Scheel an und verwunden einen Soldaten durch zwei Schüsse so schwer, dass er einige Tage später stirbt.

1725: Schreiben eines Gottorfer Amtmanns an den König mit Anschuldigungen des Diebstahls aller Sinti* und Roma* und der Forderung, man solle Sinti* und Roma* erhängen, da diese sich nach ihrer Verjagung wieder einschleichen würden.

5. Oktober 1725: Edikt des preußischen Königs: Volljährige Sinti* und Roma* seien zu erhängen, Kinder in Waisenhäuser unterzubringen.

1727: Gottorfer Kommando unter Capitän Glaan stellt auf dem Gebiet des Klosters Preetz eine Gruppe Sinti* und Roma*. Sieben Sinti* und Roma* – überwiegend Frauen und Kinder – werden von den Soldaten getötet, vier schwer verletzt. Drei Männer werden verhaftet und nach Kiel überführt.

1727: Im Fürstlichen Schlossgarten in Kiel werden drei zur Karrenarbeit verurteilte Sinti* und Roma* eingesetzt.

1727: Veröffentlichte Stellungnahme durch den Gießener Autor Weissenbruch: Gleichsetzung von Sinti* und Roma* mit Räubern, Vorschlag zur Unterbringung in Zuchthäusern.

1735: Der Gottorfer Herzog Karl Friedrich setzt für die Ergreifung eines wehrhaften Sinti* und Roma* ein Kopfgeld von 10 Reichstalern aus.

1735: Im Amt Apenrade werden fünf Sinti* und Roma* zur Karrenarbeit verurteilt.

1. Juni 1735: Im Zuchthaus Neumünster werden drei Sinti* und Roma* inhaftiert. Nach einem Befreiungsversuch ihrer Verwandtschaft lässt der Gottorfer Herzog Karl Friedrich die drei Männer im Oktober, November und Dezember desselben Jahres ohne Prozess enthaupten.

1736: Verfügung im Hochstift Lübeck, wonach Sinti* und Roma* bei ihrer Verhaftung sofort an den an den Außengrenzen aufgestellten Kniegalgen aufgehängt werden sollten.

1736: Gemeinsames Mandat des Lübecker Bischofs Adolf Friedrich in Absprache mit dem dänischen König Christian VI., dem Gottorfer Herzog Karl Friedrich und dem Plöner Herzog Friedrich Karl gegen Bettelei. Neben der Formulierung harter Strafandrohnungen soll an den Grenzen ein Verwarnungspfahl mit der Anordnung sowie ein Kniegalgen aufgestellt werden.

zwischen 1736 und 1739: Gottorfer Herzog Karl Friedrich fertigt Skizzen zu gegen Sinti* und Roma* gerichteten Maßnahmen auf seinem Territorium an. Diese zeigen u.a. Amputationen, Brandmarkung, das Binden aufs Rade sowie diverse Hinrichtungsarten.

1737: Hinrichtung eines Sinto in Neumünster.

1742: In Bergedorf wird Sinti* und Roma* durch eine Verordnung bei Betreten des Amtes eine langjährige Haftstrafe angedroht, auch wenn keine Straftat vorliegt.

1754: Verschärfung der Verordnungen von 1712/1724, vor allem in der Gegend um Lütjenburg, da dort eine große Anzahl Sinti* und Roma* umherschleiche, welche zum Teil bewaffnet seien.

1756: In Eckernförde wird eine Sinteza festgenommen, der einige Jahre zuvor in Kiel sämtliche Finger abgeschlagen worden waren.

1756: Bei Eckernförde wird ein 15 bis 16 Jahre alter Sinto durch einen Bajonettstich tödlich verwundet.

1756: Die Stadt Eckernförde weigert sich, zwei verhaftete Sinti* und Roma* zu verpflegen.

1757: Verabschiedung einer neuen Verordnung – zur Verschärfung der Verordnungen von 1712/1724/1754 – des dänischen Königs und des Gottorfer Herzogs. Hiernach sollen festgenommene Sinti* und Roma* vernommen und, sofern sie nicht straffällig geworden waren, „zur lebenswierigen Karren- oder Zuchthausarbeit“ gezwungen werden.

29. Januar 1765: Der Sinto Hinrich Niclaes wird in Koldenbüttel (Eiderstedt) nach dem Vorwurf, einige Kleinigkeiten gestohlen zu haben, so schwer mit einem Knüppel geschlagen, dass er an den Misshandlungen verstirbt.

1766: In Lauenburg heiratet Maria Dorothea Elisabeth Habeda den Pensionär, Sergeant und Mühlenschreiber Christian Benkelberg. Die Frau war laut Heiratseintrag Kind einer Familie der Sinti* und Roma* und dieser in ihrer Kindheit weggenommen worden. Ihr Vater starb am Galgen.

1766: Der Wensiner Gutsherr v. Thien gestattet Sinti* und Roma* ausdrücklich den Aufenthalt.

1781: Christian Wilhelm von Dohm: Durch die Erziehung sei eine „bürgerliche Verbesserung“ der Sinti* und Roma* denkbar.

1783: Grellmanns Werk „Die Zigeuner“ erscheint, dieses hat starken Einfluss im 19. Jahrhundert.

1783: Heinrich Moritz Gottlieb: Verwilderung der Sinti* und Roma* durch lange Verfolgungsgeschichte sei so weit fortgeschritten, dass selbstständige Anpassung (Assimilation) nicht möglich sei.

1787/88: Kriminalpolizist Georg Jakob Schäffer gibt „Zigeuner-Liste“ heraus: Differenzierung zwischen „Zigeuner von Geburt“ und „kein Zigeuner“. Außerdem: Sinti* und Roma* als Volksgruppe mit negativen Eigenschaften – dies setzte sich in der Kriminalpolizei durch.

1810: Einführung der preußischen Gewerbefreiheit. Diese sah keine ausdrückliche Ausgrenzung einer Minderheit vor, dennoch wurde dies durch weitere Verordnungen und das Handeln der Polizei anders praktiziert.

1824: Herausgabe eines Wörterbuches der geheimen Sprache des umherreisenden Nachtmannvolkes in Jütland von Niels Vinding Dorph.

2. Juni 1828: „Missionsblatt“ mit negativem Bericht über Sinti* und Roma*: Sie seien Heiden in Deutschland, obwohl sie mehrheitlich katholisch wären, sie sollten vermutlich in „Sinnlosigkeit und Blutschande“ leben und den Lebensunterhalt „durch Betteln und Rauben“ verdienen.

ab 1830: Staatliche Ansiedlungs- und Erziehungsversuche der Sinti* und Roma* in der Reformära in Preußen.

1830-1837: Regierung gibt Einverständnis für christliche „Besserung“ der Sinti* in Friedrichslöhra durch „Evangelischen Missions-Hilfe-Verein“.

21. Juni 1832: Bericht in „Beiträgen zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Policey“ über die Einwanderung und die Geschichte der Sinti* und Roma* in Europa; darin nicht ausschließlich negative Charakterisierung: sie hätten „einen guten Verstand, viel Gedächtnis und Fassungskräfte“. Besserung der Sinti* und Roma* demnach möglich, dies sei bisher lediglich an ständiger Isolierung der Sinti* und Roma* gescheitert.

1833: Generelle Verweigerung der Gewerbe- und Wanderscheine an Sinti* und Roma* in Preußen.

29. März 1834: Preußischer Kultusminister in einem Briefwechsel mit dem Innenminister: Infragestellung der geltenden „Zigeunergesetze“. Betrachtung der Sinti* und Roma* als eigenständiges Volk, Versuch der gesellschaftlichen Eingliederung – Bedingung: Ablegen der „Eigenthümlichkeiten“ und „bürgerliche Besserung“.

1835: Versuch der Popularisierung der Annahmen Grellmanns durch Theodor Tetzner: Vergleich der Sinti* und Roma* mit der Heuschreckenplage – begriffliche Einführung der „Landplage“ und „Zigeunerwesen“; Vergleiche der Sinti* und Roma* mit den Juden; Ausschließen einer Erziehung der Kinder.

September 1837: Schließung der „Erziehungsanstalt“ in Friedrichslohra und Beendigung des Erziehungsprojektes mit der Folge, dass keine weiteren staatlichen Erziehungsversuche unternommen wurden und die Stellung der Sinti* und Roma* unter Beobachtung der Polizei durchgeführt werden sollte.

1842: Festlegung in Preußen zur Armenfürsorge in Zuständigkeit der Gemeinden, Folge: Versuche werden intensiviert, Sinti aus den Gemeinden loszuwerden.

23. Mai 1842: Verfügung über volle staatsbürgerliche Rechte der Sinti in Preußen: Aufhebung alter „Zigeuner- und Judengesetze“.

31. Dezember 1842: Preußisches Indigenat Gesetz zur Feststellung über die Staatsangehörigkeit der Sinti* und Roma*.

1858: Lübecker Kriminalist Christian Benedict Avé-Lallement schreibt vierbändiges kriminalistisches Standardwerk „Das deutsche Gaunerthum“. Versuch der Ergründung des „Gaunerthums“, dieses hätte sich der kontinuierlichen Spezialisierung der Polizei angepasst. Daher: Spezialisierung der Beamten notwendig; Strafvollzug nicht ausreichend für die Besserung der Bestraften, „Gaunerthum“ nicht auf Sinti* und Roma* sowie Juden beschränkt, sondern „nur einzelne Zutaten zum Gaunerthum“.

1862: Einführung der Gewerbefreiheit für die Länder des Norddeutschen Bundes.

1863: Richard Liebich bringt erstes „Zigeunerbuch“ für Beamtengebrauch raus: Das Verhalten der Sinti* und Roma sei eine „angeborene Lebensweise“, Hinweis auf effektives Zwangsmittel des Kindes- und Freiheitsentzuges. Forderung nach einer Ausgrenzungspolitik, seit 1870er dann auch umgesetzt.

31. Oktober 1863: Ausstellung eines Gewerbescheines durch Beschluss des Bundesrates an „ausländische Bevölkerung“ verboten.

07. August 1866: Familie Altenburg gerät in Groß-Kampen (Wilstermarsch) unter Mordverdacht an dem Hofbesitzer Johann Thode.

1867: Eintrag zu Sinti* und Roma* im „Neues Konversationslexikon“: „Rätselhaftes Wandervolk“; Charakter: „leichtsinnig, treulos, u.a.“.

1. November 1867: Einführung der Freizügigkeitsgesetzes im Norddeutschen Bund. Deutschen Sinti* durfte der Gewerbeschein und Aufenthalt nicht verwehrt werden.

18. Mai 1868: Erlass des preußischen Innenministers und des Kultusministers: Nichtgestattung der Einreise von Sinti* und Roma*, unabhängig von den vorhandenen Dokumenten.

1869: In Preußen werden Polizeistellen angewiesen, „ungarische Kesselflicker und Drahtmacher“ an einem Grenzübertritt zu hindern.

10. Oktober 1870: Übernahme des Freizügigkeitsgesetzes in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und später in die des Reiches.

22. Oktober 1870: Aufruf zu den strengeren Anwendungen der geltenden Bestimmungen gegenüber u.a. Sinti* und Roma* durch die Initiative Bismarcks.

18. November 1870: Verbot des Grenzübertritts von ausländischen „Zigeunerbanden“ und Ausweisung der eingedrungenen „Banden“.

7. März 1871: Preußischer Innenminister weist Reichskanzler darauf hin, dass Sinti* und Roma*, die die deutsche Staatsbürgerschaft besäßen, nicht in gleicher Weise behandelt werden dürften – dennoch besäßen diese den Anspruch auf Freizügigkeit. Entscheidung des Vorgehens gegen diese Gruppe vertagt.

20. Oktober 1872: Anweisung an alle preußischen Regierungspräsidenten: Gewerbescheine und Legitimationsscheine seien erst nach eingehender Prüfung an Sinti* und Roma* zu erteilen.

7. November 1872: In einem Rundschreiben des preußischen Außenministeriums wird den Polizeieinheiten, die nachweislich bei der Vertreibung von Bettlern und Landstreichern

erfolgreich gewesen sind und Gasthäuser über ihre Pflicht, Reisende ohne schriftlichen Identitätsnachweis zu melden, aufgeklärt haben, eine Belohnung versprochen.

1875: Dänisches Fremden-gesetz tritt in Kraft: „Tatere“ als nichterwünschte Gruppe betont und als migrationspolitisches Problem herausgestellt.

7. März 1877: Bekanntmachung der Bestimmungen der Gewerbeordnung: Aufenthaltsstatus der Sinti* durch Gewerbescheine und andere gültige Papiere gesichert; Ausstellung an Kriterien geknüpft, die häufig Sinti* und Roma* diskriminierten.

13. März 1878: Gesetz zur Unterbringung verwahrloster Kinder. Betraf Sinti* und Roma* und deren Kinder, die nicht einer Schulpflicht nachkamen.

31. Oktober 1883: Bundesratsabschluss: Verbot der Einfuhr aller sich als Sinti* und Roma* kennzeichnenden Personen und Verbot der Vergabe von Wandergewerbescheinen an Sinti* und Roma* aus dem Ausland.

3. März 1885: Beschwerden über das „Ueberhandnehmen der umherziehenden Zigeuner“ in preußischen Behördenberichten, polizeiliche Meldungen und Eingaben von Regierungspräsidien und Landeshauptmannschaften an das preußische Innenministerium.

1886: Preußische Direktive, um reisende Gruppen aufzulösen und an ein sesshaftes Leben zu gewöhnen. Keine Konkretisierung bezüglich der Umsetzung dieser Pläne.

30. April 1886: Erlass über eine allgemeingültige Richtlinie über die Abschiebung „ausländischer Zigeuner“. Dies gilt als der Startpunkt für die Unterscheidung von in- und ausländischen Sinti* und Roma* und dem Ausschließen vom Gewerbebetrieb im Reich und Abschiebung aller ausländischen Sinti* und Roma*. Im Falle eines verzögerten Bürokratieprozesses sollten diese an „Ort und Stelle“ in Gewahrsam gebracht werden, die Kosten sollten durch die Person selbst oder von landespolizeilichen Fonds getragen werden. Vertreten wird die Annahme, Sinti* und Roma* seien „notorische Gauner“, wodurch jedem eine Straftat nachgewiesen werden könne, daher sofortige Festnahme. Vermutung des Innenministeriums einer abschreckenden Wirkung. Dies ist auch gegen die inländischen Sinti* und Roma* gerichtet, d.h. auch sie werden stärker beobachtet.

1. Juli 1886: Verschärfung der „Zigeunerpolitik“ gegenüber aus- und inländischen Sinti* und Roma* mit der Begründung der reichsweiten Zählung.

27. November 1886: Reichskanzler Otto von Bismarck weist erneut auf das Verbot der Ausstellung von Wandergewerbescheinen an ausländische Sinti* und Roma* hin.

September 1887: Erweiterungsdekret zu der Direktive von 1886. Danach seien all diejenigen, die weder eine preußische noch eine deutsche Zugehörigkeit nachweisen könnten, als Fremde anzusehen. Hierbei muss die eigene Sesshaftigkeit oder die der Eltern in einem der deutschen Staaten vor 1870 nachgewiesen werden, der Nachweis der Geburt auf diesem Territorium genügt nicht.

24. Januar 1889: Erkundigung Bismarcks nach der Umsetzung der Empfehlung vom 01.07.1886; Ergebnis: Fürsorgeerziehung nur selten von Beamten eingeleitet, lediglich Einzug der Gewerbescheine, wenige hielten sich an die Vorgaben von 1886/87.

5. April 1889: Verweis des Justizministers, es sei nicht möglich, Sinti* und Roma* wegen Landstreicherei zu verurteilen, wenn diese im Besitz von Geldmittel und Wandergewerbescheinen seien.

3. September 1889: Versuch Bismarcks, mit Innenminister von Herrfurth inländische Sinti* und Roma* ganz vom Wandergewerbe durch strengere Kontrollen und Regularien auszuschließen.

23. Oktober 1889: Verbot der Volksschullehrer den Kindern von durchwandernden „Zigeunern“ die Teilnahme an dem Schulunterricht zu gestatten und zu bescheinigen.

8. Dezember 1892: Laut der Gewerbeordnung Preußens sind die persönlichen Verhältnisse inländischer Sinti* und Roma* besonders gründlich zu prüfen.

1896: In der Neufassung der Gewerbeordnung wird die „Zigeunereigenschaft“ von Ausländern als Ablehnungsgrund für einen Wandergewerbeschein angeführt.

2. November 1899: Annahme eines Antrages aus dem preußischen Abgeordnetenhaus, das man das „Zigeunerwesen“ stärker bekämpfen müsse, hierzu: keine Vergabe der Wandergewerbescheine an Personen, die diese „zu Zwecken der Vagabondage“ missbrauchen würden.

1900: Preußisches Gesetz zur Durchsetzung der Schulpflicht (Zwangserziehung) für Kinder, die eine „Tendenz zum Vagabundieren oder Verbrechen“ hätten.

Verwendete Forschungsliteratur

- Bannow-Lindtke, Manfred: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Bonn 2001.
- Bonillo, Marion: „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918. Frankfurt am Main 2001.
- Constantine, Simon: Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy Policy in the Second Empire and Weimar Republic. New York 2020.
- Danckwortt, Babara: Die Sinti von Friedrichslohra 1807–1945. Selbstbehauptung versus Antiziganismus. Berlin 2022.
- Danker, Uwe: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1988.
- Denker, Walter/Sievers, Hermann: Von Bäumen und Menschen in der Quickborner Feldmark. Erinnerungen an das Leben der „Zigeunerfamilie“ Altenburg. In: Dithmarschen. Landeskunde, Kultur, Natur 83 (2024), S. 14–18.
- Fleermann, Bastian: Ausgrenzung und Faszination. Sinti und Roma in Düsseldorf und im nördlichen Rheinland vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Düsseldorf 2024.
- Heuß, Herbert: Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Historische Anlässe und staatliche Reaktion. Überlegungen zum Funktionswandel des Zigeuner-Ressentiments. In: Giere, Jacqueline (Hrsg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt am Main 1996, S. 109–131.
- Marnau, Björn/Linck, Stephan: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“ Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922 bis 1945. In: Stadtarchiv Flensburg / Institut für Zeit- und Regionalgeschichte Schleswig / Universität Flensburg (Hrsg.): Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert. Flensburg 1998, S. 190–222.
- Rheinheimer, Martin: Die Zigeunerfamilie Altenburg (1866). In: Demokratische Geschichte 10 (1996), S. 77–89.
- Rheinheimer, Martin: Das getötete Zigeunerkind. Zigeuner, Einheimische und Obrigkeit um 1700. In: von Dülmen, Richard/Chvojka, Erhard/Jung, Vera (Hrsg.): Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis. Wien/Köln/Weimar 1997, S. 275–290.
- Rheinheimer, Martin: Erbarmen, oder lass mich mit ihnen ziehn. Dämonisierung, Verfolgung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein. In: Pelc, Ortwin/Ibs, Jürgen H. (Hrsg.): Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter. Neumünster 2005, S. 41–100.
- Rheinheimer, Martin: „In die Erde könnten sie kriechen.“ Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein. In: Historische Anthropologie 4 (1996), S. 330–358.
- Sattig, Esther: Vorurteile und Feindbilder als Prämissen des Völkermords. Diskriminierung und Verfolgung der „Zigeuner“ nach der Reichsgründung 1871. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64 (2016), S. 235–257.
- Schubert, Ernst: Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes. In: Schulze, Winfried (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 113–164.
- Sievers, Kai Detlev: Die Illustrationen des Gottorfer Herzogs Karl Friedrich zur Strafjustiz an Zigeunern. In: Lohmeier, Dieter/Paczkowski, Renate/Schulte-Wülwer, Ulrich (Hrsg.):

- Nordelbingen. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte, Band 59. Heide 1990, S. 167–174.
- Sievers, Kai Detlev: Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen. Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 114, S. 51–72.
- Tatarinov, Juliane: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Trier 2014.
- Werther, Steffen: Ein Sonderweg zwischen Romantik und Rassismus. Dänemarks Nachtmänner, Reisende und Roma im Spiegel der Wissenschaft. Nordeuropaforum – Zeitschrift für Kulturstudien 2023, S. 15–52.
- Wurr, Rüdiger/Träbing-Butzmann, Sylvia: Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti. Kiel 1998.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996.

III. Abschiebung ins Generalgouvernement: Die Verfolgung und Ermordung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein 1933–1945

Marc Buggeln

III.1 Vom polizeilichen Blick zum wissenschaftlichen Rassismus: Die Verfolgung der Sinti* und Roma* bis 1939

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten stellte für Sinti* und Roma* in Deutschland keinen sofortigen scharfen Einschnitt dar, führte aber zu einer schrittweisen Verschärfung polizeilicher Überwachung und Verfolgung. Mit Kriegsbeginn setzte dann eine schnelle Radikalisierung ein, die schließlich zur Ermordung der Mehrheit der deutschen Sinti* und Roma* führte. Dass der Einschnitt 1933 nicht so scharf war, lag maßgeblich daran, dass die Mehrheit der Sinti* und Roma* ausgegrenzt und seit langer Zeit durch die Polizei überwacht und gegängelt worden war. Schon im Kaiserreich und auch in der Weimarer Republik war der staatliche Umgang mit Sinti* und Roma* nahezu ausschließlich Aufgabe der Polizei gewesen. Demgegenüber spielten Bemühungen kirchlicher oder schulischer Einrichtungen, Sinti* und Roma* durch eine Kombination aus Disziplinierung und Hilfestellung zu assimilieren, eine geringere Rolle.¹⁰⁹

III.1.1 Diskriminierung und Verfolgung der Sinti* und Roma* bis 1933

Diese Dominanz von Repression steht in einer noch längeren Tradition. Erste Sinti* und Roma* kamen in Europa und auch im deutschen Sprachraum im 15. Jahrhundert an. Anfangs kam es – aufgrund von manchen positiven Konnotationen – aus christlichem Glauben noch zu Hilfsbereitschaft, doch schon bald begannen Abwehr und Fremdenfeindlichkeit zur dominanten Reaktion zu werden. Dabei bildeten sich schon im 15. Jahrhundert bis heute bekannte Stereotype heraus und in den Worten Klaus-Michael Bogdal „erfand Europa die Zigeuner.“¹¹⁰ Für das heutige Schleswig-Holstein sind erste Verordnungen gegen Sinti* und Roma* im 17. Jahrhundert aktenkundig. Sie richteten sich – wie viele Verordnungen – in anderen deutschen Staaten vor allem darauf, die Ein- und Durchreise zu verhindern. Da die damaligen Staaten nicht über die Mittel zur umfassenden Grenzüberwachung verfügten,

¹⁰⁹ Vgl. Juliane Tatarinov: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main 2015; Simone Constantine, Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy Policy in the Second Empire and Weimar Republic. London 2020; Rainer Hehemann: Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik 1871–1933. Frankfurt am Main 1987.

¹¹⁰ Vgl. Klaus-Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung. Berlin 2011.

setzte man auf die Androhung drakonischer Körperstrafen bis hin zur Todesstrafe. Im 18. Jahrhundert nahmen die Überwachungsmöglichkeiten der Staaten zwar zu und es entstanden Zuchthäuser, doch dominierten weiterhin die Körperstrafen. Gegen Sinti* und Roma* ist für Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert bisher nur die Vollstreckung einer Todesstrafe nachgewiesen, allerdings kam es häufiger im Rahmen oder am Rande von Militäraktionen zu Tötungen.¹¹¹

Erst im Zuge der Aufklärung und bürgerlicher Reformen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts endete das Zeitalter dauerhafter Vertreibungsversuche und eine Ansiedlung in Orten wurde möglich. Dabei wurden Angehörigen der Minderheit am ehesten konzessionierte oder wirtschaftlich abhängige Tätigkeiten als Hausierer und Hausiererinnen, Musiker oder ländliches Gesinde zugestanden. Auch in der Literatur wurde in dieser Zeit mit der „Zigeunerromantik“ und Werken wie Alexander Puschkins „Die Zigeuner“ und Victor Hugos „Der Glöckner von Notre-Dame“ ein zwar keineswegs vorurteilsfreies, aber mit positiven Bezügen versehenes Bild der Minderheit gezeichnet.¹¹²

Die Phase der relativen Liberalisierung endete etwa mit der Gründung des Kaiserreichs 1871, wofür zwei Gründe wesentlich waren. Erstens nahm mit der Reichsgründung die Bedeutung von Staatsbürgerschaft und Grenzen deutlich zu. Der immer dominanter werdende Nationalismus verlangte eine schärfere Abgrenzung von Staatsangehörigen und Ausländern. Zweitens wurde dieser Abgrenzungsbedarf durch eine Zuwanderungsbewegung von Roma* aus Südosteuropa herausgefordert, die Ende der 1860er-Jahre eingesetzt hatte. Hinzu kam, dass diese Zuwanderung in den Gemeinden auf stärkere Ablehnung traf, weil in der Armenfürsorge inzwischen das Unterstützungsgebot galt, das der Gemeinde des Aufenthaltsortes diese Pflichten zuwies.¹¹³

¹¹¹ Vgl. Martin Rheinheimer: Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn. Dämonisierung, Verfolgung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein, in: Jürgen Ibs, Ortwin Pelc (Hrsg.), *Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter*. Neumünster 2005, S. 41–100, hier S. 71. Generell zu Schleswig-Holstein bis zum 19. Jahrhundert: ders.: *Die Zigeunerfamilie Altenburg* (1866), in: *Demokratische Geschichte* 10 (1996), S. 77–89; ders.: „In die Erde könnten sie nicht kriechen“. Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein, in: *Historische Anthropologie* 4 (1996), S. 330–358; Kai Detlev Sievers: *Die Illustrationen des Gottorfer Herzogs Karl Friedrich zur Strafjustiz an Zigeunern*, in: *Nordelbingen* 59 (1990), 167–174; ders.: *Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen. Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *ZSHG* 114 (1989), S. 51–71.

¹¹² Vgl. Bogdal: *Europa erfindet die Zigeuner*, S. 177–210.

¹¹³ Vgl. Leo Lucassen: *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 168f.; Thomas Fricke: *Zwischen Erziehung und Ausgrenzung. Zur württembergischen Geschichte der Sinti und Roma im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1991, S. 107–116.

Die ersten polizeilichen Anordnungen richteten sich im Wesentlichen noch gegen die neu zugewanderten und damit als Ausländer gefassten Sinti* und Roma*. Aber Veränderungen im wissenschaftlichen Feld trugen dazu bei, dass die Polizei zunehmend auch inländische Sinti* und Roma* in den Blick nahm. Der Begriff „Zigeuner“ wurde zunehmend mit biologisch-rassistischen Kategorien verknüpft, während die bis dahin dominante sozial-ethnographische Sicht an Bedeutung verlor. Zumindest einige führende Vertreter in Polizei und Wissenschaft betrachteten die Minderheit nun weniger als soziale Gruppe, sondern vielmehr als „Rasse“. Dies markiert den gleitenden Übergang von der althergebrachten Fremdenfeindlichkeit zum modernen Rassismus.¹¹⁴

Der Bundesstaat Bayern spielte dabei als Kontaktzone des Reiches zu Südosteuropa eine zentrale Rolle.¹¹⁵ Insbesondere die Gründung der „Zigeunerzentrale“ innerhalb der Münchener Polizeidirektion im Jahr 1899 führte mit ihrem Ziel der totalen Erfassung der Minderheitsangehörigen zu einer Ausweitung rassistischer Diskurse.¹¹⁶ Dabei unterschied die bayerische Kriminalpolizei ausdrücklich zwischen „Zigeunern“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“. Für die erste Gruppe wurde das ethnisch-rassistische Kriterium zentral, während die zweite Gruppeneinteilung auf einem sozioökonomischen Kriterium beruhte.

Ein zentrales Element der Erfassung waren Fotografien, die in der klassischen Form erkennungsdienstlicher Aufnahmen gehalten waren, und damit visuell die Gleichsetzung mit den damals populären „Verbrecheralben“ prägten. Fotos besaßen für die Polizei zudem den Vorteil, dass sie einfach zu vervielfältigen waren. So war eine Verbreitung im ganzen Reich und über dessen Grenzen hinaus möglich.¹¹⁷ Prägend wurde das 1905, mit einer Auflage von 7.000 Exemplaren, veröffentlichte Buch des Leiters der Münchener Zentrale, Alfred Dillmann, in dem Einzelangaben zu 3.350 Personen der Minderheit und auch eine größere Zahl von Fotografien

¹¹⁴ Während die Literatur aus den 1970er- und 1980er-Jahren eine rassistische Motivation in der Polizei des Kaiserreichs lange Zeit negierte oder gering veranschlagte, hat die Arbeit von Marion Bonillo diese 2001 eindrücklich belegt: Marion Bonillo: „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918. Frankfurt am Main 2001. Ähnlich auch schon: Lucassen: Zigeuner, S. 174f.

¹¹⁵ Vgl. Angelika Albrecht: Zigeuner in Altbayern 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik. München 2002.

¹¹⁶ Vgl. Bonillo: „Zigeunerpolitik“, S. 133–139.

¹¹⁷ Vgl. Frank Reuter: Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen 2014, S. 311–356 und 380–395; Laura Soréna Tittel: Politische Theorie des Antiziganismus. Genese und Kritik eines modernen Herrschaftsverhältnisses. Bielefeld 2025, S. 175–192; Jens Jäger: Polizeibilder und Verbrecherbilder. Bemerkungen zur Visualisierung von Polizei und Verbrechen zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik. In: Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel (Hrsg.): Repräsentationen von Kriminalität. Frankfurt am Main 2010, S. 455–485.

enthalten waren.¹¹⁸ Zwar scheiterte Bayern 1911 am Ziel seine Kripo-Stelle zur „Reichszigeunerzentrale“ mit Sitz in München zu machen am preußischen Widerstand,¹¹⁹ aber die bayerische Einteilung nach ethnischen Kriterien wurde im Rest des Reiches und auch in anderen Teilen Europas übernommen.

In Preußen erfolgte aufgrund der erwarteten Kosten kein Aufbau einer zentralen polizeilichen Erfassungsstelle. Stattdessen übernahm das Innenministerium eine koordinierende Funktion. Auf Anregungen einiger Regierungsbezirke kam es schließlich zum *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* vom 17. Februar 1906, in dem viele vorher regionale Regelungen nun für Preußen zentralisiert wurden. Alle ausländischen „Zigeuner“ sollten fortan an den Grenzen abgewiesen werden. Im Hinblick auf die inländischen „Zigeuner“ dominierte nach wie vor das behauptete Ziel der Sesshaftmachung, obwohl bereits eine Erhebung aus dem Jahr 1886 festgestellt hatte, dass die Mehrheit der Angehörigen der Minderheit bereits sesshaft war, obwohl Preußen alles andere als eine aktive Assimilationspolitik betrieb.¹²⁰ Nicht sesshaften Sinti* und Roma* sollten zudem schneller ihre Kinder entzogen und der Fürsorge überantwortet werden. Im Zentrum des Erlasses standen aber kriminalpräventive Ziele. Alle preußischen Polizeibehörden wurden aufgefordert, Angehörige der Minderheit dauerhaft zu überwachen und Listen über sie zu führen.¹²¹

Letztlich zielte die Formel von der „Sesshaftmachung der Zigeuner“ auf eine vollständige Anpassung an das moderne Produktionsregime. Die Formel konnte allerdings nur funktionieren, solange jede Gemeinde oder Stadt glaubte, selbst nicht als ein solcher Ort der Ansiedlung vorgesehen zu sein, sondern die Sinti* und Roma* als in benachbarten Städten beheimatet imaginierte. Nur so war es möglich, dass jede Stadt ihre lokale Vertreibungspolitik als Beitrag zur „Sesshaftmachung“ deuten konnte.¹²²

1911 trafen sich Vertreter aus den Innenministerien mehrerer deutscher Bundesstaaten (Bayern, Preußen, Baden, Sachsen, Württemberg, Hessen sowie Vertreter des Statthalters von

¹¹⁸ Vgl. Zigeuner-Buch; herausgegeben zum amtlichen Gebrauche im Auftrage des K.B. Staatsministeriums des Innern vom Sicherheitsbureau der K. Polizeidirektion München. Bearbeitet von Alfred Dillmann. München 1905. Vgl. dazu: Stephan Bauer: Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland. Heidenheim an der Brenz 2008, S. 108–113; Bonillo: „Zigeunerpolitik“, S. 155–166.

¹¹⁹ Vgl. Albrecht: Zigeuner, S. 179–182.

¹²⁰ Vgl. Bonillo: „Zigeunerpolitik“, S. 107–114. Einen wesentlichen Grund für die Sesshaftigkeit bildete, dass die Ausstellung eines Wandergewerbescheins an einen festen Wohnsitz und den Nachweis des Schulbesuchs der Kinder gebunden war.

¹²¹ Vgl. Ebd., S. 166–180; Hehemann: Bekämpfung, S. 261–270.

¹²² Vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, S. 53; Martin Luchterhand: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“. Lübeck 2000, S. 21.

Elsass-Lothringen) in München, um über den Umgang mit der Minderheit zu beraten. Da Preußen eine bayerische Dominanz in der Frage fürchtete, hatte es im Vorfeld allerdings durchgesetzt, dass nur unverbindliche Beschlüsse gefasst werden konnten. Bayern ging es, neben dem gescheiterten Versuch, Bayern als Heimat einer Zentralstelle durchzusetzen, vor allem darum, dass auch die anderen Bundesstaaten zukünftig das Fingerabdruck- und Fotoverfahren zur Erfassung der Minderheit anwandten, was mehrheitlich begrüßt wurde. Am radikalsten war der Vorschlag des Vertreters aus Elsass-Lothringen, der anregte, ausländische und staatenlose Sinti* und Roma* in die Kolonien zu deportieren. Die Idee stieß zwar bei den Vertretern aus Württemberg und Hessen auf Zustimmung, konnte sich mehrheitlich jedoch nicht durchsetzen. Nichtsdestotrotz zeigte dies, dass umfassende Deportationspläne in Teilen von Politik und Verwaltung schon vor dem Ersten Weltkrieg denkbar waren.¹²³

Der Erste Weltkrieg bot weiteres Radikalisierungspotential, nun vor allem in Militärkreisen, wo das seit dem Mittelalter tradierte Vorurteil über Sinti* und Roma* als Agenten fremder Mächte besonders virulent war. So schlug das Stellvertretende Generalkommando I. in München 1917 vor, dass „Zigeuner“, weil sie generell als verdächtig galten, in das Zivilgefangenenlager Traunstein verschleppt und dort zur Arbeit gezwungen werden sollten. Jedoch erst kurz vor Kriegsende ordnete das Generalkommando die Verlegung von Angehörigen der Minderheit an; bisher ist unklar, ob die geschlossene Lagerunterbringung dann tatsächlich noch erfolgte.¹²⁴ Denkbar war sie für Teile des Militärs damals aber bereits.

Die Etablierung der Demokratie in Deutschland 1919 brachte für die Sinti* und Roma* kaum Fortschritte. Zwar hatte die Weimarer Verfassung im Vergleich zur Verfassung des Kaiserreichs die Grundrechte erweitert, doch diese fanden für die Gruppe der Sinti* und Roma* keine Anwendung, weil ihnen gegenüber eine Art Sonderrecht exekutiert wurde.¹²⁵ Die Politik der Länder und der Polizei folgte im Wesentlichen der repressiven Ausrichtung des Kaiserreichs. Gegen Mitte der 1920er-Jahre verschärfte einige Länder sogar die Gesetzgebung. Erneut war Bayern der Schrittmacher. 1926 verabschiedete das Parlament dort ein „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“. Das Gesetz schuf die Möglichkeit, „Zigeuner“, die keine feste Arbeit nachweisen konnten, für bis zu zwei Jahre zwangsweise in eine „Arbeitsanstalt“ einzuweisen.¹²⁶

¹²³ Bonillo: „Zigeunerpolitik“, S. 200–208.

¹²⁴ Ebd.: S. 221f.

¹²⁵ Zimmermann: Rassenutopie, S. 46.

¹²⁶ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern. 1926, S. 359–361. München 1926. URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/details/bsb00108608> (aufgerufen am 24.11.2025). Vgl. dazu Eva Strauß, Die Zigeunerverfolgung in Bayern 1885–1926, in: Gießener Hefte für Tsiganologie 3 (1986), S. 31–108, hier S. 63–66; Hehemann: Bekämpfung, S. 294–315; Zimmermann, Rassenutopie, S. 49f.; Martin Luchterhand: Der

Auch in Preußen, und damit ebenso in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, kam es zu Verschärfungen. Ein Runderlass vom 3. November 1927 des preußischen Innenministeriums sah vor, von „allen nichtseßhaften Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ Fingerabdrücke zu nehmen. Für alle Volljährigen der Minderheit galt, dass sie sich für einen Sonderausweis fotografieren lassen mussten, der fortan bei Kontrollen vorzuweisen war. Für Angehörige der Minderheit bestand damit schon zu dieser Zeit eine Ausweispflicht, wie sie für andere Bürger erst nach Beginn des Zweiten Weltkriegs im September 1939 eingeführt wurde.

Von Erfolg gekrönt war die polizeiliche Politik gegen die Minderheit aber wie im Kaiserreich nur sehr bedingt. Dies lag weiterhin im Wesentlichen darin begründet, dass die jeweiligen Behörden und Polizeien darauf abzielten, die Minderheit nur möglichst kurz im eigenen Bezirk zu haben. So stellten etwa Städte, in denen Sinti* und Roma* den Winter hindurch lebten, in der Hoffnung möglichst viele würden als Händler, Handwerker und Hausierer den Sommer hindurch in den benachbarten ländlichen Regionen arbeiten, relativ freizügig Wandergewerbescheine aus. Ländliche Gemeinden waren dagegen eher strikt mit der Ausstellung von Wandergewerbescheinen und oft bemüht, Angehörige der Minderheit in größere Städte abzuschieben. Unter diesen Umständen war ein einheitliches Behördenvorgehen nur bei der Erfassung möglich. Für einige Angehörige der Minderheit bot dies Chancen, unterschiedliche Behörden gegeneinander auszuspielen und den Verfolgungsdruck zu unterlaufen.¹²⁷

III.1.2 Öffentliche Diskussionen über die Minderheit in Flensburg zur Zeit der Weimarer Republik

Generell dürfte sich der Umgang mit der Minderheit in Schleswig-Holstein wenig vom übrigen Preußen unterscheiden haben. Auch hier dominierten Abwehr und Überwachung. In Flensburg führte ein Magistratsbeschluss des Frühjahrs 1922 zu einer öffentlichen Debatte darüber, wie die Stadt die Minderheit behandeln sollte. Der Magistrat hatte verfügt, dass für etwa 60 Sinti* und Roma* ein ehemaliger Fliegerschuppen unweit des Friedhofs zum Friedenshügel hergerichtet werden sollte. Der Grund dafür lag darin, dass die bisherige Unterkunft der Gruppe in der Norderstraße 104 als so heruntergekommen galt, dass der Magistrat sie als unbewohnbar betrachtete. Dies führte zu einem Aufschrei in Teilen der

Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000, S. 25f.

¹²⁷ Zimmermann, Rassenutopie, S. 48f.

Bevölkerung. Die Unterzeichnenden eines Leserbriefes wollten den Sinti* und Roma* zwar ein Unterkunftsrecht zugestehen, aber eben nicht in Friedhofsnähe:

„Aber es kann doch gesagt werden, daß die ~~Zigeuner~~ durch ihre Ansiedlung am Friedhof Friedenshügel sehr vielen Flensburgern die Freude am Besuch der Gräber ihrer Angehörigen in durchaus unnötiger Weise beeinträchtigen würden.“¹²⁸

Anwohnende befürchteten den Verfall ihrer Grundstückspreise. Der Kommunalverein für St. Nikolai hielt am Friedhof die Überwachung durch die Polizei nicht für ausreichend gegeben und forderte

„die Neuansiedlung in der Nähe der dänischen Grenze einzurichten, wo ihre Bewohner nach Norden hin von der deutschen und dänischen Grenz-Gendarmerie kontrolliert würden und nach Süden hin durch unsere kasernierte Schutzpolizei.“¹²⁹

Ein Brief von Anwohnenden vermutete, der Magistrat wolle, die Sinti* und Roma* bewusst in einem Arbeiterviertel ansiedeln und verlangte stattdessen, sie in wohlhabende Bezirke der Stadt zu verlegen. Die Eingaben und Leserbriefe aus der Bevölkerung waren voller Stereotype und Abwertungen. Sie unterschieden sich dabei jedoch noch deutlich von einem Artikel eines Redakteurs der Flensburger Nachrichten, dessen Diktion und Forderungen schon ganz dem nationalsozialistischen Sprachstil entsprachen:

„Irgendwo müssen die ~~Zigeuner~~ sein; niemand will sie dulden, und das wahrlich mit Recht. Es bedarf keiner langen Erörterung, daß die ~~Zigeuner~~ *asoziale Elemente*¹³⁰ sind, die sich den Sitten und Gesetzen unsrer staatlichen Gemeinschaft nicht fügen.“¹³¹

¹²⁸ Zit. Nach: Stephan Linck/ Björn Marnau: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“ Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922 bis 1945, in: Stadtarchiv Flensburg / Institut für Zeit- und Regionalgeschichte Schleswig / Universität Flensburg (Hrsg.): Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert. Flensburg 1998, S. 190–222, hier S. 192f.

¹²⁹ Zitiert nach: ebd., S. 193.

¹³⁰ Im Original in Sperrschrift.

¹³¹ Die Zigeuner und der Friedenshügel. In: Flensburger Nachrichten vom 14. Juni 1922. Der Artikel ist umfassender zitiert bei Marnau/Linck: Januar 1944, S. 193f.

Das gipfelte in der Forderung nach dem „starken Staat“, der dann elf Jahre später kommen sollte:

„Wenn unser Staat stark wäre [...], so würde er kurzen Prozeß machen, das papierene Recht, das ein lebendiges Unrecht ist, beiseite werfen und die Unseßhaften entweder ausweisen oder in streng beaufsichtigten Arbeitskolonien abschließen.“¹³²

Als dann auch noch die Flensburger Polizei den Magistrat warnte, es sei mit Protesten zu rechnen, wo immer man den Sinti* und Roma* eine neue Bleibe errichten würde, zog der Magistrat seinen Umzugsbeschluss zurück. Für die Sinti* und Roma* bedeutete das, dass sie weiter in den eigentlich als unbewohnbar betrachteten Häusern in der Norderstraße leben mussten.

Im Herbst 1929 führte der Deutsche Städtetag eine „Rundfrage über Zigeuner“ durch, welche das Ziel verfolgte, eine schärfere Gesetzgebung zu initiieren. Für Flensburg ist überliefert, dass die örtliche Polizei wenig Handlungsbedarf sah und die bisher ergriffenen Mittel für ausreichend hielt. Es gäbe ohnehin kaum durchreisende Gruppen, und die in Flensburg lebenden Sinti* und Roma* wohnten größtenteils in Gebäuden in städtischem Besitz. Auch die Kinder würden regelmäßig zur Schule gehen. Als Hauptproblem wurde die mangelnde Hygiene beschrieben, für die allerdings nicht die schon seit Jahren von der Stadt monierten unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten verantwortlich gemacht wurde. Stattdessen suchte man die Schuld bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, führte „Zwangssäuberungen“ von Schulkindern durch oder zwang Bewohnende bei „Hygienekontrollen“ zum Putzen der städtischen Wohngebäude. Parallel führte die Polizei Listen über alle Sinti* und Roma* in städtischen Wohnungen und verzeichnete regelmäßig etwaige Zu- und Abgänge. Die Flensburger Polizei sah also nicht nur die Überwachung der Sinti* und Roma* als ihre Aufgabe an, sondern auch die gewaltsame Durchsetzung vorherrschender deutscher Wertevorstellungen. Einen Bedarf zur weiteren Verschärfung der Maßnahmen sah die Flensburger Polizei aber 1929 nicht.¹³³

III.1.3 1933: Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich

Sowohl antisemitische wie antiziganistische Topoi und Stereotype waren in Deutschland weit entwickelt und verbreitet, bevor die NSDAP 1933 an die Macht kam. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass der Antiziganismus den gesamten gouvernementalen Diskurs über die Minderheit in der Weimarer Republik dominierte und tief in den administrativen

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd., S. 198.

Strukturen verankert war. Demgegenüber wurden antisemitische Stereotype für die staatliche Verfolgungsbehörden im Wesentlichen dann prägend, wenn es um zugewanderte Juden und Jüdinnen aus Osteuropa ging. Assimilierte deutsche Jüdinnen und Juden hatten hingegen in der Weimarer Republik wenig von den staatlichen Verfolgungsbehörden zu befürchten. Anders als Sinti* und Roma* bekleideten assimilierte Juden und Jüdinnen in einigen Fällen auch hochrangige Positionen in der Polizei, wie etwa Bernard Weiß, der von 1927 bis 1932 Vizepräsident der Polizei in Berlin war.

Dementsprechend bildete die Machtübernahme für die große Mehrheit der assimilierten deutschen Juden und Jüdinnen den denkbar schärfsten Einschnitt. Antisemitismus wurde zur Staatsdoktrin, und innerhalb weniger Tage und Wochen setzten bis dato ungekannte Schikanierungen und Verfolgungsmaßnahmen ein. Für Sinti* und Roma* veränderten sich die spürbaren Repressions- und Verfolgungsmaßnahmen in den ersten Wochen des Regimes kaum. Die wesentlichen Veränderungen vollzogen sich zu Beginn eher hintergründig und waren für die Mehrheit der Angehörigen der Minderheit im Alltag kaum spürbar.

III.1.4 Zwei Formen des Rassismus

Zentral für den einsetzenden Wandel war, dass der Rassismus in der NS-Bewegung noch viel tiefer verankert war als in der Polizei und sich von hier zunehmend in der deutschen Gesellschaft ausbreitete. Die Sinti* und Roma* standen dabei im Schnittpunkt von zwei Formen des Rassismus. Die erste Form war der anthropologische Rassismus, bei dem man angeblich höher- und minderwertige Rassen unterschied. Dieser war in Europa seit dem 17. Jahrhundert weit verbreitet und fand insbesondere in Sklaverei und Kolonialismus seinen Ausdruck.¹³⁴ Auch die Nationalsozialisten und die ihnen zuarbeiteten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hielten Menschen außerhalb Nordwesteuropas größtenteils für „minderwertig“.¹³⁵ Für besonders bedrohlich erachteten sie aber „fremde Rassen“, die im Deutschen Reich lebten und von denen sie annahmen, dass sie die „Reinheit des deutschen Blutes“ gefährden würden. Dies waren für sie insbesondere Juden und Jüdinnen und „Zigeuner“. Im Zentrum stand für Hitler und andere führende Nationalsozialisten der Kampf gegen das Judentum, der eine Obsession war und den einzigen Weg zur Erlösung wies. Deswegen spricht Saul Friedländer von einem „Erlösungsantisemitismus“. In diesem wird

¹³⁴ Christian Geulen, *Geschichte des Rassismus*. München 2024, S. 34–49. Zur Verschärfung des Diskurses im 19. Jahrhundert: ebd., S. 71–76.

¹³⁵ Thomas Etzemüller: *Auf der Suche nach dem Nordischen Menschen. Die deutsche Rassenanthropologie in der modernen Welt*. Bielefeld 2015, insb. S. 139–156.

„der Kampf gegen die Juden der beherrschende Aspekt einer Weltanschauung, in der andere rassistische Themen nur sekundäre Anhängsel sind. Der Erlösungsantisemitismus ging aus der Furcht vor rassistischer Entartung und aus dem religiösen Glauben der Erlösung hervor.“¹³⁶

Der Kampf gegen die Sinti* und Roma* hatte ideologisch eine weniger stark aufgeladene Bedeutung für die Nationalsozialisten als der gegen die Juden und Jüdinnen. Er lief aber in der Tendenz auf dasselbe hinaus: eine möglichst weitgehende Entfernung der Gruppe aus dem Deutschen Reich.

Die zweite Form des Rassismus war der eugenische Rassismus, der im Nationalsozialismus in Form der Rassenhygiene angewandt wurde. Bei diesem wurde davon ausgegangen, dass auch in der eigenen „Rasse“ einige Mitglieder „minderwertig“ seien. Diese beschuldigten die Nationalsozialisten die eigene „Rasse“ zu schwächen. Sie sollten daher an der Fortpflanzung gehindert werden. Zu den Gruppen, die die Nationalsozialisten aus der Volksgemeinschaft ausschließen wollten, gehörten Homosexuelle, Behinderte und Menschen, die unterschiedliche Formen devianten Verhaltens zeigten, das die Nationalsozialisten unter dem Terminus „asozial“ fassten.¹³⁷ Da auch Formen des nicht sesshaften Lebens als „asozial“ galten, bestand für viele Sinti* und Roma*, insbesondere jene die auf Wagenplätzen lebten, die Gefahr von den Nationalsozialisten unter diese Kategorie rubriziert zu werden.

Nimmt man eine sehr grobe Einteilung vor, so dominierte in der Tendenz bei der Verfolgung der Sinti* und Roma* von 1933 bis 1939 der eugenische Rassismus, während mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs sehr schnell der anthropologische Rassismus handlungsleitend wurde.

III.1.5 Erste antiziganistische Maßnahmen

Für den polizeilichen Umgang mit der Minderheit blieben vorerst die Anordnungen der Länder und der Gemeinden und weniger der Reichsebene zentral. Zu den ersten gesetzlichen Änderungen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten gehörte das von der Hansestadt Bremen am 10. August 1933 verabschiedete „Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue“. Das Gesetz stand noch weitgehend in der Tradition des bayerischen Gesetzes von 1926. In Bremen drohte nun wie in Bayern beim fehlenden Nachweis geregelter Arbeit die Einweisung in eine „Arbeitsanstalt“ (§

¹³⁶ Saul Friedländer: Das Dritte Reich und die Juden. Band 1: Die Jahre der Verfolgung 1933–1939. München 1998, Kapitel 3: Der Erlösungsantisemitismus (Zitat: S. 101).

¹³⁷ Hans-Walter Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890–1945. Göttingen 1987; Peter Weingart / Jürgen Kroll / Kurt Bayertz: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main 2001.

7). Das Bremer Gesetz schränkte zudem den Handlungsspielraum privater Platzbesitzer ein und erlaubte das Aufstellen von Wohnwagen fortan nur noch bei Vorliegen einer polizeilichen Genehmigung (§ 5).¹³⁸

Die Maßnahmen in der Hansestadt Bremen stießen in der Hansestadt Lübeck auf großes Interesse. Doch die Sozialverwaltung bremste vorerst die von der Justizverwaltung angeregte Übernahme des Bremer Gesetzes, denn man habe schon im Winter 1932/33 erfolgreiche Maßnahmen getroffen. So berichtete die dortige städtische Behörde für Arbeit und Wohlfahrt:

„Die vom Wohlfahrtsamt und Jugendamt angeordneten Maßnahmen, im Winter hier zuziehende ~~Zigeuner~~ und ~~Landfahrer~~ grundsätzlich von der Unterstützung in offener Fürsorge auszuschliessen und ihnen nur in besonderen Notfällen Speise und Naturalien zu gewähren, haben dazu geführt, daß im letzten Winter sich die Zahl der ~~Zigeuner~~ wesentlich verringert hat. Im letzten Winter sind nur zwei ~~Zigeuner~~ mit ganz geringen Beträgen unterstützt worden.“¹³⁹

Die seit der Weltwirtschaftskrise verstärkte Tendenz, Menschen aus der Fürsorge auszuschließen, wurde vielerorts gegen Sinti* und Roma* mit besonderer Vehemenz betrieben.¹⁴⁰ Lübeck war dabei aus Sicht der Sozialverwaltung besonders erfolgreich gewesen. Von einer Übernahme des Bremer Gesetzes befürchtete die Verwaltung nun aber Mehrkosten. Schließlich sah das Gesetz vor, Kinder zur Sicherstellung der Schulpflicht ihren Eltern zu entziehen, was die Sozialverwaltung zu der Sorge veranlasste, „die Versorgung der Kinder würde [...] zu einer erheblichen Belastung Lübeck mit Fürsorgekosten führen“.¹⁴¹

Im Gegensatz zur Sozialverwaltung sah die Lübecker Polizei erhebliche Vorzüge im Bremer Gesetz. Sie stellte fest, dass

„~~Zigeuner~~ und ~~Landfahrer~~ in größerer Zahl (10 Familien mit 50 Köpfen und mehr) gerade Lübeck für mehrere Monate, ja zum Teil ohne Unterbrechung seit Jahren, zu ihrem ständigen Aufenthaltsort gewählt [haben; M.B.], indem sie auf einem

¹³⁸ Bremische Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch ~~Zigeuner~~, Landfahrer und Arbeitsscheue vom 10. August 1933, in: Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL), 1.2. Neues Senatsarchiv, Nr. 1316. Vgl. Hans Hesse/Jens Schreiber: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland. Marburg 1999, S. 57–62.

¹³⁹ Freie Hansestadt Lübeck, Behörde für Arbeit und Wohlfahrt, Senat Abteilung VI: Sozialverwaltung an Senat, Abteilung IV: Justizverwaltung vom 13. September 1933, in: AHL, Neues Senatsarchiv, Nr. 1316.

¹⁴⁰ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 82.

¹⁴¹ Freie Hansestadt Lübeck, Behörde für Arbeit und Wohlfahrt, Senat Abteilung VI: Sozialverwaltung an Senat, Abteilung IV: Justizverwaltung vom 13. September 1933, in: AHL, Neues Senatsarchiv, Nr. 1316.

Privatgrundstück in der Ziegelstrasse gegen Mietzahlung ihre Wohnwagen aufstellen.“¹⁴²

Dies habe aus Sicht der Polizei zu „vielfach berechtigten Klagen“ der Nachbarn geführt. Wegen des gesetzlichen Schutzes des Privateigentums an Grund und Boden sei die Polizei nicht ausreichend in der Lage „diesem höchst unwürdigen Treiben ein Ende zu machen“.¹⁴³ Das Polizeiamt forderte deswegen nachdrücklich die Übernahme des Bremer Gesetzes und konnte sich damit letztlich durchsetzen. Im November 1933 legte die innere Verwaltung einen entsprechenden Verordnungsentwurf vor. Im Begleitbrief betonte man, dass zwar das Lager in der Ziegelstraße aufgrund der Insolvenz des Besitzers und des Übergangs des Grundstücks in die Hände der Lübecker Kreditanstalt aufgelöst werden konnte, aber die Familien nun auf ein Grundstück in Lübeck-Vorwerk umgezogen wären, sodass der Bedarf für die Verordnung weiter bestehe.¹⁴⁴ Die am 22. Januar 1934 erlassene „Polizeiverordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigungen durch Zigeuner und Landfahrer“¹⁴⁵, orientierte sich weitgehend am Bremer Vorbild, verzichtete aber auf die Drohung mit der Einweisung in eine Arbeitsanstalt. Dies geschah vermutlich aus Angst vor möglichen Kosten. Aufgrund der Bedenken der Sozialverwaltung ließ man zudem Ausnahmen bei der Durchsetzung der Schulpflicht zu. Das Gesetz zielte im Wesentlichen auf das Verbot, Sinti* und Roma* ohne Zustimmung des Polizeiamtes die Unterstellung von Wohnwagen auf einem Privatgelände zu erlauben.¹⁴⁶

III.1.6 Sterilisationen

Während die Lübecker Polizeiverordnung noch stark in der Tradition vorheriger Politik stand, brachte der von der Reichsebene ausgehende eugenische Rassismus bald weitergehende Eingriffsdrohungen hervor. Den Einstieg bildete das am 14. Juli 1933 verabschiedete *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Das Gesetz sah die Sterilisation von vermeintlich „Erbkranken“ vor. Für „erbkrank“ konnte eine breite Gruppe von Personen erklärt werden. Mögliche Begründungen reichten von angeblichem „Schwachsinn“ über Fälle von Alkoholmissbrauch bis hin zu körperlichen Einschränkungen wie Blindheit oder Taubheit. Für Sinti* und Roma* war das Gesetz damit vor allem aufgrund der weit und ungenau gefassten Kategorien eine Gefahr, ließen sich doch hergebrachte antiziganistische Stereotype leicht zur

¹⁴² Der Senat, Abt. III: Innere Verwaltung an den Senat, Abt. IV: Justizwesen vom 9. Oktober 1933, ebd.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Der Senat, Abt. III: Innere Verwaltung an Senat, Abt. IV: Justizwesen vom 23. November 1933, ebd.

¹⁴⁵ Polizeiverordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigungen durch Zigeuner und Landfahrer vom 22.1.1934, abgedruckt in: Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck (1934), Nr. 1, S. 21.

¹⁴⁶ Zum Erlass vgl. auch: Manfred Bannow-Lindtke: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000, S. 20f.

Rechtfertigung der Diagnose „erbkrank“ heranziehen. In den bisher bekannten Fällen gingen die Anträge auf Sterilisation von Angehörigen der Minderheit vor allem auf staatliche Fürsorgerinnen und Ärzte zurück. Die Begründung lautete dabei fast immer „erblicher Schwachsinn“, was nach damals gängiger psychiatrischer Meinung vor allem eine starke intellektuelle Schwäche bedeutete. Da einige Sinti* und Roma* Analphabeten waren, bestanden hier Gefahren, da allein der Analphabetismus für eine solche Diagnose bereits hinreichen konnte.

Nach bisherigen Forschungen wurden reichsweit etwa 400–450 Sinti* und Roma* sterilisiert, was damit etwa zwei Prozent der Angehörigen der Minderheit betraf.¹⁴⁷ Bei einer proportionalen Übertragung auf Schleswig-Holstein würde dies bei etwa 500 Angehörigen der Minderheit heißen, dass dann mit etwa zehn Fällen zu rechnen wäre. In den Entschädigungsakten spielt die Sterilisation eine geringere Rolle als die proportionale Übertragung erwarten ließ. Für Schleswig-Holstein können bisher in den Entschädigungsakten drei Fälle von Sterilisationen nachgewiesen werden. Nur in einem Fall ist für Schleswig-Holstein dabei die Sterilisation eines Mannes aus der Minderheit nachweisbar. Der Zwangseingriff erfolgte dabei relativ spät im Jahr 1944 nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht im Jahr 1943.

Die beiden Fälle, in den Frauen aus der Minderheit sterilisiert wurden, erfolgten dagegen vor Kriegsbeginn. Anna soll laut Aussagen ihrer Tochter 1939 im Alter von 19 Jahren sterilisiert worden sein, als sie wegen einer Lungenkrankheit ins Krankenhaus kam. Da Anna später im Generalgouvernement umkam, blieb die Sterilisation nur eine Randnotiz in den Prozessunterlagen.¹⁴⁸

Luise wurde im Alter von 43 Jahren wegen „Bettelns“ und „Landstreicherei“ vom Amtsgericht Bad Segeberg 1936 zu zwei Wochen Haft und anschließender Verbringung in ein Arbeitshaus verurteilt. Sie verbrachte nach ihrer zweiwöchigen Haft deswegen zwei Jahre in der Landesarbeitsanstalt Glückstadt (Mai 1936 bis Mai 1938). Da der Direktor der Landesarbeitsanstalt wiederholt erklärte, dass Luise „eine unstete Zigeunerin sei, von der eine Änderung ihres Lebenswandels nicht erwartet werden könne“¹⁴⁹, beantragte er die Sterilisation, die dann auch erfolgte. Nach der Entlassung verliert sich der Weg von Luise. Nachkommen und Gericht gingen davon aus, dass sie 1940 ins Generalgouvernement deportiert wurde und dort verstarb.

¹⁴⁷ Zimmermann: Rassenutopie, S. 87–92.

¹⁴⁸ Vgl. LASH Abt. 761/27101.

¹⁴⁹ Bescheid im Entschädigungsverfahren vom 9. Januar 1958, LASH Abt. 761/18155.

Aus anderen Akten sind zwei weitere Fälle von Sterilisationen gegenüber Frauen aus der Minderheit bekannt. Im Kreis Steinburg – wo die nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in Schleswig-Holstein bisher am umfassendsten untersucht wurden – traf knapp zwei Prozent der Bevölkerung eine Anzeige zur Unfruchtbarmachung. Darunter befand sich eine Frau, die explizit als „Zigeunerin“ geführt wurde.¹⁵⁰ Aus anderen Akten ist ein Fall bekannt, in dem eine in der Frauenstrafanstalt Lübeck-Lauerhof inhaftierte Frau aus der Minderheit im April 1935 zur Geburt ihrer Tochter in ein Krankenhaus verlegt wurde. Sie floh dann mit ihrer Tochter aus dem Krankenhaus nach Hamburg, wo sie jedoch von der Polizei verhaftet wurde. Sie sagte in ihrem späteren Entschädigungsverfahren aus, dass sie auf Anweisung der Polizei ohne Verfahren vor dem Erbgesundheitsbericht sterilisiert worden wäre.¹⁵¹

In zwei weiteren Fällen waren Frauen aus der Minderheit von der Sterilisation bedroht, konnten ihr aber entgehen. Bei einer Frau, die 1938 in der Frauenstrafanstalt Lübeck-Lauerhof einsaß, diagnostizierte die Anstaltsärztin, dass die Inhaftierte „schwachsinnig“ sei und bat um „baldmöglichste Verlegung in eine Heilanstalt“.¹⁵² Diese Diagnose hätte eine Sterilisation sehr wahrscheinlich gemacht. Allerdings verlangte die Kripo die Überprüfung der Diagnose. Das von ihr beauftragte Gesundheitsamt kam zu dem Urteil, dass eine „gemeingefährliche Geisteskrankheit“ nicht vorliege, sodass die Frau ihre Strafe im Gefängnis verbüßen könne.¹⁵³

Einer jungen 19-jährigen Frau aus der Minderheit, Anita, die aus einem Ort in Holstein stammte und im Frauenjugendgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel einsaß, attestierte die dortige erste Oberin gegenüber dem Jugendamt in Oldenburg/Holstein „Schwachsinn“ und „Triebhaftigkeit“.¹⁵⁴ Das veranlasste das Jugendamt beim Gesundheitsamt der Stadt Lübeck Anita nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* zu behandeln. Das Gesundheitsamt forderte daraufhin bei der Haftanstalt die Anita betreffenden Berichte an, um sich ein Urteil zu bilden.¹⁵⁵ Die Akte der Strafanstalt endet mit der Notiz, dass die Fragen des Gesundheitsamtes am 3. September 1940 beantwortet wurden. Anhand dieses Verlaufs hätte es als sehr wahrscheinlich gelten können, dass Anita zeitnah einen Zwangseingriff erleiden

¹⁵⁰ Björn Marnau: Von „Hademartschen“ nach Auschwitz. Spuren der Verfolgung von Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung. Kiel 1995, S. 153–157, hier S. 155f.

¹⁵¹ Vgl. LASH, Abt. 357.3, Nr. 3270.

¹⁵² Schreiben des Vorstands der Frauenstrafanstalt Lübeck-Lauerhof an die Kriminalpolizei Lübeck vom 27. Oktober 1938, LASH Abt. 357.3, Nr. 4126.

¹⁵³ Vermerk der Kripo vom 10. November 1938, ebd.

¹⁵⁴ Schreiben der Ersten Oberin beim Vorstand der Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel – Frauenjugendgefängnis – an den Landrat des Kreises Oldenburg (Holst.), Abt. Jugendamt vom 12. Februar 1940, Staatsarchiv Hamburg (StAHH), 242-1 II, Nr. 5612.

¹⁵⁵ Schreiben des Gesundheitsamtes der Hansestadt Lübeck an den Arzt der Strafanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel vom 22. August 1940, ebd.

musste. Der Fall zeigt, wie stark sich in der Frage rassistischer Körpereingriffe Ämter und auch die Kirche engagierten.

In den Entschädigungsakten aus Schleswig-Holstein machte Anita allerdings keinen Schaden aufgrund einer Sterilisierung geltend. Sie war stattdessen zum Zeitpunkt der Antragbearbeitung verheiratet und hatte ein Kind bekommen. Das spricht dafür, dass der anscheinend unmittelbar bevorstehende Eingriff aus bisher ungeklärten Gründen nicht stattfand. Anita erlitt aber andere körperliche Schäden im Nationalsozialismus. Sie wurde 1943 wegen eines geringfügigen Diebstahls zu einem Jahr Haft verurteilt. Als die Haft endete, holte die Gestapo sie in der Haftanstalt ab und lieferte sie am 2. August 1944 ins KZ Ravensbrück ein. Sie wurde von dort ins KZ-Außenlager Graslitz (Kraslice) verbracht, welches am 1. September 1944 dem KZ Flossenbürg unterstellt wurde und wo sie die Flossenbürger-Häftlingsnummer 52674 zugeteilt bekam.¹⁵⁶ In diesem Außenlager, das im April 1945 mit fast 900 Frauen belegt war, waren mehrere Sinteza untergebracht. Sie mussten feinmechanische Montagearbeiten für das Luftfahrtgerätekwerk Hakenfelde GmbH, ein Tochterunternehmen des Siemens-Konzerns, leisten. Nach eigenen Angaben wurde sie während der KZ-Haft mit Bajonettstichen in die Beine misshandelt und erlitt zudem einen Gewehrstreifschuss am Hals.¹⁵⁷

Während für Schleswig-Holstein zusammen fünf Fälle von Sterilisationseingriffen an Sinti* und Roma* nachgewiesen werden können, lassen sich für die nach 1945 aus Ostpreußen nach Schleswig-Holstein zugewanderten Angehörigen der Minderheit dagegen trotz der nicht vollständigen Auswertung der Akten bereits über 30 Fälle von Sterilisationen feststellen, die fast alle in Krankenhäusern (u. a. in Königsberg, Tilsit, Schlossberg und Gumbinnen) vorgenommen wurden. Nur in zwei Fällen erfolgte die Sterilisation vor 1942. In den meisten Fällen geschah der Eingriff erst 1943/44. Dies dürfte die zahlenmäßige Diskrepanz zu Schleswig-Holstein erklären. Die große Mehrheit der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein wurde bereits im Mai 1940 ins besetzte Polen deportiert, sodass ein Eingriff in Schleswig-Holstein 1943/44 nur noch einen kleinen Teil der Minderheit hätte treffen können.

¹⁵⁶ National Archives Washington, Record Group 549, Series: War Crimes Trials Case Files, Book No. 7, Vol. 126. Als Mikrofilm: M1935-Concentration Camp Flossenbürg Inmate Entry Register 1938-1945: <https://catalog.archives.gov/id/73999514>. Eine Häftlingskarte des KZ Ravensbrück behauptet allerdings, dass Anita am 1.9.1944 im Außenlager Holeschau war: Arolsen Archives, Doc ID: 11092258; <https://collections.arolsen-archives.org/en/document/11092258>.

¹⁵⁷ Antragsformular für frühere Häftlinge in Konzentrationslager vom 21. Juli 1947, LASH, Abt. 761/17675.

III.1.7 Die „Nürnberger Gesetze“ und ihre Auswirkungen auf Sinti* und Roma*

Die im September 1935 beschlossenen „Nürnberger Gesetze“ richteten sich vor allem gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland. Das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* („Blutschutzgesetz“) verbot die Eheschließung und generell sexuelle Kontakte zwischen der jüdischen Bevölkerung und allen jenen, die die Nationalsozialisten als Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ betrachteten. In zweiter Linie standen aber nach wie vor auch Sinti* und Roma* im Fokus des staatlichen Rassismus. In einem Erlass, der die Ausführung des „Blutschutzgesetz“ erläuterte, betonte Reichsinnenminister Wilhelm Frick: „Zu den artfremden Rassen gehören [...] in Europa außer den Juden regelmäßig nur die ~~Zigeuner~~.“¹⁵⁸ Das zweite Gesetz des Gesetzespakets, das *Reichsbürgergesetz*, schuf mit der Unterscheidung zwischen Reichsbürgern und Staatsangehörigen, eine Art Bürgerschaft zweiter Klasse. Den Staatsangehörigen wurden die politischen Rechte weitgehend entzogen. Dies zielte erneut vor allem gegen die jüdische Bevölkerung, betraf aber auch Sinti* und Roma*. Reichsinnenminister Frick betonte dies in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Dezember 1935 nachdrücklich:

„Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechtes bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für ~~Zigeuner~~ und ~~Neger~~.“¹⁵⁹

Etwa einen Monat nach den „Nürnberger Gesetzen“ verabschiedete die Regierung das *Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes* („Ehegesundheitsgesetz“). Dieses untersagte allen von den Nationalsozialisten als „minderwertig“ Deklarierten die Ehe. Damit lagen zwei Gesetze vor, die es den Ämtern ermöglichten, die Eheschließung zu verwehren. Da Eheverweigerung aber nicht entschädigungsrelevant war, spielt diese Form der Diskriminierung in den von uns ausgewerteten Akten keine vordergründige Rolle, sodass wir über den quantitativen Gebrauch der Behörden vom Eheverweigerungsrecht gegenüber der Minderheit in Schleswig-Holstein nur bedingt etwas sagen können. Gleichzeitig finden sich in den Akten jedoch Fälle von Personen, die nur deswegen ins Generalgouvernement deportiert wurden, weil sie ihr „arisches“ Gegenüber nicht mehr hatten heiraten können.

¹⁵⁸ Erlass vom Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 3. Januar 1936, in: BAB, R 18/3514. Abgedruckt in: Bannow-Lindtke: Schwester, S. 21f. URL: <https://www.sintiundroma.org/de/set/020304/> (aufgerufen am 24.11.2025)

¹⁵⁹ Zitiert nach: Romani Rose (Hg.), „Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg 1999, S. 33.

Auch aus anderen Regionen wissen wir, dass die Maßnahme vor allem jene Sinti* und Roma* betraf, die sich mit einem Partner aus der Mehrheitsgesellschaft vermählen wollten. Zwar drängte im Reichsinnenministerium Ministerialrat Dr. Herbert Linden darauf, dass auch die Ehe zwischen Sinti* und Roma* verboten werden sollte, doch er konnte damit vorerst nicht durchdringen. So traf die Maßnahme vor allem jene Sinti* und Roma*, die die ohnehin keineswegs starren Trennungslinien zwischen Minderheit und Mehrheit durch Heirat überschreiten wollten. Dies zeigt deutlich die Veränderungen durch den nationalsozialistischen Rassismus an. Während sich vor 1933 fast alle Verfolgungsmaßnahmen gegen denjenigen Teil der Minderheit richteten, der eine als deviant empfundene Mobilität pflegte, so gerieten nun Menschen in den Blick der Behörden, die von der Polizei zuvor kaum beobachtet worden waren.¹⁶⁰

III.1.8 Zunehmende Erfassung und Begutachtung der Minderheit

Ab 1936 gewannen die Versuche, eine zentrale Erfassung der Sinti* und Roma* durchzuführen, an Bedeutung. Oberregierungsrat Dr. Zindel, der in der Abteilung III des Reichsinnenministeriums, die Politik gegenüber der Minderheit koordinierte, hatte schon im März 1936 „Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes“ formuliert. Darin forderte er vor allem eine stärkere Zentralisierung der Erfassung der Minderheit. Da das Reichsinnenministerium aber noch keine Weisungsbefugnisse gegenüber den jeweiligen Länderpolizeien besaß, blieb es vorerst bei Forderungen.¹⁶¹ So beschränkte sich der Erlass des Reichsinnenministeriums mit dem Titel *Bekämpfung der Zigeunerplage* vom 6. Juni 1936 weitgehend darauf die wichtigsten Bestimmungen aus den Ländern, zusammenzufassen, um diese nun reichsweit anzuwenden. Ausländische „Zigeuner“ sollten am Übertritt der deutschen Grenze gehindert werden. Jene, die es bereits ins Land geschafft hatten, sollten ausgewiesen werden. Weiter heißt es:

„Bei inländischen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Landfahrern muß das Bestreben der Behörden darauf gerichtet sein, sie an einem bestimmten Ort seßhaft zu machen. Die polizeiliche Überwachung wird dadurch erleichtert und das Vagabundieren erschwert.“¹⁶²

Dafür sollte auch die Ausstellung von Wandergewerbescheinen nur noch zurückhaltend erfolgen. Zur Erfassung der Minderheit sollte das Fingerabdruckverfahren verwendet werden.

¹⁶⁰ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 91f.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 107.

¹⁶² Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 6. Juni 1936: „Bekämpfung der Zigeunerplage“, LASH Abt. 260, Nr. 17981.

Der Erlass forderte zudem „rücksichtsloses Einschreiten“¹⁶³ bei Straftaten und empfahl die häufigere Nutzung des Mittels der Razzia. Diese Anweisungen wurden an die nachgeordneten Behörden weitergetragen, zum Teil mit Nachdruck. So schrieb der Regierungspräsident in Eutin an Bürgermeister und Gendarmerieabteilung: „Der Zigeunerplage ist nach Möglichkeit ein Ende zu bereiten.“¹⁶⁴

Nur wenige Tage nach dem Erlass vollzog sich ein zentraler Schritt hin zur Zentralisierung der polizeilichen Verfolgung: Der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, wurde am 17. Juni 1936 zum Chef der deutschen Polizei ernannt, dem damit alle Polizeieinheiten unterstanden. Er verband in diesem Zuge Gestapo und Kriminalpolizei zur Sicherheitspolizei. Zur Lenkung der Kriminalpolizei wurden 14 Kriminalpolizeileitstellen eingerichtet. Im Juli 1937 gründete Himmler das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), dessen Direktor, Arthur Nebe, die einheitliche Befehlsausführung an die jeweiligen Länderkriminalpolizeien in die Wege leitete.¹⁶⁵

Bereits im September/Oktober 1936 führte das Preußische Landeskriminalamt Regelumfragen durch, bei dem alle unterstellten Polizeidienststellen über Zusammenkünfte und Familienstrukturen der Minderheit berichten sollten. Ab März 1937 mussten alle Anzeigen gegen die Minderheit sofort auch ans RKPA gesandt werden.¹⁶⁶

Obwohl schon seit 1936 vorgesehen, gelang es dann erst im Mai 1938 die seit 1899 bestehende „Zigeunerzentrale“ innerhalb der Münchener Polizeidirektion in das RKPA zu integrieren.¹⁶⁷ Sie brachte 18.000 Akten über Angehörige der Minderheit mit ins RKPA.¹⁶⁸ Damit war eine wichtige Voraussetzung für den nächsten Eskalationsschritt getan. Der Runderlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 legte fest, dass alle sesshaften und nicht sesshaften „Zigeuner“ sowie alle nach „Zigeunerart“ umherziehende Personen von der Reichszentrale systematisch erfasst werden sollten.¹⁶⁹ In Schleswig-Holstein geschah das unter Federführung der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, die an die Kriminalpolizeistellen Kiel und Flensburg im Februar 1939 Erfassungsbögen sandte. Die Bögen sollten innerhalb von zweieinhalb Monaten für alle Angehörigen der Minderheit in dreifacher

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Schreiben des Regierungspräsidenten vom 23. Juli 1936, ebd.

¹⁶⁵ Zur weiteren Untergliederung siehe Kapitel IV in dieser Studie.

¹⁶⁶ Zimmermann: Rassenutopie, S. 108.

¹⁶⁷ Luchterhand: Weg, S. 110–112.

¹⁶⁸ Fings: Sinti und Roma, S. 64.

¹⁶⁹ Runderlass des Reichsführers-SS und des Chefs der Deutschen Polizei „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938, LASH Abt. 627/135.

Ausfertigung ausgefüllt werden. Dazu gehörten neben Lichtbild und Fingerabdrücken auch Eintragungen über etwaige Vorstrafen.¹⁷⁰

III.1.9 Einsatz der Wissenschaft: Robert Ritter und die Rassenhygienische Forschungsstelle

Während die Kripo die Erfassung der Minderheit bis Mitte der 1930er-Jahre weitgehend allein betrieben hatte, interessierte sich nun auch die boomende rassenbiologische Forschung für die Minderheit. Im Zentrum stand die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes“ (im Folgenden: Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF)), die 1936 gegründet wurde. Es ist ein Kennzeichen der NS-Verfolgung der Sinti* und Roma*, dass dieses kleine, neugegründete Institut innerhalb kürzester Zeit in eine Schlüsselstellung gelangte.¹⁷¹ Da dieser Machtzugewinn zentral durch den Leiter des Instituts, Dr. Robert Ritter, möglich wurde, ist eine Analyse seines akademisch-politischen Werdegangs unerlässlich.

Ritter wurde 1901 in Aachen als Sohn eines Marineoffiziers geboren und wuchs in einem bürgerlich-konservativen Milieu mit klar deutsch-nationalistischer Haltung auf. Er selbst rechnete sich bis 1933 dem jungkonservativen Spektrum zu. Die NSDAP war ihm bis 1933 aufgrund seiner bürgerlich-elitären Weltsicht deutlich zu plebejisch und zu wenig wissenschaftlich. Ritter promovierte 1927 mit einer Arbeit mit dem Titel „Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage“. In den Jahren nach der Dissertation scheiterte er jedoch in der Praxis an der Umsetzung seiner weitreichenden pädagogischen Ideen.¹⁷²

1932 wechselte er auf eine Stelle als Assistenzarzt beim Leiter der Universitäts-Nervenklinik in Tübingen, Professor Robert Gaupp. Dieser hatte schon 1925 eine Schrift mit dem Titel „Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger“ publiziert. Darin forderte er in eindeutig rassenhygienischer Diktion die Sterilisation all jener, die er für unerziehbar erklärte. Diese Ansicht übernahm Ritter in kürzester Zeit. Ritter begann nun in Württemberg mit umfangreichen Arbeiten zur Familien- und Abstammungsgeschichte und stieß dabei dann auch erstmals auf Angehörige der Minderheit. Dabei entwickelte er die Idee „Zigeunermischlinge“ würden einige der ältesten „Gauner-Dynastien“ des Landes bilden und seien deutlich gefährlicher als sogenannte „rassereine“ „Zigeuner“, die sich gegenüber der Umwelt abgeschottet hätten.

¹⁷⁰ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg vom 7. Februar 1939, LASH Abt. 627, Nr. 135.

¹⁷¹ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 123.

¹⁷² Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 128.

Nachdem Ritter seine Ideen auf dem Internationalen Bevölkerungskongress 1935 in Berlin vorgestellt hatte, erteilte ihm Ministerialrat Arthur Gütt, den Auftrag, im Reichsgesundheitsamt eine Forschungsstelle einzurichten.¹⁷³ Dabei dürfte hilfreich gewesen sein, dass Ritter ein absolutes Primat der rassenbiologischen Erforschung der „Zigeuner“ vertrat.¹⁷⁴

Mit der Übernahme der Stelle radikalisierte Ritter seine Ideen über die Minderheit weiter. In zwei 1938 publizierten Aufsätzen kommen seine rassistischen Vorstellungen in unvermittelter Härte zum Ausdruck. Erstmals bezeichnet Ritter hier die Minderheit als „artfremde Rasse“, wobei sein Fokus weiter auf den angeblich besonders gefährlichen „Zigeunermischlingen“ lag. Er warf damit der bisher von der Kriminalpolizei maßgeblich verfolgten Politik der „Sesshaftmachung“ der Minderheit vor, kontraproduktiv und gefährlich zu sein. Er forderte einen rein rassenhygienischen Zugriff auf die Minderheit. Gerade „Zigeunermischlinge“ müssten weitgehend von der deutschen Bevölkerung getrennt und am besten sterilisiert werden.¹⁷⁵

Besonderen Einfluss bei den „Rassefanatikern“ in der SS und besonders beim Reichsführer-SS verschaffte sich Ritter durch die Behauptung, er habe eine umfassende Vermessung der Minderheit nach rassenbiologischen Kriterien vorgenommen. Tatsächlich aber dürften Ritter und sein Team höchstens 2.000 ihrer rassistischen Körpervermessungen durchgeführt haben.¹⁷⁶ Der Großteil des Wissens der Forschungsstelle beruhte stattdessen auf Fragebögen, die bei der Minderheit erhoben worden waren. Daneben dienten der RHF die Akten der Kriminalpolizei sowie von Land- und Amtsgerichten als Quelle. Trotzdem trug Ritter, nicht zuletzt durch seine guten Kontakte zu RKPA-Leiter Arthur Nebe wesentlich dazu bei, dass die Kriminalpolizei zunehmend seinem rassenhygienischen Ansatz folgte. So entstand, wie bereits Michael Zimmermann herausgearbeitet hat, ein eng kooperierender „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“.¹⁷⁷

¹⁷³ Vgl. Barbara Danckwortt, Die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ im Reichsgesundheitsamt. Zur Bedeutung „wissenschaftlicher“ Forschung bei der Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Rassismus in Deutschland, Bremen 1994, S. 73–84, hier S. 74. Unsicherer in der Bewertung: Luchterhand: Weg, S. 125.

¹⁷⁴ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 131f.

¹⁷⁵ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 135f. Ähnlich: Zimmermann: Rassenutopie, S. 136.

¹⁷⁶ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 137 FN.

¹⁷⁷ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 147.

III.1.10 Zwangslager und Stellplätze unter Überwachung

Die Idee, Zwangslager für die Minderheit einzurichten, war keine Erfindung des Nationalsozialismus. In Köln hatte die Polizei bereits 1929 gefordert, die zahlreichen Wohnwagenplätze aufzulösen und alle Angehörigen der Minderheit auf einem „Sammelplatz“ zusammenzuführen.¹⁷⁸ In Frankfurt am Main errichtete die Stadt auf sozialdemokratische Initiative sogar ein „Konzentrationslager“, um Angehörige der Minderheit außerhalb des Stadtzentrums zu konzentrieren und dadurch einfacher überwachen zu können.¹⁷⁹

Ungeachtet solcher Vorläufer erreichte die Unterbringung der Minderheit in Zwangslagern im Nationalsozialismus ein völlig neues Ausmaß. Die Initiative ging dabei von den Kommunen aus und war keineswegs von der Reichsebene angeordnet worden. Das erste Zwangslager für Sinti* und Roma* auf dem Reichsgebiet entstand 1935 in Köln. Es wurde von der Stadtverwaltung in Köln errichtet, die damit das Ziel verfolgte, die Kölner Sinti* und Roma* außerhalb des Stadtzentrums zu konzentrieren. Die Stadt stellte zur Führung des Lagers einen SS-Mann als Lagerverwalter ein. Das Lager wurde schrittweise belegt, indem zuerst städtische Wohnwagenplätze und dann private Stellplätze geräumt und deren Bewohnerinnen und Bewohner in das Zwangslager gebracht wurden. Im nächsten Schritt mussten Sinti* und Roma*, die auf Wohlfahrtsunterstützung angewiesen waren, ihre Wohnungen verlassen. 1937 befanden sich durchschnittlich 400–500 Sinti* und Roma* in diesem Zwangslager, was etwa der Hälfte der damals in der Stadt lebenden Minderheitenangehörigen entsprach.¹⁸⁰

Ein zweites großes Zwangslager entstand 1936 in Berlin-Marzahn, als die Stadt für die Olympischen Spiele im Zentrum möglichst wenig Angehörige der Minderheit für die Besucher und Besucherinnen der Spiele sichtbar haben wollte.¹⁸¹ Dem Vorbild dieser beiden großen Lager in Köln und Berlin folgten bald weitere Städte. Bis 2009 waren 20 weitere Zwangslager in Braunschweig, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Fulda, Gelsenkirchen, Hamm, Hannover, Herne, Kassel, Kiel, Magdeburg, Oldenburg, Osnabrück, Ravensburg, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, und Wiesbaden-Biebrich nachgewiesen worden.¹⁸²

¹⁷⁸ Vgl. Karola Fings/Frank Sparing: Das Zigeunerlager in Köln-Bickendorf 1935–1958. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (1991) H. 3, S. 11–40, hier: S. 17.

¹⁷⁹ Vgl. Peter Sandner: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 1998, S. 40ff.

¹⁸⁰ Vgl. Karola Fings: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors, Bd. 9. München 2009, S. 192–217, hier S. 192, 196; Zimmermann: Rassenutopie, S. 93–100.

¹⁸¹ Vgl. Patricia Pientka: Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung, Deportation, Berlin 2013.

¹⁸² Vgl. Fings, Nationalsozialistische Zwangslager, S. 195. Als Update: Karola Fings: Zwangslager (Deutschland), in: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Hg. von Karola Fings, Forschungsstelle

Im Zuge der seit 2020 laufenden Forschungen zur Enzyklopädie des NS-Völkermords an den Sinti* und Roma* in Europa werden immer mehr Orte bekannt, an denen Zwangslager existierten.¹⁸³ Allerdings ist die Grenze zwischen früheren Stellplätzen und Zwangslagern nicht immer einfach zu ziehen und die Übergänge waren oft fließend. Aufgrund mangelhafter Quellen ist in einigen Fällen nicht klar, ob es sich eher um einen Stellplatz oder ein Zwangslager handelte.¹⁸⁴ Damit man sinnvoll von einem Zwangslager sprechen kann, müsste zumindest nachweisbar sein, dass einige der Bewohner und Bewohnerinnen zwangsweise durch städtische Behörden oder die Polizei dorthin verbracht wurden. Klarer ersichtlich ist der Zwangscharakter, wenn die städtischen Behörden bereit waren, das Geld für einen dauerhaften Lagerverwalter auszugeben, um die Überwachung der Minderheit auf Dauer zu stellen.

Für Schleswig-Holstein sind die vorliegenden Quellen spärlich, sodass eine Beurteilung, ob es sich in den konkreten Fällen um einen weitgehend freiwilligen Stellplatz oder ein Zwangslager handelte, häufig nur schwer und mitunter gar nicht möglich ist. Die bisherige Forschung in Schleswig-Holstein hatte dazu tendiert, alle größeren Stellplätze als Zwangslager zu etikettieren. Dies ist jedoch bereits für Kiel, das als einzige Stadt in Schleswig-Holstein in die Liste von Karola Fings aus dem Jahr 2009 aufgenommen wurde, durchaus schwierig. Ein eindeutiges Zwangslager war das sogenannte Obdachlosenasyll in der Preetzer Straße 117–119. Dieses war 1937 in Gaarden-Süd auf einem städtischen Grundstück errichtet worden, wobei sich am selben Ort zuvor ein Armenhaus befunden hatte, das bereits im 19. Jahrhundert errichtet worden war. Das Obdachlosenasyll lag deutlich außerhalb des Stadtzentrums an der Stadtgrenze. Das Asyll bestand aus 90 Unterkünften in Einfachbauweise. Das Lager war umzäunt und bewacht, sodass der Zwangscharakter offensichtlich ist. Aber das Lager diente nicht ausschließlich der Unterbringung von Sinti* und Roma*, sondern einer breiteren Gruppe, die von der Stadtverwaltung als „obdachlos“ und/oder „asozial“ deklariert wurden. Es sollen dort 24 Sinti* untergebracht gewesen sein.¹⁸⁵ Es handelte sich dementsprechend um ein Zwangslager, in dem auch Sinti* und Roma* waren, aber diese nicht die Mehrheit der Inhaftierten bildeten.

Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/zwangslager-fuer-als-zigeuner-verfolgte-de-1-0/> (aufgerufen am: 24.11.2025)

¹⁸³ Vgl. Karola Fings: Perspektiven auf den Völkermord. In: Karola Fings/Sybille Steinbacher (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021, S. 7–26, hier S. 14.

¹⁸⁴ Zur Kritik an einem zu vereinheitlichenden Begriff: Luchterhand: Weg, S. 56.

¹⁸⁵ Vgl. Nils Hobe, Kiel, in: Enzyklopädie des Völkermords an den Sinti und Roma in Europa, Version 1.0, Publikationsdatum 24. März 2025. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/kiel-de-1-0/> (zuletzt aufgerufen am 24.11.2025).

Ob die beiden größeren Wohnwagenplätze in Kiel als Zwangslager bezeichnet werden können, ist unklar. Der größte Platz lag hinter der Alten Lübecker Chaussee 11a und hatte gegen Ende der 1930er-Jahre etwa 80 Bewohnerinnen und Bewohner. Auf einem kleineren Platz an der Alten Lübecker Chaussee 57 lebten etwa 20 Angehörige der Minderheit. Eindeutig ist, dass beide Plätze häufig von der Polizei kontrolliert und Listen von den Bewohnerinnen und Bewohnern angelegt wurden. Dass aber eine Zwangsverbringung an beide Plätze erfolgte, ist bisher nicht nachweisbar.

In Lübeck, wo neben Kiel die größte Community der Minderheit lebte, existierten mehrere Wohnwagenplätze. Im Frühsommer 1939 kam es hier zu einer Zwangsumsiedlung. Jene Sinti* und Roma*, die auf einem Stellplatz in der Ziegelstraße in einem Wohnwagen wohnten, brachte die Stadt nach Siems-Dänischburg, wo 1936 eine größere Wohnanlage in Einfachbauweise für Obdachlose und „Asoziale“ errichtet worden war. Zu Beginn der Planungen hatte Stadtbaudirektor Hans Pieper bereits betont, dass die Siedlung den Charakter eines „Konzentrationslagers“ haben solle.¹⁸⁶ Dementsprechend rudimentär blieb die Ausstattung der Siedlung. Die Stadt begründete die Verlegung der Minderheit im Frühsommer 1939 gegenüber dem Schulamt, das den Kindern eine neue Schule zuweisen sollte, damit, dass Sinti* und Roma* aus dem Stadtbild entfernt werden sollten. Zudem biete die neue Unterkunft bessere Bedingungen für polizeiliche Kontrollen. Nicht unmaßgeblich dürfte jedoch der Druck der NSDAP-Ortsgruppe Lübeck-Holstenfeld gewesen sein, die sich mehrfach für eine Vertreibung der Sinti* und Roma* aus der Ziegelstraße ausgesprochen hatte. In einem Schreiben der Ortsgruppe an den Oberbürgermeister von Lübeck vom 26. April 1938 heißt es:

„Ich möchte daher nochmals um eine recht baldige Aussiedlung der Zigeuner aus meinem Ortsgruppenbereich bitten. Ich glaube auch heute noch, daß die ~~asozialen~~ Siedlung in Siems der geeignete Aufenthaltsort sein dürfte, weil polizeiliche Aufsicht dort möglich ist. Polizeipräsident Pg. Schröder ist über diese Eingabe unterrichtet.“¹⁸⁷

Im Juli 1939 verfügte die Gestapo Lübeck, dass sich Angehörige der Minderheit nicht mehr ohne Erlaubnis außerhalb der Wohnanlage aufhalten sollten.¹⁸⁸ Dies spricht eindeutig für den Zwangscharakter der Einrichtung.

¹⁸⁶ Vgl. Bannow-Liedtke: Schwester, S. 23.

¹⁸⁷ Schreiben der NSDAP-Ortsgruppe Lübeck-Holstenfeld an den Oberbürgermeister vom 26. April 1938, LASH Best. 627/Nr. 135.

¹⁸⁸ Anordnung der Gestapo Lübeck vom 6. Juli 1939, in: ebd. Vgl. Bannow-Liedtke, Schwester, S. 23f.; Gerhard Eikenbusch/Elisabeth Eßer: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945. Lübeck 2023, S. 23.

Die anderen Stellplätze in Lübeck wurden dagegen nicht zwangsumgesiedelt und wurden weiterhin nur in bestimmten Abständen von der Kripo überprüft. Bei einem der Stellplätze hatte eine Befragung bei Anwohnenden 1937 ergeben, dass sie „von den Bewohnern der Wagen bisher in keiner Weise belästigt worden seien.“¹⁸⁹

In Flensburg lebten mehrere Familien aus der Minderheit seit den 1920er-Jahren in der Norderstraße 104 in baufälligen Gebäuden in einem Hinterhof in unmittelbarer Hafen- und Zentrumsnähe. Nachdem der von der Stadt geplanter Umzug in den 1920er-Jahren gescheitert war, unternahm die Stadt ab 1935 unter den Bedingungen der Diktatur einen erneuten Anlauf. Sie plante die Errichtung von zwei Baracken in Einfachbauweise in der Nähe des außerhalb des Zentrums gelegenen Bahnhofs. Die beiden Baracken erhielten die Adressen Steinfelder Weg 41 und 43. Nach der Fertigstellung der Baracken wohnten bereits 1936 acht Familien mit etwa 40 Personen aus der Minderheit unter beengten Verhältnissen in den Baracken. Die errichteten Aborte reichten für die Zahl der Menschen schnell nicht mehr aus, sodass die Stadt bald eine Erweiterung der sanitären Anlagen vornehmen musste. Fließendes Wasser wurde aber bis zur Deportation im Mai 1940 nicht verlegt, sodass die Familien einen Kilometer weit bis zur nächsten öffentlich zugänglichen Wasserquelle am städtischen Krankenhaus laufen mussten.¹⁹⁰ Eine Prüfung des Gesundheitsamtes ergab 1937, dass pro Bewohner und Bewohnerinnen nur 3 cbm Luftraum zur Verfügung stünde, weswegen die Bewohnenden mit der Errichtung von Holzbaracken begonnen hätten. Da dies aufgrund der Brandschutzbestimmungen unzulässig sei, regte das Gesundheitsamt den Bau einer dritten Baracke an.¹⁹¹ Nach aktuellem Stand zogen die ersten Familien weitgehend freiwillig in die Baracken, während später zum Teil Druck ausgeübt wurde, um den Umzug zu erreichen, sodass ein Zwangscharakter gegeben zu sein scheint.¹⁹²

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass zwar in den drei größten Städten Schleswig-Holsteins Maßnahmen zur Festsetzung ergriffen wurden, aber kein großes Zwangslager existierte, welches nur für Angehörige der Minderheit errichtet wurde. Stattdessen erfolgte die zwangsweise Unterbringung in größeren Obdachlosenasylen, in denen auch andere Gruppen lebten oder in kleinen Barackengruppen, die jedoch keine Lageraufsicht besaßen.

¹⁸⁹ Zit. nach: Luchterhand: Weg, S. 43.

¹⁹⁰ Schreiben des Polizeipräsidenten an den Oberbürgermeister von Flensburg vom 4. Juni 1936, Archiv der Städtischen Bauverwaltung Flensburg, Grundstücksakte betr. Steinfelder Weg 41/43.

¹⁹¹ Schreiben des Gesundheitsamtes an den Oberbürgermeister vom 7. April 1937, in: ebd.

¹⁹² Vgl. zum Lager auch: Sebastian Lotto-Kusche: „...daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten“. Das NS-Zwangslager für „Zigeuner“ in Flensburg und dessen Wahrnehmung in der Stadtbevölkerung. In: Demokratische Geschichte, Band 28 (2018), S. 225–238.

Der Hauptgrund hierfür dürfte darin zu suchen sein, dass die Zahl von Minderheitsangehörigen in Schleswig-Holstein recht klein war, sodass Lager in der Größe von Berlin oder Köln nicht nötig schienen.

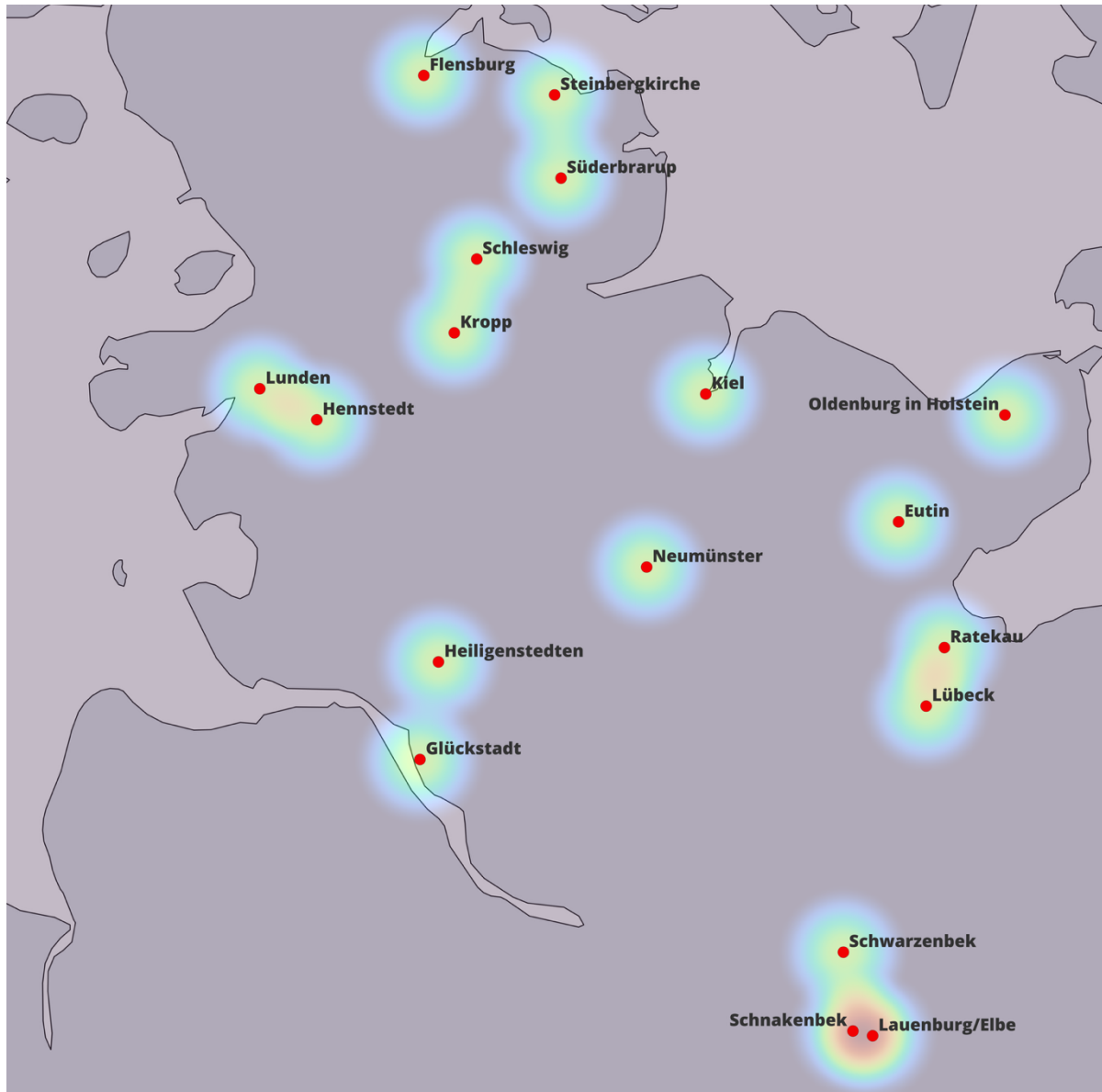


Abb. 5: Heatmap zur Verteilung der Wohnorte, die Sinti* und Roma* in ihren Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren für die Zeit von 1933 bis 1945 in Schleswig-Holstein angeben (Visualisierung mit QGIS¹⁹³)

¹⁹³ Vgl. QGIS Association: QGIS – Geographic Information System 2025. URL: <http://www.qgis.org> (zuletzt geöffnet am 24.11.2025).

III.1.11 Zunehmende Festsetzung und Erzwingung ortsgebundener Arbeit

Wenn in Schleswig-Holstein auch keine großen Zwangslager ausschließlich für Sinti* und Roma* errichtet wurden, so zielte die Arbeit von Polizei und Stadtverwaltungen doch zunehmend auf die Festsetzung an einem Wohnort und auf die Unterbindung des Wandergewerbes. Da ihnen die Ausübung eines Wandergewerbes immer häufiger verwehrt wurde, war ein weiteres Ziel der meisten Stadtverwaltungen, Angehörige der Minderheit an Arbeitsstellen am Wohnort zu vermitteln.

Viel spricht dafür, dass Polizei und Stadtverwaltungen mit ihrem Willen zur Festsetzung der Minderheit zunehmend erfolgreich waren. Ein Indiz hierfür sind die eingetragenen Geburtsorte der Kinder. Während in den 1920er-Jahren Kiel und Lübeck fast nie als Geburtsorte genannt werden, nimmt dies mit Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten deutlich zu. In der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre und insbesondere ab 1937 werden für Kinder, deren Eltern in Kiel oder Lübeck wohnten, auch fast nur noch die beiden Städte als Geburtsorte angegeben.

Erreicht wurde dies durch eine immer restriktivere Prüfung bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen sowie durch ein scharfes Vorgehen gegen die Minderheit, wenn sie ein Wandergewerbe ohne entsprechende Genehmigung betrieb. Dies engte die Möglichkeiten, den eigenen Lebensunterhalt im Wandergewerbe zu verdienen, deutlich ein. Bereits der Erlass vom Juni 1936 hatte eine restriktive Vergabe der Wandergewerbsscheine vorgesehen. Der Erlass vom Dezember 1938 verschärfte diese Bedingungen erheblich und präziserte sie zudem. Ab sofort sollte allen Angehörigen der Minderheit, die einen Wandergewerbeschein besaßen, „der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte versagt werden können“¹⁹⁴, dieser abgenommen und der ausstellenden Behörde die Rücknahme des Scheines empfohlen werden. Erlaubnisse zum Abhalten öffentlicher Vorführungen sollten generell nicht länger erteilt werden.

Für Lübeck war schon durch die „Bestimmungen zum Straßen- und Haushandel“ vom 21. November 1938 festgelegt worden, dass selbst in Lübeck ansässige Personen nur mit einer vorherigen Erlaubnis Haushandel betreiben durften.¹⁹⁵ Nach dem Erlass vom Dezember 1938 gab die Kriminalpolizeistelle Kiel der Kriminalabteilung Lübeck mehrere Namen von

¹⁹⁴ Runderlass des Reichsführers-SS und des Chefs der Deutschen Polizei „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938, LASH, Abt. 627/Nr. 135.

¹⁹⁵ Bestimmungen über den Straßen- und Haushandel im Stadtgebiet Lübeck vom 21. November 1938, abgedruckt im Verkündungsblatt der Hansestadt Lübeck vom 9. Januar 1939, LASH, Abt. 627/Nr. 135.

Angehörigen der Minderheit durch, denen der Wandergewerbeschein entzogen worden war.¹⁹⁶

Nicht überall fügten sich Sinti* und Roma* dieser Praxis widerstandslos. Einige stritten vor Verwaltungsgerichten für ihr Recht und waren damit mitunter erfolgreich. Heinrich Himmler ordnete an, dass in solchen Fällen die Herausgabe des Scheines verzögert werden sollte. Falls auch die Herausgabe vom Gericht angeordnet würde, sei dem nachzugeben, aber gleichzeitig die Gestapo zu verständigen. Diese sollte den Schein dann „aus staatspolitischen Gründen“ einziehen, wogegen die Verwaltungsgerichte nichts ausrichten könnten.¹⁹⁷ Im Oktober 1939 meldete die Kriminalabteilung Lübeck an die Kriminalpolizeistelle Kiel, dass „von den in Lübeck ansässigen und nach Kiel gemeldeten keine mehr im Besitze von Wandergewerbescheinen oder Stadthausierscheinen“ seien.¹⁹⁸

Diese bereits 1936 zunehmend restriktiver ausgeübte Vergabe von Wandergewerbsscheinen führte dazu, dass Angehörige der Minderheit ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten nicht weiterführen konnten. Dementsprechend suchten Sinti* und Roma* nun vor Ort nach Arbeit, um ihre Familien ernähren zu können. Die Kriminalabteilung Lübeck meldete im Oktober 1936 an das RKPA: „Hier ist die Beobachtung gemacht worden, daß viele männliche Mitglieder der Zigeunerfamilien in letzter Zeit körperliche Arbeiten verrichten, um sich vor den Nachstellungen der Polizei zu schützen.“ Weiter heißt es: „Die hier in Lübeck befindlichen männlichen Mitglieder der Zigeunerfamilien stehen [...] sämtlichst in Arbeit.“¹⁹⁹ Etwas mehr als ein Jahr später sah die Situation allerdings ganz anders aus, weil viele der 1936 Vermittelten ihre Stelle schnell verloren hatten. Bei einer Besprechung zwischen Polizei, Sozialamt, Arbeitsamt und Tiefbauamt im Januar 1938 konstatierte ein Vertreter des Arbeitsamtes,

„dass alle Zigeuner, soweit sie arbeitsfähig sind, beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind und sich kräftig um Arbeit bemühen, dass es jedoch schwer sei, ihnen Arbeit zu vermitteln, weil Zigeuner von den Arbeitgebern meistens abgelehnt wurden und auch die Arbeiter nicht mit ihnen zusammenarbeiten wollten.“²⁰⁰

¹⁹⁶ Notiz für die „Zigeunerakte“ vom 21. Februar 1939, ebd.

¹⁹⁷ Schreiben des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 9. September 1939, ebd.

¹⁹⁸ Kriminalabteilung Lübeck an Kriminalpolizeistelle Kiel vom 3. Oktober 1939, ebd.

¹⁹⁹ Schreiben der Kriminalabteilung Lübeck an das Reichskriminalpolizeiamt vom 15. Oktober 1936, LASH Abt. 627/Nr. 131.

²⁰⁰ Niederschrift über eine Besprechung vom 27. Januar 1938, LASH, Abt. 627/Nr. 129. Vgl. auch Sylvia Träbing-Butzmann: Historische Erfahrung als kulturelle Determinante – Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Rüdiger Wurr/Sylvia Träbing-Butzmann: Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti. Kiel 1998, S. 20–84, hier S. 61f.

Das bestätigte auch die Lübecker Polizei. Die Erfahrungen, die die Lübecker Sinti* und Roma* auf dem Arbeitsmarkt machten, waren aber durchaus unterschiedlich. Rudolf, zu dem Zeitpunkt etwa 45 Jahre alt, etwa arbeitete vom April bis September 1939 bei Villeroy & Boch zu einem vergleichsweise hohen Lohn. Er wechselte dann zum Bauunternehmen Alexander Unger in Lübeck, wo er bis zur Deportation ins Generalgouvernement im Mai 1940 blieb. Der Unternehmensleiter sagte im Entschädigungsverfahren 1949 aus: Rudolf „war mein fleißigster Akkordarbeiter“.²⁰¹

Eine Odyssee mit vielen kurzfristigen Anstellungen erlebte dagegen der 1918 geborene Josef in Lübeck. Mit 17 Jahren erhielt er seine erste Stelle im Holzlager Havemann & Söhne. Es folgten Tätigkeiten bei der Straßenreinigung und beim Tiefbau. Nach einer längeren Zeit der Arbeitslosigkeit war er vom November 1937 bis Anfang März 1938 in der Bauverwaltung, Abteilung Straßenreinigung als Hilfskraft eingesetzt. Nach kurzer Arbeitslosigkeit erhielt er zum 1. Juni 1938 ebenfalls eine Stelle bei der Porzellanfabrik Villeroy & Boch. Laut der Kriminalpolizei verließ Josef aber nach acht Tagen die Arbeitsstelle „ohne zureichenden Grund“²⁰², was ihn in das Visier einer Verfolgungsaktion der Polizei gegen sogenannte „~~Arbeits~~scheue“ geraten ließ.²⁰³

Ähnliche Bemühungen der Behörden zum Entzug von Wandergewerbsscheinen und darauffolgende Versuche des Arbeitsamtes Angehörige der Minderheit in ortsgebundene Arbeit zu bringen, lassen sich auch in anderen Städten und Kleinstädten in Schleswig-Holstein zeigen. Besonders für Kiel und Neumünster finden sich in den Entschädigungsakten einige Beispiele.

Der Entzug der Wandergewerbescheine konnte auch Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft treffen, die mit Sinti* und Roma* verheiratet waren. Der 1890 geborene Eduard betrieb seit 1927 in Lübeck einen Handel mit Kurz- und Manufakturwaren sowie Wäsche. Zudem reparierte er Regenschirme. Laut seines Entschädigungsantrages verdiente er mit diesem Geschäft in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre im Monat etwa 300 Reichsmark netto, was einem guten Facharbeiterlohn entsprach. Ende 1939 wurde ihm in Lübeck der Wandergewerbeschein entzogen. Das Ordnungsamt Lübeck begründete diese Entscheidung am 17. Dezember 1942 wie folgt: Eduard „wohnt schon viele Jahre in Lübeck. Früher waren seine Frau und er im Besitze von Wandergewerbescheinen. Als dann aber die verschärften

²⁰¹ Aussage Alexander Unger vom 31. August 1949, LASH Abt. 761/Nr. 12808.

²⁰² Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 27. Januar 1961, LASH, Abt. 761/Nr. 11513.

²⁰³ Siehe dazu unten.

Zigeunerbestimmungen erlassen wurden, wurde ihnen kein neuer Gewerbeschein wieder erteilt.“ Weiter heißt:

„Wenn es sich auch bei E[duard](...) und der F. [einer Frau, der auch 1940 der Wandergewerbeschein entzogen worden war] auch nur um Nichtzigeuner handelt, so muß aber doch berücksichtigt werden, daß sie mit Zigeunermischlingen verheiratet und früher nach Zigeunerart umhergezogen sind.“²⁰⁴

Die Schlussfolgerung war: „Ich halte es daher für zweckmässig, dass diese Elemente diesem Gewerbebetrieb ferngehalten werden und dass daher bei der Erteilung von Wandergewerbsscheinen an diese Leute ein besonders scharfer Maßstab angelegt wird.“²⁰⁵

Die Argumentation zeigt, dass rassistische Motive beim Entzug des Wandergewerbescheins dominierten. Das Arbeitsamt vermittelte Eduard daraufhin Anfang 1940 zwangsweise an die Baufirma Katz & Klumps. Da er seit seiner frühen Kindheit ein steifes Bein und eine verkrüppelte Hand hatte, wurde er dort sofort wieder entlassen. Daraufhin vermittelte ihn das Arbeitsamt als Nachtwächter zu einer Wach- und Schließgesellschaft. Dort fiel ihm aber nach drei Wochen ein Eisenrolltor auf den Kopf, sodass er längere Zeit ausfiel und seine Frau die Familie unterhalten musste. Erst nach einer Zeit wurde er schließlich Budenwärter beim Kraftwerk Lübeck-Siems. Er kam hier auf ein Monatsgehalt von nur knapp über 100 Reichsmark, wodurch die Familie nun in weitgehender Armut lebte. Dies besserte sich erst als seiner Frau und ihm 1943 wieder ein Wandergewerbeschein zugestanden wurde.²⁰⁶

Ein etwas anders gelagerter Fall spielte sich im Kreis Lauenburg ab. Alois, geboren im Jahr 1898, betrieb in der Weimarer Republik ein von seinen Eltern übernommenes Wandergewerbe mit Textilien. Seine Geschäfte liefen so gut, dass er auch ein Ladengeschäft aufbauen und einen teuren Lieferwagen kaufen konnte. Sein Jahresumsatz betrug 120.000 Mark im Jahr, sodass er zu den reichsten Männern seiner Kleinstadt gehörte. Dementsprechend erwarb er auch ein großes, prominentes Grundstück vor Ort. Mit der Machtübertragung an die Nationalsozialisten änderte sich für Alois und seine Familie alles. Er wurde durch den Bürgermeister und Ortsgruppenleiter von Schwarzenbek, Meyer, sowie durch den Landrat von Lauenburg, Theodor Fründt, systematisch beleidigt und verleumdet. Seine Frau war sich dabei unklar, ob dies daran lag, dass sie die einzige katholische Familie im Ort waren, oder ob die dauerhaft vorgebrachten Behauptungen, dass sie „Zigeuner“ wären,

²⁰⁴ Bescheid im Entschädigungsverfahren vom 28. Februar 1956, LASH, Abt. 761/Nr. 18252.

²⁰⁵ Ebd.

²⁰⁶ Vermerk vom 1. Februar 1968, in: ebd.

ernst gemeint gewesen wären. Die Familie versuchte dem mit einem „arischen“ Abstammungsnachweis zu begegnen, was die öffentlichen Angriffe aber nicht beendete.

Die Verfolgungen verschärften sich, als Alois behauptet hatte, dass in einem künftigen Krieg Textilien teurer werden würden und seine Kunden sich besser bei ihm eindecken sollten. Dies führte dazu, dass ein Verfahren vor dem Volksgerichtshof gegen ihn angestrengt wurde. Alois erlitt unter dem ständigen Druck Mitte 1938 einen weitreichenden Nervenzusammenbruch. Er musste in eine Nervenheilanstalt eingewiesen werden und litt Zeit seines Lebens fortan unter Paranoia. Seine Frau, mit dem zweiten Kind hochschwanger, musste unter dem Druck örtlicher Honoratioren Geschäft und Grundstück weit unter Preis verkaufen. Sie lebte danach bei ihren Eltern in Hannover, während Alois immer wieder längere Zeiten in Nervenheilanstalten verbringen musste. Aufgrund der jahrelangen Verfolgung als „Zigeuner“ beantragte seine Frau nach dem Krieg eine Rückerstattung aufgrund „rassischer Verfolgung“.²⁰⁷ Die Akten verraten nicht, wie der Antrag beschieden wurde.

III.1.12 „Aktion Arbeitsscheu Reich“ 1938

Die Bedeutung, eine dauerhafte Arbeitsstelle zu besitzen, zeigte sich 1938, als die von Himmler angetriebenen Polizeistellen bei der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zu einer Politik der „rassischen Generalprävention“ übergingen.²⁰⁸ Damit gerieten nicht nur Menschen, die Himmler und die Polizei als unverbesserliche „Berufsverbrecher“ kategorisierten, ins Visier, sondern alle die nicht in das Idealbild der von den Nationalsozialisten entworfenen, homogenen Volksgemeinschaft passten.²⁰⁹ Die Polizei wurde nun auf ein „gesellschaftsbiologisches Programm“²¹⁰ hin ausgerichtet und in umfassendem Maße durch völkisches Denken geprägt.²¹¹ Das zentrale Dokument dieser Verfolgungsausweitung bildete der von Reichsinnenminister Frick unterzeichnete *Grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei* vom 14. Dezember 1937. Der Erlass wurde nicht offiziell publiziert, aber er war auch nicht als „geheim“ eingestuft. Dadurch kursierte er breit

²⁰⁷ Antrag des Versicherungsinspektor Günter Engelhardt an das Landgericht Lübeck auf Zuteilung eines Armenanwalts vom 6. März 1958, LASH, Abt. 352.3/Nr. 5896.

²⁰⁸ Die Formel „rassische Generalprävention“ wurde geprägt durch Ulrich Herbert, vgl. Ulrich Herbert: Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention“. „Schutzhaft“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939. In: ders./Karin Orth/Christoph Diekmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Bd. 1. Göttingen 1998, S. 60–86.

²⁰⁹ Wolfgang Ayaß: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6 (1988), S. 43–74; Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996, S. 279–292.

²¹⁰ Herbert: Gegnerbekämpfung, S. 81.

²¹¹ Vgl. Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Heidelberg 1985, S. 118.

in den Polizeidienststellen und auch in Zeitungs- und Fachpublikationen wurde auf ihn verwiesen. Der Erlass konkretisierte und vereinheitlichte die ohnehin bestehende polizeiliche Praxis gegen „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“. Vor allem aber legte der Erlass die Ausweitung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ auf als „~~asozial~~“ bezeichnete Personen fest. Wer als „~~asozial~~“ gelten sollte, blieb im Erlass noch weitgehend unbestimmt. Es wurde nur mitgeteilt, dass jemand gemeint war, der durch sein „Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“. Schon der Grunderlass hielt fest, dass auch diese Personengruppe in polizeiliche Vorbeugungshaft in „geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern“ genommen werden konnte. Die Vorbeugungshaft war zeitlich unbefristet. Allerdings musste das RKPA spätestens nach zwei Jahren einen Haftprüfungstermin vornehmen, der danach bei Verlängerung jährlich zu wiederholen war. Eine Inhaftierung von über vier Jahren war nach diesem Erlass nur durch eine persönliche Entscheidung Himmlers möglich.²¹²

Der Erlass zielte vor allem auf das Handeln der Kriminalpolizei ab. Da diese jedoch zur Planung einer umfassenden Aktion einen längeren Vorlauf benötigte, ordnete Himmler im Januar 1938 eine einmalige Verhaftungsaktion durch die Gestapo an. In seinem Erlass vom 26. Januar 1938 hieß es im Hinblick auf die als „~~asozial~~“ Stigmatisierten:

„Bei ihnen ist damit zu rechnen, daß sie nach Bekanntwerden der vorgesehenen Maßnahmen sofort Arbeitswilligkeit vortäuschen, ohne aber nach wie vor tatsächlich fruchtbare Arbeit zu leisten. Um durch die wirksame Erfassung auch dieser ~~asozialen~~ Elemente eine wirkliche Bereinigung zu erzielen, ist deshalb ein einmaliger umfassender und überraschender Zugriff erforderlich.“²¹³

Neben dem schnelleren Handeln lag Himmlers Überlegungen auch eine Arbeitsteilung zwischen Gestapo und Kriminalpolizei zugrunde. Die Gestapo inhaftierte vorwiegend Menschen, die ein Arbeitsbuch besaßen und wegen des Vorwurfs der Renitenz oder wegen häufigen Arbeitsplatzwechseln vom Arbeitsamt gemeldet worden waren.²¹⁴ Ab 1940 errichtete die Gestapo in enger Abstimmung mit den Arbeitsämtern mit den sogenannten

²¹² Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937, in: Wolfgang Ayaß (Bearb.): Gemeinschaftsfremde. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945. Koblenz 1998, Dokument 50, S. 94–98. Zum Erlass: Wagner: Volksgemeinschaft, S. 258–262; Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 139f.; Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938. Göttingen 2016, S. 297f.

²¹³ Erlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen vom 26. Januar 1938, abgedruckt in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde S. 115 f., hier S. 115.

²¹⁴ Vgl. Wagner: Volksgemeinschaft, S. 292.

Arbeitserziehungslagern für die entsprechend Kategorisierten eine gesonderte Haftstätte.²¹⁵ Die Kriminalpolizei arbeitete dagegen stärker mit den Fürsorgestellten zusammen und verfolgte vor allem jene, die neben Arbeitslosigkeit oder Absentismus auch noch durch Formen von Devianz und devianter Mobilität in den Fokus der Behörden gelangten.

Die Razzien der Gestapo sollten ursprünglich im März 1938 stattfinden, mussten aber mehrfach verschoben werden. Sie fanden dann schließlich vor allem zwischen dem 20. und dem 30. April 1938 statt, wobei aber auch im Mai und Juni noch Einweisungen durch die Gestapo erfolgten. Die von der Gestapo Verhafteten wurden in „Schutzhaft“ genommen, während die später von der Kriminalpolizei Verhafteten in „Vorbeugungshaft“ überführt wurden.²¹⁶ Der Zielort der Einweisungen der Gestapo war das KZ Buchenwald. Dadurch zeigte sich, dass mit dem in dem Erlass genannten „geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern“ letztlich Konzentrationslager gemeint waren.²¹⁷ Der erste Transport der Aktion erreichte mit 21 Personen aus Hamburg am 20. April 1938 – Hitlers Geburtstag – das KZ Buchenwald. Da der nächste Transport erst fünf Tage später dort eintraf, zeigte sich, dass dem Einlieferungsdatum symbolischer Gehalt zugeschrieben wurde. In Buchenwald setzte sich für die Neueingelieferten der Begriff „Arbeitsscheu Reich“ (abgekürzt ASR) durch. Bis zum 12. Juni – dem Tag vor dem Beginn der Aktion der Kriminalpolizei – waren 1.930 ASR-Häftlinge durch die Gestapo als „Sicherungsverwahrte“ ins KZ Buchenwald verschleppt worden.²¹⁸ Der Großteil der 333 ASR-Häftlinge aus Norddeutschland wurde erst zwischen dem 19. und 24. Mai in das KZ Buchenwald überstellt. Aus dem Bereich der Stapoleitstelle Kiel waren 62 Häftlinge ins KZ Buchenwald verbracht worden, was nach Hamburg und Hannover und vor Bremen der dritthöchsten Zahl an Überstellungen aus Norddeutschland entsprach.²¹⁹ Aus unseren Quellen konnte bisher kein Fall belegt werden, in dem Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein von der Gestapo-Aktion betroffen waren und insgesamt wird angenommen, dass dies auch reichsweit nicht der Fall war.²²⁰

²¹⁵ Vgl. Gabriele Lotfi: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart 2000; Andrea Tech: Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945. Göttingen 2003.

²¹⁶ Vgl. Hörath, „Asoziale“, S. 306f. Diese Trennung erfolgte nach der einweisenden Stelle und nicht nach dem Haftgrund.

²¹⁷ Vgl. zu den Begrifflichkeiten: Dagmar Lieske: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016, S. 160; Thomas Roth: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafrecht und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Köln 2010, S. 220.

²¹⁸ Vgl. Ayaß: Gebot, S. 49.

²¹⁹ Vgl. Hans-Dieter Schmid: Die Aktion «Arbeitsscheu Reich» 1938. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen. Bremen 2009, S. 31–42, hier S. 33f.

²²⁰ Vgl. ebd., S. 31.

Dies änderte sich, als die Kriminalpolizei in Aktion trat. Dies zeigte bereits der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, der am 4. April 1938 u.a. an die Kriminalpolizeistellen versandt wurde. Nun definierte man genauer, wer gemeint war:

„Als ~~asozial~~ gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. ~~asozial~~: a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesüberschreitungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (~~Zigeuner~~), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen); b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. ~~Arbeitsscheue~~, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige). In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft ~~Asoziale~~ ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen.“²²¹

Es handelte sich also um alle Personen, die sich auch nur in geringfügiger Weise nicht der NS-Ordnung unterwerfen wollten sowie diejenigen, die nicht in fester Arbeit waren. Die Angehörigen der Minderheit der Sinti* und Roma* wurden nun explizit als „~~Zigeuner~~“ zu den möglicherweise zu Verhaftenden gezählt. Der Erlass legte fest, dass die zu Verhaftenden in „Vorbeugungshaft“ in den drei Konzentrationslagern Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau genommen werden sollten. Männer, die von Kriminalpolizeistellen in Norddeutschland verhaftet wurden, sollten ins KZ Sachsenhausen eingeliefert werden, die von mitteldeutschen Stellen verhafteten Männer ins KZ Buchenwald und die aus Süddeutschland ins KZ Dachau. Während der Aktion verhafteten Frauen sollten ins KZ Lichtenburg geschickt werden.

Am 1. Juni 1938 präzisierte Heydrich die Anweisungen weiter. Er forderte, dass „in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeistellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (~~asoziale~~) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“²²² seien. Bei den zu berücksichtigenden Personengruppen hieß es nun: „~~Zigeuner~~ und nach ~~Zigeuner~~art umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind.“²²³ Daneben wurden Landstreicher, Bettler, Zuhälter,

²²¹ Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich vom 4. April 1938, abgedruckt in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde, S. 124ff., hier S. 125.

²²² Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizeistellen vom 1. Juni 1938, abgedruckt in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde, S. 134f.

²²³ Ebd.

Vorbestrafte mit Gewaltdelikten sowie alle Jüdinnen und Juden, die eine Gefängnisstrafe von mindestens einen Monat absaßen, als Zielgruppe der geplanten Verhaftungen genannt.

Die Verhaftungsaktion begann wie geplant am 13. Juni 1938. Insgesamt kam es im Raum der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg bis September 1938 zur Inhaftierung von 700 Personen, die mit dem Label „~~asozial~~“ belegt wurden.²²⁴ Alle in diesem Bereich Festgenommenen wurden zuerst ins Gefängnis Fuhlsbüttel gebracht und dann von dort ins KZ Sachsenhausen verschleppt.²²⁵

Wenn die 15 Kriminalpolizeileitstellen im Deutschen Reich nur ihre Mindestzahl erfüllt hätten, wären 3.000 Personen inhaftiert worden, doch die Zahlen lagen weit darüber. Allein die in großer Zahl verhafteten Jüdinnen und Juden hätten diese Quote fast erfüllt. 1.256 jüdische Männer kamen ins KZ Buchenwald, 824 ins KZ Sachsenhausen und 211 ins KZ Dachau.²²⁶ Insgesamt wurden ins KZ Sachsenhausen während dieser Aktion bis zum 25. Juni 6.224 Häftlinge verbracht. Laut Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers des KZ Buchenwald wurden dort bis zum 19. Juni 2.313 „~~Arbeitsscheu~~“ eingeliefert. Im KZ Dachau trafen die Transporte noch bis Mitte Juli ein. Dort wurden insgesamt 895 unter dem Stichwort „Arbeitszwang Reich“ registriert, sodass insgesamt knapp unter 9.500 Häftlinge während der „~~Aktion Arbeitsscheu Reich~~“ in den drei Konzentrationslagern inhaftiert wurden.²²⁷ Im KZ Sachsenhausen verdreifachte sich durch die Transporte die Häftlingszahl von etwa 3.000 auf über 9.000. Auch in Buchenwald kam es durch die Einlieferung der Gestapo und dann jenen der Kriminalpolizei im Frühjahr/Sommer 1938 zu mehr als einer Verdoppelung der Häftlingszahlen.

Während die jüdischen Häftlinge in den KZ-Statistiken separat geführt wurden, war dies bei Sinti* und Roma* im Mai 1938 nicht der Fall. Dementsprechend kann über die Gesamtzahl der während der Aktion Verhafteten aus der Minderheit keine gesicherte Zahl genannt werden. Für das KZ Sachsenhausen wurde aber bald eine getrennte Notierung eingeführt, sodass gesichert ist, dass sich Ende Juni 1938 448 Angehörige der Minderheit dort befanden.²²⁸ Bedenkt man, dass der Verfolgungsapparat im Sommer 1940 davon ausging, dass im

²²⁴ Vgl. Wolfgang Ayaß: Vom „Pik-As“ ins „Kola-Fu“. Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet, Hamburg 1986, S. 153–171; ders.: Gebot, S. 59.

²²⁵ Vgl. Ayaß: Gebot, S. 60.

²²⁶ Vgl. Schmid: Aktion, S. 37; Stefanie Schüler-Springorum: Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Novemberpogrom, Aktion „Gewitter“. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1: Die Organisation des Terrors. München 2005, S. 156–164, hier S. 159.

²²⁷ Vgl. zu den Zahlen: Schmid: Aktion, S. 36.

²²⁸ Vgl. ebd., S. 39.

Deutsches Reich (ohne Österreich) vor der Verschleppung von Juni 1938 und der Deportation vom Mai 1940 rund 19.000 Sinti* und Roma* gelebt hatten, war dies eine beachtliche Zahl. Denn bei der Hälfte der Minderheitsangehörigen dürfte es sich um Kinder und Jugendliche gehandelt haben, sodass – wenn man bei den Erwachsenen von einer etwa gleichen Verteilung unter den Geschlechtern ausgeht – nur weniger als 5.000 Männer aus der Minderheit im Reich gelebt hatten.²²⁹ Dementsprechend hat fast jeder zehnte männliche Angehörige der Sinti* und Roma* im Deutschen Reich im Sommer 1938 im KZ Sachsenhausen eingesperrt.

Sie kamen auch nicht so schnell wieder aus den Konzentrationslagern heraus. Während Eugen Kogon noch davon ausging, dass die während der Aktion Verhafteten in größerer Zahl bald amnestiert worden wären, hat spätestens Wolfgang Ayaß gezeigt, dass weit weniger als die Hälfte freikamen.²³⁰ Von den Sinti* und Roma* im KZ Sachsenhausen kamen bis Ende 1938 76 aus dem Lager.²³¹ Für Juden und Jüdinnen sowie Sinti* und Roma* endete diese Möglichkeit generell im Juni 1940, als ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes festlegte, dass Angehörige beider Gruppen fortan nicht mehr aus Konzentrationslagern entlassen werden durften.²³²

Die durch die Aktion Eingelieferten standen in allen drei Lagern am unteren Ende der Häftlingshierarchie. Sie hatten wenig Zeit sich an die auf sie hereinbrechende Gewalt bei hohen Arbeitsanforderungen und niedrigen Essensrationen zu gewöhnen. In Sachsenhausen wie in Buchenwald führte die Verdreifachung bzw. Verdoppelung der Häftlingszahlen dazu, dass beide Lager überbelegt waren und es erstmalig in der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager zu einem Massensterben kam. Während im gesamten KZ-System von Januar bis Mai 1938 90 Männer starben, waren es im KZ Sachsenhausen bereits allein im Juli 1938 33 Mann. Noch deutlich katastrophaler wurde die Lage, als der Winter einsetzte. Im KZ-System starben vom November 1938 bis April 1939 744 Häftlinge, die als „asozial“ eingeliefert worden waren. Allein im KZ Sachsenhausen starben im Februar 1939 121 Männer, die unter dieser Kategorie geführt wurden.²³³

Es verwundert daher nicht, dass die Erfahrungen, die die Angehörigen der Minderheit, die aus Schleswig-Holstein ins KZ Sachsenhausen kamen, machten, durchweg katastrophal waren.

²²⁹ Vgl. Karola Fings: Aktion Arbeitsscheu Reich, in: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Hg. von Karola Fings, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 31. Mai 2025. Online: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/aktion-arbeitsscheu-reich-de-1-0/>

²³⁰ Vgl. Ayaß: Gebot, S. 60f.

²³¹ Vgl. Schmid: Aktion, S. 39.

²³² Vgl. Ayaß: Gebot, S. 62.

²³³ Vgl. Nikolaus Wachsmann: KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. München 2016, S. 166–187.

Häufig führte die Einlieferung zum Tod.²³⁴ Aus Schleswig-Holstein sind uns bisher 13 Männer aus der Minderheit bekannt, die während der Juni-Aktion 1938 ins KZ verschleppt wurden. Von diesen kamen zwölf aus Lübeck und einer aus dem Kreis Norderdithmarschen. Für sechs der Lübecker ist nachgewiesen, dass sie im KZ umkamen.²³⁵

Adolf war einer von ihnen und zum Zeitpunkt seiner Verhaftung 27 Jahre alt. Er hatte bei Eduard, dem später der Wandergewerbeschein entzogen wurde, als Chauffeur gearbeitet. Die Kriminalpolizei reichte diese Anstellung aber nicht aus. Sie vermerkte als Begründung für seine Verhaftung:

„hat nicht freiwillig gearbeitet, sondern lediglich auf ständigen Druck der Behörde gezwungenermaßen, aber dann auch nur geringfügig. Die Beschäftigung bei E[.] (auch Zigeuner) ist ebenfalls unregelmäßig und geringfügig gewesen. Für sein uneheliches Kind hat er bisher nicht gesorgt. Er ist ~~arbeits~~scheu.“²³⁶

Diese Entscheidung war letztlich sein Todesurteil. Adolf kam über Hamburg ins KZ Sachsenhausen und von dort wurde er später ins KZ Mauthausen überstellt, wo die Bedingungen noch katastrophaler waren. Adolf starb hier am 11. April 1940. Er hinterließ eine Frau und einen Sohn.

Die Geschichte eines anderen Lübecker, Heinrich, der während der Aktion verhaftet wurde, haben wir ausführlich in der Einleitung geschildert. Heinrich wurde von der Lübecker Kriminalpolizei verhört und anschließend ins KZ Sachsenhausen deportiert. Er wurde dort mit Knüppeln und einem Ochsenziemer geschlagen. Auch wurden ihm mehrere Zähne mit einem Gewehrkolben ausgeschlagen. Da er im KZ Sachsenhausen völlig abmagerte und nur noch 40 Kilogramm wog, wurde er schließlich entlassen.²³⁷ Am 11. Juli 1939 konnte er nach Lübeck zu seiner Familie zurückkehren.²³⁸ Ihm blieb ein dreiviertel Jahr bis er mit seiner Familie im Mai 1940 ins Generalgouvernement deportiert wurde.

Die einzige von uns ermittelte Verhaftung eines Sinti* und Roma* während der „Aktion ~~Arbeits~~scheu Reich“ in Schleswig-Holstein außerhalb Lübecks erfolgte im Kreis Norderdithmarschen und traf Julius, der mit seiner Frau in einem Wohnwagen auf einem

²³⁴ Als Überblick zur Situation von Angehörigen der Minderheit als Häftlinge in allen drei Konzentrationslagern: Zimmermann: Rassenutopie, S. 118–125.

²³⁵ Vgl. Träbing-Butzmann: Historische Erfahrung, S. 62f.; Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 17.

²³⁶ Bescheid im Entschädigungsverfahren vom 2. Mai 1955, LASH, Abt. 761/Nr. 18897.

²³⁷ Aussage von Heinrich vor dem Oberlandesgericht Schleswig (4. Zivilkammer) vom 19. Januar 1957, LASH Abt. 352.3/Nr. 9886.

²³⁸ Rechtsanwalt Eckhard Sauerbaum an das Landgericht Kiel, Entschädigungskammer vom 5. Juni 1968, LASH Abt. 352.3/Nr. 12041.

privaten Grundstück lebte. Die Verhaftung erfolgte durch den lokalen Polizeiobewachtmeister Oskar Dölitzsch.²³⁹ Dieser sagte nach dem Krieg aus, dass er auf Anweisung der Gestapo gehandelt habe.²⁴⁰ Frau Christiansen, auf deren elterlichen Grundstück der Wohnwagen des Paares stand, gab zu Protokoll:

„Sowohl [Julius] wie die Adelheid waren stets sauber und ordentlich gekleidet. Sie waren nette und ordentliche Leute, die gelegentlich zu meinen Eltern ins Haus kamen. [...] An Musikinstrumenten hatte der Antragsteller wohl eine Geige oder eine Mandoline. [...] Womit sich der Antragsteller damals beschäftigt hat, weiß ich nicht. Die Adelheid handelte wohl mit Klöppelspitzen.“²⁴¹

Allen Anschein nach verhaftete die Polizei Julius also, weil er ein Angehöriger der Minderheit war und keinen festen Arbeitsplatz besaß. Julius war weder vorbestraft noch lebte er von der Fürsorge. Doch der Kriminalpolizei reichte das Fehlen einer abhängigen Erwerbstätigkeit, um Julius ins KZ einzuweisen. Julius traf am 14. Juni 1938 im KZ Sachsenhausen ein. Dort blieb er etwa anderthalb Jahre bis zum 21. Januar 1940, als er in das KZ Mauthausen überstellt wurde. Dort wurde er im Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit. Er verbrachte sieben Jahre in Konzentrationslagern.

III.1.13 Schule und Fürsorge: Der Umgang mit den Kindern von Sinti* und Roma*

Schon in den Erlassen aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik hatte die Politik weitgehende Vorstellungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen formuliert, die Angehörige der Minderheit waren. Generell sollte die Schulpflicht möglichst weitgehend durchgesetzt werden. Kinder, die in den Verdacht gerieten, nicht regelmäßig die Schule zu besuchen, konnten ihren Eltern weggenommen und zwangsweise in Fürsorgeeinrichtungen untergebracht werden. Da viele Städte und Gemeinden aber die Ansiedlung von Sinti* und Roma* bei ihnen selbst eher unterbinden wollten und die Kinder von den Schulen oft auch als schwierig zu beschulen bewertet wurden, kam es kaum zu umfassenderen Versuchen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Die Zahl der Kindswegnahmen erreichte aber spätestens in der Weimarer Republik eine solche Größe, dass in einer Fachzeitschrift 1930 vermerkt wurde:

²³⁹ Schreiben Rechtsanwalt Hans Schauenburg an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Kiel vom 16. November 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805. Zu Dölitzsch vgl. die Darstellung seiner Biografie im Kapitel IV in dieser Studie.

²⁴⁰ Protokoll der Aussage von Oskar Dölitzsch vor der Wiedergutmachungskammer vom 15. Februar 1960, ebd.

²⁴¹ Aussage Frau Christiansen vor der Wiedergutmachungskammer am 20. April 1960 in Heide, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805.

„Die Kategorie von Zöglingen, in deren Adern Zigeunerblut fließt, ist jedem Anstaltspraktiker bekannt.“²⁴²

Unter nationalsozialistischer Herrschaft veränderten sich die grundlegenden Koordinaten im Umgang mit den Minderheiten im Vergleich zur Vorkriegszeit in den Grundprinzipien nicht wesentlich. Offiziell blieb die Durchsetzung der Schulpflicht das Ziel. Sie wurde aber weiterhin vorrangig als Kontrollmittel genutzt. Auch der Runderlass zur *Bekämpfung der Zigeunerplage* vom Juni 1936 sah als Mittel der Durchsetzung die Einweisung der Kinder in Fürsorgeeinrichtungen vor.²⁴³ Allerdings vollzog sich parallel ein langsamer Wandel hin zu einer grundlegenden rassistischen Ausgrenzung der Minderheit und auch ihrer Kinder. So schrieb Robert Ritter, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder der Minderheit in Fürsorgeeinrichtungen mit der Entlassung aus der Einrichtung rückfällig geworden wären. Er führte dies darauf zurück, dass sie eben „Vagantenblut“ in sich trügen. Er hielt die Kinder deswegen für „unerziehbar“. Dieser Position schlossen sich zunehmend auch NSDAP-Parteidienststellen und Fürsorgeeinrichtungen an, weswegen die Aufnahme von Kindern von Sinti* und Roma* zunehmend abgelehnt wurde.²⁴⁴

In den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten findet sich für Schleswig-Holstein nur ein Fall einer Einweisung von Kindern aus der Minderheit in eine Fürsorgeeinrichtung. Diese betraf den 1929 geborenen Otto und seine fünf Geschwister über die wir allerdings keine Unterlagen haben. Otto kam 1935 im Alter von sechs Jahren aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Bad Bramstedt vom 23. August 1935 in Fürsorge. Der Grund war, dass seine Mutter Luise sechs uneheliche Kinder hatte und das Kreisjugend- und Wohlfahrtsamt zu dem Urteil gekommen war, dass die Kinder sich „im Zustand von trostloser körperlicher und sittlicher Verwahrlosung“²⁴⁵ befänden.

Alle Kinder wurden daraufhin im November 1935 in das Landesaufnahme- und Landeserziehungsheim in Schleswig überstellt. Otto wurde später dem Landesjugendheim Heiligenstedten verlegt, während seine Geschwister in Schleswig blieben. 1940 wurde er im Alter von elf Jahren von der Fürsorgestätte in Aschenberg zu einer Witwe, die einen

²⁴² Adalbert Gregor: Triebhafte Vagabunden. In: Badische Anstaltsblätter (1930), zit. nach: Karola Fings/Frank Sparing: „tunlichst als erziehungsunfähig hinstellen“. Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung. In: Dachauer Hefte: Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistische (1993) H. 9, S. 159–180, hier S. 161.

²⁴³ Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 6. Juni 1936: „Bekämpfung der Zigeunerplage“, LASH Abt. 260, Nr. 17981.

²⁴⁴ Vgl. Fings/Sparing: Zigeunerkinder, S. 164–169.

²⁴⁵ Bericht der Landkreisverwaltung Rendsburg/Politische Wiedergutmachung vom 16. Februar 1950, LASH Abt. 761/18123.

landwirtschaftlichen Betrieb führte, gegeben. Nach Schwierigkeiten dort kam er zu einem Landwirt in Bargstedt. Dort führte sich Otto so gut, dass der Landwirt bereit war, ihm eine zweijährige landwirtschaftliche Ausbildung nach Abschluss der Schule zu ermöglichen. Otto blieb dort, bis er plötzlich im April 1944 vom örtlichen Gendarmerieposten abgeholt und nach Kiel verbracht wurde. Über Hamburg deportierte man ihn schließlich ins KZ Auschwitz. Nachdem der Bauer die plötzliche Abholung dem Heim gemeldet hatte, bat dieses den Oberpräsidenten in Kiel um Auskunft. Dieser teilte dem Heim mit, dass der Reichsminister des Inneren am 19. Dezember 1942 mit Bezug auf einen „*Erlass über die Heimerziehung fremdvölkischer Jugendlicher*“ vom 1. Oktober 1942 angewiesen hatte, alle „in Heimerziehung befindlichen jugendlichen ~~Zigeuner~~“ zu melden. Otto sowie drei seiner Geschwister befanden sich zu dem Zeitpunkt offiziell noch in Heimerziehung.

Die Kriminalpolizeistelle Flensburg entschied nach Sichtung der Akten seine drei weiblichen Geschwister von der Deportation auszunehmen. Der Kriminalpolizist Paul Linke nutzte dies später, um zu behaupten, dass er die Kinder gerettet habe. Aus den Fürsorgeakten der Geschwister geht jedoch hervor, dass insbesondere der Einspruch der Pflegeeltern bzw. der Betriebe, in denen die Geschwister arbeiteten und die fehlenden rassenbiologischen Unterlagen zur Abstammung der Geschwister die Deportation der drei Schwestern Rose, Alma und Johanna verhindert hatten.²⁴⁶ Nur Otto wurde auf Anweisung der Kriminalpolizei Flensburg ins KZ Auschwitz überstellt. Das Heim und der Landwirt bemühten sich danach um seine Rücküberstellung. Dieser stimmte die Kriminalpolizei Flensburg letztlich zu. Otto war im Sommer 1944 derweil von Auschwitz ins KZ Buchenwald verlegt worden. Laut Auskunft des Kieler Oberpräsidenten hatte das RSHA schließlich am 29. September 1944 in einem Brief an das KZ Buchenwald die Rücküberstellung angeordnet. Sie kam aus bisher ungeklärten Gründen jedoch nicht zustande. Stattdessen wurde er einer SS-Eisenbahn-Baubrigade zugeteilt, die in der Nähe von Salzburg Schienen reparieren musste. Dort erlebte er im April 1945 die Befreiung durch US-amerikanische Truppen.²⁴⁷

Aus anderen Akten ist noch ein zweiter Fall der Fürsorgeunterbringung von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein überliefert. In Kiel hatte die Fürsorgebehörde die Aufnahme eines dreizehnjährigen Jungen aus der Minderheit verweigert. Der Streit ging bis vor das Berliner Kammergericht, das im Februar 1940 gegen die Kieler Fürsorgebehörde entschied. Es begründete sein Urteil wie folgt:

²⁴⁶ LASH Abt. 851/Nr. 3203; LASH Abt. 851/Nr. 3206; LASH Abt. 851/Nr. 3202; LASH Abt. 851/Nr. 2793; LASH Abt. 851/Nr. 3205; LASH Abt. 761/18123. Siehe dazu auch Kapitel IV in dieser Studie: Paul Linke.

²⁴⁷ Bericht der Landkreisverwaltung Rendsburg/Politische Wiedergutmachung vom 16. Februar 1950, LASH Abt. 761/18123.

„Ziel der Fürsorgeerziehung ist die Bekämpfung der Verwahrlosung. Die Verwahrlosung muß aber nicht nur bei deutschblütigen Minderjährigen bekämpft werden, sondern auch bei fremdrassigen. (...) Nur wenn die Fürsorgeerziehung auch gegenüber fremdrassigen Kindern durchgeführt wird, läßt sich verhindern, daß im deutschen Raume Angehörige fremder Rassen aufwachsen, die später als Erwachsene Schädlinge, Spaltpilze oder Parasiten im Volkskörper sind. (...) Es erscheint auch vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus immer noch besser, verwahrloste Zigeunerkinde~~r~~ zunächst wie bisher weiter der Fürsorgeerziehung zu überweisen, als sie frei herumlaufen zu lassen und ihnen dadurch Gelegenheit zu Straftaten und zu verderblichen Einwirkungen auf die deutsche Jugend zu geben.“²⁴⁸

Der Richter des Kammergerichts hatte die rassenbiologische Argumentation des Nationalsozialismus mit seinen Tier- und Pflanzenmetaphern vollständig internalisiert und sah in den Jugendlichen aus der Minderheit einzig eine Gefahr. Da er diese Gefahr für immens groß hielt, entschied er gegen das Ansinnen der Kieler Fürsorgebehörde. Inhaltlich teilte er deren Anliegen jedoch vollständig und gab seiner Hoffnung Ausdruck, bald würde eine gesetzliche Regelung zur „Bewahrung von Zigeunerkindern“ getroffen.²⁴⁹

Dies half der Kieler Behörde jedoch vorerst nicht. Sie versuchte weiterhin die Aufnahme zu verhindern und argumentierte nun ebenfalls mit dem Schutz der Volksgemeinschaft. Schließlich müsse man gerade auch die deutschen Jugendlichen in den Fürsorgeanstalten vor solchen gefährlichen Kontakten bewahren. Deswegen bat Kiel, den Deutschen Gemeindetag in Erfahrung zu bringen, ob es nicht in anderen Provinzen Fürsorgeheime mit mehr Kindern aus der Minderheit gäbe. Dies war zwar der Fall, doch alle angeschriebenen Stellen verweigerten die Aufnahme von Angehörigen der Minderheit aus anderen Provinzen.²⁵⁰ Die Kieler Behörde fand jedoch bald einen anderen, nationalsozialistischen Weg: Sie ließ den Jungen mit anderen Angehörigen der Minderheit im Mai 1940 ins Generalgouvernement deportieren.²⁵¹

Während die Fürsorgeunterbringung von Kindern und Jugendlichen aus der Minderheit in Schleswig-Holstein eher selten vorkam, stellte der Schulgang bis zur Deportation 1940 den Regelfall für die große Mehrheit dar. Dabei verstärkte sich generell und insbesondere ab 1937 die Tendenz, Kinder aus der Minderheit aus der Regelschule zu entfernen und in Förderschulen

²⁴⁸ Schreiben des Oberpräsidenten des Provinzialverbandes Kiel an den Deutschen Gemeindetag vom 5. März 1940, zit. nach Fings/Sparing: Zigeunerkinde~~r~~, S. 169.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Vgl. Fings/Sparing: Zigeunerkinde~~r~~, S. 170.

²⁵¹ Ebd., S. 172.

abzuschieben. Auch in Lübeck nahmen ab 1937/38 die Beschwerden von Schulen zu. Häufig wurde die Entfernung der Kinder der Minderheit und eine Zusammenlegung als Klasse nur aus Kindern der Minderheit in einer anderen Schule gefordert.

So schrieb der Rektor der Luther-Volksschule im Oktober 1938:

„Zurzeit besuchen 3 ~~Zigeuner~~kinder unsere Schule (Kl. 8 b) – 2 zwölfjährige und 1 siebenjähriger Knabe. Die Unterrichtserfolge sind trotz aufgewendeter Mühe des Klassenlehrers gering. Eine Zusammenlegung der ~~Zigeuner~~kinder zu einer Sammelklasse wäre dringend erwünscht.“²⁵²

Einen Monat zuvor hatte die Berend-Schröder-Schule, eine Hilfsschule in Lübeck, um die Verlegung eines 12-jährigen Mädchens aus der Minderheit aus der Schule gebeten, weil sie aufgrund ihrer geringen Kenntnisse mit viel jüngeren Kindern gemeinsam in eine Klasse musste: „Immer wieder hat sich erwiesen, daß 12jährige Kinder in der Klassengemeinschaft dieser Klasse Hilfsschüler und Hilfsschülerinnen eine Gefahr bedeuten. Ich bitte zu prüfen, ob nicht eine andere Betreuung dieses Kindes möglich ist.“²⁵³

Kurz zuvor hatte der Verwalter des Wohnwagenplatzes in der Ziegelstraße 28c in Lübeck, Fritz Stabaginski²⁵⁴ bei der Schulbehörde angefragt, wie mit den neu hinzugekommenen Kindern auf seinem Platz umzugehen sei:

„Die Zahl der hier aufhältlichen ~~Zigeuner~~kinder ist inzwischen auf etwa 50 angewachsen. Größtenteils besteht Schulpflicht. Die in Lübeck aufhältlichen ~~Zigeuner~~ unterstehen meiner Kontrolle. Auftragsgemäß erlaube ich mir die Anfrage, welchen Schulen die neu hinzu gekommenen ~~Zigeuner~~kinder zugewiesen werden sollen. Vielleicht läßt sich in der Hilfsschule eine besondere Klasse einrichten.“²⁵⁵

Dieses Problem gewann weiter an Dringlichkeit nachdem die Bewohner und Bewohnerinnen des Platzes im Sommer 1939 nach Siems-Dänischburg umgesiedelt worden waren. 26 Kinder sollten nun mehrheitlich in der nahegelegenen Luisenhof-Volksschule beschult werden. Der dortige Schulleiter, Herbert Killaitis, ein NSDAP-Mitglied, versuchte im Dezember 1939 die Aufnahme der Kinder zu verweigern, indem er behauptete, nur sechs von ihnen besäßen nachweislich die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Januar 1940 widersprach die

²⁵² Schreiben der Luther-Volksschule vom 18. Oktober 1938, zit. nach: Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 21.

²⁵³ Schreiben Schulleiter Berend-Schröder-Schule v. 3. September 1938, zit. nach: ebd., S. 22.

²⁵⁴ Zu Stabaginskis Rolle siehe Kapitel IV in dieser Studie.

²⁵⁵ Schreiben von Fritz Stabaginski v. 20. August 1938, zit. nach: ebd.

Kriminalabteilung Lübeck, alle 26 Kinder wären deutsche Staatsbürger.²⁵⁶ Vermutlich musste die Schule die Kinder nun doch aufnehmen, aber nur vier Monate später wurden die meisten der neuen Schüler und Schülerinnen ins Generalgouvernement deportiert.

Der Schulbesuch der wenigen in Schleswig-Holstein verbliebenen Schüler und Schülerinnen aus der Minderheit endete dann spätestens 1941. Am 21. November legte der *Runderlass des Reichssicherheitshauptamts über die Zulassung von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ zum Besuch öffentlicher Volksschulen* fest, dass die Kinder der Minderheit aus den Schulen verwiesen werden konnten. Allerdings gab das RSHA im Wesentlichen einen Erlass weiter, den das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung schon im Juni 1939 versandt, aber nicht allgemein bekannt gemacht hatte. Anscheinend waren auch im Ministerium seit 1938 zahlreiche Beschwerden eingelaufen, die es zum Handeln brachten. Im Erlass heißt es:

„Bei ~~Zigeuner~~kindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen nicht angängig sein. Da die Zahl der ~~Zigeuner~~ Kinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher oder sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen.“²⁵⁷

Generell zeigt sich, dass die gemeldeten Probleme mit Kindern der Minderheit in der Schule nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch im benachbarten Hamburg erst 1937/38 breit in den Schulakten dokumentiert sind.²⁵⁸ Dies liegt sicher auch in der Zunahme des offensiv propagierten Rassismus gegen Sinti* und Roma* begründet. Der entscheidende Grund dürfte aber darin liegen, dass durch den Entzug der Wandergewerbsscheine nun vorher gewerblich reisende Angehörige der Minderheit festgesetzt wurden. Dadurch kamen nun ältere Kinder in die Schulen, die bis dato nur im Winter oder nur unregelmäßig Schulen besucht hatten und die zumeist im Mittelpunkt der Beschwerden standen. Demgegenüber sind keine bis nur wenige

²⁵⁶ Vgl. Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 23.

²⁵⁷ Runderlass des Reichssicherheitshauptamts über die Zulassung von ~~Zigeunern~~ und ~~Zigeunermischlingen~~ zum Besuch öffentlicher Volksschulen vom 21. November 1941, abgedruckt in: Uwe Lohalm: Diskriminierung und Ausgrenzung „zigeunerischer Personen“ in Hamburg 1933 bis 1939. In: Viviane Wünsche/Uwe Lohalm/Michael Zimmermann/Kathrin Herold /Yvonne Robel, Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Hamburg 2006, S. 31–60, hier S. 50.

²⁵⁸ Zu Hamburg: Lohalm: Diskriminierung, S. 46–51.

Probleme dokumentiert, wenn die Kinder der Minderheit mit Gleichaltrigen eingeschult wurden.

III.1.14 Die Minderheit als Teil der Mehrheitsbevölkerung

Der bisherige Blick auf die Verfolgung der Sinti* und Roma* ist sehr stark geprägt vom polizeilichen und verfolgenden Blick auf die Minderheit. Ins Blickfeld der Polizei geriet, wer aus Sicht der Polizei und anderen Behörden als deviant galt und sich nicht so verhielt wie die Mehrheit bzw. wie es im nationalsozialistischen Volksgemeinschafts-Ideal vorgesehen war. Dadurch wurde nur Abweichendes in den Akten festgehalten und viele Klischees über die Minderheit wurden auf dem Papier wieder und wieder bestätigt. Dem wurde in diesem Kapitel versucht entgegenzuwirken, indem umfassendere Biografien präsentiert wurden. Zudem bemühten wir uns, dort wo es durch die Entschädigungsakten möglich war, auch eigene Sichtweisen von Angehörigen der Minderheit auf die Verfolgung zu berücksichtigen.

Nicht ins Bild kommen dabei aber diejenigen Personen aus der Minderheit, die sich stärker in die Mehrheitsgesellschaft integriert hatten und die für die Polizei, aber ggf. auch die Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen gar nicht als Angehörige der Minderheit identifiziert werden konnten. Dies betraf keineswegs nur wenige Einzelfälle, ein nicht kleiner Teil der Minderheit war für die Polizei lange Zeit unsichtbar. Durch die Forschungen von Robert Ritter und anderen über die Verwandtschaftsverhältnisse der Minderheit erhöhten sich die Zahlen über identifizierte Minderheitenangehörige gegenüber den bis dahin vorliegenden Daten der Kriminalpolizei mitunter erheblich. Allein in Berlin ging man von über 1.000 Sinti* und Roma* aus, die in Mietwohnungen lebten.²⁵⁹

Über diese Personen wissen wir in den meisten Fällen nichts oder sehr wenig; auch die von uns ausgewerteten Akten helfen hier nur bedingt. Eine Familie, die vermutlich nur durch Ritters Befragungen auf eine der Listen geriet, war jene von Alma. Sie wurde 1888 geboren und stammte aus einer Sinti*-Familie. Sie heiratete kurz nach der Jahrhundertwende Karl, der fünf Jahre älter als sie war und den die Nationalsozialisten als „Arier“ kategorisierten. Sie hatten zusammen eine Tochter und einen Sohn. Beide Kinder heirateten wiederum Menschen, die die Nationalsozialisten als „arisch“ fassten. Karl, sein Sohn sowie der angeheiratete Mann der Tochter standen laut der Kieler Polizeiliste von 1939 alle in festen Arbeitsverhältnissen.²⁶⁰ Diese Familie taucht außer auf der Polizeiliste nur noch in den „Rassegutachten“ Ritters auf, wo Alma als „Zigeunermischling“ und Karl als „Nicht-Zigeuner“ erfasst werden.²⁶¹ Weder in

²⁵⁹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 168.

²⁶⁰ StAHH, 331-1, II, Nr. 929. Nr. 1–4 und 56–58.

²⁶¹ StAHH, 331-1, II, Nr. 928. Gutachten Nr. 9361 & 9362.

anderen Dokumenten aus der NS-Zeit noch in den Entschädigungsakten wird die Familie sonst erwähnt. Es ist zu vermuten, dass ihnen aufgrund der jeweiligen Heirat mit als „arisch“ deklarierten Menschen bis 1945 keine Gewalt in Form von Deportationen oder Sterilisierung widerfuhr. Diese Familie wäre vermutlich erst in die Mühlen des Verfolgungsapparates gekommen, wenn das nationalsozialistische Deutschland den Krieg gewonnen hätte und Himmler und seine Rassefanatiker mehr Zeit gehabt hätten, ihren irrsinnigen Traum vom „rassereinen“ Deutschen Reich weiterzuverfolgen.

Durch die uns zur Verfügung stehenden Akten geraten zudem einige wenige Fälle, in den Blick, in denen Sinti* und Roma* längere Zeit in der Wehrmacht oder sogar Mitglied in der NSDAP oder der KPD waren. Das überraschendste Beispiel bildet sicher Bernhard, der 1883 geboren wurde und zu seinem 50. Geburtstag am 1. Mai 1933 in die NSDAP eintrat. Er lebte nun allerdings nicht unter der Mehrheitsbevölkerung, sondern mit seinen Eltern im Wohnwagen auf dem Stellplatz in der Lübecker Chaussee 11a in Kiel, der von der Polizei regelmäßig kontrolliert wurde. Trotzdem kam seine NSDAP-Mitgliedschaft erst 1940 kurz vor der Deportation ins Generalgouvernement zur Kenntnis der Polizei. In der Folge wurde Bernhard vom Gauleiter persönlich aus der Partei ausgeschlossen.²⁶²

Ein anders gerichtetes politisches Engagement zeigte Friedrich, der 1902 geboren wurde. Er war Mitglied und Funktionär der KPD. Laut Nachkriegsaussagen des Polizeipräsidenten der Stadt Lübeck wurde er deswegen und nicht als Angehöriger der Minderheit 1937 ins KZ Sachsenhausen eingeliefert. Später wurde er ins KZ Flossenbürg verlegt, wo er 1941 starb.²⁶³

Ein Beispiel für eine längere Zeit in der Wehrmacht ist Heinrich, der 1910 in Kiel geboren worden war. Sein Vater gehörte nicht der Minderheit an, während seine Mutter von den Nationalsozialisten als „Zigeunermischling“ klassifiziert wurde. In Heinrichs Wehrpass wurde deswegen auch „Zigeuner“ vermerkt. Da Heinrich aber unbedingt zur Wehrmacht wollte, entfernte er diese Kennzeichnung und meldete sich zur Wehrmacht. Er diente danach zwei Jahre als Fahrer bei der Wehrmacht am Standort Bremen. Erst 1943 führten die RSHA-Prüfungen zur Entdeckung seiner Wehrpassfälschung, die dann die Entlassung aus der Wehrmacht zur Folge hatte. Er arbeitete danach bei einer Kieler Transportfirma als LKW-Fahrer. Während der Arbeit wurde er im April 1944 verhaftet und ins KZ Auschwitz deportiert. Er durchlief dann mehrere Konzentrationslager und war kurz vor Ende des Krieges im KZ Sachsenhausen. Dort wurde er am 27. April 1945 zu einer Strafkompagnie der Wehrmacht abgestellt. Drei Tage später wurde er von der Roten Armee gefangengenommen. In der Folge

²⁶² LASH, Abt. 761/Nr. 15864.

²⁶³ Schreiben Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 2. November 1954, LASH Abt. 761/Nr. 15334.

verbrachte er drei Jahre in einem sowjetischen Kriegsgefangenenlager und kehrte erst 1948 nach Kiel zurück.²⁶⁴

Dies zeigt zumindest einige wenige Fälle auf, in denen Minderheitenangehörige längere Zeit in Parteien und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft agierten und dort z.T. auch eine aktive Rolle spielten. Die Assimilation an die Mehrheitsgesellschaft konnte auch so weit gehen, dass man sich nicht mehr als Angehöriger der Minderheit fühlte.

In Göttingen notierte die Polizei etwa: „Einige der Genannten streiten ab ~~Zigeuner~~ zu sein und begründen das mit langer Anwesenheit bzw. Seßhaftigkeit in Deutschland.“²⁶⁵ Bei den Polizisten fanden sie dabei aber kein Gehör, da diese die rassenbiologische Sicht internalisiert hatten. Bis zur Vorlage eines Ariernachweises blieben die Betroffenen für sie „~~Zigeuner~~“.

Der 1893 geborene Eduard, der 1940 mit seiner Familie aus Flensburg deportiert worden war, machte die Aussage zu seiner Nicht-Zugehörigkeit vor einem Polizeiinspektor in Piotrków Trybunalski im Generalgouvernement im Februar 1944. Ziel seiner Aussage war, die erneute Umsiedlung seiner Familie zu verhindern und vorerst in Piotrków Trybunalski bleiben zu dürfen, wo er und sein Bruder Arbeit gefunden hatten und dadurch ihre Familien ernähren konnten. Gegenüber der Polizei machte er folgende Aussage:

„Ich bin Weltkriegsteilnehmer und stand von 1915 bis Kriegsende im Felde. Dasselbe auch mein Vater. (...) Ich werde manchmal als ~~Zigeuner~~ bezeichnet, glaube aber nicht, daß ich ein solcher bin, da ich bisher mit meiner Familie nie wanderte, sondern immer festen Wohnsitz und Arbeit hatte. Das beweist mein 25-jähriger Wohnort in Flensburg. (...) Ausdrücklich möchte ich betonen, dass ich bis heute nicht vorbestraft bin.“²⁶⁶

Eduard tat alles um den Polizeibeamten zu überzeugen, dass er der Kriminalpolizei nicht zur Last fallen würde und dadurch in Piotrków Trybunalski bleiben konnte. Er arbeitete insbesondere gegen bestehende Stereotype gegenüber der Minderheit in der Polizei an, indem er Weltkriegsteilnahme, Sesshaftigkeit und fehlende Vorstrafen betonte. Er scheint mit dieser Darstellung erfolgreich gewesen zu sein und durfte vorerst in Piotrków Trybunalski bleiben. Beim Heranrücken der Roten Armee stellte ihm der Kreishauptmann in Piotrków Trybunalski sogar eine Bescheinigung aus, dass er die Verlegung der Familie nach Flensburg angeordnet habe. Die Familie machte sich daraufhin auf den Rückweg. Als sie im September

²⁶⁴ LASH, Abt. 761/Nr. 5713 und Nr. 26399.

²⁶⁵ Bericht der Ortspolizeibehörde Göttingen vom 29. März 1938, abgedruckt in: Rainer Driever: Die Verfolgungsgeschichte der Göttinger Sinti. Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Bundesrepublik Deutschland bis 1980. Göttingen 2025, S. 74.

²⁶⁶ Vermerk des Polizeiinspektors Weber vom 2. Februar 1944, LASH Abt. 761/Nr. 28376.

1944 von der Kriminalpolizei in Schwerin angehalten wurde, akzeptierte diese die Bescheinigung, sodass Eduard mit einem Teil seiner Familie im Herbst 1944 nach Flensburg zurückkommen konnte. In dem geschilderten Fall muss berücksichtigt werden, dass die Aussage, nicht der Minderheit anzugehören, noch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus stattfand und die Ablehnung des Status als „Zigeuner“ zu der Zeit vorteilhaft bis überlebenswichtig war.

Es ist in beiden Fällen offensichtlich, dass die Betroffenen aus so ersichtlichen wie nachvollziehbaren Gründen ihren Minderheitenstatus verneinten. Einen Rückschluss darauf, inwieweit sich die Aussagenden wirklich als Angehörige der Minderheit fühlten oder nicht, lassen diese Quellen nicht zu.

III.2 Abschiebung in die Todeszone: Mai-Deportation 1940 und Leben und Sterben im Generalgouvernement 1940–1944

III.2.1 Der Kriegsbeginn als Einschnitt

Anders als die Machtübertragung an die Nationalsozialisten 1933, die nicht sofort Auswirkungen auf die Verfolgung der Minderheit hatte, war der Kriegsbeginn am 1. September 1939 ein entscheidender Einschnitt, der eine sofortige Radikalisierung zur Folge hatte. Bereits der Krieg gegen Polen wurde mit großer Brutalität und Rücksichtslosigkeit geführt, so dass die geschichtswissenschaftliche Forschung diesen inzwischen bereits als „Auftakt zum Vernichtungskrieg“ betrachtet.²⁶⁷ Der Überfall auf Polen öffnete die Schleusen der Gewalt in vielen Bereichen. Mit der Eroberung und Besetzung weiter Teile Polens boten sich der deutschen Regierung zudem bis dahin nicht zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Entfernung von inzwischen als „artfremde Rassen“ titulierten Minderheitengruppen. Der Kriegsbeginn war somit auch der Beginn der von den Nazis angestrebten „rassischen“ Neuordnung Europas.

Der Krieg führte unmittelbar zur weiteren Zentralisierung des Polizeiapparates. Das RKPA wurde mit der Gestapo, dem Hauptamt Sicherheitspolizei und dem Sicherheitshauptamt der SS am 27. September 1939 zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefasst. Das RSHA wurde damit zur Zentrale und Koordinierungsinstanz für die Vernichtungspolitik des Regimes.²⁶⁸ Eine der ersten Aufgaben des neuen Amtes bestand darin, die Deportation von Jüdinnen und Juden und „Zigeunern“ aus dem Reich ins besetzte Polen zu planen, wobei Heydrich dieses Ziel bereits sechs Tage vor der Gründung des RSHA auf einer

²⁶⁷ Vgl. Jochen Böhrer: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Frankfurt am Main 2006.

²⁶⁸ Vgl. Michael Wildt: Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2013, bes. S. 251–259; 480–485.

Amtsleiterbesprechung am 21. September ausgegeben hatte. Das Protokoll vermerkte die Zustimmung Hitlers zu dem Plan. Das Ziel sei zudem, möglichst viele der Deportierten über die Demarkationslinie in die Sowjetunion zu treiben.²⁶⁹

Im Oktober 1939 hatte Hitler entschieden, die deutsch besetzten polnischen Gebiete nicht einheitlich zu verwalten. Danzig-Westpreußen und das Wartheland wurden als eigene Gaue Teil des Reiches. Zudem wurden der Regierungsbezirk Ciechanów (Zichenau) und Teile Ostoberschlesiens den bestehenden Gauen Ostpreußen bzw. Schlesien angegliedert. Dagegen firmierte der nicht ins Deutsche Reich aber von Deutschland besetzte Teil Polens fortan als Generalgouvernement. Im deutsch-sowjetischen Grenzabkommen hatte die Sowjetunion Deutschland auch die Woiwodschaft Lublin überlassen, die nun das südöstlichste Gebiet des Generalgouvernements bildete und direkt an die nun sowjetisch besetzten Teile Polens anschloss. Am 17. Oktober 1939 erklärte Hitler dem Oberkommando der Wehrmacht, dass er das Ziel habe, „das alte und neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken und Gesindel.“²⁷⁰

Die neu annektierten Gebiete eröffneten buchstäblich den Raum für diese rassistische Bevölkerungspolitik. So sah Adolf Eichmann, der bis dahin für die SS die Vertreibung von Juden und Jüdinnen aus Österreich und der besetzten Tschechoslowakei organisiert und auf der Sitzung am 21. September das Protokoll geführt hatte, nun die Chance gekommen, seine Pläne zur Deportation der Juden und Jüdinnen aus Österreich und der Tschechoslowakei beschleunigt voranzutreiben. Er stellte vom 18.–26. Oktober 1939 sechs Transporte mit Juden und Jüdinnen aus der besetzten Tschechoslowakei, aus Wien sowie dem gerade besetzten Katowice zusammen und deportierte diese ins Generalgouvernement. Ziel der Transporte war die Stadt Nisko am San, direkt an der Grenze zum nun sowjetischen Gebiet. Von den knapp 1.600 Deportierten blieben nur etwa 200 zum Aufbau eines Barackenlagers im deutschen Machtbereich. Die Mehrheit der Deportierten wurde über den San in sowjetisches Gebiet abgeschoben.²⁷¹

Als Arthur Nebe von den Plänen Eichmanns erfuhr, schlug er vor, auch Sinti* und Roma* zu deportieren. Eichmann antwortete am 15. Oktober 1939 und teilte mit, dass an den ersten

²⁶⁹ Vgl. Christopher Browning: Die Entfesselung der „Endlösung“. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. München 2006, S. 66; Zimmermann: Rassenutopie, S. 167.

²⁷⁰ Zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 167.

²⁷¹ Vgl. Browning: Entfesselung, S. 68–71; Zimmermann: Rassenutopie, S. 168; Seev Goshen: Eichmann und die Nisko-Aktion im Oktober 1939. Eine Fallstudie zur NS-Judenpolitik in der letzten Etappe vor der „Endlösung“. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981) H. 1, S. 74–96; ders., Nisko – Ein Ausnahmefall unter den Judenlagern der SS. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 40 (1992) H. 1, S. 95–106.

Transport aus Wien am 20. Oktober „3–4 Waggon Zigeuner angehängt“²⁷² werden könnten. Doch diese kurze Zeitfrist überforderte Nebes Möglichkeiten und so kam es vorerst nicht zur Deportation von Sinti* und Roma* ins Generalgouvernement. Denn bereits am 24. Oktober 1939 untersagte Gestapochof Heinrich Müller Eichmann weitere Deportationen aus Österreich und dem Protektorat Böhmen und Mähren. Den Hintergrund bildete Himmlers Ernennung zum Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums am 7. Oktober 1939. Die erste zentrale Aufgabe Himmlers war es, Volksdeutschen aus der Sowjetunion Platz in den ins Reich eingegliederten Gauen Danzig-Westpreußen und Wartheland zu schaffen.²⁷³ Himmlers erster Plan vom 30. Oktober 1939 sah vor, bis Februar 1940 eine Million Menschen aus diesen Gebieten ins Generalgouvernement zu deportieren. Hinter diesen Plänen mussten die Deportationen aus dem „Alt-Reich“ und Österreich vorerst zurückstehen.²⁷⁴

Nebe hatte aber in der Zwischenzeit bereits die Initiative ergriffen und am 17. Oktober einen Erlass mit dem Betreff „Zigeunererfassung“ versandt. Der heute als *Festsetzungserlass* bekannte Schnellbrief begann mit der Feststellung: „Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt.“²⁷⁵ Den Polizeibehörden wurde mitgeteilt, dass sie allen „Zigeunern“ „die Auflage zu erteilen [hätten], von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt nicht zu verlassen“.²⁷⁶ Für einen Verstoß gegen den Erlass war die Einweisung ins Konzentrationslager vorgesehen. Bereits kurz nach dem Erlass führte die Kriminalpolizei vom 25.–27. Oktober 1939 Fahndungstage durch, in denen Minderheitenangehörige erfasst werden sollten und an denen teilweise RHF-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt wurden. Das erhobene Material musste ans RKPA gesandt werden.

Die Aktion betrieb man mit hohem bürokratischem Aufwand. Der Hintergrund war, dass Nebe noch davon ausging, dass die Deportation großer Teile der Sinti* und Roma* aus dem Reich unmittelbar bevorstand. Doch sollten im Mai 1940 „nur“ etwa 2.500 Menschen aus der Minderheit – und damit nach Schätzung der Verfolger nur etwas mehr als zehn Prozent der Gruppe – ins Generalgouvernement deportiert werden. Auch wenn die damit von Nebe

²⁷² Zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 168.

²⁷³ Vgl. Alexa Stiller: Völkische Politik. Praktiken der Exklusion und Inklusion in polnischen, französischen und slowenischen Annexionsgebieten 1939-1945. Göttingen 2022, S. 85-95.

²⁷⁴ Vgl. Browning: Entfesselung, S. 71–75; Stiller: Völkische Politik, S. 95f.

²⁷⁵ RSHA-Erlass vom 17. Oktober 1939: Betreff „Zigeunererfassung“, abgedruckt in: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 156, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.; sowie: Bannow-Lindtke: Schwester, S. 34.

²⁷⁶ Karola Fings: Festsetzungserlass. In: Karola Fings, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg (Hrsg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Heidelberg 5. März 2024. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/festsetzungserlass-de-1-0/> (aufgerufen am 24.11.2025).

verknüpften weitreichenden Ziele vorerst nicht verwirklicht wurden, blieb der *Festsetzungserlass* für die im Reich verbliebenen Sinti* und Roma* dauerhaft bestehen. Jede Mobilität über die engere Nachbarschaft des Wohnorts hinaus konnte die Deportation bedeuten, wenn man nicht versuchte, sich diese von der Kriminalpolizei vorab genehmigen zu lassen. Jeder Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung konnte von der Polizei mit der Einweisung ins Konzentrationslager bestraft werden.²⁷⁷

Die Kriminalpolizei hatte im Oktober 1939 zwar die Minderheit festgesetzt und noch stärker als zuvor erfasst, doch die geplante Deportation ins Generalgouvernement wurde mit der Zeit immer unwahrscheinlicher. Auch die Abschiebungen auf sowjetisches Gebiet wurden langsam gestoppt, weil das Reich auf Rohstofflieferungen aus der Sowjetunion angewiesen war. Die Verwaltung des Generalgouvernements unter Generalgouverneur Hans Frank etablierte sich langsam. Da die ersten Deportationen ziemlich chaotisch abgelaufen waren, verlangte Frank bald nur noch mit ihm abgesprochene Deportationen durchzuführen. Durch seinen guten Kontakt zu Reichsmarschall Hermann Göring konnte er mitunter SS-Planungen durchkreuzen.²⁷⁸ Bei Himmler selbst stand die Schaffung von Platz für Volksdeutsche in den neuen Reichsgauen an oberster Stelle der Prioritätenliste.²⁷⁹

Auf einer von Reinhard Heydrich geleiteten Sitzung Ende Januar 1940 sollten die Prioritäten zwischen den Ressorts gemeinsam festgelegt werden. Als Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass zuerst 40.000 Polen und Juden aus dem Warthegau ins Generalgouvernement deportiert werden sollten, um Platz für Baltendeutsche zu schaffen. Danach sollten 120.000 Polen aus einem noch nicht genau festgelegten Gebiet ins Generalgouvernement deportiert werden, um Platz für Wolhyniendeutsche zu schaffen. Doch an letzter Stelle hieß es, dass „als letzte Massenbewegung die Abschiebung von sämtlichen Juden der neuen Ostgaue und 30 000 ~~Zigeunern~~ aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement erfolgen“²⁸⁰ sollte. Proteste von der Verwaltung des Generalgouvernements wischte Heydrich mit der Bemerkung beiseite, dass die Deportierten an der Ostgrenze in Zwangsarbeiterlagern untergebracht werden könnten, um dort den „Ostwall“ zu errichten.²⁸¹ Die Regierung des Generalgouvernements

²⁷⁷ Vgl. Fings: *Festsetzungserlass*; Zimmermann: *Rassenutopie*, S. 169ff.; Luchterhandt: *Weg*, S. 141f.; Lewy: *Rückkehr*, S. 119–123.

²⁷⁸ Vgl. Raul Hilberg: *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Band 1. Frankfurt am Main 1990, S. 216f.; Götz Aly: *„Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden*. Frankfurt am Main 1995, S. 111.

²⁷⁹ Zum Ablauf der Vertreibungen in der ersten Hälfte des Jahres 1940: Vgl. Stiller: *Völkische Politik*, S. 422–455.

²⁸⁰ Niederschrift der Besprechung vom 30. Januar 1940. In: Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Dokumente, KV-Anklage NO-5322. Das Dokument ist abgedruckt in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 – 1945 (VEJ)*, Band 4: Polen September 1939 – Juli 1941, Bearbeitet von Klaus-Peter Friedrich. München 2011, S. 218–222, hier S. 221. Vgl. zur Besprechung auch: Browning: *Entfesselung*, S. 99; Luchterhandt: *Weg*, S. 156f.

²⁸¹ Vgl. Browning: *Entfesselung*, S. 100.

rechnete am 1. Februar 1940 damit, dass ab dem 1. Mai 1940 etwa 30.000 „Zigeuner“ ins Generalgouvernement deportiert werden würden.²⁸²

Wie kam es nun zu der Zahl der 30.000? Robert Ritter schätzte die Zahl der Minderheitenangehörigen im Deutschen Reich einschließlich Österreich und dem Sudetenland 1940 auf 32.230 Personen. Davon lebten nach seiner Zählung 13.000 in der „Ostmark“, 900 im Sudetenland und 18.330 im „Alt-Reich“. Dies brach er dann auf einzelne Regionen herunter. Für den Bereich Hamburg, Schleswig-Holstein und nördliches Hannover ging Ritter zu diesem Zeitpunkt von 1.500 Sinti* und Roma* aus.²⁸³

Gegen den Plan der Deportation der Sinti* und Roma* ins Generalgouvernement versuchte Reichsärztführer Leonardo Conti im Februar 1940, Front zu machen. Er tat dies nicht aus Menschenfreundlichkeit, sondern weil er glaubte, dass mit der Abschiebung „wegen einer einfachen Gegenwartslösung eine wirkliche Radikallösung“²⁸⁴ unterbleibe. Er glaubte, dass Angehörige der Minderheit in der Täuschung von Behörden zu geübt seien und diese sich daher aus dem Generalgouvernement wieder ins Reich würden absetzen könnten. Seine Radikallösung sah dagegen die Zwangssterilisierung aller Sinti* und Roma* vor. Nach dieser Maßnahme könnte die Gruppe hinziehen, wo sie wolle, die Gefahr für den „Volkkörper“ sei dann beseitigt.²⁸⁵

Doch Conti konnte sich mit dieser Idee vorerst nicht durchsetzen, auch weil eine andere Machtgruppe im Reich ganz andere Vorstellungen über die Gefährlichkeit der Minderheit hatte. Die Wehrmachtsführung hielt am Aberglauben fest, dass die mobilen Sinti* und Roma* Spione der Feinde seien. Bereits am 2. September 1939 hatte die Regierung eine Grenzzonenverordnung erlassen, die nicht unerhebliche Teile des Reiches zur Grenzzone erklärte. Die Zone umfasste fast ganz Schleswig-Holstein. Aufgelistet waren die Landkreise: Süderdithmarschen, Rendsburg, Norderdithmarschen, Eiderstedt, Husum, Südtondern, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön, Oldenburg und Eutin, die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck sowie die Insel Helgoland. In § 4 hieß es: „Das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart ist in der Grenzzone verboten.“²⁸⁶ Diese von der Wehrmacht erwünschte Verordnung hatte im Herbst/Winter 1939 erst einmal kaum Einfluss auf das Los

²⁸² Vgl. Vermerk des Amts des Generalgouverneurs, Abteilung Innere Verwaltung vom 1. Februar 1940, abgedruckt in: VEJ, Bd. 4, S. 222.

²⁸³ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 151.

²⁸⁴ Zit. nach: Zimmermann: Rassenutopie, S. 171.

²⁸⁵ Vgl. ebd.

²⁸⁶ Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1578–1582, hier S. 1580, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=1811&size=45> (aufgerufen am 22.11.2025).

der Minderheit in Schleswig-Holstein. SS und Kriminalpolizei planten die Deportation unabhängig von dieser Verordnung.

Am 31. Januar 1940 wandte sich das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) jedoch an Himmler, um auf die Gefahr der Spionage durch Sinti* und Roma* beim bevorstehenden Angriff auf Frankreich zu warnen und auf die baldmöglichste Deportation der Minderheit in den westlichen Regionen des Reiches zu drängen. Das OKW betonte, dass die Minderheit „unzuverlässig“ sei und ihre Anwesenheit in Grenzbereichen „abwehrmäßig“ gänzlich „untragbar“ sei.²⁸⁷

Da Himmler an einer guten Zusammenarbeit mit der Wehrmachtsführung interessiert war und deren Pläne in diesem Fall mit seinen übereinstimmten, räumte er der Deportation der Minderheit nun eine höhere zeitliche Dringlichkeit ein. Zentral blieben aus Himmlers Sicht die rassistischen Motive zur Deportation der Minderheit, diese waren mit den sicherheitspolitischen Erwägungen der Wehrmacht in diesem Fall kompatibel.²⁸⁸ Zudem erfolgte durch die Vorsprache der Wehrmachtsführung die Festlegung, aus welchen Gebieten die zu Deportierenden kommen sollten. Sie sollten aus den westlichen Grenzregionen stammen. Luchterhandt vermutet, dass die endgültige Entscheidung für diese Regionen bereits Ende Februar 1940 gefallen sei, weil Robert Ritter am 1. März in die geplanten Deportationsgebiete aufbrach, um dort Minderheitenangehörige zu identifizieren.²⁸⁹

III.2.2 Deportationen im Mai 1940

Als Himmler in einem Schnellbrief am 27. April 1940 samt angehängten Richtlinien an die relevanten Kriminalpolizei- sowie Regierungsstellen über den geplanten Ablauf der Deportationen unterrichtete, waren alle wesentlichen Entscheidungen gefallen: „Der erste Transport von ~~Zigeunern~~ nach dem Generalgouvernement wird Mitte Mai in Stärke von 2500

²⁸⁷ Schreiben des OKW vom 31.1.1940 betr. „~~Zigeuner~~ in der Grenzzone“, zit. nach: Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

²⁸⁸ Die Frage nach dem Verhältnis von rassistischen und sicherheitspolizeilichen Motiven war auch insofern wichtig, als dass das Land Schleswig-Holstein nach 1945 in Entschädigungsverfahren oft mit der Verordnung vom 2. September 1939 argumentierte und behauptete, dass sie zeige, dass die Minderheit aus Schleswig-Holstein aus sicherheitspolitischen und nicht aus rassistischen Gründen deportiert wurde. Vgl. zu dieser Frage auch den älteren Text von Hans-Joachim Döring, der allerdings insofern problematisch ist, als dass Döring generell zu unkritisch mit den Selbstaussagen von Robert Ritter umgeht sowie er insgesamt den Narrativen der Kriminalpolizei folgt: Hans-Joachim Döring: Die Motive der Zigeuner-Deportation. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 7 (1959) H. 4, S. 418–428; Zur Einordnung Dörings: Ulrich Opfermann: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023, S. 302–305.

²⁸⁹ Vgl. Luchterhandt: Weg, S. 157f.

Personen – in geschlossenen Sippen – in Marsch gesetzt werden.“²⁹⁰ Der Transport sollte per Eisenbahn von drei Sammelstellen aus erfolgen. Die Sammelstellen sollten im Bereich der Kriminalpolizeistellen Hamburg, Köln und Stuttgart liegen. Bei der Durchführung der Maßnahme sollte die Kriminalpolizei von der Ordnungspolizei unterstützt werden. Zu deren weiterer Unterstützung sagte Himmler die Entsendung von Angehörigen des RKPA und des Reichsgesundheitsamtes zu, die am 14. Mai in den drei Orten eintreffen sollten. Für Hamburg ist bisher nur bekannt, dass Richard Zaucke vom RKPA in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens bei der Deportation zugegen war.²⁹¹ Ob Mitarbeitende der Rassenhygienischen Forschungsstelle bei der Hamburger Deportation anwesend waren, ist bis heute unklar. Allerdings haben die Forschungen von Ulrich Pohn und Martin Luchterhandt gezeigt, dass die RHF seit 1938/1939 eine Außenstelle in Hamburg errichtet hatte, bei der Ruth Kellermann (geb. Hesse) beschäftigt wurde. Die 1913 geborene Frau hatte an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin studiert und war dort 1938 mit einer Arbeit zur frühgeschichtlichen Archäologie promoviert worden.²⁹² Um ihre Arbeit zu unterstützen, bestellte die Kriminalpolizei Sinti* und Roma* in Hamburg auf das Revier, um ein Verhör durch Ruth Kellermann zu ermöglichen, dessen Ergebnisse von einer Polizeistenotypistin festgehalten wurden. Bei den Verhören soll auch Gewalt angewendet worden sein. Ein Junge sagte aus:

„Als meine Mutter zurückgebracht wurde von dieser Frau weinte sie und sie hatte gerötete und geschwollene Wangen. (...) Erst später auf Drängen von uns Brüdern erzählte sie uns, daß sie von dieser Frau (...) geschlagen worden sei und zwar mit Ohrfeigen.“²⁹³

Da Hamburger Kriminalbeamte nach dem Krieg aussagten, dass Ruth Kellermann bis zum Abtransport am 20. Mai 1940 sehr umfangreiche und umfassende Befragungen durchgeführt habe, ist ihre Beteiligung als gegeben anzusehen.²⁹⁴ Genauso gesichert ist, dass Robert Ritter, Karl Moravek und Eva Justin im Vorfeld der Deportation vom 25. April bis zum 4. Mai in Hamburg und am 6./7. Mai in Neumünster Untersuchungen an Sinti* und Roma* durchführten.²⁹⁵

²⁹⁰ Schnellbrief des Reichsführers-SS: Richtlinien für die Umsiedlung von Zigeunern vom 27. April 1940, LASH Abt. 611/Nr. 203, auch abgedruckt in: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlassammlung, Berlin o. J., Bl. 180-182, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.

²⁹¹ Vgl. Vagt: Deportations, S. 330.

²⁹² Vgl. Pohn: Hamburg, S. 47f., Luchterhandt, S. 178f.

²⁹³ Zit. nach Luchterhandt: Weg, S. 179.

²⁹⁴ Vgl. ebd., S. 178f.

²⁹⁵ Vgl. ebd., S. 328.

Der Schnellbrief vom 27. April 1940 wurde ergänzt von den sehr umfassenden „Richtlinien für die Umsiedlung von ~~Zigeunern~~ (Erster Transport aus der westlichen und nordwestlichen Grenzzone)“.²⁹⁶ Himmler betonte: „Die Zahl von 2500 darf auf keinen Fall überschritten werden.“²⁹⁷ Dies spricht dafür, dass Hans Frank im Generalgouvernement inzwischen eine striktere Politik verfolgte und Himmler aufgrund seiner weitreichenderen Umsiedlungspläne in den neuen Gauen hier keinen Ärger verursachen wollte. Er betonte aber auch, dass falls die Zahl in den ausgewählten Grenzzonen nicht erreicht werde, auch Angehörige der Minderheit aus benachbarten Gauen deportiert werden könnten. Ausgenommen von der Deportation werden sollten Diejenigen: a) die älter als 70 Jahre oder hochschwanger waren, b) „~~Zigeuner~~, die mit Deutschblütigen verheiratet sind. Sogenannte ~~Zigeunerehen~~ werden nur ausgenommen, wenn Kinder vorhanden sind.“²⁹⁸, c) deren Angehörige im Heeresdienst sind, d) die „mit Grundbesitz, sofern dieser im Grundbuch eingetragen ist und mit umfangreichem beweglichem Besitz (...). Eine gesetzliche Grundlage für eine Enteignung ist nicht gegeben.“²⁹⁹; sowie e) die mit fremder Staatsangehörigkeit. Die alten und hochschwangeren Angehörigen der Minderheit sollten zu Verwandten außerhalb der Sicherheitszone verbracht werden.

Die Verhaftungen sollten gleichzeitig an einem noch festzulegenden Tag erfolgen. Die drei genannten Kriminalpolizeileistellen sollten Sammellager errichten. Der Aufenthalt dort sollte aber drei Tage nicht übersteigen. Jede verhaftete Person sollte Gepäck mit einem Gewicht von bis zu 50 kg mitnehmen dürfen. Allerdings wurden sperrige Gegenstände und Tiere von der Mitnahme ausgeschlossen. Allen zu Deportierenden über 14 Jahren sollte eine laufende Nummer auf dem Unterarm mit Farbe aufgetragen werden und ein Foto von ihnen gemacht werden. Alle Legitimationspapiere sollten den zu Deportierenden vor der Fahrt entzogen werden, um Fluchten zu erschweren. An Geld durfte nur die Summe von zehn Reichsmark oder zwanzig Złoty mitgenommen werden. Als Schmuck waren nur Eheringe erlaubt. Aller darüberhinausgehende Besitz musste entweder zurückbleibenden Minderheitenangehörigen übergeben oder eingezogen und auf ein Sperrkonto eingezahlt werden. Den Deportierten wurden Lebensmittel für 14 Tage mit auf den Weg gegeben, die allerdings jeweils nur als Tagesrationen ausgegeben wurden. Die Kosten für die Verpflegung hatten die Gemeinden des letzten Wohnortes zu tragen. Alle anderen Kosten wurden von der Polizei getragen.³⁰⁰

²⁹⁶ Schnellbrief des Reichsführers-SS: Richtlinien für die Umsiedlung von ~~Zigeunern~~ vom 27. April 1940, LASH Abt. 611/Nr. 203, auch abgedruckt in: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 180-182, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.

²⁹⁷ Ebd.

²⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹ Ebd.

³⁰⁰ Richtlinien für die Umsiedlung von ~~Zigeunern~~ vom 27. April 1940, LASH Abt. 611/Nr. 203.

Die Mitnahme von Lebensmittelvorräten dürfte auch durch die Beschwerden aus der Verwaltung des Generalgouvernements bedingt gewesen sein, welche sich darüber beklagt hatten, dass die Deportierten oft ausgehungert und ohne Nahrung angekommen waren. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorschriften für die Enteignung der Deportierten existierten, wurde das Eigentum der Deportierten oftmals von den Polizeistellen der vormaligen Wohnorte verwaltet, was wiederum dazu führen konnte, dass die Polizei in Kontakt mit den Deportierten blieb. In wenigen Fällen ist auch nachweisbar, dass sich Deportierte auf eigene Kosten zurückgelassene Dinge vom sogenannten Abwesenheitspfleger nachsenden ließen.³⁰¹ In Hamburg dagegen ließen Polizeibeamte das Eigentum allerdings auch zum Teil in illegaler Weise von Gerichtsvollziehern versteigern.³⁰²

Der sehr knappe Zeitrahmen von der Versendung des Schnellbriefes bis zum Beginn der Deportationen führte in den zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen zu hektischer Betriebsamkeit und auch zu Unsicherheiten und Missverständnissen.³⁰³ Vor allem aber wurde aufgrund der kurzen Zeit die anvisierte Zahl von 2.500 Deportierten nicht erreicht, weil für Festnahmen in benachbarten Gauen zu wenig Zeit blieb.

Im nordwestdeutschen Raum (Sammelstelle Hamburg) wurden laut den Forschungen von Michael Zimmermann statt der anvisierten Zahl von 1.000 910 Personen verhaftet. Im Rheinland (Köln) statt 1.000 930 Personen und im südwestdeutschen Bereich (Stuttgart) statt 500 490 Minderheitenangehörige. Insgesamt sei es dadurch zur Deportation von 2.330 Sinti* und Roma* und einer Planunterschreitung von 170 Personen gekommen.³⁰⁴

Im nordwestdeutschen Raum begannen die Verhaftungen am Morgen des 16. Mai 1940. In der Stadt Hamburg nahmen sechs Kommandos der Kriminalpolizei etwa 550 Sinti* und Roma* fest. Zu bedenken ist dabei, dass die südlichsten Bezirke Schleswig-Holsteins damals der Kriminalpolizeistelle Hamburg zugeordnet waren, so dass sich unter diesen 550 Menschen auch einige Minderheitenangehörige befunden haben dürften, die im Gebiet des heutigen Schleswig-Holsteins wohnhaft gewesen waren. In der Stadt Bremen und umliegenden Gemeinden fanden etwa 160 Verhaftungen statt. Im Bereich Schleswig-Holstein schätzte Zimmermann, dass es zu etwa 200 Verhaftungen gekommen sei, wodurch die Gesamtzahl von 910 erreicht wurde.³⁰⁵ Neuere Forschungen, die an der Gedenkstätte Hannoverscher Bahnhof in Hamburg durchgeführt wurden, gehen allerdings inzwischen davon aus, dass über Hamburg

³⁰¹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 175.

³⁰² Vgl. Prehn: Hamburg, S. 45.

³⁰³ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 172f.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 173.

³⁰⁵ Vgl. ebd.

doch fast 1.000 Menschen deportiert wurden. Eine Aufteilung gemäß den heutigen Grenzen der Bundesländer geht dabei davon aus, dass aus dem heutigen Schleswig-Holstein im Mai 1940 257 Minderheitenangehörigen ins Generalgouvernement verbracht wurden.³⁰⁶ Bevor der weitere Ablauf der Deportation in den Blick genommen wird, soll erst analysiert werden, wie es zur Erfassung der Minderheit in Schleswig-Holstein kam und wie der Auswahlprozess dort vonstattenging.

III.2.3 Die Erfassung für die Deportation in Schleswig-Holstein

Der Erkennungsdienst der Kieler Kriminalpolizei zählte im Juni 1937 etwa 120 Personen der Minderheit im Stadtgebiet, die alle auf drei unterschiedlichen städtischen Wohnplätzen lebten, die in der Lübecker Chaussee 11a, in der Lübecker Chaussee 57 und in der Preetzer Straße 119 verortet waren.³⁰⁷ Gemäß einer undatierten Aufstellung, die sehr wahrscheinlich zur Vorbereitung der Deportation im Mai 1940 ins Generalgouvernement angefertigt wurde, waren 1939/40 im Bereich der Ortspolizeibehörde Kiel 159 Personen auf der Liste. Fünf Personen auf der Liste waren dabei als „arisch“ markiert. Sie befanden sich nur auf der Liste, weil sie mit einem Angehörigen der Minderheit verheiratet waren. Handschriftlich ergänzt wurden in der Liste sechs Kinder, die mit einer Ausnahme alle zwischen Oktober 1939 und April 1940 geboren worden waren. Dies spricht dafür, dass die Liste auf Basis der Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei und vor allem der RHF bis zum Sommer 1939 erstellt und dann während der Deportation ergänzt worden war. Neben den sechs Kindern, die jeweils bei ihren Familien ergänzt wurden, fanden sich am Ende der Liste weitere acht Personen einer vermutlich neuzugezogenen Familie. Dementsprechend seien dann nach der Liste im Mai 1940 168 Sinti* und Roma* sowie fünf Angeheiratete, die als „arisch“ gefasst wurden, in Kiel wohnhaft gewesen.

Einige der in der Liste erfassten Menschen wohnten außerhalb der Wohnwagenplätze. Sie waren an unterschiedlichen Wohnadressen gemeldet, so z. B. in der Dammstraße, der Faulstraße und der Gerhardstraße.³⁰⁸ Die gestiegene Zahl hat vermutlich mit den Aktivitäten der RHF unter Leitung von Robert Ritter in Berlin zu tun, die darauf bedacht war, auch diejenigen Sinti* und Roma* ausfindig zu machen, die bislang von der Mehrheitsgesellschaft nicht als Minderheitenangehörige wahrgenommen worden waren. Dies geschah durch die

³⁰⁶ Vgl. Kristina Vagt: The Deportation of Sinti and Roma from Hamburg to the Belzec Forced Labour Camp in the 'Generalgouvernement' of 1940. In: Henning Borggräfe/Akim Jah (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Berlin/Boston 2023, S. 319–340, hier S. 325.

³⁰⁷ Vgl. Bericht des Erkennungsdienstes des 6. Kriminalkommissariats (Kriminaloberassistent Detlefsen) vom 25. Juni 1937, LASH Abt. 627/Nr. 927.

³⁰⁸ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti* und Roma* der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAAH 331-1 II/Nr. 929.

Anfertigung von Genealogien und durch rassebiologische Untersuchungen, wobei es bislang keinen Beleg dafür gibt, dass es in Kiel sogenannte Rasse-Begutachtungen der RHF vor Ort gegeben hat, während diese für Lübeck und Neumünster belegt sind. Hier fanden die Begutachtungen im Juni 1939 und Anfang Mai 1940 statt.³⁰⁹ In der Erfassungsliste verzeichnete die Kieler Kriminalpolizeistelle alle erfassten Sinti* und Roma* in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dies waren laut der gedruckten Liste insgesamt 353 Personen. 159 aus Kiel, 112 in Lübeck, in Neumünster 60, im Kreis Oldenburg in Holstein 10, im Kreis Eutin 8 und im Kreis Rendsburg 4.³¹⁰ Allerdings kamen auch in Lübeck drei neugeborene Kinder und zwei neu Hinzugezogene noch handschriftlich in die Liste. Insgesamt enthielt die Liste mit den handschriftlichen Ergänzungen zu Kiel und Lübeck damit 372 Namen, inklusive der fünf als „arisch“ eingestuften Menschen.

Bei den erfassten Menschen handelte es sich laut der Liste entweder um deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose. Eine ausländische Staatsbürgerschaft wurde nirgends vermerkt. Die Verteilung war dabei sehr ungleich: Während in Lübeck, Eutin, Oldenburg und Rendsburg nur deutsche Staatsangehörige lebten, war die Zahl der Staatenlosen in Kiel und Neumünster sehr hoch. In Neumünster waren von 60 Minderheitenangehörigen laut der Liste 47 staatenlos. In Kiel waren 63 Staatenlose in der Liste vermerkt. In der Liste sind 361 Personen mit Geburtsdatum angegeben, woraus sich folgende Altersstruktur ergibt.

Tabelle: Alter der Sinti und Roma* auf der Erfassungsliste der Kieler Kriminalpolizeistelle vom Mai 1940*

Vor 1870	1870- 1879	1880- 1889	1890- 1899	1900- 1909	1910- 1919	1920- 1929	1930- 1939	1940
8	12	14	27	45	48	89	113	5

Die Tabelle zeigt deutlich, dass die als Sinti* und Roma* im Bereich der Kriminalpolizeistelle Kiel bekannten Menschen eine sehr junge Gemeinschaft bildeten. Zum Zeitpunkt der Deportation waren über 200 Minderheitenangehörige und damit deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtgruppe jünger als 20 Jahre. Dagegen gab es nur 20 Personen über 60 Jahren. Zur

³⁰⁹ Vgl. Lotto-Kusche: Sinti und Roma, S. 354.

³¹⁰ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti* und Roma* der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAAH 331-1 II/Nr. 929.

Gruppe der über 70-Jährigen, die laut Himmlers Anweisung nicht deportiert werden sollten, gehörten nur acht Personen.

Die Region, für die die Kriminalpolizeistelle in Kiel zuständig war, umfasste jenes Gebiet des heutigen Schleswig-Holsteins, in dem mit Abstand die meisten Minderheitenangehörigen wohnten. Von daher helfen die Erfassungslisten der Kieler Kriminalpolizei erheblich bei der Abschätzung der Größenordnungen. Nichtsdestotrotz ist aber auch der Bereich der Kriminalpolizeistelle Flensburg wichtig, um zumindest den Großteil des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein in den Blick zu bekommen. Für das Flensburger Stadtgebiet ging die Polizei 1936 davon aus, dass hier 50 Sinti* und Roma* ansässig waren.³¹¹ Diese waren zu dem Zeitpunkt alle im Zwangslager im Steinfelder Weg untergebracht. Bislang sind für die Stadt Flensburg 44 namentlich im Mai 1940 deportierte Sinti* und Roma* nachweisbar.³¹² Für den weiteren Bereich der Kriminalpolizeistelle Flensburg ist daneben noch die Deportation einer fünfköpfigen Familie aus Schleswig für den Mai 1940 bekannt.³¹³ Zusammen kamen aus dem Bereich der Kriminalpolizeistelle Flensburg damit mindestens 49 der im Mai 1940 Deportierten.

Laut dem Deportationsbericht der Lübecker Kriminalpolizei wurden am 16. Mai 1940 64 Sinti* und Roma* aus Lübeck verhaftet und nach Hamburg überstellt. Auch hier zeigt sich das junge Durchschnittsalter, denn es wurde vermerkt, dass es sich bei den Festgenommenen um 10 Männer, 17 Frauen, 37 Kinder, davon 17 unter sechs Jahren handelte. Damit verblieben laut Lübecker Kriminalpolizei im Stadtgebiet nur noch 17 Sinti* und Roma*.³¹⁴ Deportierte und Verbliebene machten zusammen 84 Menschen aus. Laut der Polizeiliste waren aber 117 Minderheitenangehörige in Lübeck wohnhaft. Die Differenz von 33 Personen ergab sich erstens daraus, dass zu dem Zeitpunkt etwa zehn Lübeckerinnen und Lübecker aus der Minderheit im Konzentrationslager waren, die aber weiterhin in Lübeck gemeldet blieben.³¹⁵ Zweitens waren mehrere größere Familien zwischen Sommer 1939 und dem Mai 1940 aus Lübeck weggezogen, u. a. nach Bremen.³¹⁶

³¹¹ Vgl. Linck: Ordnung: S. 92.

³¹² Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 11.

³¹³ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 67 (2022), S. 7–30.

³¹⁴ Vgl. Deportationsbericht von Kriminalrat Schleuss für den Herrn Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135. Zur Gruppe der Zurückgebliebenen: Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 32f.

³¹⁵ Siehe dazu das Kapitel III.1.12 in dieser Studie zur „Aktion Arbeitsscheu Reich“.

³¹⁶ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Lübeck an die Kriminalpolizeistelle Kiel vom 26. Mai 1942, LASH Abt. 627/Nr. 135.

Für die anderen Städte im Bereich der Kriminalpolizeistelle Kiel existieren dagegen keine Angaben aus der NS-Zeit. Inzwischen hat aber die Gedenkstätte Hannoverscher Bahnhof in Hamburg weiter recherchiert. Laut dem aktuellen Stand konnten 265 Namen von Minderheitenangehörigen festgestellt werden, die im Mai 1940 aus dem Bereich der Kriminalpolizeistellen Kiel und Flensburg deportiert wurden.³¹⁷ Nach dieser Liste ergeben sich für die Städte folgende Zahlen:

Tabelle: Im Mai 1940 deportierte Sinti und Roma* nach Städten in Schleswig-Holstein*

Kiel	Lübeck	Flensburg	Neumünster	Schleswig
115	62	45	38	5

Da für Lübeck vermutlich noch zwei Personen in der Liste fehlen, wäre derzeit von einer Mindestzahl von 267 Deportierten aus beiden Kriminalpolizeistellen auszugehen. Für die Ermittlung einer Gesamtzahl der Deportierten aus Schleswig-Holstein müsste man die Personen hinzurechnen, die aus den südlichen Regionen des heutigen Landes, die damals zum Bereich der Kriminalpolizeistelle Hamburg gehörten, deportiert wurden.

Von den Größenverhältnissen waren neben Lübeck die Städte Kiel und Neumünster die wichtigsten Wohnorte der Minderheit. In Kiel befanden sich laut der Liste der Kriminalpolizei 1940 159 Angehörige der Minderheit, von denen 115 deportiert wurden, während in Neumünster von 60 Minderheitenangehörigen 38 deportiert wurden. Selbst wenn in Kiel und Neumünster, anders als das Beispiel Lübeck zeigt, 1940 noch alle in der Liste der Kriminalpolizei vom Sommer 1939 verzeichneten Minderheitenangehörigen anwesend waren, wurde auch hier die überwiegende Mehrheit der Sinti* und Roma* deportiert. Ausgenommen wurden nur Angehörige der Minderheit, die mit als „arisch“ deklarierten Menschen verheiratet waren und deren Kinder. Die in den Richtlinien genannte Altersgrenze von 70 Jahren war dagegen kein Hinderungsgrund. Zumindest vier der acht über Siebzigjährigen aus Schleswig-Holstein wurden deportiert. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für mehr als drei Viertel der 1940 in Schleswig-Holstein lebenden Angehörigen der Minderheit, die von den Behörden als solche registriert wurden, die Deportation im Mai 1940 und vor allem der darauffolgende

³¹⁷ Wir danken Kristina Vagt von der Gedenkstätte Hannoverscher Bahnhof herzlich für die Überlassung der Aufstellung.

Mangel, die Unterernährung und Gewalt im Generalgouvernement die prägendsten Erfahrungen der Verfolgung unter nationalsozialistischer Herrschaft waren.

III.2.4 Die erste Station der Deportation: Von Schleswig-Holstein nach Hamburg

Auch für den Vorgang der Deportation besitzen wir für die Stadt Lübeck durch einen Bericht der dortigen Kriminalpolizei die genauesten Informationen. Die Festnahme der Sinti* und Roma* erfolgte am Morgen des 16. Mai 1940 um 4 Uhr. Alle festgenommenen Menschen unterzeichneten Vollmachten für den Verwalter des Lagerplatzes, Fritz Stabaginski, die es ihm erlaubte, den Besitz der Verhafteten zu verwalten und zu verkaufen.³¹⁸ Sehr wahrscheinlich mussten sie alle zudem eine Notiz unterschreiben, dass sie im Falle der verbotenen Rückkehr ins Reich mit Sterilisation und KZ-Haft zu rechnen hätten.³¹⁹ Geld und Wertsachen mussten noch in Lübeck der Polizei übergeben werden. Der Abtransport erfolgte dann mit LKWs, die durch Kriminal- und Schutzpolizisten bewacht wurden. In Hamburg brachte man die Inhaftierten zuerst in den Bullerdeich 6, wo eine Desinfektionsanstalt lag, in der die Inhaftierten in einer entwürdigenden Prozedur entlaust wurden.³²⁰ Von dort wurden sie zum Fruchtschuppen C im Magdeburger Hafen von Hamburg gefahren, der als Zwischenlager vor der Deportation ins Generalgouvernement diente. Geld und Wertsachen der Lübecker Sinti* und Roma* wurden von der Lübecker Kriminalpolizei der Verwaltung des Sammellagers übergeben. Es handelte sich um 649,22 Reichsmark. Dieses Geld sollte den Inhaftierten in polnischer Währung mit einem Umtauschkurs von 10 Reichsmark = 20 Zloty wieder ausgezahlt werden. Laut Polizeibericht dauerte der Abschluss aller Formalitäten bis zum 19. Mai um 21.30 Uhr. Erst dann wurden die Festgenommenen mit der Übergabe von Namenslisten in dreifacher Ausfertigung final übergeben. Das in Lübeck erstellte erkennungsdienstliche Material wurde in Hamburg nicht benötigt, da man dort eigenständig Fotos machte. Deswegen übersandte die Kriminalpolizei Lübeck dieses Material an die Kriminalpolizeistelle in Kiel.³²¹ Während der Inhaftierung im Fruchtschuppen C wurde den Sinti* und Roma* von den dort diensthabenden Kriminalpolizisten versprochen, dass sie in Polen Bauernhöfe zur eigenen Bewirtschaftung zugeteilt bekommen würden.³²²

³¹⁸ Vgl. Deportationsbericht von Kriminalrat Schleuss für den Herrn Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135; Siehe auch Kapitel IV in dieser Studie.

³¹⁹ Möglicherweise geschah dies aber auch erst in Hamburg im Sammellager: Vgl. Vagt: Deportations, S. 330; Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

³²⁰ Vgl. Marut G. Perle: Fruchtschuppen C. Die Deportation der Sinti und Roma im Mai 1940 und die Logistik des Hamburger Freihafens. Hamburg 2010, S. 38.

³²¹ Vgl. Deportationsbericht von Kriminalrat Schleuss für den Herrn Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135.

³²² Vgl. Prehn: Hamburg, S. 45.

Ein weiterer Bericht von Kriminalkommissar Schröder hält zudem fest, dass allen Festgenommenen die Nummer der Evakuierungsliste auf den Unterarm angebracht worden waren und dass die Lübecker Kriminalpolizei diese Nummern in rot auch in ihre Liste übertragen hätte. Dort heißt es auch: „Sämtliche hier festgenommene [sic] werden abtransportiert. Der Transport ist am 20.5.40, um 4.00 Uhr, in Marsch gesetzt worden.“³²³ Die Lübecker Sinti* und Roma* verbrachten vier nervenaufreibende Nächte, die von Unsicherheit und Überwachung geprägt waren, im Sammellager Fruchtschuppen C in Hamburg, bevor sie in Richtung Polen abtransportiert wurden.

III.2.5 Ankommen im Ungewissen: Zwangsarbeiterlager Bełżec

Der Zug brachte die Sinti* und Roma* aus Nordwestdeutschland über Warszawa und Lublin innerhalb von drei Tagen nach Bełżec. Bełżec lag im äußersten Südosten des Generalgouvernements im Distrikt Lublin und grenzte direkt an das sowjetisch besetzte Westgalizien. Der Grund für die Ortswahl war, dass in Bełżec das zu dem Zeitpunkt größte Zwangsarbeiterprojekt des Distrikts Lublin vorangetrieben werden sollte. Nach der Reduzierung der Ausmaße des noch von Heydrich erwähnten Ostwall-Projektes durch Konflikte zwischen Wehrmacht und SS, u. a. geprägt durch militärische Zweifel am Sinn des Projekts, beauftragte Himmler Odilo Globocnik, den SS- und Polizeiführer des Distrikts Lublins, schließlich mit der Errichtung eines „Burggrabens“ an der Grenze zum sowjetischen Besatzungsgebiet.³²⁴ Globocnik forderte von der Arbeitsverwaltung 30.000 jüdische Zwangsarbeiter an, die den geplanten Graben ausheben sollten. Da die Arbeitsverwaltung eine solche Menge an Arbeitskräften nicht stellen konnte, begann Globocnik eigenständig Razzien durchzuführen, um Juden und Jüdinnen als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen zu bekommen. Die Zahl von 30.000 Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen konnte er dabei nicht erreichen, sondern vermutlich höchstens etwa 8.000 jüdische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen gewaltsam rekrutieren. Insgesamt errichtete Globocnik acht Lager entlang der Grenzlinie, wobei Bełżec das zentrale Arbeitslager war, von dem aus das gesamte Projekt koordiniert werden sollte.³²⁵ Viele Mitarbeiter Globocniks beim „Burggraben“-Projekt

³²³ Deportationsbericht von Kriminalkommissar Schröder vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135

³²⁴ Vgl. zum „Ostwall“-Projekt: Rolf-Dieter Müller: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Frankfurt am Main 1991, S. 11–23.

³²⁵ Vgl. Bogdan Musiał: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944. Wiesbaden 1999, S. 165f; Robert Kuwałek: Das Vernichtungslager Bełżec. Berlin 2013, S. 54; Frank Grelka: Mörderische Verschwendung. Der Beginn des Holocaust im Generalgouvernement. Wiesbaden 2025, S.

hatten später eine zentrale Stellung bei der Ermordung der Juden und Jüdinnen in den drei Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“, von denen das erste in Belzec gebaut wurde.³²⁶

Aufgrund des Arbeitskräftemangels begrüßte Globocnik, dass ihm Sinti* und Roma* als zusätzliche Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen zugeführt wurden.³²⁷ Diese wurden nach ihrer Ankunft vom Bahnhof in Belzec unter Bewachung zu dem 500 Meter außerhalb der Stadt befindlichen Zwangsarbeiterlager geführt. Die Unterbringung erfolgte in einem großen Schuppen, zum Teil aber auch in einer Mühle oder einem Gutshof, die zum Lagergelände gehörten. Die erste Aufgabe der Sinti* und Roma* war die Errichtung eines Stacheldrahtzauns um das Lager sowie die Unterteilung in Lagerbereiche für Sinti* und Roma* sowie für Juden und Jüdinnen.³²⁸ Die ersten jüdischen Häftlinge aus Lublin und Piaski kamen am 29. Mai 1940 in Belzec an,³²⁹ also vermutlich sechs Tage nach den nordwestdeutschen Sinti* und Roma*. Kennzeichnend wurde die Trennung zwischen Juden und Jüdinnen sowie Sinti* und Roma* durch Armbinden, die die Buchstaben „J“ und „Z“ trugen.

Leiter des Zwangsarbeiterlagers wurde der 1889 in Türkheim geborene Hermann Dolp. Er war nach dem Ersten Weltkrieg in Freikorps aktiv und nahm 1923 am Hitler-Putsch in München teil. Er trat 1928 in die NSDAP und SS ein. 1934 war er kurzzeitig im KZ Dachau eingesetzt und im Sommer 1939 Schutzhaftlagerführer im KZ Sachsenhausen. Nach der Besetzung Polens wurde er zum Leiter der Gestapo in Kalisch. Im Dezember 1939 wurde er aber aus dem Amt entlassen und degradiert, weil er schwer betrunken versucht hatte, eine junge Polin, die mit einem Deutschen liiert war, zu vergewaltigen. Himmler warnte ihn persönlich, dass ein weiterer Alkoholexzess seine Entlassung aus der SS zur Folge hätte. Globocnik holte Dolp Mitte Februar 1940 nach Lublin. Als Erstes begleitete er dort einen Marsch jüdischer Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen nach Biała Podlaska, bei dem eine größere Zahl an Juden und Jüdinnen ermordet wurden.³³⁰ Schließlich übernahm er im Sommer 1940 die Leitung des Zwangsarbeiterlagers Belzec. Die Wachmannschaft wurde im Wesentlichen von

³²⁶ Vgl. Sara Berger: Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka. Hamburg 2013, S. 29; Jan-Erik Schulte: Initiative der Peripherie. Globocniks Siedlungsstützpunkte und die Entscheidung zum Bau des Vernichtungslagers Belzec. In: Ders. (Hrsg.): Die SS, Himmler und die Wewelsburg. Paderborn 2009, S. 118-137, hier S. 124f.

³²⁷ Vgl. Agnicazka Caban/Ewa Koper: Die Geschichte der Rom*nja und Sint*izze in den Arbeits- und Vernichtungslagern in Belzec. Belzec 2020, S. 31.

³²⁸ Vgl. Michael Zimmermann: Deportation ins „Generalgouvernement“. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg. In: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.): Hamburg in der NS-Zeit. Hamburg 1995, S. 151–174, hier S. 159.

³²⁹ Vgl. Caban/Koper: Geschichte, S. 31.

³³⁰ Vgl. David Silberklang: Willful Murder in the Lublin District of Poland. In: Michael L. Morgan/Benjamin Pollock (Hrsg.): The Philosopher as Witness: Fackenheim and Responses to the Holocaust. New York 2008, S. 185–206, hier S. 186.

„Volksdeutschen“ gestellt, die schwarze Uniformen trugen. Dolp wurde von den dort Inhaftierten einheitlich als brutal und rücksichtslos bezeichnet. Er verbot etwa den Inhaftierten, nachts die Schlaforte zu verlassen, um draußen ihre Notdurft zu verrichten, wodurch die Schlafräume, die ohnehin nur aus auf dem Boden ausgelegten Stroh bestanden, bald stanken und zu einem Herd von Seuchen wurden.³³¹

Die Verhältnisse im Zwangsarbeiterlager entwickelten sich unter diesen Umständen schnell in eine katastrophale Richtung. Es gab zu Beginn weder fließendes Wasser noch einen Brunnen oder Toilettenanlagen. Die Verpflegung im Lager war völlig unzureichend. Mitunter wurde deswegen die Erlaubnis erteilt, das Lager zu verlassen, um bei umliegenden Bauern Nahrungsmittel zu erwerben oder zu erbetteln.³³²

Die Inhaftierten mussten sieben Tage die Woche arbeiten und nur mit Schaufeln und Schubkarren ausgerüstet einen bis zu sieben Meter tiefen Graben ausheben. Um die Arbeitenden anzutreiben, setzten die Wachen Peitschen und Schlagstöcke ein. Der ehemalige jüdische Inhaftierte Abram Fajerzajen sagte aus:

„Wir erhielten kein Wasser. Die Gestapo sagte, das würde uns nur schwächen und uns schwerfällig machen. Es ist für uns unvergesslich, wie wir gezwungen wurden, während der glühenden Hitze im Juli und August zu arbeiten. Wir konnten nur Wasser trinken, wenn wir beim Graben der 6-7 Meter tiefen Löcher auf Wasser stießen. Dieses Wasser mussten wir heimlich trinken.“³³³

Die Bedingungen führten dazu, dass insbesondere die Sterblichkeit unter Kleinkindern hoch war. Der Direktor des naheliegenden Krankenhauses, Dr. Janusz Peter, berichtete: „Es gab derart schlechte Bedingungen dort, dass Mütter ihre neugeborenen Kinder ihrem Ehemann gaben, wenn der baden ging, um das Kind zu ertränken.“³³⁴ Der Tod von Kleinkindern taucht auch in einigen Berichten von Deportierten aus Schleswig-Holstein auf.³³⁵ Luise sprach von etwa 70–80 Todesfällen unter den Deportierten aus Hamburg, bei denen es sich mehrheitlich um Kleinkinder gehandelt habe.³³⁶ Prägend wurde der Tod der Kinder auch für den 14-jährigen Eugeniusz Wielgosz. Er wurde von den Wachmannschaften dazu gezwungen, drei der

³³¹ Vgl. Caban/Koper: Geschichte, S. 37; Kuwałek: Vernichtungslager Bełżec, S. 55f.

³³² Vgl. Aussage von Olga vom 9. September 1958, LASH Abt. 761/16582; Caban/Koper: Geschichte, S. 35–39.

³³³ Aussage Abram Fajerzajen, in: Caban/Koper: Geschichte, S. 35f.

³³⁴ Zit. nach: Caban/Koper: Geschichte, S. 57.

³³⁵ Vgl. Aussage von Olga vom 9. September 1958, LASH Abt. 761/16582.

³³⁶ Vgl. Prehn: Hamburg, S. 44.

gestorbenen Kinder aus der Minderheit zu begraben.³³⁷ Robert Kuwałek spricht von zwei Massengräbern die als Überbleibsel des Zwangsarbeitslagers bestehen geblieben seien.³³⁸

Eine jüdische Kommission, die die „Burggraben“-Lager besichtigte kam in ihrem Bericht zur Einschätzung:

„Die Leiden und die Brutalität in den Lagern rund um Bełżec stellen Pitom und Ramses, bekannte Orte unserer Geschichte, in den Schatten. Damals ging es um die Ausbeutung von Arbeitskräften, in diesem Fall will man, unter dem offiziellen Vorwand, die jüdische Arbeitskraft ausnutzen zu wollen, die Juden schlicht vernichten.“

Aufgrund der Zustände im Zwangsarbeiterlager kam es am 1. Juli 1940 zu einer hochrangigen Sitzung, die vom Distriktchef von Lublin, Frank Zörner, geleitet wurde. Auslöser für das Treffen war der Wunsch von Globocniks Vorgesetzten, dem Höheren SS- und Polizeiführer Friedrich-Wilhelm Krüger, die „im Lager Bełżec befindlichen Zigeunerweiber und -kinder sowie die nicht arbeitsfähigen Männer aus dem Lager zu entlassen und anzusiedeln“³³⁹, um dadurch die Kosten für die Ernährung der nicht-arbeitenden Lagerbevölkerung zu sparen. Dies war jedoch von der Zivilverwaltung abgelehnt worden, weil Sinti* und Roma* ihrer Meinung nach nicht zur Sesshaftigkeit neigten. Daraufhin hatte Globocnik um Zuteilung von Geld und Lebensmitteln für das Lager gebeten. Um die Ansprüche zu prüfen, besichtigte die Zivilverwaltung das Zwangsarbeiterlager. Die Besichtigung „ergab die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände. Bei der durchgeführten Besprechung herrschte Einmütigkeit darüber, dass die Lagerverhältnisse einer Besserung bedürfen ganz gleich, was später einmal aus den Zigeunern wird.“³⁴⁰ Zörner bewilligte deswegen einen einmaligen und zurückzahlbaren Vorschuss zur Beschaffung von Nahrungsmitteln und zum Bau von Sanitäranlagen. Das Protokoll hielt aber auch fest, dass der SS- und Polizeiführer letztlich für das Zwangsarbeiterlager verantwortlich sei und dementsprechend auch die Kosten zu tragen hätte. Gegenüber der dramatischen Lage der Kleinkinder zeigten sich alle Beteiligten hartherzig und verweigerten mit Verweis auf die allgemein angespannte Ernährungslage die Belieferung des Zwangsarbeiterlagers mit Milch.³⁴¹ Michael Zimmermann kam ob des

³³⁷ Caban/Koper: Geschichte, S. 61.

³³⁸ Vgl. Kuwałek: Vernichtungslager Bełżec, S. 57.

³³⁹ Besprechung wegen des „Zigeunerlagers“ Bełżec vom 1. Juli 1940, BArch B162/7348, abgedruckt in: Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 94.

³⁴⁰ Ebd.

³⁴¹ Vgl. ebd.

Verhaltens der Zivilverwaltung im Generalgouvernement zu dem Urteil, dass diese das Prinzip entwickelt hätte, „Zigeuner in keiner Weise zu unterstützen.“³⁴²

Am 18. Juli 1940 stand das Zwangsarbeiterlager in Bełżec erneut auf der Tagesordnung der Versammlung der Kreis- und Stadthauptleute des Distrikts Lublin. Globocnik verkündete hier, dass er die Weisung erhalten hatte, die inzwischen 1.140 reichsdeutschen Sinti* und Roma* „nicht im Lager Bełżec unterzubringen bzw. sie wieder aus diesem zu entlassen.“³⁴³ Daraufhin schlug der Kreishauptmann von Chełm vor, das in seinem Kreis liegende, vormalige Zuchthaus in Krychów am Bug zum neuen Lager für die reichsdeutschen Sinti* und Roma* zu machen.³⁴⁴ Auch dieses Lager sollte der SS unterstellt bleiben, allerdings von der Wasserwirtschaftsinspektion versorgt werden. Der Vorschlag fand die Zustimmung der Anwesenden. Bereits kurz darauf wurde ein Vorkommando zum Aufbau des neuen Zwangsarbeiterlagers in Krychów entsandt. Nach der Herrichtung des Lagers folgte Ende Juli die Verlegung der großen Mehrheit der Sinti* und Roma* aus Norddeutschland dorthin.³⁴⁵ Dies lag auch darin begründet, dass die Juden für die SS die günstigeren Arbeitskräfte waren, da die Versorgung von den Judenräten aus den abgebenden Städten finanziert werden musste.³⁴⁶

Im Oktober 1940 musste Globocnik die Arbeiten am „Burggraben“ einstellen lassen, weil sowohl die Zivilverwaltung wie auch HSSPF Krüger zur Einschätzung gekommen waren, dass andere Aufgaben vordringlicher waren.³⁴⁷ Rolf-Dieter Müller schreibt, dass der ganze Burggraben „militärisch wertlos“ und „dilettantisch angelegt“ gewesen sei.³⁴⁸ Nun wurden auch die jüdischen Arbeitskräfte in andere Zwangsarbeiterlager verlegt. Ein Jahr später begann der Aufbau des Vernichtungslagers Bełżec.³⁴⁹

III.2.6 Zwangsarbeit für die Wasserwirtschaftsinspektion in Krychów

In Krychów wurden die Sinti* und Roma* zu einem anderen Großbauprojekt eingesetzt. Das Vorhaben wurde von der Wasserwirtschaftsinspektion geleitet und hatte das Ziel, durch Flussregulierungen, Entwässerungsarbeiten und Eindeichungen die dortige Flusslandschaft zu

³⁴² Zimmermann: Rassenutopie, S. 278.

³⁴³ Zit. nach: ebd., S. 180.

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Aussage Rudolf beim Wohlfahrtsamt Bremen vom 12. Januar 1950, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁴⁶ Vgl. Grelka: Verschwendung, S. 54.

³⁴⁷ Musial: Zivilverwaltung, S. 166.

³⁴⁸ Müller: Hitlers Ostkrieg, S. 22.

³⁴⁹ Zur Verbindung zwischen dem Ort Bełżec und dem Vernichtungslager: Jan Burzlaff: In the Shadow of the Gas Chamber. Social Dynamics and Everyday Life around the Killing Center at Bełżec (1941-1944). In: Holocaust and Genocide Studies 35 (2021) H. 3, S. 445–463.

regulieren und dadurch die Landwirtschaft zu verbessern. Zur Realisierung dieses Ziels hatte die Wasserwirtschaftsinspektion im Frühjahr 1940 22.000 jüdische Arbeitskräfte angefordert, die aber nicht verfügbar waren. Insgesamt arbeiteten in 34 Lagern dieses Projekts zur Hochzeit etwa 10.000 jüdische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen.³⁵⁰

Das Zwangsarbeiterlager wurde wie vorab besprochen von der SS bewacht und unterhalten. In den ersten Tagen nach der Ankunft war die Bewachung allerdings noch nicht vor Ort, so dass die Deportierten sich weitgehend frei in der Umgebung bewegen konnten. Erst nach etwa 14 Tagen traf ein SS-Unterscharführer mit vermutlich 18 ukrainischen Männern als Bewachung ein. Nach deren Ankunft wurde zwar Stacheldraht um das Zwangsarbeiterlager gezogen, aber Ausgang blieb möglich.³⁵¹

Das Zwangsarbeiterlager bestand aus dem einen großen Gefängnisgebäude, welches durch die Kriegseinwirkung stärker beschädigt worden war und deswegen nicht mehr als Gefängnis genutzt wurde. Das Vorkommando hatte vor allem die großen Räume des Gebäudes mit Brettern unterteilt, so dass die einzelnen Familien einen separaten Bretterschlag besaßen. Die arbeitsfähigen Männer verrichteten entweder Kanalisationsarbeiten oder mussten Torf stechen. Die Frauen hatten den Torf dann zum Trocknen zu verteilen.³⁵²

Als Ende Oktober absehbar wurde, dass Kälte und Frost eine Einstellung der Arbeiten erzwingen würden, wollte die SS die Kosten für Überwachung und Ernährung nicht länger tragen. Als erste Entlastung transportierte man einen Teil der nicht-arbeitenden Lagerbewohner und Lagerbewohnerinnen, vor allem Alte, Frauen und Kinder, in umliegende Kleinstädte. Vermutlich Ende Oktober 1940 zog die SS dann die Wachmannschaft ab. Die Sinti* und Roma* blieben damit sich selbst überlassen. Sie erhielten auf jeden Fall vom SS-Unterscharführer vor dessen Abzug ihre Pässe wieder ausgehändigt.³⁵³

Sie standen nun vor der schweren Entscheidung, ob sie im einbrechenden Winter in Krychów blieben oder sich lieber in eine größere Stadt aufmachten, weil dort die Möglichkeit, Geld zu verdienen, größer erschien. Die deutliche Mehrheit entschied sich dafür, das Zwangsarbeiterlager in Krychów hinter sich zu lassen. Ihnen war mitgeteilt worden, dass sie sich überall im Generalgouvernement niederlassen konnten. Streng verboten blieb nur die Rückkehr ins Reich. Der namentlich nicht bekannte SS-Unterscharführer hatte vor dem Abzug

³⁵⁰ Musial: Zivilverwaltung, S. 167.

³⁵¹ Aussage Rudolf beim Wohlfahrtsamt Bremen vom 12. Januar 1950, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁵² Vgl. ebd.; Aussage von Selma in Flensburg vom 2. Juli 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁵³ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 180f.

betont, dass dies nach wie vor Konzentrationslager und Sterilisierung zur Folge haben würde.³⁵⁴

Der Weg der Deportierten aus Nordwestdeutschland trennte sich nun. Die meisten Familien versuchten sich im Generalgouvernement durchzuschlagen. Einige blieben jedoch auch in Krynów. Viele, die dortgeblieben waren, starben im Winter 1940/41 an Hunger, Kälte, Typhus oder der Ruhr. Das Lager für Sinti* und Roma* in Krynów wurde spätestens im Februar 1941 endgültig aufgelöst.³⁵⁵ Man funktionierte es im März 1941 zum Straflager für widerspenstige Bauern und Bäuerinnen und Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Juden und Jüdinnen um.³⁵⁶ Aus diesem und einigen der umliegenden Lager wurden dann ab Mitte April 1942 viele der Insassen im nahegelegenen Vernichtungslager Sobibor ermordet.³⁵⁷ Zuvor hatten die Verantwortlichen für das Zwangsarbeiterlager Krynów beim Aufbau des Vernichtungslagers geholfen.³⁵⁸

Die Zwangsarbeiterlager Belzec und Krynów waren die ersten Stationen der Deportierten aus Schleswig-Holstein. Sie waren in Belzec etwa zwei und in Krynów etwa drei Monate. Der Historiker Frank Grelka betont, dass es sich sowohl am „Burggraben“ in Belzec wie auch bei der Wasserwirtschaftsinspektion in Krynów um „unproduktive wie gefährliche Erdarbeits- und Trockenlegungsbaustellen“³⁵⁹ gehandelt habe. Er betrachtet die Lager dort wegen ihrer Unproduktivität als bewusste Verschwendung von Arbeitskraft und als Vorstufe der Vernichtung:

„Die Gründung der nicht-industriellen Arbeitslager durch die SS und die deutsche Zivilverwaltung ab Mai 1940 war damit nichts anderes als die Initialzündung für den Genozid, der 1942 in der Errichtung der Vernichtungslager seinen grausamsten Ausdruck fand.“³⁶⁰

Die meisten der aus Nordwestdeutschland deportierten Sinti* und Roma* verbrachten danach noch mindestens dreieinhalb Jahre im Generalgouvernement mit teils ebenso einschneidenden Erlebnissen und oftmals noch direkter im Angesicht des Holocausts. Die ersten Anträge auf Entschädigung stellten Deportierte erst 1947/48. Die Ereignisse in Belzec

³⁵⁴ Schreiben Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Landgericht Kiel (Entschädigungskammer) vom 6. Oktober 1967, LASH Abt. 761/Nr. 12562.

³⁵⁵ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 181.

³⁵⁶ Vgl. Musial: Zivilverwaltung, S. 54.

³⁵⁷ Vgl. Wolfgang Curilla: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939-1945. Paderborn 2011, S. 791, 803; Berger: Experten, S. 64.

³⁵⁸ Vgl. Berger: Experten, S. 56f.

³⁵⁹ Vgl. Grelka: Verschwendung, S. 60.

³⁶⁰ Ebd., S. 61.

und Krychów lagen dann bereits etwa sieben Jahre zurück. Die Aussagen über die Geschehnisse in den beiden Zwangsarbeiterlagern sind dementsprechend meistens sehr knapp und auf Fragen von Bewachung, Unterbringung und Essen beschränkt. Für den dritten Ort, an den es viele der aus Schleswig-Holstein Deportierten verschlug, sind die Aussagen dagegen mitunter deutlich umfangreicher.

III.2.7 Siedlce: Überleben direkt neben dem Massenmord

Obwohl die Deportierten sich nun zumindest kurzfristig relativ frei bewegen konnten, verbrachte der Großteil der deportierten Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein noch an einem dritten Ort einen Teil ihrer Zeit im Generalgouvernement. Dieser Ort war die Kleinstadt Siedlce etwa 130 Kilometer nordwestlich von Krynów im südöstlichen Teil des Distrikts Warszawa, wobei Warszawa selbst gut 100 Kilometer westlich von Siedlce liegt.³⁶¹

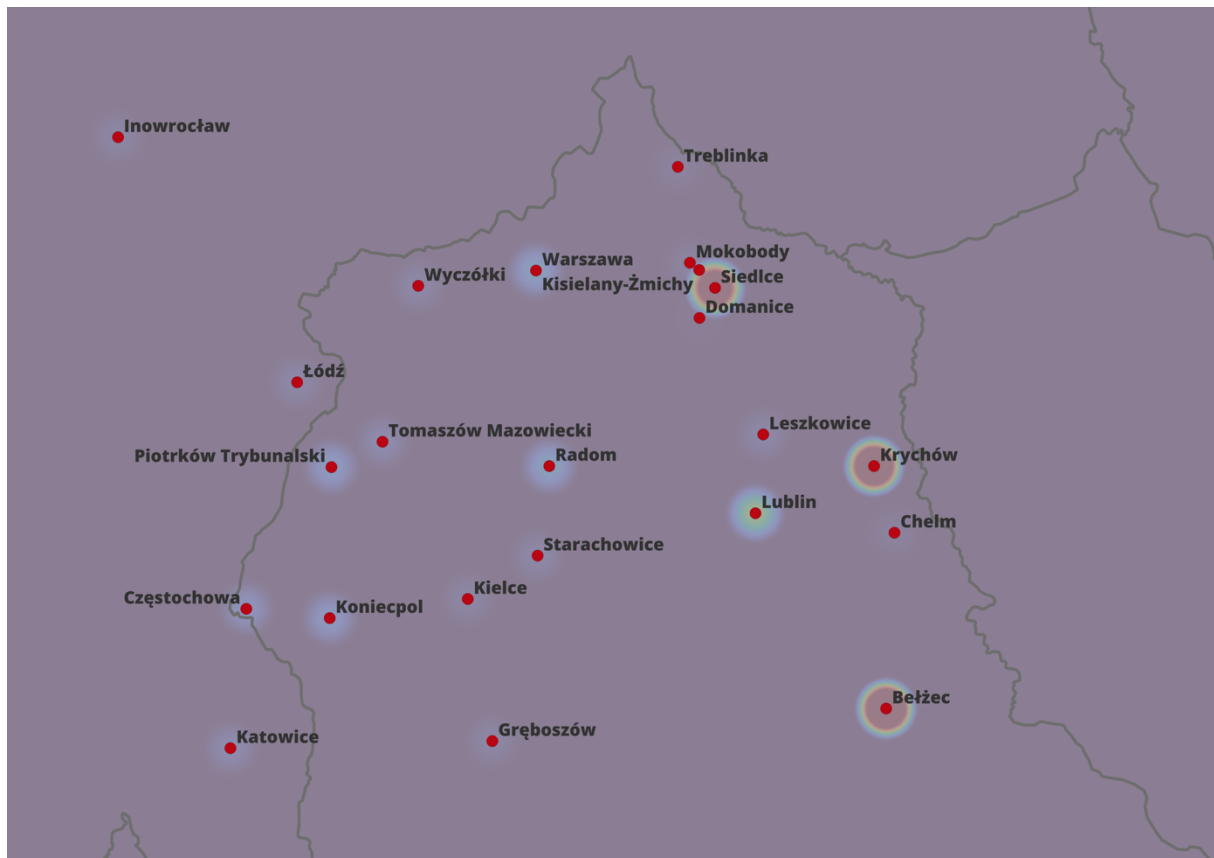


Abb. 6: Heatmap der Aufenthaltsorte von aus Schleswig-Holstein im Mai 1940 in das Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma* (Visualisierung mit QGIS³⁶²)

³⁶¹ In unserer Datenbank wurde für 179 Personen der Aufenthalt in Bełżec als belegt notiert. Für Krynów fanden sich noch 161 Belege und für Siedlce noch beachtliche 133 Nennungen. Für alle anderen Orte im Generalgouvernement finden sich weniger als 30 Nennungen.

³⁶² Vgl. QGIS Association: QGIS – Geographic Information System 2025. URL: <http://www.qgis.org> (zuletzt geöffnet am 24.11.2025).

Es war lange nicht eindeutig zu klären, warum so viele Deportierte aus Nordwestdeutschland nach Siedlce gelangten. Von Krychów aus wäre Lublin die sowohl weitaus nähere als auch weitaus größere Stadt gewesen. Ein Grund könnte sein, dass ein erheblicher Teil der fast 1.000 aus Köln deportierten Sinti* und Roma*, die zuerst an der östlichen Grenze des Distrikts Warszawa untergebracht worden waren, auch in Siedlce waren. Dabei hat Michael Zimmermann angenommen, dass diese teilweise schon 1940 und mehrheitlich spätestens 1941 nach Siedlce gekommen seien.³⁶³ Dies hätte bedeuten können, dass die Deportierten möglicherweise über Kontaktaufnahme freiwillig nach Siedlce gekommen seien. Karola Fings und Frank Sparing gehen dagegen davon aus, dass die aus Köln Deportierten im Wesentlichen erst 1942 nach Siedlce gekommen seien, und zunächst nach Platerów – ein Dorf, das etwas weiter östlich liegt – verschleppt worden waren. Der Grund der Ansiedlung war zudem nicht freiwilliger Natur. Der Kreishauptmann von Siedlce hatte am 23. Mai 1942 angeordnet, dass alle Sinti* und Roma* in seinem Bezirk bis Mitte Juni 1942 ins jüdische Ghetto von Siedlce umgesiedelt werden müssten.³⁶⁴ Dies könnte dafürsprechen, dass auch die Deportierten aus Nordwestdeutschland erst 1942 und keineswegs freiwillig nach Siedlce kamen.

Eine Auswertung der Berichte der aus Schleswig-Holstein Deportierten liefert ein genaueres Bild. Sie kamen auf sehr unterschiedlichen Wegen nach Siedlce. Ein Teil der in Krychów Internierten scheint noch von den Wachmannschaften des Lagers nach Siedlce gebracht worden zu sein. Die umfassendste Aussage hierzu machte Elsa gegenüber ihrem Anwalt, der ihre Aussagen dann wie folgt zusammenfasste:

„bei dessen Auflösung [des Zwangsarbeiterlagers Krychów] im November 1940 wurde sie mit ihren Familienangehörigen und zahlreichen anderen ~~Zigeunern~~ auf polnischen Pferdewagen in Richtung Siedlce transportiert. Die ~~Zigeuner~~ standen während des Transports unter ständiger Bewachung von SS-Soldaten und uniformierten Volksdeutschen, die Schußwaffen bei sich trugen. Auf dem Weg nach Siedlce wurden die ~~Zigeuner~~ (...) jeweils bei hereinbrechender Dunkelheit in dem Dorf einquartiert, in das der Transport gekommen war. (...) Als der Transport in Siedlce eintraf, wurde die Klägerin in das dortige Juden-Ghetto eingewiesen. Dieses war mit Stacheldraht

³⁶³ Zimmermann: Rassenutopie, S. 178.

³⁶⁴ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 220.

umzäunt. Von außen wurde es durch bewaffnete SS-Soldaten und uniformierte Volksdeutsche bewacht. Jede Flucht endete in der Regel mit Erschiessen.“³⁶⁵

Dies spricht dafür, dass Elsa und ihre Gruppe vermutlich schon im November, spätestens im Dezember 1940 in Siedlce eintrafen und dort aus ihrer Sicht ins Ghetto eingesperrt wurden, welches ihrer Darstellung zufolge bereits bewacht wurde. Auch Eduard betonte, dass er mit einem Sammeltransport im November 1940 nach Siedlce gekommen sei.³⁶⁶ Selma machte eine ähnliche Aussage. Sie betonte dabei noch, dass die Planwagen nur für die Älteren zur Verfügung gestanden hätten und sie den ganzen Weg hätte laufen müssen.³⁶⁷ Auch Josef kam schon 1940 nach Siedlce:

„Unser Trupp, zu dem alle meine Familienangehörigen und auch noch einige andere ~~Zigeuner~~ gehörten, wurde mit Panjewagen nach Siedlce gebracht. Als wir dort eintrafen, befanden sich dort schon ~~Zigeuner~~, die ich aber nicht kannte. Wahrscheinlich kamen diese aus dem Rheinland.“³⁶⁸

Dies spricht dafür, dass zumindest Teile der Kölner Gruppe ebenfalls schon 1940 nach Siedlce gebracht worden waren. Eindeutig ist auch, dass die ersten Sinti* und Roma* aus Norddeutschland nicht freiwillig nach Siedlce kamen, sondern von den Bewachungsmannschaften hergebracht wurden. Unklar bleibt, aus welchen Gründen die Wachmannschaften sie dorthin brachten. Im Gegensatz zu Bełżec und Krychów gab es in Siedlce kein Großprojekt bei dem die Deportierten zur Arbeit eingesetzt worden wären.

Doch es gab auch andere Wege von Krychów nach Siedlce als den Sammeltransport im November 1940. Karl betonte, dass er im November 1940 mit der Familie nach Warszawa gegangen sei. Dort seien sie nach einigen Monaten aufgegriffen und zwangsweise ins Juden-Ghetto in Siedlce verbracht worden.³⁶⁹ Robert sei mit einem Teil seiner Familie dagegen länger in dörflichen Regionen verblieben. Ein Teil seiner Familie sei aber bereits länger in Siedlce gewesen. Er hätte mit ihnen Kontakt gehabt. Im Juli/August 1942 seien sie dann freiwillig nach Siedlce zum anderen Teil der Familie gegangen.³⁷⁰

³⁶⁵ Schreiben Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Landgericht Kiel (Entschädigungskammer) vom 6. Oktober 1967, LASH Abt. 761/Nr. 12562.

³⁶⁶ Vgl. Zeugenaussage von Eduard vor dem Amtsgericht Kiel am 18. Oktober 1949, LASH Abt. 761/Nr. 27762.

³⁶⁷ Vgl. Aussage von Selma in Flensburg vom 2. Juli 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁶⁸ Aussage von Josef Krause vom 18. November 1958 in Kiel, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁶⁹ Vgl. Schreiben des Landesentschädigungsamtes an das Landgericht Kiel vom 17. Dezember 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁷⁰ Vgl. Aussage von Robert in Kiel vom 11. November 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

Ewald hingegen wurde mit seiner Familie Ende 1940 unter Bewachung in die Nähe von Siedlce gebracht. Sie mussten an einem kleineren Bahnhof, der etwa eine Stunde Fußmarsch von Siedlce entfernt lag, Entladearbeiten durchführen. Im Juli 1941 hätte man sie dann ins Ghetto Siedlce verlegt.³⁷¹ Viele kamen also erst 1941 oder gar 1942 nach Siedlce. Einige kamen, ohne unmittelbar gezwungen zu sein, andere unter Zwang. Einhelligkeit herrscht darüber, dass alle, die bis spätestens Frühjahr 1942 nach Siedlce kamen, im großen Ghetto in der Stadt untergebracht wurden.

In was für eine Stadt waren die Deportierten nun gekommen? Siedlce hatte am Vorabend des deutschen Überfalls auf Polen etwa 41.000 Einwohner, von denen etwa 15.000 jüdischen Glaubens waren.³⁷² Die deutsche Wehrmacht zerstörte nicht unerhebliche Teile der Stadt bei ihrem Vormarsch durch Luftangriffe. Bei diesen Angriffen starben 600 Zivilisten und Zivilistinnen und 2.000 Menschen wurden obdachlos. Nachdem die Wehrmacht die Stadt erobert hatte, zog sie sich bald darauf wieder zurück, um der Roten Armee die Stadt zu überlassen. Sie evakuierte dabei einen nicht unerheblichen Teil der Bewohner. Bei der finalen Grenzziehung fiel Siedlce wieder in den deutschen Herrschaftsbereich und die Deutschen kehrten mit den Evakuierten zurück. Vermutlich etwa 2.000 jüdische Bewohner und Bewohnerinnen zogen dagegen mit der Roten Armee gen Osten.³⁷³

Bereits beim Wiedereinmarsch stürmten Soldaten in die Synagoge des Ortes und verprügelten dort Gläubige. Am 24. Dezember 1939 setzten deutsche Soldaten die Synagoge in Siedlce in Brand und hinderten die lokale Feuerwehr am Löschen.³⁷⁴ An der antisemitischen Ausrichtung der Politik ließ die deutsche Besatzungsverwaltung von Anfang an keinen Zweifel. Siedlce war dabei die Hauptstadt des Kreises und damit der wichtigste Verwaltungssitz in diesem. Kreishauptmann in Siedlce war zu Beginn Friedrich Gercke, der dann von Friedrich Seemann³⁷⁵ abgelöst wurde.³⁷⁶ In Siedlce war auch eine der fünf Hauptstellen der Arbeitsämter im Distrikt Warszawa angesiedelt.³⁷⁷ Dieses koordinierte gemeinsam mit dem bereits 1939 eingerichteten

³⁷¹ Vgl. Aussage Ewald Krause vom 24. Mai 1968, LASH Abt. 761/30177.

³⁷² Vgl. Grzegorz Rossolinski-Liebe: *Polnische Bürgermeister und der Holocaust. Besatzung, Verwaltung und Kollaboration*. Berlin 2024, S. 122.

³⁷³ Vgl. Rossolinski-Liebe: *Bürgermeister*, S. 256; Edward Kopówka/Laura Crago: Siedlce. In: USHMM (Hrsg.): *Encyclopedia of Camps and Ghettos. Vol. II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe*. Bloomington 2012, S. 428–432, hier S. 428.

³⁷⁴ Vgl. Edward Kopówka: *The Jews in Siedlce 1850-1945*. New York 2014, S. 161.

³⁷⁵ Seemann beging nach 1945 in polnischer Untersuchungshaft Selbstmord. Vgl. Musiał: *Zivilverwaltung*, S. 354.

³⁷⁶ Vgl. Rossolinski-Liebe: *Bürgermeister*, S. 503.

³⁷⁷ Vgl. Witold W. Medykowski: *Macht Arbeit frei? German Economic Policy and Forced Labor of Jews in the General Government, 1939-1943*. Boston 2018, S. 47.

Judenrat den ab April 1940 verpflichtenden Arbeitseinsatz aller männlichen Juden im Alter von 16 bis 60 Jahren.³⁷⁸

Im Dezember 1940 machte die Besatzungsverwaltung in Siedlce das Tragen eines Judensterns zur Pflicht. Dabei stellte die Verwaltung fest, dass zu dem Zeitpunkt noch 13.000 Juden und Jüdinnen in der Stadt lebten.³⁷⁹ Ein Dekret zur Einrichtung eines Ghettos erlies die deutsche Verwaltung jedoch erst am 2. August 1941. Das Ghetto sollte in einem Wohnbezirk der Stadt errichtet werden, in dem zu dem Zeitpunkt 3.600 Juden und Jüdinnen und 370 Christen und Christinnen lebten. Die Christen und Christinnen hatten das Gebiet bis zum 6. August zu verlassen. Bis zum 20. August 1941 sollten dann etwa 9.400 Juden und Jüdinnen in diesen Bezirk ziehen. Nach der Umsiedlung wurde das Ghetto mit Stacheldraht umzäunt und ab dem 1. Oktober 1941 galt das Ghetto als geschlossen. Es durfte nur noch mit Passierscheinen verlassen oder betreten werden.³⁸⁰

Die Forschungen zeigen, dass die Erinnerungen von einigen der Deportierten aus Schleswig-Holstein in der Hinsicht auf das Ghetto nicht vollständig zutreffend waren: Ende 1940 existierte noch kein geschlossenes und dauerhaft bewachtes Ghetto. Nicht unwahrscheinlich ist aber, dass die Sinti* und Roma* bereits Ende 1940 in jenem Wohnbezirk lebten, der später Teil des Ghettos wurde, weil hier durch die Flucht vieler Juden und Jüdinnen auf die sowjetische Seite Wohnraum zur Verfügung gestanden hatte.

Im Winter 1941/42 kam es im Ghetto zu einer Typhusepidemie. Auch Deportierte aus Schleswig-Holstein berichteten, dass ihre Kinder erkrankten und einige auch an Typhus starben. Die Situation im Ghetto wurde immer schlimmer und beengter. Die damals neunjährige Natalie berichtete später:

„Wir wohnten in Baracken, und wir lebten dort wie die Ameisen! (...) Pritschen, Pritschen, Pritschen! Da bist du morgens aufgestanden: Da war einer tot, und da war noch einer tot (...). Und da hast du nur noch geguckt, ob er noch ein Stückchen Brot in der Hand hat. Das hat dich nicht mehr interessiert, ob der tot war. Hauptsache, was zu Essen.“³⁸¹

Kreishauptmann Friedrich Seemann ordnete am 23. Mai 1942 an: „Alle in der Kreishauptmannschaft Siedlce wohnenden Zigeuner haben bis zum 15. Juni 1942 mittags 12

³⁷⁸ Vgl. Kopówka/Crago: Siedlce, S. 428.

³⁷⁹ Vgl. Kopówka: Jews, S. 163.

³⁸⁰ Vgl. ebd., S. 165; Kopówka/Crago: Siedlce, S. 429; Rossolinski-Liebe: Bürgermeister, S. 503f.

³⁸¹ Zitiert nach: Fings/Sparing: Rassismus, S. 220.

Uhr ihren Wohnsitz in den jüdischen Wohnbezirk Siedlce zu verlegen.“³⁸² Zur Erkennung mussten sie eine Armbinde mit einem „Z“ tragen. Am Ende dieser Verlegung sollen sich 326 Sinti* und Roma* im Ghetto Siedlce befunden haben.³⁸³

Bogdan Musial ging wegen dieser Anordnung davon aus, dass „auch die ~~Zigeuner~~ nach Treblinka verschleppt und dort ermordet“ wurden.³⁸⁴ Die Zeuginnen- und Zeugenaussagen der deportierten Sinti* und Roma* zeigen jedoch, dass dies mehrheitlich nicht der Fall war. Als SS-Männer unter SS-Obersturmführer Erhard Schulz am 22. August 1942 das Ghetto umstellten, um es zu liquidieren, wurden die deutschen, nicht aber die polnischen Sinti* und Roma* von der Deportation ausgenommen. Dennoch wurden während der Liquidierung, vermutlich eher versehentlich, auch einige Sinti* und Roma* ermordet.³⁸⁵

Die Aktion führten die deutschen Truppen mit äußerster Brutalität aus. Alle etwa 11.000 Bewohner und Bewohnerinnen des Ghettos mussten sich stundenlang auf dem großen Platz im Ghetto unter der glühenden Sonne hinsetzen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes stimmte Schulz schließlich zu, 600 kräftige Männer im Alter von 15 bis 40 Jahren von der Deportation auszunehmen. Sie wurden aus dem Ghetto geführt. Währenddessen begannen alkoholisierte deutsche Polizeitruppen auf dem Platz in die Menge zu schießen. Etwa 2.000 Menschen starben dabei. Zusammen mit 8.000 Juden und Jüdinnen aus Ghettos der umliegenden Orte wurden etwa 9.000 Juden und Jüdinnen aus Siedlce am 23. August nach Treblinka abtransportiert und dort ermordet.³⁸⁶

Die 600 zur Arbeit selektierten jüdischen Männer und die Sinti* und Roma* wurden in das historische Ghetto der Stadt umquartiert. Dort war nun mehr Platz vorhanden, so dass sich die bis dahin überaus beengte Wohnsituation etwas verbesserte. Seemann startete deswegen wenige Tage nach der Deportation der Jüdinnen und Juden einen Aufruf:

„Durch Aussiedlung der Juden sind Arbeitsplätze und Wohnungen in den Städten Siedlce, Losice und Mordy frei geworden. Strebsamen und tüchtigen Menschen, insbesondere Handwerkern aller Berufe, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, in den genannten Städten eine Lebensexistenz aufzubauen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, meldet sich bei dem zuständigen Bürgermeister. [...] Der

³⁸² Anordnung des Kreishauptmanns in Siedlce Nr. A 67/42 vom 23. Mai 1942, zit. nach: Musial: Zivilverwaltung, S. 302.

³⁸³ Vgl. Kopówka: Jews, S. 167.

³⁸⁴ Vgl. Musial: Zivilverwaltung, S. 302. Ähnlich: Rossolinski-Liebe: Bürgermeister, S. 505.

³⁸⁵ Vgl. Luchterhandt: Weg, S. 166; Aussage von Robert vom 11. November 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁸⁶ Vgl. Kopówka: Jews, S. 173–179.

zuständige Bürgermeister wird mitteilen, ob die Übersiedlung möglich ist und welche Wohnung zugewiesen wird.“³⁸⁷

Tatsächlich füllte sich das kleinere Ghetto durch diesen Aufruf bald wieder. Für die Sinti* und Roma* waren Arbeitseinsatzmöglichkeiten problemlos verfügbar. So etwa auch bei der Reichsbahn. Walter Hoop, der Dienstvorsteher der Reichsbahn-Bauinspektion in Siedlce, sagte nach dem Krieg aus:

„Als ich im Juli/August 1942 vom Sommerurlaub aus Warschau zurückkehrte, waren die Juden fort. Über ihr Schicksal ist mir nichts bekannt. In der Folgezeit wurden der Bauinspektion vom Arbeitsamt Siedlce anstelle der Juden ~~Zigeuner~~ als Arbeitskräfte zugeteilt.“³⁸⁸

Theodor Vermassen, ein Vorarbeiter bei der Reichsbahn, gab an, dass etwa 80 Sinti* und Roma* bei der Reichsbahn zur Entladung von Zügen eingesetzt waren.³⁸⁹ Laut Ewald war die Arbeit dort allerdings hart:

„Die Arbeit bei der Bahn war außerordentlich anstrengend. Wir mußten manchmal als einzelner 30 Tonnen Kohle am Tag entladen. Wenn es nicht schnell genug ging, wurden wir manchmal mit Kohlebrocken beworfen, und ein ~~Zigeuner~~ ist deswegen erschossen worden.“³⁹⁰

Ewald meinte sich im Interview zu erinnern, dass Theodor Vermassen der Todesschütze war. Zur Situation der Bewachung beim Weg vom kleinen Ghetto zur Arbeit sowie allgemein zur Situation im kleinen Ghetto sagte Ewald aus:

„Wir wurden von Genscheworreck [der Stadtteil, in dem das kleine Ghetto lag] zur Arbeit von den Bahnbediensteten mit Unterstützung volksdeutscher Polizisten abgeholt. Auf dem Rückweg von der Arbeit waren wir ohne Bewachung. Es war gewöhnlich dunkel, wenn wir zurückkamen. Wir liefen aber im Gänsemarsch ohne vom Weg abzugehen, denn wir hatten Angst, daß uns einer hinterherspionierte. Es war einmal ein ~~Zigeuner~~ aus einer anderen Arbeitsgruppe aus der Reihe gegangen und sogleich von einem Volksdeutschen erschossen worden. Manchmal hatten wir auch bei Helligkeit Feierabend, dann erhielten wir die übliche Bewachung auf dem Heimweg.

³⁸⁷ Bekanntmachung des Kreishauptmannes vom 27. August 1942, zit. nach: Rossolinski-Liebe, S. 644.

³⁸⁸ Aussage von Walter Hoop in Achim vom 27. April 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁸⁹ Vgl. Aussage des Reichsbahniers Theodor Vermassen in Oberhausen vom 27. November 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

³⁹⁰ Aussage Ewald Krause vom 24. Mai 1968, LASH Abt. 761/30177.

Wir gingen auch nach der Arbeit nie mehr aus den Häusern, weil wir Angst haben mußten.“³⁹¹

Deutlich wird hier bereits das Klima der Gewalt, das beide Ghettos prägte und es wenig ratsam erscheinen ließ, die eigene Wohnstätte nach Einbruch der Dunkelheit noch zu verlassen.

Besonders problematisch blieb die Ernährungslage. Elsa berichtete:

„Das Essen im Ghetto Siedlce bestand pro Tag aus einem 250 Gr. schweren Brot, das sich 4 Zigeuner teilen mussten. Jede Person erhielt ausserdem einen Löffel Marmelade. Zu Trinken gab es Wasser.“³⁹²

Dies änderte sich auch nach der Umsiedlung nicht. Allerdings war das Wohngebiet nun nicht mehr abgesperrt, so dass die zumeist nicht-arbeitenden Frauen mitunter im Umland Lebensmittel besorgen konnten.

Den verbliebenen Jüdinnen und Juden wurde weiter vorgespielt, dass sie als besonders arbeitsfähige Jüdinnen und Juden am Leben gelassen würden. Eine Verordnung des Distrikts Warszawa vom 16. November 1943 legte fest, dass Jüdinnen und Juden im Distrikt ab dem 30. November 1942 nur noch in den Ghettos Warszawa-Stadt, Kałuszyn, Sobolew, Kosów, Rembertów und Siedlce leben durften.³⁹³ Für Siedlce erwies sich diese Ankündigung aber nicht mehr als bedeutsam. Ende November 1942 wurde auch das kleine Ghetto in Siedlce umstellt und die Jüdinnen und Juden über eine Zwischenstation in Gęsi Borek nach Treblinka gebracht und ermordet. Auch hier wird von Historikerinnen vermutet, dass die Sinti* und Roma* Teil der Deportation gewesen seien,³⁹⁴ doch die Aussagen der deportierten Sinti* und Roma* geben dies nicht her. Entweder sie hatten die Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen oder sie wurden von der Deportation erneut ausgenommen. Bisher spricht jedenfalls nach den Berichten viel dafür, dass höchstens einige wenige Sinti* und Roma* aus Nordwestdeutschland von Siedlce nach Treblinka deportiert wurden. Ganz anders sah die Situation bei den aus Köln Deportierten aus. Von diesen wurde eine größere Gruppe mit den Jüdinnen und Juden nach Gęsi Borek gebracht. Viele starben bereits in dieser Zwischenstation und eine kleinere Gruppe Sinti* und Roma* soll dann auch in den Zug nach Treblinka gekommen sein.³⁹⁵

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Schreiben Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Landgericht Kiel (Entschädigungskammer) vom 6. Oktober 1967, LASH Abt. 761/Nr. 12562.

³⁹³ Vgl. Rossolinski-Liebe: Bürgermeister, S. 721.

³⁹⁴ Vgl. Kopówka: Jews, S. 183; Kopówka/Crago: Siedlce, S. 430.

³⁹⁵ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 224f.

Im gesamten Kreis Siedlce bestanden danach keine Ghettos mehr und Juden, Jüdinnen und sie konnten nur noch im Untergrund überleben. Die Deutschen hatten damit eine jahrhundertealte jüdische Tradition in Siedlce ausgelöscht. Die Synagoge und die jüdischen Friedhöfe waren weitgehend zerstört. Nach 1945 entstand auch keine jüdische Gemeinde mehr und im Stadtbild von Siedlce ist die lange jüdische Tradition der Stadt heute nicht mehr sichtbar.³⁹⁶

Die Rote Armee befreite Siedlce im Juli 1944. Einige Sinti* und Roma* berichteten, dass sie Siedlce erst im Frühjahr 1944 aufgrund des Vorrückens der Roten Armee verlassen hätten. Olga etwa sagte aus, dass alle in Siedlce verbliebenen Sinti* und Roma* Anfang 1944 unter Bewachung in ein Lager in Częstochowa transportiert worden seien. Dort seien sie aber nicht lange geblieben, sondern spätestens im März 1944 weiter in ein Lager bei Koniecpol gebracht worden.³⁹⁷ Andere waren bereits in den Jahren 1942/43 aus Siedlce fortgegangen. Manche der aus Hamburg Deportierten waren vermutlich sogar länger als drei Jahre in Siedlce. Für viele der Deportierten war Siedlce so der Ort mit den prägendsten Erfahrungen ihrer Zeit im Generalgouvernement. Darum lohnt es sich abschließend noch einmal den Gewaltraum darzustellen, in dem die Angehörigen der Minderheit hier um ihr Leben kämpfen mussten.

Siedlce war die Hauptstadt des Kreises und gleichzeitig die Stadt mit der größten jüdischen Gemeinde. Die Sinti* und Roma* lebten auf engstem Raum mit den Jüdinnen und Juden der Stadt zusammen. Sie mussten täglich mit ansehen, wie die Jüdinnen und Juden für die deutschen Besatzer Freiwild waren und von ihnen misshandelt wurden. Sie erlebten mit, wie zwei Ghettos geräumt wurden, und es war in beiden Fällen klar, dass die Jüdinnen und Juden nun ermordet werden würden. Wolfgang Curilla schreibt dazu:

„Das Schicksal der ausgesiedelten Juden war allgemein bekannt. Es hieß sie seien nach Treblinka geschafft und dort vergast worden. An manchen Tagen, wenn der Wind aus Richtung Treblinka wehte, konnte man den Leichen- bzw. Verwesungsgeruch wahrnehmen, und dieser Geruch ließ keinen Zweifel.“³⁹⁸

Das bestehende Klima der Gewalt wird auch durch die Zahl der Exekutionen in Siedlce belegt. Die deutschen Besatzer exekutierten in Siedlce mindestens 670 Menschen, davon bisher nachweislich 298 Polinnen und Polen, 61 sowjetische Kriegsgefangene, 31 Sinti* und Roma* sowie 26 Jüdinnen und Juden. Des Weiteren wurden 180 Polinnen und Polen sowie Jüdinnen

³⁹⁶ Vgl. Kopówka: Jews, S. 194–200.

³⁹⁷ Vgl. Aussage von Olga vom 9. September 1958, LASH Abt. 761/16582.

³⁹⁸ Curilla: Judenmord, S. 648.

und Juden mit LKWs außerhalb der Stadt gebracht und dort erschossen.³⁹⁹ Die Zahl der exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen ist hier vermutlich deutlich zu gering angesetzt. Andere Quellen sprechen von 200–600 exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen.⁴⁰⁰ Viele der Exekutionen wurden durch Polizeibataillone durchgeführt.⁴⁰¹

Zum Umgang mit jüdischen Säuglingen und Kindern schreibt Curilla:

„Ein SS-Obersturmführer entriss einer Jüdin ihren Säugling, warf ihn in die Luft und tötete ihn mit einem Revolver. Anderen jüdischen Müttern nahm der SS-Obersturmführer die Kinder weg, fasste sie an den Beinen und zerschmetterte die Köpfe an der Wand.“⁴⁰²

Diese und ähnliche Szenen bekamen Minderheitenangehörige zusehen und lebten in der beständigen Angst, dass sie selbst eines Tages Opfer der deutschen Gewalt werden könnten. Besonders eindrücklich zeigt dies ein Bericht der damals zehnjährigen Sintiza Therese, die zufällig in eine Gewaltsituation geriet, als sie auf Geheiß ihrer Mutter ihren im Ghetto lebenden Onkel aufsuchen sollte:

„Als ich dahin komme, ist mein Onkel nicht da und seine Frau auch nicht. Aber die SS ist da, bringt eine Frau um, die Mutter, und ein Kind und noch ein Mädchen. Die Bilder seh' ich vor mir, immer! Sie hatte einen langen Pferdeschwanz und klammerte sich an dem SS-Mann fest. Aber der hat die dann gepackt. (...) Ich konnte nicht mehr laufen. Ich war steif. Ich guckte nur so. (...) Ich dachte: ‚Jetzt bist Du auch dran!‘ Der [SS-Mann] hat das Mädchen gepackt, am Pferdeschwanz, und so weg gehalten und: Kopfschuss! (...) Ich habe gedacht: ‚Jetzt bist Du dran!‘ Die haben mich aber in Ruhe gelassen, die sind vorbei gegangen. Da habe ich noch eine zeitlang da gestanden, habe geheult. (...) Man war so kaputt, abgemagert. Meine Mutter sagte [bei meiner Rückkehr]: ‚Was ist mit Dir?‘ Sagte ich: ‚Soundso ... Onkel ist nicht da‘. Da meinte meine Mutter: ‚Vielleicht haben sie den auch schon umgebracht‘.“⁴⁰³

Dies war die Situation mit der die Sinti* und Roma* in Siedlce konfrontiert waren. Neben den nachweisbaren Exekutionen von 31 Sinti* und Roma* finden sich in den Berichten der

³⁹⁹ Vgl. Kopowka: Jews, S. 157.

⁴⁰⁰ Vgl. Curilla: Judenmord, S. 673.

⁴⁰¹ Aus diesem Grund wurde auch dem durch die Schrift von Christopher Browning bekannt gewordenen Kommandeur des Reserve-Polizeibataillons 101, Major Gustav-Wilhelm Trapp, im Juli 1948 in Siedlce der Prozess gemacht. Das Todesurteil gegen Trapp vollzog man durch Erhängen am 18. Dezember 1948 in Siedlce: Vgl. Curilla: Judenmord, S. 863f.

⁴⁰² Curilla: Judenmord, S. 647.

⁴⁰³ Zitiert nach: Fings/Sparing: Rassismus, S. 224.

Deportierten aus Schleswig-Holstein eine größere Zahl von erwähnten Todesfällen von nahen Verwandten in Siedlce. Da viele Ortsangaben bei Todesfällen in den Berichten vage blieben, haben wir auf eine Auszählung der Todesfälle nach Ortsangaben verzichtet. Es dürfte jedoch viel dafürsprechen, dass Siedlce der Ort mit den meisten Todesfällen von Sinti* und Roma* im Generalgouvernement war. Beispielhaft zeigen dies die Erinnerungen von Rudolf. Er berichtete, dass seine Schwester Selma dort schon vor seiner Ankunft verstorben sei. Sein Vater Jacob sei im Januar 1943 in Siedlce umgekommen. Seine Schwägerin Amalie sei auch im Winter 1942/43 in Siedlce gestorben und auch deren Söhne Christoph, Hans und Bruno seien dort ums Leben gekommen.⁴⁰⁴

Neben den beständigen Gefahren durch Exekutionen, Hunger und Seuchen dürfte vielen Sinti* und Roma* aber auch bewusst gewesen sein, dass ihnen ein ähnliches Schicksal wie den Juden und Jüdinnen drohte. Dies zeigen auch die Aussagen von Deutschen, die damals in Siedlce waren und sich über das Schicksal der Sinti* und Roma* unsicher zeigten. So sagte etwa Heinz Treviranus, der von Januar 1940 bis Juli 1944 Kreislandwirt in Siedlce gewesen war, aus:

„In der letzten Zeit meines Aufenthaltes habe ich keine Zigeuner mehr gesehen, woraus ich annehme, daß sie schließlich weggegangen sind. Ich habe aber nichts davon gehört, daß die Zigeuner zur Vernichtung in der Gaskammer abtransportiert worden.“⁴⁰⁵

III.2.8 Die verschlungenen Wege der Deportierten durch das Generalgouvernement:

Versuch einer biografischen Annäherung

Bełżec, Krychów und Siedlce waren die drei Orte im Generalgouvernement, in denen die meisten Sinti* und Roma*, die aus Schleswig-Holstein deportiert wurden, zeitweise lebten. Doch nach der Auflösung des Lagers Krychów gab es viele verschlungene Wege durch das Generalgouvernement. Andere Orte im Generalgouvernement, die in den Berichten genannt werden, waren in der Reihenfolge der Anzahl der Nennungen: Lublin-Majdanek (25), Radom (21), Warszawa (20), Koniecpol (16), Lublin (16), Częstochowa (13) und Piotrków Trybunalski (11). Viele weitere Orte mit unter zehn Nennungen wurden genannt, u. a.: Wyczołki, Tomaszów, Kielce, Cholm, Katowice oder Łódź. Es würde diese Darstellung überfordern, für alle diese Orte die generelle Situation zu schildern und dann noch die Situation der Sinti* und Roma* in ihnen zu rekonstruieren. Deswegen sollen stattdessen mit wenigen Biografien, zu denen Quellen vorhanden sind, die unterschiedlichen Wege durch die lebensbedrohliche Situation im Generalgouvernement nachgezeichnet werden.

⁴⁰⁴ Vgl. Aussage von Robert vom 11. November 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

⁴⁰⁵ Aussage von Heinz Treviranus in Hannover vom 16. April 1959, ebd.

Amalie wohnte mit ihren drei Kindern Robert, Lisa und Paul sowie ihrem Bruder Julius bis zur Deportation 1940 in Schleswig. Ihr Mann Heinrich war Mitte der 1930er-Jahre gestorben.⁴⁰⁶ Alle Familienmitglieder durchliefen die Lager Bełżec und Krychów. Danach scheint die Familie erst einmal in Warszawa untergekommen zu sein. Von dort schrieb Amalies Bruder Julius auch im Namen von Amalie im Mai 1941 einen Brief an Kriminal-Inspektor Hamann, der seit 1937 die Schleswiger Kriminalabteilung leitete.⁴⁰⁷ In mehreren Prozessen um Entschädigung sagten Mitglieder der Kriminalpolizei aus, die als Nachlassverwalter der Deportierten eingesetzt worden waren, dass sie aus dem Generalgouvernement Briefe der Deportierten erhalten hätten. In den Prozessen interpretierten die Polizisten – und in ihrem Gefolge oft auch die Richter – die Briefe häufig in der Form, dass diese zeigen würden, dass die Deportierten Briefe schreiben und sich frei bewegen konnten. Das beweise, dass es ihnen nicht schlecht ergangen sei. Doch die Originale der Briefe finden sich meist nicht in den Akten. Der einzige bisher im Original erhaltene Brief ist jener von Julius an Inspektor Hamann und er zeigt etwas deutlich anderes, als die Polizisten in den Prozessen behaupteten. Julius schrieb am 17. Mai 1941:

„Ich bitte hiermit Ergebenst um eine Bescheinigung Zwecks unserer Führung das wir dauernd in Arbeit standen und wä[h]rend der ganzen Zeit in Schleswig uns nichts zu schulden kommen ließen. Es ist uns hier in Warschau gesagt worden wenn die Polizei in Schleswig nichts dagegen hätte und wir dort Arbeit hätten, könnten wir die Einreise nach Schleswig bekommen. Ich bitte Sie höfli[ch]st Herr Hamann uns doch diese Bescheinigung zu senden; denn hier ist es uns (...) unmöglich zu leben wenn wir vor Hunger nicht sterben wollen. Haben uns hier um Arbeit bemüht aber immer Abschläge. Warum: Können uns mit den Polen nicht verständigen. Ich, Julius (...) und mein Neffe Robert (...) haben uns freiwillig zum Militär gemeldet müssen aber erst die Musterun[g] abwarten. Deswegen möchten wir doch gern die Familie in der Heimat wissen. (...) Wir sind als ~~Zigeuner~~ anerkannt und können im Deutschen Heer dienen. Es sind auch viele ~~Zigeuner~~ Mischlinge eingezogen worden. Wir bitten doch unsern Wunsch Gehör zu schenken damit wir wieder zurück dürfen nach unser[em] liebe[n] Heimatland Deutschland wonach wir uns sehnen. Mit deutschem Gruß.“⁴⁰⁸

Der Brief zeigt, dass aufgrund des Mangels an Polnisch-Kenntnissen eine Verständigung mit der polnischen Bevölkerung kaum möglich war. Arbeit war in Warszawa anscheinend kaum zu

⁴⁰⁶ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 67 (2022), S. 7–30.

⁴⁰⁷ Vgl. die Biografie von Gustav Hamann im Kapitel IV.

⁴⁰⁸ Schreiben von Julius an Kriminal-Inspektor Hamann vom 17. Mai 1941, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688 sowie Abt. 761/Nr. 30084.

finden. So drohte der Familie der Hungertod. Dementsprechend verzweifelt bat Julius, um die Möglichkeit der Rückkehr nach Deutschland und betonte gleichzeitig die Bereitschaft, für Deutschland in den Krieg zu ziehen.

Spätestens im Dezember 1941 zog die Familie zum Vater von Amalie in ein Barackenlager nach Kraków, dem Sitz des Generalgouverneurs. Der Versuch, sich dort zur Fürsorge für Reichsdeutsche anzumelden, scheiterte jedoch. Ihr Sohn Robert musste bei der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge des Generalgouvernements seinen aus Deutschland mitgebrachten Ausweis der Deutschen Arbeitsfront (DAF) abgeben, nachdem das Amt herausgefunden hatte, dass Robert als „Zigeunermischling“ galt.⁴⁰⁹ Robert fand schließlich Arbeit bei einer Firma in Kraków.

Während ihr Bruder Julius vermutlich im Generalgouvernement starb, schafften es Amalie und ihre drei Kinder 1944/45 unter ungeklärten Umständen ins Deutsche Reich zurückzukehren. Amalie war von den Strapazen jedoch so geschwächt, dass sie im Dezember 1945 in Kulmbach verstarb. Ihre drei Kinder bemühten sich in der Folge in Bayern um eine Entschädigung, was sich als sehr langwieriges und nur teilweise erfolgreiches Vorhaben erwies.⁴¹⁰

Ab 1942 stieg die Gefahr, dass einzelne Sinti* und Roma* bzw. eine einzelne Familie, die sich frei im Generalgouvernement bewegten, zur Zwangsarbeit eingesetzt, ins KZ deportiert oder erschossen werden konnten.⁴¹¹ So nennt Michael Zimmermann zwei größere Massaker an Sinti* und Roma*, die in Belzec und in Radom stattfanden.⁴¹² Während des Massakers in Radom wurden 120 bis 130 Sinti* und Roma* erschossen.⁴¹³ Auch Teile der aus Köln deportierten Gruppe wurden in zwei Fällen Opfer von Erschießungen. In Żabno (Kreis Kraków) erschossen Gestapo und Polizei im August 1943 49 Sinti* und Roma* aus Westfalen. In Sobków erschoss die Polizei drei deutsche Sinti* und Roma*.⁴¹⁴

Der steigende Verfolgungsdruck erklärt auch die hohe Zahl an Nennungen, die das KZ Lublin-Majdanek in unserer Datenbank hat. Einer der dort Inhaftierten war der 1923 in Altona geborene Eduard. Er hatte in Kiel drei Schulen durchlaufen, bevor er im Alter von 16 Jahren eine Arbeit aufnahm. Kurz darauf wurde seine Familie aus Kiel deportiert. Er war in den Zwangsarbeiterlagern in Belzec und Krychów und kam schließlich auch in beide Ghettos in Siedlce. Im Herbst 1943 verließ er Siedlce, wurde dabei jedoch von der Gestapo aufgegriffen.

⁴⁰⁹ Lotto-Kusche: Deportation Schleswig, S. 13f.

⁴¹⁰ Vgl. ebd., S. 14–20.

⁴¹¹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 182f.

⁴¹² Vgl. Zimmermann: Deportation, S. 164.

⁴¹³ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 225.

⁴¹⁴ Vgl. ebd., S. 226.

Diese brachte ihn ins KZ Lublin-Majdanek, wo Eduard ein Opfer der Gewalt der Wachmannschaften wurde:

„Der Kläger war mit den übrigen Häftlingen dabei, einen Graben auszuheben. Dies ging dem dabei stehenden Wachposten offenbar zu langsam, jedenfalls erhielt der Kläger plötzlich mehrere Fußtritte von dem Wachposten. Als der Kläger darauf einige Schritte zurücktrat, um den Fußtritten auszuweichen, schlug der Wachposten mit dem Gewehrkolben auf den Kläger ein. Dieser brach zusammen und wurde dann nach Arbeitsschluß von seinen Kameraden in den Block getragen. Dies war nach der Erinnerung des Klägers im Lager Maidanek. (...) Der Kläger hat seinen ersten epileptischen Anfall im Lager Maidanek gehabt.“⁴¹⁵

Die Rote Armee befreite ihn in Majdanek im Juli 1944. Er wurde dann allerdings noch von 1944 bis 1947 von „zivilen Polen“ zur Zwangsarbeit auf einem polnischen Gut eingesetzt und konnte erst 1947 durch Flucht nach Kiel zurückkehren.⁴¹⁶ Seit den Schlägen in Majdanek litt Eduard dauerhaft an epileptischen Anfällen. Er beschrieb dies 1958: „ich beiße mir dauernd auf die Zunge. Die Kopfschmerzen sind dauernd geblieben, die habe ich auch jetzt noch.“⁴¹⁷

Anderen gelang es, sich in der Stadt Lublin einigermaßen einzurichten. Die 1909 geborene Dorothea wurde mit ihrer Familie aus Neumünster deportiert. Nach den Lagern Bełżec und Krynów lebte ihre Familie noch einige Zeit bei Bauern in der Nähe von Krynów. Schon im Winter 1940/41 gingen sie jedoch nach Lublin:

„Dort wohnten wir mit unserer gesamten Verwandtschaft zusammen in einem Haus. In der Nähe von uns wohnten in anderen Häusern und in anderen Straßen auch noch viele andere deutsche Zigeuner, die ebenfalls nach Lublin gezogen waren. Juden wohnten ebenfalls in der Nähe. Diese sind aber später erschossen oder weggebracht worden. (...) Von Lublin aus haben wir mit Verwandten und Bekannten in Hamburg ständig im Briefwechsel gestanden. Wir erhielten auch öfters, etwa alle 14 Tage, ein Paket mit Lebensmitteln geschickt.“⁴¹⁸

Die drei Männer der Familie bekamen vom Arbeitsamt Arbeitsplätze zugewiesen, wo sie ausreichend Lohn erhielten. Die Frauen konnten sich in Lublin frei bewegen und auch aufs Land

⁴¹⁵ Schreiben Dr. Freytag an das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht (Zivilsenat) vom 20. Juli 1957, LASH Abt. 761/Nr. 27762.

⁴¹⁶ Vgl. Aussage des Antragstellers vom 7. Februar 1957, LASH Abt. 761/Nr. 28394.

⁴¹⁷ Aussage des Antragstellers vom 23. September 1958, LASH Abt. 352.3/Nr. 12838.

⁴¹⁸ Aussage Dorothee vom 9. Februar 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

„zum hamstern“⁴¹⁹ fahren. Die Kombination aus Lohn, Paketen und „hamstern“ reichte zum Überleben.

Als die Front sich Lublin näherte, zog die Familie nach Warszawa um, wo sie auch gemeinsam in einem Haus leben konnte. Als sich auch hier die Front näherte, wurde die Familie getrennt. Ihr Mann fuhr zuerst los. Sie folgte bereits hochschwanger mit dem Rest der Familie. Bei der Ankunft in Hannover musste sie direkt ins Krankenhaus und gebar dort am 9. September 1944 ihren Sohn Rudolf. Nach zwei Wochen verließ sie das Krankenhaus und fand mit Hilfe des Roten Kreuzes ihren Schwager mit seiner Familie in Auerbach im Voigtland. Kurz nach Kriegsende kam ihr Mann nach Auerbach und holte sie nach Erfurt. Er hatte dort bereits ein Pferd und einen Wohnwagen erstanden und mit diesem fuhren sie dann über Osnabrück und Hamburg nach Neumünster.

Eine andere Odyssee erlebte die 1922 in Flensburg geborene Selma. Nach der Deportation 1940 aus Flensburg durchlief sie die Lager Bełżec und Krychów und kam dann mit ihrer Mutter Luise nach Siedlce. Sie lebten dort zunächst im großen Ghetto in der Stadt.

„In einem Teil der Baracken wohnten auch Juden. Wir waren bewacht. Im Sommer 1942 wurden jedoch viele Juden erschossen. Ein anderer Teil ist weggebracht worden. Von da ab wurden wir nicht mehr bewacht. Wir wurden vielmehr in einen Gebäudekomplex verlegt, der etwas außerhalb der Stadt lag.“⁴²⁰

Sie arbeitete bei der Reichsbahn und entlud Kohle. Sie wohnte dort mit ihrer Mutter zusammen. Doch irgendwann ging ihre Mutter mit der Schwester von Selma und deren Mann aus Siedlce weg. Sie blieb aber mit der Mutter wie mit einem anderen Teil der Familie, der zu dem Zeitpunkt in Piotrków Trybunalski lebte, in Kontakt. Sie beschloss dann zu den Verwandten nach Piotrków Trybunalski zu gehen. Sie berichtete von dort:

„Wir haben alle zusammen in dem früheren Judenghetto gewohnt, und zwar in der alten Warschauer Straße. In derselben Straße wohnten auch noch Polen und einige Deutsche. Die Juden waren schon lange weg. (...) In der Zeit als ich in Petrikau war, hat Eduard (...) nicht mehr in der Dachpappenfabrik gearbeitet, sondern in Lokalen musiziert.“⁴²¹

Anscheinend hatten sich Musikkapellen aus Angehörigen der Minderheit schon 1941 in Piotrków Trybunalski etablieren können, also zu einer Zeit, als das jüdische Ghetto noch

⁴¹⁹ Ebd.

⁴²⁰ Aussage Selma vom 2. Juli 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 10688.

⁴²¹ Ebd.

existierte.⁴²² So berichtete Eugen Brauner, der Kaufmann und ab Mai 1940 Angestellter bei der Kreisstelle Piotrków Trybunalski der landwirtschaftlichen Zentralstelle des Distrikts Radom war:

„Zigeuner wohnten in dem Ghetto nicht. Die Zigeuner wohnten vielmehr in einem mehrstöckigen Gebäude in der Pilsudskistrasse. Das erste Mal habe ich dort Zigeuner im Jahr 1941 gesehen. Sie sprachen deutsch. Verschiedene von ihnen haben mir auch ihren deutschen Paß gezeigt. (...) In Petrikau bestanden auch verschiedene Zigeunerkapellen. Die Mitglieder besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit und sprachen deutsch. Sie spielten in den deutschen Gaststätten und bei privaten Feierlichkeiten.“⁴²³

Selma blieb auch in Piotrków Trybunalski mit ihrer Mutter und ihrer Schwester in Kontakt:

„Eines Tages erhielt ich einen Brief von meiner Schwester Lina aus Kielce. Sie schrieb mir, daß meine Mutter krank geworden sei. Ich fuhr daraufhin von Petrikau nach Kielce. (...) Ich blieb aber nur zwei Stunden in Kielce und fuhr dann wieder nach Petrikau zurück.“⁴²⁴

Es ist zu vermuten, dass zwischen den beiden etwa 100 Kilometer auseinanderliegenden Orten damals Zugverkehr bestand. Es zeigt aber auch, wie gut es zumindest einzelnen Familien im Generalgouvernement gelang, Kontakt untereinander zu halten.

Das Leben in Piotrków Trybunalski bot für die junge Frau zumindest Kontakte zu anderen jungen Angehörigen der Minderheit, doch stellten sich diese auch schnell als gefährlich heraus:

„Ich war in Petrikau auch besonders mit einem anderen Zigeunermädchen namens Selma und deren Brüdern bekannt. Diese beiden gingen immer zum Singen ins Soldatenheim. Als ich einmal zu diesem Soldatenheim mitging – ich ging aber nicht hinein – wurden alle jungen Mädchen, insbesondere Zigeunermädchen, die vor dem Soldatenheim standen, und sich mit den Soldaten, die sich aus den Fenstern hinauslehnten, unterhielten, von der Polizei aufgegriffen. Wir kamen dann in ein Zeltlager, das außerhalb der Stadt lag. In diesem Zeltlager waren nur junge Mädchen untergebracht. Wir mußten dort Panzergräben ausheben. Das dauerte aber höchstens

⁴²² Vgl. zur Geschichte des Ghettos in Piotrków Trybunalski: Carlo Alberto Haas: Das Private im Ghetto. Jüdisches Leben im deutsch besetzten Polen 1939 bis 1944. Göttingen 2020, insb. S. 80–95 und 161–163.

⁴²³ Aussage Eugen Brauner in Goslar vom 22. Dezember 1958, LASH Abt 352.3/Nr. 10688.

⁴²⁴ Aussage Selma vom 2. Juli 1959, ebd.

2-3 Wochen. Dann kam Eduard [einer ihrer Verwandten] mit Papieren vom Bürgermeister und holte uns heraus.“⁴²⁵

Eduard hatte, wie weiter vorne bereits beschrieben, vom Kreishauptmann Papiere erhalten, die besagten, dass die ganze Familie sich in Flensburg zum Arbeitseinsatz melden sollte. Mit diesen Papieren gelang es, dass der gesamte in Piotrków Trybunalski weilende Teil der Familie im September 1944 wohlbehalten in Flensburg ankam.

Die biografischen Kurzportraits über Wege im und durch das Generalgouvernement zeigen, dass die Schicksale der aus Hamburg deportierten Minderheitenangehörigen nach der Aufspaltung der Gruppe mit der Auflösung des Zwangsarbeiterlagers in Krychów höchst unterschiedlich verliefen. Manche verhungerten, manche wurden erschossen, andere kamen ins Konzentrationslager und wieder anderen gelang es, sich unauffällig eine Wohnung und Arbeit zu verschaffen und unter dem Radar der deutschen Besatzungsbehörden zu bleiben.

III.2.9 Eigensinn und Resistenz

Schon die bisherigen biografischen Kurzportraits haben gezeigt, dass die deportierten Sinti* und Roma* im Generalgouvernement gewisse Handlungsspielräume innerhalb einer gefährlichen und bedrohlichen Umgebung hatten. Alle versuchten in denen von den deutschen Machthabern gesetzten Grenzen ihr eigenes Leben sowie das ihrer Familien und Freunde so gut wie möglich zu sichern. Sie nutzten dabei alle Freiräume aus, die von der Besatzungsverwaltung nicht mit expliziten Verboten belegt worden waren. Einige gingen aber darüber hinaus und übertraten auch die expliziten Verbots Grenzen, die mit drastischen Strafandrohungen verbunden waren. Die wichtigsten Verbote betrafen die Grenze zwischen dem Reichsgebiet und dem Generalgouvernement. Weder war es den im Reich verbliebenen Sinti* und Roma* gestattet, ihren Angehörigen zu folgen, noch durften Deportierte ins Reich zurückkehren.

Obwohl Himmlers Schnellbrief vom April 1940 die Deportation „in geschlossenen Sippen“ vorgesehen hatte, wurde diese Vorgabe nicht überall umgesetzt. Mitunter wurden Kranke zurückgelassen oder einzelne Familienangehörige waren trotz des *Festsetzungserlasses* am Tag der Deportation nicht am Wohnort. Andere wurden erst nach der Deportation ihrer Familie aus dem Konzentrationslager entlassen. Zudem sollten Hochschwangere auch laut Schnellbrief in Deutschland zurückbleiben. Dies führte dazu, dass die Zurückgebliebenen bei der lokalen Polizei oder auch beim RKPA in Berlin vorsprachen und um eine Genehmigung zur Nachreise ins Generalgouvernement baten. Die Berliner Polizeibehörden waren hiervon so entnervt,

⁴²⁵ Ebd.

dass sie im April 1942 mit einem Erlass reagierten, der es den örtlichen Polizeibehörden untersagte, Angehörigen der Minderheit Urlaubsscheine für die Reichshauptstadt auszustellen. Im Dezember 1942 erfolgte dann das offizielle Verbot, Urlaubsscheine an Sinti* und Roma* auszustellen, die zur Reise ins Generalgouvernement hätten genutzt werden können.⁴²⁶

Die von Anfang an relativ restriktive Praxis bei der Vergabe von Genehmigungen führte dazu, dass Sinti* und Roma* den Grenzübertritt ohne Genehmigung wagten. Die 1923 geborene Frieda hatte am 16. Mai 1940 ihr erstes Kind entbunden. Während sie im Krankenhaus lag, wurde der Großteil ihrer Familie ins Generalgouvernement deportiert. Nur ihr Ehemann war noch in Schleswig-Holstein zurückgeblieben. Irgendwann wurde die Sehnsucht nach ihrer Familie aber zu groß. Sie ließ Mann und Kind in Schleswig-Holstein zurück und reiste mit dem Zug bis an die Grenze zum Generalgouvernement.⁴²⁷ Dort wurde sie aber im Juli 1940 verhaftet. Wir wissen dann nicht genau, was mit ihr passierte. Auf den Dokumenten aus dem Archiv in Bad Arolsen sieht es so aus, als sei sie bereits im Juli 1940 deshalb ins KZ Auschwitz eingewiesen worden.⁴²⁸ Relativ sicher ist aber auch, dass sie 1941 wieder in Hamburg bei ihrem Mann war, von wo aus dann die ganze Familie im März 1943 nach Auschwitz deportiert werden sollte.

Die katastrophalen Verhältnisse im Generalgouvernement führten dazu, dass sowohl einzelne Angehörige der Minderheit, aber auch ganze Familien, versuchten trotz der Drohung mit Konzentrationslager und Sterilisierung ins Reichsgebiet zurückzukehren. Alle, die dieses Verbot umgingen, sollten in einem Konzentrationslager inhaftiert werden.⁴²⁹ Erste Versuche wurden bereits im Sommer 1940 unternommen. Der mit 19 Jahren aus dem Kreis Lauenburg deportierte Paul floh bereits aus dem Zwangsarbeiterlager in Bełżec. Er wurde jedoch kurz vor Warszawa gefasst und dann ins Zwangsarbeiterlager in Krychów gebracht. Auch von dort gelang ihm die Flucht. Dieses Mal verhaftete ihn die Polizei beim Diebstahl von Lebensmitteln. Er wurde vom Sondergericht in Lublin zu einem Jahr Haft verurteilt, die er in einem Gefängnis im Generalgouvernement absaß. Nach der Haft gelang ihm – vermutlich illegal – die Rückkehr nach Lauenburg, wo er ab dem 1. September 1941 bis Kriegsende bei der Firma Brüggman arbeitete.⁴³⁰

⁴²⁶ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 185.

⁴²⁷ Aussage von Frieda vor dem Amtsgericht Neumünster am 13.11.1958, LASH Abt. 761/Nr. Nr. 12233.

⁴²⁸ Such- und Bescheinigungsvorgang Nr. 756.531, ITS Digital Archive, Arolsen Archives, 6.3.3.2 / 105631954, Bl. 12.

⁴²⁹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 182.

⁴³⁰ Vgl. Eidesstattliche Versicherung von Paul vom 23. Januar 1954, LASH Abt. 761/13960.

Erna wurde als 15-Jährige im Mai 1940 aus Neumünster ins Generalgouvernement deportiert. Vermutlich mit der Auflösung des Zwangsarbeiterlagers in Krychów setzte sie sich in Richtung Reichsgebiet in Bewegung. Ihr gelang es bis nach Łódź im Warthegau zu kommen und damit die Grenze zum Reich zu überschreiten. In Łódź konnte sie eine Zeit lang bei einer Krankenschwester unterkommen. Sie wurde dann jedoch von der Polizei aufgegriffen und wegen Grenzübertritts und Diebstahls verhaftet. Die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt fragte daraufhin bei der Kriminalpolizeistelle Hamburg nach, ob die Verhaftete zu den Mai-Deportierten gehöre und wie mit ihr weiter zu verfahren sei.⁴³¹ Die Kriminalpolizeistelle in Hamburg bat danach die Kriminalpolizeistelle in Kiel, die Korrespondenz zu führen. Sie wies aber darauf hin, dass die Verhaftete vorerst in Haft bleiben solle, bis eine Entscheidung über den weiteren Umgang gefallen sei.⁴³² Die Kriminalpolizeistelle in Kiel informierte die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt über die Korrektheit der Angaben und bat um Nachricht, wenn klar sei, wie weiter verfahren werde. In Litzmannstadt wurde Erna vom Jugendgericht zu einer Haftstrafe von drei Monaten und einer Woche verurteilt. Erna hatte Glück. Als ihre Haft beendet war, war sie nach wie vor erst 16 Jahre alt. Da Himmler angeordnet hatte, dass Mädchen erst ab 17 Jahren ins KZ überwiesen werden sollten, entschied die Kriminalpolizei in Litzmannstadt, Erna ins Generalgouvernement abzuschicken. Ihr wurde dabei mit der Einweisung ins KZ bei einem erneuten Grenzübertritt gedroht.⁴³³ Laut einer Aussage ihrer Mutter nach dem Krieg sei Erna dann im Generalgouvernement ums Leben gekommen.⁴³⁴ 1968 konnte vom Sonderstandesamt in Bad Arolsen ermittelt werden, dass sie 1943 im KZ Lublin-Majdanek gestorben war.⁴³⁵

Katharina wurde im Mai 1940 mit ihren drei Kindern von Flensburg aus ins Generalgouvernement deportiert. Ihr Lebenspartner, der auch der Vater des jüngsten Kindes war, wurde als „Arier“ nicht deportiert. Da sich die beiden erst nach 1935 kennengelernt hatten und durch die Nürnberger Gesetze keine Heirat mehr möglich war, bot diese Beziehung für Katharina und ihre Kinder keinen Schutz vor der Deportation. Ihr Lebenspartner Christian bemühte sich beim RKPA um die Erlaubnis zur Rückkehr für seine Familie, doch die Bitte wurde abschlägig entschieden. Er organisierte die Rückkehr dann auf eigene Faust. Ende 1940 gelang Katharina mit ihren beiden Töchtern Dorothea und Maria der aus Sicht der NS-Behörden illegale Grenzübertritt und die Rückkehr nach Flensburg. Ihr achtjähriger Sohn Erwin ging dabei bei der chaotischen Abreise verloren. Er wurde von der Polizei in Warszawa aufgegriffen und

⁴³¹ Vgl. Schreiben Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt an die Kriminalpolizeistelle Hamburg vom 30. Juni 1941, LASH Abt. 761/Nr. 25961.

⁴³² Vgl. Kriminalpolizeistelle Hamburg an die Kriminalpolizeistelle Kiel vom 5. Juli 1941, ebd.

⁴³³ Vgl. Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt an Kriminalpolizeistelle Kiel vom 3. September 1941, ebd.

⁴³⁴ Vgl. Aussage von Hulda am 7. Januar 1959, ebd.

⁴³⁵ Vgl. Vermerk vom 12. November 1968, ebd.

an ein Waisenhaus übergeben. Er wuchs in Warszawa auf und blieb bis 1964 in Polen. Erst dann fand er eine seiner Schwestern, die zu dem Zeitpunkt in der DDR lebte, nahm zu ihr Kontakt auf und siedelte dann zu ihr über.

In Flensburg erhielt die Kriminalpolizeistelle nach Mitteilung des für den kleinen Ort in der Nähe der Fördestadt zuständigen Gendarmeriepostens schnell Kenntnis von der Rückkehr. Sie schrieb ans RKPA:

„Eine Erlaubnis zur Rückkehr kann Frl. [Katharina] nicht aufweisen, ihr Schwager P. hat angeblich die Fahrkarten geschickt. (...) Er versucht jetzt durch das Wohlfahrtsamt Unterstützung und Kleidung für die Rückkehrer zu erlangen. (...) Die Einwohnerschaft ist über die Rückkehr nicht besonders erfreut, man war froh, daß [Katharina] s[einer]. Zt. abgeschoben wurde. Ich bitte um Bescheid, was jetzt geschehen soll.“⁴³⁶

Das RKPA verfügte die Einweisung von Katharina ins Konzentrationslager. Die beiden Töchter durften dagegen bei Christian verbleiben. Katharina wurde am 5. Februar 1941 verhaftet. Am 27. März 1941 erfolgte ihre Registrierung im KZ Ravensbrück. Dort verstarb sie am 13. Juni 1944 im Krankenzug, angeblich an einer Lungen-Tuberkulose.⁴³⁷ Ihrer Tochter Maria ist dagegen zwei Wochen zuvor vom RKPA attestiert worden, dass ihr „unter Würdigung ihrer sozialen Anpassung“ der Status als „Nicht-Zigeuner“ zugestanden werde.⁴³⁸

Der Versuch der Rückkehr ins Reich erwies sich damit als überaus riskante Option. Nur für Paul endete die Rückkehr mit dem Überleben; Erna und Katharina bezahlten ihren Grenzübertritt dagegen mit dem Leben.

III.3 Von der Festsetzung nach Auschwitz: Das Schicksal der im Reich verbliebenen Sinti* und Roma*

In Schleswig-Holstein waren im Mai 1940 mindestens dreiviertel der Angehörigen der Minderheit ins Generalgouvernement deportiert worden. Deswegen blieben überall in Schleswig-Holstein, wenn überhaupt, nur noch sehr kleine Gruppen aus der Minderheit zurück. Selbst in Kiel lebten nun höchstens noch 40 Sinti* und Roma*, in Lübeck zählte die Polizei im Sommer 1940 nur noch 17 Sinti* und Roma* im Stadtgebiet. Für die Kriminalpolizei

⁴³⁶ Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Flensburg – Erkennungsdienst, I. A. gez. Schneider – an das RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens – vom 3. Januar 1941, LASH Abt. 354/Nr. 784. Vgl. Marnau/Linck: Januar 1944, S. 216.

⁴³⁷ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 22.

⁴³⁸ Abschrift der Durchschrift des Feststellungsbescheids des RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, I. A. gez. Böhlhoff – vom 27. Mai 1944, LASH Abt. 354/Nr. 784; Vgl. auch Marnau/Linck: Januar 1944, S. 216.

in Schleswig-Holstein nahm die Bedeutung der Verfolgung der Minderheit damit deutlich ab. Alle Angehörigen der Minderheit, derer sie sich unbedingt entledigen wollte, waren in zwei Schüben – erst die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ und dann die Mai-Deportation 1940 – aus Schleswig-Holstein fortgeschafft worden.

In weiten Teilen des Reiches war dies aber nicht der Fall und der Verfolgungsdruck durch die Kriminalpolizei blieb hoch. Maßgeblich ging die zunehmende Eskalation der Verfolgungsmaßnahmen jedoch von der Reichsebene und insbesondere dem Reichsführer-SS, dem RSHA und insbesondere dem RKPA aus. Der *Festsetzungserlass* erlaubte eine umfassende Kontrolle der Bewegungen aller im Reich verbliebenen Sinti* und Roma*. Jeder Ortswechsel über den engeren Kreis hinaus, musste bei der Kriminalpolizei angezeigt und genehmigt werden. Das lag auch darin begründet, dass das RSHA weiterhin von einer baldigen Deportation aller Sinti* und Roma* ins Generalgouvernement ausging. So hieß es in einer Besprechung bei Generalgouverneur Frank am 31. Juli 1940:

„SS-Obergruppenführer Krüger weist darauf hin, daß er in einem kürzlich stattgefunden[en] Gespräch mit Reichsführer SS Himmler auch die Frage der ~~Zigeuner~~ berührt habe. Die gesamten ~~Zigeuner~~ sollten nach dem Generalgouvernement kommen. Es handele sich wohl insgesamt um 30 000 ~~Zigeuner~~ aus dem Altreich und anderen Gebieten.“⁴³⁹

Eine Folge der Beharrung auf der Festsetzung war, dass Angehörige der Minderheit überhaupt keine Wandergewerbescheine mehr ausgestellt bekamen. Dies musste etwa auch der 1913 geborene Karl aus dem Kreis Eutin erfahren. Er war 1939 zur Wehrmacht eingezogen worden. Er wurde aus dieser im Sommer 1940 wegen einer im Krieg erlittenen Verletzung wieder entlassen. Kurz nach seiner Rückkehr nach Hause teilte ihm das Landratsamt in Eutin mit, dass sein Wandergewerbeschein eingezogen werde. Er dürfe sich ab jetzt nur noch im Kreis Eutin sowie der Stadt Lübeck bewegen. Jede Bewegung über diese Grenzen hinaus müsse beantragt und genehmigt werden.⁴⁴⁰

Berufs- und Bewegungsverbote führten dazu, dass Sinti* und Roma* weiter von der deutschen Gesellschaft abgesondert und einer sozialrechtlichen Schlechterstellung unterworfen wurden, wie sie in ähnlicher Form sowohl für Juden und Jüdinnen wie auch für Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen aus Polen eingeführt wurden.⁴⁴¹ Am 13. März 1942 legte der

⁴³⁹ Protokoll der Besprechung zwischen Generalgouverneur Frank, den Höheren SS- und Polizeiführern Krüger und Koppe, dem Reichsstatthalter Greiser und dem Verwaltungschef des Warthegaus, Mehlhorn, in Krakau vom 31. Juli 1940. In: VEJ, Band 4, S. 339–342, hier S. 340.

⁴⁴⁰ Erklärung von Karl vor dem Landgericht Kiel am 1. März 1961, LASH Abt. 352.3/Nr. 10870.

⁴⁴¹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 187.

Reichsarbeitsminister fest, dass die eingeführte Sonderstellung für Juden und Jüdinnen nun endgültig und vollständig für Sinti* und Roma* gelten sollte. Sie galten fortan nicht mehr als Teil der Betriebsgemeinschaft und erhielten weder Kinder- noch Familienzuschläge. Auch Überstunden- und Feiertagszuschläge durften fortan für Angehörige der Minderheit nicht mehr gewährt werden. Eine Kündigung war am Schluss jedes Arbeitstages möglich. Das eigentliche Ziel war es, dass Sinti* und Roma* nur gruppenweise eingesetzt und streng von der deutschen Belegschaft getrennt werden sollten. Für solche Pläne war die in Schleswig-Holstein verbliebene Gruppe der Sinti* und Roma* aber zu klein.⁴⁴²

Ende März 1942 erlegte die Reichsregierung den Sinti* und Roma* eine Sozialausgleichsabgabe auf, die zuvor bereits für Juden und Jüdinnen sowie zur Zwangsarbeit eingesetzte Polen und Polinnen galt. Die Abgabe lief auf eine etwa 15-prozentige Kürzung des Einkommens hinaus. Um dies umsetzbar zu machen, schrieb die Kriminalpolizei die Arbeitsämter der Städte an und teilte mit, wer aus ihrer Sicht zur Minderheit gehörte. Daraufhin wurde vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch der „Zigeunerstatus“ der Person vermerkt.⁴⁴³ Dadurch wurden bisher z. T. nicht als Minderheitenangehörige sichtbare Menschen nun von Arbeitsamt wie Arbeitgeber identifizierbar. Anfang 1943 wurden weitere steuerrechtliche Diskriminierungen gegen Sinti* und Roma* eingeführt.

Dies ermöglichte in der Praxis nur noch ein Leben knapp über und mitunter auch unterhalb der Armutsgrenze. Paul gab etwa an, dass er bei einem Bauunternehmen einen Bruttowochenlohn von 65 bis 70 Reichsmark gehabt hätte. Nach der Einführung der Spezial-Ausgleichsabgabe erhielt er nach eigener Aussage jede Woche nur noch 28 Reichsmark ausgezahlt. „Ich weiß noch, daß mein Chef damals eigentlich dagegen war, mir soviel vom Lohn abzuziehen. Er hat deswegen mit mir gesprochen. Er mußte aber mit Schwierigkeiten rechnen, wenn er den Anordnungen nicht folgte.“⁴⁴⁴

III.3.1 Ehe- und Beziehungsverbote

Die Hochzeit mit „Ariern“ konnte Angehörigen der Minderheit seit den Nürnberger Gesetzen prinzipiell verweigert werden. In der Regel betraf dies anfangs vor allem jene Minderheitenangehörigen, die der Polizei und den Ämtern als solche bekannt waren und auf Wagenplätzen lebten. Auch für diese bestanden jedoch noch Chancen, eine Heirat durch anwaltlichen Beistand oder aber durch das Ausweichen auf ein anderes Standesamt durchzusetzen.⁴⁴⁵ So hatte die Kriminalpolizei noch 1940 bedauert, dass die Eheverbote ohne

⁴⁴² Vgl. ebd., S. 189.

⁴⁴³ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 197.

⁴⁴⁴ Eidesstattliche Versicherung von Paul vom 6. November 1956, LASH Abt. 761/Nr. 13960.

⁴⁴⁵ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 209f.

vorliegende Rassegutachten schwer umzusetzen waren.⁴⁴⁶ Durch die zunehmende Erfassung der Minderheit durch Kriminalpolizei und RHF-Gutachten wurde die Umgehung aber immer schwieriger. Außerdem gerieten zunehmend auch außereheliche Kontakte in den Blick. Das RKPA stellte zwar fest, dass außereheliche Kontakte zwischen „Zigeunern, Zigeunermischlingen und Deutschblütigen“⁴⁴⁷ bisher nicht unter Strafe stünden. Die Polizei müsse deswegen zuerst mit Belehrungen und Verwarnungen agieren. Wenn diese aber nicht beachtet würden, könnten Sinti* und Roma* schon jetzt in ein KZ inhaftiert werden.⁴⁴⁸ Zudem forderten Erlasse die Standesämter zu schärferer Prüfung auf. Ein Erlass des Reichsinnenministeriums vom 20. Juni 1941 verlangte, dass Eheanträge einer „besonders scharfen Prüfung“ zu unterziehen seien, wenn „bei einem oder beiden Verlobten zigeunerischer Bluteinschlag festgestellt oder begründet vermutet“ werde.⁴⁴⁹ Im März 1942 ordnete das Reichsinnenministerium dann an, dass Ehegenehmigungsanträge von Juden und Jüdinnen und von „nichtjüdischen Fremdblütigen“ nicht mehr bearbeitet werden sollten. Ein weiterer Erlass des Innenministers vom Dezember 1942 stellte klar, dass dies auch für die Ehen von „Zigeunermischlingen“ untereinander gelte.⁴⁵⁰

Die entscheidende Frage war, falls kein RHF-Gutachten vorlag, wie der Standesbeamte zu einer Einschätzung kam, ob jemand Sinti* oder Roma* war. Karl berichtet:

„Meine Schwester Minna wollte wohl im Jahre 1942 heiraten. Zwei Stunden vor der Hochzeit lehnte der Standesbeamte aber die Eheschliessung ab. Meiner Schwester war damals mit einem Nichtzigeuner (...) verlobt. Daraufhin wurde meine Schwester aus dem Arbeitsdienst, in dem sie solange war, entlassen. Sie war dann zu Hause bei meinen Eltern.“⁴⁵¹

RHF-Rassegutachten lagen für die Familie von Karl nicht vor. Deswegen ist es möglich, dass der lokale Standesbeamte hier eigenverantwortlich handelte, da er laut Karl der Familie auch schon zuvor Probleme bereitet hatte. Das Outing kurz vor der Hochzeit führte dann nicht nur zur Verunmöglichung der Trauung, sondern auch gleich noch zum Verlust des Arbeitsplatzes.

III.3.2 Fortgesetzte General-Erfassung der Sinti* und Roma*

Auch wenn bei Karls Schwester vermutlich kein RHF-Rassegutachten für das Heiratsverbot entscheidend war, spielten diese bei der Verfolgung der Sinti* und Roma* doch eine große

⁴⁴⁶ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 255.

⁴⁴⁷ Zit. nach: Luchterhand: Weg, S. 193.

⁴⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁴⁹ Zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 210; Vgl. auch Fings/Sparing: Rassismus, S. 257.

⁴⁵⁰ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 194f.

⁴⁵¹ Erklärung von Karl vor dem Landgericht Kiel am 1. März 1961, LASH, Abt. 352.3/Nr. 10870.

Rolle. Sie ermöglichten es auf pseudo-wissenschaftlichem Weg Eindeutigkeit herzustellen. Die Gutachten – in den meisten Fällen waren es nur äußerst kurz gehaltene „gutachterliche Äußerungen“ – von Ritters Forschungsstelle legten fest, wer als „Zigeuner“, „Zigeunermischling“ oder „Nicht-Zigeuner“ zu gelten hatte.

Die gutachterlichen Äußerungen wurden vor allem durch Befragungen und mit Hilfe von Standesämtern und Kirchenbuchauszügen erstellt. Hinzukamen mitunter Blutuntersuchungen oder bloße Inaugenscheinnahme. Die häufig von Ritter in den Vordergrund gestellten Vermessungen fanden nur in etwa 2.000 Fällen der insgesamt 24.000 gutachterlichen Äußerungen statt. Dementsprechend wurde häufig nur aufgrund von sehr wenigen Angaben ein Urteil über den Mischlingsgrad gefällt.⁴⁵²

Die gutachterlichen Äußerungen erlaubten den Verfolgungsakteuren dadurch vermeintliche Gewissheit über die Zugehörigkeit der Verfolgten zu haben. Die Arbeit der RHF wurde auch im Krieg weiterhin ganz wesentlich durch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft finanziert und damit als wissenschaftlich valide anerkannt.⁴⁵³ Dies zeigt, dass Ritter und die RHF ihre Taten nicht allein begingen, sondern eingebunden waren in ein Netzwerk aus Medizinern und Medizinerinnen und Rassehygienikern, die an den Universitäten und Kliniken ähnlich rassistische Forschungen betrieben. Sie arbeiteten an der Schnittstelle von Wissenschaft und Vernichtungspolitik.⁴⁵⁴

Bei der Kategorisierung bedeutete für die RHF „Zigeuner“, dass die betreffende Person als „Vollzigeuner“ oder „stammechter Zigeuner“ galt. Als „Nicht-Zigeuner“ galt eine Person, die als „deutschblütig“ bezeichnet werden konnte. Da die Mehrheit der Untersuchten aber als „Zigeunermischlinge“ bezeichnet wurde, fand hier eine weitere Unterteilung statt. ZM+ bezeichnete einen „vorwiegend zigeunerischen Blutsanteil“, ZM- einen „vorwiegend deutschen Blutsanteil“. Wenn die RHF nur ZM gutachtete, galten die beiden Blutsanteile als ausgeglichen.⁴⁵⁵ Die RHF-Kategorisierung wurde zunehmend für alle Behörden maßgebend. Die Gutachten bildeten damit den Schluss- und Höhepunkt beim Versuch, die Minderheit auf Basis einer Rassenkategorisierung zu erfassen und auszuschließen.⁴⁵⁶ Bis zum September 1942

⁴⁵² Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Rassenhygienische Forschungsstelle. In: Michael Fahlbusch, Ingo Haar, Alexander Pinwinkler (Hrsg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Auflage. Berlin 2017, S. 1590-1594, hier S. 1590; Danckwortt, „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“, S. 74.

⁴⁵³ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 208.

⁴⁵⁴ Vgl. Fings: Sinti und Roma, S. 83.

⁴⁵⁵ Vgl. Karola Fings: Die „gutachterlichen Äußerungen“ der Rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik. In: Michael Zimmermann (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 425–462, hier S. 438.

⁴⁵⁶ Vgl. ebd.

hatte Ritter nach eigenen Angaben 18.904 Gutachten abgegeben. Laut diesen wären 12.360 „Zigeunermischlinge“, 2.652 „Nicht-Zigeuner“, 1.585 „Rom“, 1.079 „Vollzigeuner“, 1.017 „Lalleri“ und 211 als „balkanische Zigeuner“ identifiziert worden. Die „Zigeunermischlinge“ verteilten sich demnach wie folgt auf die drei Unterkategorien: ZM+ 6.992 Personen, ZM 2.976 Personen und ZM- 2.392 Personen.⁴⁵⁷ Bis Ende 1944 wuchs die Zahl der kategorisierten Personen auf etwa 24.000 an.⁴⁵⁸

Für den Bereich Schleswig-Holstein fertigte die RHF mindestens 286 gutachterliche Äußerungen an, die für den Bereich der Kriminalpolizeistelle Kiel in Kurzzusammenfassung gebündelt überliefert sind. 141 Gutachten betrafen Menschen, die in Kiel wohnhaft gewesen waren. Daneben gab es 87 Gutachten für Lübeck, 45 für Neumünster, 3 für Rendsburg und 10 für den Kreis Oldenburg.⁴⁵⁹ Ritter hielt gerade „Zigeunermischlinge“ für besonders gefährlich, während ihm als „rasserein“ klassifizierte „Zigeuner“ weniger bedrohlich erschienen, weil sie stärker von der deutschen Gesellschaft separiert lebten. De facto lebten aber nach Ritters Gutachten in Schleswig-Holstein seit 1940 keine „rassereinen Zigeuner“ mehr, weil diese fast durchweg ins Generalgouvernement abgeschoben worden waren. Im Bereich Schleswig-Holstein wurden von Ritter als solche fast nur erst im 19. Jahrhundert vor allem aus Ungarn zugewanderte Angehörige der Minderheit als „rasserein“ klassifiziert. In den meisten Fällen wurden sie als „Róm aus Ungarn“ bezeichnet oft noch mit der Bemerkung, dass es sich um Lalleri oder Gelderari handele. Da die RHF nicht in der Lage war, Stammbäume außerhalb Deutschlands zu erschließen, hatte Ritter beschlossen, dass erst Ende des 19. Jahrhunderts Zugewanderte „sämtlich als vollblütige Rom Zigeuner gesehen“⁴⁶⁰ werden sollten. Sinti*, die schon deutlich länger in Deutschland lebten, wurden von Ritter in Schleswig-Holstein fast durchgängig als „Zigeunermischlinge“ gefasst. Es ist wenig verwunderlich, dass die RHF auch nur wenige Familien so kennzeichnete, da Ritter in einem Text 1941 schrieb, dass es in ganz Deutschland kaum 100 solcher Familien gäbe.⁴⁶¹

Da aber kaum noch von der RHF als „rasserein“ markierte Minderheitenangehörige in Schleswig-Holstein lebten, spielte diese Unterscheidung hier politisch praktisch keine Rolle mehr. Weit entscheidender war dagegen die Grenze, die die RHF zwischen „Zigeunermischling“ und „Nicht-Zigeuner“ zog. Diese Frage betraf vor allem Kinder aus Ehen zwischen einem als „Zigeunermischling“ und einem als „Arier“ deklarierten Menschen. Für die

⁴⁵⁷ Vgl. Fings: Äußerungen, S. 442; Luchterhand: Weg, S. 235.

⁴⁵⁸ Vgl. ebd., S. 440.

⁴⁵⁹ Vgl. Liste der Gutachtlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes abgelegt beim Landeskriminalpolizeiamt Kiel, Datierung der letzten Änderung etwa um 1953, StAHH 331-1 II/928.

⁴⁶⁰ Aussage einer RHF-Mitarbeiterin, zit. nach: Luchterhand: Weg, S. 213.

⁴⁶¹ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 206.

Stadt Kiel gab es sechs Kinder, in denen eine solche Entscheidung zu fällen war. In Kiel wurde nur eines dieser Kinder als „Zigeunermischling“ klassifiziert, während alle anderen als „Nicht-Zigeuner“ beurteilt wurden und dadurch weniger von Verfolgung bedroht waren. Hätte dies für eine RHF-Linie zugunsten der Kinder sprechen können, zeigt sich diese in den anderen Städten Schleswig-Holsteins aber nicht. Alle anderen Kinder, bei denen die RHF eine Entscheidung treffen mussten, wurden in Schleswig-Holstein als „Zigeunermischlinge“ klassifiziert. So etwa auch der Sohn von Fritz Stabaginski in Lübeck. Nach welchen Kriterien die Einteilung erfolgte, lässt sich bisher nicht nachvollziehen. Da bei mehreren Fällen, in denen die Kinder als „Nicht-Zigeuner“ klassifiziert wurden, angemerkt wurde, dass sie in einer „nicht-zigeunerischen Familie“ lebten, wäre zu vermuten, dass jene die Eltern mit einem festen Wohnsitz jenseits eines Wagenplatzes und in der der Vater einen festen Arbeitsplatz besaß, die höheren Chancen auf eine solche Einstufung hatten. Allerdings gab es auch Fälle, wo „lebt in einer nicht-zigeunerischen Familie“ notiert und final trotzdem auf „Zigeunermischling“ entschieden wurde.⁴⁶²

Im Vergleich zum entwickelten Verfahren zur Klassifizierung von Juden und Jüdinnen blieb das Verfahren, dass die RHF für Sinti* und Roma* prägte, höchst willkürlich. Die NS-Behörden leiteten die Zugehörigkeit zum Judentum häufig aus der Religionsangehörigkeit ab, die sich vor allem für weiter zurückliegende Generationen noch urkundlich belegen ließ.⁴⁶³ Für Sinti* und Roma* gab es kein solches Verfahren, da Sinti* und Roma* keine eigene Religion besaßen und wie die Mehrheitsgesellschaft vorwiegend katholisch oder evangelisch waren. Wie verstorbene Großeltern, die man nicht mehr befragen konnte, klassifiziert wurden, beruhte zumeist auf Hörensagen. Durch diese Unsicherheiten war eine genaue Einteilung in Viertel- oder Halb-Zugehörigkeiten anhand der Großeltern für Sinti* und Roma* im Gegensatz zu Juden und Jüdinnen nicht möglich. Dadurch konnte es passieren, dass jemand der nur einen Großelternteil aus der diskriminierten Minderheit besaß, im Fall des Judentums als „Viertel-Jude“ relativ wenig Verfolgung zu befürchten hatte, im Falle eines Angehörigen der Sinti* und Roma* bei einer Klassifizierung durch die RHF als „Zigeunermischling“ aber höchst gefährdet war und in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert werden konnte.

III.3.3 Folgen der Erfassung: Fürsorgeheime und Wehrmacht

Die Folge der vorliegenden gutachterlichen Äußerungen war, dass in immer mehr gesellschaftlichen Bereichen geprüft wurde, ob Angehörige der Minderheit noch am gesellschaftlichen Leben teilnahmen, um sie dann gegebenenfalls auszuschließen. Ein solcher

⁴⁶² Vgl. Liste der Gutachtlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes abgelegt beim Landeskriminalpolizeiamt Kiel, Datierung der letzten Änderung etwa um 1953, StAHH 331–1 II/928.

⁴⁶³ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 210f., 223f.

Bereich war auch die Heimerziehung. Das Reichsinnenministerium wies die Jugendämter Ende 1942 an, alle Kinder zu erfassen, die der Minderheit angehörten und sich in Heimerziehung befanden. Nachdem die Aufstellungen eingegangen waren, erfolgte im Herbst 1943 die Anweisung, alle Sinti* und Roma* Kinder und Jugendlichen als „fremdrassige Elemente“ aus den Heimen zu entfernen.⁴⁶⁴ Dies stellte einen Freibrief für die Heime dar, die Kinder nach Auschwitz-Birkenau deportieren zu lassen. In der Praxis hing es dann stark davon ab, wie die Heimleitung auf die ihr gebotenen Möglichkeiten reagierte. Für Schleswig-Holstein ist bisher nur der eine bereits geschilderte Fall von Otto und seinen Geschwistern bekannt. In diesem Fall wurde Otto nach Auschwitz deportiert, während seine drei Schwestern durch den Einspruch ihrer Pflegeeltern gerettet wurden.⁴⁶⁵

Eine andere Institution, in der die zunehmende Erfassung Folgen zeigte, war die Armee. Vor 1941 war zwar in der Wehrmacht vereinzelt darüber gesprochen worden, ob Sinti* und Roma* ähnlich wie Juden vom Dienst aus der Wehrmacht ausgeschlossen werden sollten, doch konkrete Schritte erfolgten erstmal nicht. Dies änderte sich als im Januar 1941 der Reichsamtseiter im Propagandaministerium, Tießler, erfuhr, dass ein Angehöriger der Sinti* und Roma* vor kurzem wegen Tapferkeit ein Eisernes Kreuz verliehen bekommen hatte. Im Reichspropagandaministerium galt eine solche Ehrung für Sinti* und Roma* nicht als opportun und man fragte bei der Reichskanzlei sowie beim OKW über die Praxis zu militärischen Ehrungen von Angehörigen der Minderheit nach. Dies bildete nach Martin Luchterhand den Auslöser, dass das OKW im Februar 1941 nun den generellen Ausschluss forderte. Um die Sinti* und Roma* in der Wehrmacht ausfindig machen zu können, hielt der Erlass fest:

„Um die Durchführung der Maßnahmen zu erleichtern, hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei das Reichskriminalpolizeiamt beauftragt, für die hier in Frage kommenden Personen besondere Erfassungslisten, getrennt nach vollblütigen ~~Zigeunern~~ und ~~Zigeunermischlingen~~, mit Angabe des Geburtsorts sowie der Anschrift aufzustellen und den zuständigen Wehrrersatzdienststellen zu übersenden.“⁴⁶⁶

Dieses geplante Verfahren überforderten jedoch die Kapazitäten des RKPA. Stattdessen beschränkte man sich darauf, dass das RKPA für den nächsten zur Erfassung anstehenden Jahrgang, den Geburtsjahrgang 1923, alle Minderheitenangehörige an die Wehrrersatzdienststellen meldete.⁴⁶⁷ Der Ausschluss bereits in der Wehrmacht befindlicher

⁴⁶⁴ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 191.

⁴⁶⁵ Siehe vorne sowie im Kapitel IV in dieser Studie.

⁴⁶⁶ Erlass des OKW vom 11. Februar 1941, abgedruckt in: Rose: Völkermord, S. 58; Vgl. auch: Luchterhand: Weg, S. 187.

⁴⁶⁷ Vgl. Fings/Sparing: Zigeunerdeportation, S. 272.

Soldaten erfolgte dagegen im Einzelverfahren. Militärische Einheiten wurden dazu aufgefordert, mögliche Sinti* und Roma* in ihren Reihen zu melden. Endgültig und detaillierter regelte das OKW das Verfahren durch einen Erlass vom 10. Juli 1942, auch weil der vorherige Erlass Spielräume gelassen und einzelne Einheiten sich geweigert hatten, aus ihrer Sicht gute Soldaten zu entlassen.⁴⁶⁸ Im neuen Erlass hieß es, dass alle „vollblütigen Zigeuner“ entlassen werden müssten und dass als Entlassungsgrund „wegen mangelnder Eignung“⁴⁶⁹ einzutragen sei.

Gleichzeitig bot der Erlass Sinti* und Roma* aber auch die Möglichkeit, dem möglichen Tod an der Front zu entgehen. Einzelne Sinti* und Roma* meldeten sich selbst und wurden daraufhin aus der Wehrmacht ausgemustert.⁴⁷⁰ Doch blieb das freiwillige Ausscheiden eher der Ausnahmefall. Die meisten Soldaten unter den Sinti* und Roma* wurden in den nächsten Jahren zwangsweise ausgemustert. Die ehemaligen Soldaten aus der Minderheit sollten eigentlich nicht deportiert werden, wenn sie „freiwillig“ einer Sterilisierung zustimmten. Zum Teil wurden allerdings trotzdem ehemalige Wehrmachtsangehörige nach Auschwitz deportiert, ohne dass sie vorher nach ihrer Zustimmung zu einer Sterilisierung befragt worden waren.⁴⁷¹ Die vermutlich meisten ehemaligen Soldaten wurden aber nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Sterilisierung hingewiesen.

Ein Beispiel hierfür ist Paul. Paul wurde 1917 geboren. Im Jahr 1938 erfüllte er erst seine Reichsarbeitsdienstpflicht und ging dann zur Wehrmacht. Er war dann von 1938 bis 1943 Soldat. Gemäß einer Mitteilung der Heeresentlassungsstelle 2/X in Lübeck (Adolf-Hitler-Kaserne) vom 11. Januar 1943 wurde er „aus rassischen Gründen“ aus der Wehrmacht entlassen. Ihm wurde bei der Entlassung mitgeteilt, dass er seine Heimatstadt nicht mehr verlassen dürfe und jeden Kontakt mit deutschen Frauen vermeiden müsse. Nach dem er mit der Deportation bedroht wurde, stimmte er schließlich im Juli 1943 seiner Sterilisation zu, die zu Beginn des Jahres 1944 vollzogen wurde.⁴⁷²

III.3.4 Nächster Radikalisierungsschritt: „Vernichtung durch Arbeit“

Am 20. August 1942 ernannte Hitler Otto-Georg Thierack zum neuen Justizminister. Thierack war langjähriges Parteimitglied und zutiefst überzeugter Nationalsozialist, weswegen es sein Ziel war, den Justizapparat so schnell wie möglich noch weitgehender als bisher nach

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 275.

⁴⁶⁹ Der Erlass des OKW wird zitiert in einem Schreiben des RSHA an alle Kriminalpolizei(leit)stellen vom 28. August 1942, abgedruckt in: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 303, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.

⁴⁷⁰ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 188.

⁴⁷¹ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 277.

⁴⁷² Aussage von Paul vom 27. November 1946, LASH Abt. 761/Nr. 27376.

nationalsozialistischen Prinzipien auszurichten. Da Hitler geäußert haben soll, dass er es unerträglich fände, dass Soldaten an der Front fielen, während Schwerverbrecher in Anstalten vom Staat ernährt würden, sah Thierack in einem schärferen Zugriff auf Strafgefangene ein Themenfeld mit dem er sich profilieren zu können glaubte. Ein Gespräch, welches er mit Propagandaminister Joseph Goebbels über die Frage führte, bestärkte ihn in diesem Glauben. Als Ergebnis der Besprechung wurde in einer Aktennotiz vom 14. September 1942 festgehalten:

„Hinsichtlich der Vernichtung ~~asozialen~~ Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, daß Juden und ~~Zigeuner~~ schlechthin, Polen, die etwa 3-4 Jahre Zuchthaus zu erwarten hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangen Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt wären, vernichtet werden sollten. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste.“⁴⁷³

Auch wenn der Umgang mit den Sinti* und Roma* keineswegs den Mittelpunkt des Gesprächs darstellte, so äußerte hier einer der hochrangigsten Regierungsmitglieder, dass Sinti* und Roma* genauso wie Juden und Jüdinnen in ihrer Gesamtheit umgebracht werden sollten.

Um Goebbels Ideen, die auf Thieracks Zustimmung stießen, in die Tat umzusetzen, traf der neue Justizminister sich vier Tage später mit Heinrich Himmler. Auf dem Treffen trafen beide folgende Vereinbarung:

„Auslieferung ~~asozialer~~ Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, ~~Zigeuner~~, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen und Deutsche über acht Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers.“⁴⁷⁴

Im Gespräch mit Himmler waren die Überstellungsrichtlinien nochmal deutlich verschärft worden. Für Sinti* und Roma* blieb es aber dabei, dass alle sich in Justizhaft befindlichen Minderheitenangehörigen von der Justiz an die SS ausgeliefert werden sollten. Hitler stimmte dem zwischen Thierack und Himmler vereinbarten Vorgehen am 28. September 1942 zu.⁴⁷⁵

⁴⁷³ Aktennotiz zur Besprechung von Thierack und Goebbels vom 14. September 1942. In: StA Nürnberg, Nürnberger-Dokumente, KV-Anklage, PS-682.

⁴⁷⁴ Aktennotiz zur Besprechung zwischen Himmler und Thierack vom 18. September 1942. In: StA Nürnberg, Nürnberger Dokumente, KV-Anklage, PS-654.

⁴⁷⁵ Vgl. Nikolaus Wachsmann: Annihilation through Labor. The Killing of State Prisoners in the Third Reich. In: Journal of Modern History 71 (1999), S. 624–659, hier S. 632.

Nach einem Bericht des Justizministeriums vom April 1943 waren 17.349 Personen zur Überstellung aus den Gefängnissen in die Konzentrationslager ausgesucht worden. Unter der Kategorie „Zigeuner“ wurden davon 251 Menschen gefasst.⁴⁷⁶ Für Schleswig-Holstein ist bis jetzt jedoch kein Fall bekannt, der während dieser Aktion vom Gefängnis ins Konzentrationslager überstellt wurde.

In der Folge wurden die jüdischen Häftlinge nach Auschwitz überstellt. Weibliche Häftlinge deportierte die SS ins KZ Ravensbrück. Der Großteil der übrigen männlichen Häftlinge wurde ins KZ Mauthausen verbracht. Dies war für den Großteil der oft älteren und durch das Gefängnis schon geschwächten Insassen ein Todesurteil. Die Schätzung ist, dass etwa zwei Drittel der von der Justiz überstellten Häftlinge in den Konzentrationslagern starben.⁴⁷⁷

III.3.5 Auschwitz-Birkenau als Vernichtungsbefehl

Etwa zeitgleich als Himmler mit Thierack die Verabredung zur Auslieferung der Justizgefangenen traf, fragte das SS-Ahnenerbe Himmler für die Unterstützung eines Forschungsvorhabens an. Das SS-Ahnenerbe war zu der Theorie gelangt, dass „rassereine Zigeuner“ auch „Arier“ wären und deswegen das Studium ihres Brauchtums wichtige Aufschlüsse über die Vergangenheit des „Ariertums“ liefern könne. Das RKPA und die RHF wurden von dieser Entwicklung überrascht, passten sich aber schnell an, um Himmlers gewecktes Interesse in ihrem Sinne nutzen zu können.

Ritter, der Sinti* und Roma* zuvor immer nur als Stamm bezeichnet hatte, nannte sie in einem neuen Bericht nun auch eine „Rasse“. Zudem nahm Ritter die Gruppe der „Sinte“ aus seiner bisherigen Mischlingskategorie heraus und behauptete nun, diese hätten ein „Rassegesetz“, das ihnen die Vermischung mit Nichtzigeunern verbietet⁴⁷⁸, dem sie zum Teil auch treu geblieben seien.

In der Folge plädierten RKPA und RHF im Anschluss an das SS-Ahnenerbe, sowohl die „Sinte“ wie die „Lalleri“ von der Verfolgung auszunehmen, aber gleichzeitig schärfer gegen die anderen „Zigeunermischlinge“ vorzugehen. Die Folge war, dass beide Gruppen in den folgenden Erlassen als von der Verfolgung ausgenommen bezeichnet wurden. Um die Identifizierung dieser Gruppen zu gewährleisten, sollten „Sippenälteste“ und „Stammeshäuptlinge“ dieser beiden Gruppen darüber entscheiden, wer zu ihnen gehörte und damit von der Verfolgung verschont bleiben sollte. Ähnlich wie bei den jüdischen Verfolgten setzte der NS-Staat auch hier auf den Einbezug der Verfolgten bei der Entscheidung über die

⁴⁷⁶ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 204.

⁴⁷⁷ Vgl. Wachsmann: Annihilation, S. 650.

⁴⁷⁸ Zit. nach: Luchterhand: Weg, S. 235.

Deportation. Wie Judenräte mussten die ausgewählten „Sippenältesten“ nun bestimmen, wer ausgenommen werden sollte. Dabei war aber von vorneherein klar, dass nur Wenige verschont bleiben würden. Mit der Entscheidung der Zugehörigkeit war damit unweigerlich auch das Gegenteil verbunden: die Definition, wer nicht dazugehörte und damit deportiert werden konnte. Da aber für Schleswig-Holstein bisher nicht nachgewiesen ist, dass Angehörige der Minderheit durch die Zuordnung zur Kategorie „rasserein“ durch ein „Sippenoberhaupt“ von der Verfolgung ausgenommen worden wären, soll sich hier nicht weiter mit den Ausnahmeregelungen beschäftigt werden.⁴⁷⁹

Ab November 1942 arbeiteten das RKPA und die RHF daran, wie die Ausnahmeregelungen gestaltet werden könnten und parallel die große Mehrheit der von der RHF als „Zigeunermischlinge“ deklarierten Mehrheit der Sinti* und Roma* aus Sicht der beiden Institutionen „unschädlich“ gemacht werden könnten. Mit der Zeit entwickelten die beiden Institutionen dabei in Abstimmung mit Himmler eine immer radikalere Lösung, die auf die sofortige oder langfristige Tötung der Mehrheit der „Zigeunermischlinge“ in den Konzentrationslagern hinauslief. Nur Wenige, die in der Wehrmacht gedient, in der Rüstungsindustrie arbeiteten oder besonders angepasst lebten, sollten in Deutschland bleiben dürfen. Und dies auch nur unter der Bedingung, dass sie sich „freiwillig“ sterilisieren lassen würden. Im November 1942 gingen RKPA und RHF davon aus, dass etwa 20.000 Sinti* und Roma* deportiert werden sollten, während 5.000 bis 8.000 ausgenommen werden könnten.⁴⁸⁰ Man rechnete also zu diesem Zeitpunkt noch mit mindestens 20 % Zurückbleibenden.

Am 16. Dezember 1942 gab Himmler dann den Befehl heraus, der das Los der Mehrheit, der noch im Deutschen Reich befindlichen Sinti* und Roma* regelte. Die wesentlichen Zeilen lauteten:

„Auf Befehl des Reichsführers SS (...) sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Dieser Personenkreis wird im nachstehenden kurz als 'zigeunerische Personen' bezeichnet. Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz.“⁴⁸¹

⁴⁷⁹ Detaillierter dazu: Karola Fings: Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), S. 303–333, hier S. 317–322; Luchterhand: Weg, S. 236–240.

⁴⁸⁰ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 284.

⁴⁸¹ Der Befehl selbst ist nicht erhalten. Er wird im Schnellbrief des RSHA vom 29. Januar 1943 wiedergegeben. Der Schnellbrief findet sich in: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

Dies war letztlich ein Befehl zur Vernichtung der Mehrheit der noch im Deutschen Reich lebenden Sinti* und Roma*. Mit der Festlegung, dass „ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad“ alle „Zigeunermischlinge“ mit wenigen Ausnahmen betroffen sein sollten, war für die deutliche Mehrheit die Deportation vorgesehen. Mit der Wahl des KZ Auschwitz wurde das Lager mit der zu dem Zeitpunkt höchsten Sterblichkeitsrate unter den Konzentrationslagern ausgewählt, welches zudem neben Lublin-Majdanek als einziges Konzentrationslager auch die Anlagen zum Massenmord durch Giftgas besaß, die die sofortige Ermordung großer Transporte zuließ.

Auf einer Sitzung am 15. Januar 1943 verhandelte das RKPA mit anderen beteiligten Institutionen wie mit den im Reich verbleibenden Angehörigen der Minderheit umgegangen werden sollte. Dabei einigten sich die Experten darauf, dass die Sterilisation der im Reich verbleibenden und nicht „rassereinen Zigeuner“ durchgesetzt werden sollte. Nach der Sterilisation könnte diese Gruppe dann von der RHF neu als „Nicht-Zigeuner“ begutachtet werden.⁴⁸²

Der Schnellbrief vom 29. Januar 1943 regelte dann die Details der bevorstehenden Deportation. Dabei wurden zehn Ausnahmekategorien für die Nicht-Deportation zugelassen.⁴⁸³ Neben den „reinrassige[n] Sinte- und Lalleri-Zigeuner[n]“ und „Zigeunermischlingen“, die von diesen als Teil ihrer Sippe akzeptiert wurden, sollten alle ausgenommen werden, die „mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet“ waren. Daneben gab es aber auch noch die Kategorie der Ausnahme für „sozial angepaßt lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten“.⁴⁸⁴ Damit gab man der örtlichen Kriminalpolizei Spielräume, um zu entscheiden, wer deportiert werden sollte.

Die Deportation sollte wie 1940 möglichst in ganzer „Sippe“ erfolgen. Für den Ablauf der Deportation wurde festgelegt, dass eine längere Polizeihaft zu vermeiden sei und die Personen erst verhaftet werden sollten, wenn der Abtransport gesichert kurz bevorstand. Mehr als der tägliche Wäschebedarf wurde als Gepäck nicht zugelassen. Das übrige Eigentum sollte von der Polizei sichergestellt werden und dann aber von der Reichsfinanzverwaltung abgewickelt

Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 322-327, zit. nach: Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Dc 17.02.; Siehe auch: Karola Fings: Auschwitz-Erlass, in: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Hg. von Karola Fings, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 27. Januar 2025.

⁴⁸² Umfassend zur Sitzung vgl. Fings: Wannsee-Konferenz.

⁴⁸³ Vgl. zu allen Kategorien: Fings/Sparing: Rassismus, S. 288.

⁴⁸⁴ Alle Zitate aus: Schnellbrief des RSHA (V A 2) an die Leiter der Kriminalpolizeistellen vom 29. Januar 1943. In: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 322-327, hier Bl. 323, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.

werden. Dies war möglich, weil das Reichsinnenministerium dem RKPA und den Kripostellen eine Sammelfeststellung übermittelt hatte, die die „in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen“ als „volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich“ einstufte.⁴⁸⁵ Dadurch waren für die Verwaltung der im Mai 1940 Deportierten Vermögen die Landesbehörden, für die der ab 1943 nach Auschwitz deportierten Sinti* und Roma* aber die Reichsbehörden zuständig. Alle Ausweispapiere sollten den Deportierten abgenommen werden. Zur zeitlichen Dimension heißt es: „Die Hauptaktion sollte Ende März 1943 abgeschlossen sein.“⁴⁸⁶ Der Zeitdruck war dementsprechend von Beginn an hoch.

Auschwitz war als Lager auch ausgewählt worden, weil dort der Bau des neuen Abschnitts BII beschlossen worden war. Bereits seit Dezember 1942 arbeiteten dort Häftlinge am Ausbau des neuen Lagerabschnitts. Es wurde dann entschieden, dass für die Sinti* und Roma* ein separierter Lagerabschnitt innerhalb des neugebauten Abschnitts mit der Bezeichnung BIIe hergerichtet werden sollte. Dieser bestand aus 32 Baracken, die ursprünglich darauf ausgelegt waren, 52 Pferde unterzubringen.⁴⁸⁷ Statt etwa 1.700 Pferden wurden dort nun aber sehr schnell mehr als 15.000 Menschen untergebracht. Die Sinti* und Roma* waren die ersten Häftlinge, die im Abschnitt BII untergebracht wurden. Ein erster Transport mit Sinti* und Roma* aus dem Deutschen Reich traf am 26. Februar 1943 in Auschwitz ein.⁴⁸⁸ Am 7. März traf ein erster Transport mit Sinti* und Roma* aus dem deutsch besetzten Ausland dort ein.⁴⁸⁹

III.3.6 Deportation von Hamburg nach Auschwitz im März 1943

Die konkrete Auswahlpraxis erfolgte in den einzelnen Orten in höchst unterschiedlicher Form. Oft wurden dabei die konkreteren Vorgaben des Schnellbriefs übergangen oder unterlaufen.⁴⁹⁰ Im Gegensatz zur Mai-Deportation gab es dieses Mal auch keine Höchstzahl der zu Deportierenden, so dass die einzelnen Kriminalpolizeistellen auch versucht sein konnten, ihr Gebiet „zigeunerfrei“ zu machen.⁴⁹¹

⁴⁸⁵ zit. nach: Josephine Ulbricht: Das Vermögen der „Reichsfeinde“. Staatliche Finanzverwaltung und Gegnerverfolgung im nationalsozialistischen Deutschland, Berlin/Boston 2022, S. 505f.

⁴⁸⁶ Schnellbrief des RSHA (V A 2) an die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen vom 29. Januar 1943. In: Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J., Bl. 322-327, hier Bl. 325, zit. nach: IfZ-Archiv, Dc 17.02.

⁴⁸⁷ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 313.

⁴⁸⁸ Vgl. Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945. Hamburg 1989, S. 423.

⁴⁸⁹ Vgl. zur europäischen Dimension der Deportation von Sinti* und Roma* nach Auschwitz: Zimmermann: Rassenutopie, S. 309–315.

⁴⁹⁰ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 305–309; Luchterhand: Weg, S. 246f.

⁴⁹¹ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 298.

Für die Deportationen von Hamburg nach Auschwitz und damit auch für den Weg von Deportierten aus Schleswig-Holstein ist bisher wenig bekannt. Im Gegensatz zur Kölner Kriminalpolizeistelle aus deren Bereich mehrere Transporte von über 50 Sinti* und Roma* abfuhr, gab es in Hamburg vor allem einen großen Transport im März 1943. Am 11. März 1943 wurden 357 Sinti* und Roma* aus Nordwestdeutschland von der Kriminalpolizei mit dem Zug von Hamburg nach Auschwitz-Birkenau deportiert. Für den Transport existiert eine Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort.⁴⁹² Die Geburtsorte der jüngeren Kinder, insbesondere bei Geburten nach dem *Festsetzungserlass*, geben Anhaltspunkte auf die letzten Wohnorte der Deportierten. Demnach spricht sehr viel dafür, dass die Mehrheit der Deportierten in Hamburg selbst verhaftet wurde. Dies wird bestätigt durch eine zweite Liste, die die Kriminalpolizei Hamburg am 12. Juli 1943 an die Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg schickte. Sie enthielt die Adressen von 251 Sinti* und Roma* (70 Prozent), die deportiert worden waren und zum Zeitpunkt der Deportation in Hamburg gelebt hatten.⁴⁹³

Die zweite größere Gruppe dürfte aus dem Gebiet des heutigen nördlichen Niedersachsen gekommen sein. Demgegenüber spricht wenig dafür, dass eine größere Zahl der Deportierten ihren letzten Wohnsitz im heutigen Schleswig-Holstein gehabt hat. Ein vollständiger Abgleich zwischen unserer Datenbank und der Hamburger Deportationsliste war zwar nicht möglich, doch der grobe Abgleich und der Blick auf die Geburtsorte liefern wenig Anhaltspunkte für die Deportation aus Schleswig-Holstein. Bei einer Familie wurde das erste Kind 1935 in Kiel, das zweite 1938 in Neumünster und das dritte Kind 1941 in Hamburg geboren. Das spricht dafür, dass die Familie spätestens nach der Mai-Deportation 1940 von Schleswig-Holstein nach Hamburg gezogen war.

Die einzige gesicherte Abholung aus Schleswig-Holstein betraf eine Familie im Kreis Herzogtum Lauenburg, der in die Zuständigkeit der Kriminalpolizeistelle Hamburg gehörte. Hier wurde der 1891 geborene Karl-Theodor festgenommen. Mit ihm verhaftet wurden seine 1921 geborene Tochter Amanda sowie ihr Sohn Reinhold, der noch keine zwei Jahre alt war. Die Familie lebte mit mehreren Verwandten in selbst gebauten Baracken sowie in Wohnwagen am Rande einer Sandgrube. Die anderen dort Wohnenden verhaftete die Polizei allerdings nicht. Ein Grund für die Deportierung nur der Familie von Karl-Theodor könnte darin gelegen haben, dass die Polizei bei der Kontrolle aufdeckte, dass Karl-Theodor unter falschem Namen lebte. Er war im Ersten Weltkrieg aus der Armee desertiert und lebte deswegen in der Angst der Entdeckung und einer nachträglichen Bestrafung.

⁴⁹² Vgl. Deportationsliste vom 11. März 1943, StAHH 331-1 II/922.

⁴⁹³ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizei Hamburg an die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg – Sozialverwaltung vom 12. Juli 1943, Arolsen Archives, Signatur 3609000, DocID: 11198117.

Eine andere Familie war von Schleswig-Holstein nach Hamburg gezogen und wurde von hier deportiert. Es war die Familie von Frieda, die 1940 auf eigene Faust versucht hatte ins Generalgouvernement einzureisen und dabei verhaftet worden war. Sie kann nach der Verhaftung aber nicht dauerhaft interniert gewesen sein, weil ihre Tochter Irmgard im April 1941 in Hamburg zur Welt kam. Im Juni 1942 kam ihre zweite Tochter Käthe ebenfalls in Hamburg zur Welt. Mit ihrem 1940 geborenen Sohn Heinrich und ihrem Mann Franz wohnte die Familie zusammen in Hamburg-Altona in der Hochstraße 28.

Erstaunlicherweise steht die Familie aber nicht auf der größeren Liste mit den 357 Namen der Deportierten aus Hamburg.⁴⁹⁴ Dies könnte dafürsprechen, dass die Familie in der ursprünglichen Planung der Deportation nicht vorgesehen war und erst kurz vor der Deportation durch neue Informationen ins Blickfeld der Kriminalpolizei geriet.

Frieda wurde am 15. März 1943 in Auschwitz mit der Nummer Z-3809 erfasst. Mit der Nummer 3810 ist direkt unter ihr ihre Tochter Käthe vermerkt.⁴⁹⁵ Ihre Tochter Irmgard ist dort allerdings nicht verzeichnet. Auch in der Hamburger Liste ist ein nicht zu enträtselndes Zeichen bei ihr vermerkt, welches dafürsprechen könnte, dass sie vor oder während des Transports verstarb. Im Männereingangsbuch des „Zigeunerlagers“ in Auschwitz sind die Registrierung ihres Mannes und ihres Sohnes vermerkt.⁴⁹⁶

In Auschwitz traf sie ihre Schwester Anna, die 1937 noch ihre Tochter Hilde in Neumünster zur Welt gebracht hatte,⁴⁹⁷ aber dann 1939 zu ihren Schwiegereltern nach Głogów gezogen war.⁴⁹⁸ Als Angehörige der Minderheit waren Anna und ihre Tochter Hilde nach Auschwitz deportiert worden, wo sie die Nummern Z-906 und Z-907 erhalten hatten.⁴⁹⁹ Laut Friedas Aussage überlebte sie zusammen mit ihrer Schwester etwa ein bis anderthalb Jahre lang in Auschwitz.⁵⁰⁰

⁴⁹⁴ Vgl. StaHH, 331-1 II/922.

⁴⁹⁵ Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.): Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. München 1993, Bd. 1, S. 270f.; Czech: Kalendarium, S. 441.

⁴⁹⁶ Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.): Gedenkbuch, Bd. 2, S. 928f.

⁴⁹⁷ Karteikarte betreffend Ausländer, die bei der Stadt Neumünster gemeldet waren von Anna, in: Arolsen Archives, Signatur 4813005, Doc ID: 70701777.

⁴⁹⁸ 1938 verstarb eine weitere Tochter von ihr bei der Geburt in Neumünster. Vgl. ebd.

⁴⁹⁹ Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.): Gedenkbuch, Bd. 1, S. 84.

⁵⁰⁰ Aussage von Frieda vor dem Amtsgericht Neumünster am 13. November 1958, LASH Abt. 761/Nr. 12233.

III.3.7 Leben und Sterben im „Zigeunerlager“ des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau

Ein Jahr im „Zigeunerlager“ in Auschwitz zu überleben, war eher die Ausnahme als die Regel. Die Häftlinge lebten auf engstem Raum unter katastrophalen hygienischen Bedingungen zusammen. Allen Häftlingen war bei der Ankunft ihre Häftlingsnummer mit einem „Z“ vorweg auf den Unterarm tätowiert worden, kleineren Kinder auf den Oberschenkel. Ihnen wurden die Haare geschoren.⁵⁰¹ Alle Sinti* und Roma* mussten einen schwarzen Winkel tragen und galten dementsprechend unisono als „Asoziale“. Mehrheitlich durften die Sinti* und Roma* aber im Gegensatz zu anderen Häftlingen ihre Kleidungsstücke behalten.⁵⁰²

Die arbeitsfähigen Häftlinge wurden in der Regel zu schweren Bauarbeiten im Lager eingesetzt.⁵⁰³ Das Essen reichte für die Bewältigung dieser schweren Arbeiten bei weitem nicht aus. Die tägliche Standardernährung bestand aus etwas Brot, einem viertel Liter Tee oder Kaffeeersatz und einem viertel Liter Suppe mit etwas Steckrüben. Mitunter wurden auch kleinere Portionen Marmelade, Margarine und Wurst ausgegeben.⁵⁰⁴ Das Lager war von Anfang an darauf ausgelegt, dass die Sinti* und Roma* es nicht überlebten. Dies wusste auch die Kriminalpolizei in Deutschland. So schrieb etwa die Kriminalpolizei Essen: „Entlassungen von zigeunerischen Personen aus dem Zigeunerlager Auschwitz erfolgen grundsätzlich nicht.“⁵⁰⁵

Im Lager gab es nur wenige Waschmöglichkeiten und die Latrinen wurden selten geleert. Unter diesen Umständen brachen im Lager immer wieder Seuchen wie Typhus, Fleckfieber oder Krätze aus. Viele Kinder wurden auch von der Noma-Krankheit befallen.⁵⁰⁶ Da die Krankenstationen ständig überbelegt waren, kam es häufig auch zu Patientenmorden. Im Fall einer Fleckfieberepidemie ermordete die SS alle Flecktyphusverdächtigen des „Zigeunerlagers“, 507 Männer und 528 Frauen, in den Gaskammern.⁵⁰⁷ Am 30. Mai 1943 übernahm SS-Hauptsturmführer Dr. Josef Mengele die Funktion des Lagerarztes im „Zigeunerlager“.⁵⁰⁸ Er führte dort mehrere Versuche an Zwillingen und Zwergwüchsigen durch, wobei er einige der Versuchspersonen auch zu Forschungszwecken tötete.⁵⁰⁹ Die SS agierte im Lager mit roher Gewalt und ständiger Erniedrigung der Häftlinge. Es gibt mehrere Berichte von

⁵⁰¹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 330.

⁵⁰² Vgl. Luchterhand: Weg, S. 275

⁵⁰³ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 336.

⁵⁰⁴ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 315.

⁵⁰⁵ Schreiben der Kriminalpolizei Essen vom 3. Juni 1944, zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 333.

⁵⁰⁶ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 337.

⁵⁰⁷ Vgl. Czech: Kalendarium, S. 503.

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 507.

⁵⁰⁹ Zu den Versuchen an Sinti* und Roma* in den Konzentrationslagern: Zimmermann: Rassenutopie, S. 349-358.

Vergewaltigungen durch SS-Männer.⁵¹⁰ Mehrfach wurden Häftlinge wegen Kleinigkeiten zu Tode geprügelt oder erschossen.⁵¹¹ Einweisungen in den „Bunker“ oder die Strafkompagnie waren keine Seltenheit.⁵¹²

Bis zum 1. Mai 1943 waren 15.031 Sinti* und Roma* im Lagerabschnitt BIIe des KZ Auschwitz-Birkenau registriert worden. Bis Ende des Jahres 1943 erhöhte sich die Zahl um 3.705 Neu-Registrierte, inklusive der im Lager geborenen Säuglinge. Etwa 1.700 Männer, Frauen und Kinder wurden in Auschwitz gar nicht erst registriert, sondern unmittelbar nach Ankunft in den Gaskammern ermordet.⁵¹³ Im Jahr 1944 erfolgten noch 2.207 Einweisungen in das „Zigeuner-Familienlager“ in Auschwitz-Birkenau.⁵¹⁴

Einer der Transporte kam dabei erneut aus Hamburg. Der Zug fuhr aus Hamburg am 18. April 1944 mit 26 Sinti* und Roma* ab.⁵¹⁵ Zu den Betroffenen gehörten erneut die Familien, die an der Sandgrube im Kreis Lauenburg wohnten. Willi berichtet vom Vorgehen der Polizei:

„Eines Morgens gegen fünf Uhr fuhren bei uns Mannschaftswagen der Wehrmacht oder Polizei vor. Wir mußten alle unsere Wohnung verlassen und uns in einer Reihe aufstellen. Der Oberleutnant Jensen von der Polizei Lauenburg hat anhand einer Liste unsere Namen aufgerufen. Meine Mutter Cecillie [und] mein Bruder Karl (...) wurden nicht genannt.“⁵¹⁶

Und auch er selbst stand nicht auf der Liste. Auf den Transport geschickt wurde seine Schwester Hedwig, die 25 Jahre alt war, mit drei Töchtern, die 1935, 1941 und 1942 geboren waren. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wurden alle vier in Auschwitz ermordet.

Und noch eine weitere Familie aus Schleswig-Holstein stand in der Gefahr, auf diesen Transport zu kommen. Johanna wurde 1927 in Bad Bramstedt geboren. Sie lebte mit ihrer Familie auf dem Land in Schleswig-Holstein. Sie war ausgebildete Krankenpflegerin und arbeitete 1944 bei einem Bauern, als sie plötzlich und unerwartet mit ihren beiden Schwestern Rosa und Luise und ihrer Mutter verhaftet wurde. Die Gestapo transportierte sie nach Hamburg, wo ihnen eröffnet wurde, dass eine „Rassenüberprüfung“ ergeben hatte, dass sie und ihre Schwestern zu 25 % Prozent „Zigeunerinnen“ wären. Ihre Mutter sei dagegen zu 50 % „Zigeunerin“. Nach

⁵¹⁰ Vgl. Luchterhand: Weg, S. 290f.

⁵¹¹ Vgl. Fings/Sparing: Zigeunerdeportation, S. 316.

⁵¹² Vgl. Luchterhand: Weg, S. 281.

⁵¹³ Vgl. Fings: Auschwitz-Erlass.

⁵¹⁴ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 327.

⁵¹⁵ Vgl. Deportationsliste vom 18. April 1944, StAHH 331-1 II/923.

⁵¹⁶ Zit. nach: Luchterhand: Weg, S. 249.

einigen Tagen Haft entließ die Gestapo die drei Schwestern wieder. Die Mutter wurde dagegen nach Auschwitz deportiert und dort ermordet.⁵¹⁷

Vermutlich nicht auf dem Transport im März 1944 kam noch eine weitere Schleswig-Holsteinerin, ggf. mit einem Einzeltransport 1944 ins KZ Auschwitz.⁵¹⁸ Helga wurde 1930 als Tochter von Heinrich geboren und lebte 1939/40 bei ihrem Vater in Kiel. Nach dessen Deportation zog sie zur Mutter nach Hamburg. Im Alter von 14 Jahren wurde sie in Hamburg verhaftet und ins KZ Auschwitz deportiert. Sie berichtete in ihrem Entschädigungsverfahren von häufiger Misshandlung durch Schläge. Sie hatte sich zudem im Lager mit Typhus infiziert. Im KZ Auschwitz musste sie bei einem Kommando zum Straßenbau arbeiten. Sie wurde dann noch 1944 ins KZ Ravensbrück verlegt, wo sie bei der Firma Siemens arbeiten musste. Dort wurden ihr Spritzen in den Oberschenkel gegeben, in deren Folge sie große Eiterbeulen am Bein bekam. Sie wurde daraufhin in ein Krankenhaus in Leipzig gebracht, wo ihr der Abszess operativ entfernt wurde. Sie wurde in Ravensbrück von der Roten Armee befreit, konnte die Lager so schließlich überleben. In ihrem Entschädigungsantrag machte sie neben der KZ-Haft vor allem die starke Einschränkung des rechten Beines geltend, die sie als Überbleibsel der Spritzen und des Abszesses bezeichnete. Sie betonte zudem, dass die in Auschwitz vorgenommene Tätowierung ihres Unterarms sie stigmatisiere und diese Kennzeichnung dazu geführt habe, dass Bewerbungsgespräche häufig schnell beendet worden wären.⁵¹⁹

Für die achtjährige Else, die auch aus Hamburg mit dem Transport im März 1944 nach Auschwitz kam, war die Ankunft ein traumatisches Erlebnis:

„Zuerst ging es dann in eine Baracke, wo es so wahnsinnig überfüllt war. (...) Ich hatte so einen Schock. Die Baracken waren so furchtbar. Ich hatte das alles nie gesehen. Ich kam von einem guten Haushalt. Ich hatte so viele Leute noch nie gesehen. Fetzen hingen an ihnen herunter. Einige waren wie Skelette so mager und die Augen waren ganz tief. Schrecklich. Es gibt gar kein Wort dafür, um das zu beschreiben. Und ich war ja noch ein Kind. Ganz allein zwischen all den anderen, die mir fremd waren.“⁵²⁰

⁵¹⁷ Vgl. Aussage der Antragstellerin vom 13. März 1958, LASH, Abt. 761/Nr. 18323.

⁵¹⁸ Für einen weiteren Einzeltransport eines Kieler Sinto vgl. Kapitel IV in dieser Studie.

⁵¹⁹ Vgl. Aussagen der Antragstellerin vom 15. Mai 1946 und 24. Februar 1951 sowie ein Schreiben von ihr vom 3. Dezember 1950. Zudem Schreiben ihres Arztes vom 10. Mai 1951. Alle: LASH, Abt. 761/Nr. 27120.

⁵²⁰ Zit. nach: Linde Apel/Frank Bajohr: Die Deportation von Juden sowie Sinti und Roma vom Hannoverschen Bahnhof in Hamburg 1940–1945. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hrsg.): Zeitgeschichte in Hamburg 2004, Hamburg 2005, S. 21–63, hier S. 35.

Insgesamt kamen knapp unter 21.000 Häftlinge, davon 10.888 Frauen und 10.094 Männer, in das „Zigeunerlager“ des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau.⁵²¹ Etwa 2.000 Sinti* und Roma* wurden allerdings gar nicht erst registriert, sondern direkt bei der Ankunft ermordet.⁵²² Von den registrierten Häftlingen starben etwa 13.600 vorwiegend an der organisierten Mangelernährung sowie an den Seuchen und Krankheiten. Dieses Schicksal traf auch Friedas Kinder. Ihre Tochter Käthe starb etwa drei Monate nach der Ankunft in Auschwitz am 25. August 1943, ihr Sohn Heinrich am 7. Mai 1944.⁵²³

Die Liquidierung des „Zigeunerlagers“

Mitte Mai 1944 waren von den 21.000 Sinti* und Roma* nur noch etwa 6.000 am Leben. Am 15. Mai 1944 entschied sich die Lagerführung, das „Zigeunerlager“ aufzulösen und alle Bewohner*innen zu ermorden. Der damalige Lagerführer des Abschnitts, Paul Bonigut, war gegen diese Entscheidung eingestellt und teilte einigen Sinti* und Roma* die Pläne der Lagerleitung mit.⁵²⁴ Am 16. Mai 1944 verhängte die SS um 19 Uhr eine Lagersperre über den Lagerabschnitt und mit Maschinengewehren bewaffnete SS-Männer fuhren mit LKWs vor. Die mit Messern, Brecheisen und Spaten bewaffneten Sinti* und Roma* folgten der Aufforderung der SS, ihre Baracken zu verlassen, jedoch nicht. Da die SS es nicht wagte die Baracken zu betreten, wurde die Aktion daraufhin abgeblasen.⁵²⁵

Die SS entschied daraufhin, dass die Liquidierung verschoben werden sollte und arbeits- und widerstandsfähige Sinti* und Roma* besser zum Arbeitseinsatz in andere Lager verlegt werden sollten. Am 23. Mai 1944 verlegte die SS etwa 1.500 männliche wie weibliche Sinti* und Roma* ins Stammlager Auschwitz I, unter ihnen war Friedas Mann Franz. Er wurde am 24. Mai 1944 dann aus Auschwitz abtransportiert und kam am 27. Mai 1944 im KZ Flossenbürg an. Er wurde im März 1945 noch ins KZ Dachau verlegt, wo ihn alliierte Truppen befreiten.

Frieda blieb dagegen mit ihrer Schwester sowie deren Kind in Auschwitz zurück. Ende Juli 1944 fand dann dort eine weitere Selektion statt. 1.408 Sinti* und Roma* wurden als arbeitsfähig selektiert und von den 2.900 zurückbleibenden Sinti* und Roma* abgetrennt. Vermutlich wurde Frieda hier von ihrer Schwester Anna getrennt, was sie in traumatischer Erinnerung behielt. Am 2. August konnten sich die als arbeitsfähig Selektierten aus dem Zug rufend und winkend von ihren zurückbleibenden Freunden und Verwandten verabschieden. Um 19 Uhr verlies der Zug das KZ Auschwitz-Birkenau. Die zurückgebliebenen 2.900 Sinti* und Roma*

⁵²¹ Vgl. Franciszek Piper: Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Oświęcim 1993, S. 102.

⁵²² Vgl. ebd., S. 151.

⁵²³ Vgl. Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.): Gedenkbuch, Bd. 1, S. 270f. und Bd. 2, S. 928f.

⁵²⁴ Vgl. Czech: Kalendarium, S. 774.

⁵²⁵ Vgl. ebd., S. 774f.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 340.

wurden noch am gleichen Abend von der SS in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau ermordet.⁵²⁶

Frieda behielt dies in so schmerzlicher Erinnerung, dass sie später glaubte bei der Verbrennung der Leichen selbst dabei gewesen zu sein:

„In der darauf folgenden Nacht mussten wir die Toten, die auf einem großen Haufen lagen, etwa 100 m weiter tragen. Die Lagermannschaft hat Benzin darüber gegossen und ein Feuer entzündet. Ich bin ganz sicher, dass meine Schwester Anna mit ihren Kindern auf diese Weise umgekommen ist.“⁵²⁷

Die Information, dass die Leichen am 2./3. August 1944 verbrannt wurden, traf zu, denn die Krematoriumsöfen waren zu der Zeit nicht in Betrieb.⁵²⁸ Aber die Wahrscheinlichkeit, dass Frieda dies sehen konnte, ist gering, da alle Aussagen übereinstimmend berichten, dass der Zug vor der Ermordung abfuhr. Vielleicht traf Frieda später jemanden, der ihr von der Ermordung erzählte und sie nahm es dann in ihre eigene Erinnerung auf. Frieda wurde am 3. August 1944 als Häftling des KZ Ravensbrück registriert. Sie kam später von Ravensbrück in das Außenlager Zwodau oder Graslitz, welche beide ab dem 1. September 1944 dem KZ Flossenbürg zugeordnet wurden. Hier wurde sie im April 1945 von amerikanischen Truppen befreit und überlebte so das KZ-System.⁵²⁹

III.3.8 Überleben im Versteck

Möglichkeiten, sich dem steigenden Verfolgungsdruck und den Deportationen zu entziehen, waren die Emigration oder aber das Untertauchen. Beide Möglichkeiten waren aber voraussetzungsreich und nicht ungefährlich. Für beides waren erhebliche Ressourcen von Vorteil. Bei der Emigration bestand die Gefahr der Zurückweisung oder Verhaftung an der Grenze. Auch das Leben in der Illegalität war ohne gutes Versteck und ein Netzwerk an Unterstützerinnen und Unterstützern von der ständigen Gefahr der Entdeckung und Verhaftung geprägt.

Trotz des Ressourcenbedarfs und der Gefahren waren es nicht wenige Sinti* und Roma* die aufgrund der rassistischen Verfolgungspolitik diesen Weg wählten. Für den Bereich der

⁵²⁶ Vgl. Czech: Kalendarium, S. 837f.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 343.

⁵²⁷ Aussage von Frieda vor dem Amtsgericht Neumünster am 13.11.1958, LASH, Abt. 761/Nr. Nr. 12233.

⁵²⁸ Vgl. Czech: Kalendarium, S. 838.

⁵²⁹ Vgl. zur Biografie neben ihrer Selbstaussage auch: Ingo Schumann: Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus. Eine Bestandsaufnahme. Neumünster 2022, S. 13.

Kriminalpolizeileitstelle Köln haben Karola Fings und Frank Sparing 21 Fälle belegt, in denen Sinti* und Roma* sich für Emigration, Flucht oder Illegalität entschieden.⁵³⁰

Für Schleswig-Holstein sind bisher aber kaum Fälle bekannt, in dem diese Möglichkeiten gewählt wurden. Dies liegt zu einem erheblichen Teil daran, dass die große Mehrheit der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein bereits im Mai 1940 deportiert worden waren. Das Leben in der Illegalität wurde zumeist erst nach den Auschwitz-Deportationen im Frühjahr 1943 gewählt.

So auch im Fall von Karl. Er lebte mit seiner Familie im Kreis Eutin. Sie galten vor Ort als gut angepasste Familie, weswegen sie trotz ihrer zeitweiligen Einordnung als „Zigeunermischlinge“ weder von der Mai-Deportation noch von den Auschwitz-Deportationen betroffen waren. Laut Karl fuhr seine Mutter mehrfach nach Berlin, um ihre Einstufung als „Nicht-Zigeuner“ zu erreichen, womit sie wohl zeitweilig erfolgreich war. Hilfreich war zudem, dass Karl seit 1939 in der Wehrmacht gedient hatte und aus dieser 1940 wegen einer Kriegsverletzung entlassen worden war. Da ihnen aber die Wandergewerbsbescheinigungen entzogen worden waren, lebten sie unter vergleichsweise prekären Bedingungen. Dies verleitete Karl dazu, auch mit im Krieg bezugsbeschränkten Waren zu handeln, was damals strafbar war. Nach dem die Kriminalpolizei davon erfahren hatte, galt er seit dem 3. August 1944 als polizeilich gesucht wegen unerlaubten Handels mit bezugsbeschränkten Erzeugnissen. Da Karl um die Deportation seiner Verwandten aus Hamburg nach Auschwitz wusste, fürchtete er, dass er nicht vor Gericht gestellt, sondern ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert werden würde und tauchte unter. Über Stade floh er nach Mecklenburg, wo er versteckt auf dem Land lebte und sich nach eigenen Angaben weiterhin mit Tauschhandel über Wasser hielt. Nachdem ihm die Situation in Mecklenburg zu unsicher wurde, lebte er erst eine Weile in Hamburg, dann in Stade. Von Stade aus kam er zwischenzeitlich auch zurück nach Hause, wo er dann versteckt auf dem Boden schlief. Ihm gelang es so, bis zum Kriegsende zu überleben.⁵³¹

III.3.9 Rückkehr nach Deutschland

Die Wege der Überlebenden zurück nach Deutschland, wenn sie denn genommen wurden, waren unterschiedlich und zogen sich über längere Zeit. Viele kehrten nach Schleswig-Holstein zurück. Da die Überlebenden in unserem Sample fast alle in Schleswig-Holstein Entschädigungs- und Rückerstattungsanträge stellten, kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die sehr hohe Zahl an Rückkehrerinnen und Rückkehrern repräsentativ ist,

⁵³⁰ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 344.

⁵³¹ Vgl. Aussage von Karl vom 1. März 1961 sowie Schreiben des Entschädigungsamtes an das Landgericht Kiel vom 16. März 1961, beide in: LASH, Abt. 352.3/Nr. 10870.

sondern dass diejenigen, von denen wir nichts wissen, eher nicht nach Schleswig-Holstein zurückkehrten.

Diejenigen, die das „Zigeunerlager“ in Auschwitz überlebt hatten, kamen zumeist bereits Mitte 1944 in Konzentrationslager im Deutschen Reich zurück. Wenn sie auch diese noch überlebten, wurden sie von den Alliierten befreit. Viele kehrten nach der Befreiung dann relativ zügig nach Schleswig-Holstein zurück, wenn sie körperlich wieder in der Lage dazu waren.

Weit vielfältiger waren die Rückwege aus dem Generalgouvernement. Einige Sinti* und Roma* wurden von dort von Firmen, bei denen sie bereits im Generalgouvernement arbeiteten, als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen mit ins Reich genommen. Eine Firma, die dies tat, war Wadle & Co. aus Düsseldorf. Einer der Deportierten gab später zu Protokoll:

„Ich selbst war in Düsseldorf nur bei der Firma Wadle & Co tätig und habe bei der Firma Waggon mit zurückgeführten Material entladen. Wir erhielten Verpflegung aus der Gemeinschaftsküche und keinen Barlohn. Nach der Ankunft lebten wir zunächst einige Tage weiterhin im Waggon, bis wir in das Barackenlager geführt worden. Dort lebten wir etwa 6 Monate, bis die Amerikaner den Rhein überschritten. Das Lager wurde vom Militär bewacht. Das Militär bewachte die Kriegsgefangenen, die Leute in schwarzen Uniformen bewachten uns.“⁵³²

Schon früher nach Deutschland kam der aus Lübeck deportierte Hermann⁵³³ mit seiner Familie zurück. Sie wurden nach der Auflösung des Lagers Krychów nach einiger Zeit des Herumirrens verhaftet und sollten nach Łódź deportiert werden. Aus dem Zug gelang ihnen jedoch die Flucht. Sie tauchten dann einige Zeit in Częstochowa unter. Die Familie versuchte nach Deutschland zurückzukommen, in dem sie sich als polnische Arbeitsfreiwillige, die nach Deutschland wollten, ausgaben. Möglich war dies, weil Hermann und seine Frau Polnisch sprachen. Doch in Częstochowa zweifelte das Arbeitsamt an der Echtheit der gefälschten Papiere. Deswegen zog die Familie lieber weiter nach Starachowice. Dort gelang es ihr, beim Arbeitsamt anerkannt und als Freiwillige nach Deutschland geschickt zu werden. Sie kamen 1942 in ein Zwangsarbeitslager in Leszkowice (1938 – 1945 Ober-Fähreichen). Doch auch das Leben als vermeintlicher polnischer Zwangsarbeiter erwies sich als schwierig:

„Wir übrigen unterstanden der Aufsicht der Glogauer Polizei, die in den Abständen von 14 Tagen bis 4 Wochen die Anwesenheit der dort untergebrachten Familien kontrollierte. Wir waren eingesetzt zu Kanalisations- und Waldarbeiten, des weiteren

⁵³² Aussage Freiwald Krause vom 14. Juni 1968, LASH, Abt. 761/Nr. 30177.

⁵³³ Zu Hermanns Entschädigungsverfahren siehe: Kapitel V.5.2 in dieser Studie.

mußten wir auf einem in der Nähe gelegenen Gut landwirtschaftliche Arbeit verrichten. Unser Arbeitseinsatz wurde von 2 Vorarbeitern geregelt und überwacht. (...) Freibewegen durften wir uns nur innerhalb der Gemeinde. Wollten wir die Gemeindegrenze aus irgendwelchem Grunde überschreiten, mußten wir von dem Amtsvorsteher eine Bescheinigung haben. Erwähnen möchte ich noch, daß der eine der beiden Vorarbeiter uns auch bei der Arbeit geschlagen hat, wenn er mit unseren Leistungen nicht zufrieden war.“⁵³⁴

Als sich die Chance ergab, flüchtete die Familie im Januar 1945 und kehrte direkt nach Lübeck zurück.

Eine Familie erhielt in Piotrków Trybunalski die Erlaubnis zur Rückkehr und konnte im Sommer 1944 über Schwerin nach Flensburg zurückkehren. Eine andere Familie schaffte es bis Berlin und erlebte das Kriegsende dann im „Zigunerlager“ in Berlin-Marzahn.⁵³⁵ Von dort aus kehrten sie dann nach Schleswig-Holstein zurück. Die meisten Familien gelangten vor dem Einmarsch der Roten Armee wieder zurück nach Deutschland.

Ein erheblicher Teil der Mai-Deportierten wurde jedoch von der Roten Armee befreit. Einige konnten danach relativ schnell nach Deutschland zurückkehren, andere wurden länger zurückgehalten und wieder andere wollten gar nicht so schnell wieder nach Deutschland. Alfred, der im Januar 1945 von der Roten Armee befreit wurde, und zu dieser Zeit erst 13 Jahre alt war, musste nach der Befreiung mit der Familie für polnische Bauern arbeiten. Eine Rückkehr war erst kurz vor Kriegsende möglich.⁵³⁶ Eine andere Familie sagte aus, dass sie nach der Befreiung von den Russen zur Zwangsarbeit eingesetzt wurde und erst 1957 nach Deutschland zurückkehren konnte.⁵³⁷

Elisabeth verzichtete dagegen lange freiwillig auf eine Rückkehr nach Deutschland. Sie war 1940 im Alter von 13 Jahren aus Neumünster deportiert worden. Sie gelangte im Generalgouvernement nach der Auflösung des Zwangsarbeiterlagers Krychów nach Warszawa. Dort lernte sie ihren Mann kennen. 1944 wurde ihr erstes Kind geboren. Sie bekam mit ihm sieben Kinder in Polen. Irgendwann entschied sie sich jedoch, nach Deutschland zurückzukehren, und tat dies mit ihren sieben Kindern, während ihr Mann in Polen blieb.⁵³⁸

⁵³⁴ Aussage von Hermann am 20. Dezember 1967, LASH Abt. 761/Nr. 18379.

⁵³⁵ Aussage von Emil vor dem Landgericht Kiel am 17. Mai 1957, LASH Abt. 761/Nr. 27328.

⁵³⁶ Aussage von Alfred am 9. September 1958, LASH Abt. 761/Nr. 18393.

⁵³⁷ Aussage von Lena vom 19. Oktober 1957, LASH Abt. 352.3/Nr. 13522.

⁵³⁸ Aussage von Elisabeth vom 23. November 1967, LASH Abt. 761/Nr. 23335.

III.3.10 Bilanz der Verfolgung: Tod und Überleben

Mit hoher Sicherheit kam die Mehrheit der deutschen Sinti* und Roma* während der nationalsozialistischen Verfolgung ums Leben. Gerade für die ins Generalgouvernement verbrachten Sinti* und Roma* erweist es sich aber als überaus schwierig zu gesicherten Zahlen zu kommen. Das Komitee politischer Gefangener in Hamburg schätzte, dass von den 550 aus Hamburg Deportierten 450 im Generalgouvernement ums Leben kamen.⁵³⁹ Dies würde eine Sterblichkeitsrate von 82 % bedeuten.

Deutlich klarer sind die Zahlen für das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Von den 21.000 nach Auschwitz Deportierten überlebten allerhöchstens 3.000 und damit ergibt sich eine Sterblichkeitsrate von mindestens 86 %. Die aktuellsten Schätzungen für die Gesamtzahl der deutschen Sinti* und Roma* gehen davon aus, dass die Sterblichkeitsrate bei etwa 70 % lag.⁵⁴⁰

Für Schleswig-Holstein lagen bisher kaum Zahlen vor und es war auch nicht die vorwiegende Aufgabe dieser Studie, dieses Defizit zu beheben. Es wurde zwar notiert, wenn immer in den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten zur Sprache kam, ob jemand starb oder überlebte, aber für viele Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein ist nach wie vor unklar, ob sie überlebten oder während der nationalsozialistischen Verfolgung umkamen. Am vergleichsweise gesichertsten sind die Zahlen für Flensburg. In Flensburg sind von 44 Deportierten 22 vor Kriegsende gestorben, 17 haben überlebt, bei 5 ist ihr Schicksal ungeklärt.⁵⁴¹ Für Flensburg ergibt sich daraus eine Sterblichkeitsrate zwischen 50 und 61 %, je nach dem Schicksal der fünf ungeklärten Fälle.

Für unsere Datenbank zu allen Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein, die uns in den Daten begegnet sind, ergibt sich folgendes Bild:

⁵³⁹ Vgl. Heinrich Erdmann, Vorwort zur ersten Auflage. In: Viviane Wünsche/Uwe Lohalm/Michael Zimmermann/Kathrin Herold /Yvonne Robel, Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Hamburg 2006, S. 5-6, hier S. 5.

⁵⁴⁰ Vgl. Fings: Sinti und Roma, S. 81.

⁵⁴¹ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation, S. 11-13.

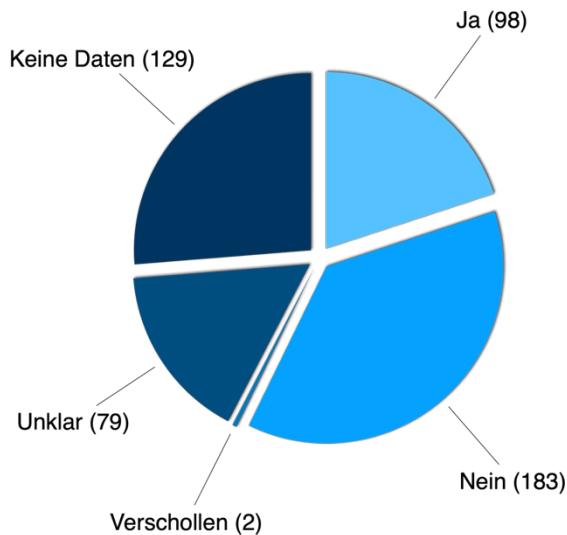


Abb. 7: Sterbefälle Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus 1933-1945
(Gesamtgruppe SH, n = 491)

Die Ermittlung der Sterbefälle der 491 schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* erfolgte auf Grundlage einer systematischen Auswertung mehrerer Quellenbestände. Herangezogen wurden die schleswig-holsteinischen Entschädigungs- und Rückerstattungsakten, Daten des Projekts Deportationsort Hannoverscher Bahnhof der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg sowie kriminalpolizeiliche Personenlisten aus Schleswig-Holstein und Hamburg.

Die erhobenen Fälle haben wir in fünf Kategorien eingeordnet: Die Kategorie **Ja** umfasst 98 Sinti* und Roma*, deren Tod während der Zeit des Nationalsozialismus eindeutig nachgewiesen ist. In diesen Fällen ist entweder ein Todeszeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums dokumentiert oder eine nachträglich ausgestellte amtliche Todeserklärung bestätigt den Tod in dieser Zeitspanne. Zur Kategorie **Nein** gehören 183 Sinti* und Roma*, für die ein Fortleben nach 1945 eindeutig belegt werden kann, etwa durch Hinweise auf Wohnorte, Arbeitsverhältnisse oder Todesdaten nach dem Kriegsende. Zwei Personen wurden von Angehörigen oder Behörden als **Verschollen** erklärt, nachdem sie nach 1945 nicht mehr auffindbar waren. Die Kategorie **Unklar** mit 79 Fällen enthält alle Sinti* und Roma*, bei denen die Datenlage keine eindeutige Zuordnung erlaubt; etwa, wenn nach einer Deportation oder Verhaftung keine weiteren Informationen vorliegen oder die Person lediglich in einer einzelnen Quelle ohne nähere Informationen oder Angaben eines Todeszeitpunktes genannt wird. Schließlich haben wir 129 Sinti* und Roma* der Kategorie **Keine Daten** zugeordnet. Hier sind die Personen zwar in den Listen der Kriminalpolizei erwähnt jedoch ohne Hinweise auf ihren Verbleib oder Tod. Außerdem sind sie weder in unseren Daten aus den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten noch in denen aus dem Projekt des Hannoverschen Bahnhofs zu finden.

Da die Überlebenden 26 % des Samples ausmachen, kann gesichert gesagt werden, dass die Sterblichkeitsrate für die von uns ermittelten Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nicht über 74 % gelegen haben kann. Vielmehr lässt es sich auf Basis unserer bisher erhobenen Daten für die Gesamtzahl der Sinti* und Roma* nicht gesichert sagen. Aktuell kann für etwa die Hälfte der Sinti* und Roma* in unserem Sample nicht belegt werden, ob sie den Krieg überlebten oder nicht. Um dies zu ändern, wären aufwendige Recherchen in diversen Archiven im In- und Ausland nötig.

Anders sieht die Situation aber für die Sinti* und Roma* aus, die im Mai 1940 von Schleswig-Holstein ins Generalgouvernement deportiert wurden. Von den nach aktuellem Stand 265 Deportierten finden sich in den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten Informationen zu 220 von ihnen (83 Prozent). Dadurch können wir für die Mai-Deportation schon jetzt eine sehr viel genauere Angaben zu den Überlebenschancen machen.

Für Hamburg existiert hier die Schätzung, dass von 550 Deportierten 450 den Zweiten Weltkrieg nicht überlebten. Karola Fings und Frank Sparing gingen davon aus, dass von 411 aus Köln im Mai 1940 Deportierten höchstens 100 am Kriegsende noch am Leben gewesen wären, was bedeuten würde, dass mindestens 75 Prozent gestorben wären.⁵⁴² Für Schleswig-Holstein ergibt sich durch unsere Daten das Bild einer höheren Überlebenschance. Von den 220 im Mai 1940 Deportierten, von denen wir aus den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten wissen, überlebten 143 das Kriegsende. Bei 66 der Deportierten ist gesichert, dass sie vor Kriegsende starben und nur in elf Fällen ist das Schicksal ungeklärt. Von den 220 Sinti* und Roma* überlebten immerhin 65 Prozent das Generalgouvernement. Selbst wenn wir davon ausgingen, dass alle ungeklärten Fälle und alle Deportierte über die wir nichts als ihre Namen wissen, umgekommen wären, hätten immer noch 54 Prozent der aus Schleswig-Holstein Deportierten das Kriegsende erlebt. Dementsprechend lag die Sterblichkeitsrate für die aus Schleswig-Holstein ins Generalgouvernement Deportierten zwischen 35 und 46 Prozent.

Dies stellt eine exorbitant hohe Sterblichkeitsrate dar. Eine ähnliche hohe Sterblichkeit hat zu der Zeit etwa im Konzentrationslager Dachau existiert.⁵⁴³ Die Sterblichkeit der Sinti* und Roma* im Generalgouvernement war damit zugleich höher als bei allen Gruppen von zivilen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen, die ins Deutsche Reich verschleppt worden waren. Selbst die häufig unmenschlich behandelten und mit schlechten Ernährungssätzen

⁵⁴² Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 346.

⁵⁴³ Das KZ Dachau hatte von den großen KZ-Hauptlagern in der Zeit von 1940-1944 die niedrigste Sterblichkeit. Zu den Sterblichkeitsraten in den Konzentrationslagern im Krieg: Marc Buggeln: Das System der KZ-Außenlager. Krieg, Sklavenarbeit und Massengewalt. Bonn 2012, S. 66-73.

abgespeisten sowjetischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen hatten im Deutschen Reich eine deutlich bessere Überlebenschance als die Sinti* und Roma* im Generalgouvernement.⁵⁴⁴

⁵⁴⁴ Vgl. Mark Spoerer: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945. Stuttgart 2001, S. 228; ders., Zwangsarbeitsregimes im Vergleich. Deutschland und Japan im Ersten und Zweiten Weltkrieg. In: Klaus Tenfelde/Hans-Christoph Seidel (Hrsg.): Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Vergleichende Aspekte und gesellschaftliche Auseinandersetzung. Essen 2007, S. 191-225, hier S. 219.

IV. Ganz normale Polizeiarbeit? Kriminalpolizisten im Verfolgungsprozess von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

Sebastian Lotto-Kusche

IV.1 Radikalisierung der Kriminalpolizei in der Diktatur

Bislang musste man davon ausgehen, dass bis auf wenige Ausnahmen die Täter innerhalb der Polizeibehörden in Schleswig-Holstein, die für die Verfolgung und Deportation der Sinti* und Roma* zuständig waren, durch gezielte Aktenvernichtungen nach 1945 und kriegsbedingte Überlieferungslücken anonym bleiben würden.⁵⁴⁵ Die relevanten Aktenbestände der Kriminalpolizeistellen in Kiel und Flensburg sind weitgehend vernichtet oder gelten als verschollen. Im Landesarchiv Schleswig-Holstein und im Archiv der Hansestadt Lübeck gibt es nur einen überschaubaren Bestand von Akten, den die Kriminalpolizei Lübeck zum Thema angelegt hatte.⁵⁴⁶ Dabei müssen viel mehr Akten den Zweiten Weltkrieg überlebt haben: Aus einer Akte im Staatsarchiv Hamburg geht hervor, dass das 1946 gegründete Kieler Landeskriminalpolizeiamt die im Nationalsozialismus erstellten „Zigeuner-Gutachten“ als Duplikate noch in den 1950er Jahren in seinem Bestand hatte und für die polizeiliche Arbeit weiter verwendete.⁵⁴⁷ Auch eine Kieler Erfassungsliste, die für die Deportation im Mai 1940 erstellt worden war, ist im Staatsarchiv Hamburg überliefert. In ihr finden sich Ergänzungen, die noch in den 1960er Jahren hinzugefügt wurden, was dafürspricht, dass Polizisten auch diese Liste nach 1945 weiter nutzten und pflegten.⁵⁴⁸ Ob einschlägige Akten schließlich wegen belastender Unterlagen oder aufgrund von periodischen Aussonderungen vernichtet bzw. ausgedünnt wurden, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.⁵⁴⁹

⁵⁴⁵ Vgl. die Erkenntnisse zu den in Flensburg zuständigen Polizeibeamten Peter Schneider und Paul Linke in: Stephan Linck: Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg. Paderborn u. a. 2000, S. 65f., 76, 93; Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung. In: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3–38, hier bes. S. 21. Für die Reichsebene und die verschiedenen Regionen im Deutschen Reich ist die Forschungslage sehr unterschiedlich, in manchen Regionen gibt es detaillierte Erkenntnisse zu den Tätern und den Täterinnen, in manchen Regionen steht dies noch aus, vgl. die Bemerkungen zum Forschungsstand in der Einleitung dieser Studie Kapitel I.4.

⁵⁴⁶ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Sinti und Roma in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert – Überblick und Forschungsperspektiven. In: Nils Abraham u. a. (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366, hier S. 350.

⁵⁴⁷ Vgl. Liste der Gutachtlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes abgelegt beim Landeskriminalpolizeiamt Kiel, Datierung der letzten Änderung etwa um 1953, StAHH 331–1 II/928.

⁵⁴⁸ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti* und Roma* der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAHH 331-1 II/929.

⁵⁴⁹ Besonders auffällig sind die Lücken in diesen Akten: LASH Abt. 627/Nr. 1366, LASH Abt. 611/Nr. 203.

Im Zuge unserer Auswertung – insbesondere der Rückerstattungsakten und auch einiger Entschädigungsakten – sind uns allerdings immer mehr Zeugenaussagen von Polizeibeamten aus den 1950er und 1960er Jahren begegnet, in denen diese relativ offen – jedoch ohne sich strafrechtlich selbst zu belasten – über die Deportation der Sinti* und Roma* im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein ins Generalgouvernement berichteten. Es ging in den Rückerstattungsverfahren natürlich nicht um deren Tatbeteiligung. Es ging hauptsächlich darum, welche Gegenstände den Deportierten abgenommen worden waren, welchen Wert diese damals besessen hatten und was mit dem Besitz der Sinti* und Roma* nach der Deportation passiert war. Dennoch ist es uns mit diesen Unterlagen – in Kombination mit weiteren Einzelfunden im Landesarchiv – nun möglich, wesentliche Polizeibeamte zu benennen, die in den schleswig-holsteinischen Städten an Repressions- und Deportationsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma* beteiligt waren. Wir haben zu diesen ermittelten Beamten umfangreiche Recherchen im Landesarchiv Schleswig-Holstein und in den verschiedenen Bundesarchiven angestellt und Personal-, Mitgliedschafts-, und Entnazifizierungsakten genutzt, um deren biografische Werdegänge, Informationen über strafrechtliche Verfahren und letztlich gruppenbiografische Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass Überwachung, Erfassung und Deportation extrem arbeitsteilige Prozesse waren, an denen noch viele weitere, bislang unbekannte Polizeibeamte beteiligt waren. Bevor auf die ermittelten Polizeibeamten nun nacheinander eingegangen wird, müssen zunächst die allgemeine Entwicklung der Polizei im Nationalsozialismus und der Kriminalpolizei im Besonderen offengelegt werden. Auch zu den konkreten Aufgaben der Polizei in der Überwachung und Verfolgung von Sinti* und Roma* müssen einige Ausführungen gemacht werden.

Besonders in Preußen – aber auch in den anderen Bundesstaaten der Weimarer Republik – wurden im Laufe der 1920er Jahre Polizeireformen im Sinne einer Modernisierung und einer Demokratisierung von oben durchgeführt, um die Ausbildungstraditionen des Kaiserreichs abzulösen.⁵⁵⁰ Im republikanisch orientierten „Verband preußischer Polizeibeamter“ – auch „Schrader-Verband“ genannt – waren 1919 schon 22.000 und 1930 sogar 75.000 Mitglieder organisiert. Die Polizeien der Länder der Weimarer Republik hatten allerdings auch ehemals kaisertreues Personal übernommen.⁵⁵¹ Mit der Machtübernahme der Reichsregierung unter Reichskanzler Franz von Papen im Lande Preußen („Preußenschlag“) am 20. Juli 1932 wurde nicht nur der preußische SPD-Innenminister Carl Severing abgesetzt, der viele Reformen verantwortet hatte, sondern auch viele republikanisch gesinnte Regierungs- und

⁵⁵⁰ Vgl. Antonio Vera: Von der ‚Polizei der Demokratie‘ zum ‚Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft‘. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918–1939). Baden-Baden 2019, S. 251–378.

⁵⁵¹ Vgl. ebd., S. 170–174.

Polizeipräsidenten – u. a. Karl Dietrich in Kiel und Otto Eggerstedt in Altona – durch überwiegend deutschnationale Verwaltungsbeamte ersetzt. Bis Anfang Oktober 1932 wurden von den insgesamt 44 preußischen Polizeipräsidenten die Hälfte ausgetauscht.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 übertrug Adolf Hitler Hermann Göring die kommissarische Leitung des Preußischen Innenministeriums. Dieser beauftragte am 7. Februar 1933 Gruppenführer der Schutzstaffel (SS) Kurt Daluege mit der ideellen „Säuberung“ der preußischen Polizei. Noch im selben Monat wurden weitere 13 Polizeipräsidenten in preußischen Großstädten abgesetzt.⁵⁵² Am 26. April 1933 schuf Göring das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa), in dem die Politische Polizei – nun Geheime Staatspolizei (Gestapo) genannt – zusammengefasst wurde. Am 20. April 1934 übertrug Göring Heinrich Himmler die Aufsicht über die Gestapo Preußens. Reinhard Heydrich – Chef des Sicherheitsdienstes (SD) der Schutzstaffel (SS) – wurde Leiter des Gestapa.⁵⁵³

Die organisatorische Zusammenführung der Polizei und der SS wurde im Verlauf der NS-Herrschaft forciert. Am 17. Juni 1936 wurden sämtliche Polizeieinheiten des Deutschen Reiches dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler unterstellt, der umfassende Veränderungen auf den Weg brachte. Gestapo und Kriminalpolizei wurden in der Sicherheitspolizei verschmolzen. Wenn deren Angehörige Mitglied der SS waren, wurden sie automatisch auch Mitglied des SD. Dieser wurde somit – über seine eigentliche nachrichtendienstliche Funktion zur Beobachtung (innen-)politischer Gegner hinaus – zur polizeilichen Kaderschmiede. In der sogenannten Ordnungspolizei wurden die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Gemeindepolizei zusammengefasst. Die Kriminalpolizei wurde fortan im neu geschaffenen Hauptamt Sicherheitspolizei unter Reinhard Heydrich geführt. Verantwortlich für das darunter im Juli 1937 geschaffene Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) war Arthur Nebe, der dieses Amt bis 1944 ausfüllte. Zur Koordination und zur Befehlsweitergabe wurden 1936 14 übergeordnete Kriminalpolizeileitstellen im ganzen Reich geschaffen. Ihnen unterstellt waren 51 Kriminalpolizeistellen, die die kriminalpolizeiliche Arbeit vor Ort verantworteten. Am 27. September 1939 wurde das RKPA schließlich in das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) integriert, womit die Verschmelzung von SS und Polizei unter Himmler und Heydrich ihren Abschluss fanden.⁵⁵⁴

⁵⁵² Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn u. a. 1997, S. 32–38; Gerhard Paul: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein. Hamburg 1996, S. 24.

⁵⁵³ Vgl. Wilhelm: Polizei, S. 40–44.

⁵⁵⁴ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2013, S. 240, 251ff.

IV.2 Regionale Zuständigkeiten und Handlungsfelder in der Verfolgung

Die regionale Zuständigkeit für die Kriminalpolizei im norddeutschen Raum lag für Hamburg, Schleswig-Holstein und Lüneburg nach der Reorganisation der Polizei, die sich auch an militärischen Gesichtspunkten orientierte, im Wehrkreis X bei der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, die die Fachaufsicht übernahm.⁵⁵⁵ Die Organisation der Kriminalpolizeistellen war komplex: formaler Dienstvorgesetzter war der jeweilige Polizeipräsident. Der Leiter der Kriminalpolizeistellen war ständiger Vertreter des Präsidenten in allen kriminalpolizeilichen Angelegenheiten und führte die Geschäfte der Kriminalpolizei. Der Polizeipräsident musste allerdings vom Leiter über wichtige Vorgänge unterrichtet werden.⁵⁵⁶ In Schleswig-Holstein bestanden in Kiel, Flensburg und Lübeck eigene Kriminalpolizeistellen, die der Leitstelle in Hamburg untergeordnet waren. In Folge des Groß-Hamburg-Gesetzes wurde die Kriminalpolizeistelle Lübeck zum 1. Dezember 1937 aufgelöst, fortan war die Kriminalpolizeistelle Kiel für die Städte Kiel, Lübeck und Neumünster sowie für die Kreise Eckernförde, Plön, Oldenburg, Eutin, Rendsburg und Segeberg zuständig. Die Kriminalpolizeistelle in Flensburg war für den Stadt- und Landkreis Flensburg sowie die Landkreise Schleswig, Eiderstedt, Husum, Südtondern und Norderdithmarschen verantwortlich. Die unmittelbare Zuständigkeit für die Überwachung von Sinti* und Roma* in den Kreisen Lauenburg, Stormarn, Pinneberg, Steinburg und Süderdithmarschen fiel in die direkte Zuständigkeit der Kriminalpolizeistelle Hamburg. Den Kriminalpolizeistellen waren größere Dependancen angegliedert – Kriminalpolizei-Außendienststellen genannt – und kleinere sogenannte Kriminalpolizei-Außenposten, an denen weniger als zehn Kriminalbeamte arbeiteten. Zu Kiel gehörten die Kriminalpolizei-Außendienststellen Neumünster und Lübeck sowie die Außenposten Rendsburg und Bad Schwartau. Flensburg unterstanden die Außenposten Schleswig, Heide, Husum und Westerland. Die Kriminalpolizeistelle Hamburg unterhielt in Schleswig-Holstein die Außenposten Itzehoe, Elmshorn, Pinneberg und Bad Oldesloe.⁵⁵⁷

Die lokalen Polizeiverwaltungen überwachten die Wohnplätze und Zwangslager für die Minderheit, die in Flensburg, Lübeck und Kiel im Laufe der 1930er Jahre entstanden waren.⁵⁵⁸ In das RKPA wurde am 16. Mai 1938 eine reichsweit zuständige „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ integriert. Diese nahm die „Zigeunerpolizeistelle“ der Münchner Polizei – eine schon mit reichsweiten Funktionen seit Anfang des 20. Jahrhunderts

⁵⁵⁵ Vgl. Gerd Stolz: Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein. Heide 1978, S. 207.

⁵⁵⁶ Vgl. Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD – gez. Dr. Kaltenbrunner – an die Leiter der Kriminalpolizeistellen vom 27. Juli 1943, LASH Abt. 623/Nr. 873.

⁵⁵⁷ Vgl. Stolz: Geschichte, S. 207f.

⁵⁵⁸ Vgl. Lotto-Kusche: Sinti und Roma, S. 353.

agierende Daten- und Auskunftsstelle – in sich organisatorisch auf.⁵⁵⁹ Heinrich Himmler erließ am 8. Dezember 1938 den *Runderlass zur Bekämpfung der „Zigeunerplage“*. Demnach sollten im gesamten Reichsgebiet alle sesshaften und nicht sesshaften „Zigeuner“ sowie alle nach „Zigeunerart“ umherziehenden Personen von der Reichszentrale erfasst werden.⁵⁶⁰ Dafür wurden in den Kriminalpolizeistellen koordinierende „Dienststellen für Zigeunerfragen“ eingerichtet. In den jeweiligen Kriminalpolizeistellen mussten Sachbearbeiter zur Koordinierung abgestellt werden, die teilweise fortan nur noch für „Zigeunerfragen“ zuständig sein sollten.⁵⁶¹ Meist waren dies Beamte, die in den jeweiligen Erkennungsdiensten der Kriminalpolizei tätig waren.⁵⁶² Auch in Schleswig-Holstein wurde mit der systematischen Erfassung begonnen. Dafür arbeiteten die Erkennungsdienste mit der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ (RHF) am Reichsgesundheitsamt zusammen, die von Robert Ritter geleitet wurde.⁵⁶³ Ritter behauptete, „reinrassige Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“ und „Nicht-Zigeuner“ unterscheiden zu können. Das war insofern bedeutend für die Kriminalpolizei, weil sich dort die Ansicht durchgesetzt hatte, dass die Ursachen für Kriminalität in den Erbanlagen der „Zigeuner“ – insbesondere in denen der „Zigeunermischlinge“ – zu suchen seien.⁵⁶⁴ Das biologistische Zerrbild des „Berufsverbrechers“, dessen ideologische Ursprünge bis weit in das Kaiserreich zurückreichte, bildete für diese Annahme die Grundlage.⁵⁶⁵ Anfang 1939 begann die RHF die Unterlagen der Hamburger „Zigeunerdienststelle“ auszuwerten, dies bewerkstelligten vornehmlich die Mitarbeiterin Ruth Kellermann und der Mitarbeiter Karl Morawek. Kellermann reiste im Sommer desselben Jahres mit Robert Ritter und der Angestellten Cäcile Schulte durch die Region, um einzelne Sinti* und Roma* zu befragen und anthropometrisch zu untersuchen.⁵⁶⁶ Belegt sind konkrete Termine in Schleswig-Holstein vom

⁵⁵⁹ Zur Verfolgung der Sinti* und Roma* im Kaiserreich und der Weimarer Republik vgl. Kapitel III.

⁵⁶⁰ Vgl. Verena Meier: Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. In: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/reichszentrale-zur-bekaempfung-des-zigeunerunwesens-de-1-0/?oes-language-switch=language0> (zuletzt aufgerufen: 4.8.2025).

⁵⁶¹ Vgl. Karola Fings/Frank Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln. Köln 2005, S. 111f.

⁵⁶² Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Rudolf Hannig in einer Rückerstattungssache vom 17. November 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 8639; Geschäftsplan der Kriminaldirektion Kiel 1937, LASH Abt. 627/Nr. 997; Linck: Ordnung, S. 87, 93.

⁵⁶³ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Rassenhygienische Forschungsstelle. In: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Berlin 2017, S. 1592–1596.

⁵⁶⁴ Vgl. Karola Fings: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager. München 2009, S. 192–217, hier S. 199.

⁵⁶⁵ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996, S. 19–25, 74f.

⁵⁶⁶ Ulrich Prehn: »...dass Hamburg mit als erste Stadt an den Abtransport herangeht«. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die Verfolgung der Sinti

5.-6. Juni 1939 in Lübeck und vom 6.-7. Mai 1940 in Neumünster.⁵⁶⁷ Auch in die Verfolgung von sogenannten „Asezielen“ wurden Sinti* und Roma* teilweise einbezogen, dies ist z. B. für Lübeck in zwölf Fällen belegt. In den Entschädigungsakten finden sich weitere Fälle, z. B. einer aus dem Kreis Norderdithmarschen, der später im Kapitel vorgestellt wird.⁵⁶⁸

Nach dem Überfall auf Polen radikalisierte sich die Politik gegen Sinti* und Roma*. Am 17. Oktober 1939 erließ das RSHA den *Festsetzungserlass*, womit es der Minderheit untersagt wurde, ihren Wohnort zu verlassen. Gleichzeitig sollten einheitliche Listen angelegt und diese gebündelt an das RSHA geschickt werden, mit deren Hilfe entschieden werden sollte, welche Sinti* und Roma* festgenommen und deportiert werden sollten.⁵⁶⁹ Solch eine Liste ist für die Kriminalpolizeistelle Kiel überliefert.⁵⁷⁰ Widerstand gegen die Maßnahmen sollte mit Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden.⁵⁷¹ Eigentlich wollte das RSHA Juden, Polen und sonstige „Fremdrassige“ aus dem nun vergrößerten Reichsgebiet in das unter deutscher Verwaltung stehende Generalgouvernement umsiedeln, darunter 30.000 Sinti* und Roma*. Um die Wehrmachtsführung, die vor dem bevorstehenden Westfeldzug eine rassistisch motivierte Angst vor spionierenden Sinti* und Roma* umtrieb, zu beschwichtigen und die Verwaltungsstrukturen nicht zu überfordern, entschied Himmler, dass zunächst nur 2.500 Sinti* und Roma* aus den nördlichen und westlichen Teilen des Deutschen Reiches deportiert werden sollten. Das Reichskriminalpolizeiamt ordnete daraufhin die Deportation von je 1.000 Sinti* und Roma* aus den Kriminalpolizeileitstellenbezirken Hamburg und Köln an.⁵⁷² In Folge dessen wurden aus Schleswig-Holstein mindestens 265 Personen der Minderheit über Hamburg in das Generalgouvernement nach Belžec deportiert.⁵⁷³ Polizeibeamte aus Schleswig-Holstein führten dafür die Verhaftungen durch und begleiteten

und Roma im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Bremen 2012, S. 35–54, hier S. 47.

⁵⁶⁷ Vgl. Manfred Bannow-Lindtke: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000, S. 29; Kristina Vagt: The deportation of Sinti and Roma from Hamburg and northern Germany to the Belzec forced labour camp in the Generalgouvernement of 1940. In: Henning Borggräfe/Akim Jah (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Sources and Research. Berlin/Boston 2023, 317–338, hier S. 328.

⁵⁶⁸ Vgl. Lotto-Kusche: Sinti und Roma, S. 354; Zeugenvernehmung von POM Oskar Dölitzsch vom 15. Februar 1960, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805.

⁵⁶⁹ Vgl. Abschrift von beglaubigter Abschrift des Schnellbriefs des RSHA – Tgb Nr. RKPA 149/1939g. – an die Staatliche Kriminalpolizei in Kiel (Geheim!) vom 17. Oktober 1939, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁵⁷⁰ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti* und Roma* der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAAH 331-1 II/929.

⁵⁷¹ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische Lösung der Zigeunerfrage. Hamburg 1996, S. 169.

⁵⁷² Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 195–202.

⁵⁷³ Die Zahlen variieren aktuell noch leicht. Die Zahl von 265 dokumentiert den aktuellen Stand der Recherchen der Kolleginnen und Kollegen des „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“.

die Transporte bis nach Hamburg in ein Sammellager.⁵⁷⁴ Sie verwerteten auch als sogenannte „Abwesenheitspfleger“ den Besitz der Deportierten und bezahlten damit private oder staatliche Gläubiger. Übrig gebliebene Erlöse dieser faktischen Enteignungen sollten auf Sperrkonten eingezahlt werden, was nicht an allen Orten auch so gehandhabt wurde.

Wenn auch für Schleswig-Holstein bislang nur in Einzelfällen durch Quellen nachgewiesen, so war die schleswig-holsteinische Kriminalpolizei auch an Deportationen nach dem *Auschwitz-Erlass* vom 16. Dezember 1942 beteiligt, demzufolge insbesondere „Zigeunermischlinge“ – hier wurde die rassistische Klassifizierung der RHF deutlich handlungsleitend – in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau eingewiesen werden sollten. Die Kriminalpolizeileitstelle organisierte zwei größere Transporte von Hamburg ins Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, die am 11. März 1943 (357 Deportierte) und am 18. April 1944 (26 Deportierte) starteten.⁵⁷⁵ Darunter waren einige Personen aus Schleswig-Holstein, insbesondere aus dem Herzogtum Lauenburg und aus Lübeck, allerdings sind die Wohnorte der verschleppten Menschen bislang nur unzureichend erforscht, weil die beiden überlieferten Deportationslisten nur Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte verzeichnen, allerdings keine letzten Wohnadressen.⁵⁷⁶ In Schleswig-Holstein sind darüber hinaus Einzeldeportationen bekannt, u. a. von Jugendlichen, die aus Fürsorgeeinrichtungen⁵⁷⁷ nach Auschwitz deportiert wurden.⁵⁷⁸

Von der Einweisung nach Auschwitz konnten Personen ausgenommen werden, etwa wenn diese als „reinrassig“ oder „sozial angepasst“ galten, in kriegswichtigen Betrieben arbeiteten oder vormals in der Wehrmacht gedient hatten.⁵⁷⁹ In diesen Fällen strebten die Polizeibehörden eine Sterilisierung an. Dies wurde etwa in Lübeck und Umgebung für neun Personen aus der Minderheit von der Kriminalpolizei angewiesen, darunter waren vier

⁵⁷⁴ Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Fritz Thiessen in der Rückerstattungssache von Robert vom 9. Mai 1961, LASH Abt. 352.3/Nr. 9036.

⁵⁷⁵ Vgl. Prehn: Hamburg, S. 46; Deportationsliste vom 11. März 1943, StAHH 331-1 II/922.

⁵⁷⁶ Vgl. Deportationsliste vom 11. März 1943, StAHH 331-1 II/922; Deportationsliste vom 18. April 1944, StAHH 331-1 II/923.

⁵⁷⁷ Mit der Anweisung des Reichsministerium des Inneren vom 20. September 1943 an die Jugend- und Landesjugendämter sollten minderjährige Juden und „Zigeuner“ aus den Fürsorgeheimen in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert werden, um die Staatsfinanzen zu entlasten und weil eine fürsorgereiche Betreuung als nicht zielführend angesehen wurde, vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 255.

⁵⁷⁸ Vgl. die Schilderung der Deportation von Manfred aus Flensburg in: Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 14f.; Ein in Kiel lebender Sinto namens Heinrich wurde am 21. April 1944 von Kiel nach Auschwitz überführt, u. a. weil er falsche Angaben in seinem Wehrpass über seine Abstammung gemacht hatte, vgl. Vermerk des 3. Kommissariats in Kiel vom 29. Oktober 1948, LASH Abt. 761/Nr. 26399.

⁵⁷⁹ Vgl. Abschrift des Schnellbriefs – V A 2 Nr. 59/43 g. – des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943, LASH Abt. 627/Nr. 135.

Kinder.⁵⁸⁰ Ob die Sterilisationen alle durchgeführt wurden, wird aus den Quellen nicht klar. Noch bis Kriegsende funktionierte die Überwachung der Sinti* und Roma* durch die Kriminalpolizei, wie eine Erfassungsliste der Flensburger Kripo aus dem Jahr 1945 zeigt.⁵⁸¹ Auch ein Fall aus Kiel belegt die Überwachung sehr eindrücklich: Ernst, der die Deportation im Mai 1940 und die schwierigen Bedingungen im Generalgouvernement überlebt hatte, kehrte am 5. März 1945 wieder nach Kiel zurück. Dies wurde von der Kieler Kriminalpolizei noch in diesen letzten Kriegswochen bemerkt. Er wurde daraufhin auf Anordnung des Erkennungsdienstes noch bis zum 20. April 1945 in Schutzhaft genommen.⁵⁸²

IV.3 Polizeibeamte in Schleswig-Holstein, deren NS-Rollen und Karrieren nach 1945

An der Kriminalpolizeileitstelle in Hamburg war die „Zigeunerdienststelle“ beim Kommissariat BK 2 der Kriminalinspektion I A im Aufgabengebiet „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ organisiert. **Kurt Krause** leitete diese ab Oktober 1938. Er wurde am 29. März 1888 in Bosatz (Schlesien) geboren, trat 1913 in die Polizei Harburg ein. Nach dem Dienst als Soldat im Ersten Weltkrieg, wechselte er 1919 zur Kriminalpolizei. Während seiner Tätigkeit an der Dienststelle verantwortete er die Deportationslisten für die Mai-Deportation und für die Auschwitz-Transporte. Er hatte dabei große Spielräume in der Erstellung der Listen und nutzte diese nachweislich dafür Personen für die Transporte auszuwählen, die laut den Bestimmungen des RKPA dafür eigentlich nicht vorgesehen waren. Am 27. September 1945 wurde Krause von der britischen Militärpolizei in Hamburg verhaftet und kam bis 20. Februar 1946 in das Internierungslager Neumünster-Gadeland.⁵⁸³ Zwar wurde er kurzzeitig wieder in den Polizeidienst eingestellt, aus diesem am 17. Juli 1946 jedoch wieder entlassen. Ehemaligen Deportierten gelang es durch massiv vorgebrachte Anschuldigungen, dass Krause am 7. Dezember 1946 durch den Special High Court zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Er erreichte aber seine vorzeitige Haftentlassung und erstritt die Zahlung seiner Pension. Er starb am 29. September 1954 in Hamburg-Wilhelmsburg.⁵⁸⁴ In der Hamburger

⁵⁸⁰ Vgl. Vermerk des 2. Kommissariats – gez. Schröder – über anzustrebende Unfruchtbarmachungen vom 22. April 1943, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁵⁸¹ Vgl. Liste der bei der Kripo Flensburg erfassten „Zigeuner“ nach dem Stand von 1945, LASH Abt. 627/Nr. 1426.

⁵⁸² Vgl. Bescheinigung des Polizeigefängnisses Kiel für Ernst – Registernummer 188/3.45, LASH Abt. 761/Nr. 22817.

⁵⁸³ In dem bis zum 9. Oktober 1946 bestehenden Lager waren bis 10.000 ehemalige nationalsozialistische Funktionsträger – insbesondere der Gestapo, des SD der SS, der Waffen-SS, der Allgemeinen SS, der NSDAP interniert, um Anklagen vorzubereiten, Entnazifizierungsmaßnahmen durchzuführen oder sie für die Auslieferung an andere Länder festzuhalten, vgl. Alfred Hegggen: Das „Civilian Internment Camp“ (C.I.C.) No. 1. Lageralltag in Neumünster-Gadeland 1945/46. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 141 (2016), S. 307–324, hier S. 308.

⁵⁸⁴ Vgl. Prehn: Hamburg, S. 44; Roger Repplinger: „Hat sich besondere Kenntnisse in der Bearbeitung des Zigeunerunwesens erworben.“ Der Kriminalinspektor Kurt Krause im Nationalsozialismus und in der

„Zigeunerdienststelle“ arbeiteten noch weitere Beamte: Paul Everding war Krause als sein Sachbearbeiter unterstellt. Gerhard Junge fungierte als Verbindungsmann zum RKPA in Berlin. Auch Everding wurde nach Kriegsende zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und aus dem Polizeidienst entlassen. Auch er wurde vorzeitig aus der Haft entlassen und erstritt sich erfolgreich seine Pension.⁵⁸⁵ Ein Ermittlungsverfahren gegen Junge, der weiterhin bei der Polizei Hamburg beschäftigt blieb, wurde im März 1967 mangels Tatnachweisen eingestellt. Es war zwischen 1965 und 1967 bei der Hamburger Justiz aufgrund einer Anzeige des Schaustellers Helmut Rose ein Verfahren gegen ihn und weitere Beamte eingeleitet worden.⁵⁸⁶

Nachfolgend werden die Biografien der polizeilichen Akteure in den schleswig-holsteinischen Städten und Kreisen vorgestellt, die im Zuge der Recherchen ermittelt werden konnten.

IV.3.1 Polizeibeamte der Kriminalpolizeistelle Kiel

Kiel hatte als Sitz der Kriminalpolizeistelle mit dem größten Einzugsgebiet in Schleswig-Holstein eine zentrale Funktion für die Überwachung und Verfolgung von Sinti* und Roma* in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein.⁵⁸⁷ Organisatorisch bestanden innerhalb der Kriminaldirektion Kiel im Jahr 1937 zehn Kommissariate und ein Sonderkommando für Kapitalverbrechen. Im 6. Kommissariat war der Erkennungsdienst mit einem Kriminalkommissar und weiteren 21 Beamten organisiert.⁵⁸⁸ Spätestens 1936 wurde in Kiel eine spezifische „Zigeunerstreife“ eingerichtet, weil es Beschwerden aus der Mehrheitsbevölkerung gegen die Minderheit gegeben hatte. Diese Streife übernahmen die Kriminalsekretäre Rasmussen und Haefke. Für beide Personen konnten weder vollständige Personenstandsdaten noch Polizeipersonalakten ermittelt werden. Daher kann über deren biografische Hintergründe nichts ausgesagt werden. Die Gestapo-Dienststelle in Kiel, die bereits 1933 geschaffen wurde, erbat im Oktober 1936 in Person ihres Leiters Dr. Hans Ulrich Geschke⁵⁸⁹ von den regionalen Polizeibehörden aus „staatspolitischem Interesse“ eine Aufstellung aller „Zigeuner“, die im Bezirk wohnhaft waren. Besonders kenntlich zu machen waren dabei jene, die in Rüstungsbetrieben oder in anderen staatlichen Betrieben beschäftigt

Bundesrepublik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 65 (2017), S. 1049–1070, hier S. 1050, 1054, 1058, 1065, 1068ff.

⁵⁸⁵ Vgl. Prehn: Hamburg, S. 44.

⁵⁸⁶ Vgl. Susanne Fischer: Antiziganismus und Polizei Hamburg nach 1945. Baden-Baden 2025, S. 38–41.

⁵⁸⁷ Vgl. Stolz: Geschichte, S. 207f.

⁵⁸⁸ Vgl. Geschäftsplan der Kriminaldirektion Kiel 1937, LASH Abt. 627/Nr. 997.

⁵⁸⁹ Geschke war von 1935 bis 1938 Leiter der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig, vgl. auch zur weiteren Biografie Geschkes: Paul: Staatlicher Terror, S. 100.

waren.⁵⁹⁰ Dies zeigt den Fokus der Gestapo auf der Sicherung der Rüstungsbetriebe, aber auch, dass dort die Minderheit als Ganzes als eine Bedrohung der Volksgemeinschaft gesehen wurde. Die Kieler Kriminalpolizei lieferte eine solche Aufstellung an die Gestapo-Stelle in Kiel. Dies ist ein Beleg dafür, dass frühzeitig die kriminalpolizeiliche Erfassung der Minderheit in Kiel begann.⁵⁹¹

In einer Erfassungsliste, die in Vorbereitung der Mai-Deportation 1940 erstellt worden war, verzeichnete die Kieler Kriminalpolizeistelle alle Sinti* und Roma* im Zuständigkeitsbereich, insgesamt 353 Personen. Davon 159 aus Kiel, 111 aus Lübeck, aus Neumünster 60, aus dem Kreis Eutin 8, aus dem Kreis Rendsburg 4 und aus Oldenburg in Holstein 10 Menschen. Einige wurden darin als „Nicht-Zigeuner“ rassebiologisch eingeordnet.⁵⁹² Viele der Kieler Sinti* und Roma* wohnten auf den drei städtischen Wohnplätzen in der Lübecker Chaussee 11a, in der Lübecker Chaussee 57 und in der Preetzer Straße 119. Dutzende lebten aber auch in Mietshäusern, so z. B. in der Dammstraße, der Faulstraße und der Gerhardstraße.⁵⁹³ Die hohe Zahl von Sinti* und Roma* außerhalb der städtischen Wohnplätze und die Einordnungen mancher als „Nicht-Zigeuner“ gehen vermutlich auf die Aktivitäten der RHF unter Leitung von Robert Ritter zurück. Diese fertigte Genealogien an und nutzte weitere Untersuchungen, deren Durchführung in Kiel – anders als in Lübeck und Neumünster – zwar wahrscheinlich aber bislang nicht belegt sind, um die polizeilichen Erfassungslisten zu erweitern.⁵⁹⁴

Formal unterstellt war die Kriminalpolizeistelle Kiel bis 1943 dem Polizeipräsidenten in Kiel, seit Oktober 1934 amtierte hier **Joachim Meyer-Quade**.⁵⁹⁵ Meyer-Quade wurde am 22. November 1897 in Düsseldorf geboren. Er war ab 1915 Soldat im Ersten Weltkrieg und schloss an den verlorenen Krieg eine Landwirtschaftslehre an. Er trat bereits am 13. Juni 1925 in die NSDAP ein, 1927 in die SA. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde er im Mai 1933 zum Landrat in Schleswig ernannt. Wegen der Verwicklung in eine Affäre um seinen Stellvertreter wurde er bereits Ende November 1933 von diesem Amt wieder abberufen. Der Gauleiter Schleswig-Holsteins Hinrich Lohse machte ihn nach einer kurzen Versetzung nach Niedersachsen im Oktober 1934 zum Kieler Polizeipräsidenten. Im gleichen Jahr wurde er zum

⁵⁹⁰ Vgl. Schreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig – gez. Dr. Geschke – an die Ortspolizeibehörden vom 21. Oktober 1936 und speziell an den Polizeipräsidenten in Kiel vom 11. November 1936, LASH 627/Nr. 927.

⁵⁹¹ Vgl. Schreiben nebst Nachweisung der in Kiel wohnhaften „Zigeuner“ der Kriminalpolizeistelle Kiel an die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig vom 24.11.1936, LASH Abt. 627/Nr. 927.

⁵⁹² Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti und Roma der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAHH 331-1 II/929.

⁵⁹³ Vgl. zu den Zwangslagern in Kiel die Ausführungen im Kapitel III.

⁵⁹⁴ Vgl. Lotto-Kusche: Sinti und Roma, S. 354.

⁵⁹⁵ Vgl. Matthias Scharlt: Eine Clique „Alter Kämpfer“. Aufstieg und Fall regionaler NSDAP-Eliten in Stadt und Landkreis Schleswig. In: Demokratische Geschichte, Band 15 (2003), S. 161–222, hier S. 181.

Beisitzer am Volksgerichtshof berufen. 1938 folgte dann die Beförderung zum Obergruppenführer der Sturmabteilung (SA) Nordmark. In dieser Funktion gab er in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 den Befehl zur Plünderung und Zerstörung der Synagogen in Schleswig-Holstein und zur Verhaftung eines Großteils der jüdischen Bevölkerung. Meyer-Quade meldete sich als Kriegsfreiwilliger und fiel am 10. September 1939 im Polenfeldzug bei Piatek. Nach seinem Tod wurde ein regelrechter Personenkult um ihn betrieben, eine polnische Stadt wurde etwa für kurze Zeit seit Oktober 1943 „Quadenstädt“ genannt.⁵⁹⁶ Tatsächlich hatte er wohl wenig gestaltenden Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Verfolgung der Sinti* und Roma* genommen, weil die Kieler Kriminalpolizei seit 1936 unter fachlicher Aufsicht der Kriminalpolizeileitstelle in Hamburg stand. Formal aber wurden alle polizeilichen Verfolgungsmaßnahmen unter seiner Aufsicht durchgeführt. Denn bis zur Übernahme des Reichsinnenministeriums durch Heinrich Himmler am 24. August 1943 waren alle Kriminalpolizeistellen den jeweiligen örtlichen Polizeiverwaltungen unterstellt.⁵⁹⁷

Bereits am 9. September 1939 wurde **Bruno Krumhaar** mit der Vertretung des Amtes des Kieler Polizeipräsidenten kommissarisch beauftragt.⁵⁹⁸ Krumhaar wurde am 21. August 1885 in Neubrück (Spree) geboren. Nach seinem Abitur trat er in die Marineschule ein und wurde Offizier zur See. Im Ersten Weltkrieg diente er als Kapitänleutnant von 1914 bis 1918 in der Kriegsmarine. Er trat zum 1. März 1920 in den Polizeidienst ein. Krumhaar wurde zum 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP und zum 20. April 1939 Mitglied der SS.⁵⁹⁹ Er diente zunächst im Reichswasserschutz und war ab 1934 Kommandeur bei der Schutzpolizei in Kiel, 1938 im Rang eines Oberst.⁶⁰⁰ Mit seinem Eintritt in die SS wurde er 1939 SS-Führer im Oberabschnitt Nordwest, ab 20. April 1942 im RSHA und ab Januar 1944 gar im Stab des Reichsführer-SS aufgenommen.⁶⁰¹ Er blieb während der gesamten Amtszeit als Kieler Polizeipräsident nur kommissarisch im Amt und wurde zum 1. September 1943 als Inspekteur der Wasserschutzpolizei zum Hauptamt Ordnungspolizei versetzt.⁶⁰² Krumhaar sollte etwaige Personalersparnisse bei der Wasserschutzpolizei ermitteln, auch wollte man ihm so den Abschied als Kieler Polizeipräsident erleichtern, um ihn nicht zu kränken.⁶⁰³ Er wurde zum 14.

⁵⁹⁶ Vgl. ebd., S. 179–182.

⁵⁹⁷ Vgl. Wilhelm: Polizei, S. 181.

⁵⁹⁸ Vgl. Schreiben des Reichsministerium des Inneren an den Regierungspräsidenten in Schleswig vom 9. September 1939, LASH Abt. 621/Nr. 284.

⁵⁹⁹ Vgl. SS-Stammkarte von Bruno Krumhaar, BACh R 9361-III/538243.

⁶⁰⁰ Vgl. Durchschlag eines Schreibens des Reichssicherheitshauptamtes I A 5 a Az. 6 279 an das SS-Personalhauptamt vom 4. November 1943, BACh R 9361-III/538243.

⁶⁰¹ Vgl. Personalausweis der SS-Dienstlaufbahn von Bruno Krumhaar, BACh R 9361-III/538243.

⁶⁰² Vgl. Schnellbrief des Reichsministers des Inneren an den Regierungspräsidenten in Schleswig vom 8. Juli 1943, LASH Abt. 621/Nr. 284; Schreiben des Reichsministerium des Inneren an den Regierungspräsidenten in Schleswig vom 27. August 1943, LASH Abt. 621/Nr. 284.

⁶⁰³ Vgl. Schreiben des Kdo. an Herrn Oberstleutnant Suchanek vom 29. Juni 1943, BACh R 19/6508.

September 1943 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt, für seine Verwendung als Inspekteur bei der Wasserschutzpolizei wurde er im Rang eines Generalmajors der Polizei in ein Beamtenverhältnis auf Wiederruf versetzt.⁶⁰⁴ Zum 1. Juli 1944 wurde Krummhaar als Inspekteur der Wasserschutzpolizei durch Ernst Schröter ersetzt, wonach Krummhaar endgültig in den Ruhestand versetzt wurde.⁶⁰⁵ Danach verliert sich seine Spur in den Akten, es bleibt unklar, wo er das Kriegsende erlebte. Belegt ist, dass Krummhaar in russische Kriegsgefangenschaft geriet, wo er 1946 verstarb.⁶⁰⁶ In seine Amtszeit fällt die Mai-Deportation der Sinti* und Roma* im Jahr 1940, in die er zwar nicht direkt involviert war, über die er aber qua Amt informiert war.

Direkteren Einfluss auf die polizeiliche Repression gegenüber Sinti* und Roma* hatten dagegen die Leiter der Kriminalpolizeistelle in Kiel. Dies waren im besagten Zeitraum zwei Personen. Zunächst **Eduard Holters**, der am 5. Dezember 1881 in Mielno (Pommern) geboren wurde. Er machte bereits früh eine steile Karriere in der Kriminalpolizei. Er trat 1908 in die Polizeischule Hannover als Kommissaranwärter ein.⁶⁰⁷ Bereits 1909 wurde er zum Kriminalkommissar befördert, 1913 zum Kriminalinspektor, 1925 zum Kriminaldirektor und 1940 zum Regierungs- und Kriminalrat.⁶⁰⁸ Er begann im Polizeidienst der Stadtverwaltung Essen und war von 1913 bis 1927 Leiter der Kriminalpolizei in Halle. In gleicher Funktion war er 1927 bis 1929 in Breslau tätig und 1929 bis 1933 in Magdeburg. 1933 wurde er – wegen seiner vormaligen SPD-Mitgliedschaft – auf den Dienstposten des Leiters der Kriminalpolizei in Kiel strafversetzt, er wurde fortan nicht mehr befördert. Er verblieb jedoch aufgrund seiner herausgehobenen Erfahrung im Polizeidienst und wurde nicht entlassen. Zum 1. Mai 1933 trat er in die NSDAP ein.⁶⁰⁹ In seiner Amtszeit verantwortete er die zunehmende Repression gegen die Kieler Sinti* und Roma* und die Erfassung der Sinti* und Roma* zur Vorbereitung der Mai-Deportation 1940. Für seine persönliche, aktive Rolle gibt es eindeutige Belege, so wies er die Kriminalabteilung in Lübeck mit der Einleitung von Erfassungsmaßnahmen der dort ansässigen Sinti* und Roma* an.⁶¹⁰ Anfang 1940 bis 1942 wurde er – mit Beförderung zum Regierungs-

⁶⁰⁴ Vgl. Abschrift der Bestätigung über die Versetzung in den Ruhestand für Bruno Krummhaar – gez. H. Himmler – im Führerhauptquartier am 14. September 1943, BAArch R 19/6508; Schreiben des Reichsministerium des Innern an Generalmajor der Polizei a. D. Bruno Krummhaar vom 8. Oktober 1943, BAArch R 19/6508.

⁶⁰⁵ Vgl. Schreiben des Chefs der Ordnungspolizei an Generalmajor der Polizei Bruno Krummhaar vom 15. Juni 1944, BAArch R 19/6508.

⁶⁰⁶ Vgl. Hans-Joachim Neufeldt/Jürgen Huck/Georg Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945. Koblenz 1957, S. 111.

⁶⁰⁷ Vgl. Wiedergutmachungsantrag Eduard Holters, LASH Abt. 761/Nr. 6694.

⁶⁰⁸ Vgl. Personalbogen Eduard Holters, LASH Abt. 621/Nr. 311.

⁶⁰⁹ Vgl. Karteiauszüge Eduard Holters, BAArch R 9361-IX Kartei/16680288; BAArch R 9361-VIII Kartei/12191219

⁶¹⁰ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kiel – gez. Dr. Holters – an die Kriminalabteilung in Lübeck betreffend Einleitung von Erfassungsmaßnahmen in Lübeck, angeordnet vom RSHA, vom 19. Oktober 1939, LASH Abt. 627/Nr. 135.

und Kriminalrat nach Stettin als Leiter der Kriminalpolizeistelle versetzt.⁶¹¹ Er wurde zum 1. April 1942 in den Ruhestand versetzt.⁶¹²

Holters kehrte nach Kriegsende als Flüchtling nach Schleswig-Holstein zurück und wurde am 11. August 1945 aufgrund seiner umfassenden Vorkenntnisse beim Regierungspräsidenten in Schleswig mit Genehmigung der Britischen Militärregierung mit der Dienstaufsicht und der fachlichen Weiterbildung aller Kriminalbeamten im Regierungsbezirk beauftragt.⁶¹³ Er wurde schließlich am 31. Dezember 1945 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.⁶¹⁴ Er strengte nach seiner Pensionierung ein Wiedergutmachungsverfahren für Angehörige des öffentlichen Dienstes an. Am 25. Juli 1958 entschied das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein – nachdem sich zuvor das Bundesinnenministerium und das Land Schleswig-Holstein jeweils gegenseitig als wiedergutmachungspflichtig deklariert und lange mit Schriftsätzen um die Zuständigkeit gestritten hatten – im Sinne des Antragstellers, dass er rückwirkend zum 1. April 1934 zum Regierungs- und Kriminalrat und zum 1. April 1939 zum Oberregierungs- und Kriminalrat befördert werden sollte, sein Ruhegehalt wurde ihm ab dem 1. April 1951 rückwirkend erhöht.⁶¹⁵ Er leistete somit in drei Regimen in herausgehobener Position seinen Dienst in der Kriminalpolizei. Sicherlich trug neben seiner herausgehobenen Diensterfahrung in hoher Position auch seine sozialdemokratische Vorgeschichte in der Weimarer Republik zu dem schnellen Wiedereinstieg nach Kriegsende bei. Holters Eintritt in die NSDAP im Mai 1933 zeugt von seinem Anpassungswillen und davon, dass er es verstand, sich mit den Mächtigen gutzustellen. Er leitete die wichtige Kieler Kriminalpolizeistelle bis kurz vor der Deportation im Mai 1940 und forcierte die Überwachung und Erfassung der Kieler Sinti* und Roma*. Auch seine (sozial-)demokratische Vorprägung hinderte ihn nicht daran.

Nach Holters Versetzung am 15. Januar 1940 nach Stettin vertrat **Otto Krüger-Thierner** ihn zunächst kommissarisch als Leiter der Kriminalpolizeistelle Kiel.⁶¹⁶ Krüger-Thierner wurde am 5. März 1887 in Groß Wolz (Westpreußen) geboren. Politisch engagierte er sich von 1913 bis 1917 in der Deutschkonservativen Partei, während der Revolution 1918 und noch einmal von

⁶¹¹ Wiedergutmachungsantrag Eduard Holters, LASH Abt. 761/Nr. 6694.

⁶¹² Vgl. Begründung des Wiedergutmachungsantrags vom 21. April 1956, LASH Abt. 761/Nr. 6694.

⁶¹³ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten an die Herren Polizeipräsidenten in Flensburg, Kiel und Lübeck und andere Empfänger betreffend Einberufung eines Kriminalrates vom 11. August 1945, LASH Abt. 621/Nr. 311.

⁶¹⁴ Vgl. Schreiben des Chefs der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1945, LASH Abt. 621/Nr. 311.

⁶¹⁵ Vgl. Wiedergutmachungs- und Feststellungsbescheid vom 25. Juli 1958, LASH Abt. 621/Nr. 311; Diverse Schreiben zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bundesinnenministerium, BArch B 106/67477.

⁶¹⁶ Vgl. Meldung der Kriminalpolizeistelle Kiel an das Reichssicherheitshauptamt betreffend Verzeichnis der Kriminalpolizeistellen vom 2. Februar 1940, LASH Abt. 627/Nr. 997.

März 1930 bis September 1931 war er kurzzeitig Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP).⁶¹⁷ Er begann seine berufliche Tätigkeit als Regierungs-Supernumerar in Marienwerder. Er war dort von 1905 bis 1913 tätig. Anschließend von 1913 bis Ende 1918 war er Kreissekretär beim Landratsamt in Stuhm (Westpreußen). 1919 bis Januar 1920 war er Polizei-Distriktskommissar im Kreise Bromberg, bevor der Kreis in Folge des Ersten Weltkriegs an Polen abgetreten werden musste. Neben einigen Zwischenstationen war er danach von 1921 bis 1924 als Grenzkommissar in Emmerich am Niederrhein eingesetzt, von 1924 bis 1927 als Polizeirat in Gumbinnen (Ostpreußen) und schließlich von 1927 bis 1933 als Leiter der Landeskriminalpolizeistelle in Tilsit. Von 1933 bis 1940 war er an der Kriminalpolizeistelle in Bochum als Kriminalrat tätig, bereits ab 17. April 1939 war er in selber Funktion allerdings an der Kriminalpolizeistelle in Kiel beschäftigt, deren Leitung er ab 1. September 1940 regulär übernahm.⁶¹⁸ Diese Dienstzeitenangaben basieren auf seinen eigenen Angaben in seiner sogenannten Versorgungsakte nach 1945. Er ließ darin einige seiner früheren Tätigkeiten und Mitgliedschaften unerwähnt. So trat er zum 1. Mai 1937 in die NSDAP ein und wurde zum 1. November 1941 – sein Dienstgrad war Sturmbannführer – in die SS aufgenommen. Er musste von der Obersten SA-Führung dafür erst freigegeben werden, denn er war bereits zum 15. Juli 1934 Mitglied der SA geworden und seit 9. November 1938 dort zum Truppführer aufgestiegen.⁶¹⁹ Eigentlich war er zu alt für einen SS-Bewerber, weshalb Heinrich Himmler persönlich eine Ausnahme genehmigte.⁶²⁰ Gemäß seiner SS-Personalakte wurde er am 19. November 1941 zum SS-Führer im RSHA ernannt, genauer im SD-Hauptamt.⁶²¹ Die Ernennung zum SS-Führer war ein Machtinstrument Reinhard Heydrichs, um SS-Mitgliedern im preußischen Staatsapparat eine höhere Autorität zu verleihen, gleichzeitig band er damit auch die Kriminalpolizisten stärker an sich.⁶²² In seine Vertretungsamtszeit als Leiter der Kriminalpolizeistelle Kiel – und damit in seine Zuständigkeit – fällt die Deportation der Sinti* und Roma* aus Kiel, Lübeck und Neumünster im Mai 1940, deren vorbereitende Korrespondenz über seinen Schreibtisch koordiniert wurden. Die Anordnung zur Auswertung

⁶¹⁷ Vgl. SA-Stammrolle Nr. 1305, BArch R 9361-III/538183.

⁶¹⁸ Vgl. Dienstzeitenangaben von Otto Krüger-Thiemer vom 3. Oktober 1947, LASH Abt. 621/Nr. 306.

⁶¹⁹ Vgl. SA-Stammrolle Nr. 1305, BArch R 9361-III/538183; Schreiben des Chefs des SS-Personalhauptamtes an den Reichsführer-SS – Persönlicher Stab vom 12. November 1941, BArch R 9361-III/538183.

⁶²⁰ Vgl. Schreiben des Persönlichen Stabs des Reichsführers-SS – abgesandt aus dem Führer-Hauptquartier – an den Chef des SS-Personalhauptamtes vom 17.11.1941, BArch R 9361-III/538183.

⁶²¹ Vgl. SS-Stammkarte, BArch R 9361-III/538183; BArch R 9361-IX Kartei/23581594; Schreiben des Chefs des SS-Personalhauptamtes an das SS-Hauptamt und SS-Erfassungsamt vom 8. Januar 1942, BArch R 9361-III/538183.

⁶²² Vgl. George C. Browder: Die frühe Entwicklung des SD. Das Entstehen multipler institutioneller Identitäten. In: Michael Wildt (Hrsg.): Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS. Hamburg 2003, S. 38–56, hier S. 43f.

der rassebiologischen Gutachten über die Sinti* und Roma* und deren Abgleich mit den Polizeierfassungslisten von 1939/1940 trägt seine Unterschrift.⁶²³

Er leitete die Kriminalpolizeistelle Kiel bis zum 12. Mai 1945 und wurde dann von der Britischen Militärregierung entlassen. Seinem Einspruch dagegen wurde teilweise entsprochen. Zwar wurde er in die Kategorie III (Minderbelastete) eingeordnet, in den Ruhestand versetzt, seine Ruhestandsbezüge jedoch wurden ihm mit einer Entscheidung vom 11. September 1947 zu 50 Prozent gewährt.⁶²⁴ Die periodische Überprüfung der Entscheidungen und die Gesetze zum Abschluss der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein führten dazu, dass er in die Kategorie V (Entlasteter) eingereiht und sämtliche Sperren seiner Ruhestandsgelder zum 1. November 1949 aufgehoben wurden.⁶²⁵ Dies erreichte er unter anderem damit, dass er gegenüber dem Landesausschuss für Entnazifizierung seine selbst beantragte SS-Mitgliedschaft als bloße „Dienstgradangleichung“ hinstellte.⁶²⁶ Dies war eine vielfach vorgetragene Legende, die viele Polizeibeamte nutzten, um ihre SS-Mitgliedschaft zu verharmlosen.⁶²⁷ Er verstarb am 15. Januar 1957 mit voller Pension.⁶²⁸ Krüger-Thiemer war an Unrecht gegen die Kieler Sinti* und Roma* beteiligt, sowohl an der Deportation 1940 als auch an vielen weiteren – leider nur spärlich überlieferten – Unrechtsmaßnahmen. Während seiner Amtszeit sind zahlreiche Deportationen nach Auschwitz und in andere Lager sowie Sterilisationsfälle über seinen Schreibtisch gelaufen, denn er war Leiter der wichtigen Kriminalpolizeistelle Kiel, die für große Teile Schleswig-Holsteins zuständig war. Seine biografische Prägung legte dafür das Fundament. Er war zunächst durch und durch monarchistisch geprägt, er erlebte die Abtretungen in Folge des Ersten Weltkrieges an Polen auf seinem Dienstposten im Kreis Bromberg. Aber gleichzeitig war er ebenfalls bereit, sich an sich verändernde politische Verhältnisse anzupassen. Davon zeugen seine Beitritte zur DDP einerseits und zur SA bzw. NSDAP und SS andererseits.

Noch direkter an der Verfolgung von Sinti* und Roma* war der Kieler Erkennungsdienst beteiligt. Die zentrale Person hier war: **Rudolf Hannig**. Er wurde am 3. März 1896 in Quickborn

⁶²³ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kiel an die Kriminalabteilung Lübeck vom 17. Februar 1942 – gez. Krüger-Thiemer –, LASH Abt. 621/Nr. 135.

⁶²⁴ Vgl. Schreiben des Ministeriums des Innern an das Referat I 3 vom 18. Oktober 1947, LASH Abt. 621/Nr. 306.

⁶²⁵ Abschrift der Festsetzungsbehörde des Landesministeriums des Innern vom 28. Januar 1950, LASH Abt. 621/Nr. 306.

⁶²⁶ Vgl. Spruchentscheidung des Landesausschusses für Entnazifizierung vom 20. Juni 1949, LASH Abt. 621/Nr. 306.

⁶²⁷ Vgl. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Ulrich Herbert (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2003, S. 179–213, hier S. 194.

⁶²⁸ Vgl. Neufestsetzung der Versorgungsbezüge von Otto Krüger-Thiemer für seine Witwe vom 24. August 1965, LASH Abt. 621/Nr. 306.

im Kreis Pinneberg geboren. Nach seiner Schulentlassung begann er eine Lehre als Maurer, die jedoch von einem Einsatz als Soldat im Ersten Weltkrieg unterbrochen wurde, der von November 1914 bis 1918 andauerte.⁶²⁹ Zum 20. November 1918 wurde Hannig bei der Militärkriminalpolizei in Flensburg eingestellt, zunächst im Büro eingesetzt und wenig später zum 1. Oktober 1919 im Kriminaldienst verwendet. Vor dem Hintergrund der Volksabstimmung über den Verbleib des Landesteils Schleswig im Deutschen Reich wurde er aus Flensburg weg versetzt und schließlich zum 1. April 1920 bei der Grenzpolizei der Regierung zu Schleswig als Beamter eingestellt.⁶³⁰ Ab 1923 diente er als Kriminalbetriebsassistent beim Staatlichen Grenzkommissariat, ab 1. Mai 1925 wechselte er zur Kieler Kriminalpolizei, wo er bis zum 28. Februar 1945 beschäftigt war. Am 5. August 1925 bestand er die Prüfung für Kriminalsekretäre mit „ausreichend“, er wurde zunächst aber nicht mehr befördert.⁶³¹ In seinem Entnazifizierungsfragebogen aus dem Mai 1945 und in seinem Fragebogen aus der NS-Zeit zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes gab er an, nach dem Ersten Weltkrieg kurzzeitig der SPD angehört zu haben. Als Austrittsdatum gab er „ungefähr 1922 oder 1923“ an.⁶³² Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten versuchte Hannig, sich an das neue Regime anzupassen. Hannigs Antrag in die Kreisfachschaft „Polizei“ der Nationalsozialistischen Beamtenarbeitsgemeinschaft in Kiel aufgenommen zu werden, wurde am 19. Mai 1933 aber abschlägig beschieden.⁶³³ Nach dem Kriegsende gab sein früherer direkter Dienstvorgesetzter Eduard Holters 1946 in einem Schreiben zu Protokoll, dass er sich 1933 gegen die Entlassung von Hannig ausgesprochen habe.⁶³⁴ Ob eine Entlassung aus politischen Gründen tatsächlich erwogen wurde, kann nicht abschließend geklärt werden. Hannigs Fragebogen aus der NS-Zeit zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 1. Juli 1933 trägt den Stempel „Einwandfrei. Der Gauleiter.“, was dafürspricht, dass in der früheren SPD-Mitgliedschaft allein kein Entlassungsgrund gesehen wurde.⁶³⁵ In einer Erklärung vom 11. August 1933 gab er an, nach seinem Austritt aus der SPD „keine Beziehungen zur SPD oder

⁶²⁹ Vgl. Undatierter Personalbogen von Rudolf Hannig, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³⁰ Vgl. Abschrift des Zeugnisses für Rudolf Hannig – gez. vom Leiter der Grenzpolizei der Regierung Schleswig Viebrock – vom 30. Juni 1920, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³¹ Undatierter Personalbogen von Rudolf Hannig, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³² Vgl. Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von Rudolf Hannig vom 1. Juli 1933, LASH Abt. 621/Nr. 296; Entnazifizierungsfragebogen von Rudolf Hannig vom 15. Mai 1945, LASH Abt. 460.19/Nr. 552.

⁶³³ Vgl. Mitteilung des Kreisfachschaftsleiters – Polizei – der Nationalsozialistischen Beamtenarbeitsgemeinschaft im Kreis Kiel vom 19. Mai 1933, LASH Abt. 460.19/Nr. 552.

⁶³⁴ Vgl. Erklärung von Eduard Holters in der Personalakte Hannig vom 31. Juli 1946, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³⁵ Vgl. Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von Rudolf Hannig vom 1. Juli 1933, LASH Abt. 621/Nr. 296; Zur Rolle der Gauleiter bei der Entfernung von Beamten durch das Berufsbeamtengesetz vgl. Peter Longerich: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann. München 1992, S. 71.

ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen unterhalten“⁶³⁶ zu haben. Weitere Anpassungsschritte sind in seiner Teilnahme an nationalsozialistischen Schulungslehrgängen der Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel 1934/35 und 1935/36 zu sehen.⁶³⁷ Nach dem Ende der allgemeinen Mitgliedersperre, die von Mai 1933 bis April 1937 galt, trat er am 1. Mai 1937 der NSDAP bei.⁶³⁸ Dienstlich bildete er sich zum Spezialisten für Kapitalverbrechen, Brandermittlungen und Rauschgiftbekämpfung fort und erreichte so zum 1. April 1936 seine Beförderung zum Kriminalsekretär und am 1. April 1939 zum Obersekretär.⁶³⁹ Hannig leitete spätestens seit 1940 das 1. Kommissariat (zuständig u. a. für Kapitalverbrechen) und das 6. Kommissariat (zuständig u. a. für Erkennungsdienst, Kriminalwache, Karteien, Fahndung). Beide Kommissariate waren – anders als die acht anderen Kommissariate, die zum Stichjahr 1937 bestanden – direkt dem Leiter der Kriminalpolizeistelle Holters unterstellt und nicht dessen Stellvertreter.⁶⁴⁰ Ob dies Zufall war oder einen besonderen Schutz von Holters für Hannig zum Hintergrund hatte, bleibt fraglich. Hannig blieb bis zum 29. Februar 1945 bei der Kriminalpolizeistelle Kiel beschäftigt und wurde mit Wirkung zum 1. März 1945 – nach eigener Aussage bereits im August 1944 – zur Ausweichstelle Hemmelmark im Kreis Eckernförde befehligt. Der Erkennungsdienst sollte dort nach seiner Auskunft mit seinen wertvollen Sammlungen und daktyloskopischen Instrumenten vor Bombenangriffen geschützt werden.⁶⁴¹

Hannig gab in seinen Zeugenaussagen in verschiedenen Rückerstattungsverfahren von Sinti* und Roma* zu Protokoll, dass er nur zum Abwesenheitspfleger des zurückgelassenen Besitzes der Deportierten bestellt worden sei. Mit dem Abtransport selbst will er nichts zu tun gehabt haben.⁶⁴² Er rettete die von ihm angelegten Pflugschaftsakten über das Kriegsende hinaus, sodass diese zur Beweisermittlung bei den Rückerstattungsanträgen verwendet werden

⁶³⁶ Erklärung des Kriminalassistenten Rudolf Hannig vom 11. August 1933, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³⁷ Vgl. Bescheinigung der Kriminaldirektion über die Teilnahme am nationalsozialistischen Schulungslehrgang der Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel im Wintersemester 1934/35 und 1935/36 vom 23. April 1935 und 14. Mai 1936, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶³⁸ Vgl. NSDAP Karteiauszug Rudolf Hannig, BArch R 9361-IX Kartei/13431652; Jürgen Falter: Wer durfte NSDAP-Mitglied werden und wer musste draußen bleiben?. In: Ders. (Hrsg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945. Frankfurt/New York 2016, S. 15–37, hier S. 22.

⁶³⁹ Vgl. Dienstliche Beurteilung von Kriminalsekretär Rudolf Hannig vom 21. Dezember 1939 – gez. Kriminalrat Krüger-Thiemer, einverstanden Kriminaldirektor Holters –, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶⁴⁰ Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Rudolf Hannig in einer Rückerstattungssache vom 17. November 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 8639; Geschäftsplan der Kriminaldirektion Kiel 1937, LASH Abt. 627/Nr. 997. In seinem Entnazifizierungsfragebogen gab er an, den Erkennungsdienst erst ab 1942 geleitet zu haben, vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Rudolf Hannig vom 15. Mai 1945, LASH Abt. 460.19/Nr. 552.

⁶⁴¹ Vgl. Beglaubigte Abschrift der Kriminalpolizeistelle – gez. Krüger-Thiemer – an den Kriminalobersekretär Rudolf Hannig vom 28. Februar 1945, LASH Abt. 627/Nr. 997; Entnazifizierungsfragebogen von Rudolf Hannig vom 15. Mai 1945, LASH Abt. 460.19/Nr. 552.

⁶⁴² Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Rudolf Hannig in einer Rückerstattungssache vom 17. November 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 8639.

konnten. Unter Hinzuziehung von weiteren Polizeibeamten versteigerte Hannig den Besitz der Deportierten.⁶⁴³ Ausstände der Deportierten – etwa Mietschulden bei der Stadthauptkasse – beglich er mit den ersteigerten Erlösen.⁶⁴⁴ Insgesamt erlöste er – nach Abzug aller Ausstände – rund 2.500 Reichsmark.⁶⁴⁵ Hannig nahm Briefkontakt mit den Deportierten auf, so mit Emil, den er bat, ihm die neuen Anschriften aller nach Polen deportierten Sinti* und Roma* mitzuteilen, die dieser aber nur zum Teil übersenden konnte.⁶⁴⁶ Einigen Deportierten, wie z. B. im Fall von Karl versuchte er mit einer Sondergenehmigung der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Kiel den Erlös aus der Versteigerung ihres Besitzes ins Generalgouvernement nachzusenden. Zuvor hatte Karl an Hannig geschrieben und die schwierigen finanziellen und familiären Zustände im Generalgouvernement beschrieben. Auch setzte sich Hannig bei einer Kieler Reinigungsfirma dafür ein, dass ein in Kiel zurückgebliebener Anzug Karls ihm nach Polen nachgesendet werden sollte, weil dieser beklagte, dass er dort nicht über genügend Kleidung verfügte.⁶⁴⁷ Ob das Geld und die nachgesandte Kleidung die Deportierten schließlich erreichten, bleibt leider unklar. Für Bernhard wollte er noch zwei Jahre nach dessen Deportation ins Generalgouvernement erwirken, dass seine Versorgungsbezüge als „Kriegsrentner“ weitergezahlt werden sollten.⁶⁴⁸ Für den Deportierten Matthäus nahm er dessen Eheringe in Verwahrung und gab diese dem nach 1945 zurückgekehrten am 5. Februar 1946 nachweislich zurück.⁶⁴⁹ Alles in allem scheint Hannig seine Aufgabe als Abwesenheitspfleger gewissenhaft durchgeführt zu haben, sowohl die Entziehung, die Verwertung, die Sicherung des Überschusses auf Sperrkonten, gleichzeitig aber auch die Verwahrung von Erinnerungsstücken und die, wenn auch nur erwogene, Übersendung des übrig gebliebenen Geldes an die Deportierten.

Hannig hat allerdings entgegen seiner eigenen Aussage nach 1945 wohl doch erheblich mehr getan, als „nur“ die Abwesenheitspflegschaft zu übernehmen. Ihm unterstand viele Jahre der Erkennungsdienst, der eine zentrale Rolle in der Erfassung und Überwachung der Sinti* und Roma* einnahm. Der Kriminalobermeister Hans Warnholz, der in der NS-Zeit im Kommissariat „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ in Kiel eingesetzt war, sagte 1960 aus, dass „wenn

⁶⁴³ Vgl. Abschrift aus den Pflugschäftsakten 2 VIII K 5229 des Amtsgerichts Kiel über die Versteigerung der Gegenstände von Emil am 30. Mai 1940, LASH Abt. 352.3/Nr. 8791.

⁶⁴⁴ Vgl. Auszugsweise Abschrift von Bl. 10 der Pflugschäftsakte 2 VIII K 5229 von Emil vom 28. Oktober 1940, LASH Abt. 352.3/Nr. 9017.

⁶⁴⁵ Vgl. Schreiben von Kriminalsekretär Hannig an die Devisenstelle am Landesfinanzamt Nordmark vom 2. Mai 1941, LASH Abt. 510/Nr. 9196.

⁶⁴⁶ Vgl. Schriftverkehr zwischen Emil und Rudolf Hannig aus dem Januar und Februar 1941, LASH Abt. 761/Nr. 28470 und in LASH Abt. 510/Nr. 9196.

⁶⁴⁷ Vgl. Schriftverkehr Karl und Rudolf Hannig November 1940 bis Mai 1941, LASH Abt. 761/Nr. 28467.

⁶⁴⁸ Vgl. Vermerk betreffend Erbgemeinschaft Bernhard vom 2. Juni 1969, LASH Abt. 761/Nr. 27329.

⁶⁴⁹ Vgl. Schreiben der Oberfinanzdirektion Kiel an das Wiedergutmachungsamt in der Rückerstattungssache von Matthäus vom 28. September 1964, LASH Abt. 510/Nr. 8713.

überhaupt der Kriminalrat Hannig etwas über die Deportation aussagen“ könnte.⁶⁵⁰ Dies legt eine bedeutendere Rolle von Hannig im ganzen Deportationsgeschehen nahe. Sein Kollege Fritz Thiessen aus Neumünster sagte nach dem Krieg aus, dass er Hannig bei der Sammelstelle der Deportation im Mai 1940 in Hamburg gesehen habe.⁶⁵¹ Dies belegt, dass Hannig die Deportierten nach Hamburg begleitet hatte.

Hannig füllte am 15. Mai 1945 seinen Entnazifizierungsfragebogen aus, schon am 7. Januar 1946 entschied die Britische Militärregierung, dass gegen die Belassung von Hannig im Amt keine Bedenken bestehen würden. Am 5. Juli 1948 wurde ihm vom Ausschuss für Entnazifizierung des Kreises Eckernförde bestätigt, dass er gemäß dem „Gesetz zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung“ vom 15. Februar 1948 in die Kategorie V der Entlasteten eingereiht wurde.⁶⁵² Hannig wurde mit Wirkung zum 20. Februar 1946 zur sogenannten „Gruppennachweisstelle“ der Kripo für die Provinz Schleswig-Holstein versetzt, die in Schleswig neu gegründet wurde.⁶⁵³ Er übernahm aufgrund seiner Sachkenntnisse in der Kriminaltechnik die Leitung des ab 13. Januar 1947 wieder unter deutscher Verantwortung geführten – nun umbenannten – Landeskriminalpolizeiamtes, das am 1. Oktober 1947 von Schleswig nach Eckernförde verlegt wurde. Er blieb bis zum 31. März 1953 in der Leitungsfunktion im Rang eines Kriminalpolizeirats und wurde dann durch Viktor Korda ersetzt. Bis zum 1. April 1956 war er noch als stellvertretender Leiter im Amt, bevor er pensioniert wurde.⁶⁵⁴ Als erster Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes – aus dem später das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein hervorging – erreichte Hannig aufgrund seiner Expertise und weil er sich gegenüber der Britischen Militärregierung als kaum beförderter Polizeibeamter inszenieren konnte, eine exponierte Stellung. Er musste sich nie für seine Mitwirkung an den Repressions- und Erfassungsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma* vor Gericht rechtfertigen.

Hermann Detlefsen war der zentrale Mitarbeiter im Erkennungsdienst, der die Überwachung und Erfassung der Kieler Sinti* und Roma* verantwortete.⁶⁵⁵ Hermann Detlefsen wurde am 12. Juni 1891 in Kiel geboren. Er leistete von 1911 bis 1920 ununterbrochen Militärdienst. Er

⁶⁵⁰ Vgl. Zeugenaussage von Hans Warnholz als Anlage zum Protokoll in verschiedenen Rückerstattungssachen vom 12. Mai 1960, LASH Abt. 352.3/Nr. 8607.

⁶⁵¹ Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Fritz Thiessen in der Rückerstattungssache von Robert vom 9. Mai 1961, LASH Abt. 352.3/Nr. 9036.

⁶⁵² Vgl. diverse Bescheide in der Entnazifizierungsakte von Rudolf Hannig, LASH Abt. 460.19/Nr. 552.

⁶⁵³ Vgl. Beglaubigte Abschrift eines Schreibens an den Kriminalsekretär Hannig vom 21. Februar 1946, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶⁵⁴ Vgl. Stolz: Geschichte, S. 407f, 444; Ruhestandsmeldung Rudolf Hannig aus den Kieler Nachrichten vom 29. März 1956, LASH Abt. 621/Nr. 296.

⁶⁵⁵ Vgl. Dokumentation der Kenntnisnahme der Kriminaldirektion Kiel vom 25. Juni 1936, LASH Abt. 627/Nr. 927.

trat 1924 in den Polizeidienst ein und war ab 1928 im Erkennungsdienst tätig. Bis 1933 gehörte er dem republikanisch orientierten Verband preußischer Polizeibeamter an. Er trat nach der Machtübernahme der NSDAP dem sich der NS-Bewegung zugehörig fühlenden Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamter bei. Am 1. Mai 1937 trat er in die NSDAP ein und nur drei Monate später war er bereits als Politischer Leiter in der Partei aktiv.⁶⁵⁶ 1925 hatte Detlefsen die Prüfung zum Kriminalsekretär mit „ausreichend“ bestanden. Er musste in der Folge an mehreren Schreib- und Deutschkursen teilnehmen, weil er erhebliche Schwächen in diesem Bereich aufwies.⁶⁵⁷ Auch wurde ihm noch 1930 von seinem Vorgesetzten attestiert, dass er oft zu „ungeschickt“ agiere und „noch nicht genügend sicher und selbstständig“ auf Grund seines „sehr weichen und empfindlichen Charakters“ auftrete.⁶⁵⁸ 1934 bis 1937 nahm er an nationalsozialistischen Schulungs-Lehrgängen und Vorträgen an der Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel teil.⁶⁵⁹ Detlefsen muss sich danach um eine Mitgliedschaft in der SS bemüht haben, denn er bekam am 26. September 1938 die Nachricht von der Musterungskommission, dass er für die SS geeignet sei.⁶⁶⁰ Ob die Mitgliedschaft vollzogen wurde, bleibt unklar. Er verstarb am 14. November 1939 in der Städtischen Krankenanstalt an den Folgen einer Lungenentzündung.⁶⁶¹

Detlefsens Beteiligung an Repressionsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma* bis zu seinem Ableben im November 1939 lassen sich anhand einiger Aktenbeispiele belegen. Am 12. Juni 1937 bat der Kreispropagandaleiter der NSDAP das Polizeipräsidium in Kiel um Auskunft, wie viele „Zigeuner“ sich in Kiel aufhalten würden, wo diese untergebracht seien und wie viele davon die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen würden. Mit diesen Informationen wollte das Kreispropagandaamt den zuständigen Dienststellen des Staates „Vorschläge über die Verringerung des Zigeunerunwesens“ machen.⁶⁶² Diese Aufgabe bekam Detlefsen übertragen und er lieferte am 25. Juni die Gesamtzahl von 120 Sinti* und Roma*, die auf drei Wohnplätzen untergebracht seien und von denen 45 Personen nachweislich die deutsche

⁶⁵⁶ Vgl. Personalbogen Hermann Detlefsen, LASH Abt. 627/Nr. 1007; Zeugnis für Kriminalassistent Detlefsen vom 11. Oktober 1930, LASH Abt. 627/Nr. 1007; Erklärung von Hermann Detlefsen vom 18. September 1935, LASH Abt. 627/Nr. 1007.

⁶⁵⁷ Vgl. Prüfungsbescheinigung für Hermann Detlefsen vom 16. Juni 1925, LASH Abt. 627/Nr. 1007.

⁶⁵⁸ Zeugnis für Kriminalassistent Detlefsen vom 11. Oktober 1930, LASH Abt. 627/Nr. 1007.

⁶⁵⁹ Vgl. Bescheinigungen über Teilnahme an Schulungs-Lehrgängen und Vorträgen vom 26. Juli 1934, 21. April 1935, 8. April 1937, LASH Abt. 627/Nr. 1007.

⁶⁶⁰ Vgl. Beglaubigte Abschrift für Hermann Detlefsen (Musterungsnummer 2275/38) der Musterungskommission des SS-Oberabschnitts Nordwest vom 26. September 1938, LASH Abt. 627/Nr. 1007.

⁶⁶¹ Vgl. Sterbeurkunde des Standesamts Kiel I Nr. 1460/1939 vom 17. November 1939, LASH Abt. 621/Nr. 1004.

⁶⁶² Vgl. Schreiben des Kreispropagandaleiters der Kreisleitung der NSDAP in Kiel an das Polizei-Präsidium in Kiel vom 12. Juni 1937, LASH Abt. 627/Nr. 927.

Staatsangehörigkeit besäßen.⁶⁶³ Diese Informationen wurden am 28. Juni 1937 von der Kriminalpolizeistelle an die NSDAP-Kreisleitung geschickt.⁶⁶⁴ Gemäß der Aussage von Hannig aus dem Jahr 1959 soll erst Ende des Jahres 1939 mit der Erfassung der „Zigeuner“ in Kiel begonnen worden sein. Dafür will er Detlefsen abgestellt haben.⁶⁶⁵ Bereits diese Aussage stimmt mit Dokumenten aus der NS-Zeit und mit dem Sterbedatum Detlefsens am 14. November 1939 nicht überein. Spätestens mit dem *Runderlass* vom 8. Dezember 1938 muss die Kieler Kriminalpolizei mit der Erfassung begonnen haben und die Aktivitäten mit dem *Festsetzungserlass* vom 17. Oktober 1939 intensiviert haben. Entsprechende Vorarbeiten müssen mindestens seit der Gestapo-Anfrage 1936 gelaufen sein. Mit der Erfassung muss dementsprechend früher als Ende 1939 begonnen worden sein. Daher erscheint es im Rückblick so, dass Hannig Detlefsen als „Sündenbock“ nach 1945 nutzte, wenn er behauptete, mit der Erfassung nichts zu tun gehabt zu haben. Detlefsen hat zwar eine wichtige Rolle in der Erfassung gespielt, allerdings müssen andere Personen nach seinem Ableben am 14. November 1939 die weiteren Vorbereitungen für die Deportation am 16. Mai 1940 übernommen haben.

IV.3.2 Polizeibeamte der Kriminalpolizei-Außendienststelle Neumünster

In der Stadt Neumünster lebten nach polizeilicher Aufstellung mehrere Familien aus der Minderheit, insgesamt etwa 60 Personen.⁶⁶⁶ Die Stadt Neumünster und deren Umkreis fiel in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Kriminalpolizei-Außendienststelle.⁶⁶⁷ Geleitet wurde die Außendienststelle mindestens von 1940 bis zum 9. Mai 1945 von **Fritz Rohwer**, der am 1. September 1883 in Krogaspe geboren wurde.⁶⁶⁸ Er begann seine Laufbahn zunächst als Hilfsaufseher der Haftanstalt Rendsburg und war dort zwischen 1904 bis 1908 tätig.⁶⁶⁹ Rohwer gehörte seit 1920 der Kriminalpolizei in Neumünster an.⁶⁷⁰ Er trat nachweislich am 19. Juni 1937 – von der Partei rückdatiert auf den 1. Mai – kurz nach Aufhebung der Mitgliedersperre

⁶⁶³ Vermerk des Erkennungsdienstes (Detlefsen) des 6. Kriminalkommissariats in Kiel vom 25. Juni 1937, LASH Abt. 627/Nr. 927.

⁶⁶⁴ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeistelle an das Kreispropagandaamt der NSDAP vom 28. Juni 1937, LASH Abt. 627/Nr. 927.

⁶⁶⁵ Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Rudolf Hannig in einer Rückerstattungssache vom 17. November 1959, LASH Abt. 352.3/Nr. 8639.

⁶⁶⁶ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti und Roma der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAAH 331-1 II/929.

⁶⁶⁷ Vgl. Stolz: Geschichte, S. 207.

⁶⁶⁸ Vgl. Protokoll der Aussage in der öffentlichen Sitzung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 7. April 1960 von Fritz Rohwer, LASH Abt. 352.3/Nr. 9008; Schreiben von Fritz Rohwer an die Oberfinanzdirektion (Landesamt für Besatzungskosten und Kriegsschäden) vom 16.12.1951, LASH Abt. 510/Nr. 15409.

⁶⁶⁹ Vgl. Personalunterlagen von Fritz Rohwer, LASH Abt. 357.5/Nr. 237.

⁶⁷⁰ Vgl. Zeugenaussage in der Anlage zum Protokoll in der Rückerstattungssache bei dem Landgericht in Kiel vom 17.02.1964 von Fritz Rohwer, LASH Abt. 352.3/Nr. 9036.

in die NSDAP ein und wurde der Ortsgruppe Neumünster zugeordnet.⁶⁷¹ Rohwer leitete die Verhaftung der Sinti* und Roma* am 16. Mai 1940. Er erinnerte sich in einer Aussage eines Rückerstattungsverfahrens 1960 noch daran, dass die Erfassung der Sinti* und Roma* bereits 1938 angefangen hatte. Er war auch an der Konfiszierung der Wertsachen der Deportierten beteiligt, die er laut seiner Nachkriegsaussage an die Kripo nach Kiel weitergeleitet haben will.⁶⁷² An seinen Namen konnten sich auch ehemalige Deportierte nach 1945 noch erinnern.⁶⁷³ Rohwer leitete die letzten drei Wochen vor Kriegsende zusätzlich noch die Gestapo vor Ort.⁶⁷⁴

Er wurde am 9. Mai 1945 von den britischen Besatzungstruppen verhaftet und zunächst in einer nahegelegenen Kaserne vier Tage unter Arrest gestellt. Fortan saß er mehrere Wochen im Zentralgefängnis in Neumünster und wurde vom 25. Mai 1945 bis zum 15. März 1946 im inzwischen eröffneten Internierungslager Gadeland inhaftiert.⁶⁷⁵ Laut eigener Aussage wurde Rohwer nur auf Grund des Überschreitens der Altersgrenze nicht wieder in den Polizeidienst eingestellt. Er versuchte 1951 vergeblich, seine durch die Internierung entgangenen Gehaltszahlungen und eine Entschädigung für einen konfiszierten Kleiderschrank zu erstreiten. Er sah sich als „Opfer der englischen Besatzungsmacht“ und war der Überzeugung, sich im Polizeidienst nicht schuldig gemacht zu haben.⁶⁷⁶

In der Außenstelle Neumünster hatte der am 28. November 1887 geborene **Fritz Thiessen** unter anderem die „Zigeunersachen“ zu bearbeiten, wie er selbst in einer Aussage in einem Entschädigungsverfahren 1958 zugab.⁶⁷⁷ Thiessen war spätestens seit 1930 Kriminalassistent bei der Kriminalpolizei in Neumünster. Er trat am 1. April 1933 in die NSDAP ein und versah vom 1. August 1938 bis 31. März 1945 das Amt eines Blockleiters der Partei.⁶⁷⁸ Er gestand nach 1945 offen ein, dass er an der Deportation am 16. Mai 1940 mitgewirkt und den Transport der

⁶⁷¹ Vgl. Karteiauszüge und Aufnahmeantrag von Fritz Rohwer, BArch R 9361-IX Kartei/35490320, BArch R 9361-VIII Kartei/17221668; BArch R 9361-VII Kartei 21/2147.

⁶⁷² Vgl. Protokoll der Aussage in der öffentlichen Sitzung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 7. April 1960 von Fritz Rohwer, LASH Abt. 352.3/Nr. 9008.

⁶⁷³ Vgl. Undatierte Begründungen der Haftentschädigungsanträge von Maria und Karl, LASH Abt. 761/Nr. 12231; LASH Abt. 761/Nr. 30422.

⁶⁷⁴ Vgl. Gerd Stolz: Die Polizei in Neumünster in den Jahren 1945–1955. In: Die Heimat. Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg 94 (1987), S. 153–163, hier S. 157.

⁶⁷⁵ Vgl. Schreiben von Fritz Rohwer an die Oberfinanzdirektion (Landesamt für Besatzungskosten und Kriegsschäden) vom 16. Dezember 1951, LASH Abt. 510/Nr. 15409.

⁶⁷⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷⁷ Vgl. Protokoll der Aussage von Fritz Thiessen in den Entschädigungsverfahren von Elisabeth und anderen vom 14. November 1958, LASH Abt. 761/Nr. 24633.

⁶⁷⁸ Vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Fritz Thiessen vom 14. Dezember 1945, LASH Abt. 460/Nr. 3501; Karteiauszug der NSDAP von Fritz Thiessen, BArch R 9361-IX Kartei/44550279.

Sinti* und Roma* aus Neumünster nach Hamburg begleitet hatte.⁶⁷⁹ Auch seinen Namen nannten Überlebende in Selbstaussagen über ihr Verfolgungsschicksal.⁶⁸⁰

Thiessen war mindestens noch bis 21. Dezember 1945 im Dienst der Kriminalpolizei Neumünster. An diesem Tag bescheinigte ihm sein Dienstvorgesetzter, dass er sein Amt als Blockleiter mit „größtem Interesse“ ausgeführt habe und bei entsprechenden Anlässen seine Uniform „mit Ehren getragen“ habe.⁶⁸¹ Ob Thiessen aus seinem Amt entfernt wurde, wird aus den Akten nicht ersichtlich. Er wird allerdings in Zeugenaussagen in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren der Nachkriegszeit als Kriminalsekretär im Ruhestand bezeichnet, was für eine regelhafte Pensionierung spricht.⁶⁸²

IV.3.3 Polizeibeamte der Kriminalpolizei-Außendienststelle Lübeck

In Lübeck hinterließ die Machtübernahme der Nationalsozialisten ebenfalls ihre Spuren im Personal der städtischen Polizei: 41 Beamte entließen die neuen Machthaber und zwölf versetzten sie in den Ruhestand. Im September 1933 wurde die Politische Polizei in die Geheime Staatspolizei umgewandelt und aus der Polizeiverwaltung herausgelöst. In Folge des 1937 erlassenen Groß-Hamburg-Gesetzes wurde Lübeck eine preußische Gemeinde und als kreisfreie Stadt in die Provinz Schleswig-Holstein integriert. Die Lübecker Kriminalpolizeistelle wurde aufgelöst und der Kieler Kriminalpolizeistelle als Außendienststelle unterstellt.⁶⁸³ In den überlieferten Akten der Lübecker Kriminalpolizei wird die Dienststelle oft weiterhin als Kriminalabteilung bezeichnet.

In der Erfassungsliste der Kriminalpolizeistelle Kiel, die in Vorbereitung der Deportation im Mai 1940 erstellt wurde, verzeichnete diese für Lübeck 111 Sinti* und Roma*. Einige wurden jedoch als „Nicht-Zigeuner“ rassebiologisch eingeordnet. Die Sinti* und Roma* wohnten bis 1939 auf einem Wagenplatz in der Ziegelstraße 28c, einige wenige auf einem kleineren Platz mit der Adresse Herrendamm 16.⁶⁸⁴ Im Frühsommer wurde der Platz in der Ziegelstraße geräumt, die Wohnwagen auf einen Ausweichplatz in der Nähe der neuen „Asozialsiedlung“

⁶⁷⁹ Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Fritz Thiessen in der Rückerstattungssache von Robert vom 9. Mai 1961, LASH Abt. 352.3/Nr. 9036; Protokoll der Zeugenvernehmung von Fritz Thiessen in einer Rückerstattungssache vom 7. April 1960, LASH Abt. 352.3/Nr. 9008.

⁶⁸⁰ Vgl. Undatierte Begründungen der Haftentschädigungsanträge von Maria und Karl, LASH Abt. 761/Nr. 12231; LASH Abt. 761/Nr. 30422.

⁶⁸¹ Vgl. Schreiben des Meisters der Schutzpolizei Kröger als Anlage zum Entnazifizierungsfragebogen von Fritz Thiessen vom 21. Dezember 1945, LASH Abt. 460/Nr. 3501.

⁶⁸² Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung von Fritz Thiessen in der Rückerstattungssache von Robert vom 9. Mai 1961, LASH Abt. 352.3/Nr. 9008.

⁶⁸³ Vgl. Stolz: Polizei, S. 219–222.

⁶⁸⁴ Vgl. Undatierte Aufstellung von Sinti und Roma der Ortspolizeibehörden Kiel, Lübeck, Neumünster, der Kreise Eutin, Rendsburg und Oldenburg in Holstein, StAHH 331-1 II/929.

in der Waldemarstraße umgesiedelt. Einige Sinti* und Roma* erhielten in dieser Siedlung auch Wohnungen.⁶⁸⁵ Am 16. Mai 1940 wurden 67 Sinti* und Roma* aus Lübeck über Hamburg nach Belžec deportiert. 17 weitere Sinti* und Roma* durften zunächst bleiben und wurden weiterhin von der Kriminalpolizei Lübeck überwacht.⁶⁸⁶ 1943 wurden einige von ihnen nach Auschwitz deportiert.⁶⁸⁷ Den Platz in der Ziegelstraße und später in der Waldemarstraße bewohnte ebenfalls Fritz Stabaginski mit seiner Familie. Er, der nicht der Minderheit angehörte und damit vor den Deportationen nicht betroffen war, verwaltete den Platz und erledigte den behördlichen Schriftverkehr für die dort lebenden Sinti* und Roma*. Gleichzeitig bespitzelte er die Bewohnerinnen und Bewohner für die Polizei und veräußerte im Mai 1940 den Besitz der Deportierten. Auch in Lübeck war die Erfassung und Verfolgung der Sinti* und Roma* in den Händen von Kriminalbeamten, die nachfolgend biografisch vorgestellt werden.

Bereits mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Lübeck wurde **Walther Schröder** am 6. März 1933 als kommissarischer Polizeiherr bestimmt.⁶⁸⁸ Schröder wurde am 26. November 1902 in Lübeck geboren. Nach dem Besuch der Oberrealschule absolvierte er ein technisches Volontariat bei der Lübecker Maschinenbau AG. Daran schloss er ein Maschinenbaustudium an der Technischen Staatslehranstalt in Hamburg an. Zum 5. Mai 1925 trat er in die NSDAP ein und im selben Jahr in die SA. 1925 bis 1932 wirkte er weiter als Konstrukteur im Schiffbau in Lübeck. Zum 31. Mai 1933 wurde Schröder Senator der inneren Verwaltung und Polizeiherr der Freien und Hansestadt Lübeck. Nach dem Übergang nach Schleswig-Holstein wurde er nahtlos mit der Leitung der staatlichen Polizeiverwaltung in Lübeck beauftragt, ab Oktober 1938 wurde er auch offiziell zum Polizeipräsidenten Lübecks ernannt.⁶⁸⁹ Von März bis Mai 1941 wurde Schröder als Polizeipräsident von Amsterdam in die Niederlande abgeordnet.⁶⁹⁰ Am 11. August 1941 wurde Schröder als SS- und Polizeiführer für das Gebiet des Generalbezirks Lettland mit Dienstsitz in Riga abgeordnet und war dort in führender Rolle am Holocaust beteiligt.⁶⁹¹ März bis Mai 1942 wurde Schröder aufgrund der

⁶⁸⁵ Vgl. Gerhard Eikenbusch/Elisabeth Eßer: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945. Lübeck 2023, S. 23.

⁶⁸⁶ Vgl. Deportationsbericht von Kriminalrat Schleuss für den Herrn Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁶⁸⁷ Vgl. Aussage von Otto Schleuss vom 27. Juli 1960, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand Gerichte Rep. 118/Nr. 517, Pag. 170f.

⁶⁸⁸ Vgl. Politischer Werdegang, unterschrieben von Walther Schröder am 3. Januar 1938, Abt. 621/Nr. 254.

⁶⁸⁹ Vgl. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (Hrsg.): Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924. Düsseldorf 2004, S. 588f.

⁶⁹⁰ Vgl. Schreiben des Polizeipräsidenten in Lübeck (Schröder) an den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig vom 17. Mai 1941, LASH Abt. 621/Nr. 254.

⁶⁹¹ Vgl. Abschrift von der Abschrift eines Schreibens des Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an diverse Empfänger vom 11. August 1941, LASH Abt. 621/Nr. 254; Margers Vestermanis: Die nationalsozialistischen Haftstätten und Todeslager im okkupierten Lettland. In: Ulrich Herbert/Karin

schweren Luftangriffe auf Lübeck dorthin zurückbeordert. Im November 1944 kehrte er nach Abwicklung seiner Dienstgeschäfte als SS- und Polizeiführer in Lettland endgültig wieder zurück nach Lübeck, wo er bis zur Einnahme Lübecks durch britische Truppen im Mai 1945 Polizeipräsident blieb.⁶⁹² Schröder war in die operativen Vorgänge um die Erfassung und Verfolgung der Sinti* und Roma* in Lübeck nicht direkt eingebunden. Er berichtete jedoch in der Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 3. Juni 1940 über die Deportation.⁶⁹³ Auch gibt es Hinweise darauf, dass Schröder die Umsiedlung der Sinti* und Roma* aus der Ziegelstraße nach Siems im Jahr 1939 – insbesondere aufgrund von Protesten von Anwohnern – forcierte.⁶⁹⁴

Schröder wurde durch britische Truppen verhaftet und vom Spruchgericht Bergedorf im April 1948 zu zwei Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Vom Holocaust und den Zuständen in den Konzentrationslagern will er nichts mitbekommen haben. Bis auf neun Monate war die Strafe durch die Internierung bereits verbüßt. Er lebte nach seiner Entlassung wieder in Lübeck und versuchte erfolglos, Schadensersatz für sein von den Briten beschlagnahmtes Vermögen zu erstreiten.⁶⁹⁵ Es gelang ihm aber, die Einordnung in Kategorie III (Minderbelastete) des Entnazifizierungshauptausschuss Lübeck zu unterminieren und damit eine Aberkennung aller Ruhegehaltsansprüche und eine Vermögenseinziehung zu verhindern. Dafür sammelte er geschickt sogenannte „Persilscheine“ und nutzte Formfehler zu seinem Vorteil aus. Am 29. März 1951 ordnete ihn der Entnazifizierungshauptausschuss des Landes Schleswig-Holstein in die Kategorie V (Entlastete) ein. Daraufhin erstritt er die Zahlung eines Ruhegelds von knapp 1.000 DM.⁶⁹⁶ Walther Schröder starb am 31. Oktober 1973 in Lübeck.⁶⁹⁷

Der wohl einflussreichste Kriminalbeamte bei der Verfolgung der Sinti* und Roma* in Lübeck war **Otto Schleuss**. Er wurde am 16. August 1886 in Tappendorf (Kreis Rendsburg) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war er zunächst als Musiker tätig. Seinen Militärdienst leistete er von 1906 bis 1910 in einem Infanterie-Regiment ab. Am 1. Oktober 1910 trat er als Hilfsschutzmann beim Polizeiamt Lübeck ein, bereits ab 1912 diente er in der Kriminalpolizei.

Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur. Göttingen 1998, S. 472–492, hier S. 486.

⁶⁹² Vgl. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (Hrsg.): Statisten, S. 558f.

⁶⁹³ Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 3. Juni 1940, AHL Neues Senatsarchiv 1.2/Nr. 1316.

⁶⁹⁴ Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 19. Juni 1939, AHL Neues Senatsarchiv 1.2/Nr. 1316.

⁶⁹⁵ Vgl. Uwe Danker: Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus? Entnazifizierung in der britischen Zone – betrachtet mit nüchterner Distanz. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 93 (2021), S. 287–341, hier S. 306f.

⁶⁹⁶ Vgl. Schriftverkehr zur Entnazifizierung und Ruhegeldzahlung von Walther Schröder, LASH 621/Nr. 254.

⁶⁹⁷ Vgl. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (Hrsg.): Statisten, S. 558.

1925 bestand er die Prüfung zum Kriminalkommissar, 1933 wurde er in diesen Rang befördert. 1940 wurde er Kriminalrat. Zunächst war er in sämtlichen Arbeitsgebieten eingesetzt, ab 1931 verstärkt im Einbruchskommissariat. Von 1933 bis 1937 war er bereits einmal Vertreter des Leiters der Kriminalpolizei in Lübeck und von 1940 bis 1943 erneut in dieser Stellung. Ab 1. Oktober 1943 leitete er die Kriminalpolizei-Außendienststelle in Lübeck.⁶⁹⁸ Schleuss wurde am 1. Mai 1937 in die NSDAP und am 1. September 1942 als Staffelmann in die SS und den SD aufgenommen. Im Rahmen des *Angleichungserlasses* vom 1. Juli 1941 wurde er direkt zum Hauptsturmführer befördert.⁶⁹⁹ Seinen Beitritt zur SS hatte er bereits 1939/1940 beantragt.⁷⁰⁰ Er wurde jedoch wegen des Überschreitens des SS-Höchst Eintrittsalters im Juni 1941 zunächst abgelehnt.⁷⁰¹

Schleuss und sein ihm unterstellter Mitarbeiter Carl Schröder, der im weiteren Verlauf noch betrachtet wird, waren intensiv in die Erfassung, Verfolgung und Deportation der Lübecker Sinti* und Roma* involviert. Schleuss verfasste einen Bericht zur Deportation der Sinti* und Roma* im Mai 1940 für den Oberbürgermeister der Stadt Lübeck.⁷⁰² Laut Eigenaussage von Schleuss in einem Rückerstattungsverfahren war er auch bei der Verhaftungsaktion im Mai 1940 dabei, die angeblich jedoch von dem im Dienstrang niedrigeren Schröder geleitet worden sein soll. Er gab jedoch zu, dass er gemeinsam mit Schröder die Deportierten mit Lastkraftwagen nach Hamburg zunächst in eine Entlausungsanstalt und danach in die Sammelstelle gebracht habe.⁷⁰³ Die Entlausung wurde von den Deportierten im Nachhinein als eine der schlimmsten Verfolgungsmaßnahmen beschrieben, weil sie sich dafür komplett entkleiden mussten.⁷⁰⁴ 1943 organisierte Schleuss die Deportationen einer unbekannten Zahl⁷⁰⁵ von Lübecker Sinti* und Roma* über die Zwischenstation der Lübecker Strafanstalt Lauerhof nach Auschwitz und wies seinen Mitarbeiter Schröder an, die Unfruchtbarmachung von neun weiteren Personen aus der Minderheit mit dem Verweis auf den *Auschwitz-Erlass* dem Gesundheitsamt vorzuschlagen. Im Weigerungsfalle sollte Schröder dem Kriminalrat

⁶⁹⁸ Vgl. Personalbogen aus der NS-Zeit von Otto Schleuss, LASH Abt. 621/Nr. 257.

⁶⁹⁹ Vgl. Beförderungsvorschlag des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Hamburg an das Reichssicherheitshauptamt vom 17. Oktober 1942, BArch R 9361-III/553296.

⁷⁰⁰ Vgl. diverse Fragenbögen des SS-Bewerbers Otto Schleuss, BArch R 9361-III/176953.

⁷⁰¹ Vgl. Bescheinigung der Kriminalpolizeileitstelle Lübeck vom 22. Oktober 1947 für Otto Schleuss, BArch Z 42-III/1942.

⁷⁰² Vgl. Deportationsbericht von Kriminalrat Schleuss für den Herrn Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck vom 20. Mai 1940, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁷⁰³ Vgl. Zeugenaussage von Otto Schleuss in der Rückerstattungssache von Alfred vom 19. Februar 1962, LASH Abt. 352.3/Nr. 8915.

⁷⁰⁴ Vgl. Fings/Sparing: Rassismus, S. 207.

⁷⁰⁵ Gerhard Eikenbusch und Elisabeth Eßer vermerken zwölf Sinti* und Roma*, bei denen in den erhalten gebliebenen Lagerbüchern des „Zigeunerlagers“ im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau der Geburtsort Lübeck angegeben war. Allerdings kann man von dieser Information nicht darauf schließen, wo diese zuletzt gewohnt haben, vgl. Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 35.

Krüger-Thiemer bei der Kieler Kriminalpolizeistelle dies berichten, was mit großer Wahrscheinlichkeit die Deportation nach Auschwitz bedeutet hätte.⁷⁰⁶ Schleuss soll im April 1945 zusätzlich noch die Gestapo-Dienststelle in Lübeck geleitet haben.⁷⁰⁷

Schleuss wurde am 5. oder 6. Mai 1945 von britischen Truppen als Leiter der Kriminalpolizei verhaftet und zunächst in die Untersuchungshaftanstalt Lübeck-Stadt gebracht. Dort blieb er bis zum 16. Juni. Am 20. Juli 1945 wurde er abermals verhaftet und blieb zunächst bis zum 7. November 1945 im Zivilinternierungslager Neumünster. Im August 1946 wurde er vom Entnazifizierungsausschuss Lübeck entnazifiziert und zur Wiedereinstellung empfohlen. Vom 20. Mai 1947 bis 6. April 1948 wurde er abermals verhaftet und kam ins Zivilinternierungslager Neuengamme. Dort wurde ein Spruchgerichtsverfahren gegen ihn – insbesondere wegen seiner selbst beantragten SS-Mitgliedschaft – geführt. Es endete mit dem Urteil des Spruchgerichts Bergedorf vom 26. Mai 1948, das ihn in allen Anklagepunkten freisprach. Er sei nur auf Druck seiner Vorgesetzten in die SS eingetreten und ihm sei kein verbrecherisches Handeln nach den Statuten des Internationalen Militärgerichtshofs nachzuweisen.⁷⁰⁸

Gegen Schleuss wurde 1947 eine Strafanzeige wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem Fall eingereicht, der nicht mit der Verfolgung von Sinti* und Roma* in Verbindung stand, aber seine Tätigkeit bei der Kriminalpolizei berührte. Anzeigende war die Mutter einer Lübecker Frau, die nach einer verbüßten 5-monatigen Haftstrafe wegen Arbeitsvertragsbruchs auf Anordnung der Kriminalpolizeistelle Kiel ins Konzentrationslager Ravensbrück gebracht wurde und dort am 14. Februar 1945 verstarb, angeblich aufgrund von Scharlach und Herzmuskelschwäche. Schleuss saß während der Ermittlungen in Internierungshaft, daher entschied die Staatsanwaltschaft, dass er nicht vernommen werden müsste, weil er laut Aussage eines Polizeikollegen nur formell mit der Sache befasst war.⁷⁰⁹

In den Polizeidienst fand Schleuss trotz seiner Bemühungen nicht mehr zurück. Der Lübecker Polizeipräsident Otto Passarge zögerte aus ungenannten Gründen die Wiedereinstellung von Schleuss 1946 so lange heraus, bis er schließlich mit einigen Verzögerungen am 1. Februar

⁷⁰⁶ Vgl. Aussage von Otto Schleuss vom 27. Juli 1960, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand Gerichte Rep. 118/Nr. 517, Pag. 170f.; Vermerk des 2. Kommissariats über anzustrebende Unfruchtbarmachungen vom 22. April 1943, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁷⁰⁷ Vgl. Paul: Staatlicher Terror, S. 97.

⁷⁰⁸ Vgl. Arrest Report zu Otto Schleuss, LASH Abt. 458/Nr. 355; Urteil der 12. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf gegen Otto Schleuss vom 26. Mai 1948, BAArch Z 42-III/1942.

⁷⁰⁹ Vgl. Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Lübeck an den Herrn Landesminister der Justiz betreffend Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Leiter der Lübecker Kriminalpolizei Kriminalrat Otto Schleuss a. D. und andere wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, LASH Abt. 351/Nr. 461.

1949 in den Ruhestand versetzt wurde.⁷¹⁰ Schleuss versuchte, das ihm seiner Meinung nach bereits seit 1946 zustehende Ruhegehalt zu erwirken. Dies lehnte das Landesministerium des Inneren 1951 allerdings ab, weil erst der Einreichungsbescheid des Entnazifizierungshauptausschusses Lübeck vom 28. Januar 1949 ihn rechtskräftig als entlastet eingestuft und er erst ab dann einen Anspruch auf Zahlung der vollständigen Pension erhalten hatte, die er ab dann auch vollständig bekam.⁷¹¹ Schleuss war ohne Zweifel in Lübeck neben Carl Schröder der zentrale Akteur in der Verfolgung der Sinti* und Roma*. Er war gegenüber Schröder ranghöher und besaß als stellvertretender Leiter (1940-1943) und schließlich ab 1943 als Leiter der Lübecker Kriminalpolizei erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen in der Stadt. Neben führenden Rollen in den Deportationen 1940 und 1943 war Schleuss auch in die Maßnahmen zur Unfruchtbarmachung involviert. Seine hochrangige Stellung und sein Eintritt in die SS ermöglichten ihm einen großen Machtzuwachs, den er klug für seine Karriere zu nutzen wusste.

Aus den umfangreichen Dokumenten zur Verfolgung der Sinti* und Roma* in Lübeck, die im Landesarchiv Schleswig-Holstein überliefert sind, geht hervor, dass ein weiterer Polizeibeamte eine sehr zentrale Rolle darin hatte: **Carl Schröder**. Er wirkte im 2. Kommissariat der Lübecker Kriminalpolizei, das für die Überwachung der Lübecker Sinti* und Roma* zuständig war, und war darüber hinaus der gerichtlich bestellte Abwesenheitspfleger des zurückgebliebenen Besitzes der im Mai 1940 deportierten Lübecker Sinti* und Roma*.⁷¹² Carl Schröder wurde am 17. Oktober 1882 in Rostock geboren.⁷¹³ Er besuchte vom sechsten bis zum 14. Lebensjahr die Volksschule in Sülze (Mecklenburg). Er trat am 1. Juli 1908 in den Polizeidienst ein. 1911 wechselte er zur Kriminalpolizei. 1928 legte er die Prüfung zum Kriminalkommissar erfolgreich ab. Von 1922 bis 1933 war er Angehöriger der Freimaurerloge „Tempel der Freundschaft“ und der „Caritasloge“. ⁷¹⁴ Gleichzeitig will er vor 1933 Mitglied der republiktragenden Deutschen

⁷¹⁰ Vgl. Schreiben von Otto Schleuss an den Beauftragten für die Entnazifizierung bei der Landesregierung vom 13. März 1951, LASH Abt. 627/Nr. 257.

⁷¹¹ Vgl. Vermerk des Landesministeriums des Inneren – Polizei-Abteilung – vom 31. Mai 1951, LASH Abt. 627/Nr. 257.

⁷¹² Vgl. die umfangreiche Akte LASH Abt. 627/Nr. 135. Die Tätigkeit als Abwesenheitspfleger und die Zugehörigkeit zum 2. Kommissariat wird durch dieses Dokument belegt, vgl. Bericht des 2. Kommissariats über die Abschiebung der „Zigeuner“ und die Verwertung des Besitzes der Deportierten – gez. von Kriminalkommissar und gerichtlich bestelltem Abwesenheitspfleger Carl Schröder – vom 1. Oktober 1940, LASH Abt. 352.3/Nr. 8915.

⁷¹³ Zu Carl Schröder konnten keine Personalakten aufgefunden werden, die Angaben zu seiner Biografie basieren daher zumeist – außer es ist anders angegeben – auf seinen Eigenangaben im Entnazifizierungsverfahren in Lübeck, vgl. AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

⁷¹⁴ Die Johannis-Loge „Zum Füllhorn“ bescheinigte Carl Schröder 1949 die Mitgliedschaft in der Vorgängerloge „Tempel der Freundschaft“ ab 27. Oktober 1922 und ab 27. Februar 1930 in der Andreas-Loge „Caritas“. Er sei auf Anordnung seiner Vorgesetzten 1933 ausgetreten, vgl. Bescheinigung der Johannis-Loge „Zum Füllhorn“ für Carl Schröder vom 27. Juli 1949, LASH Abt. 761/Nr. 7575.

DDP gewesen sein.⁷¹⁵ Schröder wurde mit großer Wahrscheinlichkeit kein Mitglied der NSDAP. Dies lässt sich durch seine Eigenangabe auf seinem Entnazifizierungsfragebogen und zusätzlich durch eine Negativ-Auskunft des Bundesarchivs belegen.⁷¹⁶ Über die Entwicklung seiner genauen Dienstlaufbahn kann leider nur wenig ausgesagt werden, weil die Personalakte nicht überliefert ist. Schröder behauptete in der Nachkriegszeit, dass er in der NS-Zeit – beginnend mit einem Lübecker Verwaltungskuriosum und fortgesetzt nach Übernahme durch die preußische Polizeiverwaltung am 1. April 1937 – nicht in die Besoldung als Kriminalkommissar übernommen wurde, obwohl er alle Aufgaben eines Kommissars praktisch ausführte. Dennoch sei er weiter wie ein Kriminalobersekretär bezahlt worden.⁷¹⁷ In Dokumenten aus der NS-Zeit zeichnet er 1938 als Kriminalobersekretär, spätestens ab 1940 aber mit Kriminalkommissar Schriftstücke ab.⁷¹⁸

Schröder wurde am 28. Mai 1940 vom Amtsgericht Lübeck für 11 Familien aus der Minderheit der Sinti* und Roma* als Abwesenheitspfleger bestimmt.⁷¹⁹ Eigentlich hatten alle Familien Fritz Stabaginski eine Vollmacht zur Verwahrung ihres Besitzes gegeben, allerdings misstraute die Lübecker Kriminalpolizei Stabaginski und bestellte Schröder zum formellen Abwesenheitspfleger. Dennoch suchte Stabaginski fortan Käufer für den Besitz und ließ sich die Verkaufsverträge von Schröder genehmigen. Als Gesamterlös wurden so 632,92 Reichsmark erzielt. Nach Abzug von Unkosten und bevorrechtigten Forderungen verblieben 336,15 Reichsmark Überschuss.⁷²⁰ Dieser reduzierte sich im Laufe der nächsten Jahre weiter. Mit den verbliebenen Geldmitteln zahlte Schröder 1944 noch 48 Reichsmark an die Lübecker Sozialverwaltung, 34,50 Reichsmark an das Frauen-Zuchthaus Lauerhof in Lübeck für entstandene Haftkosten und die letzten 21 Reichsmark spendete er an das Deutsche Rote

⁷¹⁵ Vgl. Fragenbogen zur Entnazifizierung von Carl Schröder vom 30. März 1946, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

⁷¹⁶ Vgl. Mitteilung des Bundesarchivs Berlin zu Carl Schröder geb. am 17. Oktober 1882 in Rostock vom 18. Februar 2025 an den Verfasser.

⁷¹⁷ Vgl. Schreiben von Carl Schröder an den kommissarischen Polizeipräsidenten in Lübeck vom 9. Oktober 1945, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

⁷¹⁸ Vgl. Vermerk „Für die Richtigkeit gez. Schröder Kriminalobersekretär“ auf Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kiel an die Kriminalabteilung in Lübeck vom 9. Dezember 1938, LASH Abt. 627/Nr. 135; Bericht des 2. Kommissariats über die Abschiebung der „Zigeuner“ und die Verwertung des Besitzes der Deportierten – gez. von Kriminalkommissar Carl Schröder – vom 1. Oktober 1940, LASH Abt. 352.3/Nr. 8915.

⁷¹⁹ Vgl. Abschrift des Bestallungsberichts für Carl Schröder vom 28. Mai 1940, LASH 352.3/Nr. 12706.

⁷²⁰ Vgl. Bericht des 2. Kommissariats über die Abschiebung der „Zigeuner“ und die Verwertung des Besitzes der Deportierten – gez. von Kriminalkommissar und gerichtlich bestelltem Abwesenheitspfleger Carl Schröder – vom 1. Oktober 1940, LASH Abt. 352.3/Nr. 8915.

Kreuz. Das Amtsgericht war mit der Verwendung der letzten Gelder einverstanden und entließ Schröder aus seinem Amt als Abwesenheitspfleger.⁷²¹

Seine Rolle als Abwesenheitspfleger war gegenüber den Deportierten weniger engagiert als die des Kieler Beamten Hannig. Er ließ die Hauptarbeit der Veräußerung von Stabaginski erledigen und handelte wenig, als es darum ging, was mit den noch vorhandenen Geldbeträgen passieren sollte, die eigentlich den Deportierten zugestanden hätten. Er zahlte die Gelder nicht auf Sperrkonten ein oder versuchte diese den Deportierten nachzusenden.

Laut Aussage von Otto Schleuss aus dem Jahr 1962 soll Schröder die Verhaftungsaktion im Mai 1940 geleitet haben, wobei Schleuss hier Schröder auch als Sündenbock genutzt haben könnte, da dieser bereits verstorben war und sich deshalb nicht mehr wehren konnte. Gemeinsam mit Schleuss brachte Schröder die Deportierten mit Lastkraftwagen nach Hamburg, zunächst in eine Entlausungsanstalt und danach in die Sammelstelle.⁷²² Für neun Sinti* und Roma* aus der Stadt und der Umgebung, die auf Grundlage von Ausnahmebestimmungen von der Auschwitz-Deportation ausgenommen worden waren, schlug Schröder seinem Vorgesetzten Schleuss die Unfruchtbarmachung vor. Unter den neun Personen waren vier Kinder im Alter zwischen vier bis sechs Jahren.⁷²³ Mit diesem Vorschlag unterschritt Schröder die eigentlich vorgesehene Altersuntergrenze dieser Maßnahme von zwölf Jahren in den Richtlinien deutlich.⁷²⁴ Diese Beispiele belegen eine massive Rolle im Verfolgungsgeschehen, die Schröder einnahm. Ob dies aus seinem eigenen Antrieb heraus geschah oder auf Anweisung von Vorgesetzten, bleibt bislang ungeklärt. Er nahm jedoch keine oppositionelle Rolle gegen die NS-Verfolgungsmaßnahmen gegenüber der Minderheit ein und schlug selbst kleine Kinder dem Gesundheitsamt zur Unfruchtbarmachung vor.

Mit Wirkung zum 8. September 1945 wurde Schröder ohne Nennung von Gründen auf Anordnung der Britischen Militärregierung aus seinem Amt entlassen.⁷²⁵ Gegen die Entlassung

⁷²¹ Vgl. Durchschrift eines Briefes von Carl Schröder an das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 4 vom 15. Januar 1944, LASH 352.3/Nr. 12706; Brief von Carl Schröder an das Amtsgericht Lübeck vom 11. Februar 1944, ebd.

⁷²² Vgl. Zeugenaussage von Otto Schleuss in der Rückerstattungssache von Alfred vom 19. Februar 1962, LASH Abt. 352.3/Nr. 8915.

⁷²³ Vgl. Zeugenaussage von Otto Schleuss vom 27. Juli 1960, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand Gerichte Rep. 118/Nr. 517, Pag. 170f.; Vermerk des 2. Kommissariats – gez. Schröder – über anzustrebende Unfruchtbarmachungen vom 22. April 1943, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁷²⁴ Vgl. Abschrift des Schnellbriefes des Reichskriminalpolizeiamtes an die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen betreffend Einweisung von „Zigeunermischlingen“ usw. in ein Konzentrationslager, LASH Abt. 627/Nr. 135.

⁷²⁵ Vgl. Schreiben des kommissarischen Polizeipräsidenten in Lübeck an den Kriminalkommissar Karl Schröder vom 8. September 1945, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

legte Schröder Einspruch ein und bat um seine Rehabilitierung. Er begründete dies mit den Worten:

„Meinen Dienst habe ich immer als Diener der Gesamtheit, und nicht einer Partei, in vorderster Front im Kampf gegen das Verbrechen ausgeübt. In politischen Sachen bin ich nicht tätig gewesen, auch habe ich mich nicht mit der Politik der National Sozialistischen Deutschen Arbeiterpartei befasst.“⁷²⁶

Für die Rehabilitierung sprach sich der Lübecker SPD-Oberbürgermeister Emil Helms in einem Schreiben an die Britische Militärregierung vom 20. Oktober 1945 aus.⁷²⁷ Der Berufungsausschuss für die Entnazifizierung der Stadt Lübeck entschied am 2. Mai 1946, dass die Entlassung rückgängig gemacht und Schröder das entgangene Gehalt nachgezahlt werden müsse. Der Ausschuss begründete dies unter anderem damit: „Einigen Mitgliedern des Berufungsausschusses ist bekannt, dass Schröder sich immer als Antifaschist aktiv betätigt hat.“⁷²⁸ Die Britische Militärregierung genehmigte am 23. Juli 1947 die Rücknahme der Entlassung.⁷²⁹ Ob es sich um eine Panne handelte oder ob doch eine Beschuldigung gegen ihn vorlag, lässt sich nicht mehr klären. Bereits 1946 beantragte er Wiedergutmachung aufgrund seiner ausgebliebenen Beförderung bzw. Besoldung zum Kriminalkommissar 1938 und 1943 zum Kriminalrat, die er auf seine ehemalige Logenzugehörigkeit als Freimaurer zurückführte. Das Verfahren zog sich sehr lange hin, auch weil viele Gesetzesvorschriften noch nicht erlassen waren. Am 8. Januar 1951 bekam er schließlich mitgeteilt, dass er rückwirkend zum 1. April 1938 zum Kriminalkommissar befördert werde und ihm sein Gehalt und seine Pension rückwirkend seit 1. Juni 1945 nachgezahlt werde. Die rückwirkende Beförderung zum Kriminalrat konnte Schröder nicht durchsetzen, das Innenministerium begründete dies damit, weil eine solche Beförderung alles andere als sicher anzunehmen war. Die Andersbehandlung im Vergleich zu Schleuss, der am Ende seiner Dienstlaufbahn Kriminalrat war, blieb daher bestehen.⁷³⁰ Schröder wurde die Anerkennung als Wiedergutmachungsberechtigter 1951

⁷²⁶ Vgl. Schreiben von Kriminalkommissar a. D. Karl Schröder an die Britische Militärregierung vom 12. September 1945, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

⁷²⁷ Vgl. Schreiben des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lübeck an die Britische Militärregierung vom 20. Oktober 1945, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977. Zur Biografie Emil Helms vgl. Jessica von Seggern: Demokratischer Neubeginn in Lübeck: Emil Helms und Otto Passarge als oberste Repräsentanten der Stadt nach 1945. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 86 (2006), S. 229–242.

⁷²⁸ Schreiben des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung der Hansestadt Lübeck an die Public Safety in Lübeck vom 2. Mai 1946, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977.

⁷²⁹ Vgl. Fragebogen Action Sheet betreffend Carl Schröder vom 23. Juli 1946, AHL 2.7 Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen/Nr. 4977

⁷³⁰ Vgl. Feststellungsbescheid vom 8. Januar 1951 für Carl Schröder als Wiedergutmachungsberechtigter, LASH Abt. 761/Nr. 7575.

gewährt. Viele Sinti* und Roma* mussten erheblich länger und mit größeren Schwierigkeiten um ihre Entschädigung kämpfen als der Täter Carl Schröder. Die apolitische Sichtweise der Nachkriegspolitiker in Lübeck auf die Tätigkeitsfelder von Schröder bei der Kriminalpolizei in herausgehobener Stellung im Allgemeinen und das Verschweigen seiner Rolle in der Verfolgung der Sinti* und Roma* in der Stadt ist bemerkenswert. Seine Rolle als Abwesenheitspfleger setzte er alles andere als zum Wohle der Deportierten um, hier hätte er größere Handlungsspielräume im Rahmen der Anweisungen aus Berlin gehabt. Schröder verstarb laut Meldekartei der Hansestadt Lübeck am 11. März 1957.⁷³¹

IV.3.4 Polizeibeamte der Kriminalpolizeistelle Flensburg

Der Flensburger Kriminalpolizeistelle unterstand die Zuständigkeit für den nördlichen Teil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein. Sie überwachte Sinti* und Roma* im Stadt- und Landkreis Flensburg sowie in den Landkreisen Schleswig, Eiderstedt, Husum, Südtondern und Norderdithmarschen. Ihr unterstanden die Außenposten der Kriminalpolizei in Schleswig, Heide, Husum und Westerland.⁷³² 1929 wurde die bis dato kommunal verantwortete Kriminalpolizei in Flensburg umstrukturiert und in die Landeskriminalpolizeistelle (LKP) eingegliedert, die zuvor bereits den Grenzverkehr zu Dänemark überwacht hatte. 1934 wurde die Grenzüberwachung und die Politische Polizei aus der LKP ausgegliedert und in die Staatspolizeistelle Kiel eingegliedert.⁷³³ Bei der Flensburger Kriminalpolizei verblieben zwei Kommissariate und der Erkennungsdienst, der gemeinsam mit der Gestapo genutzt wurde. Insgesamt hatte die Flensburger Kriminalpolizei 1934 eine Gesamtsollstärke von 40 Beamten, wovon zehn Stellen aber unbesetzt waren. Das 2. Kommissariat war unter anderem zuständig für „Zigeuner“. ~~734~~ Später ging die Zuständigkeit auf den Erkennungsdienst über, der 1939 sieben Mitarbeiter hatte.⁷³⁵ Geleitet wurde die Kriminalpolizei in Flensburg zwischen 1934 bis 1945 von Hermann August Weese, Eduard Wurm und Peter Schneider.

Für den gesamten Bereich der Kriminalpolizeistelle sind weder Erfassungs- noch Deportationslisten überliefert, weshalb es für den nördlichen Teil Schleswig-Holsteins besonders schwer ist, die genaue Zahl der hier lebenden oder eher der von der Polizei als solche etikettierten Sinti* und Roma* festzustellen. Einzig für das Jahr 1945 ist eine Liste

⁷³¹ Vgl. AHL Meldekartei Schröder, Carl.

⁷³² Vgl. Stolz: Polizei, S. 207.

⁷³³ Vgl. Linck: Ordnung, S. 52ff.

⁷³⁴ Vgl. Stephan Linck: Der Wandel der Kriminalitätsbekämpfung 1933 bis 1945 am Beispiel der Kriminalpolizeistelle Flensburg. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Bremen 2013, S. 61–67, hier S. 61, 63; Linck: Ordnung, S. 87.

⁷³⁵ Vgl. Linck: Ordnung, S. 93, 325; Schreiben der Kriminalinspektion Flensburg an unbekannte Adressaten betreffend Mehrbedarf an Beamten der Kriminalpolizei vom 10. Mai 1939, LASH Abt. 627/Nr. 1369.

überliefert, welche die zu dem Zeitpunkt erfassten Sinti* und Roma* im Kriminalpolizeistellenbezirk auflistet, wobei die Liste offensichtliche Fehler enthält. Darin kommen Deportierte vor, die seit 1940 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich wohnten oder aber zu dem Zeitpunkt bereits nicht mehr am Leben waren.⁷³⁶ Für das Flensburger Stadtgebiet vermerkte der Flensburger Polizeipräsident Konrad Fulda in einer Mitteilung an das Preußische Landeskriminalpolizeiamt vom 20. Oktober 1936, dass im Stadtgebiet 50 Sinti* und Roma* ansässig seien.⁷³⁷ Diese waren ab Ende 1935 in einem neu errichteten Zwangslager im Steinfelder Weg in der Nähe des Bahnhofs untergebracht.⁷³⁸ Bislang sind durch regionalgeschichtliche Untersuchungen 44 namentlich im Mai 1940 deportierte Sinti* und Roma* nachweisbar.⁷³⁹ Welche Zuständigkeiten lagen vor Ort bei welchen Beamten, und welche biografischen Erfahrungen oder Prägungen beeinflussten deren Handeln?

Auch in Flensburg waren bis August 1943 die jeweiligen Polizeipräsidenten formal für die Kriminalpolizei zuständig, insbesondere in Personalfragen. Bereits am 1. Juli 1931 kam **Konrad Fulda** ins Amt des Flensburger Polizeipräsidenten.⁷⁴⁰ Fulda wurde am 23. April 1878 in Magdeburg geboren.⁷⁴¹ Vor seiner Tätigkeit als Polizeipräsident war er als Regierungsdirektor in Arnsberg eingesetzt. Vor 1933 war er weder Mitglied in einer Partei noch in einem republikanischen Beamtenverein. Anfang Mai 1933 wurde er allerdings förderndes Mitglied der SS. Dies war ein Anpassungsschritt hin zum Regime. Er wurde nicht aus seinem Amt entlassen. Dies ist bemerkenswert, weil für seine gesamte Amtszeit, die bis 1937 andauerte, sich immer wieder Beispiele und Belege finden, aus denen Konflikte zwischen ihm und der örtlichen NSDAP und SA deutlich werden. Allerdings vermied er jedwede offene oppositionelle Handlung, die als Protest gegen den Nationalsozialismus hätte gewertet werden können. Er spielte seine ihm zugedachte Rolle in der Diktatur verlässlich, wie folgendes Beispiel zeigt: Als es am 1. April 1933 in Flensburg einen Boykott gegen jüdische Geschäfte gab, war davon auch das Hotel „Flensburger Hof“ betroffen, das den Brüdern Grabbe gehörte. Obwohl die Denunziation ein „jüdisches“ Hotel zu betreiben von den Hoteliers erfolgreich bestritten

⁷³⁶ Vgl. Liste der bei der Kripo Flensburg erfassten „Zigeuner“ nach dem Stand von 1945, LASH Abt. 627/Nr. 1426. Der dort aufgeführte Julius war 1940 aus Schleswig deportiert worden und kehrte nicht nach Flensburg, sondern nach Kulmbach in Bayern zurück ins Deutsche Reich. Manfred war bei Erstellung der Liste bereits in Auschwitz verstorben, vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 14f.; Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 67 (2022), S. 7–30.

⁷³⁷ Vgl. Linck: Ordnung: S. 92.

⁷³⁸ Zu dem Zwangslager in Flensburg vgl. die Ausführungen im Kapitel III.

⁷³⁹ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 11.

⁷⁴⁰ Vgl. Stephan Linck: „Am Werk des Führers mitarbeiten“. Die Leiter der Flensburger Polizeibehörde 1931–1945. In: Stadtarchiv Flensburg (Hrsg.): Verführt. Verfolgt. Verschleppt. Aspekte nationalsozialistischer Herrschaft in Flensburg 1933–1945. Flensburg 1996, S. 75–100, hier S. 75.

⁷⁴¹ Vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Konrad Fulda, LASH Abt. 460/Nr. 3501.

werden konnte und dies einen öffentlichen Widerruf des Boykotts zur Folge hatte, geriet das Hotel in finanzielle Schieflage. Die Brüder verkauften das Hotel am 15. April 1934 an den preußischen Staat, Konrad Fulda drückte in den Verkaufsverhandlungen den Preis von 500.000 auf 250.000 Reichsmark. Im März 1935 zog das Polizeipräsidium von der Waldstraße in das ehemalige Hotel um. Der Historiker Stephan Linck vermutet einen Zusammenhang zwischen der Ernennung von Heinrich Himmler zum Chef der Deutschen Polizei am 17. Juni 1936 und der Versetzung von Fulda in den Ruhestand zum 18. Februar 1937 unter Zahlung eines Wartegeldes. Für eine abrupte Absetzung spricht auch die Vakanz der Funktion bis zum Herbst desselben Jahres.⁷⁴² Wie die Kieler Polizeipräsidenten auch, war Fulda operativ kaum in die Überwachung involviert. Gleichzeitig fällt die Einrichtung des Flensburger Lagers für Sinti* und Roma* im Steinfelder Weg in seine Amtsperiode.⁷⁴³

Nach Kriegsende wurde Konrad Fulda von der britischen Besatzungsmacht am 4. Juni 1945 erneut zum Polizeipräsidenten von Flensburg ernannt, auch weil er nie der NSDAP angehört hatte und damit als unverdächtig galt. Als Ende 1945 die Zuständigkeitsbereiche der Polizei neu eingeteilt wurden, war Fulda noch für kurze Zeit Leiter des um den Landkreis Flensburg erweiterten Polizei-Bezirks A, den er bis zu seiner Pensionierung am 1. April 1946 leitete.⁷⁴⁴ Sein Wirken bleibt in der Rückschau ambivalent, zwar verweigerte er die für andere Beamte normalen Anpassungsschritte wie den Parteibeitritt. Aber auch wenn er Konflikte mit der örtlichen Parteileitung austrug, funktionierte er im sich immer weiter aufspannenden Repressionsapparat der Polizei dennoch akkurat, sonst hätte er sich nicht so lange im Amt gehalten. Er trug Unrecht mit, wie der Fall des Ankaufs des Flensburger Polizeipräsidiums zeigte, und trug die Umsiedlung der Flensburger Sinti* und Roma* an den Stadtrand mit.

Am 24. September 1937 wurde Fuldas Nachfolger **Hinrich Möller** zum kommissarischen Polizeipräsidenten in Flensburg ernannt. Möller wurde am 20. April 1906 in Grevenkoop (Kreis Steinburg) geboren. Er trat am 1. Februar 1929 der NSDAP bei und am 15. Oktober 1930 der SS. Er leitete ab April 1933 die kommunale Polizei in Neumünster. Im Zuge dessen ließ er im Januar und Februar 1935 die beiden Funktionäre der Kommunistischen Partei Christian Heuck und Rudolf Thimm ermorden. Im Mai 1938 wurde das Polizeipräsidium in eine Polizeiverwaltung umgewandelt, damit wurde er zum Polizeidirektor. Er ließ sich bereits kurz nach seiner erstmaligen Ernennung nicht als „Polizeipräsident“ anreden, sondern lag Wert darauf als „Standartenführer“ angesprochen zu werden. Zusammen mit mindestens acht weiteren Flensburger Schutzpolizisten wurde Möller im August 1941 aus Flensburg

⁷⁴² Vgl. Linck: Werk, S. 75, 81, 84f., 87f.

⁷⁴³ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 9.

⁷⁴⁴ Vgl. Linck: Ordnung, S. 174, 256; Personalunterlagen von Konrad Fulda zur Wiederbeschäftigung durch die britische Besatzungsmacht, LASH Abt. 621/Nr. 321.

abkommandiert und zum SS- und Polizeiführer von Estland ernannt. Dort war er maßgeblich an der Ermordung der 3.000 – 5.000 estnischen Juden beteiligt. Er verblieb dort bis kurz vor Kriegsende und kehrte nicht nach Flensburg zurück. Nach Kriegsende wurde Möller aufgrund der Morde an den beiden kommunistischen Führern am 4. Dezember 1947 zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde jedoch später in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt. 1955 wurde er aus der Haft entlassen, er starb 1974 in Preetz.⁷⁴⁵ In seine Amtszeit fallen die Erfassung der Sinti* und Roma* in Flensburg und die Deportation im Mai 1940 ins Generalgouvernement, ohne dass dabei eine konkrete Rolle von ihm überliefert wäre. Qua Amt war er darüber aber intensiv informiert.

Das Amt des Flensburger Polizeidirektor war nach dem Weggang von Möller längere Zeit vakant, was auch damit zu tun hat, dass es mit dem fortschreitenden Ausbau des Reichssicherheitshauptamtes und der Einsetzung von SS- und Polizeiführern durch Heinrich Himmler an Bedeutung deutlich eingebüßt hatte. Im Januar 1943 wurde **Hans Hinsch** ins Amt des Flensburger Polizeidirektors eingesetzt. Hinsch wurde am 21. März 1901 in Hamburg geboren. Er trat zum 1. September 1929 in die NSDAP ein und bereits 1930 in die SS. Er vertrat die NSDAP in der Hamburger Bürgerschaft. Eine schlechte dienstliche Beurteilung im April 1933 verhinderte jedoch eine weitergehende SS-Karriere. Die Ernennung zum Flensburger Polizeidirektor erfolgte nach seiner abgeleisteten Dienstlaufbahn in der Schutzpolizei, er galt dort aus gesundheitlichen Gründen als dienstunfähig. Nach seinem Ausscheiden wurde er in dieser repräsentativen Funktion als Ruhestandesbeamter während des Krieges weiterbeschäftigt. Dies unterstreicht die geringe praktische Bedeutung des Amtes. Am Kriegsende sollte Hinsch zufällig noch eine wichtige Rolle zukommen. Er half Teilen der SS-Führung, der Inspektion der Konzentrationslager und Führungskräften aus dem Reichssicherheitshauptamt, die kurz vor Kriegsende nach Flensburg vor den herannahenden Alliierten geflüchtet waren, in Flensburg unterzutauchen. 1945 sollen von der Flensburger Polizeiverwaltung circa 2.000 falsche Kennkarten ausgestellt worden sein.⁷⁴⁶ Da die Kriminalpolizei im August 1943 aus der formellen Zugehörigkeit der örtlichen Polizeiverwaltungen herausgelöst und diese fachlich sowieso den Kriminalpolizeistellen unterstellt war, hatte Hinsch bei aller Vorsicht aufgrund der desolaten Quellenlage zu Flensburg wenig Berührungspunkte mit der lokalen Verfolgung der Sinti* und Roma* gehabt. Der in Flensburg spätestens am 12. Mai 1945 im Polizeipräsidium eintreffende britische Major Perry verhaftete als eine der ersten Amtshandlungen Hans Hinsch.⁷⁴⁷ Laut seiner Spruchgerichtsakte war er ab 14. Mai 1945 in Internierungshaft. Er wurde vom Spruchgericht

⁷⁴⁵ Vgl. Linck: Werk, S. 89–94.

⁷⁴⁶ Vgl. Linck: Werk, S. 96ff. Gerhard Paul: Mai 1945: Das absurde Ende des „Dritten Reichs“. Wie und wo die Nazi-Herrschaft wirklich ihr Ende fand. Freiburg 2025, S. 84–89.

⁷⁴⁷ Vgl. Linck: Ordnung, S. 217f.

Bielefeld wegen seiner Zugehörigkeit zur SS zu drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 10.000 Reichsmark verurteilt. Dagegen legte er Revision ein und der Oberste Spruchgerichtshof in Hamm hob das Urteil auf, weil seine Kenntnis von der Mitwirkung der SS an der Judenverfolgung unzureichend erwiesen sei. Das Verfahren wurde an das Spruchgericht Bergedorf verwiesen. Im Berufungsurteil der 5. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf vom 1. Februar 1949 wurde Hinsch zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Strafe war mit der Internierungshaft bereits abgegolten.⁷⁴⁸ Hinsch verstarb am 9. Dezember 1949.⁷⁴⁹ Die Polizeipräsidenten waren zwar – zumindest dem formalen Anspruch nach bis August 1943 – über alle Vorgänge der Polizei unterrichtet, direkten Einfluss auf die Maßnahmen gegen die Minderheit hatten jedoch nur die Leiter der Kriminalpolizeistelle, die nachfolgend biografisch untersucht werden.

Zum 1. Juli 1934 wurde **Hermann August Weese** aus Altona nach Flensburg versetzt und übernahm dort die Leitung der Flensburger Kriminalpolizei. Weese wurde am 2. Januar 1878 in Leubingen (Kreis Eckartsberg) geboren. Er trat nach längerem Militärdienst (1897–1903) im Jahr 1904 in Altona in die Polizei ein, zunächst als Schutzmann. 1916 wurde er schließlich Polizeiwachtmeister, 1920 Kriminalkommissar und 1934 Kriminalrat. Während seiner Altonaer Zeit war Weese in führenden Rollen beim Polizeiamt Wandsbek und spezialisierte sich dort auf Wucherei und kaufmännische Delikte.⁷⁵⁰ Weese war von 1930 bis 1933 Mitglied der Deutschen Staatspartei, einem Zusammenschluss der DDP und des „Jungdeutschen Ordens“. Er galt somit eigentlich als den republiktragenden Parteien der Weimarer Demokratie nahe stehend. Er versuchte diesen Eintritt in der NS-Zeit mit Opportunismus zu verteidigen. Als Anpassungsschritt wurde er Mitglied in der SA-Reserve.⁷⁵¹ Weese wurde am 18. März 1937 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt. Bereits im Jahr 1936 war er vermehrt dienstunfähig wegen einer Nervenerkrankung.⁷⁵² Er verantwortete in seiner Amtszeit die Unterbringung der Sinti* und Roma* im Zwangslager für Sinti* und Roma* im Steinfelder Weg.

⁷⁴⁸ Vgl. Urteilsbegründung des Urteils der 5. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf gegen Hans Hinsch vom 1. Februar 1949, BArch Z 42-III/3715.

⁷⁴⁹ Vgl. Schreiben der Witwe Hinsch an das Spruchgericht Bielefeld vom 23. Januar 1950, BArch Z 42-III/3715.

⁷⁵⁰ Vgl. Undatierter Personalbogen von Hermann Weese, LASH Abt. 621/Nr. 4579.

⁷⁵¹ Vgl. Fragebogen von Kriminalrat Weese vom 25. September 1935, LASH Abt. 621/Nr. 4579.

⁷⁵² Vgl. Linck: Ordnung, S. 54; diverser Schriftverkehr aus den Jahren 1936 und 1937 bezüglich des Gesundheitszustandes von Hermann Weese, LASH Abt. 621/Nr. 4579.

Eduard Wurm⁷⁵³ folgte auf Weese am 1. Juni 1937, er wurde am 16. Juli 1882 in Gerlingen (Kreis Olpe) geboren. 1897 schloss er die Höhere Schule in Olpe ab. Danach ist seine berufliche Laufbahn zunächst unbekannt. Im Ersten Weltkrieg wurde er aufgrund seines Alters nicht zum Militärdienst herangezogen. Im August 1918 bestand er in Essen die Prüfung zum Oberwachtmeister der Königlichen Polizei, im Januar 1923 die Prüfung als Polizeisekretär im selben Ort. Bereits im gleichen Jahr besuchte er die Höhere Polizeischule in Potsdam und schloss dort die Prüfung als Polizeikommissar ab. Sein Verwendungsnachweis auf seinem Entnazifizierungsbogen beginnt im Jahr 1931, dort gab er an, dass er ab 1. Januar 1931 bis Ende Mai 1937 Dienststellenleiter im Polizeipräsidium Essen gewesen sei. Nach eigenen Angaben will er vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten die Zentrumspartei gewählt haben. Er sei erst im Jahr 1934 in die NSDAP eingetreten. Er sei allerdings von der Parteiverwaltung auf das Eintrittsdatum des 1. Mai 1933 rückdatiert worden. Am 1. Juni 1937 wurde er nach Flensburg versetzt, er übernahm dort die Leitung der Kriminalpolizeistelle bis zum 15. März 1940.⁷⁵⁴ In seine Amtszeit fällt die Erfassung der Flensburger Sinti* und Roma* zur Vorbereitung der Deportation im Mai 1940. Weitere Details seiner dienstlichen Tätigkeiten in Flensburg im Themenfeld sind nicht überliefert. Laut eigenen Angaben wurde er am 15. März 1940 wiederum als Dienststellenleiter zum Polizeipräsidium nach Bochum versetzt, wo er bis 19. August 1945 gearbeitet haben will.

Dann soll Wurm auf Anordnung der Militärregierung von seinem Amt entlassen worden sein. Auf seinem Entnazifizierungsfragebogen gab er an, dass er nur in die NSDAP eingetreten sei, „um nicht immer wieder benachteiligt und zurückgesetzt zu werden“. Er gab noch zu Protokoll: „Bin weder Kriegshetzer noch Konjunkturritter gewesen, lediglich Parteimitglied.“⁷⁵⁵ Der Entnazifizierungs-Kreis-Ausschuss folgte seinen Angaben, er stufte Wurm nicht als aktives Parteimitglied ein, er wurde in die Kategorie V (Entlastete) eingeordnet. Gegen die Auszahlung seiner Pension wurden keine Bedenken vorgebracht.⁷⁵⁶ Wurms Rolle in der NS-Verfolgung der

⁷⁵³ Zu Eduard Wurm konnte lediglich seine Entnazifizierungsakte im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, seine biografischen Angaben ergeben sich daraus, daher sind viele Angaben unsicher bzw. stehen unter einem erheblichen Quellenvorbehalt, vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Eduard Wurm, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand SBE Hauptausschuss Landkreis Olpe NW 1109/Nr. 3883.

⁷⁵⁴ Der Historiker Stephan Linck gibt an, dass der Wechsel von Wurm zu Schneider bereits 1939 erfolgte, die Datierung des Wechsels auf den 15. März 1940 kommt aber sowohl in Wurms Entnazifizierungsakte als auch in Schneider Personalakte vor, daher wird dieses Datum hier angenommen, Entnazifizierungsfragebogen von Eduard Wurm, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand SBE Hauptausschuss Landkreis Olpe NW 1109/Nr. 3883; Undatierter Personalbogen von Peter Schneider, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁵⁵ Zitate aus dem Einlegeblatt zum Entnazifizierungsfragebogen von Eduard Wurm, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand SBE Hauptausschuss Landkreis Olpe NW 1109/Nr. 3883.

⁷⁵⁶ Vgl. Entscheidung des Entnazifizierungs-Kreis-Ausschusses vom 19. Oktober 1946 betreffend Eduard Wurm, LA NRW Abteilung Rheinland Bestand SBE Hauptausschuss Landkreis Olpe NW 1109/Nr. 3883.

Flensburger Sinti* und Roma* bleibt vage, allerdings war er der dienststranghöchste Beamte, der die Erfassung der Minderheit für die Deportation vorantrieb.

Wurms Nachfolger in der Leitung der Flensburger Kriminalpolizeistelle war **Peter Schneider**.⁷⁵⁷ Schneider wurde am 7. Juli 1882 in Heyweiler (Kreis Simmern) im Hunsrück geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und der Höheren Schule ließ er sich von 1898 bis 1901 am Lehrerseminar in Neuwied ausbilden. 1908 trat er in die Schutzpolizei ein, 1921 in Düsseldorf in die Kriminalpolizei. Bereits im April 1932 wurde er zur Kriminalpolizei nach Flensburg versetzt und dort als Kommissariatsleiter eingesetzt. 1933 wurde im Zuge der Überprüfung aller Beamten von der Polizeiverwaltung der Frage nachgegangen, ob Schneider mit der SPD in der Weimarer Republik sympathisiert hatte. Diese Prüfung ergab keine belastbaren Anhaltspunkte, weshalb er im Dienst belassen wurde.⁷⁵⁸ Auf seinem Personalbogen, der aus der NS-Zeit stammt, war verzeichnet, dass Schneider Anfang 1919 für einige Monate Mitglied der SPD gewesen sei, bevor er aus Protest gegen das „Friedensdiktat“ von Versailles seine Mitgliedschaft wieder beendet habe. Er trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein. Schon seit Februar 1932 will er Parteianwärter gewesen sein. Sein höchstes Amt, welches er in der Partei bekleidete, war Blockleiter.⁷⁵⁹ Da er bereits zuvor Zahlungen an die NSDAP geleistet haben will, versuchte er vor dem Obersten Parteigericht vergebens, sein Eintrittsdatum vordatieren zu lassen.⁷⁶⁰ Am 24. Oktober 1935 wurde er von seinem Amt als Blockleiter wieder enthoben, weil er sich nicht bei seinem Ortsgruppenleiter gemeldet hatte.⁷⁶¹ Seit 16. April 1940 bis Kriegsende leitete Peter Schneider die Flensburger Kriminalpolizeistelle. Zum 9. November 1943 wurde er zum Kriminalrat befördert.⁷⁶² Er übernahm somit kurz vor der Deportation der Flensburger Sinti* und Roma* im Mai 1940 die Amtsgeschäfte der Kriminalpolizei. Sein Mitarbeiter im Erkennungsdienst Paul Linke sagte in einem Ermittlungsverfahren in der Nachkriegszeit aus, dass Schneider für die Vorbereitung der Mai-Deportation zu einer Besprechung nach Hamburg gefahren sei. Er war dementsprechend eng in die Abläufe eingebunden.⁷⁶³ In einem Fall ist ein konkretes Tathandeln nachweisbar. Als zu Jahresbeginn 1941 Katharina – eine der im Mai 1940 aus Flensburg Deportierten – mit zwei ihrer drei Kinder aus dem Generalgouvernement verbotener Weise zurückkehrte, war es Peter Schneider der

⁷⁵⁷ Die Polizeibeamten Peter Schneider und Paul Linke wurden in knapperer Form bereits hier untersucht: Linck: Ordnung, S. 65f., 76, 93; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, hier bes. S. 21.

⁷⁵⁸ Vgl. diverser Schriftverkehr aus dem Jahr 1933 zwecks Überprüfung Peter Schneider im Rahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁵⁹ Vgl. Undatierter Personalbogen aus der NS-Zeit von Peter Schneider, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁶⁰ Vgl. Diverse Schriftwechsel zwischen der Gauleitung Schleswig-Holstein und dem Obersten Parteigericht zur Datierung der NSDAP-Mitgliedschaft von Peter Schneider, BArch R 9361-II/1125005.

⁷⁶¹ Vgl. Abschrift eines Schreibens der NSDAP-Ortsgruppe Marienhölzung (Stadtkreis Flensburg) an den Parteigenossen Peter Schneider vom 24. Oktober 1935, LASH 621/Nr. 249.

⁷⁶² Vgl. Undatierter Personalbogen aus der NS-Zeit von Peter Schneider, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁶³ Vgl. Bericht des Flensburger Tageblatts vom 4. August 1950, LASH Abt. 354/Nr. 784.

die Ankunft von Katharina dem Reichskriminalpolizeiamt meldete, nachdem ein Gendarm ihm dies gemeldet hatte.⁷⁶⁴ Katharina wurde daraufhin nach Ravensbrück deportiert, wo sie 1944 verstarb.⁷⁶⁵ In einer Einschätzung des Beamtenrats der Flensburger Polizei über die politische Einstellung von Schneider, die nach 1945 abgegeben wurde, bescheinigte ihm der Vorsitzende Koch, dass er bis zuletzt „ein fanatischer Verfechter der Naziideen“ gewesen sei, der „jeden Erlaß schärfer auslegte, als von seinen Urhebern beabsichtigt“.⁷⁶⁶

Schneider wurde am 19. Mai 1945 auf Anweisung der Britischen Militärregierung verhaftet. Am 18. August 1945 wurde er zwar aus dem Gefängnis entlassen, aber gleichzeitig mit Wirkung vom 5. September 1945 aus dem Kriminaldienst entfernt.⁷⁶⁷ Eine schwere Herzerkrankung und ein Lungenödem führten zu seinem Tod am 16. September 1945.⁷⁶⁸ Er musste sich dementsprechend auch nie für die ihm dienstlich unterstehende Verfolgung der Sinti* und Roma* in Flensburg verantworten.⁷⁶⁹ Seine Witwe erkämpfte posthum seine Entnazifizierung, wodurch sie eine Witwenpension erhielt.⁷⁷⁰ Schneider übernahm die Flensburger Kriminalpolizeistelle kurz vor der Deportation im Mai 1940, es gibt leider kaum Quellen zu seinem konkreten Tathandeln. Allerdings zeigt der Fall von Katharina, dass er die Anweisungen des RKPA sehr genau befolgte und das von einer Besserbehandlung der Flensburger Sinti* und Roma* im Vergleich zu andernorts, wie von seinem Mitarbeiter Linke in der Nachkriegszeit behauptet, keine Rede sein kann.

Die zentrale Figur in der Überwachung und Verfolgung der Flensburger Sinti* und Roma* war **Paul Linke**. Er leitete seit 1928 den Flensburger Erkennungsdienst.⁷⁷¹ Linke wurde am 7. Oktober 1888 in Gosel (Kreis Altenburg) geboren. Er leistete von Februar 1915 bis September 1919 Wehrdienst und trat danach am 1. Oktober 1919 in die Kriminalpolizei ein.⁷⁷² Auf seinem Entnazifizierungsfragebogen gab er an, von 1912 bis 1915 oder 1916 Mitglied der SPD gewesen zu sein. Weiterhin behauptete er, 1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit fast entlassen und 1937 wegen politischer Gründe nicht zum Obersekretär befördert worden zu sein. Zum 1.

⁷⁶⁴ Vgl. Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Flensburg – Erkennungsdienst, I. A. gez. Schneider – an das RKPA – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens – vom 3. Januar 1941, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁷⁶⁵ Vgl. die Schilderung der Familiengeschichte von Katharina und ihren Kindern im Kapitel III und die Darstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Flensburger Polizei im Kapitel IV.4.

⁷⁶⁶ Vgl. Schreiben des Beamtenrats – gez. Koch – an den Herrn Polizeipräsidenten betreffend Entlassung Kriminalrat Schneider vom 27. August 1945, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁶⁷ Vgl. Schreiben des Polizeipräsidenten in Flensburg an Kriminalrat Peter Schneider vom 5. September 1945, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁶⁸ Vgl. Abwesenheitsliste von Kriminalrat Peter Schneider, LASH Abt. 621/Nr. 249

⁷⁶⁹ Vgl. Ermittlungsverfahren gegen Flensburger Beamte, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁷⁷⁰ Vgl. Schreiben des Referat I/5 an den Herrn Referenten I/3 vom 23. Juli 1947, LASH Abt. 621/Nr. 249.

⁷⁷¹ Vgl. Linck: Ordnung, S. 93.

⁷⁷² Vgl. Personalbogen von Kriminalpolizei-Obermeister Paul Linke, LASH Abt. 623/Nr. 828.

Oktober 1941 wurde er Mitglied der NSDAP.⁷⁷³ Aus diversen Dokumenten wird ersichtlich, dass er der zuständige Sachbearbeiter bei der Flensburger Kriminalpolizeistelle war, der die Erfassung und Überwachung der Sinti* und Roma* zu organisieren hatte. Über seine praktische Arbeit liegen kaum Primärquellen aus der NS-Zeit vor. Linke gelang es dagegen, dass seine retrospektive, beschönigende Aussage zum Ablauf der NS-Verfolgung der Sinti* und Roma* in Flensburg lange Zeit als objektive Schilderung der Ereignisse galt. Doch wie gelang ihm dies? Im Rahmen des 1947 von der Staatsanwaltschaft Flensburg geführten Ermittlungsverfahrens gegen ihn und andere Flensburger Polizisten, das von Fritz Stabaginski – einem Angehörigen einer Deportierten – angestoßen wurde, gab er folgende Auskunft:

„Zusammenfassend kann ich nur noch angeben, daß meine humane Behandlung der ~~Zigeuner~~ auch über den Kreis der Flensburger Polizei hinaus bekannt geworden ist. Wäre es anders, so hätte man mich 1945, als auf diese Beamten förmlich Jagd gemacht wurde, zur Strecke gebracht.“⁷⁷⁴

Er versuchte diese Aussage damit zu untermauern, dass ihm der vorgebliche Flensburger „~~Zigeuner~~häuptling“ Eduard angeblich nach seiner Rückkehr aus dem Generalgouvernement mehrmals unaufgefordert versichert habe, dass er die Flensburger Sinti* und Roma* immer human behandelt habe. Weiterhin behauptete Linke, dass er in Flensburg verbliebene Angehörige der Minderheit vor der Sterilisation und einige Kinder mit einer Rettungsfahrt zur Kriminalpolizeistelle nach Hamburg im Jahr 1944 vor einer Deportation nach Auschwitz bewahrt haben will.⁷⁷⁵ Linke spielt mit seiner behaupteten Rettungsaktion sehr wahrscheinlich auf den Fall der sich seit 1935 in Fürsorge befindlichen sechs Geschwister an, darunter Rose, Alma, Otto und Johanna, deren Deportation 1944 angeordnet worden war. Aus den Fürsorgeakten der Geschwister geht jedoch hervor, dass insbesondere der Einspruch der Pflegeeltern bzw. der Betriebe, in denen die Geschwister arbeiteten und die fehlenden rassenbiologischen Unterlagen zur Abstammung der Geschwister die Deportation der drei Schwestern Rose, Alma und Johanna verhinderten.⁷⁷⁶ Otto wurde dagegen am 12. April 1944 in Kiel festgenommen und nach Auschwitz deportiert, was Linke unerwähnt lässt. Er überlebte die Liquidierung des „~~Zigeuner~~lagers“ in Auschwitz-Birkenau nur, weil er mit einem der letzten

⁷⁷³ Vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Paul Linke vom 21. Mai 1948, LASH Abt. 460.18/Nr. 406.

⁷⁷⁴ Stellungnahme des Erkennungsdienstes – gez. von Kriminalpolizeiobermeister Linke – vom 1. Dezember 1947, S. 3, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁷⁷⁵ Vgl. ebd., S. 3.

⁷⁷⁶ Vgl. die umfangreichen Akten LASH Abt. 851/Nr. 3203; LASH Abt. 851/Nr. 3206; LASH Abt. 851/Nr. 3202; LASH Abt. 851/Nr. 2793; LASH Abt. 851/Nr. 3205; LASH Abt. 761/18123.

Transporte nach Buchenwald überstellt und dort befreit wurde. Das Schicksal von zwei weiteren Geschwistern, wird aus den Akten nicht ersichtlich.⁷⁷⁷

Als das später von der Staatsanwaltschaft Flensburg eingestellte Ermittlungsverfahren⁷⁷⁸ Eingang in die Presseberichterstattung fand, lancierte Linke am 4. August 1950 einen Artikel im Flensburger Tageblatt, in dem er dem Redakteur die Tatsachen über die Deportation im Mai 1940 aus seiner Sicht soufflierte. Darin berichtete der Redakteur – einzig durch Linke informiert – dass der ehemalige Kriminalpolizeistellenleiter Schneider erst auf einer Besprechung in Hamburg von der bevorstehenden Deportation erfahren habe. Man habe die Sinti* und Roma* 24 Stunden vor der Deportation vorgewarnt, sodass diese ihre Habe noch hätten veräußern können und den Verkaufserlös hätten behalten dürfen. Weiterhin wurde dort behauptet, dass annähernd die Hälfte der etwa 50 Deportierten im Herbst 1943 unversehrt aus Polen nach Flensburg zurückgekehrt war. Der Bericht führte weiter aus, dass jenen Zurückgekehrten durch die Flensburger Kriminalpolizei „keinerlei Schwierigkeiten“ gemacht wurden.⁷⁷⁹ Für all diese Behauptungen gibt es keinerlei Belege bzw. einige Angaben können durch andere Quellen widerlegt werden. Es kehrten nicht die Hälfte der Deportierten zurück, sondern nur circa zwölf Personen und das mit Genehmigung der Behörden im Generalgouvernement, weil diese im Arbeitseinsatz im Reichsgebiet gebraucht wurden.⁷⁸⁰ Die Warnung der Deportierten durch Linke einen Tag vor der Deportation hätte Fluchtgefahr bedeutet und ist deswegen sehr unwahrscheinlich. Auch durften die Deportierten laut den Richtlinien nur 10 Reichsmark – umgetauscht in 20 Złoty – mit ins Generalgouvernement nehmen, was Linke auch bekannt gewesen sein muss.⁷⁸¹ Daher wäre der Verkauf der persönlichen Habe völlig nutzlos für die Flensburger Sinti* und Roma* gewesen, wenn sich dieser tatsächlich so schnell hätte organisieren lassen. Ganz davon abgesehen, dass die Flensburger Polizeibeamten mit all diesen Sonderregeln gegen diverse Dienstanweisungen verstoßen hätten.

Auf seinem Entnazifizierungsfragebogen ist die sehr günstige Einordnung in die Kategorie V (Entlastete) verzeichnet.⁷⁸² Linke blieb auch nach Kriegsende Leiter des Erkennungsdienstes. Ab September 1946 oblag ihm die Leitung der Kriminalpolizei in Flensburg. Im März 1949

⁷⁷⁷ Vgl. Häftlingspersonalkarte des Konzentrationslagers Buchenwald von Otto, AA ITS Digital Archive 1.1.5.3/Nr. 01010503 001.114.412. Seine Entschädigungsakte ist im Landesarchiv überliefert, vgl. LASH Abt. 761/18123.

⁷⁷⁸ Vgl. die ausführliche Darstellung des Ermittlungsverfahrens im Kapitel IV.4.2.

⁷⁷⁹ Vgl. Bericht des Flensburger Tageblatts vom 4. August 1950, LASH Abt. 354/Nr. 784. Es bleibt unklar, ob die Angabe von 50 Deportierten nur für die Stadt Flensburg gemeint war, oder ob damit alle Sinti* und Roma* aus dem Kriminalpolizeistellenbezirk gemeint waren. Aus Flensburg wurden nach bisherigem Kenntnisstand mindestens 44 Personen deportiert, aus Schleswig fünf, vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 11.; Lotto-Kusche: Deportation Schleswig, S. 11.

⁷⁸⁰ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 11.

⁷⁸¹ Vgl. die Darstellung der Deportation vom Mai 1940 im Kapitel III.

⁷⁸² Vgl. Entnazifizierungsfragebogen von Paul Linke vom 21. Mai 1948, LASH Abt. 460.18/Nr. 406.

wurde er regelhaft pensioniert.⁷⁸³ Die lange Dauer seiner Tätigkeit im Erkennungsdienst unterstreicht die Fachkenntnisse, die ihm seine unterschiedlichen Vorgesetzten zubilligten, ob in der Weimarer Demokratie, der NS-Diktatur oder durch die britische Militärverwaltung. Nach 1945 verstand er es, kompromittierende Akten verschwinden zu lassen bzw. zu säubern und ein Narrativ zu etablieren, dass noch heute den Blick auf die NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* im nördlichen Schleswig-Holstein in Teilen bestimmt.

Die Kriminalpolizeistelle Flensburg hatte einige Außenposten, an denen sich weitere Personen an den Verfolgungsmaßnahmen beteiligten, wie folgende Beispiele zeigen.

IV.3.5 Gustav Hamann – Leiter des Kriminalpolizei-Außenpostens Schleswig

Die Stadt Schleswig gehörte zum Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizeistelle in Flensburg. In der Stadt an der Schlei bestand in der NS-Zeit ein Kriminalpolizei-Außenposten mit vier Kriminalbeamten (Stand 1944).⁷⁸⁴ Den Standort gab es bereits seit dem 15. Juli 1917 in der Stadt.⁷⁸⁵ In der Stadt Schleswig waren nach polizeilicher Mitteilung vom August 1938 keine Sinti* und Roma* wohnhaft.⁷⁸⁶ Die Schleswiger Dienststelle hatte zu dem Zeitpunkt noch nicht die Aufmerksamkeit auf die Familie von Amalie geworfen, die nach dem Tod ihres Mannes Heinrich mit ihren drei Kindern und ihrem Bruder im Oktober bzw. Dezember 1937 in das Hinterhaus der Adresse Domziegelhof 8 gezogen war. Irgendwann muss die Familie jedoch der örtlichen Kriminalpolizei aufgefallen sein, denn auch sie wurde am 16. Mai 1940 – hierfür ist die genaue Abfahrtszeit um 6.58 Uhr ab Schleswig überliefert – über Hamburg nach Belzec ins Generalgouvernement deportiert.⁷⁸⁷

Den Schriftverkehr mit den Flensburger Vorgesetzten zur Kontrolle der Schleswiger Sinti* führte der Kriminalbeamte Hamann.⁷⁸⁸ **Gustav Hamann** wurde am 25. Juli 1885 in Kiel geboren. Nach dem Besuch der Dorfschule arbeitete er von 1900 bis 1904 in der Landwirtschaft, ab dann bis zum 16. März 1919 leistete er Wehrdienst. Am 17. März 1919 trat er als Polizeisergeant in den Polizeivollzugsdienst der Gemeindepolizei der Stadt Schleswig ein, ab 11. Mai 1928 diente er in der Kriminalabteilung. Er gehörte in der Weimarer Republik keiner Partei an, wohl aber von 1919 bis 1933 dem „Verband Preußischer Polizeibeamter“. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten trat er aus diesem aus und wurde zum 1. September

⁷⁸³ Vgl. Linck: Ordnung, S. 93, 231, 265.

⁷⁸⁴ Vgl. Stolz: Polizei, S. 207; Schreiben des Kriminalpolizei-Außenposten Schleswig an das Hauptamt der Stadt Schleswig betreffend Aushändigung von Dienstaussweisen vom 1. August 1944, KuStA SLFL Abt. 19/Nr. 76.

⁷⁸⁵ Vgl. Abschrift einer Anordnung der Polizeiverwaltung Schleswig vom 14. Juli 1917, KuStA SLFL Abt. 10/Nr. 6.

⁷⁸⁶ Vgl. Mitteilung der Kriminalpolizei Schleswig – i. A. Hamann – an die Kriminalpolizeistelle Flensburg vom 4. August 1938, LASH Abt. 627/Nr. 1366.

⁷⁸⁷ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Schleswig, hier bes. S. 8–14.

⁷⁸⁸ Vgl. Kriminalabteilung – gez. Hamann – an Abt. II a vom 19. Januar 1939, KuStA SLFL Abt. 15/Nr. 106.

1933 Mitglied im „Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter“. Den Beitritt zur NSDAP beantragte er am 11. Juni 1937, sein Eintritt wurde auf den 1. Mai 1937 rückdatiert.⁷⁸⁹ Seine Dienstlaufbahn entwickelte sich kontinuierlich weiter, nach der Ernennung zum Kriminalassistenten 1928 erreichte er 1937 die Beförderung zum Kriminalsekretär und schließlich 1942 zum Obersekretär.⁷⁹⁰ Hamanns Vorgesetzter schlug ihn im Dezember 1936 zur Beförderung vor und begründete dies damit, dass Hamann „auf dem Boden der Nationalsozialistischen Regierung“ stehen würde und „sich jederzeit für den Bestand dieses Staates“ einsetzen würde.⁷⁹¹ Seit 1. Januar 1937 leitete Hamann die Schleswiger Kriminalabteilung.⁷⁹² Er tritt in den Quellen bereits vor der Deportation themenspezifisch auf, weil er Razzien zur Suche nach Sinti* und Roma* auf Märkten in der Stadt durchführte.⁷⁹³ Die im Mai 1940 deportierte Familie kennt ihn mit Namen und Anschrift und kontaktiert ihn noch nach der Deportation mit Briefen aus Polen. In einem Schreiben an Gustav Hamann vom 17. Mai 1941 flehte Amalie – mittlerweile in Warszawa lebend – diesen um die Erlaubnis an, wieder nach Schleswig zurückkehren zu dürfen, weil die Lebensumstände in Polen von Hunger und Arbeitslosigkeit geprägt seien.⁷⁹⁴ Eine Antwort ist nicht überliefert, allerdings spricht die Geschichte von Amalie und ihrer Familie gegen eine positive Antwort. Der Familie gelang es erst 1944 oder 1945 ins Deutsche Reich – Ankunftsort war Kulmbach in Bayern – zurückzukehren.⁷⁹⁵

Zum 1. Oktober 1945 wurden Hamanns Erkennungsmarke und sein Dienstaussweis an die Stadt Schleswig übersandt, weil Hamann aus dem Polizeidienst ausschied.⁷⁹⁶ Vermutlich geschah dies, weil er das Pensionsalter erreicht hatte. Hamann füllte am 12. Mai 1945 den Fragebogen zur Entnazifizierung aus. Er betonte darin auch seine Mitgliedschaft im „Schrader-Verband“ vor 1933.⁷⁹⁷ Der Britische Militärgeheimdienst, die Field Security Section (FSS), entschied, dass gegenüber der Beibehaltung von Hamann im Dienst keine Bedenken bestehen würden.

⁷⁸⁹ Vgl. Karteiauszug und Mitgliedsantrag von Gustav Hamann, BArch R 9361-IX Kartei/13270694; BArch R 9361 VII-Kartei 88/185.

⁷⁹⁰ Vgl. Undatierter Personalbogen von Gustav Hamann, KuStA SLFL Abt. 19/Nr. 76.

⁷⁹¹ Beförderungsvorschlag von Kriminalkommissar Meier an den Herrn Bürgermeister von Schleswig vom 22. Dezember 1936, KuStA SLFL Abt. 19/Nr. 76.

⁷⁹² Vgl. Beurteilung des Kriminalsekretärs Gustav Hamann vom 1. April 1940, KuStA SLFL Abt. 19/Nr. 76.

⁷⁹³ Vgl. etw. Schreiben der Gendarmerieinspektion Schleswig – gez. Hamann – an die Kriminalpolizeistelle Flensburg betreffend Razzia gegen „Zigeuner“ vom 12. September 1938, LASH Abt. 627/Nr. 1366; Mitteilung der Kriminalpolizei Schleswig – i. A. Hamann – an die Kriminalpolizeistelle Flensburg vom 4. August 1938, LASH Abt. 627/Nr. 1366.

⁷⁹⁴ Vgl. Abschrift der Abschrift eines Briefes von Amalie an Kriminal-Inspektor Hamann vom 17. Mai 1941, abgesandt aus Warszawa, LASH Abt. 761/Nr. 18648.

⁷⁹⁵ Vgl. Lotto-Kusche: Deportation Schleswig, S. 14f.

⁷⁹⁶ Vgl. Schreiben des Polizeireviere Schleswig an das Hauptamt der Stadt Schleswig vom 1. Oktober 1945, KuStA SLFL Abt. 19/Nr. 76.

⁷⁹⁷ Vgl. Fragebogen der Militärregierung von Gustav Hamann vom 12. Mai 1945, LASH Abt. 460/Nr. 3517.

Weiterhin wurde notiert: „gave useful information“.⁷⁹⁸ Dies belegt einmal mehr die große Bereitschaft von Hamann, sich an die jeweiligen politischen Systeme anzupassen.

IV.3.6 Oskar Dölitzsch – ein Schutzpolizist in Norderdithmarschen

Von den Verfolgungsmaßnahmen gegen sogenannte „Asoziale“ sind auch in Schleswig-Holstein Sinti* und Roma* betroffen gewesen. Durch den Fund einer Zeugenaussage eines Polizeibeamten während der Projektrecherchen kann dabei der Fall von Julius aus einem kleinen Ort im Landkreis Norderdithmarschen – heute Kreis Dithmarschen – rekonstruiert werden. Aus dieser Aussage wird auch klar, dass der aussagende Beamte Oskar Dölitzsch die Verhaftung von Julius durchgeführt hatte.⁷⁹⁹ Norderdithmarschen gehörte zum Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizeistelle Flensburg. Gleichzeitig war die Gendarmerie im Kreis als Teil der Ordnungspolizei in Heide in einer Gendarmerie-Abteilung konzentriert, der wiederum diverse Gendarmerie-Posten unterstellt waren.⁸⁰⁰ Dölitzsch sagte in seiner Befragung im Februar 1960 zu den Umständen der Verhaftung von Julius im Juni 1938 aus, dass er von der Gestapo die Anordnung dazu bekommen habe und er diesen ins Gerichtsgefängnis nach Heide gebracht habe, von wo dieser weiter nach Flensburg gebracht worden sei.⁸⁰¹ Aus 1960 noch vorhandenen Polizeiakten, die der Oberfinanzdirektion Kiel zur Klärung der Umstände vorlegt wurden, wird allerdings deutlich, dass Julius im Rahmen der sogenannten Aktion „Arbeitsscheu Reich“ zwischen dem 13. und 18. Juni 1938 auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes festgenommen wurde und am 22. Juni 1938 ins Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht wurde.⁸⁰² Es bleibt im Rückerstattungsverfahren umstritten, ob Julius Besitz von Dölitzsch beschlagnahmt wurde, oder ob dieser bei seiner Ehefrau zurückblieb. Belegt ist, dass Julius fast bis zum Ende der NS-Diktatur – genauer bis zum 8. April 1945 – im Konzentrationslager Mauthausen inhaftiert war und dort im Baukommando I eingesetzt wurde.⁸⁰³ Nachweislich war Dölitzsch somit nur punktuell an Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma* beteiligt.

Oskar Dölitzsch wurde am 7. Januar 1903 in Praha geboren. Er besuchte die Mittelschule und wurde zum 15. Oktober 1918 als Offiziersvorschüler eingezogen. Als Unteroffizier wurde er am 11. Juni 1920 entlassen und einen Tag später in Magdeburg als Hilfswachtmeister in den Polizeidienst eingestellt. Bereits am 30. Juni 1920 wurde er zur Schutzpolizei in Flensburg

⁷⁹⁸ Vgl. Undatierte Einschätzungen der Sc. III – Public Safety und Field Security Section, LASH Abt. 460/Nr. 3517.

⁷⁹⁹ Vgl. Zeugenvernehmung von POM Oskar Dölitzsch vom 15. Februar 1960, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805.

⁸⁰⁰ Vgl. Stolz: Polizei, S. 167, 207.

⁸⁰¹ Vgl. Zeugenvernehmung von POM Oskar Dölitzsch vom 15. Februar 1960, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805.

⁸⁰² Vgl. Schreiben der Oberfinanzdirektion an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel vom 12. April 1960 in der Rückerstattungssache von Julius, LASH Abt. 352.3/Nr. 8805.

⁸⁰³ Vgl. Häftlingspersonalkarte des Konzentrationslagers Mauthausen von Julius, AA ITS Digital Archive 1.1.26.3/Nr. 01012603 023.253.

versetzt. Seine Laufbahn gestaltete sich geradlinig, 1921 wurde er Unterwachtmeister, 1924 Wachtmeister und 1927 Oberwachtmeister.⁸⁰⁴ Ausweislich seiner Angaben in der Entnazifizierung will Dölitzsch dem „Verband Preußischer Polizeibeamter“ von 1920 bis 1933 angehört haben, weshalb angeblich seine Entlassung nach den Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes 1933 vorgesehen war. Dies konnte mutmaßlich – so Dölitzsch Angabe – von seinem Dienstvorgesetzten verhindert werden.⁸⁰⁵ Er trat am 1. September 1933 dem „Kameradschaftsbund der deutschen Polizei-Beamten“ bei, dem er bis 7. Mai 1945 angehörte.⁸⁰⁶ Dölitzsch beantragte schließlich am 23. Juli 1937 den Beitritt zur NSDAP. Dieser wurde auf den 1. Mai 1937 rückdatiert. Er wurde der Ortsgruppe Lunden zugeordnet.⁸⁰⁷ Örtlich wurde er vom 30. November 1922 bis 31. Mai 1936 zur Schutzpolizei Altona-Wandsbek versetzt und danach bis 31. Oktober 1946 zur Gendarmerie Heide. In diese Zeit fällt auch die Verhaftung von Julius im Sommer 1938. Doch Dölitzsch Dienstlaufbahn weist noch weitere Verwendungsorte auf. Vom 27. August 1939 bis zum 31. Januar 1940 war er im Polenfeldzug als Feldgendarm eingesetzt, wonach er nach Heide zurückkehrte. Vom 9. September 1941 bis 16. Juni 1944 war er zur Gendarmerie im Kreis Sokółka abgeordnet.⁸⁰⁸ Sokółka lag im Bezirk Białystok und wurde dem entsprechend erst nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion von deutschen Truppen besetzt. Nach der Besetzung endete am 15. August 1941 die deutsche Militärverwaltung und das Gebiet wurde einer deutschen Zivilverwaltung übergeben, die vom Oberpräsidenten von Ostpreußen Erich Koch geleitet wurde. Ab 2. November 1942 erfolgte die Konzentration der Jüdischen Bevölkerung in Ghettos, eines davon direkt in der Stadt Sokółka. SD und Sicherheitspolizei hatten die Oberaufsicht, die Durchführung wurde den Kreiskommissaren überlassen, die sich der örtlichen Gendarmerie bediente. Ab Januar 1943 wurden etwa 2.300 Juden und Jüdinnen aus Sokółka nach Auschwitz deportiert, nicht transportfähige Juden erschoss man an Ort und Stelle.⁸⁰⁹ Dölitzsch war somit in Tatnähe, während massive Verfolgungs- und Vernichtungsaktionen gegen die einheimische polnische und jüdische Bevölkerung stattfanden. Er wurde nach 1945 in zahlreichen Ermittlungsverfahren deshalb auch als Zeuge vernommen, nicht aber als Beschuldigter. In der ausführlichsten Zeugenvernehmung aus dem Jahr 1966 gab er – angesprochen auf seine Arbeitsfelder in Sokółka, das jüdische Ghetto und dessen Liquidation – an, dass er hauptsächlich Küchendienst verrichtet habe. Er hätte sehr gute Beziehungen zu den jüdischen

⁸⁰⁴ Vgl. Undatierte Personalkarte von Oskar Dölitzsch, LASH Abt. 621/Nr. 101.

⁸⁰⁵ Vgl. Anlage zum Fragebogen der Militärregierung von Oskar Dölitzsch vom 10. September 1946, LASH Abt. 460.7/Nr. 181.

⁸⁰⁶ Vgl. Fragebogen der Militärregierung von Oskar Dölitzsch vom 28. Mai 1945, LASH Abt. 460/Nr. 3324.

⁸⁰⁷ Vgl. Antrag auf Aufnahme in die NSDAP vom 23. Juli 1937 und Karteiauszüge, BArch R 9361-VII Kartei 46/2319, BArch R 9361-IX Kartei/6520259, BArch R 9361-VIII Kartei/6501650.

⁸⁰⁸ Vgl. Undatierte Personalkarte von Oskar Dölitzsch, LASH Abt. 621/Nr. 101.

⁸⁰⁹ Vgl. Wolfgang Curilla: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn u. a. 2011, S. 239, 307f., 311.

Bewohnerinnen und Bewohnern gehabt und sei während der Auflösung des Ghettos im Urlaub gewesen.⁸¹⁰ Auf Basis heutiger Erkenntnisse sind diese Äußerungen wenig glaubhaft. Er wurde 1942 zum Meister der Gendarmerie befördert.⁸¹¹ Sein Dienstvorgesetzter in Sokółka bescheinigte ihm im Januar 1943 eine Befähigung als Bezirks-Offizier der Gendarmerie, insbesondere wegen seines „dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten, vor allem als Nationalsozialist“.⁸¹² Dölitzsch gab in seinem Entnazifizierungsbogen an, dass er sich gemeinsam mit der Gendarmeriekompanie unter Hauptmann Kastner ab 16. Juni 1944 aus Sokółka abgesetzt hätte und nach Schleswig-Holstein zurückgekehrt war.⁸¹³

Dölitzsch schaffte es sofort nach seiner Rückkehr als Gehilfe bei der Polizei in Heide wieder beschäftigt zu werden. Seine dienstliche Überprüfung in der frühen Phase der Entnazifizierung brachte das Ergebnis, dass es keine Gründe für eine Entlassung geben würde.⁸¹⁴ Diese Einschätzung wurde vorgenommen, obwohl alle seine Einsatzorte der Britischen Militärregierung bekannt waren. Er konnte im Dienst verbleiben, wurde 1950 noch zum Polizei-Obermeister und 1956 zum Polizei-Bezirksoberrmeister befördert, bevor er am 31. März 1963 in den Ruhestand eintrat.⁸¹⁵ Dölitzsch Biografie steht exemplarisch für die nachweisbare Mitwirkung der Schutzpolizei an Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti* und Roma*, aber auch die sehr wahrscheinliche Rolle in Vernichtungsaktionen gegen die polnische und jüdische Bevölkerung in Polen. Dies alles unterstreicht die Bereitschaft des Beamten, massive Gewalt auszuüben und sich an die jeweiligen politischen Systeme und deren Vorgaben perfekt anzupassen.

IV.3.7 Verhaftungen in Lauenburg für die Deportation ins KZ Auschwitz-Birkenau

Der Kreis stand seit Dezember 1937 unter der Zuständigkeit der Kriminalpolizeistelle Hamburg. Diese ländliche Region im Umfeld der Großstadt taucht indirekt in den zwei Deportationslisten für Sinti* und Roma* vom 11. März 1943 und vom 18. April 1944 im Staatsarchiv Hamburg auf. Dort sind Personen aus unserer schleswig-holsteinischen Untersuchungsgruppe verzeichnet. Die Liste umfasst nur Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten und Geburtsorte, daher ist sie allein nicht aussagekräftig genug um zu ermitteln, wo die Deportierten wohnten. Nur in Kombination mit Entschädigungs- und Rückerstattungsakten ist die Verortung in Schleswig-

⁸¹⁰ Vgl. Zeugenvernehmung von Oskar Dölitzsch durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1966, BAArch B 162/1912.

⁸¹¹ Vgl. Undatierte Personalkarte von Oskar Dölitzsch, LASH Abt. 621/Nr. 101.

⁸¹² Beurteilung des Meisters der Gendarmerie Oskar Dölitzsch vom 29. Januar 1943 durch den Bez.-Oberleutnant der Gendarmerie und Gendarmerie-Kreisführer, LASH Abt. 621/Nr. 101.

⁸¹³ Vgl. Fragebogen der Militärregierung von Oskar Dölitzsch vom 10. September 1946, LASH Abt. 460.7/Nr. 181.

⁸¹⁴ Vgl. Undatierte Einschätzungen der Sc. III – Public Safety, LASH Abt. 460/Nr. 3324.

⁸¹⁵ Vgl. Undatierte Personalkarte von Oskar Dölitzsch, LASH Abt. 621/Nr. 101.

Holstein möglich.⁸¹⁶ An der Repression und der Verhaftung der Personen waren schleswig-holsteinische Polizeibeamte beteiligt, die in den schleswig-holsteinischen Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren darüber aussagten. Für die drei Beamten (Walter Behn, Rudolf Lucht, Kurt Wappler) konnten im Zuge der Recherchen zu dieser Studie kaum personenbezogene Akten im Landesarchiv Schleswig-Holstein oder in den verschiedenen Standorten des Bundesarchivs ermittelt werden. Daher bleiben ihre Biografien und konkreten Tathandlungen leider sehr im Ungefähren.⁸¹⁷

Walter Behn, geboren am 27. Februar 1898 in Reinbek gibt in seiner Aussage 1962 zu Protokoll, dass er vom 1. Februar 1940 bis 1948 im Kreis Herzogtum Lauenburg als Polizeibeamter tätig war und von der Gestapo Hamburg 1943 gemeinsam mit dem Polizeibeamten Rudolf Lucht den Auftrag bekommen habe, neun bis elf Sinti* und Roma*, die im Kreisgebiet in einer Kiesgrube wohnten, nach Hamburg zu bringen. Sechs bis sieben der dort lebenden Menschen sollen jedoch nicht verschleppt worden sein. Angeblich soll auch kein Besitz oder Hausrat beschlagnahmt worden sein.⁸¹⁸ Da die angegebene beauftragende Dienststelle und die angeblich nicht vorgenommene Beschlagnahmung mit den historischen Befunden aus anderen Regionen im Widerspruch stehen, ist die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussage sehr gering einzuschätzen.

Rudolf Lucht sagte 1962 aus, dass er von 1932 bis 1945 als Polizeibeamter – zuletzt im Rang eines Polizeimeisters – im Kreis Herzogtum Lauenburg tätig gewesen sein will und entsprechend an der Deportation der Sinti* und Roma* 1943 oder 1944 mitgewirkt habe.⁸¹⁹ Ansonsten bleibt seine Aussage sehr im Ungefähren. Er gab nur Details preis, die auch Behn bereits genannt hatte. Es wirkt so, als hätten die Beiden ihre Aussagen abgestimmt.

Auch **Kurt Wappler** gibt in einer Aussage 1963 zu Protokoll, dass er im fraglichen Zeitraum von 1939 bis 1945 als Polizeihauptwachmeister im Kreisgebiet tätig gewesen sein will. Von 1943 bis Sommer 1944 sei er allerdings im Osteinsatz gewesen, weshalb er nichts über die

⁸¹⁶ In Kombination unserer Entschädigungs- und Rückerstattungsakten mit Listen im Staatsarchiv Hamburg (StAHH 331-1 II/922 und StAHH 331-1 II/923) waren im Herzogtum Lauenburg u. a. betroffen Hedwig, Jutta, Angelika und Anita sowie Reinhold und Amanda.

⁸¹⁷ Einzig für Walter Behn konnten Funde im Bundesarchiv ermittelt werden, diese taugen allerdings nicht für eine biografische Untersuchung, da diese nur einen Lazarettaufenthalt während des Ersten Weltkrieges und eine Karteikarte der Deutschen Dienststelle mit geringen Informationen enthalten, vgl. Krankenbuch des Armee Feldlazarett 394 in Lichervelde/Belgien, BArch B 578/40025; Karteikarte der Deutschen Dienststelle für Walter Behn, BArch B 563-1 Kartei/1069173.

⁸¹⁸ Vgl. Zeugenbefragung von Walter Behn als Anlage zum Protokoll der Rückerstattungssache von Anton vom 7. Mai 1962, LASH Abt. 352.3/Nr. 9069.

⁸¹⁹ Vgl. Zeugenbefragung von Rudolf Lucht als Anlage zum Protokoll der Rückerstattungssache von Anton vom 19. Februar 1962, LASH Abt. 352.3/Nr. 9070

Verhaftung der Sinti* und Roma* aussagen könnte. Er bestätigte aber die Wohnverhältnisse der von der Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Sinti* und Roma* und beschreibt den Wohnort als „Sandkuhle“.⁸²⁰ Mehrere der aus dem Herzogtum Lauenburg deportierten Sinti* und Roma* wurden im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz ermordet. Auch wenn die Biografien der Täter weiter im Unklaren bleiben, so zeigt sich auch an diesem örtlichen Beispiel die reibungslose Mittäterschaft der Schutzpolizei an den Verfolgungs- und Repressionsmaßnahmen. Bevor nun eine gruppenbiografische Betrachtung als Gesamtfazit vorgenommen werden soll, soll noch auf die Strafverfolgung gegen die Täter in Schleswig-Holstein und in der Bundesrepublik generell geblickt werden.

IV.4 Strafverfolgungsversuche in Schleswig-Holstein und der alten Bundesrepublik

Im Dezember 1945 war vom Alliierten Kontrollrat das Gesetz Nr. 10 (KRG 10) erlassen worden, nach dem Verbrechen gegen die Menschheit vor Gericht gebracht werden konnten. In den zwischen 1945 und 1949 durchgeführten Nürnberger Prozessen war dies einer der wesentlichen Anklagepunkte. In diesen großen Prozessen wurde das Unrecht, dass Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus erleiden mussten, jedoch kaum bis gar nicht verhandelt.⁸²¹ Neben den Verfahren der Alliierten, die sich mit nationalsozialistischen Verbrechen an alliierten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern beschäftigten, sah das Kontrollratsgesetz auch die Möglichkeit vor, deutschen Gerichten die Ermächtigung zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu erteilen. In der britischen Besatzungszone galt diese Regelung generell.⁸²² Ab Sommer 1946 war es den deutschen Behörden erlaubt, deutsche Täter und Täterinnen zu verurteilen, die sich an Deutschen schuldig gemacht hatten. Doch oft schützten neben der Unwilligkeit der Strafjustiz, Anklage zu erheben, auch Rechtstraditionen wie das Rückwirkungsverbot – bezogen auf nach 1945 erlassener Gesetze – diese vor Strafverfolgung.⁸²³ Bereits Mitte 1951 wurde die deutsche Ermächtigung zur Anwendung des KRG 10 zurückgenommen.⁸²⁴ In Schleswig-Holstein wurden nach besagtem Gesetz von

⁸²⁰ Vgl. Zeugenbefragung von Kurt Wappler als Anlage zum Protokoll der Rückerstattungssache von Anton vom 21. März 1963, LASH Abt. 352.3/Nr. 9070.

⁸²¹ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022, S. 29–32; Lara Raabe: Der Völkermord an den Roma im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess 1947/48. Narrative, Quellen und Historiografie. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 73 (2025) H. 5, S. 446–66.

⁸²² Vgl. Hans-Christian Jasch: NS-Verbrechen vor bundesdeutschen Gerichten. Zu Täterschaft und Täterbegriff. In: Markus Brechtken (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium. Göttingen 2021, S. 210–242, hier S. 216f.

⁸²³ Vgl. Danker: Grandioses Scheitern, S. 319.

⁸²⁴ Vgl. Jasch: NS-Verbrechen, S. 218f.

deutschen Gerichten nur 157 Personen verurteilt.⁸²⁵ Wie viele Verfahren bezogen auf die Verfolgung von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein geführt wurden, ist nicht bekannt, weil die Strafverfahren im Landesarchiv nur nach Namen von Beschuldigten durchsuchbar sind. Nach einem Gesamtblick auf die bundesdeutschen Verfahren soll hier ein solches frühes Verfahren vorgestellt werden, das in Schleswig-Holstein geführt wurde. Doch zunächst soll ein Gesamtüberblick auf die Strafverfahren in der Bundesrepublik geworfen werden.

Die 2023 erschienene Studie von Ulrich Opfermann zum „Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma“ ermöglicht für die juristischen Verfahren bezogen auf die NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* einen ersten empirisch belastbaren Überblick.⁸²⁶ Opfermann räumt ein, dass es schwer sei, die genaue Zahl all jener Verfahren zu bestimmen, in denen die Minderheit erwähnt bzw. in der Anklage, im Prozess und im Urteil berücksichtigt wurde. Er selbst konnte in seiner Studie 151 Verfahren auswerten.⁸²⁷ Er geht aber davon aus, dass es erheblich mehr Verfahren gab. Nach seinen Zahlen wurden von den Alliierten in sechs Verfahren insgesamt 25 Personen für Verbrechen an Sinti* und Roma* angeklagt. Von diesen Personen wurden zwei freigesprochen, ein Verfahren wurde eingestellt. Zwei Personen erhielten die Todesstrafe, die jedoch nur in einem Fall vollstreckt und in einem anderen Fall in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wurde. Die restlichen Angeklagten erhielten Haftstrafen. Diese Verurteilten wurden jedoch – mit einer Ausnahme – bis 1953 allesamt begnadigt. In westdeutschen Ermittlungen identifiziert Opfermann insgesamt 323 Beschuldigte, deren Verfahren in 145 Fällen eingestellt wurden und in 48 Fällen mit einem Freispruch endeten. Die restlichen Angeklagten erhielten eine Haftstrafe, wobei aber bei den hohen Haftstrafen davon auszugehen ist, dass diese nicht voll abgesessen werden mussten. Seit den 1970er Jahren waren Haftstrafen in NSG-Verfahren die absolute Ausnahme und niemand musste eine Strafe aufgrund von Verbrechen gegen Sinti* und Roma* verbüßen, obwohl der Zentralrat nach seiner Gründung im Jahr 1982 noch erwirkte, dass 30 Verfahren aufgenommen wurden.⁸²⁸

Von zentraler Bedeutung war das sogenannte Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, das zwischen 1958 und 1970 von Fritz Bauer angeregt und zunächst bei der Staatsanwaltschaft

⁸²⁵ Vgl. Danker: *Grandioses Scheitern*, S. 319.

⁸²⁶ Eine ähnliche Darstellung von Opfermanns Studie und des Sammelverfahrens findet sich hier, vgl. Marc Buggeln/Sebastian Lotto-Kusche: *Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagenkonzept für eine Wahrheitskommission*. Wiesbaden 2024, S. 31–34.

⁸²⁷ Vgl. Ulrich Friedrich Opfermann: „Stets korrekt und human“. *Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg 2023, S. 454–503. Das weiter unten beschriebene Flensburger Verfahren fehlt beispielsweise in der Auflistung.

⁸²⁸ Vgl. ebd., S. 128–133, 431–434.

Frankfurt am Main und dann in Köln geführt wurde.⁸²⁹ Das Verfahren blieb lange unbeachtet in der wissenschaftlichen Literatur, obwohl es gegen insgesamt 70 Angehörige der RHF und zentrale Akteure der Kriminalpolizei geführt wurde. Initiator war der Sinto Heinz Lehmann-Lamary, der beim Frankfurter Magistrat ein Verfahren gegen Angehörige der RHF und des RKPA anregte. Daneben ist der Sprachwissenschaftler Siegmund A. Wolf zu nennen, der 1958 Anzeige gegen Eva Justin, neben Ritter eine besonders exponierte Mitarbeiterin der RHF, erstattete.⁸³⁰ Der Oberstaatsanwalt gelangte zu der Einschätzung, dass diese Verfahren ausgeweitet werden sollten. Der Sondersachbearbeiter Fritz Thiede wurde mit den Ermittlungen beauftragt. 1960 wurde das Verfahren von Frankfurt nach Köln verlegt, wo Wolfgang Kleinert als Staatsanwalt Thiede ablöste. Trotz des Wechsels in der Verantwortlichkeit setzte sich die Entlastungsstrategie der Staatsanwaltschaft, die schon Thiede in Frankfurt verfolgt hatte, unverändert fort. Kleinert lehnte die Strafverfolgung genozidaler Massenverbrechen ab und entschied in mindestens 25 Fällen auf Verjährung. 1963 legte er den Abschlussbericht seiner Ermittlungen vor. Darin berücksichtigte er die Mai-Deportationen, urteilte aber allgemein, dass die NS-Politik gegen Sinti* und Roma* keine Vernichtungsabsicht verfolgt habe. Die Massenverbrechen in den Ostgebieten seien durch das Kriegsrecht gerechtfertigt gewesen, es fehle darüber hinaus an Beweisen für eine planvolle Tötung der Minderheit. Von 70 Beschuldigten wurde nur eine Person angeklagt, schließlich aber nicht verurteilt.⁸³¹

In dem Massenverfahren wurde auch mindestens ein ehemaliger Kriminalbeamter aus Schleswig-Holstein befragt. Dies war der ehemalige Leiter der Lübecker Kriminalabteilung Otto Schleuss, der am 27. Juli 1960 im Lübecker Polizeipräsidium insbesondere zu den Auschwitz-Deportationen und der Rolle der RHF angehört wurde.⁸³² Im Wortlaut sagte er:

„An den Schnellbrief von Jan. 43, nach welchem die Zigeuner an einem bestimmten Tag festzunehmen waren, kann ich mich noch erinnern. Vor der Festnahme mußten wir noch über die vorgesetzten Dienststellen an das RKPA Listen über die betr. Zigeuner einreichen. Die Festnahme der Zigeuner erfolgte in Lübeck fristgerecht.“⁸³³

⁸²⁹ Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin 2021, S. 69f.; Opfermann: „Stets“, S. 249–412.

⁸³⁰ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 55–58, 63ff., 83ff.

⁸³¹ Vgl. Opfermann: „Stets“, S. 323–337, 392–406.

⁸³² Vgl. Aussage von Kriminalrat a. D. Otto Schleuss vom 27. Juli 1960, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Gerichte Rep. 118/Nr. 517, Blatt 170f.

⁸³³ Ebd.

Die Aussage ist in diesem empathielosen Sprachduktus ausgeführt. Die Aussage, dass die Verhaftung „fristgerecht“ erfolgte, mutet in diesem Zusammenhang besonders bizarr an.

An die Durchführung von Zwangssterilisationen konnte sich Schleuss nicht erinnern, obwohl ihm Dokumente vorgehalten wurden, die seine Unterschrift trugen. Darin berichtete Schleuss über eine Unterredung mit dem Leiter der Kriminalpolizeistelle in Kiel Krüger-Thiemer bezüglich der Umsetzung der neun zur Unfruchtbarmachung vorgeschlagenen Sinti* und Roma* aus Lübeck und Umgebung. Nachfolgend gab er noch zu, dass er Robert Ritter kennen würde und dass dieser in Lübeck Sinti* und Roma* untersucht habe und dabei „Zigeuner scharf angefasst“ habe.⁸³⁴ Schleuss offenbarte mit seiner Aussage Details zu seiner Rolle und zu den Abläufen in Lübeck. Dennoch wurde gegen ihn in diesem Verfahren und auch in keinem anderen Verfahren im Zusammenhang mit seiner Rolle in der Verfolgung von Sinti* und Roma* in Lübeck nicht strafrechtlich ermittelt.

Zwei Ermittlungsverfahren, die sich mit der Verfolgung der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* beschäftigten, liefen in den Jahren 1947 bis 1950 gegen Flensburger Polizeibeamte und gegen die Person selbst, die die erste Ermittlung initiiert hatte. Dies war der Schriftsteller und Verwandte einer Deportierten Fritz Stabaginski. Dieser erstattete am 25. Oktober 1947 Anzeige wegen Kriegsverbrechen gegen einen unbekannten Gendarmen und den „Sachbearbeiter der Flensburger Gestapo“. Konkret prangerte er besonders die Deportation seiner Schwägerin Katharina an, da sie seiner Meinung nach – in „wilder Ehe“ lebend – zu Unrecht deportiert worden sei.⁸³⁵ Der Anzeigende kritisierte die erneute Deportation von Katharina am 5. Februar 1941 ins Konzentrationslager Ravensbrück, nachdem diese mit ihren Kindern aus dem Generalgouvernement zugekehrt war.⁸³⁶ Katharina verstarb dort am 13. Juni 1944.⁸³⁷

Die Staatsanwaltschaft Flensburg leitete den Vorgang 1947 sofort nach Eingang der Anzeige an den bereits in der NS-Zeit für die „Zigeunerüberwachung“ zuständigen Flensburger Sachbearbeiter Paul Linke weiter. Dieser entgegnete, dass die Vorwürfe größtenteils unrichtig seien. Die Deportation 1940 sei eine normale Umsiedlung gewesen. Die Flensburger Sinti* und Roma* wären außerdem im Vergleich human behandelt worden. Katharina wäre als „Zigeunermischling“ in „wilder Ehe“ lebend zu Recht deportiert worden.⁸³⁸ Die

⁸³⁴ Vgl. ebd.

⁸³⁵ Vgl. die Schilderung der Familiengeschichte von Katharina und ihren Kindern im Kapitel III.

⁸³⁶ Vgl. Anzeige von Fritz Stabaginski vom 25. Oktober 1947, LASH Abt. 354/Nr. 784; vgl. auch die Darstellung des Falls bei Linke: Ordnung, S. 95f; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 22ff.

⁸³⁷ Vgl. Abschrift eines Schreibens von K (BV) 351/41 an den Erkennungsdienst (Zigeunerkartei) vom 17. Juni 1944, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁸³⁸ Vgl. Schreiben des Erkennungsdienstes – gez. Linke – vom 1. Dezember 1947, LASH Abt. 354/Nr. 784.

Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 2. März 1948 ein und schloss sich der Argumentation der Polizei an. Diese Entscheidung führte zu einem Protestbrief von Stabaginski an die Oberstaatsanwaltschaft in Flensburg mit der Bitte um Wiedereröffnung des Verfahrens.⁸³⁹ Auch schaltete er die Presse und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags ein. Doch der zuständige Oberstaatsanwalt Adolf Voß beließ es bei der Einstellung und verteidigte diese Entscheidung vehement mit Bezug auf die Befehle des Reichskriminalpolizeiamts.⁸⁴⁰ Den Tatvorwurf, ein Verbrechen gegen die Menschheit begangen zu haben, prüfte Voß erst gar nicht. Der im Kreis Tondern 1899 geborene Adolf Voß war seit Dezember 1948 Oberstaatsanwalt in Flensburg. In der NS-Zeit hatte Voß zwischen 1934 und 1936 mehrmals die Anklage vor dem Sondergericht in Altona vertreten. Seit 1933 war er förderndes Mitglied der SS geworden. Nach Aufhebung der Mitgliedersperre war er 1937 in die NSDAP eingetreten.⁸⁴¹ Der vergleichsweise späte Eintritt in die Partei ermöglichte ihm nach 1945 die rasche Wiederverwendung in der Justiz.⁸⁴² Das Verfahren zeigt, wie einfach es die Flensburger Polizeibeamten hatten, die Ermittlungen gegen sie abzuwenden, obwohl es Stabaginski gelang, das Thema sogar in die Bundespolitik zu bringen. Die erhebliche NS-Belastung der erneut in gehobene Funktionen gelangten Spitzenjuristen in Schleswig-Holstein schützte ganz offenkundig auch die Polizeibeamten. Rechtsstaatlich besonders problematisch war es, dass nur jener Beamte von der Staatsanwaltschaft über die Abläufe der Deportation befragt wurde, der gleichzeitig auch die Maßnahmen vormals durchgeführt hatte. Es wurden keine Zeugen aus der Minderheit vernommen, noch nicht einmal versucht, diese zu ermitteln. Gleichzeitig wird in dem Verfahren deutlich, wie unkritisch die Nachkriegsjuristen die damaligen Befehle und die dahinterliegenden rassistischen Vorurteile des NS-Machthabers einschätzten und teilten.

Gegen Stabaginski selbst wurde von Lübecker Sinti* und Roma* ein Ermittlungsverfahren angestrengt. Dies bezog sich auf die Rolle Stabaginskis, die er in Lübeck während der NS-Zeit innehatte. Er erledigte in Lübeck den Schriftverkehr der dortigen Sinti* und Roma* mit den städtischen Ämtern und der Polizei. Er nahm überwachende Funktionen auf dem Wagenplatz in der Ziegelstraße wahr, verdingte sich schließlich als Spitzel und schließlich nach der Deportation als Veräußerer des zurückgelassenen Besitzes. Das Verfahren gegen Stabaginski wurde jedoch schnell eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft Lübeck zu der Einschätzung

⁸³⁹ Vgl. Schreiben von Fritz Stabaginski an die Oberstaatsanwaltschaft Flensburg vom 15. Dezember 1948, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁸⁴⁰ Vgl. Schreiben des Oberstaatsanwalts von Flensburg an den Landesminister der Justiz und den Herrn Generalstaatsanwalt vom 20. November 1950, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁸⁴¹ Vgl. Uwe Danker: Rekonstruierte Eliten, In: Ders. (Hrsg.): Geteilte Verstrickung. Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein. Husum 2021, S. 22–308, hier S. 244f.

⁸⁴² Vgl. Edith Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013, S. 342–345.

gelangte, dass er keinen Einfluss auf die Entscheidungen gehabt hatte, wer von den Lübecker Sinti* und Roma* deportiert worden war.⁸⁴³ Eine sicherlich richtige Einschätzung, auch wenn man ihm nach heutiger Rechtsauslegung Beihilfe zu diversen Repressions- und Unrechtsmaßnahmen anlasten könnte und wohl auch müsste. Nach dem Blick auf die Strafverfahren, sollen nun die in diesem Kapitel herausgearbeiteten Erkenntnisse zusammengeführt werden. Welche gruppenbiografischen Erkenntnisse lassen sich ableiten?

IV.5 Gruppenbiografische Erkenntnisse und Ausblick auf Kontinuitäten

Das durch die Aussagen der Beamten in den Rückerstattungs- und Entschädigungsakten gebildete Sample ergibt am Ende ein ziemlich systematisches und gruppenbiografisch homogenes Bild der schleswig-holsteinischen Polizeibeamten in der NS-Verfolgung von Sinti* und Roma*. Hauptakteur der Verfolgung war, wie bereits in zahlreichen Studien herausgearbeitet wurde, die Kriminalpolizei. Hier konnte an einigen Beispielen gezeigt werden, wie die Ordnungspolizei in dem Verfolgungsprozess aktiv mitwirkte. Auch die Rolle der Gestapo – mit der die Kriminalpolizei nach der gemeinsamen Administration in der Sicherheitspolizei sowieso eng verbandelt war – konnte hier exemplarisch gezeigt werden. Der Kieler Gestapo-Chef Geschke forderte die Kriminalpolizei zur Überwachung und Informationsweitergabe auf. Gleichzeitig waren gegen Kriegsende mindestens zwei der Kriminalpolizisten – Otto Schleuss in Lübeck und Fritz Rohwer in Neumünster – Leiter der örtlichen Gestapo-Dienststellen.

Die betrachteten Polizeipräsidenten sind nicht ganz überraschend meist vor deren Amtsübernahme keine aktiven Polizeibeamten gewesen. Sie gehörten meist früh – in der Regel vor 1933 der NSDAP sowie der SS oder der SA an. Diese waren vor ihrer Amtsübernahme Politiker oder höhere Verwaltungsbeamte. Neben der meist repräsentativen Aufgabe des Polizeipräsidenten in der NS-Zeit waren diese teilweise massiv an NS-Gewaltverbrechen in den besetzten Gebieten beteiligt. Selbst der NS-Bewegung eher fernstehende Polizeipräsidenten beteiligten sich an NS-Unrechtsmaßnahmen, wie mit dem durch Konrad Fulda verhandelten Kauf des Gebäudes des späteren Flensburger Polizeipräsidiums von den ehemaligen Besitzern Krabbe – weit unter Wert – deutlich wurde.

Insgesamt wurden 13 Kriminalbeamte intensiver biografisch betrachtet. Die Geburtsdaten lagen zwischen 1878–1896 mit einem Schwerpunkt in den 1880er Jahren. Die Beamten wurden somit allesamt im Kaiserreich geboren und auch sozialisiert. In den Polizeidienst traten

⁸⁴³ Vgl. Einstellungsbericht der Oberstaatsanwaltschaft Lübeck an den Landesminister der Justiz vom 16. März 1950, Abt. 351/Nr. 854.

diese zwischen 1904 und 1924 ein, fünf von Ihnen noch im Kaiserreich.⁸⁴⁴ Die meisten anderen nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg. Neun von ihnen waren vor 1933 in demokratischen Parteien oder dem „Schrader-Verband“ Mitglied, vier davon in der SPD. Obwohl also alle Personen im Kaiserreich aufgewachsen waren, engagierten sie sich mehrheitlich für die Weimarer Demokratie, wenn auch nicht in herausgehobenen politischen Funktionen.

Zwölf der 13 Beamten wurden nach 1933 Mitglied der NSDAP oder SA, nur Carl Schröder ging diesen Schritt nicht. Diese weitgehende und oft sehr schnelle Anpassung an die Diktatur ist vor dem Hintergrund des Engagements in den Weimarer Parteien und demokratischen Beamtenvereinigungen bemerkenswert. Interessant ist aber auch die relative Ferne zur SS, die die Gruppe bis auf zwei Ausnahmen hielt. Nach Quellenlage wurden nur zwei Personen relativ spät Mitglied der SS: Otto Krüger-Thiemer (Kiel) im Jahr 1941 und Otto Schleuss (Lübeck) im Jahr 1942.

Für die meisten Kriminalbeamten konnten sehr konkrete Tatbeteiligungen im Verfolgungsprozess der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* nachgewiesen werden. Gleichzeitig scheinen verschiedene Dienstauffassungen aus den Akten hervor, die man als Handlungsspielräume deuten kann. Hannig übte sein Amt als Abwesenheitspfleger in Kiel anders aus, als Schröder dies in Lübeck tat. Dass Schröder die Sterilisation kleiner Kinder vorschlug, erschreckt dabei besonders, denn die Vorgaben aus Berlin hatten ihm dies nicht vorgegeben. Auch die Erkenntnisse zum Leiter der Hamburger „Zigeunerdienststelle“ Kurt Krause machen deutlich, dass die regionalen Polizeibeamten – und insbesondere er – erhebliche Spielräume bei der Auslegung und Anwendung der komplizierten und sich teilweise widersprechenden Erfassungs- und Deportationsbefehle besaßen.

In fast allen näher ausgeführten Aktenbeispielen wird deutlich, wie manipulierend, empathielos und entlastend die Polizeibeamten ihre Tätigkeiten nach 1945 beschrieben. Sie konnten sich auf eine ziemlich gefestigte Vorurteilsstruktur der Mehrheitsbevölkerung gegenüber der Minderheit auch nach 1945 verlassen, sodass es nicht verwundert, dass kein Beamter in Schleswig-Holstein strafrechtlich für seine Taten belangt wurde. Die meisten der hier vorgestellten Polizei-Beamten verloren zwar nach Kriegsende ihre Dienstposten in Folge der Übernahme der Verantwortung durch die Besatzungsmacht. Zumeist wurden sie aber durch Erreichen der Altersgrenze pensioniert und bekamen meist auch ihre volle Pension. Rudolf Hannig und Paul Linke konnten sogar noch an exponierterer Stelle in der Landespolizei nach 1945 wirken. Besonders Hannigs Ernennung zum ersten Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes – aus dem später das Landeskriminalamt wurde – ist vor dem

⁸⁴⁴ Für Fritz Thiessen ist kein Eintrittsdatum überliefert, er wird hier nicht mitgezählt.

Hintergrund seiner Rolle im Verfolgungsprozess besonders problematisch. Da diese Behörde die Erfassung und Überwachung der Sinti* und Roma* nach 1945 über Jahrzehnte weiter betrieb, ist diese Personalie eine schwere Hypothek für die Polizei in Schleswig-Holstein.

Aus einigen Aussagen von Polizeibeamten aus der Nachkriegszeit, die sie in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren tätigten, ergeben sich Anhaltspunkte auf den retrospektiven, nach wie vor rassistischen, Blick der Beamten auf ihr Handeln. Natürlich muss man solche Aussagen mit großer Vorsicht lesen und bewerten, denn auch wenn die Beamten relativ offen über die Abläufe der Deportation und Repressionen berichteten, so vermieden sie es, sich mit ihrer Aussage selbst in irgendeiner Weise zu belasten. Fritz Rohwer, vormaliger Dienststellenleiter in Neumünster sagte aus:

„Über die Gründe der Zigeuneraktion weiß ich natürlich nur das, was aus den Akten ersichtlich war. Ich bin der Meinung gewesen, daß man die Zigeuner abtransportierte, weil sie Zigeuner und als solche lästig waren.“⁸⁴⁵

Bereits der erste Teilsatz wirkt wie eine Schutzbehauptung, im zweiten Teilsatz teilte Rohwer dann allerdings doch seine Meinung über die Aktion 1940 mit. Interessanterweise entspricht dies nicht dem offiziell genannten kriminalpräventiven Narrativ, dem der Deportationsbefehl folgte. Er behauptete dagegen, dass die Sinti* und Roma* lästig gewesen wären, gleichzeitig begründete er die Aktion aber auch mit der schlichten Tatsache, dass die Personen „Zigeuner“ gewesen wären, woraus man ein rassistisches Motiv ablesen kann. Sein Neumünsteraner Kollege Fritz Thiessen sagte in einem Entschädigungsverfahren aus:

„Insgesamt habe ich seinen Erzählungen [die, eines Neumünsteraner Deportierten] entnommen, daß es ihnen in Polen nicht besonders schlecht gegangen ist. Alle Familienangehörigen machten, als sie 1945 in Neumünster eintrafen, körperlich keinen heruntergekommenen Eindruck.“⁸⁴⁶

Diese Aussage zielte auf zweierlei: Einerseits beschönigte Thiessen die Lebensumstände der deportierten Menschen in Polen, damit auf ihn keine rechtliche oder gar moralische Schuld fallen konnte. Gleichzeitig erschwerte er mit diesen Äußerungen die Erwirkung von Entschädigungszahlungen für die Überlebenden.

⁸⁴⁵ Protokoll der Aussage in der öffentlichen Sitzung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 7. April 1960 von Fritz Rohwer, S. 2, LASH Abt. 352.3/Nr. 9008.

⁸⁴⁶ Protokoll der Aussage von Fritz Thiessen in den Entschädigungsverfahren von Elisabeth und anderen vom 14. November 1958, LASH Abt. 761/Nr. 24633.

Paul Linke, der Flensburger Sachbearbeiter im Erkennungsdienst sagte in dem bereits erwähnten Ermittlungsverfahren gegen ihn aus:

„Die hiesigen ~~Zigeuner~~ wurden nach Hamburg gebracht und am 20.5.1940 mittels Bahntransport in das damalige Generalgouvernement überführt. Über ihre Zukunft war aus dem Erlaß nichts Näheres zu ersehen. Es war die Umsiedlung einer Volksgruppe, wie sie seit der Nazizeit üblich geworden ist und wie es jetzt noch Hunderttausende erleben, die aus den Ostgebieten ausgesiedelt werden.“⁸⁴⁷

Linke versuchte sich hier ahnungslos zu geben, obwohl ihm spätestens mit dem *Runderlass zur Bekämpfung der „Zigeunerplage“* Himmlers aus dem Jahr 1938 bekannt gewesen sein muss, dass die „endgültige Lösung der ~~Zigeunerfrage~~“ aus „dem Wesen dieser Rasse heraus“ in Angriff genommen werden sollte. Linke nutzte das Leid der deutschen Ostvertriebenen, um die NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* zu normalisieren und zu relativieren. Dies unterstrich Linke mit einer abschließenden Aussage zu seinen Tätigkeiten in Flensburg:

„Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte zu ersehen sein, daß in Flensburg nichts Ungesetzliches geschehen ist. Es ist auch nicht einzusehen, warum St. erst nach 2 1/2 Jahren mit seiner Anzeige kommt.“⁸⁴⁸

Über das Schicksal der Deportierten im Generalgouvernement gab er an:

„Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob fast alle Abtransportierten systematisch und planmäßig abgeschossen wurden. Von den Flensburger ~~Zigeunern~~ kam 1944 14 oder 15 zurück. Nach ihren Erzählungen sind nur wenige erschossen worden.“⁸⁴⁹

Diese Aussage ist in hohem Maße selbstentschuldigend, insbesondere deshalb, weil in vielen NS-Verbrechen auch andere Repressionsinstrumente wie Hunger, Folter oder Zwangsarbeit genutzt worden waren.

Auch andere schwer belastete Beamte – insbesondere aus dem aufgelösten Reichskriminalpolizeiamt – übernahmen nach dem Krieg wieder wichtige Funktionen. So beispielsweise der in der NS-Zeit in Hamburg und im RKPA tätige und deshalb in dieser Studie nicht näher untersuchte Eduard Richrath, der ab 1948 im schleswig-holsteinischen Polizeidienst arbeitete. Ab 1953 leitete er die Flensburger Bezirkskriminalpolizeistelle sowie ab

⁸⁴⁷ Schreiben des Erkennungsdienstes – gez. Linke – vom 1. Dezember 1947, LASH Abt. 354/Nr. 784.

⁸⁴⁸ Ebd.

⁸⁴⁹ Ebd.

1958 die Kieler Bezirkskriminalpolizeistelle.⁸⁵⁰ Die Britische Militärregierung hatte bereits zum 1. Januar 1946 ein Zonenkriminalamt geschaffen, wo zentrale Karteien verwaltet wurden, um besonders „reisende Täter“ zu verfolgen. Das Hamburger Amt wurde im Kern von 48 ehemaligen Beamten des RKPA geschaffen, die sich am Kriegsende in Schleswig-Holstein niedergelassen hatten.⁸⁵¹

Die „Kontrollkommission für Deutschland – Public Safety Branch“ wies zwar mit Anordnung vom 7. Juni 1946 darauf hin, dass „Zigeuner“ automatisch unter den Schutz des Gesetzes der Militärregierung Nr. 1 Art. 2. fallen würden und diese somit nicht durch besondere Kontrollen benachteiligt werden dürften. Der Chef der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein leitete diese Anweisung auch an alle Polizeiinspektionen und Polizeiabteilungen weiter.⁸⁵² Die Überwachung von Sinti* und Roma* wurde jedoch kurze Zeit später wieder aufgenommen durch die schleswig-holsteinische Polizei. Dies bleibt jedoch zunächst ein Forschungsdesiderat. Im Landesarchiv Schleswig-Holstein sind zahlreiche Bestände überliefert, mit deren Hilfe die regionalen Erkenntnisse erheblich erweiterbar wären. Aus ihnen geht beispielsweise hervor, dass in Schleswig-Holstein polizeiliche Sonderregeln zur Überwachung von „Landfahrern“ – wenn auch ohne Gesetzes- oder Ordnungsgrundlage wie etwa in Bayern – bis 1977 galten. Am 21. August 1948 trat ein Erlass zur *Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“* in Kraft, der am 14. September 1957 um einen Erlass zur „*Landfahrerunwesens*“ ergänzt wurde. Beide Erlasse wurden erst 1977 durch den Leiter des Kriminalpolizeiamtes Schleswig-Holstein für aufgehoben erklärt.⁸⁵³ Diese Sonderüberwachung in ihrer Genese und in der polizeilichen Praxis zu beleuchten, wäre gewinnbringend, auch um Vergleiche mit anderen Bundesländern anstellen zu können.

Die in diesem Kapitel gewonnenen Erkenntnisse machen deutlich, wie umfassend, konsensual und ohne wirkliches Schuldempfinden – auch bis weit nach 1945 – die Polizeiakteure ihre Rollen im Verfolgungsprozess selbstverständlich ausfüllten. Da sie in der Nachkriegszeit nicht mit Strafen rechnen mussten und die 1950er und 1960er Jahre weiter vom kriminalpräventiven Denken über die Verfolgung der Sinti* und Roma* geprägt waren, wurden polizeiliche Sonderregeln und rassistische Diskriminierung, die in der nationalsozialistischen Diktatur erlassen oder forciert worden waren, auf dem Boden der Demokratie fortgesetzt.⁸⁵⁴ Die häufig ungebrochen rassistischen und diskursbestimmenden Stereotypen über die

⁸⁵⁰ Vgl. Personalbogen von Eduard Richrath, LASH Abt. 621/Nr. 731.

⁸⁵¹ Vgl. Wagner: Resozialisierung, S: 187; Stolz: Polizei, S. 408.

⁸⁵² Vgl. Schreiben des Chefs der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein – gez. Lienau (Major der Polizei) –, LASH Abt. 627/Nr. 1426.

⁸⁵³ Vgl. Anweisung des Kriminalpolizeiamtes vom 19. Juli 1977, LASH Abt. 611/Nr. 8066.

⁸⁵⁴ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 41–108.

Minderheit und ihre dadurch gerechtfertigte fortgesetzte Überwachung und Benachteiligung bilden eine schwere Hypothek sowohl für Schleswig-Holstein wie für die Bundesrepublik, die es noch intensiver zu erforschen gilt.

V. „Ich stehe hier mittellos und ohne Vermögen“ – Entschädigung und Rückerstattung für Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

Melanie Richter-Oertel

V.1 Einführung

Im nächsten Teil der Studie steht die Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein im Fokus. Die Ergebnisse werden in vielerlei Hinsicht überraschen, denn der Kampf um Anerkennung und Leistungen war weitaus komplexer als bislang angenommen. Seine Grundlage bildeten komplizierte gesetzliche Regelungen, die sich mehrfach änderten. Im ersten Teilkapitel wird ein Überblick zu dem zeitlichen Verlauf und den unterschiedlichen Gesetzen der Entschädigung und Rückerstattung gegeben. Danach kommen dann die Antragssteller und Antragsstellerinnen in den Blick: Was erfahren wir aus den untersuchten Akten über die Lebensrealität von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945? Welche Erfahrungen machten sie auf dem Weg durch die unterschiedlichen Phasen und Instanzen der Entschädigung und Rückerstattung? Im dritten Teil folgt die quantitative Auswertung der Akten nach einem personenzentrierten Verfahren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Entschädigung, der – neben dem Bereich der Rückerstattung – in drei Phasen betrachtet wird: erstens die Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953), zweitens die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) und drittens die Phase des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* ab 1965. Erstmals liefern wir hier für ein gesamtes Bundesland belastbare Zahlen zur Anzahl der Personen, die Anträge in den unterschiedlichen Kategorien stellten und zu deren Ergebnissen und Verläufen in den unterschiedlichen Bereichen und Phasen. Im Anschluss an dieses Teilkapitel folgt dann eine qualitative Betrachtung von Bescheiden und Urteilen, die sich mit der Deportation im Mai 1940 und damit mit der häufigsten Verfolgungserfahrung schleswig-holsteinischer Sinti* und Roma* befassten. Hier wird es um die Frage gehen, wie das Landesentschädigungsamt und die Gerichte mit dieser Verfolgungserfahrung umgingen und mit welchen Argumenten und Begründungsstrategien sie im Bereich der Entschädigung Anträge bewilligten oder ablehnten. Zuletzt werden dann die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen der Verfahren gruppenbiografisch in den Blick genommen. Abschließend werden diese ganz unterschiedlichen Perspektiven zusammengebunden und ein Fazit zur Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein gezogen.

Bevor nun mit dem Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung und Rückerstattung begonnen wird, soll ein typischer Fall, wie er uns häufig in den Akten begegnet, vorgestellt werden. An ihm lässt sich nicht nur ein klassischer Weg durch die Phasen und

Instanzen der Entschädigung und den Bereich der Rückerstattung nachzeichnen, sondern auch grundsätzliche Herausforderungen der Forschung verdeutlichen.

In diesem Fall geht es um Anna, die im Mai 1940 gemeinsam mit ihren sieben Kindern aus Lübeck in das Generalgouvernement deportiert wurde. Ihre Geschichte ist besonders tragisch. Bereits 1938 wurde ihr Mann Robert in ein KZ eingewiesen und verstarb dort laut Angaben seiner Frau im Februar 1942.⁸⁵⁵ Im Generalgouvernement musste Anna erleben, wie alle sieben Kinder erst an Typhus erkrankten und später erschossen wurden. Als einzige Überlebende kehrte Anna nach der Befreiung wieder nach Lübeck zurück. Der Kreissonderhilfsausschuss Lübeck erkannte ihren Aufenthalt in verschiedenen Lagern im Generalgouvernement als „rassische Verfolgung“ an.⁸⁵⁶ Im September 1949 stellte sie in der Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) einen Antrag auf Haftentschädigung, dieser wurde zwei Jahre später in Höhe von 7.200 DM bewilligt.⁸⁵⁷

Auch in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) stellte sie Anträge. Dabei wurde sie mindestens seit 1954 durch die Kanzlei des Rechtsanwaltes Alois Freytag vertreten, der eine Schlüsselrolle in den Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren der Minderheit in Schleswig-Holstein einnahm. Wie Anna auf Freytag aufmerksam wurde, wissen wir nicht. Ab 1968 übernahm Eckhard Sauerbaum, der Nachfolger des kurz zuvor verstorbenen Freytag, Annas Fall. Mindestens 14 Jahre blieb sie Mandantin der Kanzlei. Anna war alles andere als vermögend. Wie alle im Mai 1940 deportierten Sinti* und Roma* hatte sie durch die Verfolgung ihre gesamte Habe verloren.⁸⁵⁸ 1958 beantragte Anna Rückerstattung für den Besitz, den sie aufgrund der Deportation zurücklassen musste. Der Wert ihres zurückgelassenen Wohnwagens mitsamt Einrichtung, Haushaltsgegenständen und Bekleidung bewertete die Wiedergutmachungskammer unterhalb der Mindestgrenze von 1.000 Reichsmark. Anna ging damit leer aus.⁸⁵⁹

In den überlieferten Entschädigungs- und Rückerstattungsakten erfahren wir darüber hinaus nicht viel über Annas Schicksal und ihre Lebensumstände nach 1945. Klar wird aber, dass sie in prekären Verhältnissen lebte; ihr Anwalt wies immer wieder darauf hin. Ihre Haftentschädigung hatte sie zum Teil bereits vor der Bewilligung an eine Wagenbaufirma

⁸⁵⁵ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel vom 5. Dezember 1958, LASH Abt. 761/Nr. 14967; Schreiben vom Amtsgericht Lübeck an das Landesentschädigungsamt vom 28. Oktober 1957, LASH Abt. 761/Nr. 14967; Liste der am 26.10.39 in Lübeck wohnhaften Zigeuner, LASH Abt. 627/Nr. 136.

⁸⁵⁶ Vgl. Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses Lübeck vom 9. Februar 1951, LASH Abt. 761/Nr. 14967; Erklärung vor dem Amtsgericht Lübeck vom 8. Februar 1950, LASH Abt. 761/Nr. 14967.

⁸⁵⁷ Vgl. Feststellungsbescheid Haftentschädigung vom 11. August 1951, LASH Abt. 761/Nr. 14967.

⁸⁵⁸ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 14967; LASH Abt. 761/Nr. 26916; LASH Abt. 352/Nr. 13507; LASH Abt. 761/Nr. 27065.

⁸⁵⁹ Vgl. Beschluss der Wiedergutmachungskammer Kiel vom 21. August 1964, LASH Abt. 352/Nr. 9171.

abgetreten, vermutlich zum Erwerb eines Wohnwagens, in dem sie dann später lebte. Ihre Entschädigungsleistung musste sie also zum großen Teil für die Sicherung ihrer Existenz einsetzen.⁸⁶⁰ 1950 heiratete sie erneut und war mindestens bis 1960 in einem Wandergewerbe tätig. Im Alter war Anna schließlich auf Sozialhilfe angewiesen, die Unterstützung durch ihre Kinder fehlte. Es gibt Hinweise darauf, dass sie zeitlebens Analphabetin war, wieviel sie also von dem Handeln ihrer Anwälte nachvollziehen konnte, ist schwer zu sagen, auch wie sie für die Leistungen der Kanzlei aufkam.⁸⁶¹ Als Freytag Annas Fall übernahm, hatte sie bereits eine für damalige Verhältnisse hohe Summe an Haftentschädigung erwirken können. Der Anwalt musste ihren Fall darum als aussichtsreich eingeschätzt haben, sonst hätte er ihn vermutlich nicht übernommen. Auch die Entscheidungspraxis der schleswig-holsteinischen Behörden war zum Zeitpunkt der Übernahme – wie im Verlaufe dieser Studie noch gezeigt werden wird – der Minderheit gegenüber eher wohlwollend. Vermutlich hatte keiner der Beteiligten vorab damit gerechnet, wie lange sich die Verfahren hinziehen und wie viel Aufwand und Kraft sie kosten würden.

Auch für die geschichtswissenschaftliche Forschung ist die nun einsetzende Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) besonders herausfordernd. Nicht selten finden sich mehrere hundert Seiten an Schriftverkehr in den Entschädigungsakten, zum Teil über mehrere Akten für eine Person verteilt, nicht durchgängig chronologisch sortiert, lückenhaft und mit vielen Duplikaten. Für die Zeit der Landesentschädigungsgesetzgebung (1948–1953) sind die Vorgänge in den Akten dagegen in der Regel in einem überschaubaren Umfang dokumentiert. Die Anträge wurden in der Regel relativ schnell, ohne viel Schriftverkehr und ohne Gerichtsverfahren entschieden. So auch bei Anna. Ihr Antrag auf Haftentschädigung verlief ohne Komplikationen. Doch mit ihrem Antrag auf Entschädigung nach dem Erlass des ersten Bundesgesetzes zur Entschädigung 1953 wurde nicht nur ihre Verfolgungsgeschichte, sondern auch ihre Identität selbst in Frage gestellt. Der Grund hierfür: Anna war mit ihrem ersten Mann nicht standesamtlich verheiratet gewesen, auch ihre Eltern waren nur innerhalb der Minderheit aber nicht nach dem Gesetz getraut worden. Damit führte Anna unterschiedliche Nachnamen: Die Nachnamen, die sie selbst als Mädchenname und später als Familienname trug, und die Nachnamen, die ihr die Behörden zuwiesen. Damit wurde die Zuordnung der Geburtsurkunden von Annas Kindern zu einem Problem: Sowohl die Kinder, als auch Anna trugen auf den Urkunden unterschiedliche Nachnamen. Das Amt nahm dies zum Anlass, Anna nicht nur Falschangaben und eine Täuschungsabsicht zu unterstellen, sondern auch vollkommen in Frage zu stellen, dass Anna überhaupt Kinder gehabt hatte, diese mit ihr

⁸⁶⁰ Vgl. Abtretungsurkunde aus dem Jahr 1951 o. D., LASH Abt. 761/Nr. 14967.

⁸⁶¹ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 14967; LASH Abt. 761/Nr. 26916.

deportiert und im Generalgouvernement ums Leben gekommen wären.⁸⁶² So bezeichnete das Amt in einem ablehnenden Bescheid ihre Kinder pietätlos als „für tot erklärte angebliche Kinder“⁸⁶³. Auch die zum Teil in Annas verschiedenen Zeugenaussagen voneinander abweichenden Schilderungen der Todesumstände ihrer Kinder, deutete das Amt nicht etwa als Folge einer Traumatisierung, sondern als Versuch, sich Entschädigungsleistungen zu erschleichen.⁸⁶⁴ Zusätzlich folgte das Amt der höchststrichterlichen Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956, wonach die Deportation im Mai 1940 nicht aus rassistischen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt und damit auch nicht entschädigungswürdig sei.⁸⁶⁵ Der Vorgang der Identitätsfeststellung, die Todeserklärung der Kinder und die Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse nahm sehr viel Raum in den Akten ein und führte zu der Eröffnung mehrerer unterschiedlicher Verfahren, die später teilweise zusammengeführt wurden.⁸⁶⁶ Hieraus ergibt sich eine zentrale Herausforderung für die Forschung: Die Zählung und Zuordnung von Verfahren und Anträgen. Anna stellte mehrere Teilanträge bezogen auf unterschiedliche Kategorien der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* sowohl für sich selbst als auch für ihre sieben ermordeten Kinder – zum Teil unter verschiedenen Hauptanträgen. Daraus ergibt sich die Frage, wie diese Anträge und ihre Ergebnisse quantitativ gezählt und ausgewertet werden können. In unserer Studie haben wir uns dafür entschieden, nicht jeden einzelnen Teilantrag zu erfassen, sondern von der Person auszugehen. Im Mittelpunkt steht damit Annas Bemühen um Entschädigung, ihre Erfahrungen und wie die Ergebnisse und Verläufe des Verfahrens sich auf ihr Leben auswirkten – unabhängig davon, wie viele Teilanträge Anna nun insgesamt in dieser Phase stellte. Eine wohl besonders prägende und bedrückende Erfahrung dieser Zeit war das Anzweifeln ihrer Mutterschaft und des Mordes an ihren Kindern. Anna führte den Kampf um Anerkennung und Leistungen trotzdem fort, sie zog zusammen mit ihrem Anwalt bis vor das Oberlandesgericht Schleswig. Dort erstritt sie in einem Fall ihrer vielen Teilanträge nach sechs Jahren 1960 schließlich 2.000 DM, die ihr in einem Vergleich zugesprochen wurden – ein Ergebnis, das sich für sie wohl kaum als ein Erfolg im Kampf um die Anerkennung des ihr widerfahrenen Leids angefühlt haben dürfte.⁸⁶⁷

Mit dem Erlass des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* folgte fünf Jahre nach dieser Entscheidung eine neue Möglichkeit für Anna, Entschädigung zu beantragen. Sie wagte den Schritt und nahm den Faden ihrer Anträge wieder auf. Die Verwandtschaftsverhältnisse waren

⁸⁶² Vgl. Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 17. Oktober 1958, LASH Abt. 761/Nr. 14967.

⁸⁶³ Ebd.

⁸⁶⁴ Vgl. Ebd.

⁸⁶⁵ Vgl. ebd.

⁸⁶⁶ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 14967; LASH Abt. 761/Nr. 26916; LASH Abt. 352/Nr. 13507; LASH Abt. 761/Nr. 27065.

⁸⁶⁷ Vgl. Schreiben des Rechtsanwalts Alois Freytag vom 23. Dezember 1965, LASH Abt. 761/Nr. 14967.

in der Zwischenzeit geklärt worden. Trotzdem musste sie ihren Entschädigungsanspruch vor Gericht durchsetzen. Erst im Jahr 1968 – mehr als 23 Jahre nachdem ihre gesamte Familie durch die NS-Verfolgung ums Leben kam – erhielt sie für ihre vielen Teilanträge zusammengenommen eine Zahlung von 24.899 DM sowie eine Rente von 165 DM zugesprochen.⁸⁶⁸

Kurz bevor ihr Anwalt die noch verbliebene Klage zurückzog, wandte Anna sich mit einem handschriftlichen Brief an den Bundespräsidenten – vermutlich diktierte sie ihn einer Angehörigen. In dem Schreiben prangerte sie den formalistischen und entwürdigenden Umgang mit ihrer Verfolgungserfahrung an, in der der Erfolg in einer bestimmten Kategorie der Entschädigung davon abhing, wie alt die Kinder zum Zeitpunkt ihres Todes gewesen waren. In dem Brief heißt es:

„Denn es kann nicht davon abhängig sein, ob meine Kinder nun 1942, 1943, 1944 oder 1945 erschossen wurden, denn aussuchen konnten sie es sich doch nicht und außerdem können Sie sich Herr Bundespräsident wohl vorstellen, wenn einem als Mutter auf einmal 7 Kinder erschossen werden, wie einem da zu Mute ist.“⁸⁶⁹

Diese Zeilen, fast dreißig Jahre nach der Deportation verfasst, können nur erahnen lassen, was es für Anna bedeutet haben muss, nach dem Mord an ihrer gesamten Familie bis ins Rentenalter hinein um Anerkennung und finanzielle Kompensation – wenn es so etwas überhaupt für derart extreme Gewalterfahrung geben konnte – streiten zu müssen. Entschädigung wurde Anna in allen drei hier betrachteten Phasen zwar nicht verweigert und sowohl zu Beginn als auch zum Schluss erhielt sie eine recht hohe Summe Geld zugesprochen. Eine Entschuldigung für den entwürdigenden Umgang der Behörden aber hat sie nie erhalten. Auch das Bundespräsidialamt verfasste nur eine Standardantwort. In der Statistik mag Anna zwar in allen Phasen der Entschädigung als erfolgreiche Antragstellerin erscheinen, doch für die ehemals Verfolgte bedeuteten die langwierigen Verfahren wohl kaum eine tatsächliche Anerkennung oder Würdigung ihres erlittenen Leids.

⁸⁶⁸ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 26916.

⁸⁶⁹ Brief an das Bundespräsidialamt vom 23. März 1970, LASH Abt. 761/Nr. 26916.

V.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

V.2.1. Zwischen Großzügigkeit und Ausschluss: Die Kreissonderhilfsausschüsse als frühe Entscheidungsinstanzen (1945-1948)

Im Dezember 1945 erließ die britische Militärregierung mit der *Zonenanweisung Nr. 20* eine erste einheitliche Regelung zugunsten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. In den Monaten davor hatte sich ein Nebeneinander zahlreicher regionaler Maßnahmen entwickelt, die sich teils erheblich voneinander unterschieden. Die Zonenanweisung sah allerdings noch keine Entschädigungsleistungen im eigentlichen Sinne vor, sondern war als Fürsorgeleistung zu verstehen, die auf die Linderung der größten Not der Verfolgten abzielte. Auch eine Regelung zur Rückerstattung geraubten Vermögens oder Eigentums war darin noch nicht enthalten.⁸⁷⁰

Die britischen Anweisungen sahen die Bildung von Kreissonderhilfsausschüssen (KSHA) vor, die über eine Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheiden sollten. Die Ausschüsse blieben bis zur Einführung einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung 1953 bestehen. In den ersten beiden Jahren nach ihrer Gründung bildeten sie die zentralen Entscheidungsinstanzen: Sie bewilligten finanzielle und materielle Hilfen und sorgten für eine bevorzugte Zuteilung von Wohnraum, Arbeitsplätzen und Bezugsscheinen. Die Studien von Florian Bayer und Heiko Scharffenberg zeigen, dass die Ausschüsse in dieser frühen Phase noch mit recht großem Spielraum, unkompliziert und großzügig über Soforthilfeleistungen entschieden, was sicher auch ihrer Besetzung mit ehemaligen Verfolgten zuzuschreiben ist.⁸⁷¹

Die Zonenanweisung enthielt eine genaue Definition darüber, wer einen Anspruch geltend machen konnte. Die Eingrenzung auf bestimmte Gruppen von Verfolgten blieb bezogen auf deutsche Staatsangehörige im Kern auch in allen späteren gesetzlichen Regelungen erhalten: Anspruch hatten ehemalige Häftlinge von Konzentrationslagern, die aufgrund von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung inhaftiert gewesen sind. Damit waren es die Motive und Zuschreibungen der Täter und Täterinnen – nicht aber die Tatsache der Verfolgung an sich – die für eine Anerkennung als Opfer ausschlaggebend waren. Ausgeschlossen waren damit z.

⁸⁷⁰ Vgl. Anweisung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein. Hilfeleistung für frühere Häftlinge der Konzentrationslager vom 22. Dezember 1945, LASH, Abt. 320.13/Nr. 2481; Heiko Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Bielefeld 2004, S. 20–26.

⁸⁷¹ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 26–37; Florian Bayer: Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnung? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem zweiten Weltkrieg. Hamburg 2012, S. 282.

B. als „asozial“ stigmatisierte Verfolgte. Auch Personen mit einem vermeintlich „schlechten Charakter“ sollten keine Hilfen erhalten.⁸⁷²

Über den Umgang mit Sinti* und Roma* in dieser frühen Phase ist kaum etwas bekannt. Fest steht aber, dass sie auf Grund dieser restriktiven Handhabung von Anspruchsberechtigung über Jahrzehnte hinweg unabhängig ihres erlebten Leidens um die Anerkennung kämpfen mussten, tatsächlich aus rassistischen Gründen verfolgt worden zu sein.⁸⁷³

V.2.2 Vom Ermessen zur bloßen Verwaltung: Die Landesgesetze und der Beginn der Sparpolitik (1948–1953)

Am 4. März 1948 verabschiedete der Schleswig-Holsteinische Landtag die ersten Landesgesetze zur Entschädigung. Allen, die wegen der erlittenen Verfolgung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten, sollte eine alle drei Jahre neu zu überprüfende Rentenleistung (ODN-Rente) gewährt werden.⁸⁷⁴ Die Kreissonderhilfsausschüsse führten weiterhin die grundsätzliche Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus durch, veranlassten die notwendige Gutachtenerstellung durch Vertrauensärzte und trugen alle Informationen zusammen – die Entscheidung über eine Rentenbewilligung trafen sie aber nicht. Stattdessen wurden die Akten an das Wiedergutmachungsreferat im Kieler Innenministerium weitergeleitet, wo die Gutachten durch ein medizinisches Sonderreferat geprüft und dann ggf. neu beauftragt wurden. Nur Antragstellende, denen eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von mindestens zwanzig Prozent attestiert wurde, hatten überhaupt Aussicht auf die regelmäßige Leistung. Mit einem Beschlussvorschlag ging der Antrag schließlich zur Entscheidung an den Rentenausschuss des Oberversicherungsamtes als vorerst letzte Instanz im Bewilligungsprozess. Auch für die Gewährung von Soforthilfen nahmen die Anträge nun den längeren Verwaltungsweg durch das Innenministerium.⁸⁷⁵

Mit dem Rentengesetz führte der Landtag ein Territorialitätsprinzip als Ausschlusskriterium ein: Nur, wer am 1. Januar 1948 mit seinem Wohnsitz in Schleswig-Holstein gemeldet war, oder aus Kriegsgefangenschaft oder Emigration nach diesem Stichtag zurückkehrte, konnte eine

⁸⁷² Vgl. Anweisung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein. Hilfeleistung für frühere Häftlinge der Konzentrationslager vom 22. Dezember 1945, LASH, Abt. 320.13/Nr. 2481.

⁸⁷³ Vgl. Hans-Gerhard Schmidt: Entschädigung für NS-Unrecht ohne Wiedergutmachung? Sozialstaatliche Schadensregulierung für Verfolgte des Nationalsozialismus in Bremen. Bremen 2023, S. 366ff; Scharffenberg: Sieg, S. 33.

⁸⁷⁴ Vgl. Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 4. März 1948. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 10 (1948), S. 74–76.

⁸⁷⁵ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 41–46.

Rente erhalten.⁸⁷⁶ Heiko Scharffenberg urteilt, dass es sich bei den strengen Prüfungen und restriktiven Zugangsvoraussetzungen eher um eine „verbesserte Fürsorge als eine Entschädigung“⁸⁷⁷ gehandelt habe. Scharffenberg zufolge machte die angespannte Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein eine Priorisierung staatlicher Ausgaben notwendig, die jedoch zulasten der Opfer erfolgte.⁸⁷⁸

Etwa ein Jahr nach dem Rentengesetz trat am 4. Juli 1949 das Haftentschädigungsgesetz in Kraft. 150 DM Entschädigung sollten berechtigte Personen für jeden erlittenen KZ-Haftmonat erhalten – zu dieser Zeit ca. die Hälfte eines durchschnittlichen Monatslohns. Die Definition des Berechtigtenkreises blieb im Wesentlichen dieselbe, nur eine Bedürftigkeit war nicht mehr Voraussetzung. Die Auszahlung erfolgte allerdings nicht so, wie es für den Aufbau neuer wirtschaftlicher Existenzen förderlich gewesen wäre, als Sofortzahlung, sondern über vier Jahre gesteckt. Die Befugnisse der Kreissonderhilfsausschüsse wurden mit dem Haftentschädigungsgesetz noch weiter verringert. Sie beschränkten sich nur noch darauf, mittels eines Vordrucks die ermittelten Haftmonate an das Innenministerium zu übermitteln.⁸⁷⁹

Die mit der Phase der Landesgesetze beginnende Sparpolitik in Entschädigungssachen zeigte sich nicht zuletzt im Wechsel des Wiedergutmachungsreferates vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zum Innenministerium im Jahre 1949. Während die Kreissonderhilfsausschüsse in der frühen Phase noch wohlwollend entschieden, verschlechterte sich mit den Landesgesetzen die Erfolgsaussicht der Anträge. In Rentenverfahren wurden vom Innenministerium häufig neue ärztliche Gutachten verlangt – mit dem Ergebnis einer oft geringeren Erwerbsminderung als in dem zuerst erstellten Gutachten. Personalnot und Bürokratie führten zu langen Wartezeiten. So kam es zu Rückforderungen, wenn Personen im Laufe der langwierigen Verfahren Vorschüsse erhielten, die sie dann nach einem negativen Bescheid zurückzahlen mussten – was durch die Mitarbeitenden des Innenministeriums auch rigoros eingefordert wurde.⁸⁸⁰ In solchen und anderen Fällen abgelehnter Anträge blieb den Betroffenen noch die Möglichkeit, Berufungsinstanzen einzuschalten. Im Falle eines negativen Bescheides eines Kreissonderhilfsausschusses konnten sie sich zunächst an den Landessonderhilfsausschuss als

⁸⁷⁶ Vgl. Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 4. März 1948. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 10 (1948), S. 74–76.

⁸⁷⁷ Scharffenberg: Sieg, S. 43.

⁸⁷⁸ Vgl. ebd.

⁸⁷⁹ Vgl. Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1949. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 21 (1949), S. 161f.; Scharffenberg: Sieg, S. 46.

⁸⁸⁰ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 64.

nächsthöhere Instanz wenden. War dies auch erfolglos, blieb noch eine Klage vor dem Landesverwaltungsgericht, dann dem Oberverwaltungsgericht und später dem Bundesverwaltungsgericht. Für abgelehnte Haftentschädigungsanträge waren dieselben Instanzen zuständig. Berufungen in Rentenverfahren entschied die Sonderkammer des Obergewerksamtes in Schleswig.⁸⁸¹

Die Phase der Landesgesetzgebung von 1948 bis 1953 beurteilt Heiko Scharffenberg treffend mit dem „Sieg des Rotstifts“⁸⁸². Dennoch lässt die Studie von Florian Bayer auf Basis von 825 Akten des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn eine nicht unerhebliche Anzahl positiv beschiedener Anträge erkennen. So erhielten z. B. 57 Prozent der jüdischen Antragstellerinnen und Antragsteller nach Landesrecht Leistungen zugesprochen. Für Sinti* und Roma* konnten erste lokale Studien für Neumünster und Lübeck zeigen, dass die Minderheit nicht pauschal von Renten und Haftentschädigung ausgeschlossen war – in Lübeck wurden beispielsweise 13 von 18 Sinti* und Roma* eine Haftentschädigung zugesprochen.⁸⁸³

V.2.3 Anspruch, Nachweis, Frist: Die komplexe Architektur des Bundesentschädigungsgesetzes (1953–1956)

Die Entschädigungsgesetzgebung auf Länderebene glich einem Flickenteppich. Nach Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 wurden Forderungen für eine vereinheitlichende Regelung immer lauter. Auch die Alliierte Hohe Kommission verwies nachdrücklich auf die unzulängliche Situation, für die die neue Bundesregierung eine Lösung zu entwickeln hatte. Mit dem *Bundesergänzungsgesetz* (BerG) von 1953 folgte dann allerdings keine umfassende Neuregelung, sondern eine provisorische Ergänzung der Ländergesetze, orientiert an der amerikanischen Regelung. Das BerG – von Beginn an ein Provisorium – passierte die bundesdeutschen Gremien nur unter der Bedingung, es in der nächsten Legislaturperiode zu novellieren. Einer der vielen Mängel betraf das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip. Das Prinzip sah vor, dass Anträge nur dann zugelassen wurden, wenn die Antragstellenden selbst in der Bundesrepublik lebten oder – im Falle von Anträgen zugunsten Verstorbener – die betroffene Person vor ihrem Tod dort gelebt hatte. Eine Erweiterung auf das ehemalige Reichsgebiet in seinen Grenzen von 1937 erfolgte erst mit der Gesetzesneufassung 1956. Der schnelle und überstürzte Erlass des BerG stellte die Länder, die für die Ausführung des Gesetzes verantwortlich waren, vor große administrative und personelle Herausforderungen,

⁸⁸¹ Vgl. ebd., S. 103–117.

⁸⁸² Ebd., S. 118.

⁸⁸³ Vgl. ebd., S. 118; Bayer: Wiedergutmachung, S. 287; Gerhard Eikenbusch/Elisabeth Eßer: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945. Lübeck 2023, S. 117; Ingo Schumann: Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus. Eine Bestandsaufnahme. Neumünster 2022, S. 7.

die zu langen Bearbeitungszeiten führten.⁸⁸⁴ Die drei Jahre seiner Anwendung wurden von intensiver Kritik begleitet. Bemängelt wurden etwa eine fehlende Durchführungsverordnung, erhebliche Unterschiede in der Ausführung durch die Länder und die eher restriktive und zurückhaltende, an fiskalischen Gesichtspunkten orientierte Entscheidungspraxis, die häufig erst vor Gericht endete.⁸⁸⁵

Das *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG) vom 29. Juni 1956 sollte dann – rückwirkend ab dem 1. Oktober 1953 – für eine umfassende Neuregelung sorgen und bestehende Mängel beheben. Die neue Stichtagsregelung schloss nun auch Personen aus dem Ausland ein, wenn sie bis zum 31. Dezember 1952 in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz hatten. Auch gab es Nachbesserungen in der Nachweispflicht der Verfolgung, im Umgang mit Erbensprüchen oder in der Herabsenkung der Erwerbsminderungsgrenze für den Erhalt einer Rente von 30 auf 25 Prozent. Das Gesetz definierte den Berechtigungskreis ähnlich wie schon in vorherigen Regelungen:

„Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).“⁸⁸⁶

Nicht jede während der Zeit des Nationalsozialismus geschehene Unrechtshandlung wurde nach diesem Gesetz auch als entschädigungswürdig erachtet. Es musste sich um eine „nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ handeln. Diese lag dann vor, wenn auf Veranlassung oder mit Billigung nationalsozialistischer Stellen oder Organisationen gegen eine Person aus Gründen politischer Gegnerschaft, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung Maßnahmen durchgeführt wurden. Diese Maßnahmen mussten einen feststellbaren Verfolgungsschaden in den oben genannten Kategorien zur Folge gehabt haben. Die Handlung musste also aufgrund bestimmter Motive erfolgt sein und eine bestimmte Form von Schaden verursacht haben, der zudem ohne diese Maßnahme nicht eingetreten wäre.⁸⁸⁷ Auch die einzelnen Schadensarten hatten ihre ganz eigenen Bedingungen. Um in der Kategorie

⁸⁸⁴ Vgl. Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005, S. 182–193.

⁸⁸⁵ Vgl. Katharina Stengel: Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren. Frankfurt a. M. 2004, S. 29–31.

⁸⁸⁶ Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In: Bundesgesetzblatt 31 (1956) Teil 1, S. 559–598, hier S. 563.

⁸⁸⁷ Vgl. Stengel: Tradierte, S. 85, 568.

Körper und Gesundheit eine Leistung zu erhalten, musste durch ärztliche Gutachten nachgewiesen sein, dass der Betroffene oder die Betroffene „nicht unerheblich geschädigt worden ist“⁸⁸⁸. In diesem Fall konnten Renten, Kapitalentschädigungen, Heilverfahren und weitere Hilfen zugesprochen werden. In der Kategorie *Freiheit* erhielten Personen eine Entschädigung von 150 DM pro Haftmonat, wenn sie inhaftiert gewesen waren oder im Falle eines Zwangsaufenthalts in einem Ghetto oder unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hatten.⁸⁸⁹ Für einen Antrag in der Kategorie *Berufliches Fortkommen* musste nachgewiesen werden, dass „der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist“⁸⁹⁰ oder im Falle eines Ausbildungsschadens, seine angestrebte Ausbildung nicht abschließen konnte oder diese unterbrechen musste. Im Falle eines positiven Bescheides wurden Kapitalentschädigungen, Renten oder auch vergünstigte Darlehen gewährt.⁸⁹¹ Für die schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*, die in der großen Mehrzahl ins Generalgouvernement deportiert worden waren, stellte die *Soforthilfe für Rückwanderer* eine wichtige Antragskategorie dar. 6.000 DM *Soforthilfe* sollte erhalten, wer aus den obigen Verfolgungsgründen von Deportation oder Ausweisung betroffen war und – das ist der problematische Punkt – erst nach dem 8. Mai 1945 zurückgekehrt ist.⁸⁹² Besonders herausfordernd gestalteten sich auch die Anträge in der Kategorie *Leben*. Hier musste für eine im Nationalsozialismus verstorbene Person der Nachweis geführt werden, dass der „ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist“⁸⁹³ – also Altersgründe z. B. keine Rolle gespielt hatten. In diesem Fall wurden Renten oder Kapitalentschädigungen gewährt.⁸⁹⁴

Entschädigungsleistungen konnten unter bestimmten Bedingungen vererbt werden.⁸⁹⁵ Das Gesetz bot die Möglichkeit, Vorschusszahlungen zu bewilligen, aber auch mit Zustimmung der Entschädigungsbehörden Verpfändungen und Abtretungen vorzunehmen. Unter bestimmten Bedingungen war außerdem der Erhalt eines Härteausgleiches vorgesehen. Etwa für Personen, die „ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [...] sterilisiert worden sind“.⁸⁹⁶

⁸⁸⁸ Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In: Bundesgesetzblatt 31 (1956) Teil 1, S. 559–598, hier S. 567.

⁸⁸⁹ Vgl. ebd., S. 567–570.

⁸⁹⁰ Ebd., S. 573.

⁸⁹¹ Vgl. ebd., S. 573–580.

⁸⁹² Vgl. ebd., S. 583.

⁸⁹³ Ebd., S. 566.

⁸⁹⁴ Vgl. ebd., S. 585.

⁸⁹⁵ Vgl. ebd., S. 565.

⁸⁹⁶ Ebd., S. 587.

Für alle Antragskategorien galt: Die Betroffenen mussten den Nachweis dafür erbringen, dass eine definierte Verfolgungshandlung aufgrund der benannten Verfolgungsgründe einen bestimmten Verfolgungsschaden verursacht hatte. Einen Anspruch auf Entschädigung bestand also nur, wenn alle drei Elemente gemäß dem Gesetz ineinandergriffen, der Verfolgungstatbestand also erfüllt war.⁸⁹⁷ Doch selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt waren, konnte die beantragte Entschädigungsleistung verweigert werden, sofern einer der im Gesetz genannten Hinderungsgründe vorlag. Wer z. B. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war, nach 1945 zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurde, vorsätzlich falsche Angaben machte oder aber schlicht seinen Antrag erst nach Ablauf der Frist am 1. April 1958 stellte, blieb von einer Entschädigung ausgeschlossen.⁸⁹⁸

V.2.4 Behörden unter Druck – die Instanzen der Entschädigung

Mit Inkrafttreten des *Bundesergänzungsgesetzes* 1953 wurde in Schleswig-Holstein auf Grundlage bestehender Strukturen im Innenministerium das Landesentschädigungsamt (LEA) als zentrale Stelle für die Bearbeitung und Entscheidung von Entschädigungsanträgen eingerichtet. Obwohl die Antragszahlen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern eher gering waren, geriet die Behörde dennoch schnell an ihre Belastungsgrenze. Das ohnehin schon zu knappe Personal musste sich erst in die komplexe Gesetzeslage einarbeiten. Die Bearbeitungsdauer überstieg oft zwei Jahre; viele Verfahren ruhten monatelang. Der Leiter des Entschädigungsamtes Hans Sievers, ein Kritiker der unzureichenden Wiedergutmachungspolitik und ehemaliger Verfolgter, geriet zunehmend in Konflikt mit dem Innenministerium und wurde 1957 erst degradiert und schließlich – auf eigenen Wunsch – in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Sein Nachfolger war Karl-August Zornig – aufgrund seiner Tätigkeit am Sondergericht und der Beteiligung an Todesurteilen während der NS-Zeit wurde er von Uwe Danker als „NS-Verfolgungsakteur“ eingeordnet.⁸⁹⁹ Zornig leitete unter hohem öffentlichem Druck eine tiefgreifende Reorganisation ein, die die Abläufe deutlich beschleunigte – allerdings zu Ungunsten der Antragsteller und Antragstellerinnen. Das LEA entschied restriktiv, mit dem Ziel, möglichst viel Geld einzusparen. Prozesse mit ungewissem Ausgang wurden gezielt durch Vergleichsangebote vermieden. Erst

⁸⁹⁷ Vgl. Christian Reimesch: *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin 2003, S. 13.

⁸⁹⁸ Vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In: *Bundesgesetzblatt* 31 (1956) Teil 1, S. 559–598, hier S. 564; Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes. In: *Bundesgesetzblatt* 29 (1957) Teil 1, S. 663.

⁸⁹⁹ Vgl. Uwe Danker: *Rekonstruierte Eliten*. In: Ders. (Hrsg.): *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*. Husum 2021, S. 22–309, hier S. 250.

zum Jahreswechsel 1963/64 galt die Bearbeitung der Entschädigungsanträge als nahezu abgeschlossen.⁹⁰⁰

Gegen ablehnende oder nur teilweise stattgebende Bescheide des Landesentschädigungsamts konnten Antragstellende vor dem Landgericht Kiel (LG) klagen. Dort war im Februar 1954 eine spezielle Entschädigungskammer eingerichtet worden, die zwischen 1955 und 1962 um drei Kammern erweitert wurde. Gegen Urteile des Landgerichts war Berufung beim Oberlandesgericht Schleswig (OLG) möglich, als letzte Instanz sprach der Bundesgerichtshof ein endgültiges Urteil.⁹⁰¹

V.2.5 Späte Anerkennung, bleibende Hürden: Sinti* und Roma* in der bundesdeutschen Entschädigungspolitik

Die Anerkennung von Sinti* und Roma* als rassistisch Verfolgte im Sinne des § 1 BEG war von Beginn an umstritten. Behörden und Gerichte rechtfertigten Deportationen und Inhaftierungen unter Rekurs auf ihre angebliche „Asozialität“ und behaupteten Kriminalität. Dabei zeigten sich regional deutliche Unterschiede: So sah das Oberlandesgericht Frankfurt 1952 bereits mit den Nürnberger Gesetzen von 1935 eine rassistische Verfolgung als evident an. Andere Oberlandesgerichte hingegen argumentierten, dass diese erst mit dem sogenannten *Auschwitz-Erlass* vom 16. Dezember 1942 begonnen habe. Der Bundesgerichtshof (BGH) folgte dieser Deutung in seinem Grundsatzurteil vom 7. Januar 1956: Erst mit Inkrafttreten des Erlasses am 1. März 1943 hätte eine rassistische Verfolgung vorgelegen. Frühere Verfolgungsaktionen wie die Mai-Deportationen 1940 deutete man als „sicherheitspolizeiliche“ Maßnahmen. Dabei übernahm der BGH rassistische Stereotype und erklärte etwa, „Zigeunern“ sei ein „ungehemmter Okkupationstrieb wie primitiven Urmenschen“⁹⁰² zu eigen – ein juristisch wie moralisch fragwürdiger Umgang mit massivem NS-Unrecht. Diese Tatsache führte auch schon kurz nach dem BGH-Entscheid 1956 zu heftiger Kritik. Einige Oberlandesgerichte gingen dabei auf entschiedenen Konfrontationskurs gegen den BGH und zeigten damit die Breite möglicher Handlungs- und Entscheidungsspielräume. Ein Beispiel bietet der Frankfurter OLG-Richter und Vorsitzender des Entschädigungssenats Franz Cavelli-Adorno. Er argumentierte in einem viel beachteten Beitrag in einer juristischen Fachzeitschrift öffentlichkeitswirksam gegen das BGH-Urteil. Der Bundesgerichtshof änderte schließlich 1963 sein umstrittenes Urteil und erkannte eine rassistische Verfolgung zum Teil bereits ab 1935, mindestens aber ab 1938 an. Ein moralisches Fehlverhalten sah der BGH

⁹⁰⁰ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 139–179; Danker: Eliten, S. 213–215.

⁹⁰¹ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 202–202.

⁹⁰² Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. Januar 1956, Az.: IV ZR 273/55.

jedoch nicht in seiner früheren Entscheidung. Erst 60 Jahre später distanzierte sich das Gericht ausdrücklich von seinem diskriminierenden und skandalösen Urteil.⁹⁰³

Am 14. September 1965 sollte mit dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* (BEGSchlG) schließlich ein Schlusstrich unter die Entschädigung gezogen werden. Neuerungen bezogen sich hauptsächlich auf formale Überarbeitungen. Für die verfolgten Sinti* und Roma* allerdings stellte die letzte große Novellierung des BEG einen entscheidenden Wendepunkt dar. Es ermöglichte allen Betroffenen, die aufgrund des BGH-Urteils von 1956 einen ablehnenden Bescheid erhalten hatten, ihren Antrag erneut zu stellen.⁹⁰⁴ Ausgeschlossen blieben allerdings jene, die aufgrund der BGH-Rechtsprechung gar nicht erst versucht hatten, einen Antrag nach BEG zu stellen.

Sinti* und Roma* sahen sich im Kontext der Entschädigungspolitik nicht nur auf juristischer Ebene mit einer Vielzahl an Hürden konfrontiert. Ein tief verankertes Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden – gespeist durch die bitteren Erfahrungen der Verfolgung im Nationalsozialismus und der systematischen Ausgrenzung auch in den Jahren davor – ließ einige erst gar keine Anträge stellen, andere verweigerten sich den medizinischen Gutachten im Verlauf des Verfahrens. Diese wurden allerdings wiederum, wie erörtert, von den Gerichten als notwendig angesehen, um die „Entschädigungswürdigkeit“ festzustellen. Darüber hinaus erschwerte die Nichtanerkennung traditioneller Eheschließungen die Geltendmachung von Erbansprüchen. Hinzu kam die juristische Komplexität der Antragsverfahren, die ohne anwaltliche Unterstützung kaum zu bewältigen war. Die Auseinandersetzung mit ablehnenden Bescheiden zog sich in vielen Fällen über Jahre hin und war für die Betroffenen nicht nur emotional belastend, sondern auch sozial und finanziell schwer zu tragen. Erschwerend wirkte sich zudem das Fehlen einer durchsetzungsstarken Interessenvertretung aus. Während jüdische Opfer des Nationalsozialismus ihre Ansprüche über die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) bündeln konnten – einem Zusammenschluss jüdischer Organisationen, der seit 1951 Entschädigungsforderungen vertrat –, fehlte Sinti* und Roma* lange Zeit eine vergleichbare Organisation. Auch die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) verlor bereits 1948 ihre Funktion als übergreifende

⁹⁰³ Vgl. Detlev Fischer: Die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956 – Entscheidung, Vorgeschichte und Entwicklung. In: Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): Doppelter Unrecht – eine späte Entschuldigung. Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956. Karlsruhe/Heidelberg 2016, S. 25–41; Martin Feyen: „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik. In: José Brunner/Norbert Frei/Constantin Goshler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009, S. 323–355, hier S. 330–332; Michael Kißener/Andreas Roth: Justiz im Umbruch. Die Geschichte des Bundesgerichtshofes 1950 bis 1965, Band 1, Berlin/Boston 2025, S. 83–85.

⁹⁰⁴ Vgl. Goshler: Schuld, S. 260; Feyen: Juden, S. 342f.

Vertretung aller Verfolgten, und es bildeten sich zahlreiche rivalisierende Verbände, die ihre Kräfte nicht bündelten. So kam es, dass potenziell Anspruchsberechtigte zum Teil nicht um ihre rechtlichen Möglichkeiten wussten oder die Anträge erst nach Ablauf der Fristen stellten.⁹⁰⁵

Lokale Studien belegen, dass zahlreiche Angehörige der Minderheit mit großem Engagement und erheblichem Durchsetzungsvermögen um Entschädigungsleistungen kämpften. Positive (Teil-)Bescheide und Gerichtsurteile stellten dabei keineswegs Ausnahmen dar. So ermittelten Hans Hesse und Jens Schreiber nach der Auswertung von 133 Fällen für Bremen eine Anerkennungsquote von 60 Prozent; in Bremerhaven lag sie bei 90 Prozent – allerdings bei nur 51 Fällen. Zugleich wiesen sie auf die durchschnittliche Verfahrensdauer von zehn Jahren hin.⁹⁰⁶ Frank Bischoff und Jürgen Höötmann resümieren für Arnsberg, dass die Bewilligungsraten für Anträge von Sinti* und Roma* nur wenig unterhalb des Durchschnitts lagen. Auch Katharina van Bebbers Analyse der von den Landgerichten Münster, Arnsberg und Detmold gefällten Urteile bestätigt, dass gerichtliche Entscheidungen zugunsten der Betroffenen keine Seltenheit waren.⁹⁰⁷ Kleine Lokalstudien von Sebastian Lotto-Kusche zu Flensburg und Schleswig sowie eine Untersuchung zu Neumünster zeigen, dass Sinti* und Roma* trotz der restriktiven, zurückweisenden Praxis des Landesentschädigungsamtes auch in Schleswig-Holstein nicht pauschal von Entschädigung ausgeschlossen waren.⁹⁰⁸ Gleichwohl ist bei der Interpretation von Anerkennungsquoten Zurückhaltung geboten: Die bloße

⁹⁰⁵ Vgl. Arnold Spitta: Entschädigung für Zigeuner? Geschichten eines Vorurteils? In: Constantin Goshler/Ludolf Herbst(Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989, S. 385–401, hier S. 396–401; Anna von Törne: „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung? In: Wacław Długoborski (Hrsg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi Herrschaft. Oświęcim 1998, S. 378–394; Esther Sattig: Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der oberschwäbischen Sinti. Berlin 2016, S. 333. Goshler: Schuld, S. 308.

⁹⁰⁶ Vgl. Hans Hesse/Jens Schreiber: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland. Marburg 1999, S. 133f., 164f.

⁹⁰⁷ Vgl. Frank Bischoff/Hans-Jürgen Höötmann: Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster. In: Archivar 51 (1998) H. 3, S. 425–439; Katharina van Bebber: Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm. Berlin 2001, S. 117ff., 132.

⁹⁰⁸ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte Band 67 (2022), S. 7–30; Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung. In: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3–38; Sebastian Lotto-Kusche: Sinti und Roma in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert. Überblick und Forschungsperspektiven. In: Martin Göllnitz/Nils Abraham/Thomas Friis/Morgens Nissen (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366; Schumann: Sinti.

Quantifizierung positiver und negativer Bescheide vermag die komplexe Lebensrealität der Betroffenen nicht hinreichend abzubilden.⁹⁰⁹

V.2.6 Die Rückerstattung als zweiter Pfeiler der Wiedergutmachung

Die Rückerstattung bildete neben der Entschädigung einen eigenständigen, rechtlich gesonderten Bereich der Wiedergutmachung. Die Entschädigungsgesetze auf Bundesebene sahen mit der Antragskategorie *Vermögen und Eigentum* zwar finanzielle Ausgleichszahlungen für zerstörte und geraubte Güter oder für Nutzungsausfälle des *Vermögens oder Eigentums* vor.⁹¹⁰ Handelte es sich aber um die Entziehung eines „feststellbaren Vermögensgegenstandes“, der potentiell wieder zurückgegeben werden könnte, dann gehörte der Fall in den Bereich der Rückerstattung. Auch dann, wenn Vermögensgegenstände „verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind“,⁹¹¹ musste Rückerstattung – nicht Entschädigung – beantragt werden. Der Grundsatz „Rückerstattung vor Entschädigung“ hatte Vorrang, da andernfalls das NS-Unrecht fortgeschrieben worden wäre. Die Unterscheidung zwischen Rückerstattung und Entschädigung war jedoch weder für Betroffene noch für die beteiligten Behörden leicht nachvollziehbar. Immer wieder kam es zu Problemen mit Zuständigkeiten, doppelt oder falsch gestellten Anträgen.⁹¹²

Die Geschichte der Rückerstattung in der Britischen Zone begann 1946 zunächst mit der Sperre und Kontrolle von „arisiertem“ Vermögen und Eigentum. Ab Oktober 1947 bestand erstmals die Möglichkeit, Ansprüche auf das enteignete Hab und Gut anzumelden. Es dauerte allerdings noch bis zum 12. Mai 1949 ehe in der britischen Zone ein eigenes *Rückerstattungsgesetz*, das British Restitution Law (BrReG), in Kraft trat und der Prozess der Rückabwicklung beginnen konnte.⁹¹³ Die gesetzlich verankerte „Entziehungsvermutung“ kann dabei wohl als der markanteste Unterschied zur Nachweispflicht in Entschädigungsfragen bezeichnet werden: War ein Antragsteller oder eine Antragstellerin als rassistisch oder weltanschaulich Verfolgter oder Verfolgte anerkannt, wurde ein Zusammenhang zwischen Verfolgung und Eigentumsverlust grundsätzlich unterstellt. Es musste also für den konkreten Fall nicht nachgewiesen werden, dass die Entziehung des Besitzes auch tatsächlich aus den

⁹⁰⁹ Vgl. Tobias Winstel: *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*. München 2006, S. 106.

⁹¹⁰ Vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In: *Bundesgesetzblatt* 31 (1956) Teil 1, S. 559–598.

⁹¹¹ Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (BRüG). In: *Bundesgesetzblatt* 32 (1957) Teil 1, S. 734–742, hier S. 736.

⁹¹² Vgl. Kißener: *Justiz*, S. 71; Hamann: *Käufer*, S. 395–407.

⁹¹³ Vgl. Jürgen Lillteicher: *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971*. Freiburg im Breisgau 2003, S. 56–62.

Verfolgungsgründen getätigt wurde – es wurde einfach pauschal angenommen.⁹¹⁴ Die Unterscheidung der beiden Bereiche Entschädigung und Rückerstattung bildete sich auch institutionell ab. Für die Bearbeitung der Rückerstattungsanträge wurde beim Landgericht Kiel ein eigenes Wiedergutmachungsamt und als juristische Instanz eine Wiedergutmachungskammer eingerichtet. Konnte auch dort keine Einigung erzielt werden, war ein spezieller Senat am Oberlandesgericht Schleswig zuständig. Die oberste und letzte Entscheidungsinstanz bildete das ausschließlich durch britische Richter besetzte „Board of Review“. Damit behielten sich die Briten bis zur Ablösung durch eine bundeseinheitliche Gesetzgebung 1957 das letzte Wort in Rückerstattungsfragen vor, während die Entschädigung zu diesem Zeitpunkt schon vollständig in deutschen Händen lag.⁹¹⁵

Rückerstattung nach Landesgesetzgebung betraf fast ausschließlich wiederauffindbares Gut – vorrangig Immobilien –, während bei beweglichen und meist versteigerten Gütern, deren Verbleib unklar war, die Rückerstattung nicht greifen konnte. Besonders umstritten war die Rolle von Privatpersonen, die – nicht selten auch im Zweit- oder Dritterwerb – von Vermögenswerten profitierten, die ihren ursprünglichen Eigentümern unter dem Druck der NS-Verfolgung abgenommen oder zu Schleuderpreisen abgekauft worden waren. Die Diskussion um „gutgläubigen“ Erwerb offenbarte die Verstrickung der „normalen“ Bevölkerung in die NS-Verbrechen. Das Rückerstattungsverfahren war nicht nur juristisch, sondern auch gesellschaftlich ein Spiegel des Umgangs mit der NS-Vergangenheit. Die Verfahren gestalteten sich als sehr konfliktreich, häufig endeten sie erst vor Gericht.⁹¹⁶

Das *Bundesrückerstattungsgesetz* (BRüG) von 1957 vereinheitlichte die verschiedenen Länderregelungen. Es definierte auch im Ausland geraubtes und ins Reich verbrachtes Eigentum als rückerstattungspflichtig. Die mehrfachen Novellen – insbesondere jene von 1958 und 1959 – reagierten auf Fristprobleme und Antragsirrtümer, da nach wie vor viele Anspruchsberechtigte ihre Forderungen zunächst fälschlich über das BEG geltend machten. Mit dem *Bundesrückerstattungsgesetz* selbst wurde zudem der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert. Anders als im Rahmen des British Restitution Law war es jetzt auch möglich, nicht wiederauffindbare Vermögenswerte wie Schmuck oder Möbel geltend zu machen.⁹¹⁷

⁹¹⁴ Vgl. ebd., S. 75; Julia von dem Knesebeck: *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*. Hertfordshire 2011, S. 21.

⁹¹⁵ Vgl. Lillteicher: *Rückerstattung*, S. 74f.; Grumblies: *Rückerstattung*, S. 11f.

⁹¹⁶ Vgl. Sven Hamann: „Jeder Käufer suchte möglichst günstig zu kaufen“. Raub, Rückerstattung und Entschädigung jüdischen Eigentums in Schleswig-Holstein. Hamburg 2022, S. 357f., 394; Lillteicher: *Rückerstattung*, S. 83, 112.

⁹¹⁷ Vgl. Lillteicher: *Rückerstattung*, S. 333–365.

Weiterhin aber blieb die Rückerstattungspraxis konflikthaft. Sie war geprägt von fiskalisch motivierten Abwehrhaltungen staatlicher Stellen, rechtspraktischen Problemen sowie grundlegenden Konflikten um die moralische und rechtliche Verantwortung im Umgang mit der NS-Vergangenheit.⁹¹⁸ Eine zentrale Debatte entstand um die Frage, ob auch Personen zur Rückgabe verpflichtet werden sollten, die enteignetes oder unter dem Verfolgungsdruck veräußertes Eigentum nicht unmittelbar, sondern über Zwischenhändler oder Auktionen erworben hatten. Eine weitere Diskussion betraf Personen, die behaupteten, nicht von einer Enteignung gewusst oder aber einen angemessenen Kaufpreis gezahlt zu haben.⁹¹⁹ Rückerstattungsgegner und Rückerstattungsgegnerinnen bezeichneten die Regelungen der Alliierten als erneutes Unrecht, setzten sie vereinzelt sogar mit der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik gleich. In diesem Kontext formierte sich eine einflussreiche Interessengemeinschaft, die öffentlichkeitswirksam intervenierte und politische Zugeständnisse erwirkte. So wurde ab 1960 die Möglichkeit geschaffen, Darlehen auf Leistungen zu erhalten, die im Rahmen der Rückerstattung erbracht werden mussten. Mit dem Reparationsschädengesetz (RepG) von 1969 konnten schließlich in bestimmten Fällen auch Ausgleichszahlungen gewährt werden. Dennoch blieben zentrale Forderungen der Rückerstattungsgegner und Rückerstattungsgegnerinnen unerfüllt. Sie hatten den Staat in deutlich stärkerem Maße in die Verantwortung nehmen wollen – mit der Argumentation, dass dieser die zentrale Rolle bei der Enteignung gespielt habe. Die rund zwanzig Jahre dauernden Rückerstattungsverfahren legten jedoch offen, in welchem Ausmaß breite Teile der deutschen Bevölkerung wissentlich von Arisierung, Enteignungen und Zwangsveräußerungen profitiert hatten und in diese involviert gewesen waren. Diese Erkenntnis beeinflusste nicht zuletzt auch die Ausgestaltung des Reparationsschädengesetzes von 1969.

Welche Rolle die Rückerstattung für Sinti* und Roma* spielte, ist bislang kaum erforscht. Eine Rolle mag hierbei sicher auch die Annahme spielen, die Minderheit dürfte die *Rückerstattungsgesetzgebung* „kaum tangiert haben, da diese nur in seltenen Fällen Eigentümer von Immobilien oder Wertsachen gewesen waren“, wie u. a. Arnold Spitta urteilt.⁹²⁰ Auch Gerhard Eikenbusch und Elisabeth Eßer vermuten, dass wohl viele Sinti* und Roma* keinen Antrag auf Rückerstattung gestellt hätten, da sie eher geringere Geldwerte und keine Grundstücke oder Immobilien besessen hätten.⁹²¹ Julia von dem Knesebeck weist hier zurecht auf die Problematik eines vorurteilsbehafteten Blickes in der Forschung hin. Durch die Analyse von 29 Rückerstattungsfälle aus dem Archiv Münster konnte sie zeigen, dass Sinti* und

⁹¹⁸ Vgl. Hamann: Käufer, S. 360, 612–615.

⁹¹⁹ Vgl. ebd., S. 367ff.

⁹²⁰ Spitta: Entschädigung, S. 392.

⁹²¹ Vgl. Eikenbusch: Sinti, S. 129.

Roma* durchaus Anträge auf Rückerstattung stellten und diese sogar schneller und erfolgreicher beschieden wurden als ihre Anträge auf Entschädigung.⁹²²

V.3 Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945: Flucht, Rückkehr und Neuanfänge

Nach der juristischen Grundlage der *Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetzgebung* richtet sich der Blick nun auf die Sinti* und Roma*, die in der Nachkriegszeit in Schleswig-Holstein Entschädigungs- und Rückerstattungsanträge stellten. Wer waren die Antragsteller und Antragstellerinnen? Unter welchen Bedingungen kamen sie ins Land – als Rückkehrende, als Überlebende, als Geflüchtete? Welche Spuren hatte die Verfolgung hinterlassen, und wie gestaltete sich ihr Leben in Schleswig-Holstein nach der Befreiung? Die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten bieten keine umfassenden Antworten auf diese Fragen. Sie folgen der Logik der Verfahren – und erfassen nur, was für die Anspruchsprüfung relevant war. Dennoch erfahren wir erstaunlich viel über das Leben von Angehörigen der Minderheit nach dem Ende der NS-Zeit: gesundheitliche Langzeitfolgen der Verfolgung, wirtschaftliche Notlagen, Konflikte mit Behörden und die Selbstbehauptung der Betroffenen im Eintreten für ihre Anliegen, die in vielen Fällen auf bemerkenswerte Weise individuelle Handlungsfähigkeit sichtbar macht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe umfasst Personen, die während der NS-Zeit in Schleswig-Holstein gelebt hatten und nun entweder aus dem Generalgouvernement oder anderen Verfolgungsorten zurückkehrten. Zu ihr gehören auch jene Sinti* und Roma*, die während der gesamten Verfolgungszeit in Schleswig-Holstein geblieben waren. Die zweite Gruppe besteht aus Antragstellern und Antragstellerinnen, die zu Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung nicht in Schleswig-Holstein lebten. Viele von ihnen stammten aus Ostpreußen. Zunächst soll im Folgenden die Gruppe der nach Schleswig-Holstein Geflüchteten betrachtet werden, anschließend die erste Gruppe.

V.3.1. Geflüchtete Sinti* und Roma* ringen um Anerkennung

Als Bernhard im Sommer 1946 mit einer Gruppe von 47 Sinti* und Roma* im Ratekauer Flüchtlingslager „Waldlager“ ankam, hatte er bereits ein Jahrzehnt der Verfolgung hinter sich: verhaftet 1938 im Rahmen der Aktion „~~Arbeits~~scheu Reich“, verschleppt ins Konzentrationslager Sachsenhausen, zwangssterilisiert, schwer erkrankt auf der Flucht aus Ostpreußen. Nun lebte er mit seiner Familie und den anderen geflüchteten Sinti* und Roma* in einer notdürftigen Holzbaracke mit kaputten Türen und fehlenden Fenstern. Hier sollte für

⁹²² Vgl. von dem Knesebeck: Roma, S. 200–220.

die Überlebenden ein Neuanfang beginnen – doch ihr Status war unklar.⁹²³ Der zuständige Kreissonderhilfsausschuss (KSHA) Eutin war zunächst bemüht und half unkompliziert, als die Gruppe aufgrund desaströser hygienischer Verhältnisse die erste Unterkunft in Luschendorf verlassen musste. Die Flüchtlinge erhielten eine Baracke im Waldlager. Der KSHA erklärte sich in einer Sondersitzung umstandslos bereit, die Gruppe erst einmal zu betreuen.⁹²⁴ Die Gemeinde Ratekau allerdings wollte die Neuankömmlinge so schnell wie möglich loswerden. In einem Schreiben an die Kreisverwaltung Eutin vom 7. August 1946 klagte sie über die Last des „Zigeunerlagers“ und forderte, die Bewohner nach der Quarantänezeit auf andere Gemeinden zu verteilen. Die Baracke, in die alle Personen der Minderheit gedrängt wurden, war nicht winterfest, es fehlte an Bekleidung, Waisenkinder mussten versorgt werden.⁹²⁵ Bernhard erinnerte sich im Rahmen einer ärztlichen Gutachtenerstellung 1969 an diese erste Zeit nach der Befreiung:

„Es drehen sich die Gedanken in meinem Kopf, dass ich keine Kinder haben kann, ich kann nicht richtig einschlafen. Zuerst habe ich oft vom K-Z geträumt jetzt weniger. Zuerst war ich wie verrückt, mir wurde kalt, wenn ich Uniformierte sah, ich wusste nicht, was ich tun sollte. Ich fühlte mich verfolgt, war innerlich immer auf der Flucht.“⁹²⁶

Bernhard und die anderen Lagerbewohner und Lagerbewohnerinnen bemühten sich darum, als Opfer des Nationalsozialismus dauerhaft anerkannt und entsprechend versorgt zu werden. Zwei Monate nach der Ankunft im Waldlager holte ein Vertreter der Gruppe beim KSHA Eutin die offiziellen Antragsformulare auf Soforthilfe ab. Das Bemühen war zunächst erfolgreich: Am 27. August 1946 gab der Ausschuss Berechtigungsausweise und Lebensmittelkarten aus.⁹²⁷

Doch hinter den Kulissen begann ein zähes Ringen darum, ob diese Gruppe wirklich unterstützt werden, oder ob sie eher – wie vielfach stigmatisiert – als „asozial“ und damit unwürdig gelten sollte. Der KSHA wandte sich an das Wohlfahrtsministerium in Kiel, von wo aus er im Januar 1947 eine klare Antwort erhielt: Die Britische Militärregierung hätte es den deutschen Stellen überlassen, über den Umgang mit der Minderheit zu entscheiden. Diese hätten beschlossen, eine Betreuung der Minderheit im Allgemeinen abzulehnen, da die Inhaftierung der Minderheit nicht aus rassistischen, sondern aus „asozialen“ Gründen vorgenommen worden sei. Nur im Ausnahmefall – bei nachweisbarer rassistischer Verfolgung – dürfe Soforthilfe zuerkannt werden. Das Ministerium erkannte in seinem Schreiben allerdings selbst, dass eine solche

⁹²³ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 19333; LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹²⁴ Vgl. Sondersitzung des „Kreissonderhilfsausschuss Eutin“ am 15. Juli 1946, LASH Abt. 320/Nr. 55.

⁹²⁵ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹²⁶ Gutachten der psychiatrisch und neurologischen Klinik der medizinischen Akademie Lübeck vom 16. Mai 1969, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹²⁷ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 12131.

Nachweisführung den geflüchteten ostpreußischen Sinti* und Roma* schwerfallen dürfte. Darum empfahl es, die Sonderdienststelle der Kriminalpolizei in der Stiftstraße 4 in Kiel hinzuzuziehen, die seit dem 1. Juli 1945 unter der Leitung des Kriminalobermeisters Werner Mittelhaus landesweit für „zweifelhafte Anträge auf politischer Wiedergutmachung“⁹²⁸ zuständig war.⁹²⁹

Der KSHA Eutin folgte diesem Rat. Es ist dem dann folgenden Schriftverkehr zu verdanken, dass wir erstmals überhaupt etwas über diese Dienststelle und ihre Arbeit erfahren. In einem Antwortschreiben der Dienststelle an den Ausschuss hieß es, sie besäße „weitgehende Erfahrungen und Mittel, um zu objektiven Stellungnahmen zu kommen“⁹³⁰ und überprüfe auch „solche Fälle, wo es sich um ~~Zigeuner~~ handelt“⁹³¹. Ihre Expertise speise sich aus polizeilichen Mitteln, kombiniert mit der Erfahrung „erfahrener Beamter und ehemaliger Verfolgter“⁹³², die für die Einschätzung der Würdigkeit der Antragsteller zuständig waren. In dem Schreiben wurden sogleich negative Stereotype bedient und darüber informiert, dass „~~Zigeuner~~“ Hilfeleistungen missbräuchlich behandelt hätten:

„Die Folge davon war, daß zunächst die amerikanische Mil. Reg. im Gebiet von Bremen und Oldenburg jegliche Betreuung von ~~Zigeunern~~ untersagte. Diese Handhabung machten sich auch die dafür infrage kommenden Stellen in der britischen Zone zu eigen und lehnten jegliche Betreuung von ~~Zigeunern~~, die durchweg als ~~asozial~~ angesehen wurden, ab.“⁹³³

Das Schreiben informiert weiter, die Betroffenen hätten daraufhin die zuständigen Stellen bestürmt und schließlich die Einholung einer Stellungnahme des Komitees ehemaliger politischer Verfolgter in Hamburg erreicht. Die Stellungnahme legte die Sonderdienststelle ihrem Schreiben bei. Darin berichteten die Mitglieder des Komitees, sie hätten sich zu dem Thema mit Kameraden der gesamten Britischen Zone besprochen und wären dabei zu dem

⁹²⁸ Schreiben von Rottmerhusen, Kriminalpolizeistelle K4 Kiel an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 27. Februar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹²⁹ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Volkswohlfahrt der Landesregierung Schleswig-Holstein an die Kreisverwaltung Eutin vom 23. Januar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131; Gesuch des Kriminalpolizeiwachtmeisters Ernst Rottmerhusen an die Landesregierung Schleswig-Holstein vom 11. Juni 1947, LASH 761/Nr. 14319.

⁹³⁰ Schreiben der Polizeigruppe Kiel Kriminalpolizeistelle K4 an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 27.02.1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹³¹ Ebd.

⁹³² Schreiben des schleswig-holsteinischen Wohlfahrtsministeriums an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 23. Januar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹³³ Schreiben der Polizeigruppe Kiel Kriminalpolizeistelle K4 an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 27. Februar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

Ergebnis gekommen, dass Sinti* und Roma* grundsätzlich als rassistisch Verfolgte anerkannt werden sollten:

„Der Einwand, sie seien als ~~Asoziale~~ in einem Lager zu halten, trifft nur in den wenigsten Fällen zu. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass man sich nicht ohne weiteres die Ideologie des Nationalsozialismus zu eigen machen kann, nämlich alles als ~~asozial~~ zu betrachten, was ihm nicht genehm war. Nach unseren bisherigen Erfahrungen und eingehenden Feststellungen hat man die ~~Zigeuner~~ ohne Unterschied ob sie – wie es auch viel der Fall war – arbeiteten oder in Gruppen herumzogen – wie es ihrer Art entspricht ins Lager gesteckt. Man hat sie mit Frau und Kind nach Auschwitz und sonst wo hingebracht und vergast. Die frühere Behauptung, es seien alles Kriminelle, muss durch die Auskünfte, die uns bisher, im Durchschnitt gesehen, von dem Polizeistationen und Staatsanwaltschaften erreichten, abgelehnt werden. (...)“⁹³⁴

Trotz dieser Erkenntnis empfahl das Komitee der Sonderdienststelle, Vorsicht walten zu lassen und „in jedem Fall bei der zuständigen Polizeibehörde das Strafregister anzufordern.“⁹³⁵ Diese dennoch grundsätzlich wohlwollende Haltung haben die Kieler Kriminalbeamten nicht gänzlich übernehmen wollen. Die interne Haltung der Sonderdienststelle schwankte zwischen Anerkennung einer rassistisch motivierten Verfolgung und der Fortführung nationalsozialistischer Denkmuster. Am Ende ihres Schreibens an den KSHA heißt es:

„Bei der Überprüfung (...) wurde hier die Erfahrung gemacht, daß es sich bei dem weit überwiegenden Teil um ~~asoziale~~ Elemente handelt (...) Abschließend sei dazu gesagt, daß es sich bei der KZ-Haft von ~~Zigeunern~~ vor 1942 durchweg um ~~asoziale~~ Haft handeln dürfe, dagegen die Verhaftungen nach diesem Zeitpunkt zu großen Teilen aus rassistischen Gründen erfolgten.“⁹³⁶

Die Tätigkeit der Sonderdienststelle wird besonders durch die Gutachten des Kriminalbeamten Ernst Rottmerhusen sichtbar, der 1947 das Waldlager Ratekau auf Bitten des KSHA Eutin besuchte. Für Bernhard und die anderen bedeutete das: erneute Überprüfung, erneute Demütigung. Aus Bernhards Schilderung im Rahmen eines ärztlichen Gutachtens 1969 lässt sich erahnen, was es für ihn und andere Überlebende bedeutet haben musste, wieder durch einen Polizisten begutachtet zu werden:

⁹³⁴ Abschrift eines Schreibens des Komitees ehemaliger politischer Gefangener in Hamburg an das Kriminalpolizeiamt Kiel K4 vom 1. November 1946, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹³⁵ Ebd.

⁹³⁶ Schreiben der Polizeigruppe Kiel Kriminalpolizeistelle K4 an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 27. Februar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

„Immer noch, wenn unverhofft ein Polizist ins Haus kommt (...) steigt in mir Hitze hoch, dann zittere ich, werde nervös und außer mir. Ich versuche mich zu beherrschen, es kommt alles unbewusst, automatisch, ist innerlich eine Angst, daß dieselbe Sache wiederkommt. Deswegen denke ich automatisch, wenn ein Polizist ins Haus kommt, nun ist es wieder soweit.“⁹³⁷

Ernst Rottmerhusen verfasste eine Gesamtbeurteilung der Ratekau Gruppe. Dabei rang er sichtbar zwischen eigenen Vorurteilen und den Beobachtungen vor Ort:

„Ich bin der Meinung, daß von den in Ratekau lebenden ~~Zigeunern~~ nur wenige im Sinne der britischen Mil. Reg. vollwürdig sind, in den Genuss der Sonderhilfe (...) zu kommen, kann mich aber andererseits nicht der Tatsache verschließen, dass alle in schwerster Form in rassenpolitischer Hinsicht durch den NS geschädigt wurden.“⁹³⁸

Rottmerhusen empfahl deshalb lediglich eine „in Maßen gehaltene Hilfe“⁹³⁹. Durch seine Berichte und die erhaltenen Gutachten wird die Funktionsweise der Sonderdienststelle in Schleswig-Holstein greifbar: Sie agierte mindestens bis 1948 als landesweite Prüfstelle, setzte bestehende polizeiliche Kategorien fort und war zugleich ein Nadelöhr, durch das Sinti* und Roma* hindurch mussten und dabei Anerkennung oder Ablehnung oder beides gleichzeitig erfuhren.⁹⁴⁰ Der Kriminalbeamte Rottmerhusen ist dabei ein Beispiel, wie ehemals Verfolgte zur moralischen Prüfinstanz für Antragsteller und Antragstellerinnen auf Unterstützung durch die Sonderhilfsausschüsse wurden. Rottmerhusen arbeitete für die Sonderdienststelle „als politischer Berater für die Bearbeitung der Wiedergutmachungsvorgänge und sonstige politische Angelegenheiten“⁹⁴¹ und fand so – eigentlich gelernter Tischler – nach Kriegsende als fast Fünfzigjähriger den Weg in die Kriminalpolizei. Nach seinen Erfahrungen im Ersten Weltkrieg hatte sich der ehemalige Sozialdemokrat der Kommunistischen Partei angeschlossen. 1936 geriet er in die Fänge der Gestapo, nachdem er für die Widerstandsbewegung mehrfach Schriftgut über Dänemark geschmuggelt hatte. Er erhielt eine Zuchthausstrafe und wurde anschließend in Buchenwald und Ravensbrück inhaftiert.

⁹³⁷ Gutachten der psychiatrisch und neurologischen Klinik der medizinischen Akademie Lübeck vom 16. Mai 1969, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹³⁸ Schlussbericht, unterzeichnet von Rottmerhusen vom 1. April 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹³⁹ Ebd.

⁹⁴⁰ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 19333; LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹⁴¹ Gesuch des Kriminalpolizeiwachtmeisters Ernst Rottmerhusen an die Landesregierung Schleswig-Holstein vom 11. Juni 1947, LASH 761/Nr. 14319.

Nach Kriegsende kehrte er nach Kiel zurück und erstritt sich als ehemaliger politisch Verfolgter Haftentschädigung, eine ODN-Rente und später Leistungen nach dem BEG.⁹⁴²

Von der Tätigkeit des Kriminalbeamten für die Sonderdienststelle sind neben den Gesamtempfehlungen zu den Bewohnern des Waldlagers mindestens zwei Einzelgutachten erhalten.⁹⁴³ Eines davon über Bernhard. Rottmerhusen urteilte, dass es sich bei Bernhard „um einen ~~asozialen~~ Menschen“⁹⁴⁴ handeln würde, obwohl die Sterilisation seiner Ansicht nach „mehr im Hinblick auf seine Rassenzugehörigkeit“⁹⁴⁵ erfolgt sei. Was folgte, war ein bürokratisches Hin und Her. 1948/49 entzog der KSHA Eutin aufgrund der Begutachtungen der Sonderdienststelle nahezu allen Sinti* und Roma* des Waldlagers die Anerkennung und forderte die Rückgabe der Berechtigungsausweise.⁹⁴⁶ In einem Bericht an das Innenministerium vom Mai 1949 meldet der Ausschuss, „Einspruch gegen den Beschluss ist von keinem ~~Zigeuner~~ erhoben worden“⁹⁴⁷. Das ist falsch: Bernhard wehrte sich. Sein Weg führte über den Landessonderhilfsausschuss bis vor das Landesverwaltungsgericht Schleswig. Das Gericht rügte die Haltung der Behörden scharf: Allein die Verhaftung im Rahmen der Aktion „~~Arbeitsscheu Reich~~“ beweise keine „~~Asozialität~~“. Vielmehr seien „Juden und ~~Zigeuner~~ während des Krieges im Wesentlichen völlig gleichmäßig verfolgt“⁹⁴⁸ worden.

Das Urteil markierte eine Wende. Das Wiedergutmachungsreferat versendete es nach eigenen Angaben an alle Kreissonderhilfsausschüsse des Landes. Während die Position der „deutschen Stellen“ wie oben beschrieben 1947 noch eine grundsätzliche Ablehnung der Minderheit vorgesehen hatte, wies das Wiedergutmachungsreferat drei Jahre später an, Sinti* und Roma* sollten grundsätzlich anerkannt werden, solange keine Haft aus „~~asozialen~~“ Gründen nachgewiesen werden könne.⁹⁴⁹

Welche Folgen hatten diese Entwicklungen für Bernhard? Er erhielt zwar eine Haftentschädigung, doch sein Versuch, als dauerhaft geschädigter Verfolgter eine Rente zu erhalten, scheiterte. 1954 wandte Bernhard sich mit Unterstützung seiner Ehefrau an die

⁹⁴² Vgl. LASH 761/Nr. 14319.

⁹⁴³ Vgl. Bericht einer Begutachtung, unterzeichnet von Rottmerhusen vom 28. März 1947, LASH Abt. 761/Nr. 19333; Bericht einer Begutachtung, unterzeichnet von Rottmerhusen vom 9. März 1948, LASH Abt. 761/Nr. 16315.

⁹⁴⁴ Ebd.

⁹⁴⁵ Bericht einer Begutachtung, unterzeichnet von Rottmerhusen vom 28. März 1947, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁴⁶ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 12131; LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁴⁷ Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Eutin an das Wiedergutmachungsreferat der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1949, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁴⁸ Abschrift eines Urteils des Landesverwaltungsgerichts zu Schleswig vom 8. Juni 1950, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁴⁹ Schreiben des schleswig-holsteinischen Wiedergutmachungsreferats an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 13. Juni 1950, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

Kieler Rechtsanwaltskanzlei Freytag und stellte einen Antrag auf Leistungen nach dem *Bundesergänzungsgesetz*. Drei Jahre wartete er auf einen Bescheid, 1957 dann der herbe Rückschlag: Obwohl das Urteil des Landesverwaltungsgerichts 1950 eindeutig war, behauptete das Amt unter ausdrücklicher Kenntnisnahme des vorherigen Urteils, Bernhard sei nicht aus rassenpolitischen Gründen, sondern als „Asozialer“ verhaftet worden – und falle somit nicht unter das BEG. Wörtlich hieß es: „Keine Personen [seien] inhaftiert worden, die in Arbeit standen“⁹⁵⁰ – womit Bernhards Status als Erwerbstätiger offen in Zweifel gezogen wurde. Diese Argumentation ignorierte bewusst die vorab erfolgte gerichtliche Klärung und stellte Bernhards gesamte Glaubwürdigkeit infrage. Erst 1959 gelang ein Vergleich: Bernhard erhielt eine einmalige Entschädigung von 3.000 DM. Weitere Anträge blieben erfolglos – bis 1967. Das *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 14. September 1965 verhalf Bernhard schließlich zu einer monatlichen Rente von 165 DM sowie einer zusätzlichen Einmalzahlung von etwa 35.000 DM.⁹⁵¹

Das Waldlager Ratekau wurde 1970 – drei Jahre nach Bernhards errungener Entschädigungsleistung – endgültig aufgelöst. Mindestens bis 1957 blieb Bernhard im Lager wohnen. 1960 zählte die Gemeinde unter 109 Bewohnern und Bewohnerinnen des Lagers noch etwa 30 Sinti* und Roma*. Die Behörden bemühten sich lange um eine Auflösung des Lagers – doch obwohl viele aus der Minderheit offenbar bereit waren, in den Ort zu ziehen, scheiterte dies lange an der Weigerung von Vermietern, ihnen Wohnraum zu überlassen.⁹⁵² 1960 vermerkte die Gemeinde überraschend positiv:

„Es bestehen kaum Schwierigkeiten mit den ~~Zigeunern~~ (...) Bei den ~~Zigeunern~~ handelt es sich nicht um ~~Asoziale~~ (...) [sie] gehen überwiegend einem Beruf nach und hätten sich auch bereit erklärt, nicht zu hohe Mieten (...) zu zahlen.“⁹⁵³

Dies markierte einen deutlichen Wandel: Von der pauschalen Stigmatisierung in der Nachkriegszeit hin zu einer vorsichtigen Anerkennung – allerdings noch immer entlang der Kategorie „*asezial*“. Auch wenn weitere Vorbehalte bestanden haben mögen, scheint die Verwaltung bemüht gewesen zu sein, pragmatische Lösungen zu finden. Spätestens 1967 war Bernhard nicht mehr im Lager, sondern innerhalb Ratekaus gemeldet. Auch andere Familien zogen nach. Wann und wie genau diese Umsiedlung erfolgte und wie sich das Leben innerhalb

⁹⁵⁰ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 11. Oktober 1957, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁵¹ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁵² Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 19333; Vermerk Betr. Waldlager Ratekau, Kreis Eutin vom 7. September 1960, LASH Abt. 611/Nr. 8065.

⁹⁵³ Vermerk Betr. Waldlager Ratekau, Kreis Eutin vom 7. September 1960, LASH Abt. 611/Nr. 8065.

der Dorfgemeinschaft gestaltete, bleibt unklar – doch die Adresswechsel in den Ort belegen, dass sie bleiben wollten und schließlich auch bleiben konnten.⁹⁵⁴

Die Erfahrungen Bernhards und die der anderen Sinti* und Roma*, die im Waldlager Ratekau lebten, stehen exemplarisch für die Erfahrungen der Minderheit in Schleswig-Holstein nach 1945. Bernhards Geschichte war dabei kein Einzelfall. Eine vom KSHA Eutin angefertigte Auflistung aller 1946 dort ansässigen Sinti* und Roma* und die Zahl der Personen, die wir zusätzlich über die Entschädigungsakten ermitteln konnten, lassen vermuten, dass möglicherweise an die hundert Personen der Minderheit das Ratekauer Lager passierten.⁹⁵⁵

Schleswig-Holstein wurde mit Kriegsende zum Aufnahmeland für Hunderttausende Geflüchtete – eine immense Herausforderung für Verwaltung, Wohnungswesen und Fürsorge.⁹⁵⁶ Dass gut die Hälfte der von uns ermittelten Entschädigungsanträge von Sinti* und Roma* stammten, die während der NS-Zeit nicht in Schleswig-Holstein lebten, überrascht daher kaum. Viele kamen aus Ostpreußen, wo sie – wie Bernhard – kommunale Zwangslager, Konzentrationslager und viele auch Zwangssterilisation durchlitten hatten. Nach der Befreiung hatten sie nicht nur ihre Heimat und Angehörigen verloren, sondern auch ihre wirtschaftliche Existenz. Besonders erschütternd sind dabei Fälle doppelter Verfolgung: Menschen, die das NS-Lagersystem überlebten, wurden nach 1945 erneut zur Zwangsarbeit herangezogen – diesmal durch sowjetische Stellen. So etwa im Fall des ostpreußischen Stellmachers Ferdinand, einem der späteren Bewohner des Waldlagers Ratekau:

„Ich wurde mit meiner ganzen Familie ins Zwangslager Königsberg überführt und mußte dort unter Gestapobewachung und unter Mißhandlungen, Schlägen und Hunger mein Leben fristen. Mein Sohn Bruno ist dort im Alter von 15 Jahren an schweren Mißhandlungen und Hunger zu Tode gekommen.“⁹⁵⁷

⁹⁵⁴ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 19333; Schreiben vom Kreis Ostholstein, Ordnungsamt an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1970, LASH Abt. 611/Nr. 8065.

⁹⁵⁵ Die Liste zählt 49 Personen ehemaliger KZ-Häftlinge, an anderer Stelle wird von um die 60 Personen gesprochen. 24 Personen, die auf der Liste 1949 vermerkt sind, haben wir über die Entschädigungsakten ermittelt. Darüber hinaus geben 22 weitere, von uns ermittelte Antragsteller und Antragstellerinnen an, zwischen 1950 und 1980 in Ratekau oder auch explizit im Waldlager gelebt zu haben. Vermutlich wird eine dreistellige Zahl an Sinti* und Roma* den Ort passiert haben, was angesichts der vermuteten Gesamtzahl der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945 einen beträchtlichen Anteil bildet. Vgl. Liste der in Luschendorf untergebrachten „Zigeuner“, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

⁹⁵⁶ Vgl. Uwe Carstens: Wie lange dauert Krieg, wenn er zu Ende ist? Flüchtlingsalltag. In Paul Gerhard/Uwe Danker/Peter Wulf (Hrsg.): Geschichtsumschlungen: Sozial- und kulturpolitisches Lesebuch Schleswig-Holstein 1848–1948. Bonn 1996, S. 272–278.

⁹⁵⁷ Beglaubigte Abschrift. Eidesstattliche Versicherung vom 21. Juli 1957, LASH Abt. 761/Nr. 8296.

Die ersehnte Freiheit erlangten Ferdinand und seine Familie auch nach Kriegsende nicht zurück:

„Kurz nach meiner Befreiung wurde ich von den Russen erneut geschnappt und in einer russischen Kolchose, wo ich weiterhin Zwangsarbeit ohne jegliches Entgelt leisten mußte, verschleppt.“⁹⁵⁸

Erst 1957, mehr als ein Jahrzehnt später, gelang Ferdinand mit Hilfe des Roten Kreuzes die Umsiedlung nach Westdeutschland. Die Nachwirkungen der Gewalt verließen ihn nicht: Er entwickelte ein schweres Asthma – eine Spätfolge der Haft- und Arbeitsbedingungen. Auch seine Biografie zeigt: Verfolgung und Entrechtung hörten mit dem Ende des NS-Staats nicht auf.⁹⁵⁹ Wie viele andere Sinti* und Roma*, die aus Ostpreußen nach Schleswig-Holstein kamen, suchte Ferdinand Anschluss an bestehende Netzwerke.⁹⁶⁰ Auch die Familien in Ratekau baten um kollektive Unterbringung – ein Ausdruck von Schutzbedürfnis und Zusammenhalt in einer Gesellschaft, die ihnen weiterhin mit Misstrauen und Ablehnung begegnete.⁹⁶¹

V.3.2 Rückkehr der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*

Viele Sinti* und Roma*, die nach 1945 in Schleswig-Holstein lebten, waren keine Neuankömmlinge, sie hatten hier bereits während der NS-Zeit, zum Teil auch vor 1933 gewohnt. Nach der Befreiung kehrten sie vielfach dorthin zurück, wo sie vor der Deportation gelebt hatten: an Orte, an denen sie bereits Entrechtung, Überwachung und schließlich Deportation erfahren hatten. Hinter dieser Rückkehr stand häufig die Hoffnung, überlebende Angehörige zu finden, an frühere soziale Netzwerke anzuknüpfen oder sich in vertrauter Umgebung neu zu orientieren. Nicht selten siedelten sich die Zurückkehrenden wieder auf denselben Lagerplätzen oder Unterkünften an wie vor ihrer Verhaftung. Die Akten belegen dieses Muster deutlich: Mindestens 30 Personen kehrten nach Kiel zurück, 26 nach Neumünster, 25 nach Lübeck. Diese Städte waren Orte der Verfolgung – aber zugleich die wenigen räumlichen Bezugspunkte in einer Gesellschaft, die Sinti* und Roma* weiterhin kaum Raum ließ.⁹⁶² Die Haltung der Kommunen war geprägt von Abwehr. Gut belegt ist der anhaltend stigmatisierende Umgang mit der Minderheit für die Stadt Kiel und der dortigen Entwicklung des ehemaligen „Asozialenlagers“ in der Preetzer Straße.⁹⁶³ Auch wenn einzelne Familien in Wohnungen untergebracht wurden und sich dadurch dem Blick der Kieler

⁹⁵⁸ Ebd.

⁹⁵⁹ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 8296.

⁹⁶⁰ Siehe hierzu auch Anja Reuss: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin 2015, S. 103.

⁹⁶¹ Vgl. ebd.; LASH Abt. 761/Nr. 19333.

⁹⁶² Vgl. Reuss: Kontinuitäten, S. 77–88.

⁹⁶³ Vgl. Nils Fieselmann: Kieler Sinti 1945–1965. Lagerleben und Fremdwahrnehmung. Kiel 2011.

Behörden zumindest teilweise entziehen konnten, blieben viele auf Sammelunterkünfte angewiesen. Die katastrophale Wohnungsnot der Nachkriegszeit ließ ihnen oft keine Wahl.⁹⁶⁴ Und sie war vermutlich auch der Grund für eine sehr viel stärkere Verteilung der Wohnorte von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein als vor 1945 (Abb. 8).

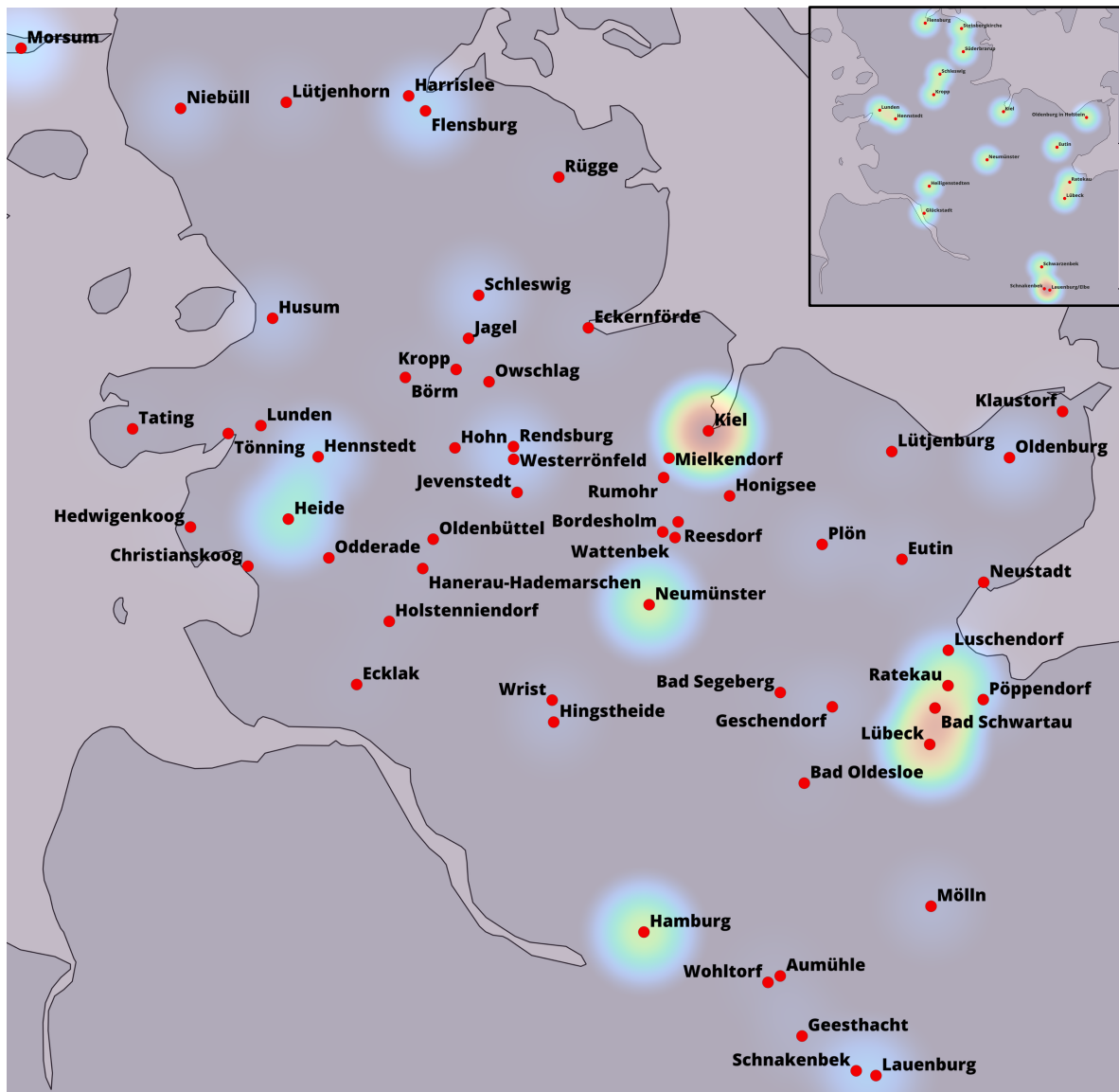


Abb. 8: Heatmap zur Verteilung der Wohnorte in Schleswig-Holstein, die Sinti* und Roma* in ihren Entschädigungs- und Rückerstattungsakten für die Zeit nach 1945 erwähnten, im Vergleich dazu (oben rechts) die Verteilung der Wohnorte vor 1945 (Visualisierung mit QGIS⁹⁶⁵)

⁹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 27f.

⁹⁶⁵ Vgl. QGIS Association: QGIS – Geographic Information System 2025. URL: <http://www.qgis.org> (zuletzt geöffnet am 24.11.2025).

In Lübeck versuchte die Stadtverwaltung ab 1949 die nach Kriegsende erfolgte spontane Ansiedlung von rückkehrenden Sinti* und Roma* auf dem Heiligen-Geist-Feld aufzulösen. Die Stadt richtete einen offiziellen „Landfahrer- und Zigeunerplatz“ am Stadtrand in einem Gewerbegebiet ein – mit schlechter Infrastruktur, mangelhafter Versorgung und minimaler sozialer Teilhabe.⁹⁶⁶ Auch auf Landesebene war die strukturelle Ausgrenzung der Minderheit tief verankert. Die Landespolizei führte die Überwachung unter dem Begriff „Landfahrer“ fort und griff dabei auf Karteien und Erfassungen aus der NS-Zeit zurück. 1957 erließ das Innenministerium einen Runderlass zur „Landfahrernwesen“, der polizeilichen Kontrolle, Meldepflichten und die Zusammenarbeit mit Ordnungs- und Gewerbeämtern regelte. 1958 empfahl das Landeskriminalamt zusätzlich die Erfassung von Fingerabdrücken – ein deutlicher Beleg für die Fortführung kriminalisierender und diskriminierender Routinen. Hinweise deuten zudem auf eine Zusammenarbeit mit überregionalen Landfahrernachrichtenstellen hin. Zwar kam es ab den 1960er Jahren allmählich zu einem Wandel hin zu einem Bewährungs- und später Integrationsdiskurs, doch strukturelle Diskriminierung blieb lange und zum Teil bis zum heutigen Tag bestehen. Die Folgen der NS-Verfolgung wurden so über Jahrzehnte hinweg nicht nur fortgeschrieben, sondern vielfach auch verschärft.⁹⁶⁷ Besonders deutlich wird das im Fall von Robert aus Lübeck – einem Beispiel für verlorene Bildungschancen und institutionelles Unverständnis gegenüber der Lebensrealität der Überlebenden. Noch kurz vor der Mai-Deportation wurde Robert an Ostern 1940 eingeschult. Sein Vater hatte, wie sein Anwalt später betonte, großen Wert auf Bildung gelegt: Roberts Brüder Martin und Josef hatten bis zur Konfirmation regelmäßig die Schule besucht. Doch kurz nach der Einschulung wurde die Familie verschleppt – ins Generalgouvernement, nach Belzec, Siedlce und Warszawa. Eine Schulbildung war dort unmöglich, Robert konnte nach der Rückkehr kaum mehr als seinen Namen schreiben. Robert berichtete, er hätte die Schule gerne wieder aufgenommen, doch: „Es sei ihm zu peinlich gewesen, mit jüngeren Kindern zusammen zur Schule gehen zu müssen.“⁹⁶⁸ Ein Rückweg in die Bildung war ihm faktisch versperrt. Doch die zuständigen Stellen sprachen ihm den Ausbildungsschaden ab. Das Landesentschädigungsamt unterstellte Robert, gar kein Interesse am Schulbesuch gehabt zu haben:

⁹⁶⁶ Vgl. Manfred Bannow-Lindtke: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000, S. 41–49.

⁹⁶⁷ Vgl. Fieselmann: Sinti, S. 25–46; Sebastian Lotto-Kusche: Sinti und Roma in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert. Überblick und Forschungsperspektiven. In: Martin Göllnitz / Nils Abraham / Thomas W. Friis / Mogens R. Nissen (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366; Susanne Fischer: Antiziganismus und Polizei Hamburg nach 1945. Baden-Baden 2025, S. 126.

⁹⁶⁸ LASH Abt. 761/Nr. 18472.

„Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Antragssteller einen entschädigungsfähigen Schaden erlitten hätte. (...) Es kann (...) schon zweifelhaft sein, ob er den Besuch der Volksschule im Sinne des § 115 BEG überhaupt erstrebt hat. (...) Der Schaden (...) ist nur geringfügig.“⁹⁶⁹

Die Unterstellung, Robert hätte gar kein Bildungsinteresse gehabt, war nicht nur diskriminierend, sondern ignorierte die schwierigen Umstände, unter denen er hatte leben müssen. Robert wehrte sich. Unterstützt von der Kanzlei Freytag, zog er vor Gericht – obwohl ihm selbst das schwer gemacht wurde: Als geringverdienender Arbeiter beantragte er eine Übernahme der Anwaltskosten nach dem Armenrecht. Doch das Oberlandesgericht Schleswig lehnte mit der Begründung ab, er könne sicher eine besser bezahlte Arbeit finden und von der vor knapp zehn Jahren erhaltenen Haftentschädigung müsse doch sicher noch etwas übrig sein, um die Anwaltskosten decken zu können⁹⁷⁰. Die Situation eines verfolgungsbedingten Analphabeten wurde nicht anerkannt, sondern verhöhnt. Robert klagte trotzdem. 1961 – über 20 Jahre nach seiner Deportation – sprach ihm das Gericht schließlich 5.000 DM für den Ausbildungsschaden zu. Zwischen 1951 und 1968 erhielt Robert insgesamt rund 20.000 DM an Entschädigungsleistungen. Doch ob diese Summe den verlorenen Bildungsweg, die versäumten Chancen und das lebenslange Stigma aufwiegen konnte, bleibt zweifelhaft.⁹⁷¹

V.3.3 Zerstörte Lebensläufe – Die Folgen der NS-Verfolgung

Erinnerungsberichte zeigen, dass Sinti* und Roma* das Kriegsende oft von Angst, Unsicherheit und Orientierungslosigkeit geprägt erlebten. Viele litten unter schweren Traumata, körperlichen Verletzungen und dem Verlust von Angehörigen – sie versuchten, zerrissene Familien neu zu formen und unter schwierigen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen.⁹⁷²

In den Akten finden sich bei mindestens 105 Personen – rund einem Drittel aller ermittelten Antragsteller und Antragstellerinnen– detaillierte Angaben über körperliche und psychische Beeinträchtigungen durch die erlittene Verfolgung. Zahlreiche Betroffene wurden im Verlauf der Verfahren ärztlich begutachtet. Häufig dokumentiert sind bleibende Organschäden, chronische Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Beschwerden, neurologische Störungen sowie Folgeerscheinungen von Unterernährung und körperlicher Misshandlung. Die

⁹⁶⁹ Bescheid des Landesentschädigungsamts vom 5. September 1958, LASH Abt. 761/Nr. 18472.

⁹⁷⁰ Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig vom 22. September 1960, LASH Abt. 761/Nr. 18472.

⁹⁷¹ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 18472, 18648.

⁹⁷² Vgl. Daniela Gress: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur. In: Phillip Neumann-Thein/Daniel Schuch/Markus Wegewitz (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen. Göttingen 2022, S. 425–458, hier S. 427.

Bandbreite der Diagnosen war groß – und in den Akten oft erschütternd konkret. Besonders bedrückend sind die Schilderungen seelischer Langzeitfolgen: Wiederholt ist von Depressionen, Angst- und Schlafstörungen, Migräne und innerer Unruhe die Rede. In einem Fall wird ein Selbstmordversuch erwähnt.⁹⁷³

Viele Betroffene – fast 50 Prozent der Antragsteller und Antragstellerinnen – erlebten die Verfolgung als Kinder. Eines von ihnen war Karl. Er besuchte gerade einmal für ein Jahr die Schule, als er im Mai 1940 mit seiner Familie aus Neumünster deportiert wurde. Er überlebte mehrere Lager, unter anderem Bełżec und Krychów. Nach dem Krieg kehrte die Familie an jenen Ort zurück, der sie einst ausstoßen wollte. Karl gründete später eine Familie, arbeitete als Händler, lebte in München. Doch die Spuren der Vergangenheit ließen ihn nicht los – weder körperlich noch seelisch.⁹⁷⁴ In einem ärztlichen Gutachten 1992 hieß es:

„Er war als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Alter von 8 bis 11 Jahren Unterernährung und Todesangst ausgesetzt. Auch wurde er Zeuge von schwersten Mißhandlungen (...) Er hat (...) einen großen Teil seiner Großfamilie (...) verloren (...) So bedeuteten die damaligen Erlebnisse (...) einen Bruch in seiner persönlichen und ethnischen Identitätsbildung.“⁹⁷⁵

Fast fünf Jahrzehnte nach Kriegsende litt Karl noch immer: „Er habe keine Träume, wälze sich aber jede Nacht mit Erinnerungen an das KZ herum (...) Er schäme sich, von seinen Erlebnissen zu erzählen, weil ihm nicht geglaubt würde.“⁹⁷⁶ Als er im Rahmen der Begutachtung über seine Zeit im Generalgouvernement sprach, notierte der Arzt: „Er brach immer wieder in Tränen aus, die einfach auf den Boden rollten.“⁹⁷⁷

V.3.4 Neuanfänge zwischen prekären Lebenslagen und Selbstbehauptung

Die Entschädigungsakten geben nur selten Einblick in das Alltagsleben der Antragsteller und Antragstellerinnen. Sichtbar wird darin jedoch die vielfach prekäre soziale Lage: In 69 Fällen traten Betroffene ihre Entschädigungsansprüche noch vor der Auszahlung an beispielsweise Händler oder Kaufhäuser ab – etwa wegen Schulden oder offener Anwaltskosten. In 84 Fällen ist eine zeitweise Inanspruchnahme von Sozialleistungen belegt. Auch meldeten sich regelmäßig Fürsorgeämter, um geleistete Hilfen über die Entschädigungssumme zurückzufordern. Solche Verwaltungsvermerke geben zumindest indirekt Aufschluss über die

⁹⁷³ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 7983.

⁹⁷⁴ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 30420; LASH Abt. 761/Nr. 30421; LASH Abt. 761/Nr. 30419; LASH Abt. 761/Nr. 12233.

⁹⁷⁵ Nervenlinik der Universität München, psychiatrische Klinik und Poliklinik: Psychosomatisches Gutachten vom 25. August 1992, LASH Abt. 761/Nr. 30420.

⁹⁷⁶ Ebd.

⁹⁷⁷ Ebd.

schwierigen Lebensverhältnisse vieler Überlebender – selbst wenn sie Entschädigungsleistungen erhalten hatten.⁹⁷⁸

Parallel dazu mussten die Antragsteller und Antragstellerinnen immer wieder ihre „Entschädigungswürdigkeit“ nachweisen. Diese wurde nicht nur anhand der Verfolgungsgeschichte geprüft, sondern auch von ihrem Lebenswandel nach 1945 abhängig gemacht. Strafregisterauszüge gehörten zum Standardprozedere und gerieten vielen Betroffenen, die als Angehörige der Minderheit ohnehin kriminalisiert und stigmatisiert wurden, zum Nachteil.⁹⁷⁹ In mindestens 79 Fällen finden sich Hinweise auf Verurteilungen in den Akten – fast durchweg kleinere Vergehen, Mundraub und Bagatelldelikte wie Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fischereivergehen oder Schwarzschlachtung. In einem Fall wurde ein Mann zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil sein Hund frei herumlief.⁹⁸⁰ Gleichzeitig begegneten die Betroffenen diesem Klima nicht passiv. Die Entschädigungsakten zeigen, dass Sinti* und Roma* bereits in der frühen Nachkriegszeit selbstbewusst auftraten, Missstände benannten und strategisch handelten, um ihre Rechte durchzusetzen – ein Ausdruck individuellen Handlungswillens trotz struktureller Machtungleichgewichte. Zentral war dabei die gezielte Suche nach Verbündeten außerhalb der eigenen Gruppe, was die Bedeutung von Allianzen für kollektive Emanzipation unterstreicht.⁹⁸¹ Die Sinti* und Roma* aus Ratekau etwa sprachen regelmäßig persönlich bei den Kreissonderhilfsausschüssen vor. Auch in den Entschädigungsverfahren finden sich häufig Angaben darüber, dass die Antragsteller und Antragstellerinnen unangemeldet bei den Behörden erschienen, um sich für ihre Anliegen einzusetzen. In den Akten finden sich viele, oft handschriftlich verfasste, Briefe. Darüber hinaus suchten sich die Betroffenen gezielt Unterstützung – bei Anwälten, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), später beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Besonders die Kanzlei Freytag sticht als eine Anlaufstelle heraus. Sie übernahm zahlreiche Mandate – auffällig viele, angesichts der prekären wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener. Dies steht im deutlichen Gegensatz zu der mitunter geäußerten Vorstellung, Sinti* und Roma* hätten den Gang zu Anwälten oder den Kontakt zu Behörden eher gescheut.⁹⁸² Wie die Kanzlei

⁹⁷⁸ Vgl. Anna von Törne: „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung?. In: Wacław Długoborski (Hrsg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi Herrschaft. Oświęcim 1998, S. 378–395, hier S. 380.

⁹⁷⁹ Vgl. Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001, S. 125–133; Reuss: Kontinuitäten, S. 194.

⁹⁸⁰ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 30173.

⁹⁸¹ Vgl. Joey Rauschenberger: Niches of Agency: Romani Voices and Romani Allies in Compensation Procedures after 1945. In: Critical Romani Studies 5 (2022), H.2, S. 4–26.

⁹⁸² Vgl. Stengel: Tradierte, S. 86; Hans-Gerhard Schmidt: Entschädigung für NS-Unrecht ohne Wiedergutmachung? Sozialstaatliche Schadensregulierung für Verfolgte des Nationalsozialismus in Bremen, S. 263–266. Hans-Gerhard Schmidt zeigt hier für Bremen, dass an allen erfolgreichen Verfahren der Minderheit Anwälte beteiligt gewesen sind, in keinem Verfahren ohne Anwalt Wiedergutmachungsleistungen erstritten werden konnten.

an eine derart hohe Zahl an Klientinnen und Klienten unter der Minderheit kam, ob sie gezielt Mandate unter dieser Verfolgtengruppe akquirierte, bleibt offen. Klar ist jedoch: Ohne juristische Unterstützung wären viele Anträge sicher nicht mit der Bewilligungsquote entschieden worden, wie im kommenden Kapitel dargelegt wird.⁹⁸³ Denn: Eine Interessenvertretung besaß die Minderheit lange nicht. Erst 1980 debattierte der schleswig-holsteinische Landtag erstmals über die NS-Verfolgung der Sinti* und Roma* sowie ihre soziale Lage. Im selben Jahr wurde mit dem Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti* ein erster landesweiter Zusammenschluss gegründet, aus dem 1989 der Landesverband Deutscher Sinti* und Roma* Schleswig-Holstein hervorging – erstmals mit staatlicher Förderung. Die Aufnahme der Minderheit als schützenswerte Gruppe in die Landesverfassung erfolgte schließlich im Jahr 2012 – spät, aber symbolisch bedeutsam: ein überfälliges Zeichen institutioneller Anerkennung nach Jahrzehnten struktureller Diskriminierung.⁹⁸⁴

V.3.5 Die Antragsteller und Antragstellerinnen in Zahlen

Auf Basis von insgesamt 979 ausgewerteten Entschädigungs- und Rückerstattungsakten konnten 363 Personen identifiziert werden, die in Schleswig-Holstein nach 1945 Anträge stellten – sei es für sich selbst oder für verstorbene Angehörige. Das Geschlechterverhältnis innerhalb dieser Gruppe ist nahezu ausgeglichen: 187 Frauen stehen 176 Männern gegenüber. Bezogen auf den Geburtszeitraum lässt sich feststellen, dass 173 Personen die NS-Zeit als Kinder oder Jugendliche erlebt haben (geboren 1926 oder später), 163 Personen zum damaligen Zeitpunkt dem mittleren Erwachsenenalter zuzurechnen waren (geboren zwischen 1879 und 1925), und sechs Personen bereits einem höheren Alter angehörten (geboren 1878 oder früher). Zudem wurden 21 Personen nach 1945 geboren.

Etwa die Hälfte der Antragsteller und Antragstellerinnen – 170 Personen – lebte während der NS-Zeit teilweise oder vollständig in Schleswig-Holstein, ebenso viele Personen, die nach 1945 in Schleswig-Holstein Anträge stellten, stammten aus anderen Regionen; bei einer Person blieb der Herkunftsort unklar. 22 Personen wurden nach 1945 geboren und sind daher als Nachkommen von Verfolgten zu verstehen. Betrachtet man die geringe Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein ansässigen Sinti* und Roma* während der NS-Zeit, liegt die Vermutung nahe, dass ein Großteil der Überlebenden, die sich nach Kriegsende im Land aufhielten, ein Entschädigungs- oder Rückerstattungsverfahren anstrebte.

In 206 Fällen wurde eine anwaltliche Vertretung durch die Kanzlei Freytag dokumentiert. 12 Verfahren wurden durch die VVN, 29 durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

⁹⁸³ Für die Bedeutung von Rechtsanwälten in Entschädigungsverfahren vgl. Schmidt: Entschädigung, S. 366f.

⁹⁸⁴ Vgl. Lotto-Kusche: Sinti, S. 360–365.

unterstützt. In 96 Fällen wurden bleibende körperliche Schäden angegeben, in 22 Fällen psychische Langzeitfolgen. Mindestens 89 Personen unterzogen sich einem ärztlichen Gutachten. Eine Erwerbstätigkeit konnte für 145 Personen nachgewiesen werden, 84 waren zeitweise auf Sozialhilfe angewiesen. In 69 Fällen wurden Entschädigungsansprüche vor Auszahlung abgetreten. Bei 114 Antragstellern und Antragstellerinnen finden sich Hinweise auf Vorstrafen.

Nach dem statistischen und biografischen Blick auf die Antragsteller und Antragstellerinnen sollen nun im folgenden Teil die Verfahren, ihre Ergebnisse und Verläufe in den Fokus rücken.

V.4 Quantitative Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren

V.4.1 Methodik der Auswertung – im Mittelpunkt steht der Mensch

Ein zentrales Ziel dieses Projekts ist es, die Geschichte der Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein auf eine solide, breit gestützte Datenbasis zu stellen. Doch wer die Wiedergutmachungspraxis in Zahlen fassen will, betritt ein Gelände voller Fallstricke: lückenhafte Akten, verschachtelte Verfahren und komplizierte Erbschaftsfälle. Die Quellenbasis ist komplex. Akten sind oft mehrere hundert Seiten lang, teils unvollständig, doppelt abgelegt oder falsch sortiert. Antragsteller und Antragstellerinnen handelten häufig zugleich für sich, verstorbene Angehörige oder minderjährige Kinder; Verfahren wurden zusammengelegt, geteilt, an andere Bundesländer abgegeben oder von diesen übernommen, häufig mehrere Teilanträge in einem Vergleich abgegolten. Zahlen können daher trügerisch sein. Bewilligungsquoten, Verfahrensverläufe und Entschädigungssummen hängen maßgeblich vom methodischen Zugriff, der Zählweise und den Bewertungskriterien ab.⁹⁸⁵ Wer Ergebnisse präsentiert, muss daher die eigene Methodik offenlegen und Grenzen klar benennen. So muss an dieser Stelle deutlich gesagt werden: Alle quantitativen Ergebnisse dieser Studie sind Näherungswerte – bedingt sowohl durch die fragmentarische Quellenlage als auch durch die Grenzen einer rein menschlichen Auswertung von geschätzt etwa 200.000 Seiten, die im Laufe dieses Projektes durch ein großes Team arbeitsteilig ausgewertet wurden.⁹⁸⁶

Um mit unserem Zugriff eine möglichst hohe Aussagekraft der Ergebnisse zu erzielen, ist es notwendig, zentrale Begriffe präzise festzulegen und methodische Entscheidungen transparent zu machen – allen voran die Definition dessen, was in dieser Studie als ein

⁹⁸⁵Vgl. Uwe Danker/Eckard Colmorgen: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. Schleswig 1997, S. 50f.

⁹⁸⁶ Siehe Kapitel I.6 in dieser Studie.

bewilligter Antrag gelten soll. Als „bewilligt“ (bzw. positiv entschieden, anerkannt) verbuchen wir einen Antrag oder Teilantrag dann, wenn er einen zuerkennenden Bescheid erhielt – auch bei einer geringeren zugesprochenen Leistung als beantragt oder wenn nur ein Teilaspekt des Antrages erfolgreich war. Entscheidend für unsere Definition ist allein, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in mindestens einem Punkt Recht erhielt. Aussagen über die Bewilligung eines Antrages beschreiben hier also ein formales Ergebnis, nicht dessen Gerechtigkeit oder Angemessenheit. Eine weitere zentrale methodische Entscheidung besteht in der Frage, ob die Auswertung nach Personen (personenzentrierter Ansatz) oder nach Anträgen (verfahrensorientierter Ansatz) erfolgen soll.

Besonders deutlich zeigt sich die Notwendigkeit, sich für einen Ansatz zu entscheiden, in der Auswertung von Erbschaftsfällen. Diese waren keineswegs selten. Mindestens ein Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller war Teil einer Erbengemeinschaft, stellte Anträge im Namen Verstorbener, führte Verfahren Verstorbener fort oder wurde selbst beerbt. In solchen Konstellationen ist die Aktenlage immer komplex, häufig unklar und es herrschen komplizierte Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Verfahren. Mitunter bleibt dabei offen, wie Leistungen letztlich verteilt wurden, die Daten zu Erbinnen und Erben sind unvollständig oder der Erbstatus ist nicht eindeutig dokumentiert. Zudem waren auch Personen darin verwickelt, die nicht in Schleswig-Holstein lebten, sodass wir durch unseren Zugriff manche Verfahren nicht weiterverfolgen konnten, da die Akten nicht in Schleswig-Holstein liegen.

Eine weitere Herausforderung in der Wahl des methodischen Zugriffs ergibt sich daraus, dass in diesem Projekt nicht nur eine einzelne Phase der Entschädigung, sondern der gesamte Zeitraum der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren von 1948 bis 1965 betrachtet wird – also Bereiche mit jeweils unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen. Was bedeutet das konkret?

In der Phase der Landesgesetzgebung von 1948 bis 1953 bestanden zwei relativ klar umrissene Antragsmöglichkeiten: die Haftentschädigung und die ODN-Rente. Zentrale Voraussetzung war die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus (ODN) durch die Kreissonderhilfsausschüsse. Diese Anerkennung konnte auch dann erfolgen, wenn Haftentschädigungs- oder ODN-Anträge abgelehnt wurden – etwa, weil das medizinische Gutachten keine ausreichende Erwerbsminderung feststellte oder die Haftzeit als zu kurz galt. Es kam vor, dass Anträge auf die Leistungen nach Landesgesetzgebung und der Antrag auf Anerkennung als ODN getrennt gestellt wurden. Hier muss methodisch entschieden werden, ob der ODN-Antrag einzeln oder in Zusammenhang mit einem Renten- oder Haftentschädigungsantrag gewertet wird. Es finden sich zudem zahlreiche Fälle, in denen Anträge zunächst gestellt, dann zurückgezogen und später erneut eingereicht wurden. Ebenso

häufig sind Fälle, in denen Verwandte für minderjährige Angehörige Anträge stellten, die diese nach Erreichen der Volljährigkeit eigenständig weiterführten. Später konnten diese frühen Anträge im Zusammenhang mit einem Antrag nach Bundesgesetzgebung (BEG und BerG) erneut relevant werden, etwa wenn Zahlungen für Freiheitsschäden auf bereits gezahlte Haftentschädigungen angerechnet wurden.

Mit der Einführung der Bundesgesetzgebung 1953 wurde die Antragslage komplexer. Es existierten nun mehrere Schadenskategorien, in denen Anträge gestellt werden konnten. Manche Personen beantragten verschiedene Kategorien mit einem Antrag, andere reichten für jede Kategorie und zu unterschiedlichen Zeitpunkten je einen gesonderten Antrag ein. Dabei wurden häufig mehrere Anträge innerhalb einer Schadenskategorie – z. B. für die Person selbst und zugleich für ihre verstorbene Angehörigen – gestellt. Es kam häufig vor, dass einzelne Teilanträge nach einer Ablehnung über mehrere Instanzen weiterverfolgt wurden, während andere zurückgezogen oder nach einem erfolgreichen Verfahren wiederaufgenommen wurden.

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung wurden also pro Person eine Vielzahl von Teilanträgen, die teils separat, teils gemeinsam – etwa in Vergleichen – abgegolten wurden, gestellt.⁹⁸⁷ Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei Anträgen nach *Bundesentschädigungsschlussgesetz* ab 1965, wobei dort relativ häufig alle zuerkannten Schäden gemeinsam mit einer Gesamtsumme oder Rente beschieden wurden und der Verfahrensgang sich weniger unübersichtlich darstellt. Im Bereich der Rückerstattung ist das Antragsverfahren vergleichsweise klar strukturiert, da es keine unterschiedlichen Schadenskategorien gab.

Welchen Unterschied macht es nun, ob nach verfahrensorientiertem oder personenzentriertem Vorgehen ausgewertet wird? Unter einer verfahrensorientierten Auswertung verstehen wir, den Verlauf jedes einzelnen Antrages bzw. Teilantrages zu rekonstruieren, d.h. die Anzahl, die beteiligten Instanzen und Akteure, die Dauer bis zu den Bescheiden und die zugesprochenen Leistungen jeweils bezogen auf den Antrag bzw. Teilantrag zu ermitteln. Das Verfahren steht also im Mittelpunkt. Ein verfahrensorientierter Ansatz wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn das Behördenhandeln im Zentrum der Analyse stünde, wenn also der Umgang der Behörden mit den Verfahren untersucht oder wenn das Antrags- und Bescheidaufkommen etwa mit der Bearbeitungsdauer oder der Personalausstattung in Beziehung gesetzt werden soll. Eine entsprechende

⁹⁸⁷ Siehe hierzu auch Danker: Wiedergutmachung, S. 50f.

Auswertungsmatrix müsste dann den gesamten Verfahrensverlauf ausgehend von jeder beantragten Schadenskategorie bzw. von jedem Antrag mit allen beteiligte Parteien abbilden.

Im Mittelpunkt unseres Projektes steht aber nicht das Behördenhandeln, sondern die Erfahrungen der Antragssteller und Antragsstellerinnen. Aus diesem Grund haben wir uns für einen personenzentrierten Ansatz entschieden. Das bedeutet, wir fragen ausgehend von den Antragsstellern und Antragsstellerinnen, welche Art von Anträgen gestellt und wie diese insgesamt beschieden wurden. Relevant wird diese Entscheidung vor allem für die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965). Wir weisen für diese nicht aus, wie viele Teilanträge für wie viele Personen in welchen Kategorien gestellt wurden und wie sich die einzelnen Teilanträge jeweils für sich entwickelten sondern, ob eine Person eine bestimmte Kategorie überhaupt beantragte. Es geht um die Frage, welche Erfahrungen die Person in dieser Phase – und mit den Schadenskategorien ganz grundsätzlich – machte. Wie lange war sie insgesamt mit der Durchsetzung der einzelnen Kategorien beschäftigt, hat sie überhaupt in irgendeinem Punkt Recht erhalten und eine Zahlung bekommen? Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin – unabhängig davon, wie viele Schadenskategorien für wie viele Personen wie oft zur Verhandlung standen – vor Gericht gezogen? Diese Fragen stellen wir vergleichend für jede Phase bzw. jeden Bereich der Entschädigung und Rückerstattung. Da es mit diesem gewählten Ansatz also um die Erfahrungen der Betroffenen geht, kann hier gut zwischen den Phasen der Entschädigung und dem Bereich der Rückerstattung verglichen werden. Immer geht es dabei um die Anzahl der Personen, die Anträge stellten, vor Gericht zogen, Anwälte beauftragten und Leistungen erhielten.

Den Unterschied zwischen verfahrensorientiertem und personenzentriertem Ansatz macht also die Definition dessen aus, was als ein „Fall“ betrachtet wird. Im verfahrensorientierten Vorgehen wird jeder Teilantrag in jeder Kategorie für jede Person (Antragstellende und Angehörige) aber auch jeder Antrag einer Erbengemeinschaft als ein „Fall“ betrachtet und sein Verlauf und Ergebnis ausgewertet. Im personenzentrierten Ansatz wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als ein „Fall“ definiert, der verschiedene Teilanträge beinhalten kann. Ausgewertet wird das Ergebnis aller Teilanträge zusammen und bezogen auf die antragstellende Person. In der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) differenzieren wir die Bemühungen und die Ergebnisse der Antragsteller bzw. Antragstellerin gebündelt je Kategorie. Wenn wir die einzelnen Phasen der Entschädigung und den Bereich der Rückerstattung in Beziehung zueinander setzen, dann zählt am Ende nur das Gesamtergebnis der ganzen Phase. Das heißt: Wenn mindestens ein Teilantrag in einer Kategorie bewilligt wurde, dann gilt der „Fall“ in dieser Phase insgesamt als bewilligt. Auf diese Weise lassen sich die beiden Bereiche der Wiedergutmachung in allen Phasen miteinander vergleichen, auch wenn die Antragsmodalitäten unterschiedlich waren.

Der gewählte Ansatz muss dabei an die jeweilige Fragestellung angepasst werden. Mit dem personenzentrierten Ansatz lässt sich nicht beantworten, wie viele Teilanträge das Landesentschädigungsamt von Sinti* und Roma* insgesamt bearbeitete und dann bewilligte oder ablehnte. Der verfahrensorientierte Ansatz hingegen ist nicht geeignet, die Erfahrungen der Beteiligten in den Verfahren biografisch einzubetten. Eine Kombination beider Zugänge würde eine sehr aufwändige Auswertung und eine speziell entwickelte Datenbank erfordern, die eine Zuordnung der Informationen sowohl für Personen als auch für Verfahren insbesondere für Sammelverfahren ermöglicht und hier jeweils unterschiedliche Auswertungsebenen kombiniert. Die Erfahrung in diesem Projekt zeigt, dass bei einer menschlichen Auswertung eines derart großen Quellenbestandes eine kombinierte Auswertung nicht machbar ist. Dies würde sich eher für kleinere Samples eignen.

Herausfordernd ist nun, dass jeder methodische Zugang zu unterschiedlichen Bewilligungs- und Ablehnungsquoten führt, je nachdem, wie „Fälle“ und ihre Ergebnisse jeweils definiert und ermittelt werden. Die Zahlen unterschiedlicher Forschungsprojekte zur Entschädigung – insbesondere zur Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) lassen sich darum nur bedingt miteinander vergleichen. Die ermittelten Erfolgsquoten der betrachteten „Fälle“ können nur dann verglichen werden, wenn sie das Ergebnis ähnlichen methodischen Vorgehens sind.

Im Zentrum unserer Studie stehen nun die Antragstellerinnen und Antragsteller. Bewilligungen und Zahlungen werden jeweils der Person zugerechnet, die ein Verfahren ursprünglich initiierte – auch wenn diese im Verlauf verstarb und ihre Anträge von Erbinnen oder Erben weitergeführt wurden. Besonders relevant wird diese methodische Entscheidung in Fällen, in denen mehrere Angehörige Anträge für dieselbe im Nationalsozialismus verstorbene Person stellten, was auf mindestens 49 Personen unserer Gruppe zutrifft. Während sich Angehörige in manchen Fällen zusammenschlossen und gemeinsam einen einzelnen Antrag einreichten, wurden in anderen Fällen mehrere Anträge parallel gestellt und von den Behörden später zusammengeführt. Gelegentlich blieben parallele Anträge auch isoliert bestehen. Nach unserem personenzentrierten Ansatz werden alle Anträge – unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam eingereicht wurden – jeweils allen antragstellenden Personen zugeordnet. Ein solches Vorgehen führt dann zwangsläufig zu einer Mehrfachzählung der Anträge. Ein Beispiel verdeutlicht dies: Wenn drei Geschwister gemeinsam einen BEG-Antrag in der Kategorie *Leben* für ihre verstorbenen Mutter stellten, so rechnen wir diesen Antrag jeder antragsstellenden Person zu, er würde in der Statistik damit drei Mal – statt nur ein Mal – auftauchen, wenn wir versuchen würden, einzelne Anträge zu quantifizieren. In dieser Studie geht es aber nicht darum, die Summe aller Anträge zu ermitteln. Vielmehr stehen das Antragsverhalten, der Verlauf und das Ergebnis von Verfahren für jeweils individuelle Personen im Zentrum. Entscheidend ist, dass sich in diesem Beispiel drei Personen um Entschädigung

bemühten und wie sich das Verfahren dann jeweils individuell gestaltete, nicht, dass ein Antrag gemeinsam gestellt wurde.

Im Mittelpunkt unseres Projekts stehen die Antragstellerinnen und Antragsteller: ihre Erfahrungen, ihr Engagement, ihre erhaltenen Bewilligungen und Ablehnungen – nicht die Verwaltungsvorgänge als solche.

Insgesamt konnten wir aus den Akten 363 Antragsteller und Antragstellerinnen ermitteln. Wir unterscheiden in dieser Gruppe zwischen primären und sekundären Antragsstellenden. Sekundäre Antragsstellende – 21 Personen – führten als Erbinnen oder Erben Verfahren fort, nachdem die ursprünglichen Antragsstellenden verstarben. Sekundäre Antragsstellende stellten für sich selbst oder Angehörige keine Anträge in Schleswig-Holstein, wurden also nicht von sich aus tätig. Die Ergebnisse dieser Verfahren rechnen wir den ursprünglichen, d. h. den verstorbenen primären Antragsstellenden zu, um den personenzentrierten Ansatz durchzuhalten – unabhängig davon, wie das Erbe später aufgeteilt wurde. Im Fokus stehen also die Personen, die sich aktiv um einen Antrag bemühten. Neben den sekundären Antragsstellenden gibt es noch Sonderfälle: Acht Personen, deren Verfahren entweder in anderen Bundesländern entschieden wurden oder die zu viele Unklarheiten aufwiesen. Die verbleibenden 334 Personen werden als primäre Antragsstellende bezeichnet. Sie bilden die Hauptreferenzgruppe der statistischen Auswertung.

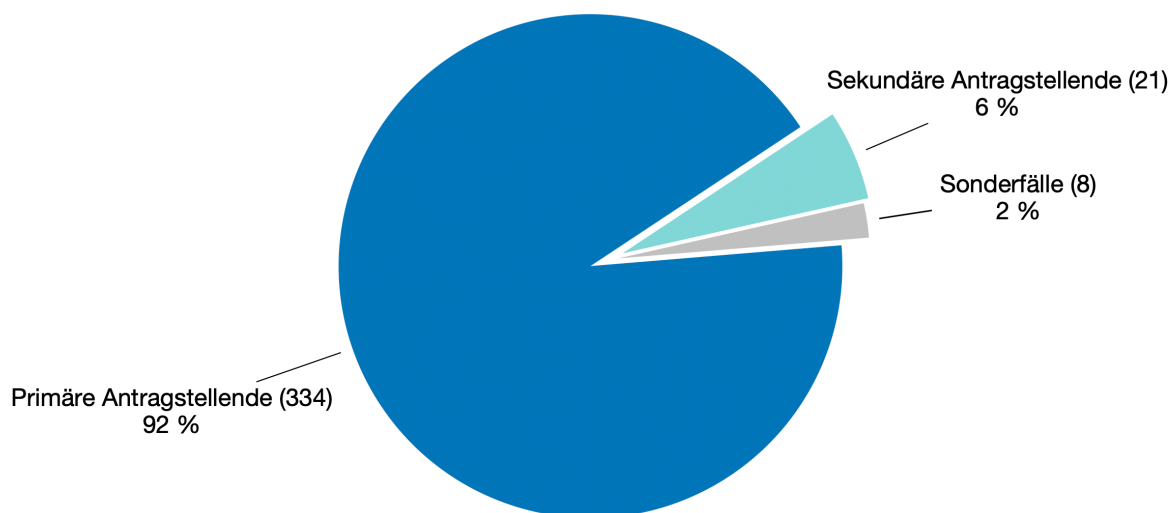


Abb. 9: Bildung der Referenzgruppe für die statistische Auswertung (n = 363 Antragsstellende)

Nachdem die grundlegende Zählweise und der personenzentrierte Ansatz geklärt sind, stellt sich die Frage, wie die Auswertung strukturiert werden soll. Auf den Bereich der Entschädigung haben wir unseren Schwerpunkt gelegt. Wir unterteilen ihn in drei Phasen: erstens die Phase der Landesgesetzgebung von 1948 bis 1953 (einschließlich KSHA-Entscheide, ODN-Rente und Haftentschädigung), zweitens die Bundesgesetzgebung (BerG und BEG) von 1953 bis 1965 und drittens Anträge nach dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* ab 1965. Diese zeitliche Gliederung ermöglicht es, Entwicklungen, Brüche und Kontinuitäten innerhalb der Entschädigungspraxis zu erfassen.

Für den Bereich der Rückerstattung war eine zeitliche Unterteilung nicht notwendig, da ausschließlich Anträge nach dem *Bundesrückerstattungsgesetz* vorliegen.

Unabhängig von dem Bereich und der Phase werten wir die Akten in den gleichen Kernkategorien aus: Wir erfassen, wie viele Personen Anträge stellten, wie hoch ihre Bewilligungsquoten waren und wie lange die Verfahren dauerten. Außerdem unterscheiden wir die verschiedenen Antragsarten und ermitteln Durchschnittswerte der zugesprochenen Leistungen – jeweils differenziert nach Renten und Kapitalentschädigungen. Je nach Phase und Bereich betrachten wir auch die Instanzen und den zeitlichen Verlauf der Antragstellung und -bescheidung.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse der einzelnen Phasen und Bereiche folgt abschließend eine Auswertung über beide Bereiche der Wiedergutmachung hinweg. Mit dieser klaren Struktur in Zeitphasen, Auswertungskategorien und personenzentrierten Ansatz schaffen wir die Grundlage, um die komplexe Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis Schleswig-Holsteins vergleichbar, transparent und analytisch belastbar darzustellen.

Bevor nun die Ergebnisse nach Entschädigungsphasen und dem Bereich der Rückerstattung präsentiert werden, soll eine weitere Erkenntnis dieses Projektes vorgestellt werden: Die Verbindung zwischen Verfahren und Personen in „Verfahrenskomplexen“.

V.4.2 Ein relevanter Zufallsbefund: Verfahrenskomplexe

Ergänzend zur quantitativen Analyse der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren stellen wir im Kapitel V.5 die qualitative Auswertung der Argumentationsmuster der Behörden in ausgewählten Akten vor. Im Zuge der Analyse der erhobenen Daten fiel schnell auf, wie eng viele Verfahren miteinander verflochten waren. Immer wieder wurde in Urteilen und Bescheiden auf andere Verfahren verwiesen und diese als Teil der eigenen Argumentation herangezogen. Besonders Zeugen und Zeuginnen, die in mehreren Verfahren auftraten und

zusätzlich noch eigene Anträge stellten, bildeten Verbindungspunkte. Auch Gemeinschaften von Erben und Erbinnen schafften Verbindungen.

Dieser Erkenntnis folgend wurde eine Visualisierung dieser Verbindungen softwaregestützt erstellt. In dieser Visualisierung konnten allerdings nur Akten zu der Gruppe der 293 Sinti* und Roma*, die während der NS-Zeit in Schleswig-Holstein lebten, berücksichtigt werden. Der Grund dafür liegt im Zuschnitt der Studie: Für die schleswig-holsteinischen Personen – auf die sich der Schwerpunkt des Projekts richtet – wurden von uns in der Auswertung der Akten immer alle Angehörigen erfasst, in der Regel selbst Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen, die mit vollständigen Personenstandsdaten genannt sind. Aus diesem Grund haben wir für diese Gruppe nicht nur die Akten einer Person zugeordnet, in der diese Antragssteller oder Antragsstellerin war, sondern auch die Akten, in der sie mit einer Zeugenaussage oder in einem Erbschaftsfall in Erscheinung trat. Auch kam es vor, dass Antragssteller und Antragsstellerinnen bei der Erzählung ihrer Verfolgungsgeschichte die Namen anderer Betroffener oder möglicher Zeugen und Zeuginnen nannten. Die Gerichte und das Landesentschädigungsamt schienen diese Verbindungen zwischen Personen zu unterschiedlichen Entschädigungsfällen sehr genau registriert zu haben. Dies zeigt sich daran, dass in Entschädigungs- und Rückerstattungsfällen immer wieder auf andere Verfahren Bezug genommen wurde, in denen der Antragssteller oder die Antragsstellerin in unterschiedlichen Rollen ebenfalls Erwähnung fand.

Da es sich bei der Analyse der Verfahrenskomplexe in diesem Projekt nur um ein Nebenaspekt der eigentlichen Untersuchung handelt und die technischen Möglichkeiten angesichts der Massen an Akten in diesem Projekt begrenzt sind, konnte eine Vertiefung im Rahmen dieser Studie nicht mehr erfolgen. Die Ergebnisse sind aber in jedem Fall schon jetzt spannend und sie sind überraschend.

Die Grafik (Abb. 10) zeigt die Verbindungen, die wir zwischen Personen und Akten herstellen konnten. Personen sind hier alle schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*, die wir in diesem Projekt über die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten ermittelten. Dazu zählen sowohl Antragstellende als auch Angehörige und Verstorbene, soweit sie in den Akten mit vollständigen Personenstandsdaten aufgeführt sind. Bei den Akten handelt es sich um alle von uns zu dieser Personengruppe ermittelten Akten – insgesamt 510 – aus den Beständen 761, 510 und 352.3. Die Kanten in der Grafik stehen für die Verbindungen zwischen Akten und Personen. Eine Verbindung liegt dann vor, wenn diese Person in der Akte Erwähnung fand.

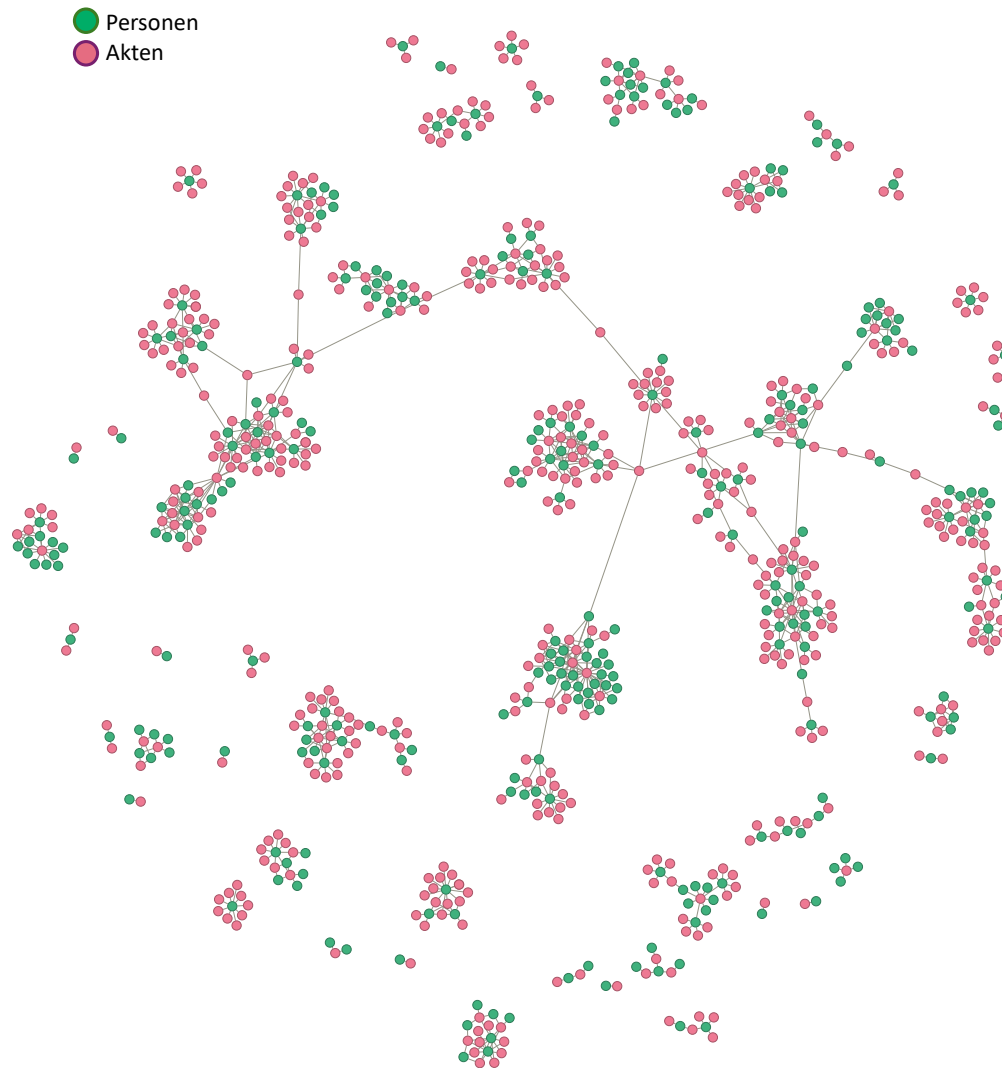


Abb. 10: Verbindungen zwischen Personen und Akten zur Erwähnung von 293 Sinti* und Roma* mit vollständigen Personenstandsdaten in 510 Entschädigungs- und Rückerstattungsakten aus den Beständen LASH Abt. 761, Abt. 510, Abt. 352 (Visualisierung mit Gephi⁹⁸⁸)

Wir hatten erwartet, auf diese Weise mehrere größere Verfahrenskomplexe zu identifizieren. Tatsächlich zeigt die Grafik einen sehr umfangreichen Hauptkomplex, dem 163 Personen zugeordnet werden können, daneben 20 kleinere Komplexe mit jeweils zwischen zwei und 14 Personen sowie 22 Einzelzuordnungen, bei denen keine Verbindungen zu weiteren schleswig-

⁹⁸⁸ Vgl. Mathieu Bastian, Sébastien Heymann, Mathieu Jacomy: Gephi: An Open Source Software for Exploring and Manipulating Networks. In: Proceedings of the International AAAI Conference on Web and Social Media 3/1 (2009), S. 361–362.

holsteinischen Sinti* und Roma* in den Akten erkennbar sind. Auffällig sind zudem zwei Akten, die sich jeweils auf 26 Personen beziehen.⁹⁸⁹

Die starke Verflechtung der Verfahren legt den Schluss nahe, dass Entschädigungs- und Rückerstattungsfälle künftig nicht mehr isoliert, sondern im Zusammenhang des entsprechenden Verfahrenskomplexes und im Vergleich zu anderen Komplexen betrachtet werden sollten. Erst auf dieser Ebene können Unterstützungsnetzwerke sichtbar werden und es eröffnen sich neue Perspektiven auf die Agency von Angehörigen der Minderheit, die durch ihr wiederholtes Auftreten als Zeugen und Zeuginnen in unterschiedlichen Verfahren vermutlich größeren Einfluss nahmen, als bisher angenommen. Die Analyse von Sinti* und Roma* in der Rolle als Zeugen und Zeuginnen sowie Erben und Erbinnen im Kontext von Verfahrenskomplexen kann Aufschluss darüber geben, welche Handlungsspielräume bestanden und wie sich diese auf die Verfahren auswirkten. Sie erlaubt zudem den Vergleich zwischen Verfahren, in denen Antragstellende allein agierten, und solchen, in denen sie auf ein Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen konnten oder als Erben- und Erbinnengemeinschaften handelten.

Auch institutionell eröffnet sich ein breites Untersuchungsfeld: Der Einfluss paralleler Verfahren auf die Urteilsfindung im Einzelfall kann ebenso in den Blick genommen werden wie die Frage, inwieweit große Komplexe gezielte Ermittlungen – etwa zu den Geschehnissen im Generalgouvernement – beeinflussten. Statt Einzelfälle miteinander zu vergleichen, erscheint es daher wesentlich ergiebiger, zusammenhängende Verfahren zu identifizieren und systematisch nach deren Bedingungen, Dynamiken und Verläufen zu fragen.

Darüber hinaus würden sich über eine differenzierte Netzwerkanalyse auch weitere Akteurs- und Akteurinnengruppen in den Blick nehmen lassen – insbesondere die Rolle von Rechtsbeiständen. Zwar zeigen unsere Überprüfungen, dass abgrenzbare Komplexe nicht in jedem Fall einzelnen Kanzleien zugeordnet werden können; dennoch wäre es lohnend, die Rolle einzelner Akteure, etwa der Kanzlei Freytag, gezielt in Verbindung mit Verfahrenskomplexen zu untersuchen. Schließlich eröffnet sich ein vielversprechendes Feld für vergleichende Forschung: Zwischen verschiedenen Bundesländern ließe sich prüfen, ob sich ähnliche Vernetzungsmuster in den Verfahren finden, und wie sich diese bei anderen Opfergruppen darstellen. Eine systematische Auswertung solcher Zusammenhänge birgt das Potenzial, die Forschung zu Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis in Deutschland nicht nur empirisch zu vertiefen, sondern auch konzeptionell neu zu justieren. In dieser Studie konnte mit den Erkenntnissen aus den Verfahrenskomplexen nicht mehr gearbeitet werden.

⁹⁸⁹ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 7944; LASH Abt. 761/Nr. 28376.

Sie sind aber ein wichtiges Ergebnis dieses Projektes, das in der Konzeption von Folgeuntersuchungen unbedingt berücksichtigt und weiter vertieft werden sollte.

V.4.3 Entschädigung nach Landesrecht 1948 bis 1953

Die erste Untersuchungsphase umfasst die Zeit der Landesgesetzgebung von 1948 bis 1953. Sämtliche Verfahren wurden hier in erster Instanz über die 1946 gegründeten Kreissonderhilfsausschüsse (KSHA) geführt. Deren Sitzungsprotokolle und Fallakten sind dabei nur noch für einige wenige KSHA – meist dezentral in Stadt- und Kreisarchiven – überliefert. Die Entschädigungsakten im Landesarchiv erlauben es aber, Rückschlüsse auf die Anerkennungspraxis der Ausschüsse zu ziehen. Zum Teil finden sich auch schon frühe Entscheidungen der KSHA über die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus vor 1948 in den Akten dokumentiert. Die Entschädigungsakten bündeln die zentralen Ergebnisse der Landesgesetzgebung (1948–1953) und spiegeln viele der maßgeblichen Entscheidungen der KSHA wider.

Für die Hälfte der primären Antragsteller und Antragstellerinnen (50 %, 166 Personen) sind Hinweise auf Vorgänge aus der ersten hier betrachteten Phase in den Akten enthalten. Nicht für alle Fälle lässt sich dabei eindeutig bestimmen, welcher Kreissonderhilfsausschuss die Entscheidung getroffen hatte. Mitunter waren mehrere Ausschüsse beteiligt oder die Verfahren fanden außerhalb Schleswig-Holsteins statt – in 34 Fällen bleibt die genaue Zuordnung offen. Das Gesamtergebnis ist gleichwohl bemerkenswert. 126 Personen (76 %) wurden als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.

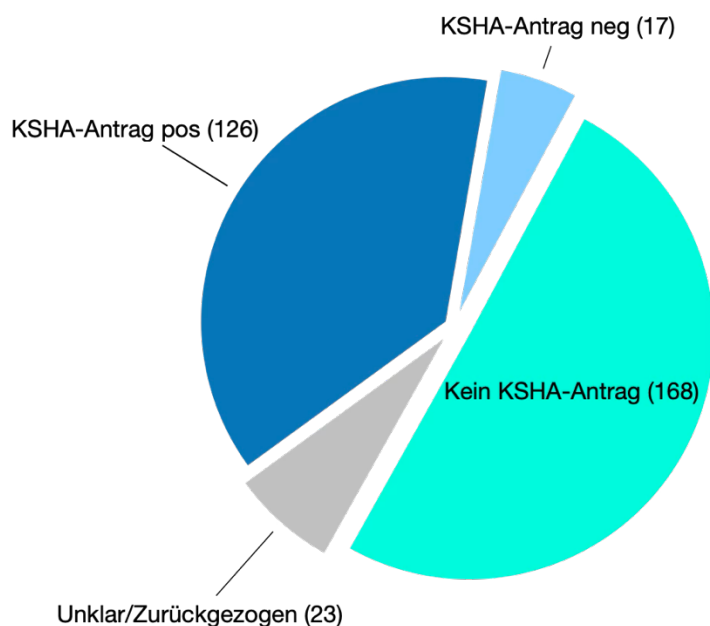


Abb. 11: Kreissonderhilfsausschüsse, Antragsverhalten und Gesamtergebnisse 1946–1953 (n = 334 primäre Antragsstellende)

Die Anerkennungsquote erweist sich nicht nur als außergewöhnlich hoch, sondern ist auch über die Ausschüsse hinweg auffallend gleichmäßig verteilt. Für eine Einordnung dieser Befunde bietet sich die Untersuchung Florian Bayers zum Kreissonderhilfsausschuss Stormarn an.⁹⁹⁰ Er folgt in der Zählweise einem ähnlich personenzentrierten Ansatz wie unsere Studie, und quantifiziert nicht die einzelnen Anträge, sondern die Personen, die die Anträge stellten. Auf diese Weise ermittelt er über alle Opfergruppen hinweg eine Anerkennungsquote von 55 Prozent.⁹⁹¹ Seine genaue Betrachtung einzelner Opfergruppen zeigt dann allerdings recht hohe Abweichungen. Für jüdische Antragsstellende etwa ermittelt Bayer eine Anerkennungsquote von zwei Dritteln. Diese Quote befindet sich bemerkenswerterweise aber noch immer leicht unter den Zahlen, die wir für Sinti* und Roma* ermitteln konnten.⁹⁹² Gleichwohl ist Vorsicht bei der Interpretation dieser Zahlen geboten: Wahrscheinlich begünstigte eine bereits erfolgte Anerkennung durch die KSHA eine Antragstellung nach Landes- und Bundesrecht. Betroffene, die in einer frühen Phase durch die Kreissonderhilfsausschüsse Ablehnungen erfuhren, haben möglicherweise eher auf eine erneute Antragsstellung verzichtet und tauchen damit nicht in den Entschädigungsakten im Landesarchiv und damit auch nicht in unserer Statistik auf. Die Zahlen sind daher zwar eindrucksvoll, insbesondere die niedrige Ablehnungsquote muss jedoch als Mindestwert betrachtet und unbedingt im Kontext differenziert beurteilt werden. Auch die geringe Anzahl der Antragsteller und Antragstellerinnen pro Ausschuss gilt es dabei im Blick zu behalten. So beruhen die Zahlen aus Bayers Studie allein in der Gruppe der jüdischen Antragsstellenden auf einem Sample von 102 Personen, während in unserer Studie die größte Personenanzahl pro Ausschuss bei gerade einmal 45 Personen für Kiel liegt. Auch am Beispiel von Eutin lassen sich die Grenzen dieser Untersuchung aufzeigen. Während wir durch den Fall des Ratekauer Waldlagers wissen, dass etwa 47 Personen zunächst vom KSHA betreut wurden, finden sich über den Zugriff auf die Entschädigungsakten in diesem Projekt nur für 10 Personen KSHA-Entscheidungen wieder.⁹⁹³

⁹⁹⁰ Vgl. Bayer: Wiedergutmachung.

⁹⁹¹ Bayer weist Voll- und Teilerfolge aus. Um die Zahlen vergleichen zu können, rechnen wir seine Voll- und Teilerfolge zusammen. Das Ergebnis wird als „Bewilligungsquote“ bezeichnet.

⁹⁹² Vgl. Bayer: Wiedergutmachung, S. 193.

⁹⁹³ Siehe Kapitel V.3.1 in dieser Studie.

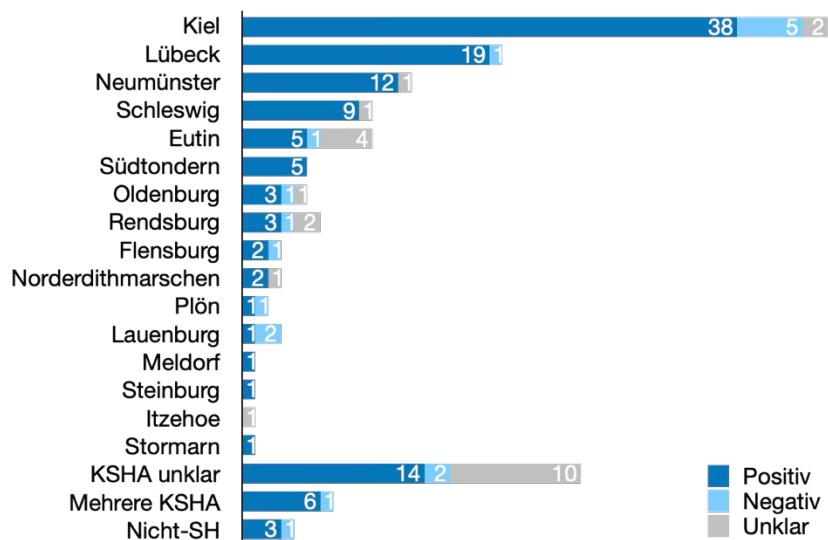


Abb. 12: Entscheide der Kreissonderhilfsausschüsse über die Anerkennung von Sinti* und Roma* als Opfer des Nationalsozialismus 1946–1953 (n = 166)

In unserer Statistik sticht der Kieler Ausschuss durch die vergleichsweise hohe Zahl an Antragstellern und Antragstellerinnen hervor. Das ist bemerkenswert, da in den Akten immer wieder in kurzen Notizen explizit darauf hingewiesen wird, Angehörige der Minderheit würden von dem Ausschuss grundsätzlich nicht anerkannt werden. Für keinen anderen Ausschuss sind in den Akten solche Notizen überliefert – und das im Widerspruch zur tatsächlichen Praxis. Der Grund für die Diskrepanz zwischen den Notizen und tatsächlichen Ergebnissen wird aus den Entschädigungsakten nicht deutlich. Der Befund kann aber als ein weiterer Hinweis für die Ambivalenz der Behörden und Ausschüsse gelesen werden, wie schon am Beispiel des Ratekauer Waldlagers gezeigt wurde.

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass die in dieser Studie ermittelten Zahlen der These eines systematischen Ausschlusses der Minderheit deutlich widersprechen. Die Kreissonderhilfsausschüsse entschieden überraschend häufig positiv. Allerdings: Die Anerkennung durch die Ausschüsse bedeutete nicht zwingend auch eine Bewilligung auf Ebene der Ministerien. Ein Blick auf die Verfahren zu ODN-Renten und Haftentschädigung zeigt, wie sich die vermeintliche Großzügigkeit der KSHA in der Praxis auszahlte – oder eben nicht.

Von 55 Antragstellern und Antragstellerinnen ist ein Begehren nach ODN-Rente überliefert. Nur 26 von ihnen erhielten einen positiven Bescheid und selbst diese Anerkennungen waren nicht sicher: In neun Fällen wurden Renten später wegen angeblicher Betrugsfälle wieder entzogen und gezahlte Beträge zurückgefordert. In einem Fall erhielt die Person zwar eine Vorschussleistung, später aber einen negativen Bescheid, ebenfalls verbunden mit rigoroser

Rückforderung. Die hohen Hürden – Bedürftigkeit und verfolgungsbedingte Erwerbsminderung – machten Rentenansträge zu einem Unterfangen, das selten Erfolg brachte. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren von Antragsstellung bis zum Abschluss 39 Monate. Wenn tatsächlich eine Rente bewilligt wurde, fiel sie mit durchschnittlich 143 DM gemessen an dem damaligen Rentenniveau relativ hoch aus. Heute würde dies einer Rente in Höhe von 427 Euro entsprechen.⁹⁹⁴

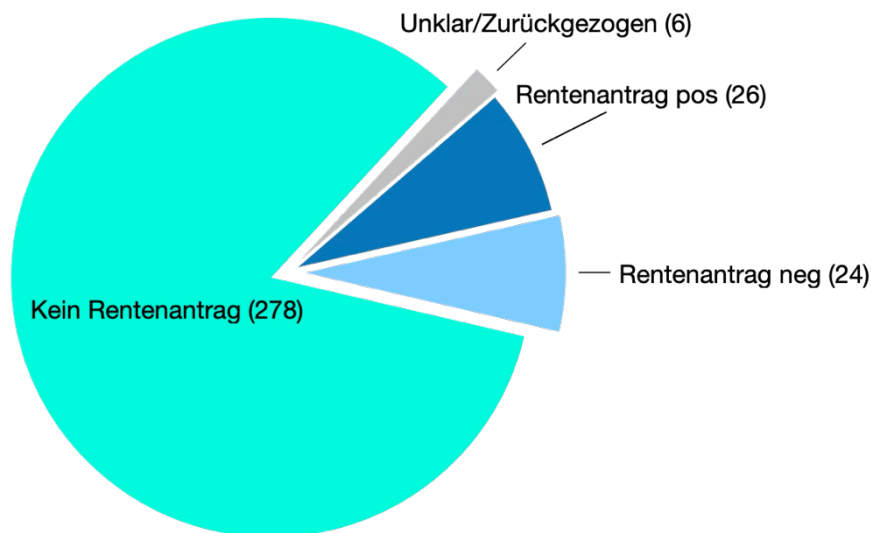


Abb.13: ODN-Renten, Antragsverhalten und Gesamtergebnisse
(n = 334 primäre Antragsstellende)

Ganz anders das Bild bei den Haftentschädigungen. Drei Viertel der ehemaligen Rentenanspruchstellenden versuchten auch über dieses Instrument Entschädigungsleistungen zu erhalten – und mit ihnen viele weitere. Insgesamt 110 Personen stellten einen Antrag auf Haftentschädigung, 86 Prozent erhielten eine Bewilligung. Die niedrige Ablehnungsquote ist vermutlich auch der Grund für die im Vergleich zu den Rentenansträgen niedrigere Verfahrensdauer von durchschnittlich 14 Monaten. Im Fall der Bewilligung erhielten die Antragsteller und Antragstellerinnen im Durchschnitt 6.311 DM über eine Zeit von vier Jahren ausbezahlt. Das würde heute einer Summe von 18.849 Euro entsprechen.

⁹⁹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank: Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen Stand Januar 2025. URL: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615162/4162e577aa9cb1691714327342d6156b/472B63F073F071307366337C94F8C870/kaufkraftaequivalente-historischer-betraege-in-deutschen-waehrungen-data.pdf> (zuletzt aufgerufen: 12.09.2025).

Eine Haftzeit von durchschnittlich 42 Monaten wurde den Betroffenen damit nach dem Landesrecht entschädigt.

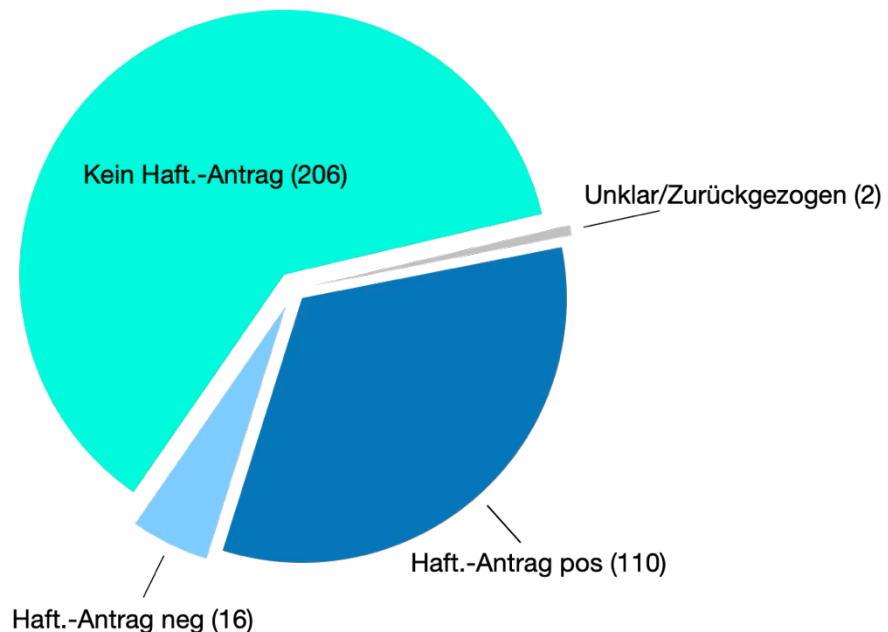


Abb. 14: Haftentschädigung, Antragsverhalten und Gesamtergebnisse
(n = 334 primär Antragsstellende)

Angesichts der damals sehr kleinen Gesamtzahl von vermutlich nur wenigen Hundert Angehörigen der Minderheit in Schleswig-Holstein spricht vieles dafür, dass ein Großteil der zu dieser Zeit in Schleswig-Holstein lebenden Sinti* und Roma* einen Antrag auf Haftentschädigung stellte.⁹⁹⁵ Auffällig ist, dass sich in den untersuchten Akten kaum Hinweise auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Haftentschädigung finden. Dies überrascht, weil Sinti* und Roma* in der dann folgenden Phase der Entschädigung häufig eine hohe Bereitschaft zeigten, ihre Ansprüche über alle Instanzen hinweg durchzusetzen. Diese Beobachtung legt nahe, dass die Anerkennung der Haftentschädigungen in den meisten Fällen und insbesondere im Vergleich zu Verfahren in der darauffolgenden Phase relativ reibungslos verlief.

Welche Gründe könnte es hierfür gegeben haben? Ein wesentlicher Faktor dürfte der damalige Wissensstand der Behörden gewesen sein. Wie später noch ausführlicher erläutert werden wird, deutet einiges darauf hin, dass es in dieser frühen Phase als unstrittig galt, dass die

⁹⁹⁵ Zu der Schätzung der Gesamtzahl der Minderheit in Schleswig-Holstein nach 1945 siehe Kapitel I.6 in dieser Studie.

Minderheit während der NS-Zeit in besonders schwerem Maße verfolgt und ermordet worden war. Zwar wurde – teils unterschwellig, teils offen – immer wieder die Frage nach einer vermeintlichen „Asozialität“ der Betroffenen gestellt; das Ausmaß der Verfolgung selbst wurde jedoch kaum in Zweifel gezogen. Gleichzeitig verfügten die Behörden in dieser frühen Phase nur über sehr bruchstückhafte Informationen zu den genauen Umständen der Deportationen ins Generalgouvernement oder über die Verfolgung der ostpreußischen Sinti* und Roma*. Wenn also Antragsteller und Antragstellerinnen angaben, in einem Konzentrationslager oder einem Ghetto interniert gewesen zu sein, wurde diesen Angaben in der Regel zunächst Glauben geschenkt.⁹⁹⁶ Erst im Zuge der *Bundesentschädigungsgesetzgebung*, die von systematischen Recherchen und einer zunehmend formalisierten Bearbeitung geprägt war, setzte eine kritische Neubewertung ein. Nun begannen die Behörden, einzelne Lager nicht mehr als Konzentrationslager anzuerkennen, die Gleichsetzung der Lebensbedingungen in Ghettos mit denen der jüdischen Bevölkerung in Frage zu stellen oder einen bloßen Aufenthalt im Generalgouvernement nicht als Haft im rechtlichen Sinne zu werten. In dieser frühen Phase jedoch, als das Wissen noch begrenzt und die institutionelle Skepsis gering war, wirkte das grundsätzliche Bewusstsein um die massive Verfolgung der Minderheit vermutlich wie ein Türöffner: Die Schilderungen der Betroffenen wurden kaum hinterfragt, und die Anerkennung der Haftentschädigungen erfolgte häufig schnell und ohne größere Konflikte.

Aber auch im Bereich der Haftentschädigung kam es zu Rückforderungen und nachträglichen Aberkennungen bereits bewilligter Anträge – wenn auch im Verhältnis in geringerer Zahl als bei den ODN-Rentenverfahren.

⁹⁹⁶ Siehe hierzu auch Kapitel V.5 in dieser Studie.

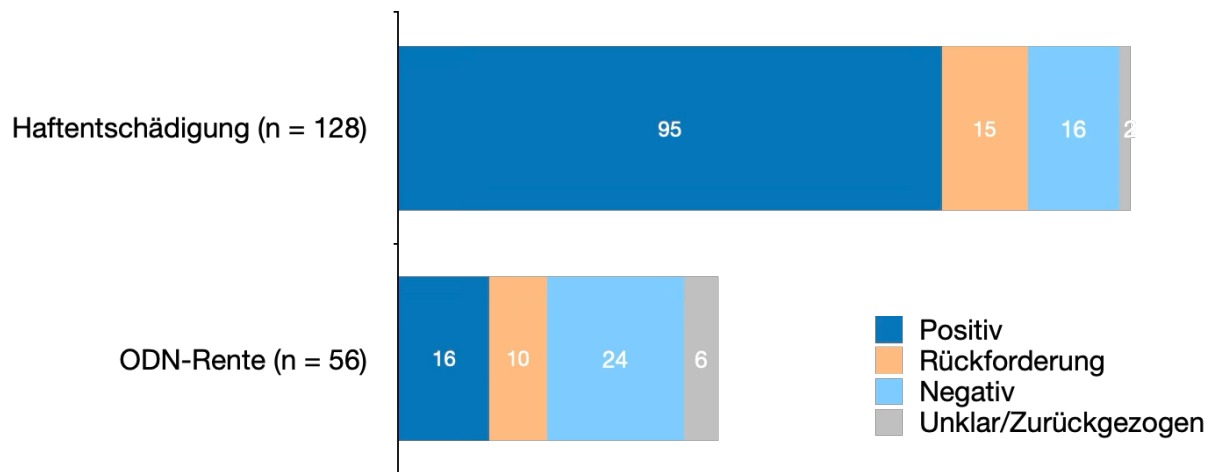


Abb. 15: Rückforderungen und Ergebnisse von Haftentschädigung und ODN-Rente im Vergleich

Wie lassen sich die Ergebnisse unserer Untersuchung einordnen? Für Schleswig-Holstein liefern bislang nur die Studien von Scharffenberg (Flensburg Stadt) und Bayer (Stormarn, Lübeck, Flensburg Land) eine systematische Auswertung mit größeren Stichproben. Die Vergleichbarkeit – etwa in der Verhältnissetzung zu anderen Opfergruppen – ist nur sehr eingeschränkt gegeben, zu unterschiedlich groß sind die Stichproben der Studien. Scharffenberg greift zudem für den KSHA Flensburg Stadt nicht auf eigene Erhebungen, sondern die Statistik des Ausschusses zurück. Es bleibt unklar, wie der Ausschuss zählte – nach Antragstellern und Antragstellerinnen (personenorientiert) oder nach Anträgen (verfahrensorientiert). Auch liefert Scharffenberg keine Zahlen für die Anträge auf Haftentschädigung oder ODN-Renten. Die folgende (Abb. 16) zeigt für Flensburg Land, Stormarn und Lübeck jeweils die Entscheidungen über die Anerkennung als ODN beim KSHA und dann das Ergebnis der von den anerkannten Personen gestellten Anträge auf Haftentschädigung und Renten. Für Flensburg Stadt liegen nur Zahlen für den KSHA vor.

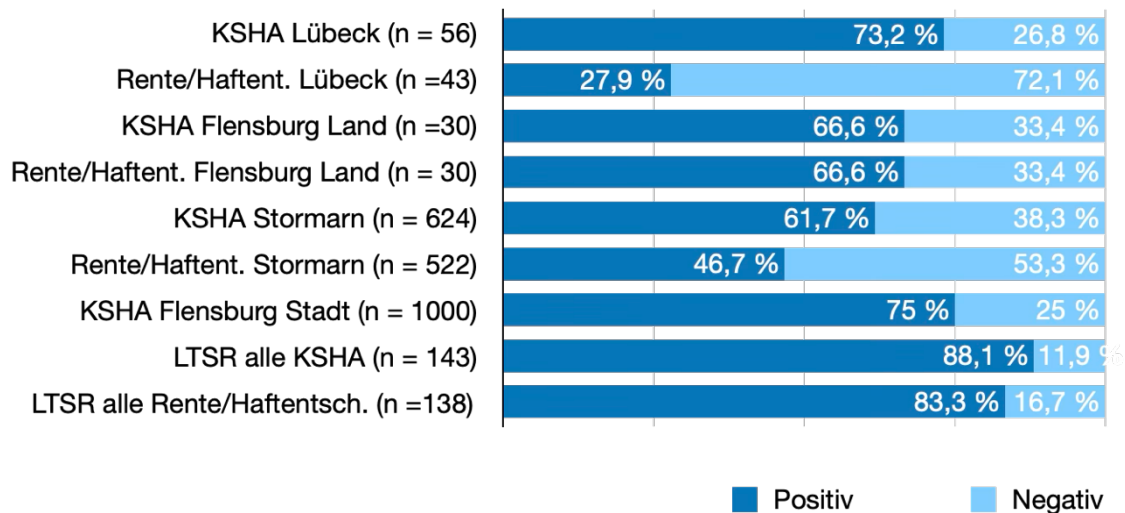


Abb. 16: Vergleich der Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der von Bayer und Scharffenberg ermittelten Ergebnisse mit den Ergebnissen unserer Studie (LTSR) für die Phase der Entschädigung nach Landesgesetzgebung (1948–1953)

Es kann vorsichtig geschlussfolgert werden, dass die Anerkennungsquoten für Sinti* und Roma* insgesamt und pro Ausschuss zumindest nicht unter den über alle Opfergruppen hinweg ermittelten Quoten der Ausschüsse und Behörden lagen. Von einem systematischen Ausschluss der Minderheit von Soforthilfe und Entschädigung in dieser ersten Phase kann in jedem Fall nicht gesprochen werden.

Es bleibt noch viel Raum für weitere Studien. So könnte beispielsweise die Diskrepanz zwischen den vom KSHA vorgeschlagenen und den vom Innenministerium tatsächlich berücksichtigten Haftmonaten untersucht werden. Erst im Laufe unserer Auswertung zeigte sich, dass die Vorschläge der anzuerkennenden Haftmonate in vielen Akten enthalten sind – eine Spur, die wir aus Gründen der Schwerpunktsetzung nicht weiterverfolgen konnten. Darüber hinaus wäre es ein lohnendes Desiderat, auch die in Stadt- und Kreisarchiven überlieferten KSHA-Akten systematisch auszuwerten. Auf diese Weise ließe sich nicht nur die Quellenbasis erweitern, sondern auch die Zusammenhänge zwischen den KSHA-Entscheidungen und der späteren Antragsstellung nach Landes- und Bundesgesetzen ermitteln. Insgesamt eröffnen die Akten erhebliches Potential, die frühe Phase der Entschädigung jenseits von Bewilligungs- und Ablehnungsquoten vertiefend zu analysieren und die Handlungsspielräume der Ausschüsse genauer zu bestimmen.

V.4.4 Entschädigung nach Bundesrecht 1953 bis 1965

Die nächste Phase unserer Untersuchung beinhaltet die Zeit der Entschädigung nach Bundesgesetzgebung in den Jahren 1953 bis 1965. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen

Anträgen nach Bundesergänzungs- und *Bundesentschädigungsgesetz*, da die meisten Verfahren zwar nach dem *Bundesergänzungsgesetz* gestellt, aber aufgrund der langen Bearbeitungsdauer nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* entschieden worden sind.

Die Vielzahl an Teilanträgen, Zwischenbescheiden, Instanzenwechseln und Erbschaftsfällen macht die Auswertung dieser Phase zu einer Herausforderung. In unserer Analyse nehmen wir eine Schwerpunktsetzung auf die fünf Kategorien: *Leben, Freiheit, Berufliches Fortkommen, Gesundheit* und *Rückwandererhilfe* vor. In den meisten Anträgen wurden pro Person mehrere Teilanträge in diesen Kategorien gestellt – sowohl für die Betroffenen selbst, als auch für verstorbene Angehörige. Nicht alle wurden konsequent weiterverfolgt. Häufig setzten die Antragstellerinnen und Antragsteller nur bei den aussichtsreichsten Punkten auf ein Fortführen der Verfahren oder beantragten pauschal zunächst alle Kategorien und schränkten diese später ein.

In unserer Untersuchung steht gemäß des personenzentrierten Ansatzes nicht die Zählung einzelner Teilanträge im Vordergrund, sondern das Ergebnis für die jeweilige Person, den Antragstellern und Antragstellerinnen. Entscheidend für die Bestimmung der Bewilligungsquote ist, ob mindestens ein Teilantrag zu einer Geldleistung führte, unabhängig von deren Höhe. Damit erfassen wir das Minimum an finanzieller Anerkennung. Personen, deren Verfahrensausgang unklar ist, oder deren Anträge in anderen Bundesländern entschieden wurden, sowie Personen die lediglich Verfahren verstorbener Angehöriger weiterführten, sind nicht in die Bewilligungsquote eingeflossen. Auf dieser Grundlage zeigt sich, dass von 274 Antragstellenden in dieser Phase 124 mindestens eine Geldleistung erhielten, während 150 Personen leer ausgingen. Dies entspricht einer Bewilligungsquote von 45 Prozent.

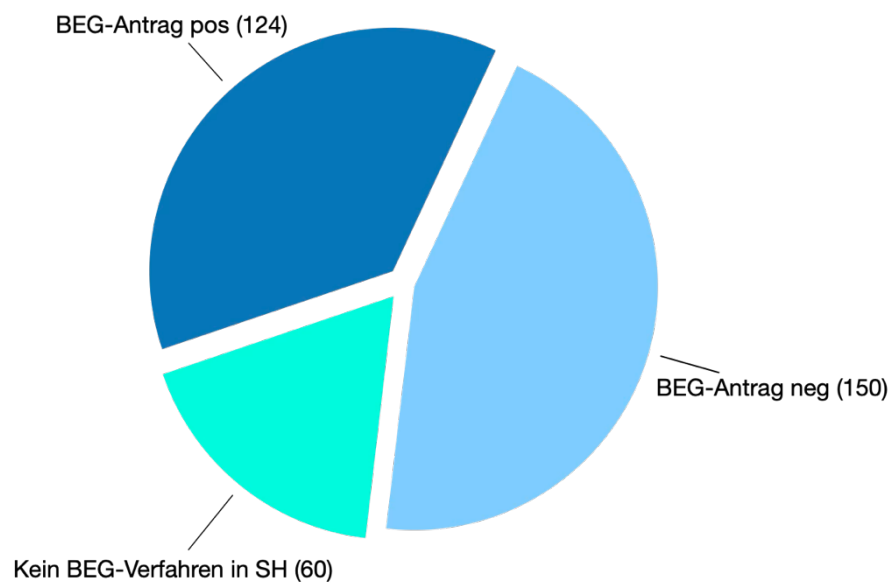


Abb. 17: Verfahren nach Bundesentschädigungsgesetzgebung 1953–1965, (n = 334 primäre Antragsstellende)

Wie sind die Antragskategorien verteilt? In unserer Analyse erfassen wir – unserem personenzentrierten Ansatz folgend – nicht die Anzahl der pro Kategorie gestellten Teilanträge, sondern wir zählen, ob eine Person mindestens einen Antrag in dieser Kategorie gestellt hat. Auf diese Weise ergibt sich folgende Verteilung: In der Kategorie *Berufliches Fortkommen* haben 195 Antragstellenden mindestens einen Teilantrag gestellt, es ist damit die häufigste Kategorie, dicht gefolgt von *Freiheit* mit 188 Fällen. *Soforthilfe für Rückwanderer* beantragten 157 Personen, *Gesundheit* 144. In der Kategorie *Leben* eröffneten 83 Betroffene ein Verfahren. Die Bewilligungsquoten der Kategorien sind ähnlich hoch, sie liegen zwischen 32 und 34 Prozent. Nur die Quoten für *Rückwandererhilfe* und *Leben* fallen mit knapp 20 Prozent deutlich niedriger aus. Diese Zahlen sind im Vergleich jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da die Zahl der Teilanträge pro Kategorie und Person stark variiert. So beantragten die Betroffenen die Kategorie *Soforthilfe für Rückwanderer* in der Regel nur für sich selbst, die Kategorie *Leben* nur für Verstorbene aber die Kategorie *Berufliches Fortkommen* häufig sowohl für die verstorbenen Angehörige als auch für sich selbst.

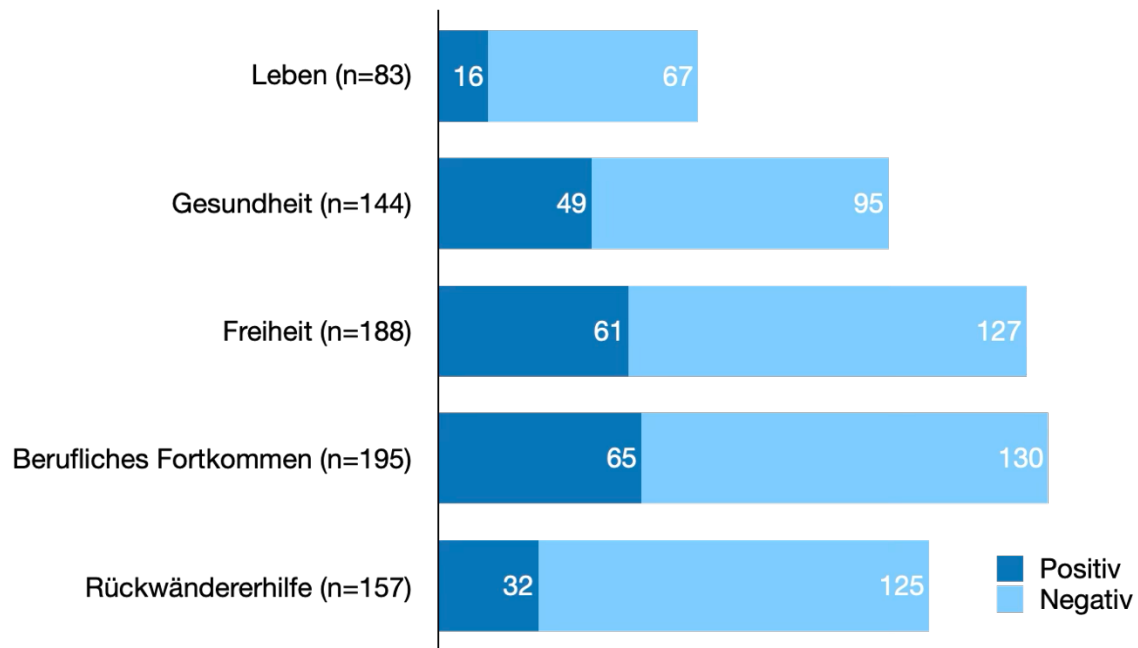


Abb. 18: Personen, die mindestens einen Teilantrag pro Kategorie nach Bundesentschädigungsgesetzgebung 1953-1965 stellten (n = 342 primäre Antragsstellende)

Besonders auffällig ist die hohe Bereitschaft vieler Sinti* und Roma*, ihre Anliegen über mehrere Instanzen hinweg zu verfolgen. In vier der von uns betrachteten fünf Antragskategorien (*Leben*, *Freiheit*, *Gesundheit*, *Berufliches Fortkommen*) unterscheiden wir, ob die endgültige Entscheidung auf Ebene des Landesentschädigungsamtes fiel oder ob die Betroffenen den Weg zum Landgericht Kiel oder dem Oberlandesgericht Schleswig wählten. Die Ausgangsgröße stellt 251 Personen dar, für die wir ein Ergebnis in einer der vier Kategorien vorliegen haben. Für 81 von ihnen endete der Weg beim Landesentschädigungsamt, während 170 Personen – also 68 Prozent – mindestens in einer Kategorie den Klageweg vor das Land- oder Oberlandesgericht beschritten.

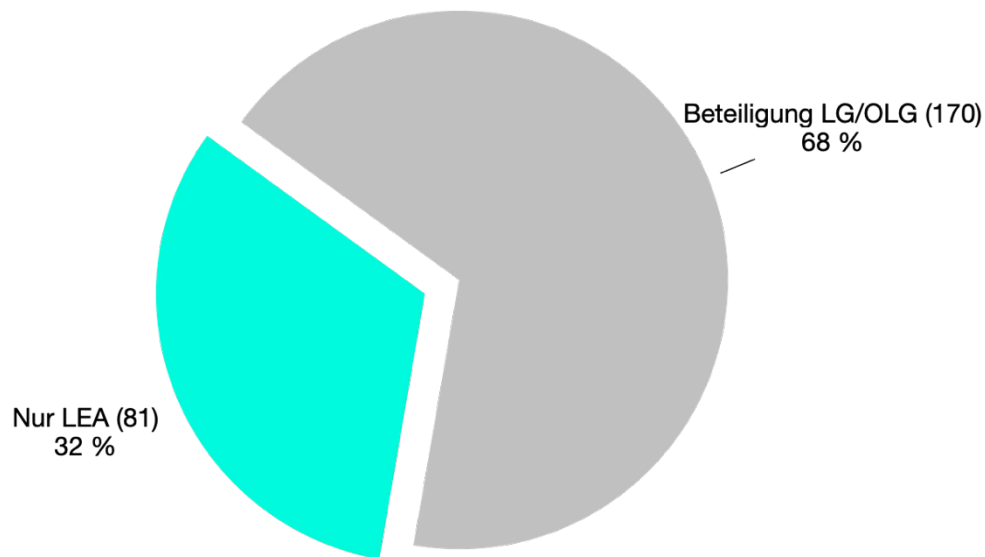


Abb. 20: Personen, die in mindestens einer Kategorie (Leben, Gesundheit, Berufliches Fortkommen, Freiheit) zwischen 1953 und 1965 den Klageweg beschritten gegenüber jenen, die nach der Entscheidung des Landesentschädigungsamtes nicht weiter stritten (n = 251 primäre Antragstellende)

Die Bewilligungsquote der endgültigen Entscheide beim Landesentschädigungsamt lag bei 42 Prozent, während diese bei den gerichtlichen Verfahren leicht höher war und 45 Prozent erreichte.

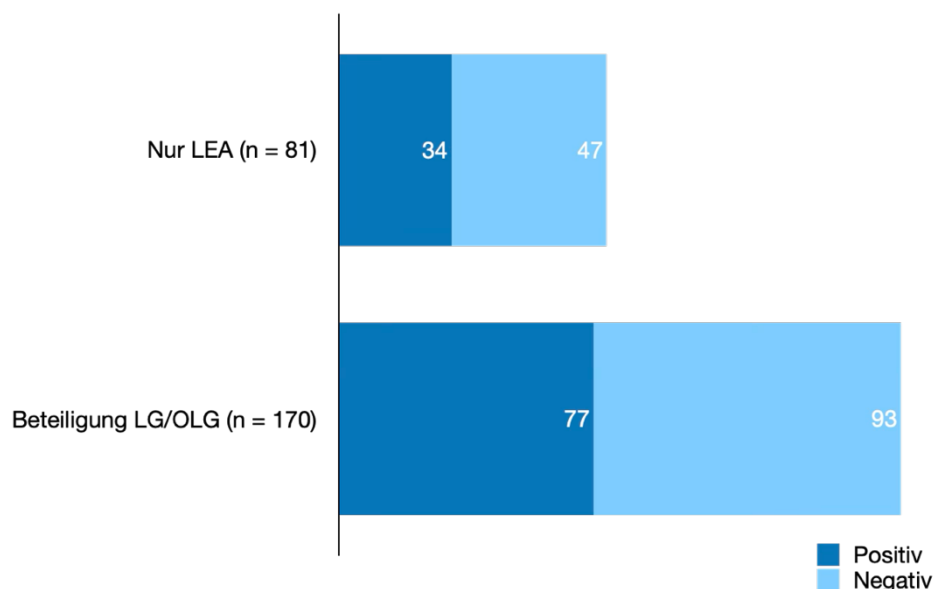


Abb. 19: Verfahrensergebnisse der Personen, die in mindestens einer Kategorien (Leben, Gesundheit, Berufliches Fortkommen, Freiheit) zwischen 1953 und 1965 den Klageweg beschritten gegenüber jenen, die nach der Entscheidung des Landesentschädigungsamtes nicht weiter stritten, (n = 251 primäre Antragsstellende)

Berücksichtigt man, dass nahezu alle Personen, die ein Verfahren vor Gericht brachten, zuvor vom Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein abgelehnt worden waren, zeigt sich eine Ablehnungsquote des Amtes von 86 Prozent. Im Vergleich dazu entschieden die Gerichte häufiger zugunsten der Betroffenen, wenn auch ohne überwältigende Bewilligungszahlen.

Auch mit Blick auf tatsächliche Zahlungen ergibt sich ein eher ernüchterndes Bild. Über alle fünf Kategorien hinweg wurden an 274 Antragstellenden insgesamt 621.462 DM ausgezahlt, was einem Durchschnittsbetrag von 2.268 DM pro Person entspricht. Nur in acht Fällen wurde eine Rentenzahlung bewilligt.

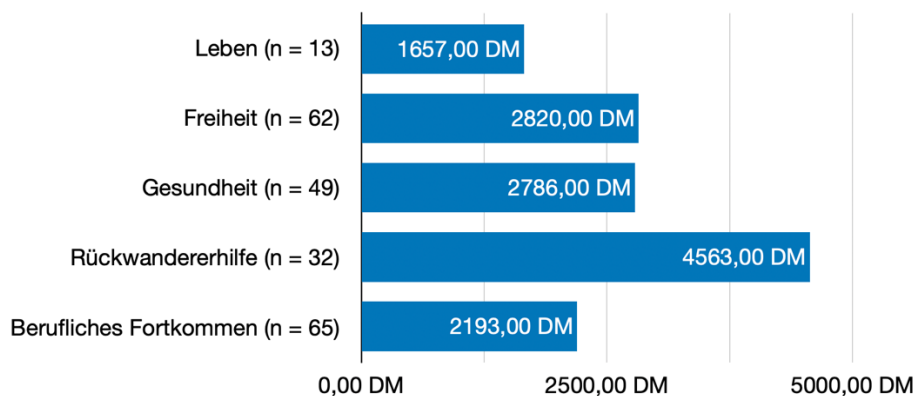


Abb. 20: Leistungen, die Antragsteller und Antragstellerinnen mit bewilligten Bescheiden im Durchschnitt in der jeweiligen Antragskategorie beschieden bekamen

Die zeitliche Verteilung der Verfahren über alle fünf Kategorien hinweg zeigt, dass die meisten Personen ihre Anträge 1954 stellten und die ersten Verfahren 1955 abgeschlossen wurden. Viele Verfahren zogen sich jedoch, vor allem durch die gerichtlichen Auseinandersetzungen, bis in die 1960er Jahre hin. Die Betroffenen mussten oft mehrere Jahre auf einen endgültigen Bescheid warten, was den insgesamt geringen finanziellen Ertrag in ein besonders ungünstiges Verhältnis zum hohen zeitlichen und emotionalen Aufwand setzt.

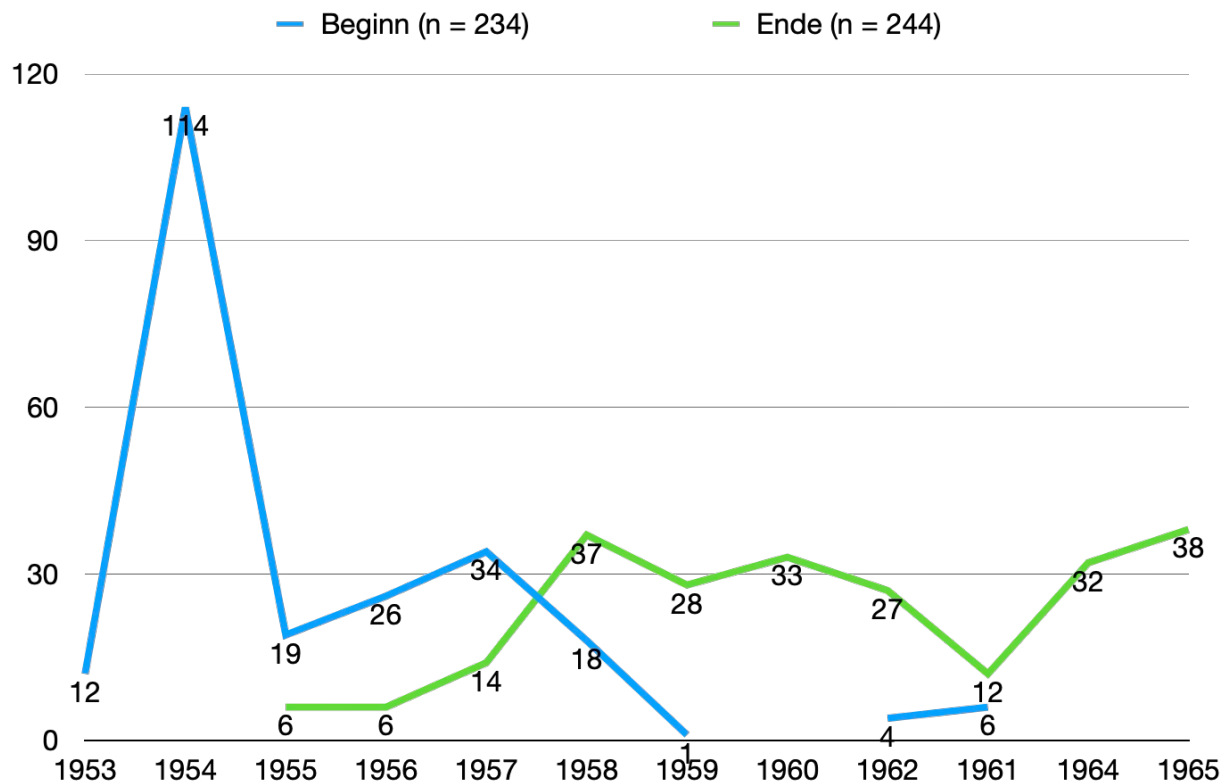


Abb. 21: Zeitliche Verteilung der Antragstellungen und Entscheidung, pro Person jeweils das Datum des ersten Teilantrages und des letzten Bescheides bis einschließlich 1965

Heiko Scharffenberg legt für Schleswig-Holstein die einzige Referenzstudie zu dieser Phase vor – allerdings nicht ausschließlich mit Bezug zu Sinti* und Roma*. Er zeigt die Überlastung des Landesentschädigungsamtes auf, das nach seiner Analyse bis 1956 lediglich etwa die Hälfte der bis dahin eingegangenen Anträge – über alle Opfergruppen hinweg – bearbeiten konnte.⁹⁹⁷ Unsere Daten bestätigen, dass der Großteil der Entscheidungen erst nach 1956 getroffen wurde und zahlreiche Betroffene den Klageweg einschlugen. Scharffenberg weist zudem auf Verfahrensdauern von teils sechs Jahren sowie Wartezeiten von über zwei Jahren bis zum Erstbescheid hin – Befunde, die sich auch in unseren Ergebnissen widerspiegeln.⁹⁹⁸ Seine Auswertung der Antragskategorien verdeutlicht darüber hinaus, dass in Schleswig-Holstein das *Berufliche Fortkommen* die häufigste Kategorie darstellte, während die Bundesstatistiken an erster Stelle die *Gesundheit* nennen.⁹⁹⁹ Auch diese Abweichung können wir bestätigen.

⁹⁹⁷ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 141.

⁹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 143.

⁹⁹⁹ Vgl. ebd., S. 150.

Die Bewilligungsquoten hingegen sind nur bedingt mit den von Scharffenberg ermittelten Zahlen vergleichbar. Er berechnet die Anerkennungsquote für jede einzelne Antragskategorie während wir die Anerkennung personenzentriert untersucht haben (mindestens ein Antrag pro Kategorie bewilligt).¹⁰⁰⁰ Dennoch lassen sich zumindest Tendenzen vergleichend aufzeigen: Die von uns ermittelten niedrigen Bewilligungsquoten beim Landesentschädigungsamt decken sich mit Scharffenbergs Beobachtung. Auch sein Ergebnis, dass sich der Klageweg über alle Opfergruppen hinweg zumindest teilweise lohnen konnte, findet Bestätigung. Für das Landesentschädigungsamt ermittelte er auf einer Basis von 295 Akten über alle Opfergruppen hinweg bis Mitte 1956 Zuerkennungsquoten von null Prozent in der Kategorie *Leben*, 12,9 Prozent bei *Gesundheit*, 20 Prozent bei *Freiheit* und 36,7 Prozent bei *Beruflichem Fortkommen*; bis 1967 stiegen die Quoten auf 26,3 Prozent für *Leben*, 18,1 Prozent für *Gesundheit*, 33,3 Prozent für *Freiheit* und 48,4 Prozent in der häufigsten und wohl erfolgversprechendsten Kategorie *Berufliches Fortkommen*. Vor den Gerichten waren nach Scharffenbergs Analyse 37 Prozent der Kläger zumindest teilweise erfolgreich, während 63 Prozent vollständig abgewiesen wurden.¹⁰⁰¹ Diese Zahlen ähneln unseren Ergebnissen. Vorsichtig und mit Verweis auf die begrenzte Vergleichbarkeit der Zahlen, ließe sich schlussfolgern, dass auch andere Opfergruppen nicht unbedingt mit höheren Bewilligungsquoten zu rechnen hatten.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung für diese zweite Phase der Entschädigung zeigen, dass die Verfahren in Schleswig-Holstein für viele Betroffene ein belastender und häufig enttäuschender Prozess waren. Knapp die Hälfte der Antragstellenden erhielten zwar eine Geldleistung, diese fiel allerdings meist gering aus. Zwei Drittel gingen vor Gericht – ein Hinweis auf das Bedürfnis nach Anerkennung, aber auch auf das selbstbewusste Vertrauen, dass Entschädigung erreichbar war und ihnen zustand. Auch die beauftragten Anwälte mussten die Erfolgsaussichten als realistisch eingeschätzt haben, sonst wären die aufwendigen Klagen der eher finanzschwachen Mandanten und Mandantinnen kaum eingereicht worden. Die Ergebnisse zu den Verfahrenskomplexen legen zudem nahe, dass Netzwerke innerhalb der Gemeinschaft Wissen über Antragsmöglichkeiten und Strategien weitergaben, sich gegenseitig bestärkten und unterstützten.

Trotz dieser Bemühungen blieben die Verfahren langwierig und die bewilligten Anträge begrenzt. Unsere Zahlen widersprechen jedoch der in der Forschung, insbesondere bei Scharffenberg, lange vertretenen These, die Minderheit sei in dieser Phase nahezu vollständig von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen worden.¹⁰⁰² Fast die Hälfte der Antragstellenden erhielt zumindest für einen Teilantrag Entschädigungsleistungen – ein

¹⁰⁰⁰ Vgl. ebd., S. 205.

¹⁰⁰¹ Vgl. ebd., S. 201–222.

¹⁰⁰² Vgl. ebd., S. 227.

differenzierteres Bild als es frühere Darstellungen nahelegen. Gleichzeitig wird sichtbar, dass diese Anerkennung oft mit erheblichem Aufwand verbunden war. Lange Wartezeiten, restriktive Entscheidungen der Behörden und die Notwendigkeit, gerichtliche Verfahren zu führen, machten den Zugang zu Entschädigung für viele zu einem zermürbenden Kampf. Die Entschädigungspraxis blieb insgesamt eng gefasst und reduzierte Anerkennung und Unterstützung häufig auf das rechtlich „Notwendige“. Damit wurden Sinti* und Roma* zwar nicht systematisch gegenüber anderen Opfergruppen ausgeschlossen, erlebten aber ein Verfahren, das die in es gesetzten Hoffnungen nur unzureichend erfüllen konnte. Ob sich diese Erfahrungen selbst bei höheren Anerkennungsquoten tatsächlich zwischen den Opfergruppen wesentlich unterschieden, ist fraglich, zeigt doch Scharffenberg über alle Gruppen hinweg, dass es sich bei den Entschädigungsverfahren um langwierige, bürokratische und oft unbefriedigende Vorgänge handelte.¹⁰⁰³ Hätten wir wie Scharffenberg ebenfalls Teilanträge pro Person quantifiziert, läge die Anerkennungsquote für Sinti* und Roma* vermutlich noch etwas niedriger. Hat es aber für die Betroffenen tatsächlich einen Unterschied gemacht, ob drei, fünf oder sieben Teilanträge bewilligt wurden? Vermutlich waren hier die Begleiterscheinungen der Verfahren wie die Dauer, die tatsächlich erhaltenen Leistungen, Zeugen- und Zeuginnenaussagen, Briefverkehr, Treffen mit Anwälten, das Beschaffen des Beweismaterials oder die Erstellung von Gutachten durch Ärzte und Ärztinnen einflussreicher auf die Bewertung des Erlebten als die tatsächliche Bewilligungsquote. Was sich nicht zuletzt auch darin zeigt, dass sich trotz der pro Person recht hohen Bewilligungsquote in Schleswig-Holstein das Narrativ einer verweigerten Entschädigung so lange gehalten hat. Anerkennungsquoten können also immer nur ein Baustein in der Beurteilung der Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis der Minderheit – ja aller Opfergruppen – sein.

V.4.5 Entschädigung nach Bundesentschädigungsschlussgesetz

Mit dem Erlass des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* (BEGSchlG) am 14. September 1965 erhielten insbesondere Sinti* und Roma*, denen aufgrund des „Skandalurteils“ vom 7. Januar 1956 Entschädigungsleistungen verweigert worden waren, die Möglichkeit, bereits ablehnend entschiedene Anträge erneut zu stellen. Diese Chance nahmen 240 Personen wahr – rund 70 Prozent aller primären Antragsstellenden. Mindestens einen positiven Teilbescheid erhielten 204 Personen (85 %).

¹⁰⁰³ Vgl. ebd., S. 221–231.

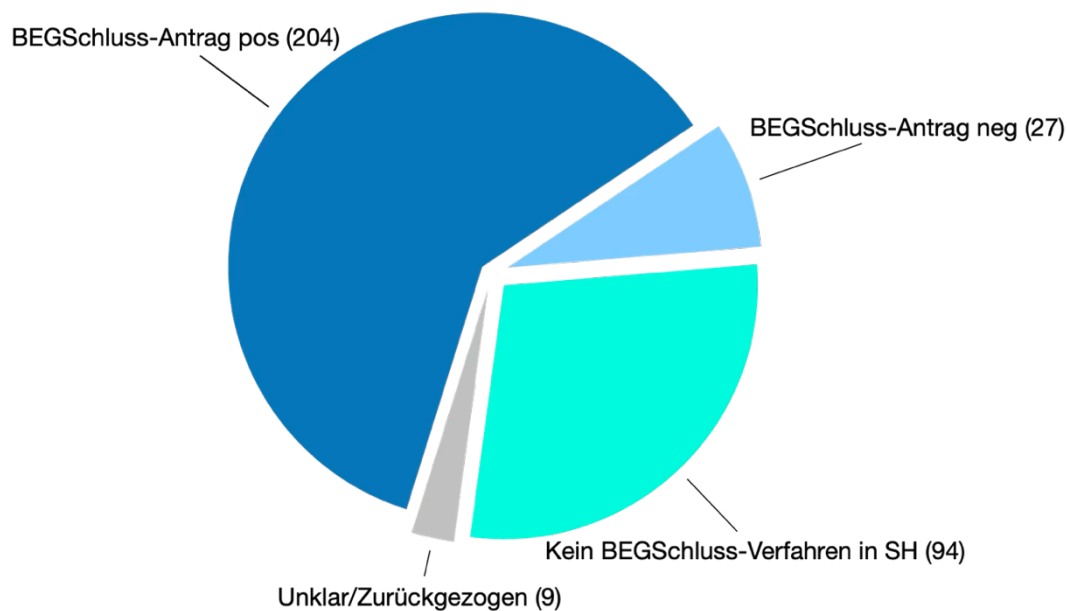


Abb. 22: Verfahren nach Bundesentschädigungsschlussgesetzgebung ($n = 334$ primäre Antragsstellende)

Insgesamt wurden 3.206.451,43 DM – Kapitalentschädigungen und Rentennachzahlungen zusammengekommen – bewilligt. Das entspricht im Durchschnitt 15.717,90 DM pro Person mit positivem Bescheid. 70 Personen erhielten eine Rente; im Durchschnitt wurden 284 DM pro Monat bewilligt.

Aufgrund von Anpassungen der Rentenleistungen reichen die Vorgänge in den Akten bis weit in die 1990er-Jahre hinein. Hinzu kommt, dass Angehörige mitunter Anträge auf Beihilfe zu Bestattungskosten einreichen oder es um Erbschaftsfälle ging. Daher ist es schwierig, ein eindeutiges Enddatum vieler Verfahren festzulegen: Der Hauptbescheid erging in der Regel in den 1960er-Jahren bzw. Anfang der 1970er-Jahre, spätere Vorgänge zogen die Verfahren jedoch in die Länge.

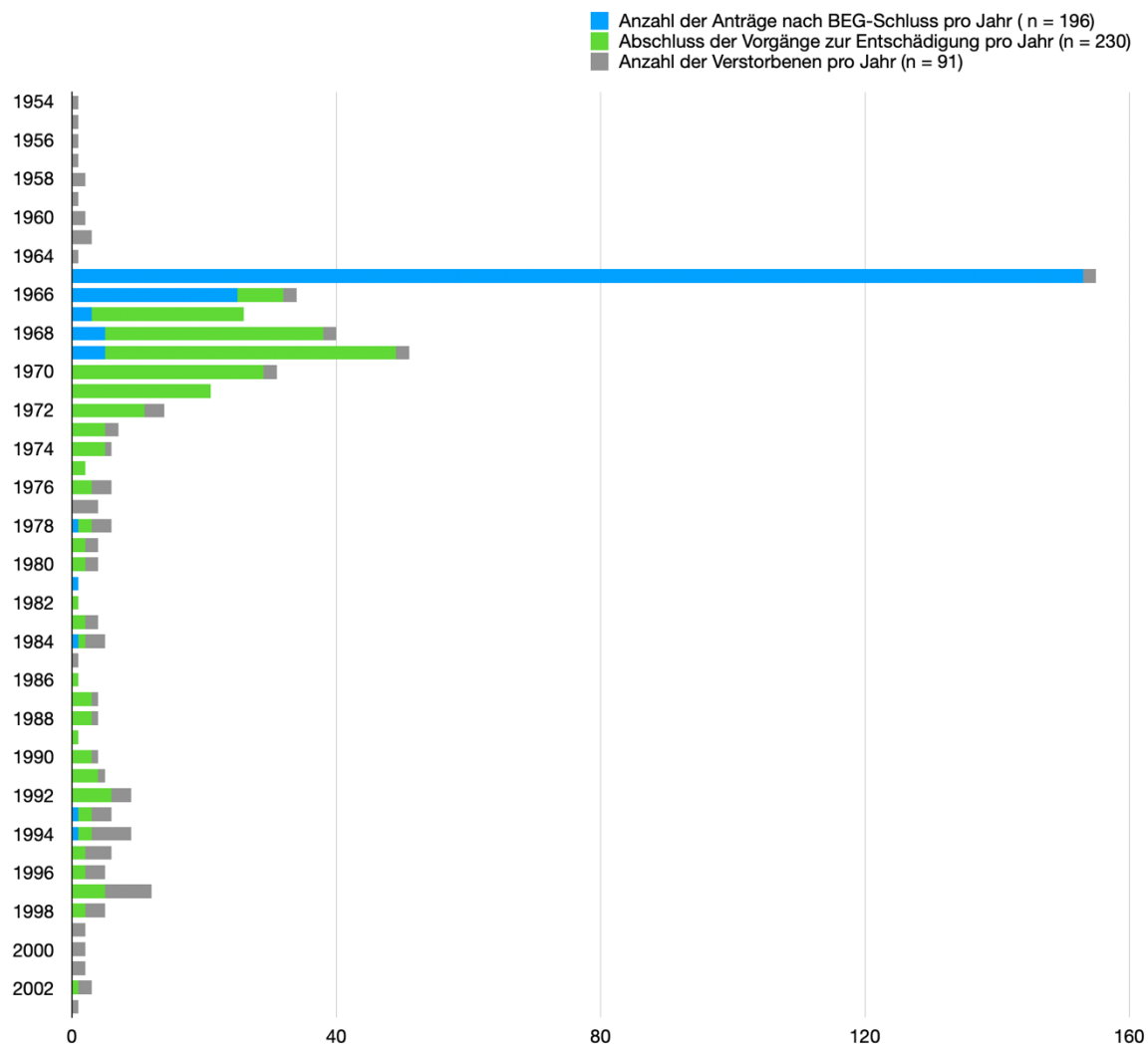


Abb. 23: Personen, die Anträge nach Bundesentschädigungsschlussgesetz stellten (n = 334 primäre Antragsstellende)

In der Statistik sind auch vor der Phase des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* verstorbene Personen vermerkt. Das liegt daran, dass wir in Fällen, in denen Personen in der BEG-Phase einen Antrag stellten, währenddessen verstarben und die Erben und Erbinnen das Verfahren – einschließlich Antrag nach BEGSchIG – fortführten, die Ergebnisse jeweils bei der ursprünglichen Person und nicht bei den Erben und Erbinnen eingetragen haben.

Bemerkenswert ist die sehr hohe Zahl an positiven Bescheiden sowie die relativ hohen Entschädigungsleistungen. Als Unterstützer und Unterstützerinnen treten in dieser Phase nicht nur Anwaltskanzleien auf, sondern zunehmend auch Organisationen der Minderheit selbst. Bei mindestens 28 Personen erscheint der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma als Akteur im Verfahren.

Zum Zeitpunkt vieler BEGSchlG-Entscheide waren nun allerdings auch mehr als 20 Jahre seit Kriegsende vergangen; die Betroffenen hatten ihre Existenz längst auf andere Weise neu aufbauen müssen. Zugleich verweisen die langen Laufzeiten vieler Akten darauf, wie lange die Beschäftigung mit der Entschädigung Teil der Lebensrealität vieler Sinti* und Roma* bis weit in die 90er Jahre hinein blieb. Die Anerkennungen und finanziellen Leistungen setzten erst sehr spät ein. Für viele Betroffene, die Verfolgung als Kinder oder junge Erwachsene erlitten hatten, kamen die Zahlungen zwar noch zu Lebzeiten, aber oft erst nach Jahrzehnten der materiellen Not und des Wartens. Dass wir lediglich von 25 Personen wissen, die noch vor oder kurz nach einem abschließenden Bescheid in den BEG- oder BEGSchlG-Verfahren verstarben, bedeutet nicht, dass die verspätete Anerkennung unproblematisch war – sie verweist vielmehr auf die Härte der langen Verzögerung und darauf, dass ein erheblicher Teil der Lebenszeit ohne juristische Anerkennung und finanzielle Unterstützung verstrich.

V.4.6 Rückerstattung nach Bundesrückerstattungsgesetz

Im Vergleich zu allen primären Antragstellenden nahmen nur relativ wenige Personen das Instrument der Rückerstattung in Anspruch – insgesamt 68 Sinti* und Roma*. Ausnahmslos alle positiv beschiedenen Anträge führten zu Geldleistungen, die im Durchschnitt bei 1.162 DM pro Person lagen.

Die Geschädigten machten dabei fast durchgehend die gleiche Art von Verlusten geltend: Wohnwagen, Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, Wäsche, Schmuck sowie Musikinstrumente. Die Verfahren erstreckten sich durchschnittlich über 52 Monate. Die Anträge wurden zwischen 1957 und 1964 gestellt und in der Regel zwischen 1958 und 1967 beschieden; einzelne Verfahren dauerten bis 1976 an.

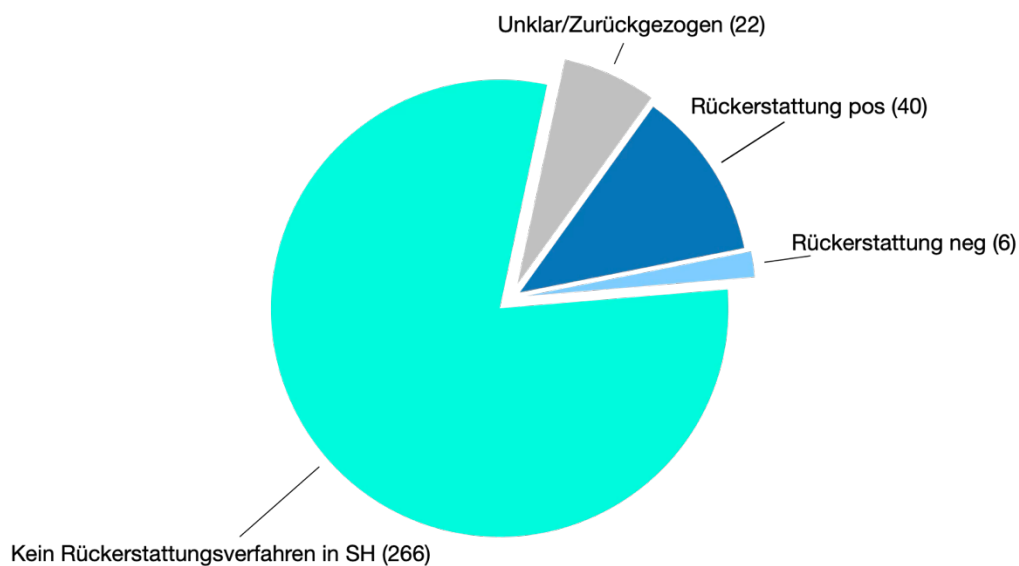


Abb. 24: Verfahren nach Bundesrückerstattungsgesetz, (n = 334 primäre Antragsstellende)

Trotz der relativ kleinen Gruppe fällt auf, dass der Anteil der positiv beschiedenen Anträge höher liegt als in der zeitgleich verlaufenden Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung*. Vorsichtig lässt sich daraus schließen, dass es vergleichsweise einfacher war, über das Rückerstattungsverfahren Leistungen zu erhalten als über das *Bundesentschädigungsgesetz*.

V.4.7 Der Weg durch die Phasen der Entschädigung und Rückerstattung

Wie verliefen die Wege der Antragstellerinnen und Antragsteller im Kampf um die Anerkennung der erlittenen Verfolgung über die Bereiche der Entschädigung und Rückerstattung hinweg? Die folgende Grafik (Abb. 25) veranschaulicht die individuellen Verläufe über alle drei Phasen der Entschädigung und dem Bereich der Rückerstattung hinweg. Gleiche Wege wurden zusammengefasst und dann nach Häufigkeiten sortiert. In Phase 1 gilt das Phasenergebnis einer Person insgesamt als positiv, wenn sie in mindestens einer der drei Teiletappen (KSHA; ODN-Rente, Haftentschädigung) einen bewilligenden Bescheid erhielt. In Phase 2 und 3 gilt das Ergebnis der jeweiligen Phase als positiv, wenn in einer der fünf Kategorien ein bewilligender Bescheid erteilt wurde.

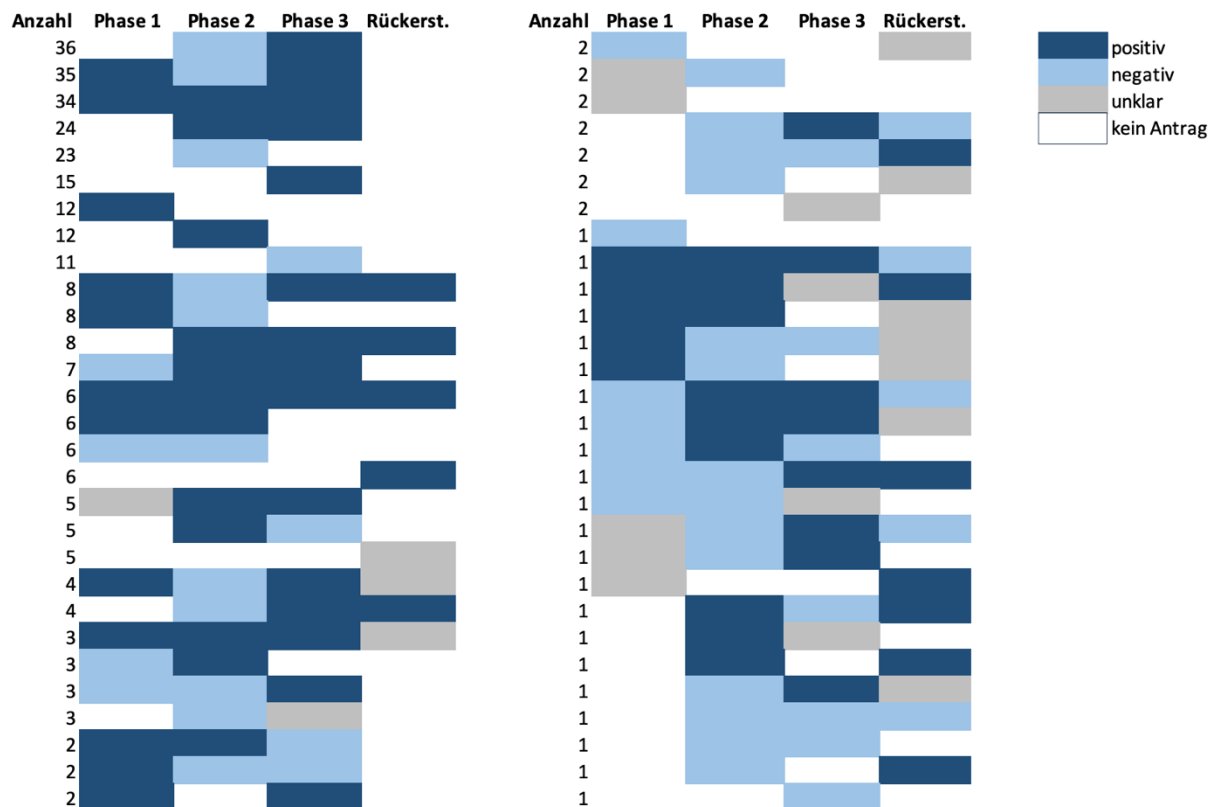


Abb. 25: Wege durch die Bereiche der Entschädigung und Rückerstattung (n = 334)

Für die Bestimmung einer Gesamtbewilligungsquote über alle Phasen hinweg wird die Kategorie „Minimalbewilligung“ eingeführt. Eine „Minimalbewilligung“ liegt vor, wenn eine Person in mindestens einer der drei Phasen oder im Bereich der Rückerstattung einen Antrag gestellt hatte und dann mindestens eine Bewilligung erzielte. Unter dieser Perspektive ergibt sich für Schleswig-Holstein ein erstaunliches Bild: Mindestens 270 Personen, also 81 Prozent der untersuchten Gruppe, erhielten über die Gesamtheit aller angestrebten Verfahren hinweg mindestens einen bewilligenden Bescheid.

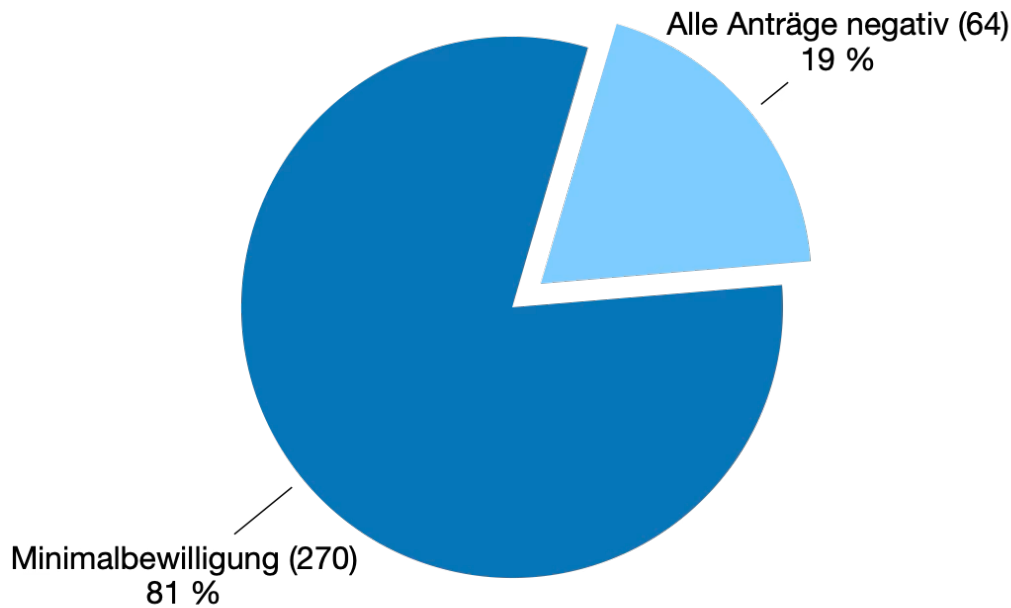


Abb. 26: Minimalbewilligung der primären Antragstellenden (n = 334)

Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse auch, dass sich zwar Wege durch die Phasen gruppieren lassen, die Verläufe aber doch heterogen bleiben. Abgesehen von kleineren Gruppen mit ähnlichen Abfolgen von Etappen und Ergebnissen, lassen sich keine typischen Wege für eine größere Gruppe ausmachen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich aufgrund unvollständiger Akten sowie möglicher Zuständigkeiten anderer Bundesländer nicht in jedem Fall feststellen lässt, ob in einer Phase tatsächlich kein Antrag gestellt wurde, wenn ein solcher in den Unterlagen fehlt. Eine bundesweite Recherche der Untersuchungsgruppe könnte diese Lücke schließen und würde möglicherweise bezogen auf die Personen vertiefende Erkenntnisse erlauben und vielleicht auch Muster sichtbar machen. So aber können nur Aussagen über die Vorgänge in Schleswig-Holstein getroffen werden und es müsste jedes in der Grafik (Abb. 25) weiße Feld mit einem Fragezeichen versehen werden.

Aus diesem Grund sollen im Folgenden die Personen noch einmal gesondert in den Blick genommen werden, bei denen in Bezug auf die Entschädigung in Schleswig-Holstein in allen drei relevanten Phasen (Phase 1–3) Anträge nachweisbar sind. Diese Personen werden anhand der Kategorie „Bewilligung“ und „Minimalbewilligung“ miteinander verglichen. Die betroffenen Sinti* und Roma* durchliefen den längst möglichen Weg durch Entschädigungsverfahren und zeichneten sich durch eine hohe Ausdauer aus. Überraschend viele, nämlich 119 Personen, sind in dieser Gruppe zu finden. Von diesen 119 Personen hatten die meisten bereits in der ersten Phase einen bewilligten Antrag (97 Personen). In der zweiten Phase verringerte sich diese Zahl auf 62 – noch etwa die Hälfte erhielt hier in mindestens einer Kategorie einen positiven Teilbescheid. In der dritten Phase stieg die Bewilligungsquote dann

wieder deutlich an: 111 Personen erzielten hier mindestens einen positiven Teilbescheid. Lediglich eine einzige Person der Gruppe blieb in allen drei Phasen ohne jegliche Bewilligung ihrer Anträge. Bemerkenswert ist zudem, dass lediglich sechs Personen erst in der dritten Phase eine Bewilligung erreichten. Diese Befunde widersprechen nochmals in besonderer Deutlichkeit der häufig geäußerten These, Sinti* und Roma* hätten über lange Zeiträume hinweg erfolglos für Entschädigungsleistungen kämpfen müssen und seien für diese erst mit dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 14. September 1965 berücksichtigt worden. Für etwa ein Drittel der von uns untersuchten Antragstellerinnen und Antragsteller lassen sich die Verfahren durch alle drei Phasen klar nachvollziehen. Dabei wird sichtbar, dass sie eine Minimalbewilligung bereits in der ersten oder zweiten Phase erzielten. Zugleich verdeutlicht das Material die ausgeprägte Bereitschaft dieser Gruppe, ihre Ansprüche konsequent durchzufechten und einen langen Atem zu beweisen. Wer also die Möglichkeit und die Kraft hatte, in Schleswig-Holstein in allen Phasen Anträge zu stellen, konnte mit recht hoher Wahrscheinlichkeit mindestens in der ersten und dritten Phase einen positiven Bescheid, auf jeden Fall aber eine Minimalbewilligung erzielen. Für zukünftige Untersuchungen wäre es lohnenswert, Personen nach ähnlichem Antragsverhalten zu gruppieren und dann miteinander zu vergleichen. Und anstatt anzunehmen, Sinti* und Roma* hätten grundsätzlich keine Kenntnisse von den Antragsmöglichkeiten gehabt, nicht über die nötigen Mittel und Bedingungen verfügt oder wären systematisch ausgeschlossen gewesen, sollte gefragt werden, warum einige Angehörige der Minderheit Anträge stellten, andere dagegen nicht. Und warum einige teilweise über Jahrzehnte und über mehrere Instanzen hinweg für die Anerkennung ihrer Ansprüche kämpften, während andere die Ablehnung ihrer Anträge hinnahmen.

Abschließend soll noch eine zweite Gruppe genauer betrachtet werden. Im Mittelpunkt steht dabei das Verfolgungsschicksal, welches die Mehrheit der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* teilte: die Deportation im Mai 1940. 127 im Mai deportierte Antragstellende bemühten sich um die Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals. 117 von ihnen erhielten dabei mindestens einen bewilligenden Bescheid. Erstaunlich ist, dass selbst in der zweiten Phase, in der die Betroffenen es aufgrund des BGH-Urteils von 1956 besonders schwer hatten, immerhin noch 39 Prozent der Personen, die hier einen Antrag einreichten, mindestens in einem Teilantrag eine Bewilligung erzielen konnten. Damit liegt die Anerkennungsquote dieser Gruppe leicht unter der Quote, die wir über alle primären Antragsstellenden in dieser Phase ermitteln konnten (45 %), sie ist aber noch immer erstaunlich hoch, gemessen an der Annahme, Sinti* und Roma* hätten hier grundsätzlich keine Chancen auf Entschädigungszahlungen gehabt. Die Bewilligungsquote weicht allerdings, wie es nach den oben vorgestellten Ergebnissen zu erwarten war, deutlich von der ersten und dritten Phase ab.

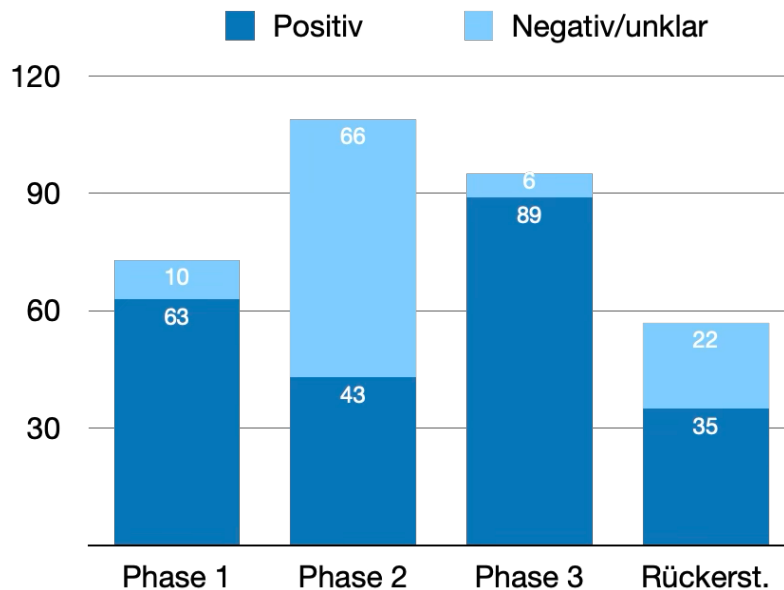


Abb. 27: Wege der im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportierten Antragsteller und Antragstellerinnen durch die Phasen der Entschädigung und Wiedergutmachung (n = 127 primäre Antragsstellende)

Im nachfolgenden Kapitel wird die Entschädigungspraxis der im Mai 1940 deportierten Sinti* und Roma* einer vertiefenden Analyse unterzogen. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie das Landesentschädigungsamt, das Landgericht Kiel sowie das Oberlandesgericht Schleswig in ihren Bescheiden und Urteilen in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) mit dem Tatbestand der Maideportation umgingen. Im Anschluss wird ein biografischer Überblick über das Personal des Landesentschädigungsamtes und der Entschädigungskammern gegeben. In der Zusammenschau der quantitativen und qualitativen Ergebnisse erfolgt eine abschließende Bewertung und Einordnung der Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein.

V.5 Qualitative Auswertung: Die Entschädigung der Deportierten vom Mai 1940

V.5.1 Grundlage der Auswertung

Die qualitative Auswertung konzentriert sich auf alle Entschädigungsakten der im Mai 1940 deportierten schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* aus dem Bestand des Sozialministeriums (LASH Abt. 761, Untergliederungspunkt 8.4.3 Wiedergutmachung). Ergänzend haben wir acht Akten aus dem Bestand des Landgerichts Kiel (LASH Abt. 352.3, Untergliederungspunkt 8 Entschädigungsakten) in der Analyse berücksichtigen können. Bereits die Erfahrungen aus der quantitativen Auswertung zeigten, dass zwischen den

Beständen 352.3 und 761 vielfach Überschneidungen bestehen. Während die Akten des Landgerichts Kiel und Oberlandesgerichts Schleswig (Bestand 352.3) in der Regel die vorangegangenen Verfahrensschritte dokumentieren, fanden die abschließenden Entscheidungen der Gerichte üblicherweise Eingang in die Akten des Landesentschädigungsamtes (Bestand 761). Entsprechend konnten die Akten aus Bestand 352.3 nach Abschluss der Auswertung von Bestand 761 nur noch vereinzelt neue Informationen liefern. Aus diesem Grund entschieden wir uns für eine analytische Schwerpunktsetzung auf den Bestand 761. Insgesamt liegen der nachfolgende Analyse 140 Akten zu Grunde.

Zur Auswertung dieser Akten wurden die in dem Projekt angefertigten Digitalisate genutzt, deren Umfang auch nach der deutlichen Reduzierung z. T. noch mehr als 200 Seiten pro Akte umfasst. Aus diesen Digitalisaten erstellten wir wiederum Auszüge, die schließlich nur noch Bescheide und Urteile mit Begründungen in Textform enthielten. Während die Bescheide des Landesentschädigungsamtes in der Regel nicht länger als zwei bis drei Seiten sind, umfassen die Urteile des Oberlandesgerichts Schleswig zwischen 20 und 40 Seiten. Aus diesem Grund enthält selbst dieses deutlich reduzierte Aktensample noch immer ca. 4.000 PDF-Seiten Text. Eine ursprünglich angedachte, strukturierte Inhaltsanalyse war mit Blick auf den Zeitplan des Projektes auch für dieses schon sehr reduzierte Sample nicht mehr möglich. Allerdings kann die sehr aufwändige und personalintensive Digitalisierung, Sichtung, Auswahl und Zuordnung der Akten als ein wichtiges Ergebnis dieses Projekts gelten. Das von uns so zusammengestellte Aktensample bietet nun für weitergehende Forschungsprojekte eine wertvolle Datengrundlage.

Für die qualitative Auswertung in diesem Projekt haben wir uns schließlich für eine Durchsicht des Samples entschieden, die sich auf zentrale Entwicklungslinien konzentriert. Dabei leiteten uns folgende Fragen: Wie werden Ablehnungen und Zuerkennungen begründet? Welche Rolle spielt das BGH-Urteil vom 7. Januar 1956? In welchem Maße lassen sich Handlungsspielräume der Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen erkennen? Und zeigen sich im zeitlichen Verlauf oder zwischen den Instanzen Veränderungen beziehungsweise Unterschiede in ihren Argumentationsmustern?

V.5.2 „Dass das NS-Regime (...) sie durch die Vernichtung aus dem Volkskörper völlig auszuschalten versuchte, ist gerichtsbekannt.“ – Vor dem BGH-Urteil von 1956

Wie bereits in der quantitativen Analyse vorgestellt, erzielten Sinti* und Roma* in der ersten Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) doch vergleichsweise hohe Bewilligungsquoten. Mit dem Übergang zur Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) sank die Anerkennungsquote jedoch deutlich. In der Forschung gilt das BGH-Urteil von 1956 gemeinhin

als entscheidende Zäsur. Von besonderem Interesse ist daher die Zwischenphase bis zu diesem Urteil: Fielen die Entscheidungen in dieser Zeit – im Anschluss an die Landesgesetzgebung – ebenfalls noch eher positiv aus und markierte das BGH-Urteil erst den Wendepunkt? Wie lässt sich dieser starke Bruch zwischen der Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) und dem *Bundesergänzungsgesetz* erklären? Das vorhandene Material erlaubt hierzu nur punktuelle Einblicke, da für diese Übergangszeit nach Inkrafttreten des *Bundesergänzungsgesetzes* (1953–1956) nur wenige Bescheide und Urteile aus der untersuchten Gruppe der im Mai 1940 deportierten Sinti* und Roma* überliefert sind. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der quantitativen Analyse, wonach die Mehrzahl der Bescheide und Urteile zeitlich nach dem BGH-Urteil ergingen. Zwei positive Entscheidungen aus dem Jahr 1954 – eine des Landgerichts Kiel und eine des Landesentschädigungsamts – sollen im Folgenden vorgestellt werden. Sie stammen aus einer frühen Phase, kurz nach Inkrafttreten des *Bundesergänzungsgesetzes*, und gehören zu den ersten Entscheidungen in Fällen von Sinti* und Roma*, die im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportiert wurden. Ihre Argumentationsweise unterschied sich deutlich von den Begründungsmustern der späteren Jahre.

Landgericht Kiel: Das Urteil im Fall Hermann

Der Antragsteller Hermann aus Lübeck wurde 1940 gemeinsam mit seiner Frau und fünf Kindern in das Generalgouvernement deportiert, einer der Söhne verstarb in Belzec. Nach verschiedenen weiteren Stationen gelangte die Familie unter falscher polnischer Identität nach Leszkowice, wo sie in einem Lager unter Polizeiaufsicht Zwangsarbeit leisten musste.¹⁰⁰⁴ Das Landgericht Kiel entschied zu Beginn eines lang andauernden Rechtsstreites im Sinne der Antragstellenden für die Bewilligung eines Freiheitsschadens. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Dass das NS-Regime gegen die Zigeuner mit den schärfsten Maßnahmen vorging und sie durch die Vernichtung aus dem Volkskörper völlig auszuschalten versuchte, ist gerichtsbekannt. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, dass auch die Familie (...) solange sie in reinem Zigeunerlager untergebracht war, ständig mit dem Tode rechnen mußte. Ein legaler Aufenthalt für die Familie als Landarbeiter in einem deutschen Gutsbezirk war während der Kriegszeit nicht möglich. Es bleibt daher tatsächlich nur die Annahme übrig, dass die Kläger, so wie sie es dargestellt haben, das Leben in Oberfähreichen nur deshalb fristen konnten, weil sie sich planmäßig den für Zigeuner sonst geltenden behördlichen Überwachungsmaßnahmen entzogen hatten. (...) Die Familie (...) hat auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Oberfähreichen unter

¹⁰⁰⁴ Vgl. Abt. 761/Nr. 18379; LASH Abt. 510/Nr. 9194.

haftähnlichen Bedingungen gelebt. Haftähnliche Bedingungen im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung sind solche, die wesentliche Elemente der Freiheitsentziehung enthalten und durch keine zwingende Notwendigkeit gerechtfertigt sind. Wie die Kammer aufgrund der glaubwürdigen und überzeugenden Aussagen der Kläger (...) als erwiesen ansieht, war die Familie (...) in ihrer Bewegungsfreiheit gegenüber einem normalen Landarbeiter stärkstens eingeengt. (...) Zwar waren der Gutsbezirk und auch die Baracke der Kläger weder eingezäunt noch bewacht, sodass theoretisch für die Kläger die Möglichkeit bestand, zu entweichen oder des Nachts den Gutsbereich zu verlassen. Die die Freiheit der Kläger beschränkenden Maßnahmen erreichten ihr Ziel aber auch ohne Zwang und Überwachungskontrolle, weil die Kläger unter stärksten psychologischen Druck standen; praktisch konnten sie den Gutsbezirk nur unter dem für sie unangenehmen Risiko verlassen, auf Grund ihres Äusseren alsbald erkannt und verhaftet zu werden. Als drohendes Schwert hing dabei über ihnen immer die besondere Gefahr, als ~~Zigeuner~~ entlarvt und der Vernichtung überliefert zu werden. (...) Die klagende Familie war somit (...) zu einem Dasein verurteilt, das in vielen Zügen der Lebensstellung eines Arbeitssklaven glich. Die Annahme, ob die Familie darüber hinaus in Oberfähreichen auch unter menschenunwürdigen Bedingungen hat leben müssen, liegt nahe, wenn man bedenkt, dass die Mutter (...) wiederholt von einem der Vorarbeiter geschlagen worden ist und daß sich dadurch eine starke psychologische Wirkung auch auf die übrigen Mitglieder der Familie äussern musste."¹⁰⁰⁵

Bemerkenswert ist die Selbstverständlichkeit, mit der das Urteil die Verfolgung und Ermordung der Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus als „gerichtsbekannte“ Tatsache bezeichnete, die keine weiteren Belege erforderte. Dies lässt sich vorsichtig als eine frühe juristische Anerkennung des Völkermordes an den Sinti* und Roma* deuten. Ebenso hervorzuheben ist die Argumentation zu den haftähnlichen Bedingungen. Der Kläger hatte angegeben, sich nicht in einem Konzentrationslager befunden und über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügt zu haben. Dennoch erkannte das Gericht den Freiheitsentzug als Schaden an. Auffällig ist hierbei, dass der Vergleich nicht, wie in späteren Urteilen, mit dem Schicksal anderer Opfergruppen – etwa Jüdinnen und Juden – gezogen wurde oder mit der Lebenssituation in Konzentrationslagern, sondern mit den Lebensbedingungen eines „normalen Landarbeiters“. Damit wurde die Differenz zu einer nichtverfolgten Gruppe herausgestellt. Auch die Berücksichtigung der psychischen Belastung und direkten Gewalterfahrungen – wie die

¹⁰⁰⁵ Landgericht Kiel am 8. Dezember 1954, LASH Abt. 761/Nr. 18380.

Schläge der Mutter durch einen Vorarbeiter – finden sich in den hier ausgewerteten Akten in keinem anderen Fall wieder.

Landesentschädigungsamt: Der Bescheid im Fall Rudolf

Am 13. Dezember 1954 entschied das Landesentschädigungsamt, einem Antragsteller – Rudolf – eine Entschädigung für berufliche Schäden zuzuerkennen. Zur Begründung führte das Amt an, dass Rudolf bis zu seiner Deportation im Mai 1940 einer geregelten Arbeit nachgegangen und durch die Deportation erheblich geschädigt worden sei. In der Entscheidung heißt es: „Der Antragsteller ist als ‚Zigeuner‘ aus Gründen der Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt (...) und geschädigt worden.“¹⁰⁰⁶ Das Amt stützte sich dabei anerkennend auf die eingereichten Arbeitszeugnisse. Bemerkenswert ist, dass es sich um das einzige bekannte Zeugnis des Landesentschädigungsamtes im Kontext der Maideportationen handelt, in dem explizit eine Verfolgung aus rassistischen Gründen anerkannt wurde – während das Amt die Anerkennung in späteren Fällen vehement verweigerte. Schon ein Jahr später, wandelte sich die Perspektive, was zwei Bescheide des Landesentschädigungsamtes vom November 1955 zeigen.¹⁰⁰⁷ Hier scheiterten die Antragsstellenden bereits an der Frage, ob § 1 des BerG überhaupt Anwendung finde, also ob sie als „rassisch Verfolgte“ gelten könnten. Die Begründungen in beiden Bescheiden sind sprachlich auffallend ähnlich und lassen auf die Verwendung eines standardisierten Textbausteins schließen – der ein Jahr zuvor wahrscheinlich noch nicht vorgelegen haben wird. In der Argumentation nahm das Amt Bezug auf die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939, die angeblich nahelege, dass die Maideportationen „allein eine militärische und sicherheitspolizeiliche Maßnahme“¹⁰⁰⁸ gewesen seien. Zur Bestätigung wurde u. a. angeführt, dass „Zigeuner, die Eigentümer von Grundstücken waren – die also sesshaft waren und somit ausreichend überwacht werden konnten – ausdrücklich von der Umsiedlung ausgenommen waren“.¹⁰⁰⁹ Nach dem BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 wurde der Textbaustein erneut verwendet, dann ergänzt durch den Hinweis, dass auch der Bundesgerichtshof diese Sichtweise vertrete.¹⁰¹⁰

Die Entscheidungen des Landgerichts Kiel und Landesentschädigungsamtes fielen in der frühen Phase überraschend wohlwollend aus und zeigen damit, dass zwischen der Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) und der anschließenden Bundesgesetzgebung (1953–1965) kein harter Bruch bestand. Beide Instanzen erkannten die Deportation mehr als zwei Jahre vor

¹⁰⁰⁶ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 13. Dezember 1954, LASH Abt. 761/Nr. 12808.

¹⁰⁰⁷ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 24. November 1955, LASH Abt. 761/Nr. 12149; Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 26. November 1955, LASH Abt. 761/Nr. 22817.

¹⁰⁰⁸ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 24.11.1955, LASH Abt. 761/Nr. 12149

¹⁰⁰⁹ Ebd.

¹⁰¹⁰ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 28. Juni 1956, LASH Abt. 761/Nr. 12233.

dem sogenannten *Auschwitz-Erlass* als rassistische Verfolgung an. Diese Haltung hat sich dann allerdings in kürzester Zeit geändert. Innerhalb eines Jahres begann das Landesentschädigungsamt im Mai 1940 deportierte Antragssteller und Antragsstellerinnen unter Verwendung standardisierter Textbausteine pauschal abzulehnen.

V.5.3 Katalysator einer sich verhärtenden Praxis: Das BGH-Urteil von 1956

In der Zeit nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 1956 zeigt sich dann über alle Instanzen hinweg eine ablehnende Entscheidungspraxis. Das Urteil wurde weder kritisch hinterfragt noch eigenständig ausgelegt, sondern schematisch übernommen. Die Beispiele von Oberlandesgerichten, die sich entschieden gegen das BGH-Urteil stellten, verweisen auf Handlungsspielräume, die in Schleswig-Holstein nicht genutzt wurden.¹⁰¹¹ Die Konsequenzen waren gravierend: Für schleswig-holsteinische Sinti* und Roma* war es von nun an beinahe unmöglich, für erlittene Verfolgung vor dem sogenannten *Auschwitz-Erlass* Entschädigungsleistungen zu erhalten. Unter ausdrücklichem Verweis auf das BGH-Urteil wies das Landesentschädigungsamt sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Maideportation konsequent zurück.

Entscheidend war nur noch, ob nach dem *Auschwitz-Erlass* vom 16. Dezember 1942 eine „qualitative Steigerung“ der Verfolgung festzustellen war – etwa durch Zwangssterilisationen oder durch die Einweisung ins Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Eine fortgesetzte Lagerhaft unter unveränderten Bedingungen wurde dagegen nicht als hinreichend angesehen. Dies zeigt sich deutlich in einem Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 28. Juni 1956. Zwar sei es „seit dem Auschwitz-Erlass (...) mit rassenideologischen Gründen motiviert worden“¹⁰¹², Maßnahmen gegen Sinti* und Roma* zu ergreifen, doch sei „nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin von diesem Erlass betroffen worden ist“¹⁰¹³. Da sie nicht nach Auschwitz überführt worden sei, müsse „angenommen werden, dass die Gründe für ihre Inhaftierung die gleichen geblieben sind“.¹⁰¹⁴

In einem Bescheid vom 25. Februar 1957 heißt es: Nur wenn „der Sachverhalt (...) sichere und deutliche Anhaltspunkte“¹⁰¹⁵ biete – etwa durch eine KZ-Haft ab März 1943 – könne eine rassistische Verfolgung angenommen werden; die fortgesetzte Zwangsarbeit des Antragstellers sei hierfür nicht ausreichend. Für den Antragssteller muss es wie Hohn geklungen haben,

¹⁰¹¹ Vgl. Fischer: Urteile, S. 25–41.

¹⁰¹² Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 28.06.1956, LASH Abt. 761/Nr. 16632.

¹⁰¹³ Ebd.

¹⁰¹⁴ Ebd.

¹⁰¹⁵ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 25.2.1957, LASH Abt. 352/Nr. 14578.

folgenden Satz zu lesen: „Er hat auch nach dem 01.03.1943 lediglich, wie schon vorher, Zwangsarbeit verrichten müssen.“¹⁰¹⁶

Am 27. Mai 1957 versendete das Landesentschädigungsamt einen Bescheid, in dem es hieß, dass Sinti* und Roma* „seit dem Auschwitz-Erlass nicht ausnahmslos aus rassistischen Gründen verfolgt“¹⁰¹⁷ worden seien. Nur wenn die Behörden ihre „Verfolgungsabsichten geändert“¹⁰¹⁸ hätten, sei dies durch „deutliche, mit nach außen hin sichtbaren Anzeichen“¹⁰¹⁹ erkennbar geworden – etwa durch die Überführung nach Auschwitz. Ein weiterer Bescheid vom 25. August 1958 verwies auf eine „gelockerte Bewachung“ des Lagers Siedlce nach dem Abtransport der dortigen jüdischen Häftlinge und deutete dies als Beleg dafür, dass Sinti* und Roma* dort nicht aus rassistischen Gründen inhaftiert gewesen seien.¹⁰²⁰

Mindestens ab dem Zeitpunkt eines Urteils vom 25. Mai 1956 vertrat das Landgericht Kiel dieselbe Sichtweise wie das Landesentschädigungsamt und nutzte mit Verweis auf das BGH-Urteil ähnliche Argumente. In dem Urteil heißt es, die Deportation sei zwar „zweifelsohne eine Unrechtshandlung“ aber nicht entschädigungsrelevant, da sie aus kriegsbedingten Gründen erfolgt sei und sich für die Kläger und Klägerinnen nach dem *Auschwitz-Erlass* in den Lebensbedingungen nichts geändert hätte, das auf eine rassistische Verfolgung schließen lassen würde.¹⁰²¹ Die Namen von zwei der drei Richter, die 1954 noch das oben zitierte positive Urteil sprachen – Abromeit und Siara¹⁰²² – finden sich später gemeinsam unter eben solchen Begründungen wieder.¹⁰²³

Die ablehnende Haltung ging so weit, dass das Landesentschädigungsamt und das Landgericht Kiel in den späten 1950er Jahren sogar in Frage stellten, ob überhaupt – also auch ab dem *Auschwitz-Erlass* – eine rassistische Verfolgung der Sinti* und Roma* stattgefunden habe und ob also das BGH-Urteil nicht revidiert werden müsse. So merkte das Landesentschädigungsamt im Februar 1959 an, ob der bisherigen Rechtsprechung „im Hinblick auf das Ergebnis neuerer Ermittlungen (...) noch zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben“¹⁰²⁴. In einem Bescheid vom 9. März 1961 wurde diese Skepsis noch deutlicher: Ob

¹⁰¹⁶ Ebd.

¹⁰¹⁷ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 27.05.1957, LASH Abt. 761/Nr. 16548.

¹⁰¹⁸ Ebd.

¹⁰¹⁹ Ebd.

¹⁰²⁰ Vgl. Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 25.08.1958, LASH Abt. 761/Nr. 15800.

¹⁰²¹ Urteil des Landgerichts Kiel vom 25. Mai 1956, LASH Abt. 761/Nr. 12149.

¹⁰²² Ausführliche Biografie zu Siara im Kapitel V.6.3 in dieser Studie.

¹⁰²³ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel vom 1. Februar 1957, LASH Abt. 761/Nr. 16315; Urteil des Landgerichts Kiel vom 2. August 1958, LASH Abt. 761/Nr. 22146.

¹⁰²⁴ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 19.02.1959, LASH Abt. 761/Nr. 18648.

der BGH „an dieser Rechtsprechung (...) noch festzuhalten“¹⁰²⁵ habe, sei „zweifelhaft“¹⁰²⁶, da neuere Aussagen und Erlasse belegten, dass „der größte Teil der damals in Deutschland lebenden Zigeuner (...) von Verfolgungsmaßnahmen verschont bleiben sollten und auch verschont geblieben sind.“¹⁰²⁷

In einem Urteil vom 3. Juli 1963 musste sich das Landgericht Kiel zu den abweichenden Entscheidungspraxen anderer Gerichte, die die Mai-Deportation als rassistische Verfolgung anerkannt hatten, verhalten. Die Klärgemeinschaft aus Erbinnen und Erben argumentierte dabei unter Verweis auf mehrere Urteile anderer Oberlandesgerichte – Köln (16.03.1959; 18.06.1957), Hamburg (12.12.1958) und Frankfurt (2.05.1961) – sowie auf einen Aufsatz des Frankfurter Senatspräsidenten Cavalli-Adorno gegen die vom BGH vertretene Auffassung, die rassistische Verfolgung habe erst mit dem *Auschwitz-Erlass* begonnen.¹⁰²⁸

Das Gericht würdigte die Argumente in seinem Urteil zwar, stellte jedoch klar:

„Entscheidend für das Vorliegen einer Verfolgung aus rassistischen Gründen ist (...) nicht, welche Absicht die hiermit befaßte Führungsstelle gehabt hat, sondern welches der Wille derjenigen Dienst- bzw. Amtsstellen gewesen ist, deren Handeln in das Schicksal der Betroffenen tatsächlich eingegriffen hat (...). Selbst, wenn (...) die obersten Führungsstellen des Deutschen Reiches einen Willen zur rassistischen Verfolgung (...) besessen hätten, so ist dieser Wille von denjenigen Dienststellen (...) jedenfalls nicht in die Tat umgesetzt worden.“¹⁰²⁹

Begründet wurde dies mit Ermittlungen, denen zufolge die im Mai 1940 deportierten Sinti* und Roma* nach Passieren der Lager Bełżec und Krychów „ihre Bewegungsfreiheit wieder erhielten“¹⁰³⁰. Daraus folgte das Gericht: „Hiernach haben die für die Behandlung der in Polen eingetroffenen Zigeuner (...) zuständigen deutschen Amtsstellen offensichtlich nicht den Willen zu einer Verfolgung (...) aus rassistischen Gründen gehabt“.¹⁰³¹ Ferner nahm das Gericht an, dass zwischen den deutschen Stellen im Generalgouvernement und im Reich enger Kontakt bestanden habe. Die Freilassung aus den Lagern müsse daher „auch dem Willen derjenigen Amtsstellen entsprochen haben, die die Transporte aus Deutschland veranlassten bzw.

¹⁰²⁵ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 9. März 1961, LASH Abt. 761/Nr. 28470.

¹⁰²⁶ Ebd.

¹⁰²⁷ Ebd.

¹⁰²⁸ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel vom 3. Juli 1963, LASH Abt. 761/Nr. 28370.

¹⁰²⁹ Urteil des Landgerichts Kiel vom 3. Juli 1963, LASH Abt. 761/Nr. 28370.

¹⁰³⁰ Ebd.

¹⁰³¹ Ebd.

ausgeführt haben“¹⁰³². Der Schluss lag für das Gericht darin, dass es sich nur um die „Entfernung aus dem eigentlichen Reichsgebiet (...) aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen“¹⁰³³ gehandelt haben könne.

Dieses Urteil macht exemplarisch deutlich, was sich in den untersuchten Akten vielfach nachzeichnen lässt. Während rassenideologische Intentionen der Führungsebene nur dann berücksichtigt wurden, wenn ihre Umsetzung explizit auch auf lokaler Ebene nachweisbar war, genügte für sicherheitspolizeiliche Begründungen der bloße Verweis auf übergeordnete Vorgaben. Zugleich wurde unterstellt, dass die beteiligten Dienststellen im Reich und im Generalgouvernement konsistent gehandelt hätten – ein Umstand, der die Freilassung vieler Deportierter nach kurzer Zeit als Beleg gegen eine rassistische Verfolgung aller beteiligten lokalen Dienststellen erscheinen ließ. Anerkannt wurde eine solche nur in eng definierten Fällen, orientiert am BGH-Urteil von 1956, etwa bei nachweisbarer Einweisung in ein Konzentrationslager oder bei Zwangssterilisationen. Die seit langem eingeübte polizeiliche Überwachungspraxis gegenüber der Minderheit galt auch nach 1945 als legitim und plausibel. Implizit verhandelte man damit die Frage, warum eine zuvor als gerechtfertigt angesehene Maßnahme plötzlich als rassistische Verfolgung gelten sollte, nur weil sich vermeintlich oder tatsächlich auf höchster politischer Ebene eine rassenideologische Radikalisierung vollzogen hatte. In dieser Logik verlangte das Landesentschädigungsamt nach sichtbaren „Beweisen“ dafür, dass sich die Praxis der Dienststellen tatsächlich verändert habe. Den Betroffenen wurde damit eine nahezu unerfüllbare Beweislast zugemutet.

Erfolge vor dem Oberlandesgericht Schleswig: Mahnung zur Einzelfallprüfung

Das Oberlandesgericht Schleswig setzte eigene Akzente. Während das Landgericht Kiel und das Landesentschädigungsamt Anträge pauschal mit Verweis auf das BGH-Urteil und auf das Fehlen der Kennzeichen einer rassistischen Verfolgung ab 1943 (Auschwitzeinweisung, Sterilisation, Verschärfung der Lebensbedingungen) ablehnten, mahnte das Oberlandesgericht Schleswig immer wieder zur Einzelfallprüfung an. Wenn sich eine Person durchgängig in Haft befunden hatte und auch über das Jahr 1943 hinaus in Haft blieb, genügte dem Gericht – anders als den unteren Instanzen – das Vorhandensein des *Auschwitz-Erlasses* als hinreichender Grund für das Vorliegen einer rassistischen Verfolgung. In einem Urteil vom 27. März 1957 führte das Gericht aus, es sei „nicht wahrscheinlich, dass gerade die Zigeuner, die sich bereits in der Gewalt der nationalsozialistischen Machthaber befanden (...) von den angeordneten Maßnahmen verschont bleiben sollten“¹⁰³⁴. Vielmehr habe der *Auschwitz-*

¹⁰³² Ebd.

¹⁰³³ Ebd.

¹⁰³⁴ Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 27.03.1957, LASH Abt. 761/Nr. 22146.

Erlass auf die „Vernichtung aller Zigeuner im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich“¹⁰³⁵ gezielt. Daher sei der Kläger „seit dem 01. März 1943 jedenfalls auch aus rassistischen Gründen seiner Freiheit beraubt gewesen.“¹⁰³⁶

Noch deutlicher formulierte es der Senat am 26. Februar 1958. Es sei „den Umständen nach unwahrscheinlich (...), dass die Klägerin (...) im Generalgouvernement ihre volle Bewegungsfreiheit gehabt haben sollte“¹⁰³⁷. Vielmehr bestehe „kein Zweifel darüber, dass als Endlösung die völlige Ausrottung des Zigeunervolkes vorgesehen war“¹⁰³⁸. Unter Bezugnahme auf das BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 wurde betont, dass bereits der *Auschwitz-Erlass* „einen wichtigen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Verfolgung aus rassistischen Gründen im Sinne des § 2 BEG“ biete.¹⁰³⁹ Allerdings galt diese Argumentation nur für den Fall einer andauernden Lagerhaft unter unveränderten Bedingungen.

Zwischenfazit: Die Instanzen der Entschädigung im Umgang mit dem BGH-Urteil vom 7. Januar 1956

Die Entscheidungen nach dem BGH-Urteil von 1956 zeigen eine deutliche Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein. Landesentschädigungsamt und Landgericht Kiel übernahmen die Vorgaben des BGH weitgehend schematisch und schränkten damit die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen erheblich ein. Für die meisten Verfolgungsgeschichten von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein verunmöglichte eine solche Argumentation die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen. Im Zentrum stand fortan nicht mehr die Maideportation selbst, sondern allein die Frage, ob nach dem *Auschwitz-Erlass* eine „qualitative Steigerung“ der Verfolgung erkennbar gewesen war. Damit deutete das Landgericht Kiel die Mai-Deportation letztlich als eine „normale“, kriegsbedingte Umsiedlung, die nicht mit dem Schicksal anderer rassistisch Verfolgter vergleichbar sei. Gewalt- und Zwangserfahrungen oder der Verlust von Angehörigen während der Deportation blieben vollständig unberücksichtigt – ein Befund, der sich in den untersuchten Urteilen und Bescheiden durchgängig und über alle Instanzen zeigte. Abweichungen lassen sich hier nur beim Oberlandesgericht Schleswig erkennen. Dieses war – allerdings auch nur in bestimmten Einzelfällen – eher dazu geneigt, eine rassistische Verfolgung anzuerkennen und den Einzelfall dezidiert zu prüfen. Wenn Antragsteller und Antragstellerinnen, die im Mai 1940 aus

¹⁰³⁵ Ebd.

¹⁰³⁶ Ebd.

¹⁰³⁷ Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 26. Februar 1958, LASH Abt. 761/Nr. 15023.

¹⁰³⁸ Ebd.

¹⁰³⁹ Ebd.

Schleswig-Holstein deportiert wurden, in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) Recht erhielten, dann am ehesten vor dem Oberlandesgericht Schleswig.

V.5.4 „nicht nachgewiesen und auch unwahrscheinlich“ – Die Entwicklung eines Behördennarrativs

Von der Anerkennung zum Vorwurf der Falschaussage: Der Fall Andreas

Einer der wenigen Fälle, in denen das Landesentschädigungsamt entschied, dass mit dem *Auschwitz-Erlass* ab 1943 eine rassistisch motivierte Verfolgung gegenüber einem Antragssteller begonnen hätte, war der Antrag von Andreas. Er gab an, 1940 nach Belzec und von dort aus 1943 in das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek deportiert worden zu sein. 1944 hätte ihn die russische Armee hier befreit und er sei wieder nach Neumünster zurückgekehrt. Er beantragte Entschädigung in den Bereichen *Berufliches Fortkommen* und *Freiheit*. Das Landesentschädigungsamt bewilligte einen Freiheitsschaden unter Berufung auf das BGH-Urteil ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung in Majdanek. Da sich mit dem *Auschwitz-Erlass* eine deutliche Veränderung der Verfolgung vollzogen, und der Antragsteller nachweislich immer in Arbeit gestanden hätte – so die Argumentation des Amtes – würde eine Inhaftierung als „Asozialer“ damit nicht in Frage kommen. Das Amt sprach Andreas 2.700 DM Entschädigung zu. Der Schaden im *Beruflichen Fortkommen* wurde allerdings mit der üblichen Begründung zurückgewiesen, dass die Deportation im Mai 1940 nicht aus rassistischen Gründen erfolgt sei.¹⁰⁴⁰ Andreas zog vor das Landgericht Kiel, erhielt Recht und bekam für seinen Schaden in der Kategorie *Berufliches Fortkommen* eine Entschädigung von 800 DM zugesprochen. Bemerkenswert ist, dass das Landgericht Kiel ausdrücklich im „Gegensatz zur Auffassung des Oberlandesgerichts Schleswig“¹⁰⁴¹ entschied und in der speziellen Kategorie des *Beruflichen Fortkommens* eine Entschädigung zusprach – obwohl die Deportation, die das Arbeitsverhältnis beendet hatte, nicht als rassistische Verfolgung eingestuft wurde:

„die Umsiedlung des Klägers nach Polen war ein Gewaltakt, wenn sie auch nicht unter den Begriff der nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes fällt. Denn sie widersprach rechtsstaatlichen Grundsätzen und die Art ihrer Durchführung muss als grausam und unmenschlich bezeichnet werden (...). Die Umsiedlung als Gewaltakt war daher nicht in der Lage, die rechtlichen Beziehungen des Klägers zu seinem bisherigen Wohnort in Neumünster aufzuheben (...). Das andauernde zwangsweise Festhalten des Klägers im GG stellt daher einen unausgesetzt fortwährenden störenden Eingriff in die rechtlichen

¹⁰⁴⁰ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 22287.

¹⁰⁴¹ Urteil des Landgerichts Kiel vom 15. Februar 1957, LASH Abt. 761/Nr. 22287.

Beziehungen des Klägers zu seinem Wohnsitz Neumünster dar (...). Die rassische Verfolgung hat darum auch in Neumünster begonnen.“¹⁰⁴²

Diese Argumentation im Hinblick auf die Kategorie des *Beruflichen Fortkommens* findet sich auch in anderen Urteilen und bietet eine Erklärung für den Umstand, dass – wie im statistischen Kapitel beschrieben – die Bewilligungsquoten hier am höchsten waren.

Andreas reichte einige Zeit später erneut einen Antrag ein. Dieses Mal beantragte er *Soforthilfe für Rückwanderer*. Das Landesentschädigungsamt lehnte ab und Andreas zog wieder vor das Landgericht Kiel. Dieser Verhandlung blieb er allerdings fern und ließ sich auch nicht vertreten. In Abwesenheit entschied das Gericht gegen ihn und warf dem Kläger mit seinem Urteil vom 12. April 1962 vorsätzliche Falschaussagen vor. Was war geschehen?

Seit dem vorherigen Urteil waren fünf Jahre vergangen. Inzwischen hatten die Behörden – Gerichte und das Landesentschädigungsamt – umfangreiche Ermittlungen zu den Geschehnissen im Generalgouvernement und den Erfahrungen der im Mai 1940 deportierten Personen eingeleitet. In der Urteilsbegründung wurde auf diese Ermittlungsergebnisse und zahlreiche Zeugenaussagen in parallelen, ähnlich gelagerten Fällen, verwiesen:

„Es kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger im Mai 1940 nach Polen gebracht wurde und zwar in das Lager Belzec. Das war bei allen dieser Zeit in Neumünster verhafteten ~~Zigeunern~~ der Fall (...). Die weiteren Angaben des Klägers sind jedoch falsch. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in dem Urteil (...) auf Grund zahlreicher Unterlagen festgestellt, daß die ~~Zigeuner~~ (...) dort nur etwa drei Monate verblieben sind und dann nach Krychow verlegt worden sind. Aus diesem Lager sind sie etwa nach weiteren drei Monaten entlassen und auf die Dörfer des Generalgouvernements verteilt worden, wo sie sodann in Freiheit gelebt haben. Das Lager Krychow ist bereits im Jahre 1940 aufgelöst worden.“¹⁰⁴³

Weiter heißt es, die „Sippe“ des Klägers wäre „insgesamt nach Lublin gezogen“¹⁰⁴⁴ und hätte auch dort

¹⁰⁴² Ebd.

¹⁰⁴³ Urteil des Landgerichts Kiel vom 12. April 1962, LASH Abt. 761/Nr. 22287.

¹⁰⁴⁴ Ebd.

„in Freiheit gelebt (...) auch in Warschau, wohin sie mit einem Flüchtlingszug kamen, konnten sie völlig unbehelligt leben (...). Im Konzentrationslager Mydanek und im Konzentrationslager Buchenwald bei Erfurt ist der Kläger nicht gewesen. Auch diese Angaben sind falsch.“¹⁰⁴⁵

Einen letzten Versuch, weitere Entschädigungsleistungen zu erhalten, unternahm Andreas mit dem BEGSchlG. Er ist einer der wenigen, der von uns untersuchten Personen, die hier scheiterten. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass er „um Entschädigung zu erlangen vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben“¹⁰⁴⁶ gemacht hätte.

Die Entwicklung eines Behördennarrativs

Andreas war kein Einzelfall. Der Vorwurf bewusster Falschangaben spielte ab 1956 eine immer größere Rolle in den Entschädigungsverfahren. Antragsteller und Antragstellerinnen wurden mit ihren Zeugenaussagen in parallelen Verfahren oder früheren Anhörungen konfrontiert, ihre Angaben in unterschiedlichen Antragsformularen miteinander verglichen. Insgesamt deutete sich die Entwicklung eines zuvor in diesem Ausmaß nicht erkennbaren Misstrauens an. Die im letzten Kapitel vorgestellte statistische Auswertung der bewilligten Anträge zeigt, dass Sinti* und Roma* in der Phase der Landesgesetzgebung noch vergleichsweise unkompliziert Entschädigungsleistungen erhielten. Auch zu Beginn der Anwendung des *Bundesergänzungsgesetzes*, so konnte gezeigt werden, scheint das Landesentschädigungsamt ebenso wie das Landgericht Kiel, noch keine pauschale Ablehnung praktiziert zu haben. Doch in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre begannen die Behörden über alle Instanzen hinweg, die Verfahren der Personen, die im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportiert wurden, im Zusammenhang zu betrachten, einander scheinbar widersprechender Aussagen – insbesondere von Mitgliedern derselben Familie – in den Blick zu nehmen und die Geschehnisse im Generalgouvernement kleinteilig zu rekonstruieren. Insbesondere die Fragen, wo Personen sich wann aufgehalten und ob haftähnliche Bedingungen vorgelegen bzw. die Bedingungen sich mit dem *Auschwitz-Erlass* veränderten hatten, standen im Zentrum. Aus diesen Nachforschungen entwickelte sich über alle Instanzen hinweg ein geteiltes Behördennarrativ, an dem die individuellen Schicksale der Betroffenen zunehmend gemessen wurden. Einmal etabliert, diente dieses Narrativ zugleich als Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller. Spätestens ab 1957 bildeten die ersten Ermittlungsergebnisse – neben der Rechtsprechung des BGH – das Hauptargument in den Bescheiden des Landesentschädigungsamtes.

¹⁰⁴⁵ Ebd.

¹⁰⁴⁶ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 13. Januar 1966, LASH Abt. 761/Nr. 22287.

Die Grundlagen des Behördennarrativs: Die Zeugenaussagen

Die Grundlage des behördlichen Narrativs war eine selektive und problematische Quellenauswertung. Anders als zu erwarten gewesen wäre, spielten die Aussagen ehemaliger Kriminalpolizeibeamter dabei nicht die Hauptrolle. Im Zentrum standen vielmehr Zeugenaussagen von Betroffenen in den jeweils aktuellen oder ähnlichen Entschädigungsverfahren sowie Postkarten und Briefe aus Abwesenheitspflegschaftsakten. Auf diesen Karten hatten Deportierte die Beamten in Schleswig-Holstein gebeten, ihnen Erlöse aus der Zwangsveräußerung ihrer Besitztümer zu übersenden, schilderten Lebensumstände und äußerten z. T. den Wunsch, zurückkehren zu dürfen.¹⁰⁴⁷ Eine kritische Kontextualisierung dieser Dokumente – etwa im Hinblick auf die Zwangslage, in der sie entstanden waren – fand nicht statt. Stattdessen galt schon die bloße Existenz solcher Post als Beweis dafür, dass die Absender und Absenderinnen nicht inhaftiert gewesen seien. In den Bescheiden des Landesentschädigungsamtes und den Urteilen der Gerichte wurde dabei immer wieder auf eine ganz bestimmte Zusammenstellung von Zeugenaussagen, Briefen, Postkarten und Dokumenten aus Pflegschaftsakten verwiesen. Sie bildete die Hauptquelle der Darstellung der Lebensbedingungen im Generalgouvernement und begründete die argumentative Linie dieses Narratives.

Eine der wichtigsten Referenzen dieser Liste bildete die Aussage von Rudolf aus Bremen. Schon 1950 hatte er vor den Bremer Behörden erklärt, Bełżec und Krynów seien im Grunde nur Übergangsstationen gewesen, „ähnlich einer Kolchose“¹⁰⁴⁸. Zwar habe es zunächst Bewachung gegeben, doch „Ende Oktober zog die ganze Wachmannschaft ab und wir waren vollkommen allein. Es wurde uns noch vorher gesagt, wir könnten uns im ganzen Gouvernement verteilen.“¹⁰⁴⁹ In seiner Darstellung erscheinen die Deportierten als Umsiedler, die mit amtlichen Bescheinigungen Wohnungen suchen konnten und „im großen und ganzen (...) nicht wie in den üblichen KL behandelt“¹⁰⁵⁰ worden seien. Besonders aufschlussreich ist, dass er seine Aussage ausdrücklich mit dem Ziel verband, „damit keine unberechtigten Wiedergutmachungsforderungen gestellt werden“¹⁰⁵¹ und er zugleich Schutz vor möglichen „Rachegelüsten“¹⁰⁵² anderer „Zigeuner“ einforderte. Für die Behörden entwickelte sich seine

¹⁰⁴⁷ Vgl. Zusammenfassung der den Behörden vorliegenden Postkarten und Briefe in einem Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 15. Juni 1961, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁴⁸ Protokoll vom 12. Januar 1950, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁴⁹ Protokoll vom 12. Januar 1950, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁵⁰ Ebd.

¹⁰⁵¹ Ebd.

¹⁰⁵² Ebd.

Darstellung zu einem zentralen Baustein des Narrativs, ohne dass Motive und Kontext dieser Aussage kritisch reflektiert worden wären.

Ein ähnlich problematischer Umgang zeigte sich in der Nutzung einer Aussage, die ein Deportierter am 2. Februar 1944 auf dem Amt für Polizeiangelegenheiten in Piotrków Trybunalski getätigt hatte.¹⁰⁵³ Die Polizei hatte veranlasst, dass er mit seiner Familie für einen „Arbeitseinsatz“ zurück ins Reich geschickt werden sollte. Eduard bat darum, bleiben zu dürfen. Er argumentierte, dass er eine Arbeitsstelle hätte und die Wohnung ohnehin in so einem schlechten Zustand wäre, dass sie von niemandem sonst bewohnt werden könne. Er gab außerdem zu Protokoll: „Ich werde manchmal als Zigeuner bezeichnet, glaube aber nicht, dass ich einer bin.“¹⁰⁵⁴ Eduard war 1940 von Flensburg nach Bełżec deportiert worden und durchlebte eine Odyssee durch mehrere Stationen u. a. Chelm und Piotrków Trybunalski. Er und seine Familie mussten Piotrków Trybunalski schließlich doch verlassen, wurden dann aber von den Arbeitsämtern in Schwerin und Göttingen abgewiesen und weiter nach Flensburg geschickt.¹⁰⁵⁵ Die Behörden argumentierten nun auf Basis dieser Aussagen, dass Sinti* und Roma* in Piotrków Trybunalski frei leben und arbeiten und schließlich sogar unbehelligt ins Reich zurückkehren konnten. Auch hier fand der Kontext der Aussage und der Umstand, dass die Familie gegen ihren Willen und zur Zwangsarbeit zurückgeschickt wurde, keine Beachtung.

Ein anderes, immer wieder angeführtes Beweismittel, war die Aussage des Kriminalpolizisten Fritz Thiessen.¹⁰⁵⁶ Als Zeuge hatte er in einem Verfahren am 14. November 1958 von einem Brief, den er zur NS-Zeit aus dem Generalgouvernement erhalten hätte, berichtet. Den Inhalt gab er aus seiner Erinnerung zu Protokoll, da der Brief verloren gegangen sei. Auch hätte Thiessen später mit den Absendern und Absenderinnen des Briefes persönlich gesprochen. Diese hätten ihm weder etwas über schlechte Lebensbedingungen im Generalgouvernement noch von Haft oder Lagern erzählt.¹⁰⁵⁷ Den Behörden reichte diese vage Aussage, um die Schilderung der Deportierten in Frage zu stellen. Gleichzeitig enthielt die Beweissammlung auch Aussagen, die der Darstellung Thiessens widersprachen. In der Abschrift eines Briefes, der auf den 17. Mai 1941 in Warszawa datiert ist, baten mehrere Personen Kriminalinspektor Haman¹⁰⁵⁸ eindringlich darum zurückkehren zu dürfen „denn hier ist es uns unmöglich zu leben wenn wir vor Hunger nicht sterben wollen“.¹⁰⁵⁹ Auch andere Schriftstücke, die an

¹⁰⁵³ Protokoll Amt für Polizeiangelegenheiten Petrikau vom 2. Februar 1944, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁵⁴ Ebd.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Schwerin an Kriminalpolizeistelle Flensburg 16. September 1944, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁵⁶ Vgl. die ausführliche biografische Untersuchung von Fritz Thiessen in Kapitel IV.

¹⁰⁵⁷ Vernehmungsprotokoll vom 14. November 1958, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

¹⁰⁵⁸ Vgl. die ausführliche biografische Untersuchung von Gutav Hamann in Kapitel IV.

¹⁰⁵⁹ Abschrift eines Briefes vom 17. Mai 1941, LASH Abt. 761/Nr. 28397.

Polizisten oder Abwesenheitspfleger gerichtet waren, beinhalten ähnliche Bitten und Aussagen.¹⁰⁶⁰ Den Behörden dienten diese Schreiben aber in erster Linie als Beleg dafür, dass die Deportierten aus dem Generalgouvernement heraus Briefe verschicken und entsprechend nicht in Haft gewesen sein konnten. Auch Bestätigungen von Gemeindevorstehern über eine Meldung von deportierten Sinti* und Roma* in ihren Bezirken nutzen die Behörden zur Untermauerung ihrer Beweisführung. Auffallend, und an keiner Stelle reflektiert, ist der ähnliche Zeitraum, in denen all diese Postkarten, Briefe und Meldungen datiert sind: 1940 oder 1941. Für spätere Zeiträume lagen den Gerichten keine entsprechenden Dokumente vor. Dennoch nutzten sie diese als Beleg, um für den gesamten Zeitraum von 1940 bis mindestens 1944 zu argumentieren, die Betroffenen hätten den überwiegenden Teil ihres Aufenthalts im Generalgouvernement in Freiheit verbracht.

Das Behördennarrativ zur Verfolgung der Sinti* und Roma* im Generalgouvernement

Im Mittelpunkt der Rekonstruktionsbemühungen standen die Lager Bełżec und Krychów. Beide Einrichtungen seien, so die Darstellung der Behörden, lediglich Auffanglager gewesen, die nach jeweils drei Monaten wieder geschlossen wurden. Nach dieser Phase hätten die Deportierten ihre Ausweispapiere zurückerhalten und seien in Dörfern angesiedelt worden, wo sie in relativer Freiheit gelebt hätten. So heißt es in einem Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 10. Februar 1959, die Betroffenen seien

„unter Aushändigung ihrer Ausweispapiere (...) familienweise auf verschiedenen Dörfern (...) verteilt, wo sie von nun an ohne Bewachung oder sonstige behördliche Aufsicht als freie Bürger lebten und von den örtlichen Gemeindeverwaltungen unterstützt wurden“.¹⁰⁶¹

In allen späteren Aufenthaltsorten hätten sie „in Freiheit und unbehelligt von irgendwelchen Verfolgungsmaßnahmen gelebt“.¹⁰⁶² Dass die Klägerin ein von diesem Muster abweichendes Schicksal gehabt habe, sei „nicht nachgewiesen und auch unwahrscheinlich“.¹⁰⁶³

Als Beleg wurde immer wieder dieselbe Zeugenaussage, die ein Antragsteller in seinem Verfahren zu Protokoll gab, angeführt: „In Krychow verblieben wir ebenfalls etwa 3 Monate (...) Ich weiß genau, daß das Lager völlig von Zigeunern geräumt worden ist, weil unsere Familie etwa die letzte war, die das Lager verließ.“¹⁰⁶⁴ Die Behörden interessierten sich ausschließlich

¹⁰⁶⁰ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 28397; LASH Abt. 761/Nr. 28467.

¹⁰⁶¹ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 10.02.1959, LASH Abt. 761/Nr. 18648.

¹⁰⁶² Ebd.

¹⁰⁶³ Ebd.

¹⁰⁶⁴ Vernehmungsprotokoll vom 18. November 1958, LASH Abt. 761/Nr. 18648.

für die Frage, wie lange Sinti* und Roma* in den Zwangslagern geblieben waren. Die Lebensbedingungen dort schienen sie nicht zu interessieren. Im Kapitel III dieser Studie schildert Marc Buggeln die katastrophalen Zustände, die insbesondere in Belzec herrschten und zu einer hohen Sterblichkeit vor allem der Kleinkinder führte. Nach etwa einem halben Jahr schwerer Zwangsarbeit wurden die Inhaftierten sich kurz vor Einbruch des Winters einfach selbst überlassen. Die Gruppe der aus Schleswig-Holstein deportierten Sinti* und Roma* trennte sich und nahm nun unterschiedliche Wege. Es kann also ab diesem Zeitpunkt keinesfalls von einem einheitlichen „Muster“ gesprochen werden, dem alle Schicksale der Betroffenen gleichermaßen gefolgt wären. Ob und wie viele Personen in Krynów verblieben, wissen wir nicht.

Neben Belzec und Krynów rekonstruierten die Behörden auch die Geschehnisse in anderen, häufig genannten Aufenthaltsorten der im Mai 1940 deportierten Personen. In Lublin, so das Landesentschädigungsamt 1961, hätten Sinti* und Roma* „innerhalb des Stadtgebietes (...) in völliger Freiheit gelebt“¹⁰⁶⁵. Zugleich wurde betont: „Bei diesen Ermittlungen hat sich auch nicht feststellen lassen, daß die umgesiedelten Zigeuner in Polen in ein Konzentrationslager eingeliefert worden sind“¹⁰⁶⁶. Behauptungen über eine Inhaftierung im Konzentrationslager Lublin wurden nicht nur zurückgewiesen, sondern sogar als möglicherweise bewusste Falschangaben interpretiert:

„Bemerkenswerterweise wird ein Aufenthalt im Konzentrationslager Lublin lediglich von solchen (...) behauptet, die nach dem Krieg in Straubing gewohnt haben. Es ist deshalb die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß diese Zigeuner sich bewusst auf falsche Angaben geeinigt haben.“¹⁰⁶⁷

Auch für Siedlce wurde ein entsprechendes Narrativ entwickelt. Nach Ermittlungen des Landesentschädigungsamtes seien viele der Deportierten aus den Dörfern in die Stadt gezogen, wo sie „in Freiheit gelebt“¹⁰⁶⁸ hätten. Der dortige Gebäudekomplex sei „weder bewacht noch von Stacheldraht umgeben“¹⁰⁶⁹ gewesen, die Betroffenen hätten sich „sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt frei bewegen“¹⁰⁷⁰ können. Zahlreiche Bewohner und Bewohnerinnen seien bei der Reichsbahn oder anderen Betrieben „gegen angemessenes

¹⁰⁶⁵ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 9.03.1961, LASH Abt. 761 Nr./15912.

¹⁰⁶⁶ Ebd.

¹⁰⁶⁷ Ebd.

¹⁰⁶⁸ Ebd.

¹⁰⁶⁹ Ebd.

¹⁰⁷⁰ Ebd.

Entgelt beschäftigt“¹⁰⁷¹ gewesen. Erst im Frühjahr 1944 seien sie gezwungen worden, die Stadt zu verlassen.¹⁰⁷²

Diese Deutung der Verfolgungserfahrung im Ghetto Siedlce baut vor allem auf der Zeuginnenaussage von Helene auf, die bei jedem Fall, in dem es um Siedlce ging, herangezogen wurde. Helene sei mit ihrer Familie in das Ghetto Siedlce 1941 eingewiesen worden und hätte dort mit Juden zusammengelebt, bis diese 1941 erschossen worden seien:

„Wir bekamen sodann Wohnraum in Häusern zugewiesen, die etwas außerhalb der Stadt lagen. Um diese Häuser war kein Zaun gezogen, Sie waren auch nicht bewacht. Ab und zu kamen manchmal Polizisten um nachzugucken, was wir machten.“¹⁰⁷³

Ähnlich wie Siedlce beurteilte das Landgericht Kiel am 6. Januar 1960 auch die Lage in Pardubice. Zwar habe es sich um ein Lager gehandelt, jedoch nicht um ein Konzentrationslager „im nationalsozialistischen Sinne“¹⁰⁷⁴. Die dortigen Lebensbedingungen seien nicht mit den „harten Lebensbedingungen“¹⁰⁷⁵ in den Konzentrationslagern vergleichbar gewesen.¹⁰⁷⁶

Zusammengefasst lässt sich das auf diese Weise entwickelte Behördennarrativ über alle Instanzen hinweg so beschreiben: Nach einem kurzen Aufenthalt in den Übergangslagern Belzec und Krynów sei es das Ziel der Behörden gewesen, die Deportierten tatsächlich anzusiedeln. In Siedlce, Lublin, Radom und Pardubice hätten die Deportierten ein relativ freies Leben führen können. Auf keinen Fall hätten sie dort unter den harten Bedingungen eines Konzentrationslagers gelebt. Veränderungen nach dem *Auschwitz-Erlass* seien nicht nachweisbar, vielmehr hätten sich die Bedingungen eher verbessert. Inhaftierungen nach der Entlassung aus den Lagern Belzec und Krynów seien die Ausnahme gewesen. Wenn Sinti* und Roma* in Haft genommen wurden, dann aus sicherheitspolizeilichen und kriegsbedingten Gründen. Abweichungen von diesem Narrativ galten den Entschädigungsbehörden als unwahrscheinlich oder wurden als absichtlich falsche Angaben interpretiert. Auf Grundlage ihrer Ermittlungsergebnisse lehnten das Landesentschädigungsamt und das Landgericht Kiel mindestens ab 1957 in der Regel pauschal eine rassische Verfolgung auch für die Zeit nach dem *Auschwitz-Erlass* ab. In einem Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 9. Juli 1957 beispielsweise wurde der *Auschwitz-Erlass* mit der Begründung für unanwendbar erklärt, da sich die Lebensbedingungen in den Lagern Siedlce und Radom „amtsbekannt“ nicht zu

¹⁰⁷¹ Ebd.

¹⁰⁷² Vgl. ebd.

¹⁰⁷³ Vernehmungsprotokoll vom 20. November 1958, LASH 761/Nr. 28426.

¹⁰⁷⁴ Urteil des Landgerichts Kiel am 6.01.1960, LASH Abt. 761/Nr. 19323.

¹⁰⁷⁵ Ebd.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel am 6.01.1960, LASH Abt. 761/Nr. 19323.

Ungunsten der dort Untergebrachten verändert hätten. Aus dieser vermeintlichen Gewissheit leitete das Amt ab, dass sich auch für die Klägerin persönlich keine Verschlechterung ergeben haben könne.¹⁰⁷⁷

Das Oberlandesgericht Schleswig hingegen kritisierte diese Praxis wiederholt. Es wies darauf hin, dass die allgemeine Einschätzung der Lager- und Lebensbedingungen nicht zwangsläufig auch auf die individuellen Klägerinnen und Kläger zutreffen müssten. Ihr Schicksal könne im konkreten Fall abweichen und müsse daher gesondert geprüft werden. Diese Einwände machten deutlich, dass trotz der Vereinheitlichung durch das BGH-Urteil und die angestellten Ermittlungen weiterhin Entscheidungsspielräume bestanden.¹⁰⁷⁸

Marc Buggeln rekonstruiert im Kapitel III dieser Studie das Verfolgungsschicksal der in das Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein. Er zeigt die katastrophalen Lebensbedingungen. Die Erfahrungen von Haft, Krankheit, Gewalt und Hunger waren allgegenwärtig. Viele mussten die Ermordung ihrer Angehörigen miterleben. Manchen gelang es, sich eine Zeit lang unauffällig durchzuschlagen, sogar Arbeit und Wohnraum zu finden. Doch alle deportierten Sinti* und Roma* waren gleichsam davon bedroht, bei dem Versuch der Rückkehr in ein Konzentrationslager eingewiesen oder sterilisiert zu werden. Niemand konnte absehen, wie die Lage sich entwickeln würde. Angst und Unsicherheit gehörten ebenso zur Lebensrealität wie der Versuch, sich den Repressionen zu widersetzen oder zu entziehen. Vor diesem Hintergrund lässt sich kaum erahnen, was es für die Überlebenden bedeutet haben muss, wie die Behörden hier mit ihnen umgingen. Entweder wurde ihre Darstellung angezweifelt oder die Verfolgung verharmlost und gerechtfertigt.

Die Folgen des Behördennarrativs für die Antragssteller und Antragsstellerinnen

Die Rekonstruktionsbemühungen der Behörden zielte auf zwei wesentliche Fragen ab: Wie waren die Lebensbedingungen – vor allem im Vergleich zur Inhaftierung in einem Konzentrationslager – und wie lange waren die Deportierten in Bełżec und Krychów inhaftiert. Die Frage nach den beiden ersten Stationen nach der Deportation wurde darum so wichtig, weil viele Betroffene insbesondere in den Verfahren nach Landesgesetzgebung angegeben hatten, die gesamte Zeit bis zur Befreiung in Bełżec oder in Krychów inhaftiert gewesen zu sein. Dabei ging es nicht um geringe Abweichungen, sondern um völlig unterschiedliche Erzählungen von Personen, die angaben, an denselben Orten gewesen zu sein. Während die einen schilderten, dass alle Insassen die beiden Lager jeweils nach kurzer Zeit in Richtung

¹⁰⁷⁷ Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 9.07.1957, LASH Abt. 761/Nr. 12102.

¹⁰⁷⁸ Beispielsweise hier: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig vom 5. Oktober 1959, LASH Abt. 761/Nr. 16632.

anderer Orte und Lager verlassen hatten, gaben die anderen an, die gesamte Zeit dort bis zur Befreiung der russischen Armee inhaftiert gewesen zu sein. Als weitere Schwierigkeit trat hinzu, dass viele der Antragsteller und Antragstellerinnen zur Zeit der Deportation Kinder oder Teenager gewesen waren.

Ein Beispiel für die Schwierigkeit, in solchen Fällen zu entscheiden, findet sich in den Entschädigungsverfahren der Familie von Maria und Johannes. Die Eltern wurden 1940 mit ihren vier Kindern ins Generalgouvernement deportiert. Aufgrund der widrigen Lebensbedingungen verloren sie einen ihrer Söhne. Nach der Rückkehr beantragte Maria für ihre Kinder beim Kreissonderhilfsausschuss Neumünster Sonderhilfe, später Haftentschädigung und ODN-Rente. Sie gab an, vom 10. Mai 1940 bis April 1945 im „KZ Belzec“¹⁰⁷⁹ inhaftiert gewesen zu sein.¹⁰⁸⁰ Aufgrund dieser Angabe wurden ihre Anträge weitestgehend bewilligt. Landesentschädigungsamt und Landgericht Kiel stellten diese Aussage dann mit Verweis auf ihre Ermittlungsergebnisse aber in Frage. Erschwerend kam hier allerdings hinzu, dass die Kinder, für die ihre Eltern noch die ersten Anträge gestellt hatten, später in der Phase der Bundesgesetzgebung selbst als Antragsteller und Antragstellerinnen auftraten und sich die früheren Aussagen ihrer Eltern zurechnen lassen mussten. So auch Tochter Lilly: 1937 geboren, gab sie in ihrem Verfahren abweichend zu den ersten Angaben der Eltern an, sie wären nach dem Aufenthalt in Belzec noch nach Krychów gekommen und dort befreit worden.¹⁰⁸¹ Gegen diese Darstellung führte das Landesentschädigungsamt neben den üblichen Zeuginnen- und Zeugenaussagen die Vernehmung einer Tante ins Feld. Diese hatte angegeben, dass die Familie wie sie selbst auch

„noch Ende des Jahres 1940 aus dem Lager Krychow entlassen worden und mit diesen zusammen auf ein Dorf gezogen, wo die Familie fortan in einem Bauernhaus wohnte und von der öffentlichen Hand unterstützt wurde. Die Aussage der Zeugin (...) steht im Einklang mit dem Ergebnis anderweitiger Ermittlungen des Landesentschädigungsamtes.“¹⁰⁸²

Lilly klagte gegen diesen Bescheid. Das Landgericht Kiel wies mit seinem Urteil vom 12. April 1962 mit dem Verweis auf bewusste Falschaussagen die Klage ab – auch wenn Lilly selbst aufgrund ihres Alters keine Angaben zu Aufenthaltsorten und Dauer machen konnte. Das Gericht entschied, da die Klägerin bei ihrem Antrag 1957 bereits 20 Jahre alt war, müsse sie

¹⁰⁷⁹ Antrag auf Beschädigtenrente vom 17.02.1949, Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des KSHA am 28.02.1949, LASH Abt. 761/Nr. 23317.

¹⁰⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁰⁸¹ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel vom 12. April 1962, LASH Abt. 761/Nr. 22853.

¹⁰⁸² Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 21. Januar 1959, LASH Abt. 761/Nr. 22853.

sich das Verhalten ihrer Mutter zurechnen lassen.¹⁰⁸³ Lilly zog schließlich vor das Oberlandesgericht Schleswig. Dort blieb sie bei ihrer Aussage. Sie argumentierte, dass man vom Schicksal anderer, nicht auf ihres schließen könne. Außerdem erhob sie schwere Vorwürfe zur Vernehmung der Tante.¹⁰⁸⁴ In der Urteilsschrift wurden die Angaben der Klägerin folgendermaßen wiedergegeben:

„Sie sei damals, – wie auch jetzt noch – absolut vernehmungsunfähig gewesen. Sie habe, als sie ihres schweren Lungenleidens wegen nicht mehr durchstehen können, zur Ermunterung Kaffee, Wasser und Zigaretten erhalten. Trotzdem habe sie der Verhandlung nicht zu folgen vermocht und einfach alle Vorhaltungen bestätigt. Selbst wenn aber zu Lasten der Klägerin angenommen werde, dass ihre Eltern und sie selbst später in Dörfern gelebt hätten, so sei das doch kein freies Leben gewesen – Dort untergebrachte ~~Zigeuner~~ seien geschlossen zur Arbeit geführt und jede Woche mehrfach von der SS oder der Polizei kontrolliert worden; auch hätten sie Gemeinschaftsverpflegung bekommen. Dass gerade die ~~Zigeuner~~, deren Freiheitsdrang keiner weiteren Begründung bedürfe, sich dabei als im Lager eingesperrt gefühlt hätten, sei selbstverständlich. Die ~~Zigeuner~~ hätten den ganzen Aufenthalt in Polen als einheitlich, fortgesetzten Verfolgungsvorgang angesehen. Wenn sie dann die Einzelheiten – auch wegen ihres niedrigen Bildungsstandes nicht ganz genau hätten auseinanderhalten können und infolgedessen unrichtige Angaben gemacht hätten, so liege darin weder eine vorsätzliche noch eine auch nur grob fahrlässige Handlung, mit der sie sich Entschädigungsleistung hätten erswindeln wollen.“¹⁰⁸⁵

Lilly verlor auch in dieser Instanz. Erst mit einem Neuantrag nach *Bundesentschädigungsschlussgesetz* erhielt sie Recht und eine Entschädigungsleistung zugesprochen.¹⁰⁸⁶ Dieser Fall verdeutlicht die unterschiedlichen Perspektiven und Dimensionen des Vorwurfs der Falschaussage. Gerichte und das Landesentschädigungsamt beschuldigten Antragstellerinnen und Antragsteller wiederholt, Entschädigungsleistungen bewusst erschleichen zu wollen. Dabei wurden Zeuginnen- und Zeugenaussagen – selbst von Angehörigen derselben Familie – gegeneinander ausgespielt. Anstatt abweichende Darstellungen auf Erinnerungsprobleme, Traumatisierungen oder schlicht unterschiedliche Wahrnehmungen desselben Erlebnisses zurückzuführen, suchten die

¹⁰⁸³ Vgl. Urteil des Landgerichts Kiel vom 12. April 1962, LASH Abt. 761/Nr. 22853.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 16. Januar 1963, LASH Abt. 761/Nr. 22853.

¹⁰⁸⁵ Ebd.

¹⁰⁸⁶ Vgl. LASH Abt. 761/Nr. 22852.

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nach einer vermeintlich objektiven Wahrheit hinter den Aussagen und deuteten jede Abweichung als Lüge.

Die Akten enthalten nur wenige Hinweise darauf, wie mit Zeuginnen und Zeugen tatsächlich umgegangen wurde. Anwältinnen und Anwälte scheinen häufig, aber nicht immer, bei Vernehmungen anwesend gewesen zu sein. Der vorliegende Fall gewährt einen seltenen Einblick: Nach Aussage der Klägerin wurde ihre Tante während einer Vernehmung nahezu genötigt, ein bestimmtes Narrativ zu bestätigen.

Lillys Aussage macht deutlich, dass es beim Thema Falschaussagen nicht nur darum ging, wo sich eine Person zu welchem Zeitpunkt aufgehalten hatte – etwas, das sie aus eigener Erinnerung ohnehin nicht angeben konnte –, sondern auch darum, wie die Deportierten ihren Aufenthalt im Generalgouvernement subjektiv erlebt hatten. Für sie war dieser Zeitraum von Haft, Zwang und Gewalt geprägt – Erfahrungen, die jedoch nicht in die behördlichen Kategorien von Haft passten, die für die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen maßgeblich waren. Möglicherweise war es für die Familie bei den frühen Anträgen unerheblich, welchen konkreten Ort sie angaben, da sie den gesamten Aufenthalt als Haft empfanden. Ebenso könnte die Angst vor einer Bagatellisierung ihrer Erfahrungen eine Rolle gespielt haben. Vielleicht orientierten sie sich auch an der Sprechweise anderer Verfolgte und bezeichneten daher sämtliche Aufenthaltsorte als Konzentrationslager – in dem Bemühen, den Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen die eigene Erfahrung begreiflich zu machen. Nicht zuletzt mögen auch strategische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, um die Schwere der eigenen Verfolgung zu unterstreichen und sicherzustellen, dass der erlittene Freiheitsentzug als Haft anerkannt wurde.

Weitere Aspekte in der Bescheidung und Urteilsfindung von Entschädigungsanträgen

Der Ausgang von Entschädigungsverfahren hing noch von weiteren Aspekten ab als den hier dargestellten. Aufgrund des Umfangs dieses Projekts können diese nicht ausführlich behandelt werden, sollen jedoch zumindest kurz benannt werden, um das Bild weiter zu differenzieren. So waren die Argumentationen von Ämtern und Gerichten nicht allein von der Frage abhängig, ob eine rassische Verfolgung vorlag, sondern auch von der jeweils beantragten Schadenskategorie. Die Kategorie der *Rückwandererhilfe* setzte beispielsweise voraus, dass die Deportierten erst nach dem 8. Mai 1945 in das Bundesgebiet zurückgekehrt waren. Viele Personen aus dem Generalgouvernement flohen jedoch bereits 1944 vor der heranrückenden

Front und galten damit als „zu früh“ zurückgekehrt. Eine Ablehnung solcher Anträge besagte also nicht zwingend, dass eine rassische Verfolgung nicht anerkannt wurde.¹⁰⁸⁷

Ähnlich verhielt es sich mit den Kategorien *Berufliches Fortkommen* und *Gesundheit*. Selbst wenn eine rassische Verfolgung anerkannt wurde, musste zusätzlich nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein nachweisbarer Gesundheitsschaden oder eine Behinderung der beruflichen Tätigkeit entstanden war.¹⁰⁸⁸ Hier waren insbesondere Personen benachteiligt, die als Kinder deportiert worden waren: Fehlende Schulbildung wurde nicht als bedeutsamer Schaden gewertet, oder es wurde argumentiert, Männer wären ohnehin irgendwann zur Wehrmacht eingezogen worden und hätten ihren Beruf ebenfalls nicht weiter ausüben können.¹⁰⁸⁹ Im Falle gesundheitlicher Schäden musste nicht nur der ursächliche Zusammenhang mit der Verfolgung nachgewiesen werden, sondern auch eine erhebliche Schwere. Zudem sahen sich Antragstellerinnen und Antragsteller mit Vorwürfen der „Unwürdigkeit“ oder „Asozialität“ konfrontiert.¹⁰⁹⁰ In den hier untersuchten Akten geschah dies jedoch seltener als erwartet. „Asozialität“ spielte eher dann eine Rolle, wenn Personen bereits im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheu-Reich“ inhaftiert worden waren oder wenn in der Auskunft des International Tracing Service (ITS) der Einweisungsgrund „Asozial“ vermerkt war.¹⁰⁹¹ Auch eine nach 1945 erfolgte Straffälligkeit konnte zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen führen, doch blieben solche Fälle die Ausnahme. Überraschend ist zudem der Befund, dass antiziganistische Stereotype selten offen und ausdrücklich geäußert wurden. Um diese Aspekte jedoch genauer zu untersuchen und miteinander in Beziehung zu setzen, bedarf es vertiefender Forschung.

V.6 Ein Blick hinter den Schreibtisch

In der qualitativen Analyse der Bescheide und Urteile zu den Antragstellerinnen und Antragstellern, die im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportiert worden sind, haben wir uns auf die wichtigsten Entwicklungen konzentriert. Das vorhandene Material eröffnet jedoch deutlich weitergehende Analysemöglichkeiten – etwa im Hinblick auf das Personal des Landesentschädigungsamtes sowie auf die Richterinnen und Richter der Entschädigungskammern. In der vorliegenden Studie war es allerdings nicht möglich, die Namen der Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen systematisch zu erfassen und ihre Biografien zu recherchieren. Gerade hierin liegt jedoch ein erhebliches Potenzial für

¹⁰⁸⁷ Siehe z.B. Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 16. Juli 1956, LASH Abt. 761/Nr. 12610.

¹⁰⁸⁸ Siehe z.B. Urteil des Landgerichts Kiel vom 18. September 1957, LASH Abt. 761 Nr./12231.

¹⁰⁸⁹ Siehe z.B. Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 5. September 1958, LASH Abt. 761/Nr. 18472; Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 10. September 1958, LASH Abt. 761/Nr. 12557.

¹⁰⁹⁰ Siehe z.B. Urteil des Landgerichts Kiel vom 13. Mai 1960, LASH Abt. 761/Nr. 17151.

¹⁰⁹¹ Siehe z.B. Urteil des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1958, LASH Abt. 761/Nr. 17151.

weiterführende Untersuchungen. An dieser Stelle kann lediglich ein kurzer Einblick in die biografische Prägung zentraler Personen gegeben werden.

Eine wichtige Basis in der Personalfrage liefert die Landeskontinuitätsstudie „Geteilte Verstrickungen: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein“, die zwischen 2019 und 2021 im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Leitung von Uwe Danker durchgeführt wurde. Ziel dieser Untersuchung war es, personelle und strukturelle Kontinuitäten nach 1945 in Legislative und Exekutive des Landes zu erfassen. Eine Gruppe von 481 Personen wurde untersucht und gruppenbiografisch bezogen auf verschiedene Teilgruppen analysiert.¹⁰⁹² Eine dieser Teilgruppen ist die „Landessozialverwaltung“. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen: erstens aus den Hausspitzen, Abteilungsleitern und Referatsleitern für Vertriebenenangelegenheiten des Sozialministeriums im Zeitraum von 1948 bis 1957, insgesamt 24 Personen, zweitens aus zwölf Vertriebenenexperten auf Abteilungs- und Referatsebene, drittens aus neunzehn Richterinnen und Richtern, die zwischen 1957 und 1967 an der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel für Rückerstattungsfragen tätig waren, viertens aus achtzehn Richtern des Landessozialgerichts zum Stichtag 1. Februar 1960, fünftens aus sämtlichen Referatsleitern des Landesentschädigungsamtes zum 1. November 1956 sowie aus allen Dezernatsleitern und ihren vorgesetzten Beamten zum Stichtag 20. Oktober 1960, insgesamt 19 Personen, schließlich sechstens aus 67 Gutachterinnen und Gutachtern, die 1957 auf einer Liste des Landessozialgerichts geführt wurden. Insgesamt umfasste die Gruppe der Landessozialverwaltung also 147 Personen.¹⁰⁹³

Nicht alle Amtsträger und Amtsträgerinnen in diesen Teilgruppen waren unmittelbar mit Entschädigungs- und Rückerstattungsfragen befasst.¹⁰⁹⁴ Für unsere Studie interessant sind die

¹⁰⁹² Vgl. Danker: Eliten, S. 79–81.

¹⁰⁹³ Vgl. Danker: Eliten, S. 200–221.

¹⁰⁹⁴ Bei der Beschreibung der einzelnen Instanzen hat es wohl eine Verwechslung der zuständigen Gerichte gegeben. Uwe Danker schreibt, das Landessozialgericht sei die letzte Instanz in Wiedergutmachungsfällen gewesen (Vgl. Danker: Eliten, S. 81). Tatsächlich aber war das Landessozialgericht seit 1954 die Nachfolgeinstitution des Oberversicherungsamtes, das in der frühen Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) als Berufungsinstanz in Verfahren zu ODN-Renten – also nicht in Rückerstattungsfällen – fungierte. Für Entschädigungsanträge nach dem Bundesergänzungs- und dem Bundesentschädigungsgesetz (1953–1965) war dieses Gericht jedoch nicht zuständig. Die Zuständigkeit lag hier beim Landesentschädigungsamt sowie bei den Entschädigungskammern des Landgerichts Kiel und als Berufungs- bzw. Revisionsinstanzen beim Oberlandesgericht Schleswig und schließlich beim Bundesgerichtshof. Rückerstattungsfragen hingegen fielen in die Zuständigkeit eines eigenen Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Kiel. Beschwerdeinstanzen in der Rückerstattung waren wiederum das Oberlandesgericht Schleswig und ab 1957 das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford. Medizinische Gutachten spielten in diesem Zusammenhang ausschließlich in Verfahren des Landesentschädigungsamtes und der Entschädigungskammern eine Rolle, nicht jedoch beim Wiedergutmachungsamt oder der Wiedergutmachungskammer, da diese ausschließlich für

biografischen Ergebnisse für die Richterinnen und Richter der Wiedergutmachungskammer, für das Personal des Landesentschädigungsamtes sowie für die Gutachter und Gutachterinnen des Landessozialgerichts. Die Gruppe der medizinischen Sachverständigen haben wir deswegen hier aufgenommen, da Jan Waitzmann in seinem Beitrag in der Landeskontinuitätsstudie zeigen konnte, dass die untersuchten Personen auch für das Landgericht Kiel in Entschädigungsfällen tätig waren.¹⁰⁹⁵ Es liegt also die Vermutung nahe, dass die Gutachter und Gutachterinnen der Liste auch von anderen Behörden und Gerichten – u. a. den Entschädigungskammern – beauftragt worden sind.¹⁰⁹⁶ Die Ergebnisse für die drei Teilgruppen sollen im Folgenden vorgestellt und mit Erkenntnissen aus dieser Studie verknüpft werden.

V.6.1 Das Personal des Landesentschädigungsamtes

Für das Personal des Landesentschädigungsamtes zeigt Uwe Danker, dass insgesamt etwa ein Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglieder der NSDAP waren.¹⁰⁹⁷ Die Studie bleibt allerdings nicht bei der Auszählung von Mitgliedschaften stehen, sondern ordnet alle Personen in ein System aus fünf „Grundorientierungen“ und 24 „Typen“ ein. Die „Grundorientierungen“ dienen dazu „Orientierungsmuster und Verhaltensweisen zu benennen, die jeweils das individuelle (Über-)Leben im Nationalsozialismus belastbar charakterisieren“.¹⁰⁹⁸ Mit der „Typisierung“ werden dann ergänzend zur „Grundorientierung“ der Kern der jeweiligen Rolle im Nationalsozialismus weiter ausdifferenziert.¹⁰⁹⁹ Die Einordnung in das System der fünf „Grundorientierungen“ ergibt für die 19 Personen des Landesentschädigungsamtes folgendes Bild: Zwei Personen hatten eigene Verfolgungserfahrungen (Grundorientierung „exkludiert / oppositionell“). Zwei weitere zeigten ein ambivalentes Verhalten, das in der NS-Zeit nicht wesentlich in Erscheinung trat (Grundorientierung „angepasst / ambivalent“). Zwei Personen lassen sich als Funktionseliten einordnen, die den NS-Staat im Rahmen des „Normenstaats“ durch ihre Positionen wesentlich stützten (Grundorientierung „systemtragend / karrieristisch“). Drei Personen waren herausgehobene Nationalsozialisten in Führungs- und

Rückerstattungsfragen zuständig waren. Das Landessozialgericht jedenfalls war für keinen Bereich der Wiedergutmachung verantwortlich. Auch sollte noch erwähnt werden, dass ab 1949 die Verantwortlichkeit für Entschädigung und Rückerstattung nicht beim schleswig-holsteinischen Sozialministerium, sondern beim Innenministerium lagen, siehe Kapitel V.2 in dieser Studie.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Jan Waitzmann: „Es ist so, wenn ich überhaupt in die Partei gegangen bin, so hatte das den Grund, dass ich als Wissenschaftler der Meinung war, ein Sterilisationsgesetz einmal durchzusetzen.“ Die medizinischen Sachverständigen des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein 1957. In: Uwe Danker (Hrsg.): *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*. Husum 2021, S. 753–796.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Verzeichnis der beim Landessozialgericht Schleswig ständige tätigen ärztl. Sachverständigen zum 1. Februar 1957 in der Personalakte Richard Michaelis, LASH Abt. 786/Nr. 173.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Ebd.

¹⁰⁹⁸ Ebd. S. 117.

¹⁰⁹⁹ Vgl. ebd., S. 117.

Funktionspositionen, die vor allem im Sinne des „Maßnahmenstaats“ agierten (Grundorientierung „exponiert / nationalsozialistisch“). Drei weitere erlebten die NS-Zeit lediglich als Kinder oder Jugendliche (Grundorientierung „ns-sozialisiert“). Für sieben Personen schließlich konnten nicht genügend Quellen ermittelt werden, um eine belastbare Einschätzung ihrer Rolle in der NS-Zeit vorzunehmen.¹¹⁰⁰

Die Geschäftsverteilungspläne des Landesentschädigungsamtes wiesen bestimmte Zuständigkeiten für Anträge von Sinti* und Roma* aus.¹¹⁰¹ Eine prominente Figur war hier der Gruppenleiter II: Oberregierungsrat Fritz Weiß. Er war 1959 für die Dezernate 17, 18, 19, 25 und 26 zuständig. Dezernat 18, dem ein Assessor Kuhn zugeteilt war, befasste sich u. a. mit „Zig. Sa.“ bzw. „Zigeunersachen“. Für keine andere Verfolgtengruppe wurde im LEA ein eigener Zuständigkeitsbereich eingerichtet. Wer war der Mann, der mindestens von 1959 bis 1963 die Leitung für die Entschädigungsfälle von Sinti* und Roma* innehatte?

Fritz Weiß wurde am 30. Juni 1901 im sächsischen Marienberg geboren. Er legte 1921 in Dresden sein Abitur ab und absolvierte dann bis 1924 eine Banklehre. 1925 begann er in Leipzig mit seinem Jura-Studium, das er 1930 abschloss. Den juristischen Vorbereitungsdienst beendete Weiß vier Jahre später. Während der Weimarer Republik war er Mitglied der antisemitischen und paramilitärisch-terroristischen Organisation Consul. 1933 wurde er dann Mitglied von NSDAP und SA. Von 1934 bis 1936 arbeitete er für das Feldjägerkorps der Wehrmacht, bevor er zur Personalabteilung der Schutzpolizei wechselte. Während des Zweiten Weltkrieges kommandierte er von August 1943 bis Kriegsende das 7. SS-Polizeiregiment in Norwegen. Aufgrund dieser Rolle ordnete Uwe Danker den Juristen der Grundorientierung „exponiert / nationalsozialistisch“ und hier dem Typen „Verfolgungsakteur“ zu.¹¹⁰² Nach Ende des Krieges wurde Weiß bis April 1948 in den durch die Briten nunmehr als Internierungslager genutzten Lagern Esterwegen, Fischbeck und Neuengamme interniert – eigenen Angaben zufolge unschuldig aufgrund einer Personenverwechslung. Der Entnazifizierungsausschuss Neumünster ordnete den Juristen im Oktober 1948 zunächst in die Kategorie IV Mitläufer ein, 1949 folgte der Wechsel in Kategorie V als Entlasteter, Ermittlungsverfahren gegen ihn sind nicht bekannt.

Nach der Rückkehr aus der Internierung verdingte Weiß sich zunächst als Lagerarbeiter und dann als Hilfsangestellter beim Finanzamt Neumünster. Im September 1950 bat er schließlich um Wiedereinstellung in den Polizeidienst. Sein Gesuch hatte Erfolg. 1951 wurde er zum

¹¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 128.

¹¹⁰¹ Geschäftsverteilungsplan für das Landesentschädigungsamt am 19. November 1959, am 17. Mai 1961, 11. April 1963, 1964, LASH Abt. 761/Nr. 10492.

¹¹⁰² Vgl. Danker: Eliten, S. 209.

Personalreferenten der Polizeiabteilung, ab 1953 zum Regierungsrat und Beamten auf Lebenszeit ernannt. Als letzte Station, sechs Jahre vor seinem Ruhestand, folgte das Landesentschädigungsamt. Hier wirkte Weiß ab Mai 1957 als Oberregierungsrat.¹¹⁰³ Fast zeitgleich mit dem Leitungswechsel vom ehemals Verfolgten Hans Sievers zu Karl-August Zornig, den Uwe Danker als „Verfolgungsakteur“ typisiert¹¹⁰⁴, war er die Hauptfigur in der Bearbeitung der Entschädigungsfälle von Sinti* und Roma* in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965). Es war die Phase, in der die meisten bearbeiteten und die meisten abgelehnten Anträge der Minderheit fielen.

Nach der Pensionierung von Fritz Weiß übernahm eine neue Person seine Aufgabe. Die Geschäftsverteilungspläne verzeichnen ab dem 1. November 1966 den Oberregierungsrat Wolters als Verantwortlichen für „Zigeunerverfahren“¹¹⁰⁵. Albrecht Wolters wurde am 11. Juni 1914 in Krefeld geboren. Nach seinem Schulabschluss absolvierte er zunächst eine kaufmännische Lehre in Frankfurt am Main. Während der NS-Zeit sind keine Mitgliedschaften außer in der DAF und dem NS-Reichsbund für Leibesübungen belegt. Wolters absolvierte nach der Lehre 1934/1935 seinen Wehrdienst und arbeitete dann bis zum Krieg in unterschiedlichen Betrieben u. a. bei den IG Farben in Frankfurt und Daimler Benz in Stuttgart. Während des Krieges diente er als Soldat bei der Marine und dann 1942 bis Kriegsende in Norwegen und Dänemark.¹¹⁰⁶ Uwe Danker ordnet den späteren Leiter des Landesentschädigungsamtes der Grundorientierung „angepasst / ambivalent“ und hier dem Typen „Zurückhaltender Volksgenosse“ zu.¹¹⁰⁷ Der Definition nach sind damit „angepasste, unauffällige, oft ‚kleine Leute‘, Arbeiter und Angestellte“ gemeint, ohne

„Mitgliedschaften abgesehen von Massenorganisationen (...) in der Regel keine politischen Aktivitäten in WR, keine erkennbare Positionierung zum neuen Staat nach 1933; treten weder für noch gegen die neue Ordnung ein; Motivlagen unterschiedlich: bewusst, opportunistisch oder einfach positionslos.“¹¹⁰⁸

Albrecht Wolters trat in der NS-Zeit nie besonders in Erscheinung, über seine Beweggründe und innere Haltung zum NS-Staat können wir nur spekulieren. Nach dem Krieg blieb Wolters zunächst drei Monate in Kriegsgefangenschaft, im April 1948 ergab seine Entnazifizierung die

¹¹⁰³ Vgl. LASH Abt. 611/Nr. 2085; BArch R 9361-IX Kartei/47620745; BArch R 9361-VIII Kartei/25101606; BArch NS 23/ZA VI 0756; BArch R 19/ZB 3817; LASH Abt. 761/Nr. 10492.

¹¹⁰⁴ Vgl. Danker: Eliten, S. 128.

¹¹⁰⁵ Geschäftsverteilungspläne für das Landesentschädigungsamt, LASH Abt. 761/Nr. 10492.

¹¹⁰⁶ Vgl. LASH Abt. 605/Nr. 15612; LASH Abt. 460/Nr. 4530; LASH Abt. 605/Nr. 4279.

¹¹⁰⁷ Vgl. Danker: Eliten, S. 138.

¹¹⁰⁸ Uwe Danker (Hrsg.): Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein. Husum 2021, S. 1137.

Kategorie V Entlasteter. Arbeit fand er erst bei einer Apotheke in Eddelak und dann bei der Finanzverwaltung der Kirchspielgemeinde. 1947 trat er in den Landesdienst Schleswig-Holstein als Angestellter ein. Im September 1947 wurde er hier zum persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten. 1949 folgten die Verbeamtung und eine Stellung als persönlicher Referent des Innenministers. Von hier führte sein Weg ihn 1950 in den Bereich der politischen Wiedergutmachung des Innenministeriums, wo er als Referent den ehemals Verfolgten Willi Neurath ablöste. Im Januar 1954 wechselte er in das Entschädigungsamt, dessen Leitung er 1968 übernahm – neben seinem Posten als Referent für ministerielle Angelegenheiten der Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus einschließlich Wiedergutmachung, dessen Zuständigkeit jetzt vom Innenministerium ins Finanzministerium gewechselt war.¹¹⁰⁹

Albrecht Wolters muss in seiner Tätigkeit für die Entschädigung Eindruck hinterlassen haben. 1970 erhielt er das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Vorgeschlagen wurde er von der „Arbeitsgemeinschaft der Interessenorganisationen der Opfer des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein“. Die Organisation wandte sich mit einem Schreiben vom 24. November 1969 an den Ministerpräsidenten und lobte Wolters Beitrag für die Entschädigung in höchsten Tönen:

„In Schleswig-Holstein war die Durchführung der Aufgabe (Wiedergutmachung) erfolgreich und hat insgesamt gesehen zur Befriedigung des betroffenen Personenkreises beigetragen. Das ist sicher ein Verdienst aller Mitarbeiter der Entschädigungsbehörde in Schleswig-Holstein. Hieran war jedoch maßgeblich der jetzige Leiter der Entschädigungsbehörde (...) beteiligt (...). Wolters ist von Beginn an in dieser hohen Aufgabe und zwar immer in leitender Funktion, tätig. Er war stets der gute Geist des Amtes (...). Weit über den Rahmen seiner Beamtenpflicht hinaus war er und ist es noch heute mit ganzem Herzen bei dieser Aufgabe. Von ihm wurde in hohem Maße die Art und Weise der Durchführung des Gesetzeswerkes in Schleswig-Holstein bestimmt, weil er (...) ein guter Sachwalter (...) der Verfolgten war. In besonders schwierig gelagerten Fällen konnte es durch ihn zu von Wissen und Menschlichkeit getragenen befriedigenden Entscheidungen kommen (...). Wolters hat keine Zeit und Mühe gescheut, um in den langen Jahren immer wieder den Verfolgten und deren Hinterbliebenen und den Vertretern der Organisationen mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.“¹¹¹⁰

¹¹⁰⁹ Vgl. LASH Abt. 605/Nr. 15612; LASH Abt. 460/Nr. 4530; LASH Abt. 605/Nr. 4279.

¹¹¹⁰ Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Interessenorganisationen der Opfer des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein an den Ministerpräsidenten vom 24. November 1969, LASH Abt. 605 Nr. 15612.

Dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft lag eine Liste der beteiligten Organisationen bei. Diese waren: „Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten“, „Bund der Verfolgten des Naziregimes Schleswig-Holstein e.V.“, „Vereinigung der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen e.V.“, „Verband Demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgter Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ sowie Ilse Salomon im Namen ihres verstorbenen Ehemanns Heinz Salomon, der die Arbeitsgemeinschaft gegründet hatte.¹¹¹¹

In Schleswig-Holstein war es in der frühen Nachkriegszeit bis etwa 1948 vor allem die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN), die maßgeblich Einfluss auf den Umgang von Politik und Kreissonderhilfsausschüssen mit den ehemals Verfolgten ausübte. Sie fehlte bei den Unterzeichnenden. Mit dem Beginn des Kalten Krieges verlor die VVN infolge ihrer kommunistischen Prägung und der Nähe zur KPD zunehmend an Einfluss – ein Verbot erfolgte in Schleswig-Holstein allerdings nicht.¹¹¹² In der Folgezeit differenzierte sich das Spektrum der Verfolgtenorganisationen aus. Neben der weiterhin bestehenden VVN entstanden neue Zusammenschlüsse, teils als Abspaltungen oder Gegenorganisationen: So konstituierte sich der „Bund der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN) ausdrücklich in Abgrenzung zur VVN, während innerhalb der SPD der „Arbeitskreis verfolgter Sozialdemokraten“ (AvS) gegründet wurde. Der BVN spaltete sich später weiter auf; aus einer seiner Nachfolgeinitiativen ging schließlich die „Vereinigung demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgter“ (VDWV) hervor. Eine kleinere, eigenständige Gruppierung bildete zudem die „Arbeitsgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen“, eine jüdische Verfolgtenorganisation. Insgesamt wurde das organisatorische Feld damit vielfältiger, zugleich aber auch von ideologischen und parteipolitischen Rivalitäten geprägt. Die größten Interessenvertretungen in Schleswig-Holstein blieben die von ehemals politisch Verfolgten dominierten VVN und BVN.¹¹¹³ Die untereinander zerstrittenen Organisationen verloren ab den frühen 1950er Jahren aber zunehmend an Einfluss. Sie lähmten sich durch ideologische Gegensätze, während kleinere Vereine kaum Gewicht hatten. Das Fehlen des VVN in der Arbeitsgemeinschaft und damit in der Unterzeichnung des Schreibens kann als Ausdruck des angespannten Verhältnisses zwischen den Organisationen verstanden werden.¹¹¹⁴

Während der Zeit der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953–1965) war die Hauptarbeit aller Verbände die praktische Opferberatung, wie sie etwa Heinz Salomon, Leiter der Jüdischen

¹¹¹¹ Vgl. Ebd.; Sigrun Jochims-Bozic: „Sie sind der erste Jude, der nach Kiel zurückgekehrt ist“: Heinz Salomon, 1900 – 1969. In: Hering, Sabine (Hrsg.): Jüdische Wohlfahrt im Spiegel von Biographien. Frankfurt/Main 2006, S. 395–403.

¹¹¹² Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 34–37, 69–72.

¹¹¹³ Vgl. ebd., S. 71, 186.

¹¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 183–185.

Volkswohlfahrt in Kiel, leistete.¹¹¹⁵ Es war vermutlich diese Arbeit, die die Verfolgtenverbände immer wieder in Kontakt mit Wolters brachte, wenn sie sich in den Entschädigungsverfahren für ihre Mitglieder einsetzten. Der Vorschlag von 1970 fiel in eine Phase des weiter zunehmenden Bedeutungsverlustes der Verfolgtenorganisationen. Die Opfergeneration verstarb allmählich und die Hauptphase der Entschädigung und Rückerstattung war vorbei.¹¹¹⁶ Die Nominierung könnte so neben der tatsächlichen Anerkennung von Wolters Verdiensten in der Entschädigung auch als Versuch der Verbände gedeutet werden, auf ihre eigene Arbeit erneut öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken. In jedem Fall scheint Wolters von den ehemaligen Verfolgten als eine Person wahrgenommen worden zu sein, die sich für ihre Interessen einsetzte. Damit galt er offenbar als jemand, der nicht bloß formalistisch agierte, sondern das Wohl – und damit auch das Leid – der ehemals Verfolgten im Blick hatte. Er scheint in einer Phase einen nachhaltigen Unterschied gemacht zu haben, in der – wie Scharffenberg zeigt – das Landesentschädigungsamt eher restriktiv und ablehnend entschied.¹¹¹⁷ Inwieweit sich diese Haltung auch in seinem Umgang mit Sinti* und Roma* konkret zeigte, lässt sich nicht sagen. Keine der unterzeichnenden Vereine setzte sich explizit für Sinti* und Roma* ein. Doch insgesamt scheint Wolters den Verfolgten wohlgesinnt gewesen zu sein.

Ein Resümee zum Personal des Landesentschädigungsamtes fällt schwer, zu heterogen gestaltete sich die Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Behörde. Unterschiedliche biografische Erfahrungen trafen aufeinander und bildeten die Hintergrundfolie für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge. Warum die relativ kleine Gruppe der verfolgten Sinti* und Roma* mit einer eigenen Zuständigkeit im Amt bedacht worden war, konnten wir nicht klären. Eine Begründung könnte darin liegen, dass die Behörde – wie in der qualitativen Auswertung gezeigt – irgendwann begonnen hatte, an den Darstellungen der Antragsteller und Antragstellerinnen zu zweifeln, und intensive Bemühungen anstellte, um die Geschehnisse im Generalgouvernement zu rekonstruieren. Es mag daher ein Grund gewesen sein, Personal gesondert für die Fälle von Sinti* und Roma* abzustellen. Es ist neben der Vielzahl an aufgefundenen Akten aber auch ein Hinweis darauf, dass Entschädigungsanträge der Minderheit alles andere als Randphänomene waren.

Es wäre sicher zu einfach, eine problematische biografische NS-Kontinuität der Verantwortlichen für die dann hohen Ablehnungsquoten der Anträge in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) verantwortlich zu machen. Dennoch fällt auf, dass

¹¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 185; Jascha März: Zwischen Politik und Interessenvertretung.

Die Verbände der politischen Opfer des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1947 bis 1990. Köln 2016, S. 162. In: <https://kups.ub.uni-koeln.de/9516/> (zuletzt aufgerufen am 21.10.2025).

¹¹¹⁶ Vgl. März: Politik, S. 355–360.

¹¹¹⁷ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 138–182.

bestimmte Personalien mit dem Zuerkennungsverhalten des Amtes korrelierten. So fallen die meisten ablehnenden – aber auch bearbeiteten – Anträge in die Ära der von Uwe Danker als „Verfolgungsakteure“ typisierten Personen Zornig und Weiß, während mit dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* die Welle an positiven Bescheiden unter die Ära Wolters fiel, der offensichtlich – mindestens retrospektiv – ein hohes Ansehen bei den Verfolgtenverbänden genoss. Inwieweit in der Arbeit des Landesentschädigungsamtes Rahmenbedingungen und persönliche Handlungsspielräume zusammenwirkten und das Zuerkennungs- und Ablehnungsverhalten erklären könnten, bleiben offene Fragen für zukünftige Forschungen.

V.6.2 Medizinische Sachverständige

In Entschädigungsverfahren der Kategorie *Körper und Gesundheit* schrieb das *Bundesentschädigungsgesetz* medizinische Gutachten vor. In der statistischen Auswertung konnten wir zeigen, dass sich überraschend viele Sinti* und Roma* diesen Begutachtungen unterzogen hatten.¹¹¹⁸ Die in der Landeskontinuitätsstudie untersuchten Mediziner und Medizinerinnen waren vermutlich nicht alle in Entschädigungsfällen involviert. Jan Waitzmann konnte in seinem Beitrag aber eine Verbindung einiger Gutachter und Gutachterinnen zu solchen Fällen nachweisen.¹¹¹⁹ Der Verdacht liegt nahe, dass die Liste der medizinischen Sachverständigen für das Landessozialgericht auch in anderen Behörden und Gerichten genutzt wurde. Welche gruppenbiografischen Erkenntnisse liegen zu den Gutachtern und Gutachterinnen vor? Keine der erfassten Personen wurde während der NS-Zeit verfolgt, aber etwa zwei Drittel waren Mitglieder der NSDAP. Im System der „Grundorientierungen“ werden 16 Personen als „angepasst / ambivalent“ eingeordnet, 23 als „systemtragend / karrieristisch“. Sie waren nach der Definition der Landeskontinuitätsstudie überwiegend im „Normenstaat“ tätig. Neun Personen werden als überzeugte Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen der Grundorientierung „exponiert / nationalsozialistisch“ zugerechnet. Für 18 Personen fehlen eindeutige Quellen, oder sie waren während der NS-Zeit noch Kinder oder Jugendliche.¹¹²⁰

Jan Waitzmann resümiert, dass sich ein Großteil der Gutachter und Gutachterinnen, zu denen Informationen vorliegen, öffentlich zum „Dritten Reich“ bekannt haben oder es aktiv unterstützten. Ihre Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite machte sie zu Mitträgern des Regimes.¹¹²¹ In seiner Analyse von zwölf Gutachten, die im Rahmen von

¹¹¹⁸ Siehe hierzu Kapitel V.3.5.

¹¹¹⁹ Vgl. Waitzmann: Sachverständigen.

¹¹²⁰ Vgl. Danker: Eliten, S. 129.

¹¹²¹ Vgl. Waitzmann: Sachverständigen, S. 782f.

Entschädigungsverfahren¹¹²² erstellt wurden, zeigt Waitzmann, dass die gesundheitlichen Leiden ehemaliger Verfolgter noch bis in die späten 1950er Jahre hinein selten mit NS-Verfolgungserfahrungen in Verbindung gebracht wurden. Stattdessen galten sie meist als alters- oder anlagebedingt. Die Gutachten folgten der damaligen Lehrmeinung, waren häufig abwertend formuliert und negierten psychische Folgen der Verfolgung.¹¹²³

Der Eindruck aus der Lektüre vieler Entschädigungsverfahren in dieser Studie ist, dass auch bei den Sinti* und Roma* in vielen medizinischen Gutachten die Herkunft von Krankheiten aus der Verfolgungserfahrung negiert oder zumindest erheblich in Frage gestellt wurde. Eine Quantifizierung dieser Eindrücke war aber bisher nicht möglich. Für künftige Studien wäre es lohnenswert, die Gutachten dieser Minderheit im Vergleich zu anderen Verfolgten Gruppen zu analysieren – gemessen an der damaligen Lehrmeinung, an den jeweiligen Handlungsspielräumen sowie im Hinblick auf die biografischen Daten der Gutachterinnen und Gutachter, die in der Landeskontinuitätsstudie erhoben wurden.

V.6.3 Richter und Richterinnen

In der Landeskontinuitätsstudie wurden 19 Richter und Richterinnen, die im Bereich der Rückerstattung von 1957 bis 1976 tätig waren, untersucht. Von dieser Gruppe konnte für elf Personen eine NSDAP-Mitgliedschaft nachgewiesen werden. In der Einordnung in das System der „Grundorientierungen“ zeigt sich ein gemischtes Bild mit einer Tendenz zu einer eher angepassten, systemtragenden Rolle: Vier Personen wurden als „angepasst / ambivalent“ und sechs als „systemtragend / karrieristisch“ kategorisiert. Nur zwei Personen erhielten die Einordnung „exponiert / nationalsozialistisch“ und lediglich eine Person wurde als „exkludiert / oppositionell“ eingestuft. Bei fünf Personen lagen zu wenig Informationen für eine Eingruppierung vor, eine Person erlebte die NS-Zeit im Kindes- oder Jugendalter.¹¹²⁴

In unserer Studie haben wir den Schwerpunkt auf den Bereich der Entschädigung gelegt und die Rückerstattungsverfahren nur quantitativ, nicht qualitativ ausgewertet. Aussagen zu Zusammenhängen zwischen Juristen und Juristinnen und ihren gefällten Urteilen können wir hier also nicht treffen. Auffallend ist aber, dass Rückerstattungsanträge in der Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) scheinbar positiver ausfielen, als die Entschädigungsanträge im selben Zeitraum. Inwieweit für diese Unterschiede auch die

¹¹²² Die bereits in der Fußnote 1095 angesprochene Verwechslung der Instanzen zeigt sich auch in Waitzmanns Beitrag. Die von ihm untersuchten Gutachtern wurden in Berufungsverfahren von der Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel, nicht von der Wiedergutmachungskammer des Landessozialgerichts, beauftragt. Die Wiedergutmachungskammer war für Rückerstattung – nicht Entschädigung – zuständig und am Landgericht Kiel, nicht am Landessozialgericht, angesiedelt. Vgl. Waitzmann: Sachverständigen, S. 783f.

¹¹²³ Vgl. Waitzmann: Sachverständigen, S. 783–790.

¹¹²⁴ Vgl. Danker: Eliten, S. 130.

Personalien in der Wiedergutmachungs- und Entschädigungskammern eine Rolle spielten, müssen zukünftige Untersuchungen zeigen. In der Landeskontinuitätsstudie wurden die Richter und Richterinnen der Entschädigungskammern nicht untersucht. Da aber Juristen und Juristinnen selten nur an einem Gericht blieben, konnten wir doch mindestens einen Richter der Landeskontinuitätsstudie ermitteln, der sowohl in den Entschädigungs- und Wiedergutmachungskammern des Landgerichts Kiel, als auch am Oberlandesgericht Schleswig in Fällen, die mit Sinti* und Roma* zu tun hatten, beteiligt gewesen war. Dieser Richter, Berthold Siara, war Teil jener urteilenden Juristen, die 1954 im Fall Hermann eine rassistische Verfolgung anerkannt hatten, sich dann aber später dem Tenor des BGH-Urteils anpassten.¹¹²⁵

Siara wurde am 24. April 1911 in Ratibor, Schlesien geboren. Noch während des Studiums trat er 1933 in die SA ein. 1938 legte er seine große Staatsprüfung ab, leistete von Mai bis August 1939 Wehrdienst und wurde 1939 Gerichtsassessor. Erst 1941 trat der spätere Richter der NSDAP bei. Laut einer Beurteilung wirkte er als Richter „von November 1939 bis zu seiner am 13. Februar 1942 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht in Skotschau (Landgerichtsbezirk Teschen) und an zwei Wochentagen auch in Schwarzwasser (Landgerichtsbezirk Bielitz).“¹¹²⁶ Eine kleine Notiz in seiner Akte vermerkt zudem: „vom 6.11.1939 bis 12.2.1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzt“¹¹²⁷. In der Landeskontinuitätsstudie wird Siara in der Grundorientierung „exponiert / nationalsozialistisch“ als „Besatzungsakteur“ eingeordnet.

Siara gab in der Personalakte an, sich vom 12. Februar 1942 bis zum 4. Januar 1946 im Kriegsdienst befunden zu haben. Seine Einträge weisen auf eine Internierung oder Kriegsgefangenschaft hin. Mehr ist für die Nachkriegszeit nicht bekannt. Spätestens seit 1954 war Siara dann an der Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel tätig. Im September 1957 wechselte er als stellvertretener Beisitzer in die Wiedergutmachungskammer. Knapp ein Jahr später, im Mai 1958, wurde er an das Oberlandesgericht Schleswig abgeordnet, wo er wieder in Entschädigungsfällen von Sinti* und Roma* in Erscheinung trat. Mindestens ab 1964 führte ihn sein Weg an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.¹¹²⁸

An der Personalie Berthold Siaras zeigt sich, dass von einer bestimmten Rolle, die eine Person während der NS-Zeit einnahm, nicht vorschnell auf deren Haltung in Entschädigungs- und Rückerstattungsfragen geschlossen werden kann. Bemerkenswert ist einerseits die frühe Anerkennung der rassistischen Verfolgung der Minderheit im Fall Hermann im Jahr 1954, gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen; andererseits jedoch auch die anschließende

¹¹²⁵ Siehe hierzu Kapitel V.5.2 in dieser Studie

¹¹²⁶ Dienstliche Beurteilung vom 30. November 1942, BArch R3001/ZD 7637 Bd. I.

¹¹²⁷ Ebd.

¹¹²⁸ LASH Abt. 786/Nr. 982; BArch R 9361-IX Kartei/41391405; BArch R3001/ZD 7637 Bd. I; LASH Abt. 786/Nr. 772.

Kehrtwende und Unterordnung unter das BGH-Urteil, dem sich andere Oberlandesgerichte entschieden widersetzen. Auch wenn die Richterinnen und Richter in Entschädigungsverfahren von Sinti* und Roma* von uns in der Studie nicht systematisch erfasst wurden, fiel sein Name wiederholt auf. Eine weitergehende Untersuchung könnte hier aufschlussreiche Einblicke in die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure bieten.

Ein Gesamtblick auf das in der Landeskontinuitätsstudie untersuchte Personal der Entschädigung und Rückerstattung in Schleswig-Holstein zeigt ein gemischtes Bild. Für das Landesentschädigungsamt könnte ein Zusammenhang zwischen den als NS-Verfolgungsakteuren kategorisierten Personen – Zornig und Weiß – und dem in unserer Studie ermittelten Ablehnungsverhalten der Behörde vermutet werden. Insbesondere, da später unter Wolters besonders hohe Zuerkennungsquoten verzeichnet wurden. Diese lassen sich zwar zum Teil auch mit dem geänderten BGH-Urteils erklären, fallen aber im Vergleich zur vorherigen Phase (1953–1965) dennoch auf. Bezogen auf die medizinischen Gutachter und Gutachterinnen sowie auf die Richter und Richterinnen zeigt sich, dass hier Personen mit ganz unterschiedlichen biografischen Prägungen Verantwortung trugen. Eine Tendenz zur besonderen NS-Belastung ist nicht erkennbar, vielmehr scheinen angepasste, systemtragende Rollen während der NS-Zeit dominiert zu haben.

V.7 Schlussbetrachtung – Neue alte Befunde auf empirischer Grundlage

V.7.1 Ausgangslage und Vorgehen der Studie

Wie lassen sich unsere Ergebnisse zusammenfassen? Die Ausgangslage war dünn: Bisher lagen keine Studien vor, die systematisch eine größere Zahl von Entschädigungs- und Rückerstattungsfällen für Sinti* und Roma* ausgewertet hätten. Die Studie zur Entschädigung der Minderheit in Bayern erschien erst kurz vor der Drucklegung des Manuskripts und konnte daher nicht mehr miteinbezogen werden.¹¹²⁹ Der wissenschaftliche Diskurs war bislang von der Einschätzung geprägt, dass der Minderheit Entschädigung und Rückerstattung über lange Zeit – mindestens bis zum *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 14. September 1965 – weitgehend verweigert und sie systematisch sowie bewusst von Anerkennung und Leistungen ausgeschlossen worden sei.¹¹³⁰ Die Entschädigungspolitik wird in diesem Zusammenhang auch

¹¹²⁹ Vgl. Charlotte Bühl-Gramer/Erich Schneeberger (Hrsg.): *Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern*. Nürnberg 2025.

¹¹³⁰ Vgl. Jan Thiessen: *Schuld und Entschuldigung – die Entschädigung von Sinti und Roma vor dem Bundesgerichtshof*. In: Florian Jeßberger/Moritz Vormbaum/Boris Burghardt (Hrsg.): *Strafrecht und Systemunrecht: Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag*. Tübingen 2022, S. 663–684, hier S. 666; Stengel: *Tradierte*, S. 103; Spitta: *Entschädigung*, S. 392; Goschler: *Schuld*, S. 316f; Karola Fings/Frank Sparing: *Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln*. Köln 2005, S. 7; Eikenbusch: *Sinti*, S. 107.

als „zweite Verfolgung“¹¹³¹ oder „zweite Schuld“¹¹³², Sinti* und Roma* als „vergessene Opfer“¹¹³³ bezeichnet. Das im Diskurs vorherrschende Narrativ ging davon aus, dass Sinti* und Roma* – wenn überhaupt – nur zögerlich und in geringer Zahl Anträge gestellt hätten.¹¹³⁴ Die Zeit der Entschädigung in der BRD wird dabei in unterschiedliche Phasen eingeteilt: Eine frühe Phase bis zum Beginn der ersten gesetzlichen Regelungen in den Ländern, dann die folgende Phase der Ländergesetze, die Hauptphase der Bundesgesetzgebung 1953 bis 1965, die Phase der Neuansprüche nach *Bundesentschädigungsschlussgesetz* ab 1965 und eine letzte Phase, in der sich insbesondere der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ab den 1980er Jahren für eine Entschädigung bislang nicht oder nur unzureichend entschädigter Sinti* und Roma* einsetzte. Die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) wird dabei als „verlorene Zeit der Entschädigung“ betrachtet, in der die Anträge in der Regel abgelehnt worden wären, während die Aussichten auf Entschädigungsleistungen vor und nach dieser Phase aussichtsreicher gewesen wären.¹¹³⁵ Wenn Sinti* und Roma* Leistungen erhalten hätten, dann seien diese eher gering ausgefallen und hätten gerade einmal das Existenzminimum sichern können. Insgesamt hätte der Kampf um Entschädigung mit seinen langwierigen, finanziell aufwändigen und von antiziganistischen Ressentiments geprägten Verfahren viele Betroffene eher retraumatisiert, erneut gedemütigt, auf keinen Fall aber bei dem Aufbau neuer Existenzen geholfen.¹¹³⁶

Für Schleswig-Holstein gingen Eckard Colmorgen und Uwe Danker in einem frühen Aktenerschließungsprojekt Ende der 1990er Jahre noch davon aus, dass Sinti* und Roma* von den Behörden grundsätzlich nicht als entschädigungs- oder rückerstattungsberechtigt anerkannt wurden.¹¹³⁷ Erste Studien zur Entschädigungspraxis in Schleswig-Holstein von Heiko

¹¹³¹ Barbara Danckwortt: Die Sinti von Friedrichslohra 1807-1945. Selbstbehauptung versus Antiziganismus. Berlin 2022, S. 396.

¹¹³² Volker Hedemann: „Zigeuner!“ – Zur Kontinuität der rassistischen Diskriminierung in der alten Bundesrepublik. Hamburg 2007, S. 187; Udo Engbring-Romang: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt a. M. 2001, S. 480f.

¹¹³³ Scharffenberg: Sieg, S. 277; Stefan Romey: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung. In: Wolfgang Ayaß/Klaus Frahm/Elke Alperstedt (Hrsg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes. Hamburg 1988, S. 220–247, hier S. 224; Reimesch: Vergessene, S. 131f.

¹¹³⁴ Vgl. Anna von Törne: „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung? In: Waclaw Długoborski (Hrsg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi Herrschaft. Oświęcim 1998, S. 378–395, hier S. 379; Feyen: Juden, S. 354.

¹¹³⁵ Hans-Gerhard Schmidt: Entschädigung für NS-Unrecht ohne Wiedergutmachung? Sozialstaatliche Schadensregulierung für Verfolgte des Nationalsozialismus in Bremen. Bremen 2023, S. 266; Gilad Margalit: Die deutsche Politik gegenüber Sinti und Roma nach 1945. In: Yaron Matras/Hans Winterberg/Michael Zimmermann (Hrsg.): Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart. Berlin 2003, S. 155–169, hier S. 164; Hesse: Schlachthof, S. 40f., 135; Laura Hankeln: Antiziganismus im Baden-Württembergischen Staatsapparat 1945-1970. Heidelberg 2024, S. 340; Fings: Rassismus, S. 372.

¹¹³⁶ Vgl. Reuss: Kontinuitäten, S. 127f, 216; Ulrich Friedrich Opfermann: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg/Berlin 2023, S. 439.

¹¹³⁷ Vgl. Danker: Wiedergutmachung, S. 53, 95.

Scharffenberg und Florian Bayer schienen diese Annahme zu bestätigen, wenngleich in beiden Studien nur eine sehr geringe Zahl an Akten zu der Minderheit ausgewertet wurden.¹¹³⁸

Joey Rauschenberger hat jüngst überzeugend aufgezeigt, dass sich das Narrativ einer „verweigten Entschädigung“ lange hielt und reproduziert wurde, obwohl kleinere empirische Untersuchungen – etwa zu Bremen – bereits eine differenziertere Perspektive nahelegten. Er resümiert zum vorherrschenden Narrativ: „Doch die angeführten Thesen sind selten empirisch fundiert, und wenn doch, stützen sie sich augenscheinlich auf eine einseitig zurechtgemachte Überlieferung.“¹¹³⁹ Auch für Schleswig-Holstein deuteten kleinere Studien der letzten Jahre bereits darauf hin, dass Sinti* und Roma* nicht grundsätzlich von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen waren – ohne dass sie zu einer Infragestellung des von Rauschenberger problematisierten Narrativs geführt hätten.¹¹⁴⁰ Unsere Ergebnisse liefern damit kein völlig neues Bild, sie liefern aber die bislang fehlende empirische Basis, um belastbare Aussagen zu den Ergebnissen der Bemühungen um Entschädigung und Rückerstattung von Sinti* und Roma* treffen zu können.

Die Studien von Heiko Scharffenberg und Florian Bayer haben für Schleswig-Holstein die Geschichte der Entschädigung von NS-Unrecht über alle Opfergruppen hinweg aufgearbeitet und damit den historischen Kontext der Entschädigungspraxis im Land erschlossen. Sie zeigen, dass die Entschädigungspraxis von einer frühen Phase relativer Großzügigkeit und unbürokratischer, schneller Hilfe über die Zeit der ersten landesgesetzlichen Regelung bis hin zum *Bundesrückerstattungsgesetz* immer restriktiver gehandhabt wurde. Ehemals Verfolgte aller Opfergruppen mussten oft Jahre auf die Leistungen warten, erniedrigende Antragsprozesse, medizinische Begutachtungen und gerichtliche Anhörungen über sich ergehen lassen, um dann im Ergebnis eine eher schmale Geldsumme zu erhalten. Während die Kreissonderhilfsausschüsse, zusammengesetzt aus ehemals Verfolgten, noch bereitwillig Soforthilfe zusprachen, trat die Stimme der Geschädigten mit der Verabschiedung der ersten Entschädigungsgesetze immer weiter in den Hintergrund. Ein Symbol dieses Wandels bildete der Leitungswechsel im Landesentschädigungsamt. Zunächst von dem ehemals Verfolgten Hans Sievers geleitet, übernahm mit Karl-August Zornig ein NS-Verfolgungsakteur, die Verantwortung. Scharffenberg attestiert der Entschädigungspolitik des Landes insgesamt einen „Sieg des Rotstifts“¹¹⁴¹. Gesiegt hat aber auch die Bequemlichkeit. Unangenehme

¹¹³⁸ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 152; Bayer: Wiedergutmachung, S. 44.

¹¹³⁹ Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung. In: Thomas Höhne/Nicole Janka/Marcus Mühlhölzer (Hrsg.): Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung. Europäische und regionale Perspektiven. Bamberg 2025, S. 125–144, hier S. 142.

¹¹⁴⁰ Eikenbusch/Eßer: Sinti, S. 105–168; Lotto-Kusche: Deportation Flensburg, S. 18ff.

¹¹⁴¹ Scharffenberg: Sieg, S. 118.

Kritiker und Kritikerinnen der Entschädigungspraxis wie Sievers wurden entmachtet.¹¹⁴² Wie die Landeskontinuitätsstudie zeigen konnte, saßen in den Ämtern und auf den Richterbänken ab den 1950er Jahren schließlich kaum noch ehemals Verfolgte.¹¹⁴³

Vor diesem Hintergrund fragte unsere Studie nach den Erfahrungen, die Sinti* und Roma* mit Entschädigung und Rückerstattung in Schleswig-Holstein machten. Auf Basis von insgesamt 979 ausgewerteten Entschädigungs- und Rückerstattungsakten konnten wir 363 Sinti* und Roma* identifizieren, die in Schleswig-Holstein nach 1945 Anträge stellten – sei es für sich selbst oder für verstorbene Angehörige. Für die Auswertung nutzen wir einen personenzentrierten Ansatz. Das bedeutet: Wir rekonstruierten nicht den Verlauf jedes einzelnen Antrages (verfahrensorientiertes Vorgehen), sondern wir fragten nach den Erfahrungen, die die Antragssteller und Antragsstellerinnen in den einzelnen Phasen der Entschädigung und im Bereich der Rückerstattung machten, welche Art von Anträgen sie stellten. Es ging dabei u. a. um die Fragen, ob sie – unabhängig für welchen konkreten Teilantrag – den Klageweg beschritten, ob und welche Form von Anerkennung und Leistungen sie am Ende einer Phase erhielten. Der Mensch stand also im Mittelpunkt, nicht das Verfahren. Das bedeutet in der Konsequenz, Antragsverhalten, Anerkennungsquoten, beteiligte Instanzen und die Dauer von Verfahren haben wir immer bezogen auf die Antragssteller und Antragsstellerinnen, nicht bezogen auf einzelne Anträge und Teilanträge, ermittelt. Damit sprechen wir nie von der Anzahl oder dem Verlauf von Anträgen, sondern immer von der Anzahl an Personen, die Anträge stellten und wie sich ihr Weg durch die Instanzen gestaltete.

Ausgewertet haben wir die Anträge in den beiden Bereichen Entschädigung und Rückerstattung. Die Entschädigung bildete einen Schwerpunkt. Wir haben sie in drei Phasen unterteilt: Die Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953), die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) und die Phase des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* für alle Anträge die auf Basis dieses Gesetzes ab dem 14. September 1965 gestellt wurden. Eine weitere zentrale methodische Entscheidung war die Definition und Ermittlung von Bewilligungs- und Ablehnungsquoten. Als „bewilligt“ (bzw. positiv entschieden, anerkannten) verbuchten wir einen Antrag oder Teilantrag immer dann, wenn er einen zuerkennenden Bescheid erhielt – auch bei einer sehr geringen zugesprochenen Leistung. Entscheidend ist allein, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in mindestens einem Punkt ihres Antrages Recht erhielt. Aussagen über die Bewilligung eines Antrages beschreiben dabei immer ein formales Ergebnis des Verfahrens, nicht dessen Gerechtigkeit oder Angemessenheit. Zusätzlich nutzten wir die Kategorie der „Minimalbewilligung“, wenn wir

¹¹⁴² Vgl. ebd., S. 223–231.

¹¹⁴³ Vgl. Danker: Eliten, S. 200–221.

über die beiden Bereiche der Entschädigung und Rückerstattung und über die einzelnen Phasen hinweg Aussagen trafen. Eine „Minimalbewilligung“ in einer Phase oder in einem Bereich liegt dann vor, wenn eine Person mindestens einen (Teil-)Antrag stellte und dann mindestens eine Bewilligung erzielte.

Neben der quantitativen Analyse war auch eine qualitative Auswertung Teil der Studie. Dabei untersuchten wir die Urteile und Bescheide der im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportierten Sinti* und Roma* für die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) im Bereich der Entschädigung. Auf Basis aller Akten dieser Gruppe aus dem Bestand 761 – insgesamt 140 Akten – fragten wir nach den Argumentationslinien und Begründungsmustern für die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen. Im Zentrum stand dabei die Frage nach dem Umgang mit der Deportation 1940 und der Verfolgung im Generalgouvernement. Zuletzt zogen wir (Gruppen-)Biografische Betrachtungen der Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren ergänzend hinzu. Diese unterschiedlichen Perspektiven auf die Geschichte der Entschädigung und Rückerstattung für Sinti* und Roma* sollen hier nun zusammengeführt werden. Welches Fazit lässt sich ziehen?

V.7.2 Die Antragssteller und Antragsstellerinnen – Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945

Ein erstes wichtiges Ergebnis unserer Untersuchung betrifft das Antragsverhalten. Mit 363 aus den Akten ermittelten Antragstellerinnen und Antragsteller konnten wir eine überraschend hohe Zahl an Personen identifizieren, die im Bereich der Entschädigung oder Rückerstattung Anerkennung und Leistungen beantragten. Dieses Ausmaß hatten wir so nicht erwartet.

Die Gesamtzahl der Sinti* und Roma*, die nach 1945 in Schleswig-Holstein lebten, ist nicht bekannt. Im Kapitel I unserer Studie haben wir aber versucht, eine Gesamtaufstellung aller uns für die NS-Zeit in Schleswig-Holstein bekannten Sinti* und Roma* zu erstellen – basierend auf Entschädigungsakten und verschiedenen Listen der Kriminalpolizei. Die dabei ermittelte Zahl von 491 Personen stellt allerdings nur einen Näherungswert dar, auf dessen Grundlage wir vorsichtig annehmen, dass die Minderheit in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit schätzungsweise zwischen 500 und 700 Personen umfasste.¹¹⁴⁴ Berücksichtigt man die während der NS-Zeit Verstorbenen ebenso wie die nach 1945 einsetzende Flüchtlingsbewegung nach Schleswig-Holstein, ist anzunehmen, dass es sich auch in der Nachkriegszeit weiterhin um mehrere hundert Personen handelte – wahrscheinlich im Bereich zwischen 500 und 1.000 Personen. Auf dieser Basis lässt sich vermuten, dass jede zweite oder

¹¹⁴⁴ Siehe hierzu Kapitel I.6.1 in dieser Studie.

dritte Person einen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung stellte und damit wahrscheinlich fast jede Familie von dem Kampf um Anerkennung betroffen war. Damit lässt sich für Schleswig-Holstein zeigen, dass Sinti* und Roma* in großen Teilen am Prozess der Entschädigung und Rückerstattung beteiligt waren, die Antragsmöglichkeiten schienen bekannt und der Wille zum Verfolgen der Verfahren vorhanden gewesen zu sein.

Dies ist umso bemerkenswerter, da wir aus den Akten zeigen konnten, dass die Überlebenden in den meisten Fällen vor dem Nichts standen: Hab und Gut sowie die Grundlage ihres Lebensunterhalts waren ihnen genommen worden. Vielen jungen Menschen fehlte eine ausreichende Schulbildung, zahlreiche Verfolgte waren auf Sozialleistungen angewiesen. Sinti* und Roma* wurden auch weiterhin ausgegrenzt, bei der Arbeits- oder Wohnungssuche diskriminiert; antiziganistische Stereotype wirkten fort. Die Polizei kriminalisierte Angehörige der Minderheit etwa unter der Fortführung der „Landfahrerüberwachung“ und nutzte im Kontext nationalsozialistischer Verfolgung entstandene Listen auch nach 1945 fort. Vielfach lebten die Betroffenen in prekären sozialen Verhältnissen; nicht selten traten sie ihre Entschädigungsansprüche bereits vor der Auszahlung an Händler und Händlerinnen oder Kaufhäuser ab. Gleichzeitig begegneten die Betroffenen diesen Herausforderungen keineswegs passiv. Die Entschädigungsakten zeigen, dass Sinti* und Roma* bereits in der frühen Nachkriegszeit selbstbewusst auftraten, Missstände benannten und strategisch handelten, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Sie suchten Ausschüsse und Ämter auf und unterstützten sich gegenseitig in ihren Verfahren. Vor allem aber ließen sie sich anwaltlich vertreten. Auffallend viele Anträge wurden ab Beginn der 1950er Jahre durch Rechtsanwälte begleitet, insbesondere durch die Kanzlei Freytag, die mehr als die Hälfte aller Antragstellerinnen und Antragsteller vertrat und diese möglicherweise gezielt als Mandantinnen und Mandaten anwarb. Briefe und Protokolle in den Akten belegen zugleich, dass Sinti* und Roma* sich selbstbewusst für ihre Belange einsetzten.

V.7.3 Die Phase der Landesgesetzgebung 1948 bis 1953

Die Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) war von Unklarheit geprägt, wie mit den Angehörigen der Minderheit umzugehen sei. Ausschüsse, Ämter und Behörden reagierten unsicher und ambivalent. Eine einheitliche Linie lässt sich nicht erkennen. Weder wurden Sinti* und Roma* pauschal als rassistisch Verfolgte anerkannt, noch grundsätzlich abgelehnt. Die Bewilligungsquoten lassen zunächst vermuten, dass die Anerkennung vor den Kreissonderhilfsausschüssen und in den Haftentschädigungsverfahren relativ problemlos verlief: 126 Personen (76 %) wurden von den Kreissonderhilfsausschüssen als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt. 26 von 55 Antragsteller und Antragstellerinnen erhielten einen positiven ODN-Rentenbescheid, und 86 % der 110 Antragstellenden bekamen

Haftentschädigung zugesprochen. Im Vergleich zu Bayers und Scharffenbergs über alle Opfergruppen hinweg ermittelten Zahlen, ist dieses Ergebnis sehr positiv – jedoch nur eine Seite der Medaille.¹¹⁴⁵ Zum einen könnte die Ablehnungsquote bei den Kreissonderhilfsausschüssen höher sein, als von uns ermittelt. Wenn eine Person bei den KSHA in der frühen Phase bis 1948 abgelehnt wurde und später keine weiteren Anträge auf Entschädigung in Schleswig-Holstein stellte, würde sie nicht in unserer Statistik erscheinen. Dies liegt daran, dass wir Entschädigungs- und Rückerstattungsakten analysierten, aber keine Kreissonderhilfsausschussakten. Zum anderen zeigen einzelne Beispiele – etwa das des Waldlagers Ratekau – wie die Behörden mit der Anerkennung der Minderheit als rassisch Verfolgte haderten: Sollte diese Gruppe tatsächlich unterstützt werden, oder galt sie – wie häufig kolportiert – als „asozial“ und damit als nicht entschädigungswürdig? Der KSHA Eutin versuchte diese Frage zu entscheiden, indem er Gutachten durch eine Sonderdienststelle der Kriminalpolizei Kiel beauftragte. Die Existenz einer solchen Dienststelle konnten wir in diesem Zusammenhang erstmals nachweisen. Sie war vom 1. Juli 1945 bis mindestens 1948 unter der Leitung des Kriminalobermeisters Werner Mittelhaus landesweit für „zweifelhafte Fälle politischer Wiedergutmachung“¹¹⁴⁶, explizit auch in Fällen von Sinti* und Roma*, zuständig. Der dort ebenfalls tätige Kriminalbeamte und selbst ehemals Verfolgter Rottmerhusen verfasste im Auftrag des KSHA Eutin Gutachten über antragstellende Sinti* und Roma*. Diese Dienststelle führte alte polizeiliche Verhaltensweisen fort und reproduzierte antiziganistische Stereotype. Gleichzeitig zeigen einige Gutachten aber auch ambivalente Haltungen, die vermutlich im Wissen um die schwere Verfolgung der Minderheit und der Ermordung vieler ihrer Angehörigen begründet lagen.

1946 erreichte eine Stellungnahme des Komitees ehemaliger politischer Verfolgter in Hamburg die Sonderdienststelle und dann auch den Kreissonderhilfsausschuss Eutin. Das Komitee äußerte sich wohlwollend und erkannte eine kollektive rassische Verfolgung an. Vom Kreissonderhilfsausschuss Kiel hingegen sind in mehreren Akten Vermerke überliefert, gemäß derer er die Minderheit grundsätzlich nicht anerkennen würde – während aber tatsächlich viele Anerkennungen erfolgten.¹¹⁴⁷

Der KSHA Eutin wandte sich an das Wohlfahrtsministerium in Kiel, von wo er im Januar 1947 die Antwort erhielt, die Britische Militärregierung habe es den deutschen Stellen überlassen, über den Umgang mit der Minderheit zu entscheiden. Diese hätten beschlossen, eine

¹¹⁴⁵ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 201–231.

¹¹⁴⁶ Schreiben von Rottmerhusen, Kriminalpolizeileitstelle K4 Kiel an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 27. Februar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

¹¹⁴⁷ Vgl. Abschrift eines Schreibens des Komitees ehemaliger politischer Gefangener in Hamburg an das Kriminalpolizeiamt Kiel K4 vom 1. November 1946, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

allgemeine Betreuung der Minderheit abzulehnen, da ihre Inhaftierung nicht aus rassistischen, sondern aus „asozialen“ Gründen erfolgt sei. Nur im Ausnahmefall – bei nachweisbarer rassistischer Verfolgung – dürfe Soforthilfe gewährt werden.¹¹⁴⁸

1950 erließ das Landesverwaltungsgericht Schleswig schließlich ein Grundsatzurteil, das vom Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums an alle Kreissonderhilfsausschüsse des Landes weitergeleitet wurde. Darin wurde angewiesen, Sinti* und Roma* grundsätzlich anzuerkennen, sofern keine Haft aus „asozialen“ Gründen nachgewiesen werden könne.¹¹⁴⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die erste Phase der Kreissonderhilfsausschüsse und der Landesgesetzgebung (1948–1953) bezogen auf Bewilligungsquoten und Anerkennungsverhalten als für die Antragstellerinnen und Antragsteller weitgehend positiv bewertet werden kann. Die Behörden und Ausschüsse standen den überlebenden Sinti* und Roma* nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber; offenbar bestand ein geteiltes Wissen um die Schwere der Verfolgung und die Absicht der Vernichtung gegenüber der Minderheit. Gleichzeitig verhinderten antiziganistische Stereotype und tiefsitzende Vorurteile eine reibungslose Anerkennung. Auch in dieser frühen Phase mussten Angehörige der Minderheit für ihre Rechte kämpfen – und taten dies mit bemerkenswerter Entschlossenheit: Sie stellten Anträge, suchten den direkten Kontakt zu den Behörden, traten selbstbewusst auf, erstritten ein Grundsatzurteil und erreichten schließlich in vielen Fällen Haftentschädigungen sowie eine offizielle Weisung des Wiedergutmachungsreferats, Sinti* und Roma* anzuerkennen. Dass die Überlebenden dies trotz ihrer prekären sozialen Lage erreichen konnten, ist bemerkenswert. Erst in den 1950er Jahren kam zudem eine breitere anwaltliche Unterstützung hinzu. Dennoch hielt sich die Deutung einer verweigten Entschädigung bis heute. Auch in den geführten Interviews dieser Studie wurde die Entschädigung negativ bewertet.¹¹⁵⁰ Woran könnte das liegen? Die Akten liefern zahlreiche Hinweise darauf, dass die Gelder häufig nicht den Personen selbst ausgezahlt wurden. Vielmehr wurden sie von Sozialbehörden einbehalten oder die Betroffenen hatten angesichts der prekären Lebensumstände die erwarteten Zahlungen bereits verpfändet, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Die Entschädigung diente damit eher dazu, das Existenzminimum aufrechtzuerhalten oder Fürsorgeleistungen zurückzuzahlen, als dass sie den Ausstieg aus der prekären Lage ermöglicht und damit einen wirklichen Unterschied gemacht hätte. Für die Betroffenen mag aus diesem Grund selbst ein bewilligter Antrag am Ende zur Enttäuschung geführt haben. Auch die internen Vorgänge

¹¹⁴⁸ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Volkswohlfahrt der Landesregierung Schleswig-Holstein an die Kreisverwaltung Eutin vom 23. Januar 1947, LASH Abt. 761/Nr. 12131.

¹¹⁴⁹ Vgl. Schreiben des schleswig-holsteinischen Wiedergutmachungsreferats an den Kreissonderhilfsausschuss Eutin vom 13. Juni 1950, LASH Abt. 761/Nr. 19333.

¹¹⁵⁰ Siehe hierzu Kapitel VII.2 in dieser Studie.

zwischen Ämtern, Behörden und Ausschüssen dürften den Betroffenen weitgehend verborgen geblieben sein. Sie erlebten herabwürdigende Begutachtungen durch Mediziner, Medizinerinnen und Kriminalpolizisten, trafen auf skeptische Mitarbeitende und waren gezwungen, sich beständig als würdig zu erweisen und ihre rassistische Verfolgung immer und immer wieder nachweisen zu müssen.

V.7.4 Die Phase der Bundesgesetzgebung 1953 bis 1965

Der Kampf um Entschädigung und Rückerstattung begleitete die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller über Jahrzehnte. Auf die erste Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) folgte die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965), die schließlich im *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 14. September 1965 mündete. Während die Bewilligungsquoten in der ersten Phase noch vergleichsweise hoch waren, wurden in dieser zweiten Phase viele Betroffene zurückgewiesen. Lediglich 45 Prozent der Antragstellerinnen und Antragssteller haben für mindestens einen Teilantrag eine Bewilligung erhalten – häufig jedoch erst in zweiter oder dritter Instanz und nach vielen Jahren des Wartens. Die ausgezahlten Summen blieben im Verhältnis dazu gering; ob sich der nervenaufreibende Weg tatsächlich lohnte und wie viel der Entschädigung letztlich bei den Betroffenen ankam, bleibt fraglich. Allerdings konnten wir im Vergleich mit Scharffenbergs Studie über alle Opfergruppen hinweg zeigen, dass Sinti* und Roma* hier nicht generell schlechter abschnitten.¹¹⁵¹ Es ist nachvollziehbar, dass bei allen Hindernissen, der Dauer der Verfahren und letztlich geringen Leistungen diese Phase der Entschädigung nicht besonders positiv bewertet wurde, sondern vermutlich eher zur Frustration führte. Allerdings konnten wir sowohl für die erste als auch die zweite untersuchte Phase deutlich zeigen, dass Sinti* und Roma* nicht systematisch von der Entschädigung ausgeschlossen waren. Viele stellten einen Antrag und immerhin knapp die Hälfte erhielt auch mindestens in einem Punkt eine Bewilligung und damit auch Leistungen. Es wurde dabei zugleich deutlich, dass sich – in Übereinstimmung mit der bislang dominierenden Forschungsperspektive – in den 1950er Jahren eine signifikante Verschlechterung der Chancen auf Entschädigungsbewilligung abzeichnete. Für Schleswig-Holstein ist diese Entwicklung erklärungsbedürftig. Denn hier wäre mit dem Grundsatzurteil des Landesverwaltungsgerichts und dem Rundschreiben des Wiedergutmachungsreferats von 1950 eigentlich eine andere Entwicklung zu erwarten gewesen. Am Ende der Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) schien sich die ambivalente Haltung gegenüber der Minderheit in eine grundsätzliche Anerkennung gewandelt zu haben – zumindest schien eine solche Linie von oben vorgegeben zu sein. Wie kann es also sein, dass die Anzahl der Personen, die eine Bewilligung erhielten, so stark abnahm?

¹¹⁵¹ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 201–221.

Diese Frage lässt sich nicht für die gesamte Untersuchungsgruppe und auch nicht eindeutig beantworten. Erste Erkenntnisse lassen sich aber aus der qualitativen Auswertung der Urteile und Bescheide der im Mai 1940 deportierten Antragstellerinnen und Antragsteller ableiten.

Diese hat ergeben, dass kurz nach Inkrafttreten des *Bundesergänzungsgesetzes* – als mit Hans Sievers ein ehemals Verfolgter das Landesentschädigungsamt leitete – sowohl das Amt als auch das Landgericht Kiel eine rassische Verfolgung anerkannten. Die meisten bearbeiteten und schließlich abgelehnten Anträge stammen jedoch aus der Amtszeit von Karl-August Zornig. Spätestens ab 1959 richtete das Amt spezielle Zuständigkeiten für sogenannte „Zigeunersachen“ ein, verantwortet von Fritz Weiß, der von Uwe Danker ebenso wie Zornig als NS-Verfolgungsakteur kategorisiert wurde.¹¹⁵² Die Amtszeiten von Zornig und Weiß waren geprägt von intensiven Nachforschungen zu den Verfolgungsgeschichten von Sinti* und Roma*, insbesondere mit Blick auf ihre Deportation ins Generalgouvernement. Im Zentrum stand die Frage, ob die dortigen Bedingungen haftähnlich waren und ob – gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs – ab 1943 eine rassische Verfolgung vorgelegen hatte. Auch die Entschädigungskammern am Landgericht Kiel und Oberlandesgericht Schleswig stellten entsprechende Nachforschungen an.

Das skandalöse BGH-Urteil von 1956 zur Frage der rassischen Verfolgung von Sinti* und Roma* rief an anderen Orten erheblichen Widerspruch hervor; einzelne Oberlandesgerichte widersetzten sich seiner Auslegung deutlich. Schleswig-Holstein jedoch übernahm die darin vorgegebene Linie widerspruchsfrei und machte sie unreflektiert zur Grundlage aller Entscheidungen. Eine rassische Verfolgung wurde pauschal bis 1943 verneint. Insbesondere die Deportation im Mai 1940 wurde als sicherheitspolizeiliche, damit vermeintlich gerechtfertigte Umsiedlung interpretiert. Auch für die Zeit nach 1943 wurden rassische Motive häufig bestritten: Man argumentierte, die Minderheit habe im Generalgouvernement unbehelligt und in relativer Freiheit gelebt, Sinti* und Roma* wären – wenn überhaupt – nur aus kriegsbedingten, „legitimen“ Gründen inhaftiert gewesen.

Wie kam es zu dieser Kehrtwende? Warum wurde diese Linie über alle Instanzen hinweg so widerspruchsfrei befolgt? Eine eindeutige Erklärung lässt sich nicht finden. Die Untersuchung des verantwortlichen Personals im Rahmen der Landeskontinuitätsstudie zeigt keine ausgeprägte NS-Belastung der Akteure, wenngleich mit Weiß und Zornig zwei ehemalige Verfolgungsakteure zentrale Positionen innehatten. Die Richter und Richterinnen der Entschädigungskammern wurden bislang nicht untersucht. Insgesamt deuten die Befunde jedoch darauf hin, dass sich die Entwicklungen nicht allein aus der Personalstruktur erklären

¹¹⁵² Vgl. Danker: *Eliten*, S. 128, 209; Geschäftsverteilungsplan für das Landesentschädigungsamt am 19. November 1959, am 17. Mai 1961, 11. April 1963, 1964, LASH Abt. 761/Nr. 10492.

lassen. Wahrscheinlich spielte das BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 eine entscheidende Rolle. Zugleich zeigt der Vergleich mit den Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte, dass durchaus Handlungsspielräume bestanden, die in Schleswig-Holstein offenbar ungenutzt blieben – obwohl in der vorhergehenden Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) rassische Verfolgung vielfach anerkannt worden war. Für die Gruppe der im Mai 1940 deportierten Sinti* und Roma* ergab die qualitative Auswertung weitere Erklärungsansätze. Die Verfahren waren eng miteinander verknüpft. Eine Auswertung dieser „Verfahrenskomplexe“ für die schleswig-holsteinische Minderheit zeigte, dass mindestens 163 Personen der Gruppe der während der NS-Zeit in Schleswig-Holstein lebenden Personen über gegenseitige Verweise, Erbschaftsfälle und Zeugenaussagen miteinander verbunden waren. Auch kleinere Komplexe konnten identifiziert werden. Gerichte und Ämter bearbeiteten die Fälle somit nicht isoliert, sondern im Zusammenhang. Dabei gab es erhebliche Abweichungen zwischen den in den Akten überlieferten Aussagen von Zeuginnen und Zeugen zu den Abläufen der Verfolgung und den Lebensumständen im Generalgouvernement. So hatten beispielsweise viele Antragsteller und Antragstellerinnen in der Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) angegeben, sie seien im Generalgouvernement – etwa in Belžec oder Krychów – ununterbrochen bis zur Befreiung durch die Rote Armee inhaftiert gewesen. Später stellte sich durch die Verbindungen zwischen den Verfahren heraus, dass viele der Verfolgten sich zeitweise an verschiedenen Orten aufgehalten hatten, etwa in Dörfern einquartiert waren oder in Städte zogen, um Arbeit zu finden. Unter Verweis auf vermeintliche Falschaussagen wurde zahlreichen Personen die Entschädigung verweigert. Auch die Behauptung, ihr Aufenthalt habe keine Haftähnlichkeit besessen, führte zu vielen Ablehnungen.

Diese behördliche Darstellung der Lebensverhältnisse im Generalgouvernement beruhte auf einer selektiven und problematischen Auswahl und Auswertung der Quellen, insbesondere von Zeuginnen- und Zeugenaussagen und Briefen, die Betroffene an ihre Abwesenheitspfleger schickten. Aussagen, die die Bedingungen verharmlosten oder ein scheinbar „freies“ Leben suggerierten, wurden bevorzugt geglaubt, während sich scheinbar widersprechende Zeugnisse gegeneinander ausgespielt wurden. Über allem stand der Verdacht, die Antragsteller und Antragstellerinnen wollten sich Entschädigungsleistungen erschleichen. Marc Buggeln schildert im Kapitel III dieser Studie die furchtbaren Lebensbedingungen der in das Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma*. Sie lebten unter extremen Bedingungen aus Gewalt, Hunger, Krankheit, Haft und ständiger Todesgefahr. Selbst wer zeitweise Arbeit oder Unterkunft auf Dörfern oder in Städten fand, blieb von erneuter Verfolgung bedroht. Angst und Unsicherheit prägten den Alltag. Es stellt ein schwerwiegendes Unrecht dar, dass Gerichte und Landesentschädigungsamt die erlittene Verfolgung anzweifeln oder in ihrer Tragweite herunterspielen.

Die Ursachen für den Bruch zwischen der ersten und zweiten Phase der Entschädigung sind komplex; viele Faktoren wirkten zusammen, eine einfache Erklärung gibt es nicht. Sicher ist jedoch, dass die Situation differenzierter war, als es die gängigen Erzählungen bisher nahelegen. Ein systematischer Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem *Bundesentschädigungsgesetzen* (1953–1965) fand nicht statt – immerhin erhielt etwa die Hälfte der Antragsteller und Antragstellerinnen zumindest einen bewilligenden Bescheid. Die umfangreichen Begründungen und Argumentationslinien, insbesondere in den Urteilen, belegen eine intensive Auseinandersetzung der Behörden und Gerichte, die die Betroffenen nicht bloß mit formalen Ablehnungen abspeisten. Gleichwohl wurden Zeuginnen- und Zeugenaussagen häufig gegeneinander ausgespielt. Die aus ihren Ermittlungen gewonnenen Darstellungen der Behörden zu den Umständen der Verfolgung im Generalgouvernement standen im Kontrast zu den Erfahrungsberichten vieler Betroffener, während andere die Version der Behörden zu stützen schienen. Nachweislich wichen die Angaben nach Aufenthaltsorten und Haftzeiten in verschiedenen Anträgen einiger Personen dramatisch voneinander ab.

Was dabei allerdings immer unberücksichtigt blieb, war der Kontext: die lange zurückliegende Zeit der Verfolgung, die traumatischen Erlebnisse, die prekäre soziale Lage nach der Rückkehr, der Verlust von Angehörigen sowie das erfahrene Leid und die Gewalt. Es muss deutlich betont werden, dass fast jede ins Generalgouvernement deportierte Familie mindestens einen Angehörigen oder eine Angehörige dort verlor. In diesem Zusammenhang von Erschleichung oder Täuschung zu sprechen, ist kaum angemessen – zumal, wie bereits gezeigt, ein grundsätzliches Wissen über die Verfolgung der Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus vorhanden war. Der Vergleich mit anderen Bundesländern belegt zudem, dass es durchaus möglich gewesen wäre, anders zu entscheiden und zu handeln.

V.7.5 Die Phase der Bundesentschädigungsschlussgesetzgebung und der Bereich der Rückerstattung

Mit dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 14. September 1965 und der Änderung des BGH-Urteils am 18. Dezember 1963 wandelte sich die zuvor restriktive Haltung in Schleswig-Holstein grundlegend. Unter dem neuen Leiter des Landesentschädigungsamtes und Verantwortlichen für „Zigeunersachen“, Albrecht Wolters, der hohes Ansehen bei Verfolgtenverbänden genoss,¹¹⁵³ erhielten 85 % der Antragsteller und Antragstellerinnen einen bewilligenden Bescheid und im Vergleich zur vorherigen Praxis hohe

¹¹⁵³ Vgl. Danker: Eliten, S. 138; Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Interessenorganisationen der Opfer des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein an den Ministerpräsidenten vom 24. November 1969, LASH Abt. 605/Nr. 15612.

Entschädigungssummen und Renten. Die finanzielle Anerkennung kam, aber sie kam erst nach einem jahrzehntelangen Kampf – und für viele zu spät. Nach Jahren der Prekarität hatten die meisten ihre Existenz längst aus eigener Kraft wieder aufgebaut oder waren damit gescheitert; die Entschädigungsgelder konnten daran kaum noch etwas ändern. Zudem mussten hohe Anwaltskosten getragen werden.

Von einem umfassenden Erfolg der Entschädigung kann daher – trotz hoher formaler Bewilligungsquoten – nach teilweise über zwanzig Jahren der Verfahren nicht gesprochen werden. Lediglich die Rückerstattung geraubter und enteigneter Sachgüter verlief vergleichsweise positiv, wurde jedoch nur von wenigen genutzt: 40 von 68 Antragstellerinnen erhielten hier einen bewilligenden Bescheid.

Insgesamt erhielten 270 Personen, also 81 % der Antragssteller und Antragsstellerinnen, in mindestens einer Phase der Entschädigung oder im Bereich der Rückerstattung einen bewilligenden Bescheid. Diese Zahl wirkt auf den ersten Blick beeindruckend, relativiert sich jedoch im Kontext der hier dargestellten Rahmenbedingungen rasch. Zwar erhielten fast alle Antragstellenden irgendwann irgendeine Form von Leistung. Die bewilligten Summen dienten aber häufig nur dazu, das Existenzminimum zu sichern oder wurden direkt an Sozialbehörden, Anwälte oder Gläubiger weitergeleitet. Oder aber die Betroffenen hatten zuvor lange gekämpft und einen beschwerlichen Weg mit zahlreichen Ablehnungen hinter sich. Wenn also Entschädigung und Rückerstattung formal auch nicht verweigert, systematisch blockiert oder abgelehnt wurden, so erreichten sie die Betroffenen dennoch nur bedingt. Sie änderten weder materiell grundsätzlich etwas, noch wurden sie als eine angemessene Anerkennung und Würdigung des erlittenen Unrechts empfunden.

VI. Eine Anwaltskanzlei in der Stiftstraße 13 in Kiel: Zur Rolle der Rechtsanwälte Freytag und Sauerbaum in Entschädigungsverfahren von Sinti* und Roma*

Laura Illgen

VI.1 Einleitung

Da bisher die Annahme vorherrschte, Sinti* und Roma* hätten kaum Anträge gestellt und den Kontakt zu Anwälten eher gemieden, sind die Anwältinnen und Anwälte der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren der Sinti* und Roma* noch nicht in den Fokus der historischen Forschung gerückt. Forschungsliteratur, die sich explizit der Frage nach der Rolle der Rechtsanwälte der Sinti* und Roma* in den Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren widmet, ist bis dato nur ganz rudimentär vorhanden. Am ausführlichsten geht noch Florian Grumbles in seiner Studie zur Entschädigung von Jüdinnen und Juden in Hannover auf diesen Aspekt ein, jedoch handelt es sich hierbei lediglich um ein einzelnes Kapitel seiner Arbeit.¹¹⁵⁴ Zudem konzentriert er sich vorwiegend auf die Anwältinnen und Anwälte in Verfahren jüdischer Antragstellenden. Eher als Randthema gehen Tobias Winstel und Hans Günter Hockerts in ihren Studien „Verhandelte Gerechtigkeit“ und „Anwälte der Verfolgten“ auf die Rolle der Rechtsbeistände in den Verfahren jüdischer Antragsstellenden ein.¹¹⁵⁵ Weiterhin offen bleibt die Frage nach dem konkreten Einfluss des einzelnen Anwalts und der einzelnen Anwältin auf das Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsverfahren. Die Ergebnisse der hier vorliegenden Studie zu Schleswig-Holstein deuten bislang nur an, dass in den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten viel Potential liegt, um das anwaltliche Handeln in solchen Verfahren zu analysieren. Im Kapitel V dieser Studie wurde gezeigt, dass der Großteil der Verfahren anders als bisher angenommen, durch Rechtsbeistände begleitet wurde. Im Rahmen der Studie wurden in der Aktenauswertung auch die Namen der Rechtsbeistände erfasst. Zwei Namen erscheinen mit besonderer Häufung in den Quellen: Die der Kieler Rechtsanwälte Alois Freytag und Eckhard Sauerbaum, die für dieselbe Kanzlei arbeiteten. Diese waren an 206 der 489 Fälle, also rund 42 Prozent, beteiligt.

¹¹⁵⁴ Vgl. Florian Grumbles: Rückerstattung und Entschädigung. Die Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts am Beispiel der Juden der Stadt Hannover 1945–1965. Hannover 2021.

¹¹⁵⁵ Vgl. Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München 2006; Hans Günter Hockerts: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization. In: Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989, S. 249–271.

In diesem Beitrag soll exemplarisch das Handeln der Anwälte¹¹⁵⁶ in den Blick genommen werden. Wie agierten die beiden Rechtsbeistände in den Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein gegenüber den zuständigen Behörden und welche Strategien nutzten sie, um die Interessen ihrer Mandanten und Mandantinnen durchzusetzen? Hierfür werden zunächst Freydays und Sauerbaums Biografien vorgestellt, um im Anschluss einige statistische Daten zu den Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren der Anwaltskanzlei, in der beide tätig waren, darzulegen. Letzteres soll einen allgemeineren Einblick in die Erfolgsstatistik der Kanzlei ermöglichen, bevor im Anschluss anhand eines ausgewählten Falles, an dem sowohl Freydag als auch Sauerbaum beteiligt waren, qualitativ das konkrete Agieren der beiden Anwälte im Verfahrensverlauf herausgearbeitet werden soll.

VI.2 Die Kanzlei Freydag/Sauerbaum

VI.2.1 Alois Freydag und Eckhard Sauerbaum – Biografien zweier Anwälte

Alois Peter Freydag wurde am 3. Februar 1902 in Busendorf (Lothringen) in eine katholische Handwerkerfamilie hinein geboren. Nach dem Schulbesuch im Saarland studierte er zwischen 1922 und 1928 an den Universitäten Bonn, Jena, Berlin und Kiel Jura. Freydag musste sein Studium zweimal aus finanziellen Gründen unterbrechen. Seine weitere berufliche Qualifikationszeit weist wiederholte Ortswechsel auf. So legte Freydag seine Referendarprüfung 1928 vor dem Oberlandesgericht in Kiel, die Assessorprüfung im Januar 1933 in Berlin sowie das Doktorexamen im November 1933 an der Universität Erlangen ab. Die Rolle Freydays in den frühen Jahren der NS-Diktatur war geprägt von dem Beginn seiner Karriere als Rechtsanwalt. Am 9. März 1934 erhielt er die Zulassung als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Kiel.¹¹⁵⁷ Freydag trat 1933 der NSDAP und 1934 dem NS-Rechtswahrerbund bei, was zumindest auf eine gewisse Anpassungsbereitschaft des jungen Anwalts an das neue Regime hindeutet, aber auch ideologische Übereinstimmung bedeuten könnte.¹¹⁵⁸ Aus politischen Gründen fiel Freydag dem Regime in der NS-Zeit nicht negativ auf. Allerdings kritisierte der Oberlandesgerichtspräsident Haastert 1944 Freydays mangelnde Zurückhaltung bei der „Wahrung der Standesehre“, hob jedoch zugleich hervor, dass „keine Bedenken gegen die politische Zuverlässigkeit“ bestünden.¹¹⁵⁹ In diesen Anfangsjahren seiner Berufslaufbahn übernahm Freydag Klienten und Klientinnen in Scheidungs- und

¹¹⁵⁶ Im Folgenden wird nur von „Anwälten“ die Rede sein, da es sich bei den ausgewählten Personen ausschließlich um Männer handelt.

¹¹⁵⁷ Lebenslauf für Rechtsanwälte und Notare von Alois Freydag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁵⁸ Entnazifizierungsakte Alois Freydag o. D., LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁵⁹ Dienstliche Beurteilung von Alois Freydag durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Haastert, BArch R 3001/56322.

Unfallverfahren sowie in allgemeinen Strafsachen. Privat hatte er 1930 Annemarie Rohlfes geheiratet, 1937 und 1940 kamen die beiden Kinder des Ehepaares zur Welt.¹¹⁶⁰ Ins Visier des NS-Staates geriet Freydays Bruder Alfons, als er 1942 von der Gestapo in Münster mit dem Verdacht verhaftet wurde, gegen die Regierung und die NSDAP schädliche Informationen verbreitet zu haben.¹¹⁶¹

Alois Freytag gab in seinem Personalbogen auch eine kurzfristige Tätigkeit bei der Hilfspolizei Kiel Ende Juli 1940 an.¹¹⁶² Wir wissen jedoch nichts über seine genaue Funktion und Tätigkeit in dieser Einheit. Zwei Monate später wurde er als Obergefreiter zur Wehrmacht eingezogen. Ob und in welchem Ausmaß Freytag während seiner Tätigkeit bei der Polizei an Verfolgungsmaßnahmen gegen die Kieler Sinti* und Roma* beteiligt war, lässt sich aus den Quellen, die diesem Aufsatz vorliegen, nicht ableiten. Den Anwaltsberuf konnte Freytag erst nach Kriegsende ab 1946 wieder ausüben.¹¹⁶³ Im Mai desselben Jahres wurde er zum Notar berufen.¹¹⁶⁴

In den ersten Nachkriegsjahren trat Freytag als Rechtsanwalt in Fällen von Verdacht auf Schwarzhandel in Erscheinung. In einem Fall wurde er durch das Ehrengericht der Anwaltskammer Schleswig-Holstein zu einem Verweis und einer Geldstrafe verurteilt, als er für seinen Klienten Wertgegenstände aus der Untersuchungshaft an dessen Verlobte weitertrug. Hier zeigte sich sein persönliches Engagement gegenüber seinen Klienten und Klientinnen, da Freytag vor Gericht angab, er habe „aus einem gewissen kameradschaftlichen Gefühl heraus gehandelt“.¹¹⁶⁵

Alois Freytag starb am 27. Juli 1967. Zu seinem Notariatsverweser wurde Eckhard Sauerbaum im November desselben Jahres berufen. Der zu diesem Zeitpunkt 29-jährige Sauerbaum war Mitarbeiter in der Kanzlei Freydays gewesen und stand insbesondere mit dessen Sohn Peter A. Freytag im engen beruflichen Austausch. Eckhard Sauerbaum ist am 23. April 1938 im damaligen Königsberg geboren worden.¹¹⁶⁶ Nachdem seine Familie Königsberg 1944 aufgrund von Luftangriffen hatte verlassen müssen, floh sie nach Schleswig-Holstein. Sauerbaum absolvierte sein Abitur an der Domschule in Schleswig und studierte anschließend in Marburg,

¹¹⁶⁰ Personalbogen für Rechtsanwälte und Notare von Alois Freytag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶¹ Auszug aus dem allgemeinen Personalfragebogen von Alois Freytag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶² Personalbogen für Rechtsanwälte und Notare von Alois Freytag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶³ Personalbogen für Rechtsanwälte und Notare von Alois Freytag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁶⁵ Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Kiel gegen Alois Freytag vom 16. Januar 1948, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶⁶ Landeshauptstadt Kiel (Hrsg.): Portrait Eckhard Sauerbaum. Verfügbar unter: https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/stadtgeschichte/das_rathaus/_portraitgalerie/portraits_stadtpraesidenten/portrait_sauerbaum.php (letzter Aufruf am 9. Oktober 2025).

Berlin und Kiel Rechtswissenschaft.¹¹⁶⁷ Nach dem Bestehen beider Examina arbeitete er als Rechtsanwalt und Notar in der Kanzlei Freydays. Bereits vor dem Tod Freydays hatte Sauerbaum einige von dessen Klienten und Klientinnen übernommen. Als Notariatsverweser stellte die Langwierigkeit der Entschädigungsverfahren Sauerbaum vor die Herausforderung, dass zahlreiche Verfahren, die Freydag als Rechtsanwalt übernommen hatte, nach seinem Tod über Jahre noch nicht abgeschlossen waren.¹¹⁶⁸ Erst sechseinhalb Jahre nach Freydays Tod konnte Sauerbaum im Februar 1974 die Abwicklung der Kanzlei beenden. Er selbst schied 1985 aus seiner Kanzlei aus.

Neben seiner Profession als Anwalt und Notar engagierte sich Sauerbaum langjährig in der Kommunalpolitik. Bereits 1964 war er der CDU Schleswig-Holstein beigetreten.¹¹⁶⁹ Diese vertrat er ab 1966 als bürgerliches Mitglied und ab 1970 als Ratsherr in der Kieler Ratsversammlung. Von 1978 bis 1982 war er Fraktionsvorsitzender der CDU und ehrenamtlicher Stadtrat sowie von 1974 und 1978 und von 1982 bis 1985 ehrenamtlicher Stadtpräsident.¹¹⁷⁰ Nach dem Ausscheiden aus seiner Anwaltskanzlei übte Sauerbaum zudem die Funktion eines Vorstandes bei diversen Tochterunternehmen des Eigenbetriebs Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel (EBK) wie der Kieler Verkehrsgesellschaft und der Stadtwerke Kiel aus. Obwohl Sauerbaum aufgrund seines ehrenamtlichen Engagements u. a. mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde, sind keine Presseartikel o. ä. über ein etwaiges Engagement für die im Kieler Rundweg/Kuckucksweg lebenden Sinti* bekannt. Der überwiegende Teil der Kieler Sinti* lebte 1964 dort unter schwierigen Verhältnissen, die Ende der 1960er Jahre zunehmend ins öffentliche Bewusstsein der Kieler Stadtbevölkerung rückten.¹¹⁷¹ Eckhard Sauerbaum lebt heute mit seiner Frau in Kiel.

VI.2.2 Die Kanzlei in Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren

Im Rahmen dieser Studie konnten 206 Parteien, die durch die Kanzlei Freydag/Sauerbaum vertreten wurden, ermittelt werden.¹¹⁷² Somit vertrat die Kanzlei, die in der Stiftstraße 13 in Kiel ihren Sitz hatte, im Laufe der Jahrzehnte 42,1 Prozent der in dieser Studie ermittelten Antragsteller und Antragstellerinnen in ihren Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren. 85 Parteien wurden sowohl von Alois Freydag als auch von Eckhard Sauerbaum sowie neun Parteien gemeinsam von Sauerbaum und Peter A. Freydag begleitet. 103 Fälle übernahm

¹¹⁶⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁶⁸ Bestellung Eckhard Sauerbaums zum Notariatsverweser durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom 2. November 1967, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁶⁹ Vgl. Landeshauptstadt Kiel: Sauerbaum.

¹¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹¹⁷¹ Vgl. Nils Fieselmann: Vom „Zigeunerlager Preetzer Straße“ zur „Wohnstätte am Rundweg“. Zur Lage der Kieler Sinti in der Nachkriegszeit. In: Demokratische Geschichte 23 (2012), S. 127–152, hier S. 151.

¹¹⁷² Vgl. hierzu und im Folgenden: LASH Abt. 761/Nr. 13345 sowie LASH Abt. 761/Nr. 13346.

Freydag allein oder in Zusammenarbeit mit weiteren Anwälten, vier Fälle lassen sich ausschließlich Sauerbaum zuschreiben.

96 der 121 der durch die Kreissonderhilfsausschüsse begünstigten Fälle¹¹⁷³ übernahm die Kanzlei in den ersten Jahren der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung*. Dagegen waren mit fünf nur knapp die Hälfte der elf Nichtbegünstigten spätere Mandantinnen und Mandanten von Freydag bzw. Sauerbaum. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Kreissonderhilfsausschüsse bis zu ihrer Ablösung durch das *Bundesergänzungsgesetz* (BerG) nur bis 1953 tätig waren, sodass viele Mandantinnen und Mandanten Freydays erst nach ihrem Kontakt mit den Ausschüssen über die Betreuung anderer Anwälte zu ihm wechselten.¹¹⁷⁴ Die Kanzlei übernahm somit überwiegend Fälle, die bereits während der Landesgesetzgebung bewilligte Anträge aufgewiesen hatten. Während die Kanzlei hinsichtlich der Kreissonderhilfsausschüsse 79,3 Prozent der positiv beschiedenen Fälle übernahm, traf dies nur auf 45,5 Prozent der Absagen zu. Die Kanzlei übernahm somit überwiegend Fälle, die erfolgsversprechend waren.

Weniger deutlich fiel die Differenz in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) aus. In diesen Verfahren war die Kanzlei in 90 der 124 positiv sowie in 95 der 151 negativ beschiedenen Fälle involviert. Somit lag eine Beteiligungsquote von 72,6 bzw. 62,9 Prozent in diesen Fällen vor. An den nach dem BEG-Schlussgesetz positiv beschiedenen Fällen war die Kanzlei in 160 der 203 Fälle beteiligt und an elf der 27 negativ beschiedenen, was einen Unterschied von 78,8 gegenüber 40,7 Prozent aufweist. In acht der anderen 16 Fälle geht aus den Akten keinerlei anderweitiger juristischer Beistand hervor, sodass es möglich ist, dass diese Prozesse auch aufgrund fehlender juristischer Expertise schlechtere Erfolgschancen hatten. Hinsichtlich der Rückerstattung betreute die Kanzlei 51 der 68 Fälle, in denen eine Rückerstattung beantragt worden war, also 75 Prozent der Fälle. Hierbei erreichte die Kanzlei über das Wiedergutmachungsamt eine Erfolgsquote von 80 Prozent, vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel 74 Prozent. Die sechs negativ beschiedenen Fälle wurden mit einer Ausnahme allesamt von Freydag bzw. Sauerbaum vertreten.

Die ersten Fälle, die Alois Freydag begleitete, sind ab 1949 dokumentiert. Ab 1950 stieg die Anzahl von Freydays Engagement stark an. Bis 1960 sind 141 Antragsteller und

¹¹⁷³ Unter „erfolgreichen“ bzw. „bewilligten“ Antrag wurde in dieser Studie jeder Antrag oder Teilantrag gewertet, der einen zuerkennenden Bescheid erhielt. Es kann sich hierbei auch um eine sehr geringe Leistung handeln; vgl. auch Kapitel V.4.1 dieser Studie.

¹¹⁷⁴ Vgl. Heiko Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Bielefeld 2004, S 26.

Antragstellerinnen bekannt, in denen Freytag als Erster seiner Kanzlei als juristischer Beistand fungierte. Dies entspricht einem Anteil von 75 Prozent derjenigen Fälle, in die Freytag involviert war, und 70,1 Prozent der Fälle, die die Kanzlei insgesamt betreute. 47 Fälle fielen zwischen die Jahre 1960 und 1968. Generell lässt sich eine vermehrte Übergabe der Mandanten und Mandantinnen von Freytag an Sauerbaum ab 1967 konstatieren. Grund dafür war der Tod Freytags in diesem Jahr. Zwölf Fälle wurden von Sauerbaum, teilweise in Zusammenarbeit mit Peter A. Freytag, ohne die vorherige Involvierung Alois Freytags übernommen.

Die Kanzlei Freytag/Sauerbaum hebt sich statistisch betrachtet nur in wenigen Bereichen von den durchschnittlichen Erfolgchancen der von Anwältinnen oder Anwälten begleiteten Fälle während der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) ab. Ihre herausragende Stellung ergibt sich vielmehr aus der Quantität der begleiteten Fälle, wobei Alois Freytag mit einer Beteiligung in 95,3 Prozent der Fälle als personelle Konstante angesehen werden kann. Sauerbaum war in 48,8 Prozent aller durch die Kanzlei begleiteten Entschädigungsfälle involviert, die oftmals in die Jahre 1968 oder 1969 fielen. Es kann aufgrund dieser zeitlichen Konstellation mit Freytags Tod 1967 davon ausgegangen werden, dass Sauerbaum die betreffenden Fälle auch in seiner Funktion als Notariatsverweser „erbte“.

Zusammengefasst zeichneten sich die Fälle der Kanzlei durch einen langjährigen Verfahrensweg aus. Zudem waren sie häufig zuvor bereits von anderen Anwälten vertreten worden, wobei ein Wechsel zur Kanzlei Freytag/Sauerbaum gehäuft im Zeitraum von 1952 bis 1954 erfolgte. Für diesen Beitrag kann die Beschäftigung mit der juristischen Praxis der Kanzlei Freytag/Sauerbaum insofern einen Mehrwert darstellen, da ihre hohe Anzahl an Fällen, in die die Kanzlei involviert war, sowohl einen qualitativ repräsentativen Referenzpunkt als auch eine ausführliche Quellenbasis ermöglicht. Das Handeln der Anwälte Freytag und Sauerbaum soll im Folgenden anhand eines ihrer Fälle exemplarisch dargestellt werden.

VI.3 Der Beispielfall Anton

Der Fall Anton kann insofern als repräsentativ für die Fälle der Kanzlei Freytag/Sauerbaum gelten, da er sich durch einen langjährigen Verfahrensweg auszeichnet, zuvor bereits von anderen Anwälten vertreten wurde und der Wechsel des juristischen Beistandes im Zeitraum von 1952 bis 1954 erfolgte, in dem sich ein solcher Wechsel auch bei anderen Klienten und Klientinnen der Kanzlei ausmachen lässt. Im Folgenden sollen Antons Biografie sowie sein Verfahrensverlauf dargestellt werden.

VI.3.1 Kurzbiografie Anton

Anton wurde im Kontext der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* Mandant der Kanzlei Freytag/Sauerbaum. Geboren im Jahr 1912, lebte der Textilhändler bis 1944 zusammen mit seiner Frau und den drei Töchtern in einer Kleinstadt im Herzogtum Lauenburg. Wegen mehrerer Einbruchsdelikte wurde er während der NS-Zeit dreimal zu Gefängnisstrafen verurteilt.¹¹⁷⁵ Zusammen mit seiner Familie wurde Anton im April 1944 über Hamburg nach Auschwitz deportiert. Seine Frau und Kinder wurden höchstwahrscheinlich in Auschwitz ermordet, da sie zuletzt dort lebend gesehen wurden. Anton selbst war bis zur Befreiung der Häftlinge am 27. Januar 1945 in Auschwitz. Nach 1945 heiratete er erneut und lebte mit seiner zweiten Frau und den beiden gemeinsamen Kindern in einer anderen Kleinstadt im Herzogtum Lauenburg. Die wirtschaftliche Lage der Familie war schwierig. Aufgrund eines schweren Herzleidens sowie mehrerer Asthmaanfälle konnte Anton seinen Beruf als Textilhändler nicht mehr ausüben. Beide Erkrankungen stellten Langzeitfolgen seines Aufenthaltes in Auschwitz dar.¹¹⁷⁶ Da auch seine Frau krank war, fehlte der Familie das Geld für eine Wohnung. Noch 1969 lebte die Familie in einer Obdachlosenunterkunft, wo sie Unterkunftsschulden von 1.125 DM angehäuft hatte.¹¹⁷⁷ Erst im Januar 1971 besserte sich ihre finanzielle Situation, als Anton eine Entschädigungssumme zugesprochen wurde. Zwei Jahre darauf starb Anton im Januar 1973.

VI.3.2 Der Verfahrensverlauf Antons

Zunächst wurde Anton durch einen Rechtsanwalt Schwabe juristisch vertreten, der ihn ab 1949 dabei unterstützte, durch den Kreissonderhilfsausschuss als Verfolgter des NS-Regimes anerkannt zu werden. Dieser Antrag wurde im Februar 1952 mit der Begründung abgelehnt, es liege keine ausreichende Begründung eines rassistisch motivierten Inhaftierungsgrundes vor. Zudem wurde Anton wegen nach 1945 begangener Straftaten „Haftunwürdigkeit“ unterstellt¹¹⁷⁸, wobei Anton in der Retrospektive 1954 angab, es habe sich dabei um eine kurzfristige Bestrafung wegen einiger Wirtschaftsvergehen gehandelt. Antons Verfahrensweg wich durch die Ablehnung durch den Kreissonderhilfsausschuss von dem durchschnittlichen Verfahrensverlauf der Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei Freytag/Sauerbaum ab. Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, übernahm die Kanzlei nur fünf der durch die Ausschüsse negativ sowie 96 der positiv beschiedenen Fälle. Repräsentativ für zahlreiche Fälle der Kanzlei Freytag/Sauerbaum war der Fall Antons in dieser Phase jedoch dadurch, dass der Fall während

¹¹⁷⁵ Vgl. Beschluss des Kreissonderhilfsausschuss vom 25. März 1947, LASH Abt. 761/Nr. 27376.

¹¹⁷⁶ Vgl. Schreiben von Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 28. März 1958, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

¹¹⁷⁷ Vgl. Schreiben des Leiters der Obdachlosenunterkunft E. an Anton vom 16. Oktober 1969, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

¹¹⁷⁸ Schreiben des Anwalts Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 30. März 1955, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

der Phase der Kreissonderhilfsausschüsse von einem anderen Anwalt betreut worden war und erst danach von Freytag übernommen wurde. Außerdem war die Überprüfung der Antragstellenden hinsichtlich etwaiger Straftaten gängige Praxis der Kreissonderhilfsausschüsse, von der auch die anderen Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei betroffen gewesen waren. So schrieb der Hilfsausschuss etwa im Fall des Mandanten Paul:

„Nach den neuen Richtlinien ist ~~Zigeunern~~ und ~~Zigeuner~~ermischlingen die Anerkennung dann nicht zu versagen, wenn sie sesshaft sind und ihren staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere aber ihren Pflichten der geregelten Arbeit nachkommen und nicht aus kriminellen Gründen inhaftiert bzw. Verfolgte waren.“¹¹⁷⁹

Die Anerkennung des erlittenen Unrechts wurde somit an ein bestimmtes gesellschaftliches Verhalten in der Gegenwart, in diesem Fall Berufstätigkeit und Straffreiheit, gekoppelt. Die explizite Nennung dieser Bedingungen zeigt, dass die Minderheit generell im Verdacht stand, diese Bedingungen nicht zu erfüllen. Von diesem Verdacht waren somit alle Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei mit Entschädigungsanträgen betroffen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich straffällig geworden waren oder nicht. Die meisten Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei mussten anders als Anton durch diese Bedingungen keine Auswirkungen auf die geleisteten Entschädigungszahlungen durch die Kreissonderhilfsausschüsse hinnehmen. Dies geschah jedoch nur, weil sie durch den Nachweis einer Straffreiheit dem Klischeebild, dass die Hilfsausschüsse von der Minderheit hatten, widersprachen. Anton ist somit nicht als Kontrast zu der Mehrheit der Fälle der Kanzlei zu sehen, sondern als Beispiel der Bedrohung einer Antragsablehnung, die allen Sinti* und Roma* bei der Erfüllung des Klischeebildes drohte.

Ein erster Kontakt Antons zu Freytag lässt sich für den 23. Januar 1954 nachweisen, als Freytag eine Prozessvollmacht durch Anton erteilt wurde.¹¹⁸⁰ Am selben Tag stellte er für sich selbst einen Antrag auf Entschädigung gemäß dem *Bundesergänzungsgesetz* (BerG) in den Kategorien *Freiheit*, *Berufliches Fortkommens* sowie *Eigentum*. Am 25. Februar desselben Jahres erweiterte Freytag den Antrag. Er forderte nun auch eine Entschädigung für Anton als Angehöriger von vier Familienmitgliedern, die vom NS-Regime ermordet worden waren. Anton gab in diesem zweiten Antrag an, seine Frau und seine drei Töchter seien im KZ Auschwitz ermordet worden. Die erste Entscheidung des Landesentschädigungsamtes wurde Anton bzw. Freytag am 6. April 1956 übermittelt. Es handelte sich um eine abschlägige Bewertung des Antrags, der auf Antons eigene Ansprüche als Verfolgter des NS-Regimes gezielt hatte. Begründet sah das Landesentschädigungsamt (LEA) seine Entscheidung in der Einschätzung,

¹¹⁷⁹ Beschluss des Kreissonderhilfsausschuss vom 25. März 1947, LASH Abt 761/Nr. 27376.

¹¹⁸⁰ Vgl. Prozessvollmacht Antons an den Anwalt Alois Freytag vom 23. Februar 1954, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

dass Anton, entgegen seiner eigenen Angabe, nicht aus rassistischen Gründen verfolgt worden sei. Vielmehr sei seine Inhaftierung während der NS-Zeit auf vermeintliche Straftaten zurückzuführen. Dieser Argumentation folgten auch spätere Bescheide des Landesentschädigungsamtes. So merkte es am 24. Februar 1959 an, dass „der Antragsteller in der Häftlingskartei des Lagers Auschwitz mit dem Haftvermerk „Asozial“ geführt worden ist. Mit dem Vermerk „Asozial“ ist im Regelfall die kriminelle Vergangenheit des Inhaftierten als Haftgrund angegeben worden.“¹¹⁸¹ Die Behauptung, dass Sinti* und Roma*, die im NS als „asozial“ markiert worden waren, nicht aufgrund ihrer Minderheitenzugehörigkeit verfolgt worden seien, findet sich in dieser klaren Wortwahl nicht bei vielen anderen Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei Freytag/Sauerbaum. Jedoch wurde in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) durch das Landesentschädigungsamt, orientiert am BGH-Urteil vom 7. Januar 1956, oftmals so argumentiert, dass die Inhaftierung der Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei keine rassistische Verfolgung gewesen sei. So auch bei Anton. Seine Inhaftierung wurde auf seine vermeintliche „Asozialität“ und Straffälligkeit zurückgeführt. In dieser Logik wurde die Haft legitimiert, obwohl die KZ-Haft Antons nachweislich nicht in Beziehung zu irgendeiner Straftat gestanden hatte und dann auch nur ihn und nicht seine Familie hätte treffen dürfen. Selbst in Fällen, in denen die Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei als rassistisch Verfolgte anerkannt wurden, findet sich in den Schreiben des Landgerichtes Kiel ein Hinterfragen dieser „angeblich aus rassistischen Gründen“ vorgenommenen Verfolgung.¹¹⁸² Man kann folglich von einer generellen Tendenz des Landesentschädigungsamtes und des Landgerichtes, die rassistische Verfolgung in Zweifel zu ziehen, sprechen, wie im Kapitel V ausführlich dargelegt. Der weitere Verfahrensverlauf Antons in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) war während der Betreuung durch Freytag von dem Nachweis dieses Verfolgungsgrundes geprägt. Da sich für seine Frau und die Töchter ein anderer Grund als rassistische Verfolgung nur schwer konstruieren ließ, war Antons Antrag auf Entschädigung wegen ihres Schadens an Leben erfolgreich. Am 14. bzw. 15. Februar 1960 wurde ihm eine Entschädigungssumme über insgesamt 4.200 DM zugesprochen. Antons Verfahrensweg endete jedoch nicht an dieser Stelle. Die Summe wurde nämlich an die Bedingung geknüpft, dass alle Ansprüche Antons auf Entschädigung damit abgeglichen seien. Somit hätte sein Annehmen der Summe von 4.200 DM bedeutet, dass er in Zukunft keinen Anspruch auf weitere Entschädigungssummen gehabt hätte. Freytag und Anton lehnten diese Zahlung daher ab. Parallel lief seit 1958 auch Antons Antrag auf Rückerstattung seines Wohnwagens. Dieser Antrag wurde im Mai 1967 abgelehnt. Wie bei den meisten anderen Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei liefen bei Anton mehrere Anträge

¹¹⁸¹ Bescheid des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1959, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

¹¹⁸² Urteil des Landgerichtes Kiel vom 1. Februar 1955, LASH Abt. 761/Nr. 27376.

parallel. Nach dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* reichte Anton erneut einen Antrag ein, der bis vor das Oberlandesgericht Schleswig getragen wurde. Geklagt wurde bezüglich des *schulischen und beruflichen Fortkommens* von Antons Tochter Antonia. Am 19. August 1971 endete dieses Verfahren erfolgreich mit einer Einmalzahlung von 25.679 DM sowie einer Rente in der Höhe von 630 DM. Insgesamt hatte Anton 22 Jahre, von 1949 bis 1971, versucht, seine Ansprüche gegenüber den Behörden durchzusetzen. Er gehörte somit jenen 78,8 Prozent der bewilligten Fälle an, die von Freytag bzw. im Anschluss von Sauerbaum unterstützt worden waren.

VI.4 Das unterschiedliche Agieren von Freytag und Sauerbaum

Der vorherige Abschnitt dieses Beitrags hat gezeigt, dass in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) eine Anerkennung der Verfolgung aus „rassischen“ Gründen oftmals versagt wurde. Dies betraf auch zahlreiche Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei Freytag/Sauerbaum. Im folgenden Abschnitt soll daher dargelegt werden, welche Strategien die Anwälte Alois Freytag und Eckhard Sauerbaum nutzten, um ebenjene „rassische“ Verfolgung nachzuweisen und ihren Mandantinnen und Mandanten zu ihren Ansprüchen zu verhelfen.

VI.4.1 Alois Freytag: Betonung prekärer Lebensumstände

Alois Freytag war bereits während des Nationalsozialismus als Anwalt tätig gewesen. Bei zahlreichen seiner Mandanten und Mandantinnen zeigt sich, dass Freytag deren persönliche Situation in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte. Bei Anton bat Freytag das Landesentschädigungsamt um die Herbeiführung einer Entscheidung in einigen Aspekten der Anträge und verwies neben der langen Laufzeit der Anträge auf Antons „Notlage, hervorgerufen durch seine zwangsmäßige KZ-Verhaftung“¹¹⁸³.

Die Aufforderung Freytags an das Amt, vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Verhältnisse seines Mandanten möglichst rasch eine Entscheidung herbeizuführen, wiederholte sich im Laufe der nächsten Monate und Wochen mehrfach. Bemerkenswert ist, dass Freytag zunächst nicht ausdrücklich um eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers bat. Dennoch dürfte dies seine Absicht gewesen sein. In einem nachfolgenden Schreiben vom 20. Februar 1957 an das Landesentschädigungsamt nannte er Antons wirtschaftliche Lage als Grund für eine schnelle Entscheidung, also eine Situation, die sich vor allem durch finanzielle Unterstützung verbessern ließe. Der Verweis auf die wirtschaftlich schwierige Lage seiner Mandantinnen und Mandanten, um einen möglichst schnellen Entschluss herbeizuführen,

¹¹⁸³ Schreiben von Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein vom 30. März 1955, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

zeigt sich auch in anderen Fällen Freytags. Hier führte er etwa die Wohnverhältnisse der Familien als „sehr beengt und primitiv“ aus.¹¹⁸⁴ Bei Straftaten verwies Freytag auf die Absicht, „eine zusätzliche Ernährung zu beschaffen.“¹¹⁸⁵ Inhaltlich richtete Freytag den Fokus somit mehr auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation seiner Mandantinnen und Mandanten als auf das ihnen während der NS-Zeit zugefügte Unrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Freytag die aktuelle Situation nicht in Bezug zur Vergangenheit setzte. Besonders bei gesundheitlichen Schäden verwies er auf deren Ursprung in der NS-Zeit.

Bei Anton verwies Freytag in einem Schreiben vom 30. März 1955 an das Landesentschädigungsamt zudem auch auf den abgelehnten Antrag vor dem Kreissonderhilfsausschuss. Er griff dessen Beurteilung der „Haftunwürdigkeit“ Antons auf und gestand dieser Einschätzung ihre Rechtmäßigkeit im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu.¹¹⁸⁶ Die aktuelle Rechtmäßigkeit einer erneuten Antragsstellung leitete er dagegen von dem *Bundesergänzungsgesetz* (BerG) ab. Nach diesem sei eine erneute Antragsstellung im Falle Antons zulässig, da dieser nur aufgrund „geringfügiger Wirtschaftsvergehen, hervorgerufen durch die damals gegebenen Zeitverhältnisse, zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt“ worden sei.¹¹⁸⁷ Um welche konkreten Tatbestände es sich gehandelt hatte, benannte Freytag nicht. Vielmehr ließ er durch seine Anspielung auf die „damals gegebenen Zeitverhältnisse“ weiterhin den Kontext der Tatentwicklung offen. Die „Zeitverhältnisse“ könnten auf die prekären wirtschaftlichen Umstände, mit denen die Minderheit in den unmittelbaren Nachkriegsjahren konfrontiert war, anspielen. So sind etwa für Kiel die harten Wohnbedingungen in den sogenannten „Zigeunerlagern“ dokumentiert.¹¹⁸⁸ Für 1969 ist eine Unterbringung Antons in einer Obdachlosenunterkunft belegt.¹¹⁸⁹

Am Fall Anton lässt sich auch ein weiterer Aspekt der Strategie Freytags zeigen: Erfolgte anfänglich lediglich ein Antrag Antons auf Entschädigung als unmittelbar Verfolgter, so beinhaltete ein Folgeantrag vom 23. Januar 1954 bereits Ansprüche, die auf die Verfolgungserfahrungen seiner Frau und Töchter zielten. Auch in anderen Fällen der Kanzlei lässt sich eine Ausweitung der Anträge auf Familienangehörige feststellen. Die erste Entscheidung des Landesentschädigungsamtes wurde Anton bzw. Freytag am 6. April 1956

¹¹⁸⁴ Schreiben des Anwalts Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 27. November 1956, LASH Abt. 761/Nr. 25520.

¹¹⁸⁵ Schreiben des Amtsgerichts Oldenburg o. D., LASH Abt. 761/Nr. 27376.

¹¹⁸⁶ Vgl. Schreiben des Anwalts Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 30. März 1955, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

¹¹⁸⁷ Ebd.

¹¹⁸⁸ Vgl. Fieselmann: Preetzer Straße, S. 127.

¹¹⁸⁹ Vgl. Schreiben des Leiters der Obdachlosenunterkunft E. an Anton vom 16. Oktober 1969, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

übermittelt. Es handelte sich um eine abschlägige Bewertung des Antrags, der auf Antons eigene Ansprüche als Verfolgter des NS-Regimes gezielt hatte. Doch wie ging Freytag mit dem Infragestellen einer rassistisch motivierten Verfolgung durch die Landesinstitutionen um, die viele seiner Mandantinnen und Mandanten betraf? Tatsächlich fällt auf, dass Freytag recht wenig auf diesen Teil der Argumentation des Landesentschädigungsamtes bzw. des Landgerichtes einging. Bei Anton tat er dies noch am umfänglichsten, was in dem Verweis des Entschädigungsamtes auf dessen Verfolgung unter der Kategorie „Asozial“ begründet liegen könnte. Begründet sahen die zuständigen Stellen ihre Entscheidung in ihrer Einschätzung, dass Anton, entgegen seiner eigenen Angabe, nicht aus „rassistischen“ Gründen verfolgt worden sei. Vielmehr sei seine Inhaftierung während der NS-Zeit vermeintlich auf Straftaten zurückzuführen. Am 24. Februar 1959 beschied das Landesentschädigungsamt mit Verweis auf drei 1933, 1938 und 1943 erfolgte Verurteilungen aufgrund von Diebstahl und Einbruch, dass auch die von Anton für 1944 angegebene „Verbringung“ nach Auschwitz in diese Delinquenz eingeordnet werden müsse. Das Amt sah es als erwiesen an, „daß die im Anschluß an die letzte Strafe im Sommer 1944 erfolgte Verbringung des Antragsstellers in das Konzentrationslager Auschwitz nicht auf Gründen seiner Rasse, sondern auf den erheblichen Vorstrafen beruhte.“¹¹⁹⁰ Es legitimierte damit die Inhaftierung Antons und führte sie auf begangene Straftaten zurück.

An dieser Stelle musste Freytag eine „rassistische“ Verfolgung Antons nachweisen. Er griff hier zu einem ungewöhnlichen Schritt in seiner Argumentation, der sich von den anderen Fällen der Kanzlei unterschied. Er war also durchaus bereit, von seinem üblichen Vorgehen abzuweichen, um einen Erfolg für seinen Mandanten zu erreichen. Dies zeigt, dass die Mandantinnen und Mandanten für Freytag nicht bloß „Fälle“ darstellten, sondern er bei Bedarf auch nach individuellen Lösungswegen suchte, um an eine Entschädigungssumme für seinen Mandantinnen und Mandanten zu gelangen. Obwohl er vor allem Fälle übernommen hatte, die in der Phase der Landesgesetzgebung positiv beschieden worden waren, ist dies ein Anzeichen, dass Freytag nicht nur an Fällen, die einen schnellen Erfolg versprachen, interessiert war. Im Gegenteil deutet sein ungewöhnlicher Schritt in der Argumentation bei Anton eine auch persönlich konnotierte Sorge um die Lebensumstände seiner Mandantinnen und Mandanten an.

Freytag stellte mit dem parallel laufenden Entschädigungsantrag für Antons Familie die Frau und die Töchter Antons in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Warum handelte er so? Das Landesentschädigungsamt hatte zuvor stets die „rassistische“ Verfolgung Antons mit Hinweis auf

¹¹⁹⁰ Bescheid des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1959, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

seine kriminelle Vergangenheit geleugnet. Anton war 1944 jedoch zusammen mit seiner Familie deportiert worden. Wenn die Familie gemeinsam verhaftet worden war, mussten die Deportationsgründe folglich für alle Familienmitglieder dieselben gewesen sein. Über etwaige Vorstrafen seiner Frau während der NS-Zeit ist nichts bekannt. Zudem waren sie und ihre Töchter in den Deportationslisten sowie in der Häftlingskartei von Auschwitz explizit als „Zigeuner“ geführt, also rassistisch kategorisiert worden. Vor allem bei den Töchtern, die zum Zeitpunkt der Deportation ein, zwei und sieben Jahre alt waren, ließ sich aufgrund ihres Alters eine kriminelle Vorgeschichte nicht als Argument gegen einen rassistisch motivierten Verfolgungsgrund anführen. Durch die gemeinsame Deportation musste dieser rassistische Verfolgungsgrund jedoch auch für ihren Vater Anton gelten.

Freydag selbst scheint jedoch nicht langfristig auf die Anerkennung seines Mandanten als rassistisch Verfolgter gedrungen zu haben. So geht er nur an einer Stelle seiner Korrespondenz mit dem Landesentschädigungsamt auf den *Auschwitz-Erlass* ein und bemerkt, dass die „aufgeführten Personen offenbar aus rassistischen Gründen aufgrund des Auschwitz-Erlasses nach Auschwitz eingeliefert worden seien.“ Der *Auschwitz-Erlass* vom 16. Dezember 1942 war, anders als die Maideportationen vom Mai 1940, vom BGH 1956 explizit als Zeitpunkt anerkannt worden, ab dem eine rassistische Verfolgung einsetzte.¹¹⁹¹ Hier hätte sich für Freydag die Möglichkeit ergeben, den *Auschwitz-Erlass* explizit als Argument für eine rassistische Verfolgung der Person Antons zu verwenden. Das späte Deportationsdatum seiner Familie im April 1944 sowie ihre Bezeichnung als „Zigeuner“ in Auschwitz hätte Freydag die Möglichkeit gegeben, den Fokus seiner Argumentation weniger auf Anton als Einzelperson zu legen. Stattdessen hätte er über den *Auschwitz-Erlass* auf eine generelle Verfolgungsabsicht des NS-Regimes spätestens ab 1942 verweisen können¹¹⁹², die Anton als Angehörigen der Minderheit und ohne Dependenz von seinen Vorstrafen betroffen hätte. Tatsächlich reproduzierte Freydag in vielen Fällen die Fremdbezeichnung von Sinti* und Roma* und löste mit ihnen verbundene Stereotype nicht auf.

Seine Fokussierung auf die wirtschaftliche Situation könnte auch darin begründet liegen, dass er mit Mandantinnen und Mandanten in den unmittelbaren Nachkriegsjahrzehnten konfrontiert war, die in extrem prekären Verhältnissen lebten und auf deren Verhältnisse er aufmerksam machen wollte. Diese hatten vor allem bezüglich ihrer Wohnsituation und ihrer Gesundheit mit akuten Problemen zu kämpfen. Bei Anton etwa fällt Freydays zunehmende Nennung von dessen Gesundheitszustand auf. So beschrieb Freydag beispielsweise in einem Schreiben an das Landesentschädigungsamt am 28. März 1958 ein schweres Herzleiden sowie

¹¹⁹¹ Vgl. Scharffenberg: Sieg, S. 202.

¹¹⁹² Vgl. ebd.

Asthmaanfälle mit unmittelbar erforderlichen Arztbesuchen, zwei Erkrankungen, die sich Anton während seiner Lagerinhaftierung in Auschwitz zugezogen habe.¹¹⁹³ Tatsächlich sollte Anton einige Jahre später, im Oktober 1969, eine chronische asthmatische Bronchitis sowie eine chronische Gastritis durch einen Hamburger Arzt attestiert werden. Da Anton dabei auch auf offener Landstraße kollabiert war¹¹⁹⁴, musste Freytag in seine anwaltliche Strategie die Möglichkeit inkludieren, dass Anton einen langwierigen Verhandlungsweg mit den Behörden über seinen Status als Verfolgter nicht überleben könnte. Der schlechte Gesundheitszustand Antons mag zudem zusätzlichen Druck auf seine angespannte wirtschaftliche Situation, auf die Freytag über die Jahre hinweg wiederholt verwies, ausgeübt haben, weshalb derjenige Antrag, der am schnellsten zu einer Entschädigungssumme führte, für Anton gleichzeitig den günstigsten darstellte. Ein Beharren auf einer rassistischen Verfolgung hätte zu einer Prozessverzögerung führen können.

Zusammengefasst orientierte sich Freytag in seiner Argumentation stark an der Lebenssituation seiner Mandantinnen und Mandanten. Er stellte deren persönliche Lebensumstände wie Krankheiten und die Wohnsituation in den Fokus. Diese setzte er in Beziehung zu der Verfolgung im NS, jedoch konzentrierte er sich auf die Darstellung der Auswirkungen dieser Verfolgung in der Gegenwart. Es kam Freytag weniger auf die Anerkennung seiner Mandantinnen und Mandanten als rassistisch Verfolgte, sondern auf die schnelle Verbesserung ihrer derzeitigen Situation an. Dafür war er bereit, das Aufzeigen struktureller Stereotype über die Sinti* und Roma* nicht konsequent in seine Argumentation einzubeziehen oder er teilte diese möglicherweise. Der Fall Antons verdeutlicht jedoch, dass der Nachweis einer rassistischen Verfolgung sehr wohl zu dem Angebot einer Entschädigungssumme führen konnte. Bezüglich des Nachweisversuches einer rassistischen Verfolgung stellte Anton jedoch eine Ausnahme unter den durch Freytag betreuten Fällen dar. Freytag griff nur auf diesen Nachweis zurück, da seine übliche Strategie, die Lebenssituation seines Mandanten hervorzuheben, nicht zum Erfolg geführt hatte.

VI.4.2 Eckhard Sauerbaum: Veränderte gesetzliche Grundlagen und neue Vertretungsstrategien

Die Langwierigkeit von Antons Verfahren hatte nicht zuletzt auch personelle Konsequenzen. Am 27. Juli 1967 starb Freytag als zentrale Anwaltpersönlichkeit des Verfahrens. Die laufenden Fälle gingen im Regelfall an andere Rechtsanwälte der Kanzlei wie Freytags Notariatsverweser Eckhard Sauerbaum oder Peter A. Freytag, den Sohn von Alois Freytag,

¹¹⁹³ Vgl. Schreiben von Alois Freytag an das Landesentschädigungsamt vom 28. März 1958, LASH Abt. 761/Nr. 13346.

¹¹⁹⁴ Vgl. ebd.

über. Eine Wiederaufnahme der Korrespondenz zwischen dem Landesentschädigungsamt und der Kanzlei ist erst wieder ab 1968 dokumentiert. Das Verfahren von Anton verzögerte sich. Ein Grund hierfür könnte der Tod seines Anwaltes gewesen sein. Als neuer Anwalt trat nun Sauerbaum in Erscheinung. Er war als Notariatsverweser Freydays allerdings auch parallel in der Abwicklung der Kanzlei eingebunden. Zudem wurde Sauerbaum, der sein zweites Staatsexamen erst 1967 abgelegt hatte, nach wenigen Monaten beruflicher Praxis mit zahlreichen noch offenen Fällen Freydays konfrontiert. Aus den Akten geht nicht hervor, ob Sauerbaum vor seinem Examen ausführliche Einblicke in das juristische Prozedere der Entschädigungsverfahren hatte erlangen können. Der nur ein halbes Jahr ältere Peter A. Freytag dürfte ebenfalls nur begrenzte eigene Vorkenntnisse in Bezug auf Entschädigungsverfahren gesammelt haben und bot sich daher nicht als erfahrenere Alternative zu Sauerbaum an.¹¹⁹⁵ Der noch junge Anwalt musste sich dementsprechend erst intensiv in die Abläufe der Entschädigungsverfahren einarbeiten, eine Strategie für Mandantinnen und Mandanten wie Anton entwickeln und gleichzeitig seiner Aufgabe als Notariatsverweser gerecht werden. Dass Anton auch über den Tod Freydays hinaus Mandant der Kanzlei blieb, könnte als Indiz eines stabilen Vertrauensverhältnisses Antons in die Anwälte der Kanzlei angesehen werden.¹¹⁹⁶ Stellte der Wechsel von dem erfahrenen Freytag zu dem erst 29-jährigen Sauerbaum einen Nachteil für das Klientel der Kanzlei dar?

Ein Auftreten Sauerbaums als Anwalt Antons ist erstmals für den 28. Oktober 1968 durch ein Klageschreiben Sauerbaums an die Entschädigungskammer des Landgerichts dokumentiert. Dem Schreiben war die Ablehnung sämtlicher Ansprüche Antons durch das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein vorangegangen.¹¹⁹⁷ Das Klageschreiben Sauerbaums ist insofern bemerkenswert, da Sauerbaum sich in diesem ersten Schriftstück, das seine Anwaltsrolle gegenüber Anton belegt, eine Widerlegung der Argumentation des Entschädigungsamtes und des Landgerichtes anstrebte. Gleich in seinem ersten Auftreten als Anwalt wich er also von dem inhaltlichen Schwerpunkt, den Freytag in seinen Fällen zu setzen pflegte, der Schilderung der persönlichen Situation der Mandantin oder des Mandanten in der Gegenwart, ab. Stattdessen setzte sich Sauerbaum direkt mit der Argumentation des Amtes und des Gerichtes auseinander. Wie beschrieben, versuchten beide Institutionen während der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965), Ablehnungen mit einer fehlenden rassistischen Verfolgung zu begründen.

¹¹⁹⁵ Vgl. Personalbogen für Rechtsanwälte und Notare von Alois Freytag vom 6. Mai 1946, LASH Abt. 786/Nr. 1233.

¹¹⁹⁶ Vgl. Grumbles: Rückerstattung, S. 510.

¹¹⁹⁷ Vgl. Klageschrift von Eckhard Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichtes vom 28. Oktober 1968, Abt. 761/Nr. 13346.

Anders als Freytag, der eher versuchte hatte, durch die Fokussierung auf die gegenwärtigen Lebensumstände seiner Mandantinnen und Mandanten eigene Schwerpunkte zu setzen, orientierte sich Sauerbaum in diesem Schreiben an dem Argumentationsweg der Gegenpartei. So schrieb er:

„Der Beklagte erkennt offenbar den Sinn und Zweck der §§ 115, 116 BEG. Die von ihm vorgenommene Auslegung geht an dem Willen der Gesetzgebung und sogar am Wortlaut der Bestimmung vorbei.“¹¹⁹⁸

Im Folgenden führte Sauerbaum die einzelnen Gesetzesparagrafen noch inhaltlich aus. Anders als Freytag stellte Sauerbaum seinen Mandanten in den ersten Zeilen als „Zigeuner“ vor: „Als Zigeuner war er aus rassistischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt.“¹¹⁹⁹ Diese Art der Vorstellung seiner Mandantinnen und Mandanten zog sich durch fast alle durch Sauerbaum begleiteten Fälle durch: „Der (...) Kläger ist zigeunerischer Abstammung und gehört zum Kreis der entschädigungsberechtigten Verfolgten im Sinne der §§ 1, 4 BEG“ oder „Der (...) Kläger ist zigeunerischer Abstammung und aus rassistischen Gründen verfolgt worden.“¹²⁰⁰ Es fällt hierbei auf, dass Sauerbaum die diskriminierende Fremdbezeichnung für Sinti* und Roma* wiederholte. Freytag hatte es zumeist vermieden, seine Mandantinnen und Mandanten explizit als „Zigeuner“ zu bezeichnen. In den seltenen Fällen hatte er eher allgemeine Aussagen über „Zigeuner“ getroffen, jedoch die explizite Bezeichnung seiner Mandantin oder seines Mandanten mit diesem Begriff stets vermieden. Sauerbaum dagegen schob dieser Fremdbezeichnung stets einen Verweis auf eine Verfolgung aus rassistischen Gründen hinterher. Somit stellte er gleich zu Beginn seiner Schreiben klar, dass seine Mandantin oder sein Mandant entschädigungsberechtigt sei, weil die Zugehörigkeit zu der Minderheit bereits Verfolgung durch den nationalsozialistischen Staat nach sich gezogen habe.

Anders als Freytag, der versucht hatte, die individuellen Lebensumstände in seinen Fällen besonders hervorzuheben, ordnete Sauerbaum die Einzelfälle in die Struktur der rassistischen Verfolgung ein. Es handelte sich bei ihm somit nicht mehr um losgelöste Einzelfälle. Vielmehr konnte Sauerbaum so aufzeigen, dass seine Mandantinnen und Mandanten unabhängig von ihrem individuellen Fall rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren. Er legte somit den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Verfolgungsstrukturen. Am Beispiel Antons lässt sich zeigen, wie Sauerbaum diese Strukturen dann im Folgenden mit dem Einzelfall verband. Noch unter

¹¹⁹⁸ Ebd.

¹¹⁹⁹ Ebd.

¹²⁰⁰ Klage von Eckhard Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichtes vom 10. November 1969, LASH Abt. 761/Nr. 25520; Klage von Eckhard Sauerbaum an die Entschädigungskammer des Landgerichtes vom 11. Juli 1969, LASH Abt. 761 Nr. 27376.

Freydag war der Antrag auf einen Entschädigungsanspruch im *beruflichen Fortkommen* der Tochter Antonia gestellt worden, jedoch wenige Wochen nach Freydays Tod 1967 abgelehnt worden. Sauerbaum argumentierte nun: „Letztlich darf nicht verkannt werden, daß die Kinder, die im Lager umgekommen sind, von der ihnen zustehenden Ausbildung durch nationalsozialistische Gewalt ausgeschlossen wurden.“¹²⁰¹ Entgegen der Argumentation des Entschädigungsamtes sah er Antonias Entschädigungsansprüche bezüglich eines Schadens im *beruflichen Fortkommen* gerade in ihrer Ermordung durch die NS-Diktatur begründet. Die Ermordung der Kinder im KZ Auschwitz habe ihre Ausbildung endgültig verhindert, sodass den Kindern mit ihrem Leben automatisch jedwede Perspektive auf eine Zukunft, auch eine berufliche, genommen worden sei. Die Ermordung sei durch die Diktatur jedoch so intendiert gewesen, diese Zukunft zu unterbinden. Eine Nachfolgeregierung konnte somit nicht behaupten, mit der Ermordung hätten auch die Ansprüche dieser Kinder auf Entschädigung wegen Schadens im *beruflichen Fortkommen* geendet.

Sauerbaum war somit ein Anwalt, der im Gegensatz zu Freydag den inhaltlichen Schwerpunkt eher auf die systematische Verfolgung durch die NS-Diktatur legte. Dies heißt nicht, dass Sauerbaum kein Interesse an einer Verbesserung der Lebenssituation seiner Klienten und Klientinnen gezeigt hätte. Er stellte die Fälle jedoch weniger als ausschließliche Individualfälle dar. Die hohe Zahl an positiv beschiedenen Fällen, die die Kanzlei insgesamt erreichte, spricht für eine Wirksamkeit beider anwaltlichen Strategien.

VI.5 Fazit

Wie agierten Rechtsbeistände in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden und welche Strategien nutzten sie, um die Interessen ihrer Mandanten und Mandantinnen durchzusetzen? In diesem Beitrag wurde die Rolle der Rechtsbeistände in den Verfahren von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein zunächst quantitativ analysiert und dann ihr konkretes Agieren am Fall Anton exemplifiziert.

Die Kanzlei Freydag vertrat fast die Hälfte der in dieser Studie ermittelten Antragsteller und Antragstellerinnen. Dabei hatten sie während der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* folgende Erfolgsquoten: Bis zum Schlussgesetz wurden 48,6 Prozent der von ihnen begleiteten Fälle positiv beschieden, nach dem BEG-Schlussgesetz waren es 93,6 Prozent. Diese Quoten deuten darauf hin, dass es sich für Sinti* und Roma* lohnte, einen Rechtsbeistand zu engagieren. Die Kanzlei war mindestens von 1949 bis 1976 in die Verfahren involviert. Die meisten Fälle wurden von Alois Freydag vertreten, der während der Zeit der Weimarer Republik studiert hatte und schon während der NS-Zeit als Anwalt tätig

¹²⁰¹ Ebd.

war. Ob Freytag während seiner kurzen Tätigkeit bei der Polizei in Kiel im Sommer 1940 etwas von der Verfolgung der Kieler Sinti* und Roma* mitbekommen hat und wo er genau eingesetzt war, muss bis auf weiteres offenbleiben. Mit Sauerbaum übernahm ein junger, noch unerfahrener Anwalt, der die NS-Zeit nur als Kind erlebt und in der jungen Bundesrepublik studiert hatte, die Mandanten und Mandantinnen der Kanzlei.

Die lange Laufzeit der Entschädigungsverfahren, die sich in zahlreichen Fällen auf rund zwanzig Jahre summierte, führte zumindest in den 85 Fällen, die sowohl von Freytag als auch von Sauerbaum begleitet wurden, zu einem Wechsel der Anwaltsgeneration während des Betreuungsverhältnisses. Allein von dem personellen Wechsel von Freytag zu Sauerbaum waren somit 17,4 Prozent aller Entschädigungsverfahren betroffen.

Das Handeln beider Anwälte in den Verfahren unterschied sich. Freytag hob eher die individuellen, prekären Lebensumstände seiner Mandantinnen und Mandanten hervor. Besonders die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse wurden in vielen Fällen betont. So erzeugte Freytag Druck auf das Landesentschädigungsamt und das Landgericht, diese Verhältnisse abzumildern. Besonders Erkrankungen, die auf der NS-Verfolgung beruhten, wurden durch Freytag hervorgehoben. Am Fall Anton zeigt sich exemplarisch, wie dieser Druck zu der Bewilligung einer Entschädigungssumme führen konnte. Der Zusammenhang dieser individuellen Schicksale mit der systematischen rassistischen Verfolgung von Sinti* und Roma* durch den Nationalsozialismus spielte bei Freytag dagegen nur in solchen Fällen eine Rolle, in denen das Schildern der Lebensumstände seiner Klienten und Klientinnen nicht zum Erfolg geführt hatte. Sein anwaltliches Handeln zielte insgesamt darauf ab, seinen Mandantinnen und Mandanten möglichst schnell eine Entschädigungssumme zu ermöglichen, die deren akute Notsituation abmildern konnte. Dabei blieb er jedoch aufmerksam für die juristischen Fallstricke dieser Summe, wie seine Ablehnung der Entschädigungssumme Antons über 4.200 DM zeigt. Dies hätte den Verlust jedes zukünftigen Entschädigungsanspruchs wie etwa eine regelmäßige Rente zur Folge gehabt. Dieses Beispiel zeigt, dass Freytag nicht nur auf eine schnelle, sondern auch auf eine langfristige Absicherung seiner Mandantinnen und Mandanten drang.

Sauerbaum dagegen wählte eine andere Strategie. Zunächst stellte er seine Mandantinnen und Mandanten als Mitglieder der Minderheit vor und leitete daraus das Vorliegen einer rassistischen Verfolgung während der NS-Zeit ab. Nur in wenigen Fällen erwähnte er die Lebensumstände der Betroffenen. Vielmehr legte er die Strukturen der rassistischen Verfolgung unter dem Nationalsozialismus dar, um darin seine Klientin oder seinen Klienten zu verordnen. Diese Verschiebung des anwaltlichen Agierens von Freytags Schilderung der Lebensumstände hin zu Sauerbaums Fokussierung auf die allgemeine Verfolgungssituation

kann sowohl Ausdruck unterschiedlicher Strategien und auch Haltungen sein, aber auch auf die veränderten gesetzlichen Grundlagen zurückgeführt werden. Da das Landesentschädigungsamt in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953 bis 1965) eine rassistische Verfolgung überwiegend nicht anerkannte, versuchte Freytag über andere Strategien, eine Bewilligung der Anträge zu erlangen. Mit der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 18. Dezember 1963 wurde die Anerkennung einer rassistischen Verfolgung von Sinti* und Roma* auch vor 1943 möglich. Das *Bundesentschädigungsschlussgesetz* vom 1. Oktober 1965 ermöglichte Sinti* und Roma*, deren Entschädigungsanträge aufgrund des vorherigen Urteils des BGH vom 7. Januar 1956 abgelehnt worden waren, einen Neuantrag zu stellen. Die rassistische Verfolgung wurde somit in der Ära Sauerbaums für die Zeit vor 1943 nicht mehr in der Weise pauschal verneint wie noch zur Zeit Freydags.

Der Wechsel in der Anwaltspersonalie brachte alle noch offenen Verfahren Freydags kurzfristig zum Erliegen. Dennoch lässt sich nicht konstatieren, dass den Mandantinnen und Mandanten durch den im Vergleich zu Freytag noch unerfahrenen Sauerbaum ein vertretungstechnischer Nachteil entstanden sei. Gerade die enge Orientierung der Argumentation Sauerbaums an den Bestimmungen des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* und juristischer Kommentare ermöglichte es, die Behauptung des Landesentschädigungsamtes, es habe keine rassistische Verfolgung vorgelegen, zu widerlegen und somit langfristig die Auszahlung von Renten und Kapitalentschädigungen herbeizuführen. Beide Anwälte erreichten durch ihre individuellen Strategien zahlreiche positive Entschädigungsbescheide. Sie konnten dadurch, dass sie entweder die individuelle Lebenssituation ihrer Mandantinnen und Mandanten oder die rassistische Verfolgung der Minderheit im Nationalsozialismus anführten, die Bewilligung der Anträge vielfach positiv beeinflussen. Für ihre Mandantinnen und Mandanten bedeutete dies, dass sie im Kampf um Entschädigung und Rückerstattung den Behörden und ihren Narrativen nicht allein entgegentreten mussten. Ihr Anwalt konnte sie wie Freytag durch die Schilderung ihrer Lebensumstände für die Behörden individualisieren. Er konnte sie aber auch wie Sauerbaum als Teil der von den Nationalsozialisten rassistisch Verfolgten darstellen. Beide Strategien konnten dazu führen, dass die Mandantinnen und Mandanten eine Anerkennung ihrer Notsituation oder ihres Verfolgtenstatus durch die Behörden erreichten. Durch die daraus resultierenden finanziellen Leistungen kann davon ausgegangen werden, dass sich für zahlreiche Mandantinnen und Mandanten eine reale Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation ergab. Gleichwohl sollten hier auch kritische Fragen gestellt werden. Was motivierte die Kanzlei Freydags, die Vertretung eines Großteils der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* zu übernehmen? Mit welcher Haltung begegneten sie ihren Klienten und Klientinnen? Viele der Mandanten und Mandantinnen waren Analphabeten. Handelten ihre Anwälte immer

in ihrem Interesse? Wie hätten sich die Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren ohne ihren Beistand entwickelt? Diese Fragen müssen zukünftige Forschungen klären. Die ersten Ergebnisse dieser Studie zum Einfluss der Anwälte sind spannend und verweisen auf viel Potential, die Rolle von Rechtsbeiständen in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren an den nun umfangreich erschlossenen Quellenbeständen am Beispiel Schleswig-Holsteins zu analysieren.

VII. Erinnerungen an den Genozid und (Dis-)Kontinuitäten der Diskriminierung – Biografische Interviews mit Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein

Anja Hasler

Wessen Perspektiven sehen wir? Wer spricht und wer wird gehört? Das sind Fragen, die jede wissenschaftliche Forschung berühren, in Bezug auf Sinti* und Roma* jedoch eine besondere Relevanz haben. Wissenschaft hat über Jahrhunderte hinweg den rassifzierten Blick auf Sinti* und Roma* geprägt. Das von ihnen selbst produzierte Wissen hingegen war und ist im wissenschaftlichen Diskurs marginalisiert.¹²⁰² Verwiesen sei hier auf den deutschen Statistiker und Kulturforscher Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, dessen Werk „Die Zigeuner“ erstmals 1783 erschien und international rezipiert wurde. Grellmann gilt als „Gründervater“ der Tsiganologie¹²⁰³, die einen Diskurs der Differenz verbreitete, in dem biologistische, ethnografische, soziografische und kulturalistische Zuschreibungen miteinander verschmolzen. Joachim Krauß konnte glaubwürdig darlegen, dass Grellmann nie in Kontakt mit denjenigen Menschen gewesen ist, die er vorgab zu „erforschen“. Er rezipierte vorrangig literarische und journalistische Texte aus geografischen Regionen, die er selbst nie bereist hatte.¹²⁰⁴

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren auch in den Genozid an den Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus involviert. Die Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle unter der Leitung von Dr. Robert Ritter setzte die systematische Erfassung von Sinti* und Roma*, die bereits im Deutschen Kaiserreich ihren Anfang genommen hatte, fort und schuf so die Grundlage für den Genozid. Die Daten der Forschungsstelle wurden auch nach 1945 weiter in der Kriminalistik und in der Wissenschaft genutzt, sodass:

1202 Vgl. Elizabeta Jonuz/Jane Weiß: (Un-)Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. Wiesbaden 2020, S. 69.

1203 Damals noch unter dem Begriff „Zigeunerkunde“. Zur Entwicklung der Forschungsrichtung siehe Karola Fings/Sebastian Lotto-Kusche: Tsiganologie. In: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme. Berlin 2017, S. 1149–1158.

1204 Joachim Krauß: Die Festschreibung des mitteleuropäischen Zigeunerbildes. Eine Quellenkritik anhand des Werkes von Heinrich M. G. Grellman. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Band 19 (2010), S. 33–56, hier: S. 47ff.

„[d]ie Ideen der Rasseforscher*innen [...] ihre Fortführung im Denken und Handeln der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft [fanden], sowohl auf politischer als auch wissenschaftlicher Ebene.“¹²⁰⁵

In der Nachkriegszeit grenzte sich die nur noch schwach vertretene Tsiganologie zwar weitestgehend von der Rassenforschung ab, betrachtete Sinti* und Roma* allerdings weiterhin paternalistisch als homogene, von der europäischen Kultur abgegrenzte Gruppe. Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in diesem Bereich forschten, lehnten die Zusammenarbeit mit der Bürgerrechtsbewegung ab.¹²⁰⁶

Das Sichtbarmachen sozialer Konstrukte ist ein grundlegender Bestandteil der erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewinnenden Antiziganismusforschung. Was aber, wenn neue Konstruktionen oder Stereotype die alten ersetzen? Was, wenn Wissenschaft kollektive Identitätsverständnisse als Grundlage emanzipatorischen Handelns in Frage stellt? Auch dekonstruktivistische Forschung bedarf einer kritischen Reflexion ihrer Motive, Interessen und Auswirkungen, so die Überlegungen der Theologin Rafaela Eulberg. Sie plädiert für einen Dialog zwischen dekonstruktivistischen und communitybasierten Ansätzen, die kollektive und individuelle Identitätskonzepte respektieren und „zu einem self-empowerment der diskriminierten Gruppen beitragen.“¹²⁰⁷

Die historische Forschung sieht sich hier regelmäßig mit einem Quellenproblem konfrontiert, denn in den staatlichen Archiven sind kaum Selbstzeugnisse von Sinti* und Roma* überliefert. Historikerinnen und Historiker müssen vornehmlich auf die Darstellungen Anderer zurückgreifen und auch vermeintliche Selbstdarstellungen sind häufig „gefiltert“, wie Simon Constantine in seiner Forschung zum Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik herausstellt: „the fact they are written down by an official in a language and circumstances not of their choosing means it is unclear what survives of their 'voice'.“¹²⁰⁸

Die Gegenwart bietet einen direkteren Zugang zu Perspektiven aus den Sinti* und Roma* Communities. So können Gespräche mit Nachkommenden insbesondere Einblicke in die Gegenwartsrelevanz und -präsenz der nationalsozialistischen Verfolgung gewähren.

1205 Jonuz/Weiß: (Un-)Sichtbare Erfolge, S. 51.

1206 Vgl. ebd.

1207 Rafaela Eulberg: Doing Gender and Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie. In: Markus End/Kathrin Herold/Yvonne Robel (Hrsg.): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. Münster 2009, S. 41–66, hier: S. 66.

1208 Simon Constantine: Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy Policy in the Second Empire and Weimar Republic. Routledge Studies in Modern European History Band 81. New York 2020, S. 3.

Auf Wunsch des begleitenden Landtagsbeirats, in dem auch vier Vertreterinnen und Vertreter der Selbstorganisationen sitzen, haben die Mitarbeitenden dieser Studie fünf teilstandardisierte biografische Interviews durchgeführt.¹²⁰⁹ Ihr Erkenntnisinteresse richtete sich auf die Verfolgungsgeschichten der Familien und deren Tradierung, die Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren sowie auf Repressionen nach 1945. Die Interviews begannen mit einer autobiografisch orientierten Erzählaufforderung. Der anschließende Gesprächsteil war stärker dialogisch gestaltet und beinhaltete erzähl- und verständnisgenerierende Nachfragen. In diesem Beitrag werden die Ergebnisse der qualitativen Interviewanalyse vorgestellt, die sich den folgenden vier Bereichen zuordnen lassen¹²¹⁰:

- Präsenz und Folgen des Genozids in den Familien der Interviewten (VII.1.)
- Perspektiven auf die Entschädigung (VII.2.)
- Eigene Diskriminierungserfahrungen (VII.3.)
- Erinnerungs- und Antidiskriminierungsarbeit *von* und *für* Sinti* und Roma* (VII.4.)

Die Analyseergebnisse werden mit Erkenntnissen aus anderen empirischen Studien und theoretischen Debatten in Bezug gesetzt. Im Vordergrund steht jedoch das Anliegen, die Stimmen, Wahrnehmungen und Wünsche der interviewten Personen sichtbar zu machen, weshalb auch längere, unbearbeitete Passagen aus den Interviews zitiert werden. Um eine adäquate Wiedergabe der Perspektiven der Teilnehmenden zu gewährleisten, wurden die Auswertungsergebnisse den Interviewten zur Überprüfung vorgelegt (Kommunikative Validierung).¹²¹¹

VII.1 Präsenz und Folgen des Genozids in den Familien

Alle interviewten Personen beschreiben, dass der Genozid an den Sinti* und Roma* in ihren Familien seit ihrer Kindheit präsent ist. Sie kennen die Geschichten der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und wissen um die physischen, psychischen und sozioökonomischen Folgen für die Überlebenden.

1209 Ursprünglich war die Durchführung von zehn Interviews vorgesehen. Es war jedoch nicht möglich, in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum weitere Personen für eine Teilnahme zu gewinnen.

1210 Die Auswertung erfolgte nach dem Verfahren der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker. Siehe Uwe Kuckartz/Stefan Rädiker: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim 2022.

1211 Hinsichtlich der Anonymisierung der Daten haben sich die Projektmitarbeitenden an den Wünschen der Teilnehmenden orientiert. Allen Teilnehmenden wurde eine Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten angeboten, jedoch entschied sich nur „Ryan“ für eine Teilanonymisierung (Pseudonymisierung des Namens). Die verwendeten Zitate wurden vor der Veröffentlichung durch die Interviewten freigegeben.

Lucia (32 J.) ist Nachkommin der vierten Generation. In ihrem Interview beschreibt sie, dass die Genoziderfahrungen in ihrer Familie nach wie vor ein Teil kommunikativer Vergemeinschaftung sind. Sie selbst kennt die Erzählungen ihrer Urgroßmutter noch aus erster Hand:

„wenn man dann mal saß und sich unterhalten hat von früher, einfach von früher, den Menschen, wie die Zeit war und sowas alles. Und dann schwenkt man immer weiter und weiter und dann kamen die Geschichten halt. [...] Und dann haben wir auch gefragt: Oma, wie war das denn überhaupt? Also man ist ja auch immer vorsichtig, weil das sind ja auch, das ist ja ein Trauma. Und sie hat erzählt, sie hat wirklich erzählt, weil das tat ihr auch gut.“¹²¹²

Für die Angehörigen sind nicht nur die erzählten Erinnerungen, sondern insbesondere auch die seelischen Verletzungen im familiären Alltag präsent. Ryan (36 J.) spricht in seinem Interview über einen Großonkel, der die KZ-Haft überlebte und danach schwer traumatisiert gewesen ist. Durch den Anstieg rechter Gewalttaten während der sogenannten Baseballschlägerjahre in den 1990ern wurden die Ängste vor einer Wiederholung der Verfolgung reaktiviert:

„Mein Onkel hat sich ganz viel in Alkohol und Spiel, Glücksspiel geflüchtet. Ein ganz tragisches Leben. Im Alter, ich weiß, dass, wenn wir ihn immer besucht haben, hat er ganz schlimm Verfolgungswahn gehabt. Der hatte auch richtig/ Der musste richtig Psychopharmaka nehmen, weil er SO schlimm darunter gelitten hat, unter dieser Angst, Verfolgung, unter diesem Nicht-Mann-Sein durch diese Zwangssterilisierung. Das war auch immer Thema bei ganz vielen von diesen Männern. Und der hat wirklich ganz schlimme panische Angst gehabt. Der hat um sich geschossen, der hat sich Pistolen und sowas angeschafft aus Angst [...] Das war in den neunziger Jahren. Und gerade nach dem Aufkeimen, gerade Baseballschlägerjahre und so, das war nochmal ein ganz schlimmer Schub.“¹²¹³

Auch Ryans Großmutter, die zur Zeit der Verfolgung selbst noch ein Kind gewesen ist, leidet bis heute unter den psychischen Folgen, die für Ryan in Form von Ängsten und einem fehlenden Sicherheitsgefühl sichtbar werden. Die Verantwortung für die psychologische und medizinische Versorgung lag und liegt auch heute noch oft bei den Familien selbst. Für seine

1212 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:17:56#–#00:19:00#. In diesem Beitrag werden die Zitate nach den vereinfachten Regeln der inhaltlich-semantischen Transkription wiedergegeben. Da die Transkripte für dieses Projekt noch in Bearbeitung sind, wird zur besseren Auffindbarkeit der Zitate der Timecode angegeben.

1213 Ryan, persönliches Interview Teil 2, 13.09.2024, #00:23:20#–#00:24:36#.

Großmutter ist das Leben in einer Pflegeeinrichtung „unzumutbar“, so Ryan. Die Ängste, den Täterinnen und Tätern von damals zu begegnen beziehungsweise einer staatlichen und / oder medizinischen Einrichtung ausgeliefert zu sein, sind immer noch präsent.¹²¹⁴

Matthäus (74 J.) berichtet, dass seine Familie nach 1945 zerrüttet gewesen ist. Beinahe alle Angehörigen seien ermordet worden, nur wenige haben überlebt:

„Bei meinem Vater sind eins, zwei Personen zurück. Und bei meiner Mutter waren es eins, zwei Schwestern und sie. Das war von der großen Familie. Brüder, Cousins und, und, und, da ist niemand wiedergekommen.“¹²¹⁵

Viele seiner Angehörigen starben noch in den ersten Monaten und Jahren nach der Befreiung an den psychischen und physischen Folgen der KZ-Haft.¹²¹⁶ Matthäus ist sich bewusst, dass es für seine Mutter extrem schmerzhaft war, sich an die Zeit im Konzentrationslager zu erinnern. Manchmal war sie tagelang nicht ansprechbar, nachdem sie davon erzählt hatte. Dennoch überwand sie sich, die Fragen ihrer Kinder zu beantworten, wie Matthäus sagt, „mit der Begründung, weil sonst niemand von uns weiß, wie es uns tatsächlich ergangen ist.“¹²¹⁷

Der individuelle Schmerz, von dem die Interviewten berichten, hat eine soziale und politische Dimension, denn außerhalb des familiären Raumes ist der Umgang mit den Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geprägt durch Entpolitisierung, Verharmlosung oder gar Leugnung. Wie die Aktivistin Elsa Fernandez herausstellt, gab es „systematisch betrachtet [...] westeuropaweit nie wirklich die sozialen und kulturellen Bedingungen der Rezeption“ ihrer persönlichen Geschichten.¹²¹⁸

Es vergingen Jahrzehnte bis der Genozid an den Sinti* und Roma* von der Bundesrepublik Deutschland offiziell anerkannt wurde. Stattdessen erlebten die Überlebenden eine Fortsetzung der Ausgrenzung, Rassifizierung und Kriminalisierung.¹²¹⁹ Die große Mehrheit der Täterinnen und Täter konnte ihre Karrieren nach 1945 fortsetzen. Einige der interviewten

1214 Vgl. ebd. #00:24:54#–#00:25:34#.

1215 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:14:15#.

1216 Vgl. ebd. #00:25:03#–#00:25:19#.

1217 Ebd. #00:29:34#.

1218 Elsa Fernandez: Kontinuitäten der Auslassung (03.12.2014). In: Heinrich Böll Stiftung: Dossier Perspektiven und Analysen von Sinti und Roma in Deutschland. URL: <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/12/03/kontinuitaeten-der-auslassungen> (zuletzt aufgerufen: 27.09.2025).

1219 Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022, S. 41–108.

Personen berichten in diesem Zusammenhang von retraumatisierenden Erfahrungen ihrer Angehörigen in der Nachkriegszeit.

Karl-Heinz (41 J.) erzählt, dass seine Großmutter bei Behördengängen auf die Täter von damals traf:

„Und das war ein IMMENSER Schock für sie, diese Menschen dann doch nochmal wiederzusehen. Und Angst machte sich dann wieder breit, was irgendwoher auch verständlich ist.“¹²²⁰

Matthäus erinnert sich an einen Termin auf dem Sozialamt, zu dem er seine Mutter begleitete:

„Es war tatsächlich soweit, dass sie, ja, zu meiner Mutter auf dem Sozialamt gesagt haben [...] Sagen Sie mal, wie können Sie uns hier SOLCHE LÜGEN auftischen, was Sie mitgemacht haben. Ja und da bin ich leider etwas abgedreht und habe ihn dann in seinen Stuhl reingeschubst. Und habe meine Mutter genommen und bin mit ihr rausgegangen, weil sie nicht mehr konnte.“¹²²¹

In den 1970er Jahren konnte der Psychoanalytiker Hans Keilson in einer Langzeitstudie mit jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden nachweisen, dass nicht nur der Terror durch die deutschen Besatzer und die Deportation und Ermordung der Eltern, sondern insbesondere auch die Phase nach dem Krieg entscheidend für die Entstehung posttraumatischer Belastungsstörungen war. Keilson führte damals den Begriff der „sequentiellen Traumatisierung“ für die Aufeinanderfolge (re)traumatisierender und traumaverschärfender Ereignisse ein.¹²²² Wie eine Gemeinschaft oder die Gesellschaft mit Überlebenden umgeht, hat einen erheblichen Einfluss auf die psychische Gesundheit der Menschen. Auch Isidora Randjelović, Mitinitiatorin des feministischen Romnja Archivs RomaniPhen, betont:

„[D]as Verbannen der Erzählung in den privaten / persönlichen Raum und das Trennen der Erzählung vom gesellschaftlichen Kontext, in dem sie entsteht, sind nicht nur sehr effektive machtvoll-praxen der Auslöschung von Erinnerungen, sondern lösen die Produktion neuer schmerzvoller Erinnerungen aus.“¹²²³

1220 Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:04:48#.

1221 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:07:51#–#00:08:30#.

1222 Vgl. Angela Kühner: Trauma und kollektives Gedächtnis. Gießen 2008, S. 42f.

1223 Isidora Randjelović: Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit. Gegen Epistemologien der Ignoranz. In: Iris Rajanayagam/Ohiniko Mawussé Toffa (Hrsg.): Transformative Archive. Ansätze und Perspektiven für die (historisch-)politische Bildung. Bonn 2025, S. 79–94, hier: S. 86. Zu gesundheitlichen Folgeschäden für

Die Familien und die Communities waren in der Nachkriegszeit die einzigen Orte, an denen die Erinnerungen an den Genozid geteilt werden konnten und die einzigen traumasensiblen Schutzräume für die Überlebenden. Sie leisteten Betreuungs- und Carearbeit – und das unter prekären Bedingungen, wie sie das Leben der Sinti* und Roma* nach 1945 in Westdeutschland prägten.

Für die interviewten Personen sind die Genoziderfahrungen weit mehr als tradierte Familiengeschichten. Die nationalsozialistische Verfolgung markiert in ihren Familienbiografien eine Zäsur und sie hat Auswirkungen auf ihre eigene Lebensführung. Alle Teilnehmenden berichten, dass ihre Familien nach 1945 gewaltsam getrennt und in prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse gedrängt wurden.

In Ryans Erzählung wird der Verlust der Lebensgrundlage und des sozioökonomischen Status besonders deutlich. Seine Familie hatte vor 1933 einen Pferdehandel in Ostpreußen betrieben und mehrere Häuser und Stallungen besessen. Einige der männlichen Familienmitglieder waren Soldaten gewesen und hatten im Ersten Weltkrieg gekämpft. Nach dem Krieg flüchteten die Überlebenden nach Schleswig-Holstein. Die Familie wurde auseinandergerissen, ein Teil der Verwandtschaft lebt bis heute in Bayern. Die Städte und Kommunen brachten die Zurückgekehrten 1945 in Lagern oder Wohnsiedlungen unter, wo sie weitgehend von der übrigen Bevölkerung separiert wurden. Ryan berichtet:

„Und wir sind dann hier in einem/ eigentlich in einen ziemlichen Problemstadtteil. [...] Es gab so übliche Gegenden, wo halt die Sinti irgendwie so, wo sie Wohnungen BEKOMMEN haben und Wohnungen NICHT bekommen haben.“¹²²⁴

Strukturelle Benachteiligung und Rassismuserfahrungen ziehen sich durch Ryans gesamte Biografie (siehe Abschnitt VII.3.). Die Erinnerung an die Zeit vor 1933 ist für seine Familie ein Fluchtpunkt und ein wesentlicher Bestandteil der familiären Identität: „Darauf waren wir immer ganz stolz in der Familie.“¹²²⁵

In diesem Zusammenhang beschreibt Ryan auch den großen Druck, unter dem er und seine Verwandten stehen, sich als Mitglieder dieser Gesellschaft zu beweisen. Immer wieder müssen sie sich rechtfertigen und sich von antiziganistischen Stereotypen abgrenzen. Der Bezug auf

Überlebende und Nachkommende siehe außerdem Isidora Randjelović u. a.: Unter Verdacht. Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden 2022, S. 258ff.

1224 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:07:07#–#00:07:25#.

1225 Ebd. #00:05:19#.

die Zeit vor der Verfolgung kann ein Weg sein, wieder Selbstbestimmung über die eigene Identität zu erlangen, und ist gleichzeitig eine Reaktion auf Abwertung und Exklusion.

„Immer dieses Bild, wir waren fleißig, wir waren nicht das, was die anderen über uns behauptet haben. Das prägt, das wird ganz stark mein Leben auch noch prägen. Wobei ich jetzt in den letzten Jahren immer mehr davon hinterfragt habe. Und gesagt habe, muss ich mich so darüber definieren? Muss ich das so tun? Muss ich mich rechtfertigen? Merke ich immer noch ganz stark bei meiner Familie.“¹²²⁶

Auch Matthäus' Familie lebte nach 1945 in Armut; von der Gemeinde wurden sie von einer Wohnsiedlung in die nächste „verfrachtet“.¹²²⁷ Seine Wortwahl drückt das Maß der Fremdbestimmung aus. Dennoch ist es ihm wichtig zu betonen, dass er eine schöne Kindheit hatte. Wie andere Interviewte auch, berichtet er über den intensiven familiären Zusammenhalt, der ebenfalls eine Konsequenz der Verfolgung und der anhaltenden Diskriminierung nach 1945 ist.

„Meine Mutter ist ja im Krankenhaus gestorben. Es gab keine Sekunde, wo sie alleine war. Es gab keine. Und das ist das, was wir eigentlich leben. Meine Kindheit war schon ein bisschen verwurstelt, wie man so schön sagt. Es war eine harte Kindheit, durch Kälte, Hunger. Aber es war auch eine schöne Kindheit. Weil aus dem einfachen Grunde, sie waren alle da, es hat keiner gefehlt. Sie waren alle da.“¹²²⁸

In ihren Erzählungen setzen die Interviewten ihr Wissen über die nationalsozialistische Verfolgung und ihre eigenen Rassismuserfahrungen in Bezug zueinander, denn die Folgen des Genozids sowie die Kontinuitäten der Stigmatisierung und Ausgrenzung sind in ihrer Gegenwart spürbar: psychisch in Form von (tradierten) Ängsten, Unsicherheitsgefühlen und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, familiär durch den Tod von Angehörigen, die Trennung von Familien und Zwangssterilisationen sowie sozioökonomisch durch den Verlust von Beruf, Vermögen und gesellschaftlichen Status, durch fortgesetzte räumliche Segregation sowie den Ausschluss von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Darüber hinaus wird in den Interviews deutlich, dass die Erinnerung an die nationalsozialistische Verfolgung in vielen Familien eine Funktion für die Aufklärung über und Vorbereitung auf Rassismuserfahrungen in den nachfolgenden Generationen hat.

1226 Ebd. #00:05:34#–#00:05:57#.

1227 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:10:35#.

1228 Ebd. #00:26:16#–#00:27:00#.

Beate (59 J.) weiß seit ihrer frühen Kindheit um die Verfolgung der Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus. Ihre Mutter, die als Kleinkind deportiert wurde, hat die wenigen Erinnerungen an diese Zeit mit ihrer Tochter geteilt und versucht, sie vor ähnlichen Erfahrungen zu schützen. „Sie hat aber auch gleichzeitig immer zu uns gesagt, wir möchten das niemandem erzählen. Ganz einfach, weil sie Angst hatte, dass das nochmal passiert.“¹²²⁹

Karl-Heinz berichtet, dass seine Kindheit von den Erzählungen seiner Großmutter und eigenen Rassismuserfahrungen „geprägt“ gewesen ist. Es ist ihm wichtig, diese Geschichte auch an seine Kinder weiterzugeben:

„Denn unsere Vorfahren, die das alles DURCHGEMACHT haben, sollen ja nicht in VERGESSENHEIT geraten. Und deswegen ist es uns natürlich ganz, ganz wichtig, dass wir das weitergeben. Und dementsprechend können unsere Kinder auch ANDERS damit umgehen, sag ich jetzt mal, wenn das mal sie betrifft oder so weiter und so fort.“¹²³⁰

Ryan spricht in seinem Interview über tradierte Ängste, die noch in der Enkel- und Ur-Enkelgeneration spürbar sind. Bei der Weitergabe der Geschichte an seine eigenen Kinder geht es auch darum, diese Ängste zu kontextualisieren und ihnen die Bedrohlichkeit zu nehmen.

„Ich habe meinen Kindern ganz oft, und meine Frau, wir haben unseren Kindern Ängste ERKLÄRT. [...] deswegen haben wir Angst, aber darunter sollst du nicht leiden, probiere das aus und vielleicht wird das ja besser und das bestätigt sich nicht. Aber deswegen sollst du nur wissen, haben wir Angst und nicht, weil wir nicht das für dich WOLLEN oder keine/ weil die Grundsätze SCHLECHT sind, sondern wir haben halt so das. Und das so ein bisschen so erklären, so Kontext geben. Und das haben meine Eltern damals auch gemacht. Die haben das bei uns auch gemacht, die haben ganz viel davon erzählt und auch von Ängsten so erzählt und auch was so passiert ist.“¹²³¹

Neben Angst spielen in einigen Interviews auch Wut und Hass in der familiären Tradierung eine Rolle. Matthäus berichtet, dass seine Mutter ihm und seinen Geschwistern immer vermittelt hat, dass sie trotz der Verfolgungsgeschichte und den schmerzhaften Erfahrungen in der Gegenwart, keinen Hass gegenüber der Mehrheitsgesellschaft entwickeln dürfen.

„Ich glaube der Grund dafür war, dass sie Hass, Gewalt, Tod, auch teilweise ihren eigenen Tod vor Augen gesehen hat und uns das nicht übermitteln wollte, dass wir

1229 Beate, persönliches Interview Teil 1, 29.10.2024, #00:02:25#.

1230 Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:37:39#–#00:38:00#.

1231 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:26:50#–#00:27:59#.

eventuell aufgrund dessen, was IHR aber auch den anderen angetan worden ist, dass wir in diese Richtung tendieren und tatsächlich Rache (fühlen?) und sagen, wenn da einer kommt, den hauen wir um. [...] Sie wollte nicht, dass wir diesen Hass, den sie erfahren musste, dass das auf uns übergeht.“¹²³²

Die nationalsozialistische Verfolgung und ihre Auswirkungen sind für die interviewten Personen in ihrem alltäglichen Leben präsent. Der Genozid ist ein Teil ihrer Geschichte, ihres Familienlebens und ihrer Sozialisation und er bietet eine Erklärung für ihre eigenen Ängste und Erfahrungen in der Gegenwart, auf die in Abschnitt VII.3 näher eingegangen wird.

VII.2 Perspektiven auf die Entschädigung

Im Vergleich zu den Genoziderfahrungen sind die Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren im familiären Gedächtnis der interviewten Personen weitaus weniger präsent. Nicht alle können Angaben dazu machen, ob ihre Angehörigen eine Entschädigung erhalten haben oder wie die Verfahren verlaufen sind und welche Bedeutung sie für die Betroffenen hatten.

Die Mehrheit der Teilnehmenden steht der sogenannten Wiedergutmachung skeptisch bis kritisch gegenüber: Die Anerkennung erfolgte zu spät und die bewilligten Summen kamen nicht (vollständig) bei den Betroffenen an beziehungsweise sind zu gering gewesen.

Matthäus (74 J.) ist durch seine Tätigkeit für den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten in Kontakt mit vielen Menschen aus den Communities. Er weist darauf hin, dass ein großer Teil der Entschädigungszahlungen nicht bei den Betroffenen angekommen ist. Sozialämter haben das Geld oder Teile davon einbehalten und Anwaltsrechnungen mussten beglichen werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, so Matthäus, konnten häufig weder lesen noch schreiben und seien somit von ihren Rechtsvertretern abhängig gewesen, die von der Entschädigung profitiert hätten:

„[...] das war, ja, unter aller Würde, was sie da mit den Menschen gemacht haben. Und trotzdem waren die Menschen froh, wenn sie überhaupt was bekommen haben. Und es hat auch niemand von den Menschen sie [die Anwälte] angezeigt oder sonstergleichen. Zum einen, sie wussten gar nicht was das ist, wie das geht, zum anderen wussten sie gar nicht was sie da mit ihren drei Kreuzen fabriziert haben und zum anderen war das Auftreten von den Rechtsanwälten sehr dominant und sehr freundlich, sehr höflich, weil sie wollten ja etwas haben. Und die Menschen sind auf

1232 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:54:11#–#00:55:06#.

dieses Spiel eingegangen und haben damit einen Teil NOCHMAL verloren, was ihnen eigentlich zugestanden hätte.“¹²³³

Die Analyse der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten von Melanie Richter-Oertel (siehe Kapitel V in diesem Band) zeigt, dass es in Schleswig-Holstein 69 dokumentierte Fälle gibt, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Entschädigungsansprüche vor der Auszahlung abgetreten haben, beispielsweise an Schuldner oder Rechtsanwälte. Darüber hinaus enthalten die Akten Hinweise darauf, dass Fürsorgeämter geleistete Hilfen auf Grundlage der Entschädigungszahlungen zurückforderten. Die Rolle der Rechtsanwälte in den Verfahren lässt sich jedoch nicht allein auf Grundlage der Akten rekonstruieren; hier besteht weiterhin Forschungsbedarf.

Aus der Perspektive von Matthäus Enkelin Lucia (32 J.) sind die geringen Entschädigungssummen eine Demütigung gewesen, angesichts des Erlebten und der Fortsetzung von struktureller Ungleichheit und Diskriminierung:

„Was bedeutet Geld, wenn man die ganze Familie verloren hat? [...] Aber wie kann man das mit Geld entschädigen? 500 Mark und dann gucken, wo ihr bleibt. Keine Wohnung, kein Zuhause, alles weg, keine Familie. [...] Ich finde das sehr ERNIEDRIGEND noch oben drauf 500 Euro zu kriegen und zu sagen, jetzt leb dein Leben wieder. Das ist schon vergessen. Wie geht das? Das geht nicht. Das war keine richtige UNTERSTÜTZUNG da. Und vor allen Dingen, es ging ja weiter. Auch wo der Krieg schon vorbei war, wurden die Menschen ja trotzdem noch verjagt und verfolgt. Trotzdem noch. So. Das ist es.“¹²³⁴

Die Großeltern von Ryan (36 J.) erhielten im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes eine Entschädigung für den Verlust des Familienwohnsitzes in Ostpreußen. Doch nur ein Bruchteil der bewilligten Summe kam bei ihnen an – den Rest habe das Arbeitsamt „einkassiert“, so Ryan.¹²³⁵ In den 1990er Jahren wurde den Großeltern auf Grundlage der sogenannten Härtefallregelung eine einmalige Entschädigungszahlung sowie eine kleine Rente zugesprochen. In seinem Interview schildert Ryan einen Konflikt mit einem Pflegedienst, der verdeutlicht, wie wichtig nichtsdestotrotz die symbolische Ebene der Anerkennung für seinen Großvater ist:

1233 Ebd. #00:48:21#–#00:49:22#.

1234 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:21:35#–#00:23:08#.

1235 Ryan, persönliches Interview Teil 2, 13.09.2024, #00:31:26#.

„Und letztens wollte jemand, ich glaube dieser Pflegedienst, der wollte, dass er 5 Euro oder so zuzahlt zu irgendwas. Da ist er auf die Barrikaden gegangen. Da ist er AUSGERASTET. Und ich habe gesagt: Jetzt STELL dich doch nicht so AN. ZAHL die 5 Euro und dann ist gut. Was SOLL das denn? Und zu Hause, abends, habe ich verstanden, warum ihm das so wichtig ist. Und das hat er auch gesagt. DIE haben unser Leben aufgefressen. [...] Zumindest die medizinischen Sachen müssen sie dafür aufkommen. Das ist unsere Entschädigung, die uns zugesprochen wurde. Und ihm geht das nicht um die 5 Euro. DAS ist SEINE Anerkennung, die er BEKOMMEN hat. Und das ist für ihn, da haben sie ein Stück so Gerechtigkeit so gezeigt. Und DESHALB ist ihm das so wichtig, nicht wegen den 5 Euro. [...] Aber sie sind ganz doll dankbar dafür gewesen, meine Großeltern, habe ich gemerkt.“¹²³⁶

Die soziale Anerkennung spielt auch in Bezug auf das öffentliche Gedenken eine zentrale Rolle, wie in Abschnitt VII.4 näher ausgeführt wird.

Ein weiterer Aspekt, der in Bezug auf die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten in den Interviews auftaucht, ist, dass diese heute eine Grundlage für die Recherchen der Angehörigen darstellen können.

In der Familie von Beate (59 J.) ist wenig Wissen über die Zeit der Verfolgung überliefert. Ihre Mutter war zum Zeitpunkt der Deportation noch ein Kleinkind und die Großmutter überlebte die KZ-Haft nicht. Erst später fand Beate heraus, dass ihre Großmutter während des Nationalsozialismus in einer „verbotenen Beziehung“ mit einem Nicht-Sinto gelebt hatte. Beates Mutter ging nach dem Krieg mit ihrem Mann in die DDR, sodass der Kontakt zu ihrer Familie mütterlicherseits gänzlich abbrach. Heute versucht Beate, die Brüche und Lücken in der Tradierung durch eigene Nachforschungen zu füllen. Die Entschädigungsakten sind hierfür eine wichtige Quelle.

„Ja, und als wir, wie gesagt, diese Akte in der Hand hatten, da wurde eigentlich dieses ganze Ausmaß, diese ganze Tragik eigentlich erst bewusst, was meine Mutter wirklich durchgemacht hat.“¹²³⁷

Am Beispiel von Beate wird deutlich, wie wichtig für Angehörige neben der Anerkennung der Verfolgung auch der Zugang zu Wissen ist. Dieser kann durch die Öffnung von Archiven sowie die Unterstützung von Recherchen erleichtert werden.

1236 Ebd. #00:33:52#–#00:35:08#.

1237 Beate, persönliches Interview Teil 1, 29.10.2024, #00:12:17#.

Ryan weiß ebenfalls von der Existenz der Entschädigungsakten im Landesarchiv. In seinem Interview weist er jedoch auch darauf hin, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller gegenüber den Behörden und Anwälten nur einen Teil ihrer Geschichte preisgaben – nicht alles ist im Rahmen dieser Verfahren sagbar gewesen.

„Ja, ganz viele von diesen, die dort aufgeschrieben haben oder wo aufgeschrieben wurde, was mit denen passiert ist, mit denen habe ich noch gesprochen, von denen kenne ich diese Geschichten, die da auch nicht drinstehen, sondern die, die nicht den Offiziellen erzählt wurden. Das ganz große Leid hat man zum Beispiel NICHT erzählt, weil man sich geschämt hat vor gewissen Sachen und wo man dachte, das darfst du nicht erzählen, dann/ (...) Du willst die anderen nicht damit konfrontieren, was die Bösen so gemacht haben.“¹²³⁸

Wie in Abschnitt VII.1. bereits aufgezeigt wurde, existiert neben den behördlichen Aufzeichnungen ein anderes Wissen, dass innerhalb der Familien tradiert wurde. Das verdeutlicht die Notwendigkeit, neben der systematischen Auswertung von Entschädigungsakten und weiteren archivalischen Quellen auch communitybasierte Forschungs- und Archivprojekte zu fördern.¹²³⁹

VII.3 Eigene Diskriminierungserfahrungen

Die Lebensentwürfe der Menschen aus den Communities sind vielfältig und heterogen. Das trifft auch auf die interviewten Personen zu. *Die Sinti** und *Roma** gibt es nicht. Existent ist allerdings der Blick der Dominanzgesellschaft, in dem diese Gruppen homogenisiert und als fremd markiert werden. Alle Teilnehmenden haben eigene Diskriminierungserfahrungen gemacht. Seit ihrer frühen Kindheit sind sie mit antiziganistischen Zuschreibungen konfrontiert. Sie berichten von Vorfällen, in denen der Genozid relativiert oder geleugnet wurde, von Zuschreibungen, „unzivilisiert“, faul, kriminell oder unordentlich zu sein, über geringe Intelligenz oder magische Kräfte zu verfügen sowie von Exotisierung und romantisierenden Stereotypen. Immanenter Bestandteil dabei ist das Othering, also die Imagination und Konstruktion einer Fremdgruppe, die im vermeintlichen Kontrast zur Mehrheitsgesellschaft steht.

In den Interviews wird über interpersonellen Rassismus sowie über strukturelle Benachteiligung berichtet – im Alltag, in Bildungsinstitutionen, bei Behördengängen, auf dem Wohnungsmarkt, im Kontakt mit der Polizei, in Sport- und Freizeitvereinen und in den Medien.

1238 Ryan, persönliches Interview Teil 2, 13.09.2024, #00:09:13#–#00:09:47#.

1239 Siehe hierzu auch Randjelović: Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit.

Die meisten Schilderungen von Rassismuserfahrungen beziehen sich auf die Schule, die Wohnungssuche und Behördengänge. Andere Bereiche, wie die Freizeitgestaltung oder Medien wurden dagegen nur vereinzelt thematisiert. Dies deckt sich mit Ergebnissen aus anderen Studien und impliziert nicht, dass in diesen Bereichen weniger Rassismus stattfindet. Vielmehr ist es hier einfacher, Rassismus auszublenden oder bestimmte Erfahrungen zu vermeiden, als es in der Schule oder im Kontakt mit Ämtern und Vorgesetzten möglich wäre.¹²⁴⁰

Ryan (36 J.) wächst in einem Stadtteil auf, in dem nach 1945 viele Sinti* und einkommensschwache Familien leben; er selbst spricht von einem „Problemstadtteil“ (siehe oben). Die ersten Jahre seiner Kindheit erinnert er als unbeschwert und glücklich. Die Einschulung markiert einen Wendepunkt in seiner Erzählung, denn es ist der Moment, in dem er diesen Schutzraum verlässt.

„Und dann fing die Schule an. Und Schule war der Ort, wo man dann mit Leuten zu tun hatte, die kritisch darauf geguckt haben. Ich kann/ Meine erste Erinnerung Schule, sage ich euch: Alle Kinder lernen lesen, wurde gesungen, zur Begrüßung für uns Schüler. Alle Kinder lernen lesen, auch Zigeuner und Chinesen. Das war so ein übliches Lied, glaube ich, damals. Und ich habe das damals gehört und dachte: Hä? Was ist denn mit DENEN los? KLAR lernen wir lesen.“¹²⁴¹

Seine gesamte Schulzeit über war Ryan mit antiziganistischen Stereotypen konfrontiert, seitens der anderen Kinder und der Lehrkräfte. Im Unterricht wurde ihm weniger zugetraut als den anderen Kindern und obwohl seine Leistungen gut waren, erhielt er eine Empfehlung für die Realschule.

Dies ist kein Einzelfall. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) hat die im Zeitraum 2023 / 2024 gemeldeten Fälle im Bildungsbereich analysiert. In ihrem Bericht stellen sie die Alltäglichkeit struktureller und institutioneller Diskriminierung in Bildungsinstitutionen heraus. Aus den Meldungen an die MIA geht ebenfalls hervor, dass es immer wieder „zu ungerechtfertigten Zuweisungen auf Förderschulen“ kommt, „ohne dass die Kinder und Jugendlichen einen Förderbedarf aufweisen“.¹²⁴²

1240 Siehe hierzu Randjelović u. a.: Unter Verdacht, S. 229 und 243 sowie MIA (Hrsg.): Antiziganismus im Bildungsbereich am Beispiel Schulen und Kitas. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin 2025.

1241 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:11:05#.

1242 MIA: Antiziganismus im Bildungsbereich, S. 6.

Ryan berichtet, dass der Anpassungs- und Leistungsdruck in seiner Schulzeit extrem hoch war. Anerkennung, Gleichberechtigung und Teilhabe waren für ihn nicht selbstverständlich – eine Erfahrung, die ihn für den Rest seines Lebens geprägt hat:

„Ich bin SEHR gerne zur Schule gegangen. Wirklich GERNE zur Schule gegangen. Ich habe es geliebt, Dinge zu lernen. [...] Aber ich musste immer kämpfen. Ich musste IMMER kämpfen. Immer. Immer kämpfen. Das ist so irgendwie mein Schulmotto. Kampf. Ich musste IMMER MEHR leisten als die anderen, um die gleiche, GLEICHE Anerkennung zu bekommen. Ich musste immer ORDENTLICHER sein als die anderen. Ich musste immer ordentlicher GEKLEIDET sein als die anderen, damit ich nicht auffalle und man diese Vorurteile bestätigt. [...] Und ich ertappe mich heute noch, dass ich diesem Klischee immer/ Dass ich so der Anti-Typ sein will und nicht der diese Klischees bestätigt. Schlimm.“¹²⁴³

Auch Karl-Heinz (41 J.) und Beate (59 J.) nennen die Schule als einen zentralen Ort, an dem sie Rassismus und Ausgrenzung erfahren haben. Lediglich Lucia (32 J.) erinnert sich überwiegend positiv an ihre Schulzeit zurück. Für sie änderte sich die Situation erst später, als sie selbstständiger wurde und vermehrt mit Behörden und Vermieterinnen und Vermietern in Kontakt kam:

„Ich bin von der Schule raus, jung, dann muss man sich erstmal anmelden irgendwo, Arbeitsamt, arbeitslos, gucken, wie es weitergeht und so. Dann fängt das auch wieder an. Ach, schon wieder eine [Nachname], ja nee, die betreue ich nicht, betreu du die mal und so. Also kriegt man alles mit sowas. DA hat man das gemerkt, so Alltag, Wohnungssuche, ganz schlimm, Behördengänge, ganz, ganz schlimm.“¹²⁴⁴

Die negativen Erfahrungen, die die Interviewten im Zusammenhang mit Ämtern, Polizeibehörden oder Wohnungsgesellschaften gemacht haben, können sie in vielen Fällen auf ihre Nachnamen zurückführen.

Matthäus (74 J.) berichtet, dass seine Zugehörigkeit zur Minderheit und seine Verwandtschaftsverhältnisse in den staatlichen Institutionen bekannt waren / sind: „Es gab keine Polizeistelle, aber auch kein Amt, die nicht wussten, wer wir waren und woher wir gekommen sind.“¹²⁴⁵

1243 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:18:22#–#00:19:54#.

1244 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:05:37#.

1245 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:40:34#.

Karl-Heinz und Lucia haben die Erfahrung gemacht, dass sie wegen ihres Nachnamens keine Besichtigungstermine für Wohnungen erhielten. Ryans Nachname ist im norddeutschen Raum weniger bekannt; er und seine Ehefrau sind häufiger wegen ihres Äußeren bei Besichtigungsterminen abgewiesen worden.¹²⁴⁶

Die systematische Erfassung und Kriminalisierung von Sinti* und Roma* hat eine lange Vorgeschichte und sie hat bis heute Folgen für die Angehörigen der Minderheit. Die polizeiliche Sondererfassung hat ihren Ursprung im 19. Jahrhundert und zielte zunächst darauf ab, Wandergewerbetreibende vom Wirtschaftsleben auszuschließen und „unerwünschte“ Personen aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Im Nationalsozialismus wurde aus dem vornehmlich soziografisch definierten „Zigeunerbegriff“ eine rassenideologische Kategorie. Dadurch gerieten auch ortsansässige und berufstätige Personen – was auf eine große Anzahl der in Deutschland lebenden Sinti* und Roma* zutraf – ins Visier.¹²⁴⁷ Die zusammengetragenen Datenbestände wurden nach 1945 weitergenutzt. Zwar wurden anstelle des „Zigeunerbegriffs“ Kategorien wie „Landfahrer“ oder „Häufig wechselnder Aufenthaltsort (HWAO)“ eingeführt, doch die Praktiken der ethnisierten Datenerhebung und die rassifizierten Wissensbestände wurden in den Institutionen weitergetragen.¹²⁴⁸

Ryan ist erst durch seine politische Arbeit und die Auseinandersetzung mit Antiziganismus bewusst geworden, dass seine Erfahrungen mit der Polizei „nicht normal“ sind. Er berichtet in dem Zusammenhang über Durchsuchungen als Jugendlicher auf der Straße und Verkehrskontrollen. Immer wieder machte er die Erfahrung, dass Polizistinnen und Polizisten seinen Nachnamen kannten und über seine Verwandtschaftsverhältnisse Bescheid wussten.¹²⁴⁹ Bis heute empfindet er ein Unwohlsein im Umgang mit Polizeibehörden: „Ich habe das bis heute, dass ich die Polizei nicht als Freund und Helfer wahrnehme, als jemand, der mich beschützt.“¹²⁵⁰

Karl-Heinz hat ambivalente Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Einerseits mussten seine Eltern zu ihrem eigenen Schutz selbst häufiger die Polizei rufen, denn in dem Viertel, in dem er aufgewachsen ist, kam es regelmäßig zu gewaltsamen Übergriffen durch Neonazis.

1246 Vgl. Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:49:48#–#00:50:32#.

1247 Vgl. Marion Bonillo: Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften „Zigeunerpolitik“. In: Oliver von Mengersen (Hrsg): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn 2015, S. 49–70, hier: S. 65f.

1248 Siehe hierzu z.B. Markus End: Antiziganismus und Polizei. Heidelberg 2019 und Wolfgang Feuerhelm: Polizei und „Zigeuner“. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Stuttgart 1987.

1249 Vgl. Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:45:13#–#00:47:27#.

1250 Ebd. #00:45:05#.

Andererseits hat auch er als junger Mann mehrfach verdachtsunabhängige Polizeikontrollen erlebt.¹²⁵¹

„[...] und als ich ausgestiegen bin, war das dann nicht so, dass sie gesagt haben, Ausweis und Papiere oder sowas, wie es normal ist, sondern sie haben mich geschnappt und auf die Autohaube geschmissen, auf meine eigene. Und der Polizist, der das dann gemacht hat, hat dann noch gesagt, [VOR- UND NACHNAME] ist dein Vater, ne?“¹²⁵²

Matthäus berichtet von wiederholten Razzien durch die Polizei in den Wohnsiedlungen für Sinti* und Roma* an der Preetzer Straße und am Kuckucksweg in Kiel.¹²⁵³

Hinzu kommt die strukturelle Benachteiligung durch Armut, die eine Folge des systematischen Ausschlusses aus dem Wirtschaftsleben, der Enteignung und des Genozids im Nationalsozialismus ist (siehe oben).

Die Armut führt dazu, dass Ryans Familienmitglieder häufiger in Kontakt mit Behörden sind, weil sie in den prekären Arbeitsverhältnissen ihren Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten können.

„Das hat auch meine Kindheit ganz stark geprägt. Wenig Geld. Ich würde sogar sagen Armut. Ganz viele Behördengänge, weil die immer auch vom Arbeitsamt noch viel gelebt haben.“¹²⁵⁴

Ryan hat auch eigene Erfahrungen mit dem Arbeitsamt gemacht. Er berichtet, dass er von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern überwiegend abschätzig behandelt wurde; auch der „Zigeunerbegriff“ wurde benutzt.¹²⁵⁵ Seine damalige Sachbearbeiterin drängte ihn zu einer Umschulungsmaßnahme. Es war eine Zeit, in der Ryan den Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft mied. Zur Arbeit zu gehen, bedeutete für ihn, den sicheren Raum zu verlassen, den ihm seine Familie und die Community boten. Im vermittelten Betrieb sah er sich erneut rassistischen Vorurteilen und Anfeindungen ausgesetzt, was für ihn eine enorme psychische Belastung darstellte.

„Da ging es mir echt richtig mies, da hatte ich eine Zeit, wo ich unter Depressionen gelitten habe, wo ich unter Angststörungen gelitten habe. Da ging es mir wirklich richtig

1251 Vgl. Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:26:19#–#00:26:45# und #00:31:26#–#00:32:35#.

1252 Ebd. #00:31:57#.

1253 Vgl. Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:49:23#–#00:52:58#.

1254 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:32:10#.

1255 Vgl. ebd. #00:38:48#–#00:39:28#.

mies. Weil ich etwas tun musste, was ich nicht wollte. Und ich musste in eine Gruppe, in die ich nicht wollte, wovon ich mich die ganze Zeit geschützt habe. Und ich musste dann WIEDER dahin und ich war WIEDER ALLEM ausgeliefert. WIEDER wurde gefragt, woher kommst du eigentlich? Woher kommen deine Eltern eigentlich? Und macht ihr das? Macht ihr Lagerfeuer? Und ihr, ihr betrügt doch nur. Ihr seid ja nur Betrüger.“¹²⁵⁶

Zuvor war Ryan in einer Firma tätig gewesen, in der ausschließlich andere Sinti* und Roma* arbeiteten. Hier beschränkten sich seine Rassismuserfahrungen auf den Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder der Konkurrenz.

Karl-Heinz machte beim Arbeitsamt die Erfahrung, dass seine Fähigkeiten in Frage gestellt wurden. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter trauten ihm die Ausbildung zum Kfz-Mechaniker, seinen ersten Berufswunsch, nicht zu. Während eines Praktikums in einer Kfz-Werkstatt wurde er abwertend behandelt oder einfach ignoriert. In seinem Interview wird deutlich, dass ihn solche Erfahrungen sein gesamtes Leben lang begleitet haben.

„Ja, als diese zwei Wochen vorbei waren, habe ich mich dann verabschiedet, bin nochmal in sein [des Werkstattmeisters] Büro gegangen, habe mich BEDANKT, dass ich dann das Praktikum machen durfte und er hat nichts gesagt, er hat nur gewunken. Ja? Und hat weiter auf seine Zettel geschaut. Und, ja, so ging es eigentlich, man kann sagen, mein ganzes Leben weiter, bis zum heutigen Tag.“¹²⁵⁷

Der Rassismus ist allgegenwärtig und durchdringt alle Bereiche des Lebens. Auch der öffentliche Raum wird nicht als „sicherer“ Ort wahrgenommen. Die Interviewten berichten von Blicken, flüsternden Bemerkungen oder offenen Anfeindungen. So etwa Lucia:

„Man hat es immer gemerkt, also wenn man in der Stadt war und vielleicht mal mit drei, vier Leuten war, dann hat man schon das Getuschel gehört oder halt ein paar Anfeindungen.“¹²⁵⁸

Die Familie und die Community sind für Lucia ein Safe Space:

„Wir sind sehr ängstlich, sehr vorsichtig. Das ist schon so, muss man sagen. Wir fühlen uns immer am wohlsten, wenn wir so unter uns sind. Das ist schon ganz schön.“¹²⁵⁹

1256 Ebd. #00:41:24#–#00:42:02#.

1257 Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:12:21#.

1258 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:04:25#.

1259 Ebd. #00:29:17#.

Auch Ryan beschreibt die Community als einen sicheren Ort, der frei von Rassismus ist und an dem er seine eigene Identität ausleben kann: „Das war so Aufatmen. Ich konnte meine Sprache sprechen. Ich konnte sein, wer ich bin. Ich musste nicht jemanden vorgeben, der ich nicht bin.“¹²⁶⁰

Die Bedeutung der Familie als „Rückzugs- und Heilungsort“ wird auch in der von September 2019 bis Oktober 2020 durchgeführte Studie „Unter Verdacht“ hervorgehoben, in der Rassismuserfahrungen aus der Perspektive von Sinti* und Roma* in Deutschland ausgewertet wurden. Gleichzeitig jedoch, so die Autorinnen und Autoren, „ragen die vielfältigen Rassismuserfahrungen in die Familien hinein“, verbal wie nonverbal.¹²⁶¹ Sie werden transgenerational vermittelt, denn sowohl die Verfolgung der Eltern und Großeltern als auch die gegenwärtigen Rassismuserfahrungen, die teilweise gemeinsam gemacht werden, sind in diesem Raum präsent. Inwiefern dies auf die Familien der im Rahmen dieser Studie interviewten Personen zutrifft, kann anhand der erhobenen Daten nicht abschließend beantwortet werden.

Einige der interviewten Personen berichten, dass vergangene und antizipierte Rassismuserfahrungen dazu führen, dass sie bestimmte Orte und Situationen vermeiden. So entschied sich Ryan dazu, seinen angestrebten Bildungsweg nach dem Fachgymnasium nicht weiter zu verfolgen.

„Aber ich mag nicht mehr. Ich mag nicht jetzt schon wieder in die nächste Stufe kommen. Und schon wieder zeigen, ich bin Ryan, ich bin Sinto, ich/ Und dann kommen alle diese Dinger.“¹²⁶²

Genau wie Karl-Heinz wählte er zunächst ein Berufsumfeld, in dem er vorwiegend im Kontakt mit anderen Sinti* oder Roma* war. Später entschieden sich beide für eine Tätigkeit im Landesverband (siehe unten). Außerdem berichtet Ryan, dass er und andere Personen aus seiner Familie regelmäßig von Vereinen und Freizeitaktivitäten ausgeschlossen werden. Als er sich für die Mitgliedschaft in einem Angelverein entschied, achtete er darauf, „unsichtbar“ zu bleiben:

„Angelvereine sind auch nicht so erpicht darauf, uns als Mitglieder zu haben. Deswegen halte ich mich auch so Vereinssitzungen und so immer weg. Ich habe das irgendwann mal über so einen Angelshop, habe ich meine Mitgliedschaft gemacht und die Sachen

1260 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:35:41#.

1261 Randjelović u. a.: Unter Verdacht, S. 262.

1262 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:34:01#.

über Post und so. Funktioniert, das hat geklappt, aber ich versuche, das zu vermeiden, zu solchen offiziellen Treffen.“¹²⁶³

Ferner spielen Ängste in den Interviews eine zentrale Rolle (siehe auch Abschnitt VII.1). Lucia ist als Bildungsberaterin für den Landesverband tätig. Viele Eltern, mit denen sie in Kontakt steht, haben Angst, wenn ihre Kinder zur Schule kommen und an Ausflügen oder Klassenfahrten teilnehmen. „Angst ist immer da, immer, egal wann.“¹²⁶⁴

Auch Lucia selbst hat Ängste:

„Und obwohl ich Bildungsberaterin bin und man ja immer den anderen sagt, habt keine Angst, wir sind hier. Auch wenn wir mal nicht hier sind, es passiert nichts. Es kann nichts passieren, es wird nichts passieren. Muss ich trotzdem dazu sagen, wenn ich nur meine Nichte sehe, wo sie in den Kindergarten gekommen ist, das war für mich zu viel. Ich habe auch Angst gehabt, oh mein Gott, obwohl ich selber arbeite, in der Schule sage, macht das, schafft ihr.“¹²⁶⁵

Beate hat als Kind von ihrer Mutter gelernt, nicht über ihre Zugehörigkeit zu sprechen. Zu groß war die Angst vor einer erneuten Verfolgung.

„Und damit sind wir halt aufgewachsen mit diesem Thema, dass wir ~~Zigeuner~~ sind und dass wir da nicht drüber reden möchten, weil es könnte sein, dass die Zeit wieder kommt und wir dann abgeholt werden und das hat sie uns sehr, sehr früh gesagt.“¹²⁶⁶

Heute spricht sie offen über ihre Vergangenheit und ihre Zugehörigkeit zur Minderheit: „Ich erzähle das und es ist auch nicht für mich schlimm mehr. Früher war es schlimm. Nö, ich erzähle das heute. Das wissen auch Kollegen. Die wissen das.“¹²⁶⁷

Die Teilnehmenden dieser Interviewerhebung haben sich dazu entschieden, überwiegend offen mit ihren Erfahrungen und Ängsten umzugehen. Sie sprechen mit ihren Kindern darüber, um diese aufzuklären, zu schützen und zu stärken (siehe Abschnitt VII.1). Vier von fünf Interviewten sind darüber hinaus in der Aufklärungs- und Bildungsarbeit tätig (siehe unten). Sie haben sich intensiv mit Antiziganismus auseinandergesetzt und den Kampf für die Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe von Sinti* und Roma* zu ihrer Lebensaufgabe gemacht.

1263 Ebd. #00:49:19#–#00:49:51#.

1264 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:23:54#.

1265 Ebd. #00:28:09#.

1266 Beate, persönliches Interview Teil 1, 29.10.2024, #00:23:34#

1267 Beate, persönliches Interview Teil 2, 29.10.2024, #00:01:12#.

Communitybasierte Studien wie „Unter Verdacht“ zeigen, dass der offene Umgang mit der eigenen Identität und den eigenen Erfahrungen keine Selbstverständlichkeit ist. Immer wieder entscheiden sich Menschen auch heute noch dazu, als Sinti* oder Roma* „unsichtbar“ zu bleiben, um sich selbst und ihre Angehörigen zu schützen.¹²⁶⁸

VII.4 Erinnerungs- und Antidiskriminierungsarbeit von und für Sinti* und Roma*

Mit der Geschichte der Verfolgung und Ausgrenzung ist auch eine Geschichte des Widerstands verbunden, die Generationen übergreift. Bereits 1958 wurde mit dem Verband rassistisch Verfolgter nichtjüdischen Glaubens die erste Interessengemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland gegründet, die sich für eine Anerkennung des Völkermords sowie eine Bestrafung der Täterinnen und Täter einsetzte. Es gründeten sich weitere Zusammenschlüsse und Verbände, die in der Öffentlichkeit jedoch zunächst kaum wahrgenommen wurden. In den 1970er Jahren formierte sich eine Bürgerrechtsbewegung. Der Verband Deutscher Sinti unter dem Vorsitz von Romani Rose führte die Arbeit der Interessengemeinschaft fort. Die erste öffentliche Demonstration fand 1973 in Heidelberg statt, als Reaktion auf die willkürliche Erschießung des Sinto Anton Lehmann durch einen Polizisten. Im Februar 1982 gründete sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Noch im selben Jahr empfing der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt eine Delegation des Zentralrats und erkannte offiziell den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti* und Roma* an, was für viele Aktive der Bürgerrechtsbewegung eine wichtige Zäsur darstellte.¹²⁶⁹ Neben dem Zentralverband und seinen Mitgliedsvereinen gibt es heute eine Vielzahl weiterer lokaler, überregionaler sowie international vernetzter Vereine und Initiativen.

Vier der fünf interviewten Personen sind im Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein engagiert und / oder hauptberuflich tätig. Sie beschreiben ihr Engagement als eine Konsequenz ihrer eigenen Diskriminierungserfahrungen und der Kontinuitäten der Verfolgung und Ausgrenzung. Die Selbstorganisation bietet ihnen einen Rahmen, ihre eigenen Biografien zu reflektieren, Erfahrungen einzuordnen und sich selbst sowie andere zu empowern. Sie können hier Fähigkeiten einbringen, die in der

1268 Vgl. Randjelović u. a.: Unter Verdacht, S. 262 und S. 265-268 und Jonuz/Weiß: (Un-)Sichtbare Erfolge, S. 255-257.

1269 Vgl. Daniela Gress: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur. In: Philipp Neumann-Thien/Daniel Schuch/Markus Wegewitz (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen. Göttingen 2022, S. 425–458. Zur Demonstration von 1973 siehe außerdem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti in und Roma (Hrsg.): Vor 50 Jahren. Erste Demonstration der Sinti in Heidelberg (18.6.2023). URL: <https://dokuzentrum.sintiundroma.de/vor-50-jahren-erste-demonstration-sinti-heidelberg/> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2025).

Dominanzgesellschaft kaum bis gar keine Anerkennung erfahren, wie beispielsweise Sprachkenntnisse oder auch Erfahrungswissen im Umgang mit Trauma und Diskriminierung.

Matthäus (74 J.) gründete 1980 den Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti in Kiel und Schleswig-Holstein, den er und seine Frau zunächst aus eigenen Mitteln finanzierten und aus dem später der Landesverband hervorging.¹²⁷⁰ Die Vereinsgründung war ein Schritt in die Sichtbarkeit, der innerhalb der Community nicht unumstritten war:

„Die eigentliche Ursache war, dass ich etwas verändern wollte innerhalb der Gesellschaft und innerhalb bei den Sinti und Roma. Es konnte ja nicht so weitergehen, dass die Menschen tatsächlich weiterhin wie Dreck behandelt worden sind und niemand hat ihnen ein Wort geglaubt. Das war der eigentliche Grund. Obwohl, mein Vater war immer dagegen. Er hat gesagt, mach das nicht. Du weißt nicht, was da kommt. Wir wissen, was passiert ist. [...] Aber ich habe gesagt, lass mich diese Arbeit machen und ich werde nach eins, zwei, drei Jahren sehen, inwieweit sich da etwas ändert. Und im Laufe der Zeit hat sich etwas geändert. Es war nicht immer einfach. Ich bin auch von Vielen vermieden worden.“¹²⁷¹

Lucia (32 J.) ist die Enkelin von Matthäus. Sie ist mit der Arbeit im Verband großgeworden, in dem sie seit acht Jahren selbst als Bildungsberaterin tätig ist. Lucia ist „stolz“ auf die Geschichte der Bürgerrechtsbewegung und das Engagement ihrer Großeltern. In ihrer Arbeit als Bildungsberaterin vermittelt sie den Kindern und Eltern der Community Sicherheit. Sie begleitet die Kinder auf dem Schulweg und unterstützt beim Lernen in der Klasse und zu Hause. In ihren Schilderungen wird deutlich, dass sie durch ihre Anwesenheit in der Schule und die Gespräche mit anderen Kindern, Eltern und Lehrkräften gleichzeitig Antirassismuserbeit leistet.¹²⁷²

Karl-Heinz (41 J.) ist erst später mit dem Verein in Berührung gekommen. Auch er arbeitet inzwischen als Bildungsberater – für ihn eine Konsequenz seiner eigenen Diskriminierungserfahrungen. In der Schule und auf dem Arbeitsamt musste er immer wieder erleben, dass ihm nichts zugetraut wurde und er keine Förderung erhielt:

1270 Vgl. Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:06:14#–#00:07:10#. Zur Geschichte der Vereine vgl. auch: Sebastian Lotto-Kusche: Sinti und Roma in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert. Überblick und Forschungsperspektiven. In: Nils Abraham u. a. (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366, hier S. 360f.

1271 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:55:36#–#00:56:51#.

1272 Vgl. Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:15:10#–#00:16:39#.

„Ja, aber dann war es schlussendlich so, dass die Sachbearbeiterin zu mir gesagt hat, im wahrsten Sinne des Wortes, sind Sie sich sicher, dass Sie als, sie sagte wortwörtlich als Zigeuner, dazu in der Lage wären, diesen Beruf auszuüben. Und dann habe ich gesagt, was hat das mit meiner Herkunft zu tun, welchen Beruf ich ausüben oder nicht ausüben darf. Aber da war das Klischee noch, dass wir leider nichts können und die Dummen sind. Deswegen arbeite heute ich hier an einer Schule [...]. Wir sind Bildungsberater und helfen Sinti und Roma Kindern an den Schulen Schleswig-Holstein, dass sie ihren Abschluss machen, dass sie nicht diskriminiert werden an den Schulen.“¹²⁷³

Ryan (36 J.) berichtet, dass ihm die Tätigkeit für den Verein eine Möglichkeit bot, Erlebtes zu reflektieren und zu verarbeiten. Darüber hinaus kann er hier sein Erfahrungswissen einbringen und sich fachlich weiter qualifizieren.

„Und dann habe ich gelesen, dass der Verband hier Leute sucht, die sich um die Minderheit kümmern. Und dass es das GIBT (...) Und dann dachte ich, wow. Genau das hätte ich damals gebraucht und ich glaube, das kann ich. [...] Und das hat bei mir ganz viel Reflexion angeregt über das, was mit mir passiert ist, was mit meiner Familie passiert ist. [...] Und ich habe ganz viele Fortbildungen, Weiterbildungen gemacht und mich irgendwann selbst ermächtigt, heute sagt man empowert, dass ich so eine Fachperson irgendwie dafür werde.“¹²⁷⁴

Die Selbstorganisierung ist ein Weg zur Selbstbefähigung und Selbstermächtigung. Dieser Gedanke findet sich in den Interviews mit Karl-Heinz, Lucia und Matthäus wieder. Ryan findet hierfür besonders deutliche Worte:

„Wir sind ganz oft die Opfer. Und wir waren ganz lange Opfer. Aber ich will das nicht mehr sein. Und ich will auch nicht, dass meine Kinder das sind und die Schüler, um die ich mich kümmere. Und da, DA will ich mithelfen, dass ich ihnen helfe, raus aus dieser Viktimisierung, raus aus dieser Opferrolle, hin zu selbstwirklichen, selbstbewussten Menschen, die das Leben in die Hand nehmen und für sich und für andere kämpfen und eintreten und Rechte einfordern und wahrnehmen. [...] Das möchte ich auch noch mit dazu geben, weil ich finde, ja, das ist viel Kritisches und wenn wir darüber reden, ist viel Opfer und viel schlimmes Leid und keine Ahnung was. Aber ich finde, man DARF nicht dabei bleiben, sonst verrennt man sich in einer Depression. Und aus einer/ ja, in

1273 Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:09:34#–#00:10:31#.

1274 Ryan, persönliches Interview Teil 1, 13.09.2024, #00:55:50#–#00:58:04#.

so eine Hilflosigkeit. Und das sind wir heute nicht mehr. Wir sind heute nicht mehr hilflos.“¹²⁷⁵

Nicht mehr hilflos – Ryans Aussage macht einen historischen wie persönlich-biografischen Bruch deutlich, der den Beginn einer öffentlich sichtbaren, lauten Bewegung und Gegenerzählung markiert. Er fordert in seinem Interview deutlich mehr politische Partizipation von Sinti* und Roma* durch die Mehrheitsgesellschaft:

„Das finde ich, das sollte noch mehr werden, dass Sinti wirklich auch GEFRAGT werden. Wie auch hier. Wie ist das bei euch wahrgenommen? Wie ist das passiert? Und das ist ja wirklich sich auseinandersetzen und diese Leute mit an den Tisch bitten. Und das ist LANGE nicht geschehen.“¹²⁷⁶

Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit ist ein Teil der politischen Arbeit der Vereine. „Das öffentliche Gedenken“, so Elsa Fernandez, „basiert auf den Auslassungen und Abwesenheiten der Gebliebenen, Zurückgekommenen und Gekommenen.“ Weder die Überlebenden, noch ihre Angehörigen nehme man bisher als „selbstverständliche Akteure und Akteurinnen“ in diesem Bereich wahr.¹²⁷⁷ In den Interviews wird deutlich, dass die Adressatinnen dieser Arbeit sowohl die Mehrheitsgesellschaft als auch die eigene Community sind.

Wie bereits aufgezeigt wurde, ist der Kampf um die Anerkennung des Genozids und ein öffentliches Gedenken eng verwoben mit dem fortdauernden Kampf gegen antiziganistische Stereotype und Diskriminierung. Lucia macht in ihrer Arbeit die Erfahrung, dass viele Menschen nicht wissen, wie präsent die Verfolgungsgeschichten und deren Folgen in der Community sind. Historisch-politische Bildungsarbeit ist für sie ein Weg, Rassismen in der Dominanzgesellschaft abzubauen. „Sowas darf nicht vergessen werden. Das muss immer wieder erzählt werden. Und so viele wissen einfach nicht, WER wir sind.“¹²⁷⁸

Ryan berichtet, dass es für die Älteren aus der Community schmerzhaft ist, dass der Genozid an den Sinti* und Roma* bei offiziellen Gedenkfeiern häufig gar nicht oder zuletzt genannt wird. Für ihn ist die Aufklärungsarbeit, die er leistet, auch ein Weg, diese Verletzungen zu heilen.

„Sie fühlen sich ganz oft noch benachteiligt und/ Wenn diese Namen zum Beispiel nicht genannt werden bei so Gedenktagen [...] gerade im Fernsehen und Medien und so [...]

1275 Ryan, persönliches Interview Teil 2, 13.09.2024, #00:51:31#–#00:52:30#.

1276 Ebd. #00:50:09#.

1277 Fernandez: Kontinuitäten der Auslassung.

1278 Lucia, persönliches Interview, 03.09.2024, #00:16:47#.

Und ALLE anderen betroffenen Gruppen werden vorher genannt. Und wir nicht. Oder zum Schluss. Ich glaube, deswegen feiern auch so ganz viele von diesen Alten meine Arbeit so, wenn sie hören, dass ich Reden, Vorträge halte oder Workshops oder wenn ich aufkläre und wenn so Behörden MICH einladen und fragen, ob ich einen Vortrag halten kann, dann sagen sie immer, ja, sag das auch und sag so und so und das und das. Ich glaube, dadurch finden sie auch so ein Stück Gerechtigkeit.“¹²⁷⁹

Die Verantwortung für das Erinnern kann nicht allein bei den Communities liegen. Auch wenn Trauer und Gedenken eine politische Dimension haben, so können sie für die Nachkommen persönlich immer noch schmerzhaft sein. Nicht alle können oder wollen sich aktiv beteiligen. So nimmt Karl-Heinz zwar an Gedenkveranstaltungen des Verbands teil, aber nicht an gemeinsamen Besuchen von KZ-Gedenkstätten, da diese ihn emotional zu sehr belasten.¹²⁸⁰

Beate (59 J.) beschäftigt sich intensiv mit der Verfolgungsgeschichte ihrer Mutter. Auch sie spricht in ihrem Interview über emotionale Belastung und Distanzbedürfnisse. So vermied sie es sieben Jahre lang, die Ausstellungen in KZ-Gedenkstätten zu besuchen, obgleich es sie immer wieder an diese Orte zog:

„Das war wie eine Blockade. Wir sind nach Ravensbrück gefahren, aber ich konnte dort nicht mehr reingehen. Draußen konnte ich mir alles angucken, aber rein, das war einfach nicht machbar.“¹²⁸¹

Auch das Sprechen vor Publikum fällt ihr zunehmend schwer.¹²⁸²

Matthäus macht in seinem Interview deutlich, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen familiärem und öffentlichem Gedenken gibt.

„Interviewer:

Aber als Erinnerungsort gibt es ja, wenn ich es/ also vor allem den Stein im Hiroshima Park. Würdest du sagen, dass das so der wichtigste Ort ist für die Erinnerung oder gibt es andere Orte, die du sagen würdest?

1279 Ryan, persönliches Interview Teil 2, 13.09.2024, #00:35:51#–#00:36:42#.

1280 Vgl. Karl-Heinz, persönliches Interview, 04.04.2025, #00:39:28#–#00:40:41#.

1281 Beate, persönliches Interview Teil 1, 29.10.2024, #00:37:56#.

1282 Vgl. Beate, persönliches Interview Teil 2, 29.10.2024, #00:39:10#.

Matthäus:

Erinnerungsorte sind bei uns überwiegend die Friedhöfe, wo unsere Menschen liegen. Dieser STEIN ist ein MAHNMAL. [...] Natürlich gibt es auch diese Mahnmale, die eine große Bedeutung bei uns natürlich spielen. Gerade für die Mehrheitsbevölkerung. Ich glaube in erster Linie sind die Friedhöfe das, was, ja, unser Augenmerk hat.“¹²⁸³

Selbstorganisationen sind nicht nur Orte der biografischen und politischen Auseinandersetzung. Sie leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Rassismus und struktureller Ungleichheit sowie in der Erinnerungsarbeit. Doch auch die Dominanzgesellschaft muss an sich arbeiten. Neben einer konsequenten Aufarbeitung von institutionellem Antiziganismus, der Entwicklung einer „bildungspolitischen Offensive“¹²⁸⁴ sowie Schutzmaßnahmen für Betroffene, wie sie die MIA Schleswig-Holstein empfiehlt, gehört dazu auch, Selbstorganisationen als Akteure anzuerkennen, sie zu fördern und in Entscheidungsprozesse, Forschungs- und Bildungsprojekte einzubeziehen.

Die in den Interviews geschilderten Erfahrungen variieren je nach individueller Lebenssituation, Alter und Wohnort. Ihnen allen gemein sind die alltägliche Präsenz von Antiziganismus, die historisch gewachsene strukturelle Benachteiligung sowie die innerfamiliär tradierten Ängste und Traumata.

Die Entschädigung und Rückerstattung ist aus Perspektive der Interviewten einerseits ein positiver Bezugspunkt für die Bürgerrechtsbewegung und ein wichtiges Moment der symbolischen Anerkennung. Andererseits ist sie auf praktischer Ebene eine Enttäuschung, denn auch hier spiegeln sich Kontinuitäten der Stigmatisierung und der strukturellen Benachteiligung wider. Die Interviewten berichteten unter anderem von retraumatisierenden Zusammentreffen von Überlebenden und Tätern. Sie kritisierten die zu geringen Entschädigungssummen sowie das Einbehalten von Entschädigungszahlungen durch die Sozialämter. Eine „Gerechtigkeit“ konnte so nicht hergestellt werden – was vielleicht auch der Grund dafür ist, dass die Entschädigung selbst in den Familien der Interviewten kaum Gegenstand kommunikativer Vergemeinschaftung ist. Die Entschädigungszahlungen sind somit nicht als Abschluss, sondern vielmehr als Beginn eines gesellschaftlichen Anerkennungsprozesses zu bewerten, der, wie die Erfahrungen der Interviewten sowie Antiziganismusstudien zeigen, heute keinesfalls abgeschlossen ist.

1283 Matthäus, persönliches Interview, 03.09.2024, #01:11:35#–#01:13:13#.

1284 MIA Schleswig-Holstein (Hrsg): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Schleswig-Holstein. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein, Kiel 2025, S. 34.

Die im Rahmen dieser Studie durchgeführten Interviews haben einen Einblick in die Erfahrungen, Perspektiven und Handlungsstrategien einzelner Akteurinnen und Akteure der Community in Schleswig-Holstein gewährt. Um die Erkenntnisse auf eine breitere Basis zu stellen, ist die Förderung partizipativer, qualitativer Forschungsprojekte in größerem Umfang unerlässlich. Die Erfassungen der MIA liefern zwar wertvolle Anhaltspunkte zur Quantität von Rassismuserfahrungen (wobei auch hier von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist), allerdings geben sie weder Aufschluss über die Qualität und Auswirkungen der Vorfälle noch über die Perspektiven und Bedarfe der betroffenen Personen.

VIII. Zwischen Kriminalisierung und Romantisierung: Regionale Pressedarstellungen über Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

Ole Meyer

VIII.1 Einleitung

Die lokale Presse strukturiert öffentliche Wahrnehmung, da sie Ereignisse auswählt, ordnet und sprachlich verdichtet. Aus solchen Routinen entsteht über die Zeit ein lokales Gedächtnis, das Deutungsmuster stabilisieren oder verschieben kann. Besonders relevant ist dies bei der Darstellung von Minderheiten, denn wiederkehrende Zuschreibungen werden zu vertrauten Lesarten, die Alltagswahrnehmung prägen. Im Zentrum dieses Aufsatzes¹²⁸⁵ steht die Frage nach der Rahmungspraxis der Medienberichterstattung über Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein. Nachrichten und andere Textsorten positionieren Akteure und Motive in Formen, die Handlungen verstehbar machen und Aufmerksamkeit leiten sollen. Gerade im lokalen Kontext wirken diese Muster nachhaltig, da die gleiche Leserschaft fortlaufend erreicht wird. Nicht das einzelne Ereignis trägt die Deutung, sondern die Reihe ähnlicher Texte, in der Rollen, Argumente und Bewertungen immer wiederkehren. Ein langfristiger Zugriff ist deshalb nötig, um Kontinuitäten von punktuellen Akzenten abzugrenzen. Ziel ist eine Rekonstruktion lokaler Muster, die Anschluss für Vergleiche bietet.

Der Beitrag untersucht diese Konstellationen für Schleswig-Holstein im Zeitraum von 1900 bis 1999 anhand der regionalen Presse. Für die Jahre 1900 bis 1945 wird die Schleswig-Holsteinische Landeszeitung (*SHLZ*) und für 1951 bis 1999 der Stormarner Lokalteil der *Lübecker Nachrichten* (*LN*) als Datenbasis herangezogen, da diese beiden Bestände bereits digitalisiert vorliegen. Im Zentrum steht hierbei die wiederkehrende Alltagsproduktion von Nachrichten, Kurzmeldungen, Berichten und anderen Texten der Presse, in denen Sinti* und Roma* erwähnt werden. Dieser Blick auf Routinen erlaubt es, Kontinuitäten zu erkennen, die über Terminologieänderungen hinweg bestehen bleiben, und zugleich Zäsuren aufzuzeigen, an denen neue Sprecherrollen und Gegenbilder auftreten.

VIII.1.2 Forschungsstand und Forschungslücke

Eine themenbezogene systematische Langzeitperspektive auf lokale Pressebestände in Schleswig-Holstein liegt bislang nicht vor. Um die nachfolgenden Befunde einzuordnen, ist zunächst die terminologische Ausgangslage zu klären, da Bezeichnungen die Lektüre von

¹²⁸⁵ Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine gekürzte und überarbeitete Fassung der Masterthesis von Ole Meyer, die im Oktober 2025 an der Europa-Universität Flensburg eingereicht wurde.

Verwaltungs- und Pressequellen maßgeblich strukturieren und Zuschreibungen rahmen: Selbst- und Fremdbezeichnungen der Minderheit sind historisch wie kontextabhängig einem Wandel unterworfen. In Institutionen der Europäischen Union fungiert „Roma*“ als politischer Sammelbegriff; im deutschen Sprachraum hat sich „Sinti* und Roma*“ etabliert. „Sinti*“ und „Roma*“ sind sowohl Gruppenbezeichnungen als auch Pluralformen. Einzelformen sind „Sinto“, „Sintez(z)a“, „Sintiz(z)a“ bzw. „Rom“ und „Romni“.¹²⁸⁶ Die Minderheit ist heterogen: Zuschreibungen von Wesenseigenschaften verbieten sich.¹²⁸⁷ Demgegenüber ist „Zigeuner“ eine historisch dominante, heute abzulehnende Fremdbezeichnung mit unklarer Etymologie; volksetymologische Deutungen (etwa „ziehender Gauner“) haben ihre negative Konnotation zusätzlich verstärkt. Politik gegen „Zigeuner“ war bis ins 19. Jahrhundert im Grunde gegen alle Nicht-Sesshaften gerichtet.¹²⁸⁸ Ab dann zirkulierten parallel romantisierende Klischees. Im 20. Jahrhundert verfestigten biologistisch-rassistische Deutungen den Ausdruck zu einem pseudowissenschaftlichen Sammelbegriff für eine vermeintlich homogene Gruppe.¹²⁸⁹ Für die Zeit der nationalsozialistischen Repression gilt: Die Gruppe der als „Zigeuner“ Verfolgten und die Selbstbezeichnungen Sinti* bzw. Roma* überschneiden sich weit, sind jedoch nicht kongruent. Ethnologische Arbeiten belegen die pseudowissenschaftliche Herkunft des Begriffs. Unter dem Label „Zigeuner“ wurden zudem unterschiedliche wandernde, nicht Romanes sprechende Gruppen mitgeführt.¹²⁹⁰

Für den historischen Vorlauf des 20. Jahrhunderts zeigt Leo Lucassen am Beispiel des Hannoverschen Polizeiblatts, wie ein kriminalisierendes Bild bereits vor 1900 institutionell gerahmt und durch Routinepraktiken verstetigt wurde. Die Quellenbasis besteht aus polizeilichem Schrifttum, die NS-Zeit wird nur angerissen und ein Schleswig-Holstein-Bezug sowie eine serielle Presseanalyse fehlen. Dennoch markiert der Befund die frühe Verflechtung von Kriminalitätsdiskursen und Minderheitenmarkierung, die später auch die Presse erreichte.¹²⁹¹

Auf Basis von Zeitungsausschnitten in Verwaltungs- und Gerichtsakten rekonstruiert Rainer Hehemann wiederkehrende Motive der Berichterstattung vom späten 19. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit. Sein Zugriff zeigt, dass Verdachtslogik, moralische Alarmierung und der

¹²⁸⁶ Vgl. Karola Fings: Sinti und Roma: Geschichte einer Minderheit. München 2016, S. 11f.

³ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin 2022, S. 2.

¹²⁸⁸ Vgl. Fings: Sinti, S. 11–14.

¹²⁸⁹ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 12.

¹²⁹⁰ Vgl. ebd., S. 12f., Fings: Sinti, S. 14f.

¹²⁹¹ Vgl. Leo Lucassen: Zigeuner: die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945. Köln 1996, S. 117–167.

Ruf nach schärferen Maßnahmen über Jahrzehnte stabil blieben und durch anekdotische, häufig übersteigerte Ereigniserzählungen genährt wurden. In der Weimarer Zeit zeigten sich in der Berichterstattung weiterhin kriminalisierende Rahmungen. Sein Zugriff bleibt jedoch ohne ein serielles Zeitungskorpus, bezieht sich auf Regionen außerhalb Schleswig-Holsteins und privilegiert spektakuläre Vorfälle.¹²⁹²

Franz Hamburger publizierte 1988 einen Sammelband zur Kriminalisierung von Minderheiten in der Tagespresse. Seine Fallstudie zeigt die Kette aus Aufmerksamkeitssteuerung, Etikettierung und Plausibilisierung, die aus singulären Ereignissen gruppentypische Geschichten formt. Sichtbar wird, wie Titelauswahl, Hervorhebung ethnischer Marker, Kollektivierung durch Begriffe wie „Sippe“ und die Anlehnung an polizeiliche Stimmen die Zuschreibung verdichten und verstetigen.¹²⁹³ Kerstin Rock analysiert im selben Band Pressebeiträge aus Mainz und demonstriert, wie Betrugsnarrative über Etikettierungen eindeutig zugeordnet und dadurch stereotype Deutungsangebote stabilisiert wurden. Die Materialbasis ist klein und unsystematisch, die Wirkung der Mechanismen aber klar erkennbar.¹²⁹⁴ Iris Wicküler untersucht die Darstellung in Polizeiberichten und macht die kommunikative Kopplung zwischen polizeilicher Meldelogik und medialer Übernahme sichtbar, ohne dabei auf eine serielle Pressebasis zurückzugreifen.¹²⁹⁵

Als eines der wenigen größeren Projekte gilt das DFG-Vorhaben „Die Konstruktion der Differenz“ unter der Leitung von Franz Hamburger. Untersucht werden zwölf Tageszeitungen mit 34 Jahrgängen aus fünf Regionen für den Zeitraum 1979 bis 1991, insgesamt 944 Meldungen und Berichte.¹²⁹⁶ Die Auswertung zeigt eine starke Kollektivierung: In 97 Prozent der Fälle ist von mehreren Personen die Rede, häufig unter Verwendung von Bezeichnungen wie „Sippe“ oder „Großfamilie“. Der Kriminalitätsbezug dominiert, nur 18 Prozent der Meldungen kommen ohne kriminellen Kontext aus. Redaktionen rücken die Gruppe häufig in

¹²⁹² Vgl. Rainer Hehemann: Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933. Frankfurt am Main, 1987, S. 153-184.

¹²⁹³ Vgl. Franz Hamburger: Die Täter als Opfer. Eine Fallstudie zur Stigmatisierung einer Minderheit. In: Hamburger, Franz (Hrsg.): Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien Fallstudien zum "Zigeuner"-Bild d. Tagespresse. Mainz 1988, S. 46-70.

¹²⁹⁴ Vgl. Kerstin Rock: Vorbeugung oder Vorverurteilung? Die Kanalisierung von Verdächtigungen. In: Hamburger, Franz (Hrsg.): Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien Fallstudien zum "Zigeuner"-Bild d. Tagespresse. Mainz 1988, S. 7-19.

¹²⁹⁵ Vgl. Iris Wicküler: Die Verwendung von Vorurteilen in der Kriminalitätsberichterstattung. In: Hamburger, Franz (Hrsg.): Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien Fallstudien zum "Zigeuner"-Bild d. Tagespresse. Mainz 1988, S. 20-33.

¹²⁹⁶ Vgl. Irina Bohn/Franz Hamburger/Wolfgang Feuerhelm: Polizei und Presse. Eine Untersuchung zum »staatlich genährten Rassismus« am Beispiel der Berichterstattung über Roma und Sinti. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4 (1995) S. 167f.

die Nähe von Polizei und Sicherheitsbehörden oder übernehmen deren Perspektive.¹²⁹⁷ Der geografische Fokus liegt dabei aber nicht auf Schleswig-Holstein und die zeitliche Breite reicht nicht vor 1979 zurück, doch die Muster sind instruktiv.

Für die Weimarer Zeit und die NS-Zeit bleibt eine flächendeckende systematische Presseanalyse zur Minderheit weiterhin ein Desiderat. Die Literatur verweist gleichwohl auf vereinzelte kriminalisierende Rahmungen und Angriffe in der NS-Zeit, ohne diese seriell in der Presse auszuleuchten.¹²⁹⁸ Für Schleswig-Holstein deuten einzelne regionale Befunde zur Nachkriegszeit auf eine Persistenz behördlicher und medialer Zuschreibungen hin, einschließlich der Fortwirkung älterer Termini in der lokalen Presse.¹²⁹⁹

An dieser Schnittstelle, zwischen NS-Erfahrungen, Nachkriegsverwaltung und lokaler Presse, stellt sich die Frage, wie die administrativen Bezeichnungen selbst zur Stabilisierung von Zuschreibungen beitrugen. Dies erfordert einen Blick auf die Nachkriegsverwendung zentraler Verwaltungsbegriffe: Nach 1945 gewann der Begriff „~~Landfahrer~~“ an Bedeutung. Er war bereits in der Weimarer Republik in Gebrauch, etablierte sich in der Nachkriegszeit jedoch als Ersatzterminus für die zuvor gebräuchliche Bezeichnung „~~Zigeuner~~“ und sollte sprachlich Abstand zur belasteten NS-Terminologie schaffen.¹³⁰⁰ Inhaltlich blieben viele der mit „~~Zigeuner~~“ verknüpften Stereotype und Zuschreibungen bestehen. Die Definition blieb bewusst unscharf und erfasste Personen mit nomadischer oder seminomadischer Lebensweise. Diese Vagheit ermöglichte es den Behörden, sehr unterschiedliche Gruppen unter dieser Sammelkategorie zu führen. In der Verwaltungspraxis wurden „~~Landfahrer~~“ und „~~Zigeuner~~“ häufig synonym verwendet; die intendierte Distanzierung führte daher nur selten zu einer tatsächlichen Bedeutungsänderung.¹³⁰¹ Besonders deutlich zeigt sich die Verwendung in den gesetzlichen und administrativen Regelungen der Nachkriegszeit. Exemplarisch steht dafür die bayerische „~~Landfahrerverordnung~~“ von 1953, die Überwachung und Kontrolle auf eine neue rechtliche Grundlage stellte.¹³⁰² In Schleswig-Holstein festigte der bis 1977 gültige

¹²⁹⁷ Vgl. Franz Hamburger/Irina Bohn/Kerstin Rock: Der Diskurs über Roma und Sinti in der Lokalpresse. In: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e. V. (Hrsg.): Rassismus – Fremdenfeindlichkeit – Rechtsextremismus. Beiträge zu einem gesellschaftlichen Diskurs. Bielefeld 1993, S. 180.

¹²⁹⁸ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid: die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, S. 104.

¹²⁹⁹ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: 17. Februar 1959 – Roma aus der Volksrepublik Polen erreichen den schleswig-holsteinischen Grenzbahnhof Büchen. Bundesrepublikanische Bevölkerungs- und Migrationspolitik unter dem Brennglas. In: Demokratische Geschichte. Jahrbuch für Schleswig-Holstein (2023), S. 146–162.

¹³⁰⁰ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 53.

¹³⁰¹ Vgl. Gilad Margalit: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung: Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 488–491.

¹³⁰² Vgl. ebd., S. 493ff.

Runderlass zur *Bekämpfung des „Landfahrerunwesens“* von 1957 den Begriff im Verwaltungsgebrauch. Ergänzend tauchte er in Merkblättern und Karteien auf und prägte länderübergreifende Abstimmungen der Innenministerien.¹³⁰³ Der Terminus erfüllte damit keine ethnologische oder sozialwissenschaftliche Funktion, sondern diente primär als bürokratische Kategorie zur Erfassung, Kontrolle und Regulierung.

Seit den 2000er Jahren bündeln Synthesen und Monitorings die Medienebene. Margit Romang zeigt, dass langlebige Stigmata weiterhin mobilisiert werden und dass Presse, Rundfunk und Fernsehen zwischen Reproduktion und Infragestellung schwanken. Sie kritisiert zugleich das Fehlen eines kontinuierlichen Monitorings und damit die Punktualität vieler Beobachtungen.¹³⁰⁴ Markus End beschreibt die Diffusion polizeilicher Pressemeldungen in der Berichterstattung und die Rolle impliziter wie expliziter Codierungen, die Zugehörigkeit markieren und einen Generalverdacht gegen die Minderheit etablieren. Er folgert, dass auf Kritik nicht durch Unterlassen, sondern durch Codierung reagiert wurde.¹³⁰⁵ Flankierend entstanden Dokumentationsbestände¹³⁰⁶ und Leitfäden¹³⁰⁷, etwa durch Amaro Foro e. V., sowie Debatten um den Pressekodex,¹³⁰⁸ insbesondere zu den Ziffern 12 und 12.1, die Diskriminierungsverbote adressierten, deren Steuerungswirkung aber bislang begrenzt bleiben.¹³⁰⁹

Parallel zu diesen medienanalytischen Entwicklungen veränderten sich auch die öffentlichen Selbst- und Fremdbezeichnungen, was den Sprachgebrauch in Verwaltung, Polizei und Presse mitprägte: Seit den 1980er Jahren trugen Selbstorganisationen, insbesondere der Zentralrat Deutscher Sinti* und Roma*, zur Ächtung des Ausdrucks „Zigeuner“ im öffentlichen Raum bei und stärkten die Verwendung von „Sinti* und Roma*“.¹³¹⁰ Dieses Begriffspaar entfernt sich zwar von der Fremdbezeichnung, begrifflich ist diese jedoch ebenfalls nicht unproblematisch

¹³⁰³ Vgl. Schreiben „Bekämpfung des Landfahrerunwesens“ vom 14.09.1957, Erlass „Bekämpfung der Landfahrerkriminalität“ vom 19. Juli 1977. LASH Abt. 611/Nr. 8033.

¹³⁰⁴ Vgl. Margit Romang: Darstellung und Wahrnehmung von Sinti und Roma in der Presse. In: Adam Strauß, (Hrsg.): „Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht. Referate der Tagung am 6. Juni 2008 in Darmstadt. Marburg 2010, S. 53-84.

¹³⁰⁵ Vgl. Markus End: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg 2014.

¹³⁰⁶ Vgl. Amaro Foro e. V.: 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus: ein Rückblick. Berlin 2019.

¹³⁰⁷ Vgl. Amaro Foro e.V. (Hrsg.): Rom*nja in den Medien. Ein Handbuch für diskriminierungskritischen Journalismus. Berlin 2024.

¹³⁰⁸ Vgl. Horst Pöttker: Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats – eine quantitative und qualitative Analyse. In: Rainer Geißler/Horst Pöttker (Hrsg.): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Bielefeld 2005, S. 185-222.

¹³⁰⁹ Siehe hierzu den Sammelband Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien das Beispiel der Sinti und Roma. Dokumentation einer Medientagung. Heidelberg 2010.

¹³¹⁰ Vgl. Fings: Sinti S. 14f.

und schützt nicht per se vor Ablehnung oder Ausgrenzung.¹³¹¹ Zudem blieben historische Termini in Verwaltungsakten, Polizei- und Presseroutinen punktuell präsent; sie wirken als Traditionsreste, semantische Anker und Suchbegriffe fort.¹³¹²

Wie sich die skizzierten terminologischen und medialen Dynamiken im lokalen Geschehen bündeln, zeigt exemplarisch Ulrich Wolffs Fallstudie zur Hamburger Aufenthaltsrechtsdebatte 1989. Er wertet die lokale Tagespresse auf das Zusammenspiel von Stereotypisierung und politischer Konfliktlage hin aus. Der Beitrag ist zeitlich und thematisch eng, markiert aber eine Schnittstelle von Lokalpolitik, Polizei und Presselogiken.¹³¹³

Ein zweites, für die Presse relevantes Themenfeld mit Bezug zur Minderheit arbeitet mit Romantisierung und der Kuratierung von Exotik. Die literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung hat diese ästhetischen Konstruktionen umfassend vermessen und gezeigt, wie Lager, Wagen, Feuer, Musik und Künstlerfiguren dabei als Inventar zirkulieren. Diese Perspektive ist für die Presseanalyse anschlussfähig, da auch in Printmedien literarische, feuilletonistische Formate und Programmtexte ähnliche Motive aufgegriffen haben und immer noch thematisieren.¹³¹⁴

Die Literatur liefert Einzelbefunde, aber kein belastbares Gesamtbild zur Darstellung von Sinti* und Roma* in der lokalen Presse im 20. Jahrhundert, schon gar nicht in Schleswig-Holstein. Viele Arbeiten sind zeitlich eng gefasst oder ereignisbezogen erstellt worden. Kontinuitäten und Brüche lassen sich damit nur bedingt ausleuchten. Die Ausrichtung mehrerer Beiträge auf behördliche Überlieferungen und aktenvermittelte Presseauschnitte ist dem jeweiligen Untersuchungsdesign geschuldet und erschließt zwar wichtige Motivlagen, bleibt jedoch überwiegend ohne Zugriff auf serielle Pressebestände. Entsprechend entstehen dichte Fallbilder, aber kaum belastbare Erkenntnisse zum Pressediskurs. Der terminologische Wandel ist im Langzeitverlauf der Presse noch nicht vermessen worden. Ob sprachliche Verschiebungen mit Framewechseln einhergehen, bleibt daher bislang offen.

¹³¹¹ Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 13.

¹³¹² Vgl. Andrej Stephan: „Kein Mensch sagt HWAÖ-Schnitzel“ – BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen“. In: Bundeskriminalamt/Kriminalistisches Institut (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit: das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011, S. 247–322.

¹³¹³ Vgl. Ulrich Wolff: Die Roma-Frage Presseberichterstattung und Zigeunerstereotyp. In: Wulf D. Hund (Hrsg.): Fremd, faul und frei: Dimensionen des Zigeunerstereotyps. Münster 2014, S. 209–218.

¹³¹⁴ Vgl. etw. Iulia-Karin Patrut/Herbert Uerlings (Hrsg.): „Zigeuner“ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion. Frankfurt am Main 2008; Hans Richard Brittnacher: Leben auf der Grenze. Klischee und Faszination des Zigeunerbildes in Literatur und Kunst. Göttingen 2012.

VIII.2 Untersuchungsrahmen und Verfahren

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht die Rekonstruktion der Deutungsrahmen der Berichterstattung, ihrer zeitlichen Stabilität und ihrer Verschiebungen. Quantitativ werden Häufigkeit und Phasen der Sichtbarkeit ermittelt, die Verteilung über Textgattungen bestimmt, regionale und überregionale Bezüge gewichtet, sowie mögliche Brüche im Bezug auf und in Abgrenzung von politischen Zäsuren identifiziert. Nachrichtenförmige Texte werden dabei systematisch mit anderen Formaten verglichen.

Qualitativ steht die Dynamik wiederkehrender Rahmungen im Zentrum. Das bedeutet: wie wird Mobilität erzählt und wie greifen Verwaltung und Polizei in diese Erzählungen ein. Weiter wird gefragt, wie daraus Narrative entstehen und durch welche Marker sie strukturiert sind. Auch steht im Fokus, wie Gegenbilder funktionieren und in welchem Verhältnis sie zu gegenläufigen Deutungen stehen. Berücksichtigt werden zudem Formen zivilgesellschaftlicher Reaktion und deren Wirkung auf Ton, Wortwahl und Verantwortungszuschreibungen. Vergleichend werden epochenübergreifende Kontinuitäten und Brüche herausgearbeitet, titelbezogene Unterschiede vor dem Hintergrund von Produktionsweisen bestimmt und sprachliche Verschiebungen daraufhin geprüft, ob sie Bedeutungswechsel anzeigen oder stabile Rahmungen auf moderne Zuschreibungen der Minderheit übertragen. Methodisch erfolgt die Analyse in einem zweistufigen Aufbau: Zählreihen und Kategorisierungen werden dabei mit textnahen Lektüren verbunden.

VIII.2.1 Datengrundlage

Die Untersuchung beruht vollständig auf digitalisierten und volltextdurchsuchbaren Pressekorpora. Für die Jahre 1900 bis 1945 wird die *Schleswig-Holsteinische Landeszeitung* (SHLZ) mit ihren Vorgängern ausgewertet. Die digitale Verfügbarkeit ist jahr- und quartalsgenau dokumentiert und zeigt einzelne Lücken, die im Zeitverlauf ungleich verteilt sind.¹³¹⁵ Die physischen Originale befinden sich im Stadtarchiv Rendsburg. Das 1808 gegründete *Gemeinnützige Wochenblatt für Rendsburg* entwickelte sich über das 19. Jahrhundert (ab 1888 tägliche Erscheinung) zum *Rendsburger Tageblatt* (1912), führte ab 1916 den Untertitel „*Schleswig-Holsteinische Landeszeitung*“ und ab 1923 diesen als Haupttitel.¹³¹⁶

¹³¹⁵ Innerhalb des Untersuchungszeitraums lässt sich die digitale Verfügbarkeit jahr- und quartalsgenau wie folgt fassen: 1900 bis 1902 (vollständig), 1903 bis 1904 (fehlend), 1905 (nur Quartal I und II), 1906 (nur Quartal III bis IV), 1907 (fehlend), 1909 (nur Quartal I), 1910 bis 1920 (vollständig), 1921 (nur Q III und IV), 1922 bis 1932 (vollständig), 1933 (nur Q II bis IV), 1934 bis 1937 (vollständig), 1938 (nur Q II bis IV), 1939 (nur Q II bis IV), 1940 (nur Q I und Q IV), 1941 (vollständig), 1942 (nur Q I bis III), 1943 (nur Q II bis IV), 1944 (vollständig), 1945 (bis 9. Mai). Ein Quartal gilt als nicht verfügbar, wenn in ihm keine Digitalisate vorhanden sind.

¹³¹⁶ Vgl. Astrid Möller: Ein Pressehaus im Wandel des Zeitgeschehens 1807-1982. Der Versuch einer Chronik. Rendsburg 1982. S. 12-15, 208.

Zeitweise galt es als zweitgrößte Tageszeitung Schleswig-Holsteins.¹³¹⁷ Politisch zeigte das Blatt Kontinuitäten von kaisertreuer Haltung über eine in der Weimarer Republik nicht republikfreundliche Linie bis zu einer konservativ-kirchlichen Prägung unter Ferdinand Möller (Leitung bis 1949).¹³¹⁸ In der NS-Zeit blieb die Position ambivalent: Es wurde äußerliche Loyalität gewahrt und es gab nahezu keine offene Kritik.¹³¹⁹ Die Reichspogromnacht fand aber „(s)eltsamerweise (...) kaum Erwähnung.“¹³²⁰ Zugleich existierten institutionelle Verflechtungen, Herbert Puhmann vom städtischen Presseamt diente etwa als Politikredakteur.¹³²¹ Die letzte Ausgabe erschien am 9. Mai 1945; eine alliierte Lizenz erhielt die Zeitung nicht.¹³²²

Ergänzend wird der Stormarner Lokalteil der *Lübecker Nachrichten* (LN) für 1951 bis 1999 herangezogen, dessen digitalisierte Abdeckung grundsätzlich vollständig ist. Für die Jahre 1946 bis 1950 liegen keine digitalisierten Daten vor. Dieser Zeitraum bleibt ausgenommen. Die LN gehen auf den 1882 gegründeten *Lübecker Generalanzeiger* zurück, der zum Tagesblatt wurde und 1924 eine Auflage von rund 45.000 Exemplare erreichte. In den 1930er Jahren erzwang die NS-Holding *Vera Verlagsanstalt GmbH* eine mehrheitliche Beteiligung. Nach der Fusion mit dem sozialdemokratischen *Lübecker Volksboten* entstand die *Lübecker Zeitung* als NS-Parteiblatt, deren letzte Ausgabe am 2. Mai 1945 erschien.¹³²³ Am 3. April 1946 folgte die britische Neulizenzierung. Früh kam es zu Konflikten: 1947 wurde dem neuen Herausgeber wegen seiner KPD-Mitgliedschaft die Lizenz entzogen.¹³²⁴ Zudem wurde eine Neugründung unter Druck Robert Colemans erzwungen, dessen frühere Tätigkeiten für die NS-Presse im Zuge dessen allerdings nicht überprüft.¹³²⁵ Ab 1949 wurde das Blatt unter Hans Schrem auf CDU-Kurs ausgerichtet¹³²⁶ und baute über Lokalausgaben seine Reichweite aus.¹³²⁷ 1969 erreichten die LN in Lübeck 60 Prozent Marktanteil; ohne die *Bild* waren es 95 Prozent. In Stormarn

¹³¹⁷ Vgl. Steensen, Thomas: „In Land und Stadt das Heimatblatt“. Zur Zeitungslandschaft in Schleswig-Holstein – insbesondere Nordfriesland – während der Weimarer Republik. In: Werner Paravicini (Hrsg.): *Mare Balticum: Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums in Mittelalter und Neuzeit*; Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann. Sigmaringen 1992, S. 395f.

¹³¹⁸ Vgl. Möller: *Pressehaus*, S. 109.

¹³¹⁹ Vgl. Markus Oddey: *Unter Druck gesetzt: Presse und Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein*; Struktur, Wahrnehmung, Herrschaftsakzeptanz. Eutin 2006 S. 418.

¹³²⁰ Möller: *Pressehaus*, S. 257.

¹³²¹ Vgl. Oddey: *Druck*, S. 417ff.

¹³²² Vgl. Erich Maletzke: *Der sh:z Verleger Heinz Möller*. In: Stiftung Kieler Presse-Klub (Hrsg.): *In Druck und auf Sendung: Schleswig-Holsteins Medienlandschaft 1955-2000*. Kiel 2018, S. 99.

¹³²³ Vgl. Ute Haese/Torsten Prawitt-Haese: *Dem Leser ein Halt in schwerer Zeit Schleswig-Holsteinische Pressegeschichte 1945-1955*. Hamburg 1994, S. 230f.

¹³²⁴ Vgl. ebd., S. 232ff.

¹³²⁵ Vgl. ebd., S. 236f.

¹³²⁶ Vgl. ebd., S. 240.

¹³²⁷ Vgl. ebd., S. 250f.

entfielen 34 Prozent auf die Regionalzeitungen bzw. 9 Prozent über alle Zeitungen im Kreis.¹³²⁸ 1973 lag die Auflage bei über 100.000 Exemplaren.¹³²⁹ Schon 1971 übernahm der Axel-Springer-Verlag 20 Prozent der LN. Nach 1989 wurden mecklenburgische Gebiete erschlossen. Der Höchststand lag bei über 110.000 gedruckten Exemplaren.¹³³⁰ 2009 gingen die Springer-Anteile an die Verlagsgruppe Madsack über.¹³³¹

VIII.2.2 Methode und Vorgehen

Aus den zwei digital durchsuchbaren Zeitungsbeständen der *SHLZ* und dem Lokalteil der *LN* sollen möglichst alle Beiträge erfasst werden, in denen historische oder gegenwertig gebräuchliche Bezeichnungen der Minderheit vorkommen. Um dies zu realisieren, soll nun zunächst auf das Vorgehen in Kürze und im Anschluss im Detail eingegangen werden. Gesucht wurde nach den Stichworten „Zigeuner“, „Landfahrer“ sowie „Sinti“ und „Roma“. Gezählt wurde jeder einzelne Beitrag mit mindestens einem dieser Stichwörter genau einmal. Jeder Beitrag bekam dazu genau einen Texttyp und genau ein Leitbild zugewiesen. Bei Nachrichten wurde zusätzlich festgehalten, ob über Einzelne oder Gruppen berichtet wurde, und ein kurzes Ereignisstichwort vergeben, um den Inhalt katalogisieren zu können. Alle Treffer wurden räumlich und zeitlich verortet. Auf dieser Basis erfolgten erst einfache Zählungen und Zeitreihen und danach Lektüren ausgewählter Treffer, um typische Erzählmuster, Rollen und Tonlagen sichtbar zu machen.

Bevor die einzelnen Erfassungs- und Auswertungsschritte im Detail beschrieben werden, folgt ein kurzer Hinweis zur Materialqualität der Digitalisate: Die Untersuchung arbeitet mit digitalisierten, volltextdurchsuchbaren Zeitungsbeständen. Die Qualität der Volltexterkennung ist dabei nicht konstant: Historische Schriftarten, uneinheitliche Scan- und Originalqualitäten, spaltenweiser Satz, Silbentrennungen, Randbeschnitte und der Wandel der Rechtschreibung können dazu führen, dass Belege übersehen wurden oder scheinbare Treffer entstehen. Letztgenannte Fälle¹³³² wurden protokolliert und aus den inhaltlichen wie statistischen Auswertungen entfernt.

Im ersten Schritt der Erfassung wurde festgelegt, nach welchen Stichworten die Zeitungen

¹³²⁸ Vgl. Gerd G. Kopper: Zeitungsideologie und Zeitungsgewerbe in der Region eine Fallstudie zu den politischen Voraussetzungen und Strukturbedingungen der Konzentration in Schleswig-Holstein, 1945-1970: (mit Nachträgen 1971). Düsseldorf 1972, S. 206, S. 211.

¹³²⁹ Vgl. Haese: Leser, S. 250f.

¹³³⁰ Vgl. ebd., S. 231f., S. 251.

¹³³¹ Vgl. Can Özren: Die Lübecker Nachrichten. In: Stiftung Kieler Presse-Klub (Hrsg.): In Druck und auf Sendung. Schleswig-Holsteins Medienlandschaft 1955-2000. Kiel 2018, S. 145.

¹³³² Scheinbare Treffer wie Texterkennungsfehler, Wortteile (Griechenlandfahrer) oder falsche Suchtext-zuordnungen.

durchsucht werden, um alle Beiträge zu finden, die sich auf die Minderheit beziehen. Diese Stichworte mussten zunächst festgelegt werden. Wie oben dargelegt, boten sich die Begriffe „Zigeuner“ und „Landfahrer“ sowie „Sinti“ und „Roma“ an. Da die Begriffe in grammatisch unterschiedlichen Formen in Texten auftreten, wurde mit den Varianten „Zigeu*“ und „Landf*“ gearbeitet, weil hiermit wechselnde Wortendungen gefunden werden konnten. Zusätzlich wurde nach den exakten Wörtern „Sinti“ und „Roma“ gesucht, um Verwechslungen mit anderen Wörtern (etwa „romantisch“) zu vermeiden. „Cinti“ wurde als ebenfalls historische / fehlerhafte Schreibvariante mitgeführt.¹³³³

Im zweiten Schritt wurde festgelegt, was als „Treffer“ gilt. Das war wichtig, damit Treffer eindeutig gezählt werden konnten. Ein Treffer ist jeder einzelne Beitrag, also jede in sich abgeschlossene Einheit (z. B. Nachricht, Kurzmeldung, Bericht, Anzeige, Feuilletonstück), in der mindestens eines der Stichworte gefunden wurde. Ein Treffer ist damit kein ganzer Zeitungstag und nicht eine ganze Seite, sondern genau Beitrag.

Im dritten Schritt wurde entschieden, wie ein Treffer gezählt wird: Erschienen Stichworte mehrfach in demselben Beitrag, zählte das nur als ein Treffer. So wurde verhindert, dass längere Texte mit vielen Wiederholungen die Statistik verzerren. Tauchte derselbe Beitrag an einem anderen Erscheinungstag erneut auf (z. B. als Nachdruck oder Fortsetzung), wurde er als eigenes Dokument gezählt, denn er erreichte die Leserschaft neu und prägt die Wahrnehmung erneut. Für Jahrgänge, in denen nur Teilbestände vorliegen, wurden die Treffer auf das gesamte Jahr hochgerechnet, um die Vergleichbarkeit zwischen Jahren zu sichern und Lücken im Material nicht mit inhaltlichen Schwankungen zu verwechseln.

Im vierten Schritt wurden die gefundenen Beiträge so geordnet, dass sich ähnliche Inhalte gut zusammenfassen lassen. Zunächst erhielt jeder Beitrag einen Texttyp, also ob es sich um eine Anzeige, eine Nachricht, eine amtliche Mitteilung oder eine erzählende Geschichte handelt. Anschließend wurde, damit die Rahmung¹³³⁴ messbar wurde, pro Text genau ein Leitbild vergeben, das die dominierende Lesart eines Textes beschreibt. Dafür wurden vier Kategorien verwendet: Das Leitbild *Kriminalisierung* liegt vor, wenn Delikte, Verdächtigungen, Polizeimeldungen, ordnungsrechtliche Sichtweisen oder eine Sprache der Gefahr im Vordergrund stehen. Das Leitbild *Romantisierung / Exotisierung* umfasst Treffer, die vor allem

¹³³³ „Landfahr*“, „Sinti“ und „Roma“ bleiben in der SHLZ ungenutzt, da Stichproben hierzu fast ausschließlich unspezifische Wortteile ergaben.

¹³³⁴ Rahmung bezeichnet hier die Art und Weise, wie ein Thema so ausgewählt, gewichtet und dargestellt wird, dass eine bestimmte Deutung naheliegt. Durch Wortwahl, Überschriften, Beispiele, Quellen, Zahlen und auch Auslassungen entsteht ein Deutungsrahmen, der lenkt, was als Problem gilt, welche Ursachen betont werden, wie etwas moralisch bewertet wird und welche Handlungen nahegelegt werden.

über Äußerlichkeiten eine vermeintlich „exotische“, romantisierte Lebensweise in Szene setzen, etwa mit Fokus auf Erscheinungsbild, Ausstattung und Lagerromantik, ohne dass ein Delikt im Vordergrund steht. Das Leitbild *Musik und Folklore* meint Darstellungen als Musikerinnen und Musiker, deren Auftritte etc., wenn diese ohne weitere Wertung im Mittelpunkt stehen. Das Leitbild *Neutral* bezeichnet knappe, nüchterne Erwähnungen ohne wertende Rahmung. Entscheidend ist stets das dominante Motiv: Wenn mehrere Motive vorkommen, gilt eine feste Reihenfolge, damit jeder Text nur einmal gezählt wird und der stärkste Eindruck erfasst bleibt: *Kriminalisierung vor Romantisierung / Exotisierung, vor Musik und Folklore, vor Neutral*. So bleibt die Auswertung vergleichbar und spiegelt den Hauptton des jeweiligen Beitrags wider. Ein Beispiel: Berichtet ein Text von einem Konzert einer Kapelle, enthält aber zugleich Verdächtigungen, wird sie der Kriminalisierung zugeordnet.

Bei Nachrichten wurde zudem erfasst, ob von Einzelpersonen oder von mehreren Personen bzw. von einem Kollektiv die Rede war. Zusätzlich erhielt jeder Beitrag ein kurzes Ereignisstichwort (z. B. Festnahme, Verdacht, Verfahren, Gesetz, Ankunft), damit in der Statistik schnell sichtbar wird, worüber die Texte berichteten, und wie sich Muster eventuell verschoben. Erzählende Beiträge erhielten zusätzlich genau ein Schwerpunktstichwort: z. B. Historisches, Geografisches, Humoristisches, Musikalisches oder anderes Kulturelles. So lassen sich ähnliche Texte bündeln, Häufungen und Trends über die Zeit erkennen und Beispiele gezielt vergleichen.

Im fünften Schritt wurde der räumliche und zeitliche Bezug eines Treffers definiert. Räumlich wurde unterschieden zwischen regionalen Treffern (innerhalb Schleswig-Holsteins) und überregionalen Treffern (außerhalb Schleswig-Holsteins), jeweils gemessen an den Landesgrenzen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Zeitlich wurden die Treffer in vier Epochen gegliedert: Das Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Bundesrepublik. Diese Periodisierung erlaubt es, langfristige Kontinuitäten über historische Einschnitte hinweg zu unterscheiden.

Die an die Erfassung folgende Auswertung erfolgt in zwei Schritten. Zuerst werden die Treffer gezählt und geordnet: Für Jahre und Epochen wird zusammengetragen, wie viele Beiträge vorliegen, worüber sie berichten, welche Leitbilder sie aufweisen und in welchen Formaten sie erscheinen. Einfache Übersichten machen Anstiege, Ruhephasen und Verschiebungen sichtbar.

Anschließend folgt die qualitative Auswertung: Ausgewählte Zeiträume und Textsorten werden genau gelesen. Dabei wird geprüft, welche Geschichte ein Beitrag erzählt, wer handelt oder spricht (z. B. Betroffene, Polizei, Verwaltung) und welcher Grundton in der Darstellung

überwiegt (neutral, kriminalisierend, romantisierend / exotisierend). Zudem wird geschaut, ob sich typische Abläufe ergeben oder wiederholen und ob wiederkehrende Motive genutzt werden (z. B. „Sippe“, „fahrendes Volk“). Diese Nahlektüre macht sichtbar, welche Muster sich verfestigen, wo Brüche auftreten und wie die Darstellung die Wahrnehmung prägt.

VIII.3 Quantitative Ergebnisse

Dieses Kapitel zeigt, wie sichtbar die Minderheit in den zwei Zeitungsbeständen wird und in welchen Formen diese Sichtbarkeit auftritt. Dazu wird die Intensität der Treffer im Zeitverlauf nachgezeichnet, die Treffer nach Textarten geordnet (u. a. Nachrichten, Erzählungen, Anzeigen, amtliche Bekanntmachungen) und die prägenden Deutungsmuster der Berichterstattung beschrieben (z. B. kriminalisierend, romantisierend / exotisierend, neutral). Zusätzlich werden räumliche Bezüge (regional / überregional) ausgewertet, der Wandel der verwendeten Bezeichnungen nachgezeichnet und das Verhältnis von Nachrichten und Kulturspalten beleuchtet. Ein Zwischenfazit bündelt die Befunde und bereitet die anschließende qualitative Vertiefung vor.

Insgesamt liegen 1.583 Treffer für die *SHLZ* und 527 Treffer für den Stormarner Lokalteil der *LN* vor.¹³³⁵ Die Zahlen sind als vorsichtige Untergrenze zu lesen. Schlechte Scanqualität oder fehlerhafte Volltexterkennung können einzelne Treffer verdecken. Unterschiedliche Schreibweisen historischer Begriffe führen, trotz breiter Suchstrategien, zu ausgelassenen Treffern.

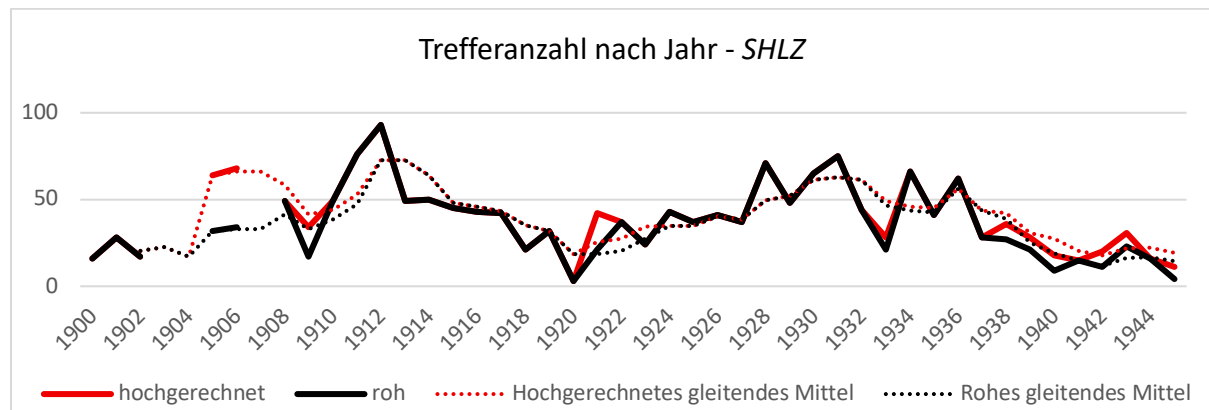
VIII.3.1 Entwicklung der Trefferzahlen

Im Zeitverlauf zeigen die Treffer der *SHLZ* zwei klar erkennbare Wellen mit einem ersten Höhepunkt 1912, einem deutlichen Tief 1920 und einem zweiten (weniger prägnanten) Hochpunkt 1931. Der erste Anstieg lässt sich plausibel durch zwei länger anhaltende Berichterstattungsthemen erklären: Erstens kursierten über längere Zeit Meldungen über vermeintliche Ankäufe von Häusern und Grundstücken im Umfeld des *Erlasses zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“* von 1906¹³³⁶, der eine Sesshaftmachung von Umherziehenden vorsah. Zweitens bündelte 1912 der Mord an einem Förster bei Fulda in der Rhön¹³³⁷ eine Serie von Fahndungen, Festnahmen und parlamentarischen Reaktionen. Beide Stränge führten zu einer Häufung von Treffern und erhöhten die Sichtbarkeit der Minderheit.

¹³³⁵ Nach Abzug aller fehlerhaften Treffer, die nicht verwertbar waren.

¹³³⁶ Vgl. LASH Abt. 260/Nr. 17981.

¹³³⁷ Vgl. Unbekannter Autor: Fulda, 19. Feb. In: Rendsburger Wochenblatt vom 17. Februar 1912.

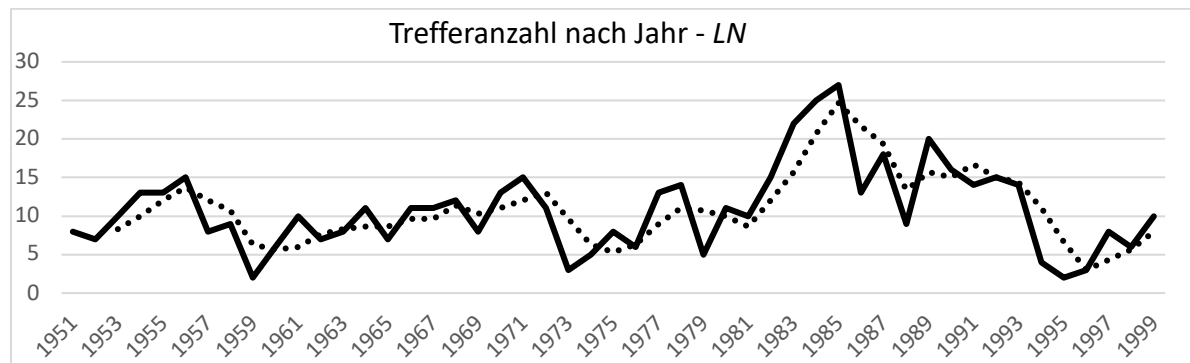


Das markante Tief 1920 lässt sich als starke Hypothese vor allem mit den Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsbedingungen erklären: Seit 1914 veränderte sich das Erscheinungsbild der Zeitung deutlich, Kriegsberichte und vaterländische Aufrufe verdrängten lokale Routinemeldungen. Vereine stellten ihre Aktivitäten in den Dienst der „großen Sache“, der Lokalteil schrumpfte und gegen Kriegsende umfasste das Blatt nur noch vier bis sechs Seiten. Zugleich wurden Druckereikapazitäten umgewidmet, etwa für Lebensmittelkarten.¹³³⁸ Weniger Raum und eine andere Priorisierung dürften die spürbar geringeren Trefferzahlen erklären.

Die Spitze 1931 lässt sich als vorsichtige Hypothese mit der zugespitzten Wirtschaftskrise und einer verdichteten sicherheitspolitischen Berichterstattung erklären. Häufigere Kurzmeldungen über Kontrollen, Verdachtslagen und Verwaltungsakte könnten die Trefferdichte in diesem Jahr erhöht haben.

Der Rückgang nach 1933, besonders ab 1937, dürfte mit der zunehmenden Verfolgung und der damit einhergehenden Unsichtbarmachung zusammenhängen. Maßnahmen verlagerten sich stärker in den Verwaltungs- und Polizeiapparat und wurden seltener öffentlich verhandelt. Hinzu kamen die Gleichschaltung der Presse und ab Kriegsbeginn die erneute Fokussierung auf Kriegsnachrichten sowie Papierknappheit und Umfangsbeschränkungen. Zusammengenommen senkte dies die Zahl der Treffer nachhaltig.

¹³³⁸ Vgl. Möller: Pressehaus, S. 197-202.



Im Lokalteil der *LN* verläuft die Trefferkurve insgesamt ruhiger. Der markanteste Ausschlag liegt Mitte der 1980er Jahre. Nach der Auswertung entfallen mehr als 60 Prozent dieser Trefferspitze auf Anzeigen, in denen Produktbezeichnungen wie „Zigeunersauce“ und ähnliche Formulierungen erscheinen. Abseits dieser Spitze bleibt die Dynamik moderat, sodass belastbare Treiber schwer zu benennen sind. Als vorsichtige Hypothese lässt sich ergänzen: Seit Beginn der 1980er Jahre erhöhten Aktivitäten von Selbstorganisationen der Minderheit und lokale Initiativen die öffentliche Sichtbarkeit punktuell und fanden teilweise Resonanz in der Lokalpresse. In den 1990er Jahren ging die Trefferdichte zurück, was auch mit der zunehmenden Ächtung der diskriminierenden Fremdbezeichnungen zusammenhängen könnte.

VIII.3.2 Dominierende Texttypen

Zur Einordnung der Treffer werden die Vorkommen nach Texttypen gruppiert. Maßgeblich sind Nachrichten, Erzählungen sowie Romane und literarische Texte. Nachrichten stehen für ereignisnahe Berichterstattung (inkl. Polizeimeldungen), Erzählungen für narrativ ausgearbeitete, nicht-fiktionale Beiträge, Romane und Literatur für fortlaufende Abdrucke und andere literarische Formen. Auf dieser Basis wird zunächst die Verteilung in der *SHLZ*, anschließend im Lokalteil der *LN* skizziert und daran anknüpfend die Schwerpunktsetzung der weiteren Auswertung begründet.

In der *SHLZ* stützen vor allem diese drei Typen die Trefferlage. Nachrichten bilden mit knapp 50 Prozent den größten Anteil und prägen die Spitzen vor dem Ersten Weltkrieg, besonders 1912 und 1913, sowie erneut ab den frühen 1920er Jahren. Erzählende Beiträge sind dauerhaft präsent und erreichen einen Trefferanteil von gut 22 Prozent. Romane und literarische Texte kommen auf etwa 11 Prozent. Fortsetzungsromane halten hier Motive über Wochen bis Monate im Blatt und sichern so kontinuierliche Sichtbarkeit. Kommerzielle Anzeigen für Konzerte oder Filme sind dauerhaft präsent und kommen ebenfalls auf einen Anteil von 11 Prozent. Amtliche Bekanntmachungen treten vor allem 1943 bis 1945 gebündelt auf und beziehen sich überwiegend auf den Ausschluss aus der Lebensmittelverteilung und werden im

weiteren Verlauf im Kontext der NS-Zeit analysiert. Randrubriken wie Rundfunkhinweise, Leserbriefe und Rätsel mit Erwähnung der Minderheit bleiben dagegen selten.

Im Lokalteil der *LN* dominieren ebenfalls vor allem Nachrichten und Erzählungen die Treffer. Beide liegen jeweils bei einem Anteil von rund einem Drittel der Treffer. Literarische Texte spielen in den *LN* eine Nebenrolle. Anzeigen liegen insgesamt höher, insbesondere ab den 1980er Jahren, und haben einen Anteil von knapp 17 Prozent.

Die Anteile der Texttypen steuern den Aufbau der weiteren Auswertung. Im Mittelpunkt stehen Nachrichten, Erzählungen und literarische Texte. Nachrichten tragen den größten Block und prägen das Bild über Ereignisse. Sie werden deshalb quantitativ und inhaltlich vertieft. Erzählungen machen fast ein Viertel der Treffer aus und zeigen, wie Deutungen jenseits akuter Ereignisse transportiert werden. Literarische Texte haben einen kleineren Anteil, wirken aber serienmäßig, da Fortsetzungen Motive über längere Zeit präsent halten. Anzeigen und amtliche Bekanntmachungen bleiben als Kontextrahmen außen vor: Anzeigen können Trefferzahlen in einzelnen Jahren stark erhöhen, sagen inhaltlich zur Minderheit aber wenig.

VIII.3.3 Nachrichtenmuster in der SHLZ

Im folgenden Abschnitt steht der Texttyp Nachrichten im Mittelpunkt. Gemeint sind kurze, ereignisnahe Meldungen und Berichte, einschließlich Polizeimitteilungen. Innerhalb der Nachrichten der *SHLZ* wird gezeigt, welche Leitbilder die Darstellung der Minderheit prägen, wie sich ihre Anteile über die Zeit verschieben und welche Themen die Nachrichten dominieren. Der Fokus liegt auf Häufigkeiten, räumlicher Verteilung und wiederkehrenden Inhalten, um die langfristige Rahmung, verstanden als die durch Auswahl, Gewichtung und Darstellung entstehende Deutungsperspektive, nachvollziehbar zu machen.

Gemessen am je Treffer vergebenen Leitbild zeigt der Nachrichtenteil der *SHLZ* eine klare Ausrichtung: rund 83 Prozent der Meldungen tragen das Leitbild *Kriminalisierung*. Das heißt praktisch: In mehr als acht von zehn Fällen wird die Minderheit in einem Verdachts-, Ordnungs- oder Eingriffsumfeld präsentiert. Die weiteren Leitbilder haben deutlich geringere Anteile und machen sichtbar, wie selten Ereignisse jenseits einer sicherheitspolitischen Perspektive dargestellt werden.

Über die Zeit verändern sich die Anteile, ohne den Befund grundlegend zu verschieben: Im Kaiserreich liegt *Kriminalisierung* in den Nachrichten bei knapp 89 Prozent und stellt den nahezu durchgehenden Standard dar. In der Weimarer Republik bleibt sie mit etwa 78 Prozent führend, verliert jedoch etwas zugunsten romantisierender Muster: ein Hinweis darauf, dass neben polizeinaher Routine gelegentlich ästhetisierende Darstellungen auftauchen. In der NS-

Zeit hält Kriminalisierung mit gut zwei Dritteln an; *Romantisierung* / *Exotisierung* steigt zugleich auf knapp 20 Prozent. Diese Zunahme ist nicht als Entschärfung zu verstehen, sondern als parallel verwendete Darstellungsweise: Exotisierende Motive treten punktuell hinzu, ersetzen die sicherheitspolitische Ausrichtung jedoch nicht.

Auf dieser Verteilung der Leitbilder setzt die inhaltliche Rekonstruktion der Nachrichten an. In den letzten sechs Jahren vor dem Ersten Weltkrieg verdichtete sich die Berichterstattung entlang zweier wiederkehrender Stränge: Erstens zirkulierten fortlaufend Meldungen über angebliche Gebiets- und Grundstücksankäufe, die als Warnsignal gelesen wurden und durch ministerielle Veröffentlichungen zur *Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“* zusätzliche Resonanz erhielten. Zweitens prägte der Mord an einem Förster in der Rhön bei Fulda die Berichterstattung. Über längere Zeit erschienen dazu Hinweise auf Fahndungen, Festnahmen und Nachträge bis hin zu Debatten im Reichstag. Beide Stränge stützten das Leitbild Kriminalisierung und machten sicherheitspolitische Deutungen naheliegend.

Verdachtsmeldungen bildeten einen weiteren zentralen Inhalt der Nachrichten. Knapp zehn Prozent der Meldungen (etwa 70 Treffer) schilderten unklare Lagen, ausgelöst durch vermisste Kinder, verschwundene Gegenstände, Sichtungen oder Überfälle. Häufig genügte der bloße Durchzug von Minderheitenangehörigen, um einen Zusammenhang nahezulegen. Parallel kursierten Erzählungen über angeblich kriminell erworbenen Reichtum oder Goldbestände, die Beschlagnahmungen plausibilisieren sollten, auch wenn sich diese später als legitim herausstellten. Entlastungen vermeintlicher Täterinnen und Täter aus der Minderheit wurden deutlich seltener publiziert.

Auf der Eingriffs- und Verfahrensebene waren Nachrichten zu Festnahmen mit 70 Treffern besonders häufig, mit einem klaren Höhepunkt im Jahr 1912, auch getrieben durch den Mordfall in der Rhön. Gerichtsverhandlungen und Urteile traten in rund 50 Treffern auf und markierten die nachgelagerte Instanz, ohne den kriminalisierenden Grundton zu verändern. In den Nachrichten über Straftaten dominierten Beiträge zu Eigentumsdelikten: Betrug und Trickdiebstahl sind 77-mal belegt, weitere Eigentumsdelikte 67-mal, konzentriert in den berichtsstarken Vorkriegsjahren mit einem Maximum 1912. Gewalt- und Kapitaldelikte erscheinen seltener: Über Kämpfe und Zusammenstöße innerhalb der Minderheit wurde 73-mal berichtet. Berichte über Morddelikte und Entführungen blieben mit 20 und 12 Fällen die Ausnahme. Als vorsichtige Deutung liegt nahe, dass die Dominanz von Eigentumsdelikten weniger eine reale Deliktstruktur abbildet als vielmehr die Logik der Meldungspraxis: Solche Fälle eignen sich für kurze Notizen und werden häufiger in schneller Abfolge aufgegriffen, während Gewalt- und Kapitaldelikte seltener und ereignisgebunden erschienen. Die Spitzen 1910 und 1912 sprechen eher für eine verdichtete Berichterstattung (etwa Fahndungs- und

Verfahrensfolgen) und nicht für gesicherte Häufungen im tatsächlichen Geschehen.

Zwei weitere Begleitmotive strukturieren diese Nachrichtenlage. Meldungen zu Ankünften und Durchzügen mit 45 Treffern markieren Sichtbarkeit und Präsenz. Vertreibungen mit 54 Treffern dokumentieren das erzwungene Weiterreisen oder Verlassen. Beide Reihen verlaufen insbesondere kurz vor dem ersten Weltkrieg parallel: In Jahren mit vielen Ankünften steigen auch die Vertreibungen, so 1911 mit dichter Folge aus Sichtungen, Ankaufsgerüchten und Abschiebungen. Die Häufungen dieser Meldungen verlaufen zeitlich weitgehend parallel zu den allgemeinen Ausschlägen der Berichterstattung. Das deutet darauf hin, dass Phasen erhöhter Aufmerksamkeit die redaktionelle Auswahl einschlägiger Meldungen beeinflussten.

An die Befunde zu Motiven und Produktionsweisen schließt die Betrachtung des Raumbezugs an: Wo entstehen die Nachrichten, und wie verteilt sich ihre Herkunft über die Zeitabschnitte? In der *SHLZ* sind die meisten Nachrichten regional verortet. Knapp drei Fünftel der Meldungen beziehen sich auf Ereignisse innerhalb Schleswig-Holsteins, gut zwei Fünftel auf Vorgänge außerhalb. Dieser Schwerpunkt verschiebt sich über die Zeit: Im Kaiserreich überwiegt Regionales nur leicht. In der Weimarer Republik steigt der regionale Anteil deutlich auf etwa zwei Drittel. In der NS-Zeit kehrt sich das Verhältnis um: Der regionale Anteil sinkt auf etwas mehr als zwei Fünftel, während überregionale Bezüge dominieren. Diese Verschiebung deutet darauf hin, dass sicherheits- und ordnungsbezogene Routinen vor 1933 vor allem im Nahraum verhandelt wurden, während sich ab 1933 Berichterstattung stärker auf zentral gesteuerte oder von Agenturen verbreitete Vorgänge mit Fernbezug konzentrierte und lokale Sichtbarkeit zurücktrat.

Auch die Leitbilder in den Nachrichten verteilen sich räumlich unterschiedlich. Kriminalisierende Deutungen treten überwiegend in regionalen Nachrichten auf (rund zwei Drittel). Romantisierende oder exotisierende Darstellungen stammen mehrheitlich aus überregionalen Zusammenhängen (ebenfalls etwa zwei Drittel der Fälle). Zusammen genommen spricht dies für eine lokale Verankerung sicherheits- und ordnungsbezogener Themen und für eine externe Zufuhr ästhetisierter Bilder.

Die Auswertung der *SHLZ*-Nachrichten zeigt eine stabile Grundstruktur. Das je Beitrag vergebene Leitbild ist überwiegend kriminalisierend. Romantisierende / exotisierende Töne treten nur ergänzend auf und ersetzen die sicherheitspolitische Perspektive nicht. Verdachtslogik, Festnahmen und verfahrensbezogene Meldungen bilden den Kern. Zuwächse in den Jahressummen folgen weniger einer realen Kriminalitätslage als redaktionellen Routinen wie Wiederabdrucken und Meldereihen. Räumlich dominierte vor 1933 der Nahraum. Ab 1933 verlagerte sich die Berichterstattung stärker auf überregionale Bezüge.

Kriminalisierung lässt sich überwiegend in regionalen Themen nachweisen, während romantisierende / exotisierende Darstellungen vor allem von außen in den Bestand gelangten. Damit zeigt sich: Das Leitbild ordnet den dominanten Ton einzelner Texte. In der Aggregation dieser Töne entsteht die Rahmung der Rubrik als dauerhaft verdachts- und ordnungsorientierte Perspektive. Für die anschließende Vertiefung sind die Dynamik von Verdacht und Delikten, sowie die Sequenzen von Sichtung, Eingriff und Abzug zentral.

VIII.3.4 Nachrichtenmuster im Stormarner Lokalteil der LN

Der Lokalteil der *LN* umfasst 182 nachrichtenförmige Treffer mit Erwähnung der Minderheit. Insgesamt war das Leitbild in den Nachrichten mit einem Anteil von über 80 Prozent überwiegend kriminalisierend. Presseforschung zur Minderheit, wenn auch zu einem anderen Bestand und einem Teilzeitraum zeichnete ein ähnliches Bild.¹³³⁹ Romantisierende und folkloristische Leitbilder bleiben unter 10 Prozent. Neutrale Rahmungen sind ähnlich selten.

Verdachtsmeldungen und Eigentumsdelikte bildeten den Kern der Berichterstattung. Zusammen stehen sie für etwa die Hälfte aller nachrichtenförmigen Treffer. Sicherheitspolitische Vorgänge wie Gesetze, Verordnungen und Amtshandlungen sowie Vertreibungen erreichten jeweils ungefähr ein Zehntel. Gerichtsverfahren und Urteile lagen darunter. Ansätze von Aufarbeitung bewegten sich im unteren einstelligen Bereich. Festnahmen, Betrug oder Trickdiebstahl und kuriose Vorkommnisse erschienen ebenfalls nur in kleineren Anteilen, während Ankünfte selten blieben. Weitere Motive wie Sesshaftmachung oder spektakuläre Todesfälle traten lediglich vereinzelt auf.

Zeitlich zeigen sich wiederkehrende Verdichtungen. Mitte der 1950er Jahre bündelten sich zahlreiche Meldungen, getragen vor allem von Verdachtslagen und verfahrensbezogenen Stücken. 1968 folgte eine kleinere Spitze, in der Vertreibungen und Verdachtsmeldungen gemeinsam auftraten. In den frühen 1980er Jahren kam es erneut zu einer deutlich sichtbaren Häufung, diesmal mit parallelem Anstieg von Verdachts- und Eigentumsdelikten sowie administrativen Bezügen. In den 1990er Jahren nahm die Gesamtzahl der Beiträge spürbar ab. Der kleinere Rest enthielt nun überproportional häufig Texte mit Aufarbeitungsbezug. Einzeljahre können dabei wegen der kleinen Datenbasis stark schwanken.

Insgesamt orientierte sich der Lokalteil der *LN* stark an polizeilichen Abläufen. Verdacht, Vorbeugung und behördliches Eingreifen treten immer wieder gemeinsam auf und prägen so den Blick auf die Minderheit. Seit den frühen 1980er Jahren kam eine zweite Darstellungsebene hinzu: Aufarbeitung, etwa durch Gedenken, Bildungsangebote und

¹³³⁹ Vgl. Bohn: Polizei und Presse, S. 167f..

Beiträge von Selbstorganisationen. Diese Impulse setzten Gegenakzente, änderten den Grundton jedoch nicht grundlegend: Die kriminalisierende Sicht blieb überwiegend bestehen.

VIII.3.5 Wortwahl im Stormarner Lokalteil der LN

Dieses Kapitel beschreibt, wie sich die Wortwahl in den LN verändert hat und welche Wirkung dies hatte. Gezählt wurde inklusiv. Das heißt: Wenn ein Text mehrere Bezeichnungen enthält, zählt er bei jedem dieser Wörter mit. Darum können die Anteile zusammen über 100 Prozent liegen. In dieser Zählweise entfällt etwa die Hälfte der Nennungen auf „Zigeuner“, „Landfahrer“ liegt knapp darunter, und „Sinti*“ oder „Roma*“ erreichen zusammen gut zehn Prozent.

Der Wandel der Wortwahl zeigt sich meist als Begriffswechsel ohne Änderung des Grundtons: Die Deutungsmuster bleiben im Kern gleich, auch wenn andere Wörter verwendet werden. Ersetzen, gleichzeitiger Gebrauch mehrerer Bezeichnungen im selben Text und die Anlehnung an behördliche Formulierungen übertragen bekannte Lesarten auf neue Begriffe. Deshalb zielen zivilgesellschaftliche Initiativen auf den Sprachgebrauch in Nachrichten.¹³⁴⁰ Neue Begriffe erweitern zwar den Wortschatz der Zeitung, sie neutralisieren ältere Deutungen jedoch nicht automatisch. Die Nachricht „Fatimas lange Irrfahrt ist nun glücklich zu Ende“¹³⁴¹ von 1983 spricht beispielsweise im Text zugleich von einem „Roma-Mädchen“ und einer „Landfahrersippe“ der sie vermeintlich angehört, verbunden mit kriminalisierenden Deutungen wie „nach zwei Villeneinbrüchen (...) von der Polizei festgenommen“ und „vorläufige Fürsorgeerziehung“ wegen „völliger Verwahrlosung“.¹³⁴² Das zeigt den parallelen Gebrauch und die Übernahme der älteren kriminalisierenden Sicht in neuere Bezeichnungen: Die Wörter modernisieren sich, während der Grundton weitgehend gleichbleibt.

In den 1950ern dominierte zunächst der Begriff „Zigeuner“. Ab 1960 trat „Landfahrer“ hinzu und kippte ab 1967 phasenweise das Verhältnis. Typisch war etwa die Gleichsetzung im selben Text, wie die LN am 6. August 1968 melden:

„Landfahrer weitergeleitet Tralau (n). Am Wochenende erhielt die Stormarner Polizei die Meldung, daß sich eine Zigeunersippe in den späten Nachmittagsstunden auf der Suche nach einem Rastplatz auf dem Feldweg zwischen Leezen und Tralau mit etwa 40 Kraftfahrzeugen in Richtung Kreis Stormarn bewege. Es wurden sofort mehrere motorisierte Streifen ausgeschickt, die dafür sorgten, daß sich die Landfahrer, die mit

¹³⁴⁰ Vgl. Amaro Foro e.V. (Hrsg.): Rom*nja, S. 24-27.

¹³⁴¹ Raimund Marfels: Fatimas lange Irrfahrt ist nun glücklich zu Ende. In: Lübecker Nachrichten vom 12. November 1989.

¹³⁴² Ebd.

Teppichen handeln wollten, gar nichterst irgendwo im Kreisgebiet häuslich niederließen, sondern in einem Rutsch nach Hamburg weiterzogen.“

Der Titel erwähnt „Landfahrer“. Der Vorspann des Artikels spricht allerdings von einer „Zigeunersippe“, während der Fließtext wiederum zum Begriff „Landfahrer“ zurückkehrt. Redaktionell wurden beide Ausdrücke synonym geführt. Kollektivmarker wie „Sippe“ koppelten diese zusätzlich.

Besonders aufschlussreich sind Formeln, die die Übertragung von Bedeutungen selbst beglaubigten. In einer Polizeimeldung aus dem Jahr 1989, in der ein Übergriff auf eine 73-jährige in ihrer Wohnung in Bad Oldesloe geschildert wurde, tauchte die Passage in Bezug auf die Beschuldigten auf: „Landfahrer, so werden heute die Zigeuner offiziell bezeichnet“¹³⁴³. Die Gleichsetzung übertrug somit alte Muster und Bedeutungen auf den Begriff „Landfahrer“ und machte den Lesenden deutlich, dass der Ausdruck nicht neutral ist, sondern die frühere kriminalisierende Sichtweise fortschreibt.

Seit den frühen 1970er Jahren tauchten die Bezeichnungen „Sinti*“ und „Roma*“ vereinzelt, häufig zusammen mit den älteren Fremdzuschreibungen „Landfahrer“ und „Zigeuner“, in den Nachrichten auf. Eigenständig wurden die Begriffe „Sinti*“ und „Roma*“ meist erst später in den 1980er Jahren verwendet, vor allem in Beiträgen zur Aufarbeitung. Im laufenden Nachrichtenteil hielten sich die älteren Fremdzuschreibungen dagegen noch lange und liefen neben den neuen weiter. So wurde in einer Kinderheimaffäre die Rom und Cinti Union erwähnt, wenig später erschien im Text ein „Roma-Mädchen“, das aber zugleich einer „Landfahrersippe“ zugeordnet wurde.¹³⁴⁴ Polizeiliche Meldungen warnten vor „Landfahrerinnen“ und kombinierten Zeugenbeschreibungen „südländischen Typs“ mit einem Verweis auf ein „Zigeunerlager“¹³⁴⁵. 1986 wurde in einem Artikel wiederum noch die Formel „südländischer, zigeunerhafter Typ“ genutzt.¹³⁴⁶ 1989 wurden mögliche Täter als „Zigeuner, Inder oder Perser“¹³⁴⁷ bezeichnet. 1990 erklärte eine Verdachtsmeldung „Landfahrer“ mit dem Zusatz „früher im Volksmund als Zigeuner bezeichnet“ und arbeitete zugleich mit der Erklärung

¹³⁴³ Unbekannter Autor: Diebestrio schon wieder frei nach Vernehmung. In: Lübecker Nachrichten vom 9. April 1989.

¹³⁴⁴ Raimund Marfels: Fatimas lange Irrfahrt ist nun glücklich zu Ende. In: Lübecker Nachrichten vom 12. November 1983.

¹³⁴⁵ Raimund Marfels: Einschleichdiebe suchen auch die Dörfer heim. In: Lübecker Nachrichten vom 9. August 1984.

¹³⁴⁶ Unbekannter Autor: Bei der Fahndung nach Einbrechern Zeugen gesucht. In: Lübecker Nachrichten vom 12. Dezember 1986.

¹³⁴⁷ Hans-Joachim Mischok: Ein Tausendmarkschein öffnet Betrügerpaar alle Ladenkassen. In: Lübecker Nachrichten vom 23. März 1989.

„südländisch aussehend“ als Zeugenbeschreibung.¹³⁴⁸ Solche Zusätze sorgten dafür, dass die alten Vorstellungen an den neuen Wörtern hängen blieben.

1983 bündelten sich die Verschiebungen in der Wortwahl: In diesem Jahr sind für die *LN* hohe Trefferzahlen sowohl für „Landfahrer“ als auch für „Sinti*“ und „Roma*“ zu verzeichnen. In den 1990er Jahren verschob sich der Schwerpunkt weiter. Eigenständige Nennungen von „Sinti*“ oder „Roma*“ zogen sich durch das Jahrzehnt. Der Ausdruck „Zigeuner“ verschwand weitgehend aus der Berichterstattung. „Landfahrer“ blieb punktuell in Gebrauch.

Zusammenfassend zeigt der Blick auf den Terminologiewandel vor allem Kontinuität im Deutungsmuster. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass kriminalisierende und sicherheitspolitische Bedeutungen vom Begriff „Zigeuner“ auf „Landfahrer“ übergingen. Das fügt sich in die Nachkriegsentwicklung, in der Behörden in Schleswig-Holstein „Landfahrer“ in Erlassen und Routinen etablierten¹³⁴⁹ und die Presse diese Wortwahl sichtbar in den Nachrichten übernahm. Mehrfachnennungen zeigen zudem, dass die Register nicht nur nacheinander, sondern im selben Text nebeneinander standen. Wo Redaktion und Polizei Begriffe parallel nutzten, bekam das Publikum vertraute Deutungsmuster angeboten. Damit blieben kriminalisierende und ordnungsbezogene Rahmungen trotz Etikettenwechsel stabil, während die neuen Bezeichnungen zwar Räume für zivilgesellschaftliche Gegenstimmen eröffneten, den Grundton aber nur begrenzt veränderten.

VIII.3.6 Weitere nichtfiktionale und fiktionale Textformen

Dieses Kapitel ordnet die erzählenden Beiträge ein und zeigt, welche Formate und Deutungen sie tragen. Erzählende Beiträge sind längere, nicht fiktionale Texte, die ein Thema ausführen, etwa Reportagen, Feuilletons, Kulturstücke oder lokalhistorische Skizzen. In der *SHLZ* wurden 355 solcher Erzählungen erfasst. Den Schwerpunkt bildeten Kulturformate. Am häufigsten waren Stücke mit Musikbezug wie Konzertankündigungen und Kritiken, die mit rund 140 Treffern die größte Gruppe stellen. Daneben finden sich Hinweise auf Lichtspiele und Theater sowie Berichte über Kostümfeste. In vielen dieser Texte geht es nicht um Angehörige der Minderheit, sondern um die programmatische oder künstlerische Verwendung des „Zigeuner“-Begriffs, wie beispielsweise in einer Erzählung über die Oper „Zigeunerbaron“. In den Fällen, in denen konkret Personen aus der Minderheit beschrieben werden, dominieren romantisierende und exotisierende Rahmungen und prägen die kulturbezogenen Beiträge insgesamt. Kriminalisierende Rahmungen sind zwar ebenfalls nachweisbar, bleiben in der *SHLZ*

¹³⁴⁸ Hans-Joachim Mischok: Landfahrerkinder bereiten Behörden Schwierigkeiten. In: Lübecker Nachrichten vom 1. März 1990.

¹³⁴⁹ Vgl. Schreiben „Bekämpfung des Landfahrerunwesens“ vom 14. September 1957, LASH Abt. 611/Nr. 8033.

aber deutlich nachgeordnet.

Für den Lokalteil der *LN* liegt in der Analyse eine ähnlich klare Gattungsstruktur vor. Von 188 Erzählungen entfielen knapp die Hälfte auf Texte mit Musikbezug, ergänzt um weitere Kulturformate wie Kino, Theater, Kostümfeste und Ausstellungen. Hinzu kamen geografische oder ethnografische Erzählungen und Reiseberichte sowie einige historische und heimatkundliche Stücke. Texte, in denen die Minderheit selbst Thema und Anlass der Erzählung war, blieben die absolute Ausnahme. Insgesamt dominierten Musik und Kultur. In den 1960er und 1970er Jahren zeigte sich ein Überhang kriminalisierender Deutungen, zumeist in lokalhistorischen Kontexten.

Das fiktionale Feld der *SHLZ* bestand primär aus Fortsetzungsromanen und literarischen Abdrucken wie Novelletten und Kurzgeschichten. Diese erschienen häufig in mehreren Folgen und jede Folge wird als eigener Treffer gezählt. Im Vergleich der in den fiktionalen Texten vorherrschenden Leitbildern überwiegt die romantisierende und exotisierende Deutung mit einem Anteil von fast 70 Prozent. Kriminalisierende Rahmungen liegen bei etwas unter 20 Prozent, Darstellungen als Musiker bei etwa zwölf Prozent. Nicht personenbezogene Verwendungen des „Zigeuner“-Begriffs sind selten, neutrale Deutungen kaum präsent. Periodisch variiert das Gewicht dieser Muster. Im Kaiserreich liegt der Anteil romantisierender und exotisierender Deutungen bei rund 55 Prozent. Kriminalisierende Rahmungen erreichen knapp 27 Prozent. In der Weimarer Republik verschiebt sich das Verhältnis weiter zugunsten der Romantisierung auf etwa 72 Prozent, während Kriminalisierung auf etwa 12 Prozent zurückgeht. In der NS-Zeit blieb die romantisierende Rahmung mit einem Anteil von gut 63 Prozent prägend. Zugleich steigen kriminalisierende Rahmungen leicht auf rund 16 Prozent. Entscheidend ist die Wirkung der Fortsetzungen. Einmal eingeführte Bilder werden über Wochen und Monate fortgeführt und stabilisieren so den jeweiligen Deutungston.

Insgesamt bildete das Kultur- und Fiktionssegment eine zweite Deutungsline neben den Nachrichten. Es normalisierte ästhetisierte, exotisierende Motive und hielt sie unabhängig von konkreten Ereignislagen präsent.

VIII.3.7 Zwischenfazit

Über beide Bestände hinweg zeigen sich zwei tragende Muster. Im ersten Muster prägt der Nachrichtenteil eine stabile, sicherheits- und ordnungsbezogene Rahmung. Kriminalisierung und Verdacht strukturieren die Berichterstattung, in der *SHLZ* vor allem über Eigentumsdelikte, Verdachtslagen und polizeiliche Eingriffe. Im Lokalteil der *LN* finden sich ähnliche Routinen. Seit den 1980er Jahren kamen dort zwar Beiträge zur Aufarbeitung hinzu, der grundlegende

Ton blieb jedoch überwiegend kriminalisierend. Charakteristisch war in beiden Zeitungen der starke Kollektivbezug. Individualisierungen blieben die Ausnahme.

Im zweiten Muster tragen Kulturspalten und fiktionale Reihen eine ästhetisierte Bildwelt. Programmtexte, Feuilletons und Fortsetzungsromane zeigen romantisierende und exotisierende Rahmungen und hielten sie unabhängig von aktuellen Ereignissen präsent. In der *SHLZ* dominiert diese Rahmung in fiktionalen Texten deutlich. In den *LN* prägen Musik- und Kulturmfelder die Erzählungen ebenfalls maßgeblich. Fortsetzungsromane und wiederkehrende Kulturrubriken verstärken diesen Effekt, weil eingeführte Motive über längere Zeit im Blatt blieben.

Beide Muster liefen parallel und greifen ineinander, ohne sich gegenseitig aufzuheben. Der Wechsel der Wortwahl verändert den Grundton nur begrenzt und negative Rahmungen blieben meist bestehen. Für die anschließende qualitative Vertiefung ergeben sich drei Schwerpunkte: erstens sollen der Einfluss von wiederkehrenden Ereignissen in den Nachrichten, zweitens die Kopplung von Sichtung, Eingriff und Abzug als Mechanismus der Verdachtsverstetigung und drittens die Gegenüberstellung von Nachrichten- und Kulturspalten untersucht werden, um ihr Zusammenspiel im Gesamtbild zu klären.

VIII.4 Qualitative Ergebnisse

In diesem Kapitel steht die Frage im Mittelpunkt, wie lokale Nachrichtenformate Kriminalität, Ordnung und Differenz herstellen und wie erzählende sowie literarische Texte eine romantisierende Gegenfigur entwerfen. Eine Rahmung bezeichnet hier das übergreifende Muster der Darstellung, das durch Auswahl, Gewichtung und Formulierung der Redakteure und Redakteurinnen entsteht. Das Leitbild ist die Operationalisierung dieser Rahmung auf Beitragsebene. Der Begriff „Lesart“ bezeichnet dabei die konkrete Ausprägung der Leitbilder in einzelnen Texten. Die Analyse in diesem Teil knüpft eng an die in Kapitel VIII.3 ausgewiesenen Befunde an und setzt sie in textnahen Lektüren um.

Zuerst werden Rahmungen von Mobilität und staatlichem Handeln rekonstruiert. Im Zentrum steht eine Sequenz aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug. Zudem werden Versuche erfasst, Ansiedlungen zu verhindern. Anschließend wird gezeigt, wie Kriminalität über Verdachtslogiken und Erzählungen über typische Vorgehensweisen hergestellt wird und wie sich der Schwerpunkt von Aufklärung hin zu Prävention verlagert. Dabei werden die Polizeistimmen und die Einbindung des Publikums in Präventionsaufrufen mitbetrachtet. Darauf folgt die Rekonstruktion der romantisierenden Gegenfigur in erzählenden und literarischen Texten. Im Fokus stehen ästhetisierende Erzählmuster, die soziale Lagen

verdecken und Differenz exotisieren. Zum Schluss dokumentiert das Kapitel zivilgesellschaftliche Reaktionen, die Erinnerung, Verantwortung und Schutzpraxis im lokalen Raum verankern und Sprecherrollen erweitern.

Die Beispiele stammen aus beiden untersuchten Beständen der *SHLZ* und dem Stormarner Lokalteil der *LN* und decken das gesamte 20. Jahrhundert ab. Sie sind so angeordnet, dass der Anschluss an die in Kapitel VIII.3 ausgewiesenen Verteilungen nach Texttyp, Zeitraum und Raumbezug deutlich bleibt. Vergleiche machen sichtbar, wie Reihen kurzer Meldungen sowie längere Beiträge Bedeutungen verbreiten, verfestigen und verschieben. Insgesamt entsteht ein konsistentes Bild, in dem Routinen der Sichtbarmachung, der Verdächtigung und der romantisierenden Gegenfigur nebeneinanderstehen und das Gesamtargument tragen.

VIII.4.1 Mobilität und staatliches Handeln

Im folgenden Abschnitt wird die nachrichtenförmige Darstellung von Mobilität untersucht. Betrachtet werden die *SHLZ* und der Stormarner Lokalteil der *LN* über das gesamte 20. Jahrhundert. Die Auswertung baut auf den in der quantitativen Analyse ausgewiesenen Befunden auf. Ausgewählt wurden exemplarische nachrichtenförmige Treffer, die Mobilität thematisierten. Für diese Nachrichten wurden Lesart, Sprecherrollen, markierende Wörter und Formulierungen¹³⁵⁰ sowie die Abfolge aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug der Minderheit erfasst.

In beiden Beständen wurde die Minderheit in den Nachrichten über weite Teile des Jahrhunderts mehrheitlich kriminalisierend gerahmt. Dabei wurde die Minderheit häufig bereits durch ihre bloße Anwesenheit zur Nachricht. Zahlen, Ortsangaben und Zeitpunkte markierten ihre Präsenz. Kollektivmarker fassten heterogene Gruppen zusammen und verknüpften Personen mit Verdacht. Unpersönliche Formulierungen und Verwaltungssprache begründeten Eingriffe und verlagerten den Schwerpunkt von Aufklärung auf Kontrolle. Gelegentlich romantisierende Akzente erhöhten die Aufmerksamkeit in den Nachrichten, ersetzen die kriminalisierende Rahmung jedoch nicht. Im Anschluss sollen ausgewählte Beispiele dies veranschaulichen und zeigen, wie Nachrichten die Mobilität der Minderheit

¹³⁵⁰ Mit „markierenden Wörtern und Formulierungen“ sind konkrete Begriffe und Formulierungen gemeint, die eine Lesart in Nachrichten anzeigen oder verstärken und damit die Zuordnung eines Treffers zu einem Leitbild stützen. Typische Gruppen sind: Kollektiv- und Fremdbezeichnungen („Sippe“, „Bande“, „Landfahrer“, „Zigeunerhauptmann“), Verdachts- und Alarmformulierungen („in Verdacht geraten“, „sofort melden“, „Invasion“, „südländischen Typs“), Verwaltungs- und Ordnungssprache („Wandergewerbeschein“, „Ordnungsverfügung“, „zur Festnahme ausgeschrieben“, „geleitet“), Passivierungen für Eingriffe („es wurde festgenommen“, „es wurde verfügt“) sowie romantisierende Reizwörter („Wagenburg“, „Zigeunermusik“, „Teufelsgeiger“)

strukturierten, welche Formulierungen sie nutzten und wie die Abfolge aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug in beiden Zeitungsbeständen ausgestaltet wurde.

Zur Illustration der beschriebenen Rahmung folgt ein Beispiel aus dem Jahr 1902. Die Nachricht begann mit Ankunft und Lagerbildung der Minderheit und wandte sich anschließend der Stadt zu. Es folgte eine Passage, die die Personen in eine Verdachtslesart rückte und über ein beispielhaft geschildertes Vorgehen zu einer polizeilichen Maßnahme führte:

„Ein Zug Zigeuner mit 10 Wagen langte gestern Abend bei der hiesigen Eiderfähre an und schlugen auf dithmarscher Seite ein Lager auf. Heute früh waren verschiedene dieser braunen Gesellen in der Stadt, um Einkäufe zu machen. (...) Es ist rathsam, solchen Leuten bei ihren ‚Einkäufen‘ auf die Finger zu sehen. (...). Ein Weib wollte dieses Manöver hier auch machen, wurde aber recht empfindlich auf die Finger geklopft und an die frische Atmosphäre befördert.“¹³⁵¹

Der Text markierte Mobilität über Zählung und Ort: „Zug“, „10 Wagen“, „Eiderfähre“, „dithmarscher Seite“, „Lager“. Zeitangaben („gestern Abend“, „heute früh“) ordneten die Abfolge. Die Minderheit wurde über Kollektivmarker („Zug Zigeuner“, „solchen Leuten“) und abwertende Zuschreibung benannt („braunen Gesellen“). Die Anführungszeichen um „Einkäufe“ stellten die Normalität einer alltäglichen Handlung in Frage und signalisierten Misstrauen. Der Satz „Es ist rathsam“ formulierte eine allgemeine Aufforderung an die Leserschaft und verallgemeinerte die Beobachtung. So entstand eine Verdachtslesart, die ohne konkrete Personen auskam. Die Darstellung einer Einzelnen als „ein Weib“ anonymisierte und markierte geschlechtlich abwertend. Die anschließende Sanktion wurde in einer beschönigenden, unpersönlichen Formulierung ohne Handelnde mitgeteilt. Insgesamt rahmte der Text die Mobilität der Minderheit als Anlass für Kontrolle. Ankunft und der Weg in die Stadt wurden mit Verdacht verknüpft und mündeten in der Szene in eine körperliche Maßnahme.

Eine weitere Nachricht von 1905 steigerte dieses Muster, romantiserte die Ankunft als Spektakel und schloss kriminalisierend:

„Heute Mittag gegen 11 Uhr kam hier ein 15 Wagen starker Trupp von Zigeunern, von Schleswig kommend, an und machte auf dem Marktplatz Halt. Nachdem (...) begaben sich die meisten Männer und Frauen zur Gastwirtschaft, wo nun ein Trinkgelage begann, wie man es wohl selten zu sehen bekommt. (...) Bei dem Gelage kam das echte Zigeunerblut zum Ausdruck unter Gesang und Nationaltanz. Ein seltenes Bild. (...)

¹³⁵¹ Unbekannter Autor: Ohne Titel. In: Rendsburger Wochenblatt vom 21. Juni 1902.

Gegen 4 Uhr wurde auf vielfaches Drängen der Polizei zum Aufbruch gerüstet, doch hatten diese große Schwierigkeiten. Hier und da erzürnten sich die Zigeuner untereinander, und es kam zu Schlägereien, bei denen, wenn Gendarmen und Publikum nicht dazwischengetreten wären, wohl das Messer eine Rolle gespielt hätte. (...) vom Gendarmen und Amtsdieners begleitet, ging es unter Johlen der Dorfjugend zum Tor hinaus. Die Zigeuner zogen in Richtung Erfde ab.“¹³⁵²

Die Mobilität der Minderheit wurde erneut durch genaue Angaben zu Zeit, Anzahl und Ort markiert. So entstand der Eindruck eines kollektiven Auftritts, den die abwertende Bezeichnung „Trupp“ zusätzlich verstärkte. Romantisierung entstand über Formulierungen wie „echtes ‚Zigeunerblut‘“, „Gesang“ und „Nationaltanz“ sowie das Etikett „seltenes Bild“. Dadurch wurde eine Beobachterperspektive eingenommen und die Minderheit ästhetisiert. Der Übergang zur kriminalisierenden Lesart erfolgte über Wenn-Formulierungen, die Gewalt im Konjunktiv beließen. Am Schluss stand der staatliche Zugriff: „auf vielfaches Drängen der Polizei“ wird der „Aufbruch“ gemeldet. Die Bewegung von „kam (...) an“ zu „zogen (...) ab“ stellte die Mobilität der Minderheit als Störung dar, die aus dem Ort entfernt wurde. Dieses Muster erschien nach 1945 in Verwaltungssprache wieder, etwa 1953:

„Zigeuner wollten handeln Trittau (wk). Einer kleinen ‚Invasion‘ von einem Trupp Zigeuner machte die Polizei schnell ein Ende. Sieben Zigeuner wurden dabei angetroffen, als sie ohne Wandergewerbeschein Spitzen und Tuche gegen Lebensmittel tauschen und andere Handelsgeschäfte abschließen wollten. Die Polizei geleitete die in Trittau ungebetenen Händler bis an die Kreisgrenze zum Herzogtum Lauenburg.“¹³⁵³

Die Formulierung „kleine ‚Invasion‘“ markierte eine alarmierende Wortwahl. Mit „ohne Wandergewerbeschein“ wechselte der Text sofort in Verwaltungssprache und lieferte die rechtliche Begründung für den Eingriff. Die doppelte Wiederholung von „Handel“ band die Tätigkeit an den fehlenden Wandergewerbeschein. Die Formulierung der „ungebetenen Händler“ machte klar: Die Minderheit war nicht erwünscht und sollte den Ort verlassen. Das Schlussbild „geleitete (...) bis an die Kreisgrenze“ nutzte eine milde, unpersönliche Formulierung für eine erzwungene Handlung. Insgesamt folgte die Nachricht einer Abfolge aus Ankunft, rechtlicher Feststellung und Entfernung und bestätigte damit die kriminalisierende Lesart der Mobilität der Minderheit in den 1950er Jahren.

¹³⁵² Unbekannter Autor: Kropp, 23. März. In: Rendsburger Wochenblatt vom 25. März 1905.

¹³⁵³ Unbekannter Autor: „Zigeuner wollten handeln“. In: Lübecker Nachrichten vom 6. Juni 1953.

In den 1970er Jahren stand die Verwaltung stärker im Mittelpunkt. Die folgende Nachricht von 1971 bündelte das Handeln des Ordnungsamts:

„Keine reine Freude an ~~Landfahrersippen~~. Mit Luxuswagen und Superwohnwagen unterwegs Braak / Stapelfeld (rm). Viel Ärger hat das Ordnungsamt (...) mit zwei größeren Gruppen von ‚~~Landfahrern~~‘ Auf dem (...) Flurstück (...), kampierte eine ~~Sippe~~ mit 20 Personenwagen und ebenso vielen Wohnwagenanhängern. Der Älteste versprach (...), am nächsten Tag wieder abzurücken. In Stapelfeld dagegen haust eine größere Gruppe mit zahlreichen Fahrzeugen und Wohnwagenanhängern mindestens eine Woche (...) Weitere Angehörige sollen noch folgen. ‚Der Landwirt, der den ~~Landfahrern~~ diese Koppel gegen Entgelt für sechs Tage verpachtete, erhält eine Ordnungsverfügung und muß ein erhebliches Bußgeld bezahlen‘, sagte das Amt dazu. Rechtliche Grundlage (...) ist die (...) Landesverordnung über das Zeltwesen. Danach dürfen keine Koppeln (...) ‚umfunktioniert‘ werden. Die ‚~~Landfahrer~~‘ selbst lassen sich damit leider nicht fassen. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes muß dem Beschuldigten zunächst ein ‚Anhörbogen‘ zugestellt werden, in dem er gehört wird. ‚~~Landfahrer~~‘ reisen dann stets schnell ab und sind kaum noch zu erreichen. Die Gruppe, die bei Braak kampierte, stammte nach den Fahrzeugkennzeichen aus Dortmund, Moers und Leverkusen. Sie war vorher in Dänemark. Reisten die ~~Sippen~~ früher mit Pferd und Wagen, haben sie heute durchweg Luxuslimousinen. (...) Die Wohnanhänger standen nicht nach. (...) Die Behörden und die Polizei sehen solche Ansammlungen von ganzen Gruppen gar nicht gern. (...) Und die Abfälle werden wie die Fäkalien einfach in der Gegend verstreut.“¹³⁵⁴

Die Nachricht griff bekannte Motive auf und rückte Zuständigkeiten und Verfahren in den Mittelpunkt. Der wertende Doppeltitel stellte die Minderheit als Belastung dar und verknüpft dies mit Wohlstandshinweisen wie teuren Autos und großen Wohnanhängern. Kollektivbezeichnungen, darunter „~~Sippe~~“, bündelten unterschiedliche Personen zu einer sicherheitspolitischen Einheit. Das Verb „hausen“ wertete das Lager ab und bezeichnete es als unerlaubte Nutzung von Flächen. Das Bewegungsmuster wurde erneut über Ortsangaben und Herkunftskennzeichen nachgezeichnet und zugleich als Problem der Ordnungsbehörde beschrieben. Ein Bündel aus Ordnungsverfügung, Bußgeld, Landesverordnung zum Zeltwesen und Anhörbogen stellte das Geschehen als Vollzugsfall dar. Die erwähnte Unerreichbarkeit und das schnelle Weiterreisen markierten die Grenzen dieser Zugriffe. Der Hinweis auf mögliche weitere Ankünfte erhöhte den Handlungsdruck. Hinweise auf Hygiene und Ordnung dienten als Begründung für Eingriffe. Insgesamt bestätigt die Nachricht eine kriminalisierende Lesart

¹³⁵⁴ Raimund Marfels: Keine reine Freude an Landfahrersippen. In: Lübecker Nachrichten vom 21. August 1971.

der Mobilität der Minderheit: Weiterziehen wurde als Verwaltungsproblem geführt, ohne dass ein konkreter Deliktbefund den Verdacht trug.

Gegen Ende der 1980er Jahre zeigte die Wortwahl vereinzelt Verschiebungen, während die bekannte Nachrichtenstruktur aus Ankunft, Zählung, Zwischenhalt und Abzug weitgehend bestehen blieb. Der folgende Travemünder Hinweis illustrierte diesen Wortwahlwechsel bei gleichbleibender Form:

„Zwischenstopp bei Reise nach Norden | Eine Art ‚Wagenburg‘ steht zur Zeit auf dem Godewind-Parkplatz in Travemünde: Eine große Gruppe Roma macht auf dem Weg nach Norden im Ostseebad Zwischenstation. Aus Frankreich kommt die etwa 40köpfige Roma-Familie. Sie will zu einem großen Treffen nach Finnland. Mit 15 großen Personenwagen mit Wohnwagenanhängern sind die Roma unterwegs. Am morgigen Sonnabend geht die Reise nach Finnland weiter.“¹³⁵⁵

In dem Beispiel aus den späten 1980er Jahren änderte sich vor allem die Wortwahl, nicht der Aufbau: Die Nachricht verwendete den Begriff „Roma“ für die Minderheit, behielt aber die bekannte Abfolge bei: Ankunft, kurzer Halt, Weiterzug. Zahlenangaben wie „etwa 40köpfige“ und „15 Personenwagen mit Wohnwagenanhängern“ zeigten, dass eine größere Gruppe vor Ort war, sagten aber nichts über die Lage einzelner Personen. Die Formulierung „eine Art ‚Wagenburg‘“ stellte das Parken als eine besondere, nach außen abgeschlossene Anordnung dar und trug eine abwehrende Note, obwohl weder von Konflikten noch von Eingriffen berichtet wurde. Kollektivmarker wie „große Gruppe“ und die „Roma-Familie“ fassten unterschiedliche Personen zu einer Einheit zusammen. Der Nachrichtenwert entstand vor allem aus der Sichtbarkeit am touristischen Ort, aus Größenangaben und aus der nachgezeichneten Route. Insgesamt zeigte der Text neue Bezeichnungen bei vertrautem Muster der Beobachtung und Beschreibung von Mobilität der Minderheit.

Insgesamt zeigte der Abschnitt, dass die Mobilität der Minderheit in der *SHLZ* und im Stormarner Lokalteil der *LN* über weite Zeiträume kriminalisierend gerahmt wurde, wobei Rahmung das übergreifende Muster der Darstellung bezeichnet, das durch Auswahl, Gewichtung und Formulierung entstand. Im Kern tritt ein dreischrittiges Muster der Kriminalisierung hervor: Sichtbarwerden zeigte die Anwesenheit an und erzeugte oft den Verdacht. Kontrollen wurden durch unpersönliche, verwaltungsförmige Formulierungen legitimiert und der Abzug wurde häufig durch Zwang gemeldet. Nachrichten machten die bloße Sichtbarkeit der Minderheit zum Anlass der Darstellung. Zählungen sowie Orts- und

¹³⁵⁵ Unbekannter Autor: Zwischenstopp bei Reise nach Norden. In: Lübecker Nachrichten vom 28. April 1989.

Zeitangaben beschrieben die Anwesenheit detailliert. Kollektivmarker bündelten heterogene Personen und koppelten sie an Verdacht. Die Sequenz aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug strukturierte die Beiträge über das Jahrhundert. Romantisierende Akzente erhöhten punktuell die Aufmerksamkeit, veränderten die Rahmung aber nicht. Nach 1945 verdichteten sich administrative Begründungen. In den 1970er Jahren standen Verfahren und Zuständigkeiten stärker im Mittelpunkt. Gegen Ende der 1980er Jahre wandelte sich die Wortwahl, nicht die Struktur. Insgesamt bestätigten die Beispiele das stabile Muster aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug.

Umgang mit Ansiedlung

Der Abschnitt untersucht die Berichterstattung über die Möglichkeit, dass sich die Minderheit, beispielsweise durch den Erwerb von Immobilien, niederließ, und die daran anschließende Abwehr durch die Mehrheitsgesellschaft in der *SHLZ* und im Stormarner Lokalteil der *LN* im 20. Jahrhundert. Es zeigte sich ein wiederkehrendes Muster: Die Möglichkeit einer Niederlassung der Minderheit wurde als Gefahr gerahmt. Rahmung bezeichnet das übergreifende Muster der Darstellung, das durch Auswahl, Gewichtung und Formulierung entsteht. Zahlen, Ortsangaben und Zeitpunkte signalisierten Dringlichkeit. Untersucht werden Lesart, markierende Wörter und Formulierungen. Vor 1945 beschrieben Beiträge der *SHLZ* Abwehrmaßnahmen häufig explizit und definitiv. In Beiträgen der Bundesrepublik traten Vorstellungen der Abwehrhaltung noch in Teilen hervor, wurden aber weniger explizit genannt. Das Ausbleiben expliziter Abwehrbenennungen in der Berichterstattung gilt dabei nicht als Beleg dafür, dass entsprechende Maßnahmen fehlten. Typisch blieb im 20. Jahrhundert eine Abfolge: Zuerst problematisierten Beiträge die mögliche Niederlassung. Danach folgten Reaktionen, indem Unterbringung organisiert, Immobilien vorab aufgekauft oder die Niederlassung politisch geregelt wurde. Zahlen, Ortsangaben und Zeitpunkte signalisierten Dringlichkeit.

Die folgende Nachricht von 1906 aus Tondern veranschaulichte dieses Muster, indem sie die mögliche Niederlassung der Minderheit als Gefahr rahmte, die Abwehr durch das Überbieten in einem Grundstücksgeschäft beschrieb und Dringlichkeit durch Zahlenangaben herstellte:

„Tondern, 30. Aug. Die Gefahr der Zigeunerniederlassung im Kreise Tondern ist behoben. Die umliegenden Gemeinden boten dem Besitzer von Großhallig einen höheren Preis als die Zigeuner, die übrigens bei einer Hamburger Bank ein Guthaben

von 70 000 Mk. besitzen.“¹³⁵⁶

Die Meldung stellte die mögliche Niederlassung gleich zu Beginn als „Gefahr“ dar und meldete sie als „behaben“. Akteure waren „umliegende Gemeinden“, die das Grundstück durch Überbieten selbst erwarben und so die Niederlassung verhinderten. Der Hinweis auf ein Guthaben von 70.000 Mark stützte zwei Lesarten: Er konstruierte eine zahlungskräftige Gegenseite und begründete den gemeindlichen Vorkauf als notwendig. Zugleich zeigte die Finanzangabe, dass wirtschaftliche Details der Minderheit zum Prüfgegenstand wurden. Der Kauf durch die Gemeinden erschien nicht als reguläres Marktgeschäft, sondern als präventive Maßnahme gegen eine unerwünschte Nachbarschaft. Insgesamt rahmte die Meldung die Niederlassung als Gefahr und die Abwehr über Eigentum als ordnungssichernd.

Eine Nachricht aus Wyk auf Föhr von 1911 veranschaulichte die Abwehr durch kollektiven Grundstückserwerb und knüpfte mit dem Verweis auf die frühere Meldung an eine laufende Erzählung an:

„Wyk auf Föhr, 1. Aug. Auf dem Südstrand hat sich eine Genossenschaft gebildet, die den Besitz des Maurerpoliers Langschwager, dem drei Häuser gehören, für 38 600' Mk. gekauft hat. Angeblich ist das geschehen, um die Ansiedlung von ~~Zigeunern~~ zu verhindern. Es handelt sich nämlich um das Grundstück, von dem wir kürzlich berichteten, daß es der ~~Zigeuner~~hauptmann Petermann in Weißensee erwerben wollte.“¹³⁵⁷

In der Nachricht erschien die Genossenschaft als privater Zusammenschluss zur Verhinderung einer Niederlassung der Minderheit. Das Wort „angeblich“ kennzeichnete den genannten Grund des Kaufs als unbestätigte Angabe. Gemeint war die Verhinderung der Ansiedlung. Der Verweis auf die Vorberichterstattung bindet den Beitrag an eine laufende Erzählung, die Aufmerksamkeit über einen langen Zeitraum aufrechterhielt. Die Bezeichnung „~~Zigeuner~~hauptmann Petermann“ war eine Fremdzuschreibung. Sie legte nahe, ihn als Anführer einer fremd markierten Gruppe zu sehen, implizierte Führung, Organisation und Gegnerschaft und stützte die Lesart der Abwehr. Der Beitrag richtete die Darstellung insgesamt auf Abwehr, indem er die Verhinderung der geplanten Niederlassung als naheliegend und gerechtfertigt erscheinen ließ. Der Grundstückserwerb sollte die geplante Ansiedlung verhindern. Ziel war die Bewahrung der bestehenden Nachbarschaft. Die Position des Maurerpoliers und der Verkaufsgrund wurden nicht thematisiert. Damit stützte der Beitrag die

¹³⁵⁶ Unbekannter Autor: Tondern, 30. Aug. In: Rendsburger Wochenblatt vom 1. September 1906.

¹³⁵⁷ Unbekannter Autor: Wyk auf Föhr, 1. Aug. In: Rendsburger Wochenblatt vom 6. August 1911.

Lesart, nach der die mögliche Niederlassung als Gefahr erschien. Im größeren Zusammenhang fügte sich dies in eine Rahmung, in der vorsorgliche Grundstückskaufe als Mittel der Abwehr erschienen.

Eine Nachricht aus Flensburg von 1922 knüpfte an die eingangs beschriebenen Muster an: Die mögliche Niederlassung der Minderheit wurde als Gefahr für Ordnung und Ruhe gerahmt. Die Abwehr erfolgte über politische Verfahren:

„Flensburg, 16. Juni. Die mißliebigen Zigeuner. Eine Versammlung von Leuten, die am Friedhof am Friedenshügel wohnen, beschäftigte sich mit dem Beschluß des Magistrats, etwa 60 Zigeuner aus baufälligen Baracken an der Schiffsbrücke in einem ehemaligen Fliegerschuppen in der Nähe des Haupteinganges des Friedhofes anzusiedeln. In einer EntschlieÙung mißbilligt man den Magistratsbeschluß, weil durch die ständige Ansiedlung der Zigeuner die Stimmung der Ruhe und Andacht am Friedhof beeinträchtigt werde. Man ersucht den Magistrat um anderweitige Unterbringung der Zigeuner.“¹³⁵⁸

Die Überschrift lieferte eine klare Bewertung. Die Zuschreibung „mißliebigen“ etikettierte Personen als problematisch und lenkte die Lesart auf eine Abwehrhaltung. Der Text verortete die Debatte in einer „Versammlung von Leuten“. Das erweckte den Eindruck von Bürgernähe, blieb aber unpräzise und ließ offen, wer sprach und wer ausgeschlossen war. Die Angabe „etwa 60“ verlieh dem Thema Größe und Dringlichkeit und machte aus der geplanten Verlagerung einen Eingriff in die Ordnung vor Ort. Der Friedhof als Ort signalisierte Schutzwürdigkeit. Das Wort „Stimmung“ band die Begründung an Empfindungen und machte Gefühle zu einem öffentlichen Gut, dessen Bewahrung Verwaltungshandeln legitimierte. Das Vokabular der EntschlieÙung¹³⁵⁹ war höflich und beharrlich. Man „missbilligte“ und „ersuchte“. So erschien Ausgrenzung als vermeintlich verantwortungsvolle Sachlichkeit. Die Betroffenen blieben Objekte von Entscheidungen. Die Darstellung verschob die Frage der Wohnverhältnisse in eine Standortdebatte und schützte damit nicht die Minderheit, sondern die definierte Ruhezone des Friedhofs. In der Lesart der Nachricht erschien die mögliche Niederlassung als Gefahr, die Abwehr als naheliegende Option. Damit fügte sich die Nachricht in die Rahmung, in der Verfahren als Mittel der Abwehr dargestellt wurden.

In den Nachrichten zur Zeit der Bundesrepublik trat offene Abwehr seltener zutage. Die Lesart verschob sich hin zu Abgrenzung über Wortwahl und Zuständigkeiten. Eine Äußerung bei

¹³⁵⁸ Unbekannter Autor: Flensburg, 16. Juni. In: Rendsburger Tageblatt vom 18. Juni 1922.

¹³⁵⁹ Die EntschlieÙung hatte insoweit einen ersten Erfolg, als dass die Baukommission das Thema erneut behandelte.

einem Richtfest eines öffentlich geförderten Bauvorhabens von 1951 in Geesthacht veranschaulichte dies:

„Es sei keine ~~Zigeunersiedlung~~ im Entstehen, wie viele mit einem Blick auf die Baukosten dachten, sondern Heime für Entwurzelte und durch Kriegsfolgen Geschlagene.“¹³⁶⁰

Der Satz markierte die mögliche Niederlassung der Minderheit als unerwünscht. Die Negation „keine ~~Zigeunersiedlung~~“ setzte voraus, dass eine solche Siedlung als problematisch galt. Die niedrigen Baukosten dienten als Signal für eine angenommene Siedlung der Minderheit. In dieser Logik entstand ein Zirkelschluss: Weil man für die Minderheit nur das Günstigste vorsah, galt jedes sehr günstige Vorhaben als Hinweis auf eine „~~Zigeunersiedlung~~“. Und weil man Ablehnung erwartete, erklärten die Verantwortlichen, dass es trotz niedriger Kosten nicht um diese Gruppe ging. Die Auflösung lautete: Vorgesehen waren „Heime für Entwurzelte und durch Kriegsfolgen Geschlagene“. Der Sprecherstatus verstärkte die Wirkung. Als Vorsitzender eines Bauvereins sprach er mit institutioneller Autorität. Die Zeitung übernahm diese Darstellung ohne Gegenstimme. Damit zeigte die Berichterstattung eine mitgedachte Abwehrhaltung: Sie benannte Abwehr nicht offen, setzte sie aber als Hintergrundannahme voraus.

Die folgende Nachricht aus Moers veranschaulichte das im Abschnitt zur Niederlassung beschriebene Muster der hintergründigen Abwehrhaltung in der BRD. Die Nachricht stellte die Sesshaftmachung und zugleich die Begrenzung des Zuzugs der Minderheit heraus:

„Neues ~~Zigeuner~~-Paradies in modernen Bungalows | Moers: Heiligabend am warmen Ofen (...) Die Stadt Moers am linken Niederrhein hat ,ihren' ~~Zigeunern~~ zu Weihnachten einen festen Wohnsitz geschenkt. 23 ~~Zigeuner~~-Familien haben ihre Wohnwagen zum Schrottplatz gebracht und moderne Bungalows bezogen. (...) Der Ruf von Moers als ~~Zigeuner~~-Paradies hat sich bis ins Ausland herumgesprochen. Als jetzt eine ~~Zigeuner~~-Gruppe aus Jugoslawien in die Bundesrepublik einreisen wollte, gaben sie Moers als Ziel an. ,Jetzt haben wir erst einmal genug', sagt man im Moerser Rathaus. Denn: Das Dorf wächst auch ohne Neuzugänge. Jeden Monat gibt es mindestens einen neuen Erdenbürger.“¹³⁶¹

In der Lesart der Nachricht erschienen Niederlassung und Begrenzung nebeneinander. Der

¹³⁶⁰ Unbekannter Autor: „Maß und Beispiel gegeben...“. In: Lübecker Nachrichten vom 10. Februar 1951.

¹³⁶¹ Heinz Bonje: Neues Zigeuner-Paradies in modernen Bungalows. In Lübecker Nachrichten vom 23. Dezember 1964.

Titel „Zigeuner-Paradies“ und der Hinweis auf „Heiligabend am warmen Ofen“ romantisierten den Vorgang. Zugleich markierte der Text das Ende der Mobilität, indem er die Abgabe der Wohnwagen und den Bezug moderner Bungalows hervorhob. Mit „ihren' Zigeunern“ stellte die Meldung eine Zugehörigkeit zur Stadt her und unterschied diese von weiteren, als von außen kommend markierten Gruppen. Das Wort „ihren“ in Anführungszeichen trug eine besitzanzeigend und paternalistische Note und signalisierte einen Fürsorgeanspruch. Die unpersönliche Rathausstimme setzte mit „jetzt genug“ eine Grenze und begründete sie mit Wachstum innerhalb der Siedlung auch ohne weiteren Zuzug. So ergab sich die indirekte Lesart der Abwehr: Die Niederlassung der als „eigen“ markierten Gruppe galt als akzeptiert, weitere Niederlassungen sollten begrenzt werden und von außen ausbleiben.

Zusammenfassend zeigte der Abschnitt, dass die Berichterstattung in *SHLZ* und im Stormarner Lokalteil der *LN* eine Rahmung erkennen ließ: Mögliche Niederlassungen der Minderheit erschienen als Gefahr und Abwehr wurde als ordnungssichernd dargestellt. In den Belegen vor 1945 trat die Lesart der Abwehr offen und eindeutig auf. Nach 1945 erschien sie im Unterton: Begrenzung wurde über Zuständigkeiten, Kapazitätsverweise und Wortwahl nahegelegt, ohne sie ausdrücklich zu benennen. Typisch blieb die Abfolge aus Problematisierung, Intervention und Abwehr. Zahlen, Orte und Zeiten signalisierten Dringlichkeit.

Verdachtsberichterstattung und Konstruktion von Tatmustern

Der Abschnitt untersucht Kriminalität nicht als feste Tatsache, sondern als Ergebnis der Berichterstattung. Im Mittelpunkt stehen Meldungen, Überschriften, Kollektivmarker und Sprechakte, die eine Verdachtslesart erzeugten, plausibilisierten und verstetigten. Analysiert werden sprachliche und strukturelle Mittel. Die Auswertung stützte sich auf ausgewählte Beispiele aus der *SHLZ* und dem Stormarner Lokalteil der *LN* und prüft, wie die sichtbare Präsenz der Minderheit an öffentlichen Orten, sowie Zuschreibungen an die Minderheit (etwa Kollektiv- und Rollenbezeichnungen wie „Trupp“, „Sippe“, „Gruppe“) Verdacht und polizeiliche Handlungen begründeten. Zunächst werden Verdachtsberichterstattung, Fehlalarme und Verfahren der Typisierung rekonstruiert. Anschließend wird gezeigt, wie Deliktmeldungen vermeintlich wiederkehrende Tatmuster erzeugten und wie Vorbeugung Aufklärung verdrängte. Im Folgenden zeigten Beispiele aus der *SHLZ* und dem Stormarner Lokalteil der *LN* die Befunde im Detail. Verdachtsberichterstattung war in beiden Beständen durchgehend nachweisbar.

Eine Nachricht von 1901 zeigte, wie bereits bloße, auch indirekte Anwesenheit ausreichte, um die Minderheit unter Diebstahlsverdacht zu stellen. Die Lesart von Kriminalität entstand hier aus Nähe und Bewegung, nicht aus konkreten Belegen:

„Rendsburg, 17. Juli. In den Verdacht, einen Uhrendiebstahl ausgeführt zu haben, geriet heute eine Zigeunerbande. Eine Frau hatte ihren Handkorb, in welchem sich eine Herrenuhr befand, auf die Bank (...) gestellt und sich kurze Zeit von demselben entfernt, (...). Nach Rückkehr der Frau war der Korb mit der Uhr verschwunden. Da in dieser Zeit eine Zigeunerbande mit Wagen vorübergezogen war, kam diese in den Verdacht den Diebstahl ausgeführt zu haben. - Abends wurde jedoch der Korb auf derselben Stelle aufgefunden und wird vermutet, daß die Zigeuner, welche gemerkt haben, daß sie verfolgt wurden, denselben wieder hingestellt haben.“¹³⁶²

Die Nachricht stellte einen Verdacht ohne konkrete Anhaltspunkte in den Raum. Weil die Gruppe zur selben Zeit am Ort war, galt sie als tatverdächtig. Als einziges Indiz diente, dass ein Wagen vorbeifuhr. Das Wort „Bande“ kriminalisierte schon im Ausdruck und legte nahe, dass alle gemeinsam schuldig seien. Unklar blieb, wer den Verdacht äußerte. Formulierungen wie „geriet in Verdacht“ ließen das offen. Die Frau wurde nicht kritisiert, obwohl sie den Korb unbeaufsichtigt ließ. Später fand man den Korb wieder. Trotzdem hielt der Text am Verdacht fest. Die Wendung „wird vermutet“ stützte den Vorwurf weiter. Entlastende Hinweise wurden gegen die Minderheit gedeutet. Am Ende blieb der Verdacht bestehen, obwohl es keine Quelle, keine Zeugenaussage und nur ein Gerücht in Berichtsform gab. Die Meldung machte den angeblichen Diebstahl dennoch plausibel und schrieb ihn der Minderheit zu.

Die folgende Nachricht von 1968 zeigte, dass das Muster der Verdachtsberichterstattung bis weit ins 20. Jahrhundert fortbestand. Sie meldete den Wiederfund der Geldkassette, erinnerte an den Diebstahl im Juli und verknüpfte ihn mit dem damaligen Aufenthalt von „Landfahrern“ in der Gegend:

„Kassette mit Sparbüchern in Feldmark wiedergefunden Hoisbüttel (rm). Nach zweieinhalb Monaten wurde (...) von der Polizei eine Geldkassette mit wichtigen Papieren wiedergefunden. Sie war im Juli (...) gestohlen worden. Damals hielten sich ‚Landfahrer‘ in der Gegend auf. Die Diebe hatten die Kassette aufgebrochen, aber nur die 700 Mark Bargeld gestohlen. Alle Papiere, (...) ließen sie unberührt. (...)“¹³⁶³

Die Verdachtslesart speiste sich aus einer zeitlichen Nebenbemerkung: „Damals hielten sich ‚Landfahrer‘ in der Gegend auf.“ Allein die zeitgleiche Anwesenheit erschien erneut als Hinweis. Im Anschluss tauchten „die Diebe“ auf, nicht als offene Gleichsetzung, aber als direkter Anschluss an die vorangehende Erwähnung der „Landfahrer“ und die Satzfolge legt

¹³⁶² Unbekannter Autor: Rendsburg, 17. Juli. In: Rendsburger Wochenblatt vom 19. Juli 1901.

¹³⁶³ Raimund Marfels: Kassette mit Sparbüchern in Feldmark wiedergefunden. In: Lübecker Nachrichten vom 9. Oktober 1968.

die Verbindung von „Landfahren“ als Diebe nahe. Konkrete Indizien fehlten. Genannt wurde nur die gleichzeitige Anwesenheit. Die Anführungszeichen um „Landfahrer“ markierten Distanz und ließen die Bezeichnung zugleich wie ein etabliertes Etikett wirken. So wurde Typisierung zur stillen Norm. Die Täter wurden im Plural eingeführt, was aber ohne Evidenz blieb und die Darstellung der Minderheit als Kollektiv festigte. Der Verdacht entstand allein durch die nachträgliche Verknüpfung der Minderheit mit der Tat.

Die folgende Nachricht von 1980 zeigte das fortgesetzte Muster zum Ende des Jahrhunderts: Verdacht entstand allein aus räumlicher Nähe:

„In den letzten Tagen sind in Nordstormarn bereits mehrere Einschleichenstähle und Wohnungseinbrüche am Tage verübt worden, bei denen jeweils zwei Personen des ‚Landfahrertyps‘ in der Nähe der Tatorte beobachtet worden waren. Die Polizei bittet die Bevölkerung um verstärkte Aufmerksamkeit und fordert die Bürger auf, sich die Kennzeichen zu notieren.“¹³⁶⁴

In der Lesart der Nachricht entstand Verdacht erneut ohne konkrete Belege. Ausschlaggebend war die Nähe: „zwei Personen des ‚Landfahrertyps‘“ wurden an Tatorten gesehen. Die scheinbar normierte Gruppenbezeichnung ersetzte eine genaue Beschreibung einzelner Personen. Die Polizei verlagerte Verantwortung an die Öffentlichkeit, sich Kennzeichen zu

notieren. So verband die Nachricht denselben Aufbau wie zuvor aus Sichtbarwerden entsteht Verdacht. Hinzu kommt die Aufforderung zur Mithilfe durch die Polizei.

Die bisherige Analyse hat gezeigt, wie Verdachtsberichterstattung entsteht und bestehen bleibt. Die nun folgenden vier Beispiele führen dieses Muster fort: Sie zeigen, wie eine Einzelerzählung zu einem benannten Vorgehensschema verdichtet und als Serie präsentiert wurde, während die Polizei die Bevölkerung zur Mithilfe aufforderte.

Das folgende Beispiel von 1901 zeigt, wie ein Tatmuster etabliert wird: Eine alltägliche Bitte an der Haustür wird mit einem Diebstahl verknüpft, abwertende Kollektivbezeichnungen ersetzen individuelle Beschreibungen und stützen die Verdachtslesart:

„Itzehoe, 7. Aug. Gestern Nachmittag erschienen zwei Zigeunerweiber bei einer alten Dame (...) und baten um einen Schluck Wasser. Während die Dame mit der einen Frau sprach, benutzte die zweite die Gelegenheit, derselben das Portemonnaie mit 20 Mk. Inhalt aus der Tasche zu ziehen. Beim Verlassen der Wohnung besaßen die

¹³⁶⁴ Raimund Marfels: Teurer Schmuck am Tag geraubt. In: Lübecker Nachrichten vom 16. Februar 1980.

~~Zigeunerinnen~~ noch die Frechheit, der Dame das leere Portemonnaie direkt ins Gesicht zu werfen.“¹³⁶⁵

Die Zuschreibung „~~Zigeunerweiber~~“ war doppelt abwertend, nach Herkunft und nach Geschlecht. Der Bericht nannte keine Quelle und keine Zeugen. Polizeiliche Feststellungen erwähnte er nicht. Die Satzfolge zeigte ein einfaches Schema: Wasser erbitten, Gespräch, Gelegenheit, Griff ins Portemonnaie. Der Zusatz, dass das leere Portemonnaie ins Gesicht geworfen wurde, verschärfte die moralische Verurteilung. Beschrieben wurden zwei Frauen als Gruppe, ohne individuelle Merkmale. So konnte aus einer einzelnen Meldung ein wiederholbares Muster aufgebaut werden, an das spätere Berichte anknüpfen konnten. Eine Alltagssituation wurde zum Warnzeichen umgedeutet.

Die folgende Nachricht von 1980 zeigte die Standardisierung des zuvor skizzierten Schemas. Das Vorgehen erschien nun als benannte Methode: „Ein-Glas-Wasser-Trick“. Sie wurde als landesweit dargestellt und die Polizei rief die Bevölkerung zur Mithilfe auf:

„~~Landfahrerinnen~~ mit dem ‚Ein-Glas-Wasser-Trick‘ Reinfeld (RM). In ganz Schleswig-Holstein sind seit einigen Tagen ~~Landfahrerinnen~~ unterwegs, die mit dem ‚Wasserglas-Trick‘ bereits über 7000 Mark in Wohnungen erbeuteten. ‚Wo sie auftauchen, sollte sofort die Polizei benachrichtigt und möglichst auch das Kennzeichen ihres Personenwagens notiert werden‘, erklärt die Stormarner Kriminalpolizei.“¹³⁶⁶

Die Meldung benannte das Vorgehen als „Ein-Glas-Wasser-Trick“ und griff damit ein bereits bekanntes Schema auf. Sie machte daraus ein standardisiertes Tatmuster, indem sie Reichweite, Dauer und Schaden zusammenzog: „in ganz Schleswig-Holstein“, „seit einigen Tagen“ und „über 7000 Mark“. Die Zuschreibung „~~Landfahrerinnen~~“ stand in Anführungszeichen, ersetzte aber dennoch individuelle Beschreibungen. Die Stormarner Kriminalpolizei tritt als Sprecherin auf: Sprache und Aufbau der Nachricht lagen nahe an polizeilicher Kommunikation. Die Nachricht stellt die Warnung in den Vordergrund, eine konkrete Tat in der Region der Zeitung gab es nicht. Der Satz „Wo sie auftauchen, sollte sofort die Polizei benachrichtigt (...)“ setzte einen Generalverdacht: Schon die bloße Anwesenheit galt als Anlass zum Einschreiten, ohne dass ein konkretes Delikt vorliegen musste.

Die folgende Nachricht von 1989 übersetzte dieses Warnschema in einen lokalen Fall. Sie führte das Muster des Wasser-„Tricks“ weiter aus und legte den Schwerpunkt auf polizeiliches

¹³⁶⁵ Unbekannter Autor: Itzehoe, 7. Aug. In: Rendsburger Wochenblatt vom 10. August 1901.

¹³⁶⁶ Raimund Marfels: Landfahrerinnen mit dem „Ein-Glas-Wasser-Trick“. In: Lübecker Nachrichten vom 16. Februar 1980.

Handeln:

„Diebestrio schon wieder frei nach Vernehmung (...) das Opfer eine 73jährige Frau (...). „Landfahrer“, so werden heute Zigeuner offiziell bezeichnet, (...) verlangten (...) ein Glas Wasser. Dann wollten sie einen Zehn-Mark-Schein gewechselt haben. Der Sinn dieser Forderung ist festzustellen, wo die alte Dame ihr Geld liegen hat. (...) Anschließend durchwühlten sie (...), fanden jedoch kein Geld. Als sie enttäuscht abrückten, alarmierte die völlig verstörte Frau sofort die Polizei. Die Beamten (...) dann drei Männer zwischen 19 und 25 Jahren festnehmen. Bei den Vernehmungen stellte sich heraus, daß es sich um polnische Landfahrer einer Sippe handelte, die an verschiedenen Orten in Norddeutschland gemeldet waren. Bei der Durchsuchung einer Wohnung in Hamburg wurden verschiedene Gegenstände - auch eine höhere Geldsumme - sichergestellt, die aus Einbrüchen stammen könnten. (...) Auf Grund der Rechtslage mußte die Polizei sie wieder entlassen. Wahrscheinlich setzen sie inzwischen ihre krumme Tour unbeeindruckt fort.“¹³⁶⁷

Die Nachricht knüpfte an das bereits etablierte Vorgehen an. Sie schilderte das Schema Wasser erbitten, anschließend Wechselgeld verlangen, dabei die Geldaufbewahrung beobachten und danach Schränke und Schubladen durchsuchen. Damit griff sie ein bekanntes Tatmuster auf und führte es als bestätigte Praxis vor. Die Kollektivmarkierungen „Landfahrer“ und „Sippe“ fassten die drei Männer zu einer Gruppe zusammen und ersetzten individuelle Merkmale. Zugleich wirkte der Text sprachlich und in der Anlage nah an polizeilicher Kommunikation: Die Frau rief die Polizei, die Beamten nahmen die Männer fest, der Ablauf erschien wie ein Beleg für den Nutzen des Notrufs. Als Begründung für den Verdacht diente die Angabe, in einer Hamburger Wohnung sei eine höhere Geldsumme sichergestellt worden. Ein Nachweis, dass es sich um Diebesgut handelte, fehlte. Dennoch stützte die Formulierung den Verdacht. Im geschilderten Fall lag kein vollendeter Diebstahl vor, da die Männer kein Geld fanden. Der Titel „Diebestrio“ hielt die Täterzuschreibung dennoch aufrecht. Die Passage, die Freilassung sei aufgrund der Rechtslage notwendig gewesen, rückte das Recht als Hindernis polizeilichen Handelns ins Licht. Der Schluss setzte ohne Beleg einen Generalverdacht: Die Männer würden ihre „krumme Tour“ fortsetzen. Damit bestätigte die Nachricht das Tatmuster und erneuerte den Verdacht, obwohl der konkrete Fall kein Diebstahl war.

Zusammenfassend zeigte sich in den Beispielen die Einbindung der Bevölkerung als

¹³⁶⁷ Unbekannter Autor: Diebestrio schon wieder frei nach Vernehmung. In: Lübecker Nachrichten vom 9. April 1989.

Hilfspolizei. Abgedruckte Aufforderungen der Polizei verschoben den Schwerpunkt von Aufklärung hin zu Vorbeugung: Kennzeichen sollten notiert werden, man solle „keine Hemmungen (...) den Notruf zu wählen“¹³⁶⁸ haben. So wurde der öffentliche Raum zur Beobachtungszone, Mobilität erschien als Risikomarke. Auch die Ortsnennungen stützten diese Logik: Bezeichnungen wie „Feldmark“, Ortsausgang oder „Lager“ markierten „das Außen“. Kollektivmarker wie „Bande“, „~~Sippe~~“ und „~~Landfahrer~~“ fassten sehr unterschiedliche Personen zu einer festen Täterfigur zusammen. Abwertende Fremdzuschreibungen bleiben erhalten und markierten die Minderheit als einheitliche, fremde Gruppe und verknüpften sie mit Straftaten. Die Berichterstattung belegte die behaupteten Taten nicht immer, erhöhten aber die Plausibilität der Zuschreibungen, weil sie an bekannte Warnmuster und polizeinahe Sprache anschlossen. Insgesamt entstand Verdacht häufig schon durch Sichtung und Typisierung. Serienhaftigkeit ergab sich aus der Wiederholung derselben Schablonen. Dadurch trat Aufklärung zurück, während Prävention und Warnkommunikation dominierten.

Polizeistimmen als maßgebliche Quelle

Der vorige Abschnitt zeigte, wie die Nachrichten die Polizeistimme aufnahmen und im Rahmen von Verdachtsberichterstattung wiedergaben. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie Polizei und Verwaltung selbst als Sprechende auftraten, einmal in einem Interview, einmal in einem Bericht mit indirekten Zitaten, und wie dabei die vermeintliche Kinderkriminalität der Minderheit in den Mittelpunkt rückte, die besonders in den späten 1980er Jahren hervorgehoben wurde und an zeitgenössische Darstellungen des Bundeskriminalamts anschloss.¹³⁶⁹ Anhand der beiden Belege wird deutlich, dass die Zeitung polizeiliche Deutungen sichtbar machte und zugleich verstärkte: Das Interview setzte Wertungen und Kategorien. Der Bericht übernahm Behauptungen ohne Gegenstimme.

Das folgende Interview von 1990 zeigte exemplarisch, wie Polizei als Sprecher direkt in der Berichterstattung auftrat und wie die Redaktion ihre Aussagen stützte. Kinderkriminalität wurde direkt der Minderheit zugeschrieben und Verallgemeinerungen und Vermutungen traten an die Stelle überprüfbarer Belege. Eine Gegenstimme fehlte:

„~~Landfahrer~~ bereiten Probleme Bad Oldesloe.

Ein brisantes Thema, ein latent aktuelles Problem: Sogenannte ‚~~Landfahrer~~‘. Mitglieder einer ethnischen Minderheit, früher als ‚Zigeuner‘ beschimpft, sorgen durch ihre

¹³⁶⁸ Bernd Nursey: Die Kripo warnt vor altem Trick in neuer Aufmachung. In: Lübecker Nachrichten vom 18. November 1989.

¹³⁶⁹ Vgl. Stephan: Mensch, S. 278f..

kriminelle Energie im Kreis Stormarn weiter für Furore. So werden besonders Kinder zum Diebstahl eingesetzt. (...)

LN: Hier soll keine Volksgruppe diskriminiert werden. Aber die Tatsachen sprechen für sich. Immer wieder begehen diese Leute Straftaten. Wo kommen sie eigentlich her?

Kasten: Wir sprechen von ‚Landfahrern‘. Die meisten stammen aus Jugoslawien und Italien. Viele sind auch schon hier geboren. Viele haben bei ihren Straftaten schon mehrere europäische Länder ‚abgegrast‘.

LN: Wie gehen die Diebe vor, wo wohnen sie?

Kasten: In vielen Fällen kommen sie mit Wohnwagengespannen. Vor einiger Zeit standen zwölf Gespanne in Ammersbek. Für kurze Zeit war ihnen ein Platz von der Gemeinde zugewiesen worden. Nachdem jedoch Straftaten begangen wurden, waren sie sehr schnell verschwunden. In letzter Zeit operieren diese Gruppen von bestimmten Parkplätzen in Hamburg heraus.

LN: Schlimm ist doch, daß diese Landfahrer in erster Linie ihre Kinder für die Diebstähle und Einbrüche benutzen.

Kasten: In der Regel sind die Kinder bei Tageseinbrüchen überrascht worden. Jugendamt und Vormundschaftsgericht wurden eingeschaltet. Aber zunächst haben wir in keinem Fall die Eltern feststellen können. (...) Daß die Kinder von ihren Eltern ‚abgerichtet‘ werden, können wir nur vermuten. Wir gehen davon aus, daß Kinder auch geschlagen werden, wenn sie das gewünschte Stehlgut nicht nach Hause bringen. Die Kinder werden entweder bis vor das Haus gebracht, wo sie stehlen sollen oder erhalten Geld, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

LN: Worauf sind die Kinder aus, wenn sie in die Häuser und Wohnungen eindringen?

Kasten: In erster Linie sind die Kindergruppen unterwegs, um Schmuck und Bargeld zu stehlen. Die Beute wird sofort in der Gruppe weitergegeben.

LN: (...) was machen während dieser Zeit die übrigen Angehörigen der Gruppe?

Kasten: Ich möchte annehmen, daß es eine Arbeitsteilung gibt. Die Erwachsenen haben es besonders auf ältere Leute abgesehen.

LN: Welche ihrer ‚Tricks‘ sind denn berüchtigt?

Kasten: Da kommen Leute, die nach einem Glas Wasser verlangen. Wenn die Wohnungstür offen ist, schlüpft ein zweiter Täter hinein. Andere geben vor, eine Decke verkaufen zu wollen. Oder man arbeitet mit dem Trick, daß man eine Nachricht für den Nachbarn hinterlassen will.“¹³⁷⁰

Das Interview aus dem Jahr 1990 verband Redaktion und Polizeistimme. Es arbeitete mit Kollektivbezeichnungen, verallgemeinernden Formulierungen und Vermutungen. Kinder wurden darin schon zu Beginn als Täter benannt. Belege fehlten weitgehend. Behauptungen der Redaktion wurden von der Polizei aufgegriffen oder sprachlich gestützt. Eine überprüfende Gegenstimme fehlte.

Die Überschrift und der Vorspann stellte den Begriff „Landfahrer“ als Synonym für „Zigeuner“ vor und schrieb der Minderheit pauschal „kriminelle Energie“ zu. Der Behauptung „Hier soll keine Volksgruppe diskriminiert werden“ stand im direkt Widerspruch zum Text, der die Minderheit pauschal mit Straftaten verband. Der Leiter der Kriminalpolizei Ahrensburg (Wolfgang Kasten) bestätigte mit „Wir sprechen von(...)“, dass „Landfahrer“ als feste Kategorie in der Polizeisprache verwendet wurde. Sowohl die Fragen der Redaktion als auch die Antworten der Polizei arbeiteten mit Verallgemeinerungen („die meisten“, „in vielen Fällen“, „in der Regel“) und ohne konkrete Belege. Dabei setzte die Redaktion mehrfach voraus, dass es sich bei der Minderheit pauschal um Diebe handle. Die Aussage, Kinder würden „in erster Linie“ für Diebstähle benutzt, traf die Redaktion, bevor die Polizei dies belegte. Bei den zentralen Punkten sprach die Polizei überwiegend in der Vermutungsform: Kinder seien „abgerichtet“ worden, könnten „geschlagen“ werden, Beute werde „sofort weitergegeben“, Erwachsene übernähmen „Arbeitsteilung“. Konkrete Nachweise oder Taten wurden nicht benannt und eine Gegenposition kam nicht zu Wort. Erst nachdem die Redaktion ohne Anlass nach vermeintlichen Tricks der Täter fragt, gibt der Polizist diese wieder, darunter erneut der „Glas-Wasser“-Trick. Damit zeigte ein Beitrag von 1990, dass Stereotype und Deutungsmuster aus dem frühen 20. Jahrhundert fortbestanden: dieselben Kollektivbezeichnungen, dieselben behauptete Tatmuster, dieselbe Verbindung von Mobilität und Kriminalität, zusätzlich gestützt durch polizeiliche Autorität und ohne prüfende Gegenrede.

Die folgende Nachricht von 1990 führt die im Interview gezeigten Deutungen fort, nun im Behördenmodus. Sie übernimmt die Kategorien, lässt Polizei und Jugendamt als Sprecher auftreten und verschiebt den Fokus von sprachlichen Setzungen zu Zuständigkeiten und

¹³⁷⁰ Hans-Joachim Mischok: Landfahrer bereiten Probleme. In: Lübecker Nachrichten vom 3. Februar 1990.

Maßnahmen:

„Landfahrer Kinder bereiten Behörden Schwierigkeiten | Bad Oldesloe. Sie stehlen unaufhörlich – gemeint ist eine Anzahl Kinder und Jugendlicher von Landfahrern, die früher im Volksmund als Zigeuner bezeichnet wurden. Kriminalpolizei und Jugendamt des Kreises haben alle Hände voll zu tun, um mit diesem Problem fertig zu werden. Der jüngste Fall: Eine Zeugin beobachtete (...) wie sich zwei ‚südländisch aussehende‘ Jugendliche (...) an der Terrassentür eines Einfamilienhauses zu schaffen machten. Sie rief die Polizei (...) Vier Streifenwagen mit acht Beamten umstellten den Tatort und konnten nach kurzer Zeit die beiden Täter stellen, die versucht hatten zu flüchten. (...) Der Leiter des Kreisjugendamtes, Georg Bendrien, hat ebenfalls aus seiner Zuständigkeit heraus Schwierigkeiten mit diesen Kindern. (...) Nach einigen Jahren relativer Ruhe gebe es jetzt eine verstärkte Aktivität von Landfahrer-Kindern im Kreis Stormarn. Bendrien betonte, daß diese Jungen und Mädchen nicht anders behandelt würden als einheimische. So biete man Hilfe in den Familien oder Heimerziehung an. (...) Auch der Leiter des Jugendamtes befürchtet, daß die Jugendlichen für die Straftaten trainiert würden. Wenn sie keine Beute mitbrächten, würden sie in der Sippe regelrecht bestraft. Allerdings betont Bendrien, daß es zwei Gruppen von sogenannten Sinti und Roma gebe. Die Nicht-Seßhaften seien auf Diebstahl aus, die anderen, so auch im Kreis Stormarn, wollten sich in das hiesige Leben mit seinem Rechtssystem einfügen.“¹³⁷¹

Während das Interview zeigt, wie Redaktion und Polizei Zuschreibungen sprachlich herstellten, rückte die Nachricht Zuständigkeiten und Verfahren in den Vordergrund. Polizei und Jugendamt kamen zu Wort, arbeiteten mit Verallgemeinerungen, eine überprüfende Gegenstimme fehlte. Neu war die Setzung gleich zu Beginn: Kinder wurden zuerst als „Schwierigkeiten“, dann als „Problem“ beschrieben. Damit verschob die Nachricht den Blick von konkreten Taten auf eine Gruppe, die als dauerhaft belastend erschien. Als Beispiel nannte der Text zwei „südländisch aussehende“ Jugendliche. Diese Formulierung ordnete die Jugendlichen zusätzlich einer als fremd markierten Gruppe zu, ohne Herkunft oder Nationalität zu benennen. Die Festnahme durch vier Streifenwagen mit acht Beamten wurde als Routine dargestellt; die Angemessenheit wurde nicht hinterfragt.

Die Nachricht erklärte, das Jugendamt habe „alle Hände voll zu tun“. Mit der Gegenüberstellung von „relativer Ruhe“ und „verstärkter Aktivität“ stellte die Nachricht ein

¹³⁷¹ Hans-Joachim Mischok: Landfahrer Kinder bereiten Behörden Schwierigkeiten. In: Lübecker Nachrichten vom 1. März 1990.

dauerhaftes, in der Intensität schwankendes Problem der als „Landfahrer-Kinder“ bezeichneten Gruppe dar, ohne dies mit Zahlen oder konkreten Fällen zu belegen. Der Leiter des Kreisjugendamtes betonte, die Kinder würden nicht anders behandelt als Einheimische. Damit stellte diese Aussage die Kinder implizit als Nichteinheimische dar, obwohl der Text keine Nationalitäten nannte. Der Begriff „Sippe“ tauchte diesmal aus der Perspektive des Jugendamtes auf und übernahm ihn als abwertende Beschreibung für die Familienverhältnisse. Polizei und Jugendamt äußerten erneut Vermutungen, die als Tatsachen wirkten: Kinder würden „trainiert“ und „bestraft“, wenn sie keine Beute brächten. Belege nannte die Nachricht nicht.

Auffällig war auch die Unterscheidung zwischen „Nicht-Sesshaften“ und Sesshaften. Der Leiter des Jugendamtes ordnete Kriminalität den „Nicht-Sesshaften“ zu und stellte Mobilität als Abweichung dar, während „die anderen“ als anpassungswillig beschrieben wurden. Damit verfestigte die Nachricht die Gleichsetzung von Mobilität der Minderheit und Kriminalität. Insgesamt übernahm der Text die Setzungen von Polizei und Verwaltung, stellte Kinder als dauerhafte Tätergruppe dar und ließ andere Perspektiven ungenannt. Bemerkenswert ist, dass in einem einzigen Artikelaufbau die Zuschreibungen: „Zigeuner“, „Landfahrer“, „Sinti und Roma“ sowie „südländisch aussehend“ gemeinsam auftreten, was sie alle gemeinsam mit Kriminalität belastet.

Der Abschnitt zeigt insgesamt: In Teilen der lokalen Presse der späten 1980er / frühen 1990er Jahre gab die Polizei den Ton an. Redaktionen übernahmen diese Sicht und machten sie sogar stärker. Mit Zuschreibungen wie „Zigeuner“, „Landfahrer“, oder „südländisch aussehend“ wurde der Minderheit Kriminalität zugeschrieben. Wer nicht sesshaft war, galt schnell als kriminell. Viele Aussagen stützten sich auf Vermutungen und alte Klischees (etwa der „Glas-Wasser“-Trick). Prüfbare Belege, Einordnung und Gegenstimmen fehlten.

Im Mittelpunkt standen Kinder. Sie wurden als Täter und als zu behandelndes „Problem“ dargestellt. Das rechtfertigte einen Behördenblick, der vor allem auf Vorbeugung und Maßnahmen setzte („Zuständigkeiten“, „alle Hände voll zu tun“) und die Berichterstattung von Aufklärung zu Warnung verschob. Die scharfe Trennung zwischen „Sesshaften“ und „Nicht-Sesshaften“ baute eine Rangordnung auf: Wer sich anpasst, gilt als „gut“, wer mobil ist, als verdächtig. So übernahm die Presse polizeiliche Kategorien, behandelte Verdacht wie sicheres Wissen und verengte den Blick. Die Folge: Eine Minderheit wurde pauschal kriminalisiert, während andere Erfahrungen und Stimmen in dieser Berichterstattung kaum vorkamen.

Sichtbarkeit und Leerstellen der Verfolgung in der NS-Zeit

Für die Jahre 1933 bis 1945 lassen sich im *SHLZ*-Bestand nur begrenzt zeitgenössisches Nachrichten über die Verfolgung von Sinti* und Roma* rekonstruieren. Explizite Benennungen der Verfolgungspraxis bleiben aus: Die Zeitung rahmte die Minderheit über pseudowissenschaftliche („rassenkundliche“) Deutungen, über polizeiliche Razzien und einzelne Vollzugsmaßnahmen, die in einem verwaltungsförmigen Ton erschienen. Besonders deutlich wurde dies in mehrfach auftretenden amtlichen Bekanntmachungen (etwa zum Ausschluss aus der Lebensmittelverteilung), die Exklusion als nüchternen Verwaltungsakt erschienen ließen. Diese Befunde sind vor dem Hintergrund von Materiallücken zu lesen, die die Nachzeichnung der NS-Zeit erschweren: Besonders im ersten Quartal 1933 (Machtergreifung) und im zweiten Quartal 1940 (Mai-Deportationen) fehlen Digitalisate. Das Ausbleiben entsprechender Fundstellen in den Digitalisaten darf daher nicht als fehlende Darstellung von Verfolgung gelesen werden.

Am deutlichsten zeigte sich die Verfolgung in amtlichen Bekanntmachungen: „Zigeuner“ wurden, neben anderen Gruppen, von der Lebensmittelverteilung ausgeschlossen und diese Verfügungen dann als nüchterne Verwaltungsmitteilungen in der Zeitung abgedruckt:

„Betr.: Verteilung von Zuckerwaren. (...) Von der Verteilung ausgeschlossen sind: Ostarbeiter, Kriegsgefangene, Zivilgefangene, Polen, Juden und Zigeuner. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.“¹³⁷²

Während die Bekanntmachung Exklusion klar und strafbewehrt aussprach, berichtete 1936 die *SHLZ* über eine scheinbar harmlose Umsiedlungsmaßnahme in Flensburg:

„Abbruch eines ganzen Straßenzuges. eg. Flensburg, 10. Febr. Im Norden der Stadt hat man jetzt mit dem Abbruch der nördlichen Seite der Norderfischerstraße begonnen, die schon seit längerer Zeit durch Kauf in den Besitz der Stadt übergegangen war. Es handelt sich bei den Gebäuden um kleine alte Häuser, in denen die Zigeuner ihre Wohngelegenheit hatten, die jetzt außerhalb der Stadt angesiedelt werden. Gleichzeitig werden auch zwei an die Norderfischerstraße angrenzende Häuser in der

¹³⁷² Unbekannter Autor: Verteilung von Zuckerwaren. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 13. April 1943.

Norderstraße abgebrochen, und dann soll dort ein moderner Wohnhausblock von der Stadt errichtet werden.“¹³⁷³

Was wie eine Verwaltungsmaßnahme klang, verdeckte die Umsiedlung der Personen in ein Zwangslager außerhalb der Stadt, aus welchem heraus die Sinti* und Roma* vier Jahre später deportiert wurden.¹³⁷⁴ Der Text nannte weder das Lager noch den Zwang, sondern sprach vermeintlich neutral von „angesiedelt“ und verdeckte so die Gewalt.

Eine Meldung von 1938 zu „~~Zigeuner~~-Forschungen“ zeigte Verfolgung nicht explizit, sondern, wie sie vorbereitet wurde. Er normalisierte aber die rassistische Erfassung als Amtspraxis, die die Datenbasis für spätere Verfolgungsmaßnahmen schuf:

„~~Zigeuner~~-Forschungen. | ~~Zigeuner~~-Einträge aus Kirchenbüchern sucht die Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (...) Alle deutschen Sippenforscher werden gebeten, Funde über ~~Zigeuner~~taufen, Eheschließungen und Todesfälle aus dem ganzen Reichsgebiet mitzuteilen, da diese zu Zwecken der Rassenforschung dringend benötigt werden. Derartige Einträge sind in der Regel durch den Zusatz: ~~Zigeuner~~, cingari, zinginer, cingini, aegypti, ex tribu cingarorum usw. gekennzeichnet. Vor allem werden auch Mitteilungen über solche Ortschaften, in denen sich zahlreiche ~~Zigeuner~~einträge finden, erbeten. Porto, Auslagen usw. werden auf Wunsch ersetzt. Auszüge aus Kirchenbüchern, die eine größere Zahl von Einträgen aufweisen, können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung honoriert werden. Die Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes ist ihrerseits jederzeit bereit, kostenlose Auskunft aus ihrem ~~Zigeunersippen~~archiv zu geben.“¹³⁷⁵

Wenige Monate nach dem Aufruf der Rassenhygienischen Forschungsstelle folgte der *Runderlass zur Bekämpfung der „~~Zigeuner~~plage“* der die nach rassistischen Merkmalen gestaltete Registrierung und Überwachung von Sinti* und Roma* einleitete.¹³⁷⁶ Offene Gewalt fand sich in der SHLZ nicht. Stattdessen wirkten die Maßnahmen als nüchterne Verwaltungsakte: Registrierung, „Umsiedlung“ oder Ausschluss. Ohne Hintergrundwissen wirkte dies das wie normale Amts- oder Polizeihandlungen. In der

¹³⁷³ Unbekannter Autor: Abbruch eines ganzen Straßenzuges. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 10. Februar 1936.

¹³⁷⁴ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung. In: Grenzfriedenshefte (2022), H. 1, S. 3–38, hier S. 6, 9.

¹³⁷⁵ Unbekannter Autor: ~~Zigeuner~~-Forschungen. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 8. April 1938.

¹³⁷⁶ Vgl. Ausführungsanweisung des Reichspolizeiamtes zum RdErl. „Bekämpfung der ~~Zigeuner~~plage“ vom 1. März 1939, LASH Abt. 661/Nr. 203.

Kriminalitätsberichterstattung blieben Ton und Muster in der NS-Zeit unverändert. Verfolgung war daher nur indirekt erkennbar für jene, die den Kontext kannten.

VIII.4.2 Romantisierung

Neben der bereits skizzierten kriminalisierenden Rahmung findet sich in den Beständen der *SHLZ* und der *LN* als zweites dominantes Muster eine romantisierende und exotisierende Rahmung in fiktionalen und feuilletonistischen Formaten. Rahmung meint das wiederkehrende Muster der Darstellung.

Die beiden Zeitungen unterschieden sich. In der *SHLZ* in der ersten Hälfte des Jahrhunderts standen Fortsetzungsromane, erzählende Stücke und kulturbezogene Rubriken mit romantisierenden Lesarten. Die *LN* präsentierten im Stormarner Lokalteil romantisierende Lesarten vor allem in lokalen Feuilletons, Rezensionen und Ankündigungen. Diese Textgattungen standen weitgehend unabhängig vom Nachrichtenfluss und bildeten eine zusätzliche, von Meldungen getrennte Ebene der Darstellung.

Im Folgenden wurde exemplarisch vorgegangen. Untersucht wurden ausgewählte Beispiele aus beiden Blättern. Ziel war es, die sprachlichen und szenischen Verfahren sichtbar zu machen, durch die Romantisierung und Exotisierung entstanden. Dabei standen zwei Schwerpunkte im Mittelpunkt. Erstens die romantisierte Lebensweise mit Motiven von Mobilität, Lager, Landschaft, Sexualisierung und Maskerade. Zweitens Musik- und Künstlerfiguren mit wiederkehrenden Klangmotiven, die „Authentizität“ behaupteten, Vermarktung stützten und soziale Realitäten verdeckten.

Landschaft und Lager

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie eine feste Auswahl von Motiven (weite Ebene, Wagen, Pferde, Lagerfeuer, nächtliche Klänge, Jahrmarktfarben, kurze Begegnungen) Romantisierung erzeugte und unsichere Lebenslagen zu einer leicht konsumierbaren Darstellung machte. In der *SHLZ* erschien diese Lesart vor allem in Fortsetzungsromanen, erzählenden Texten und kulturbezogenen Rubriken. Zugleich wurde sie in den *LN* sichtbar, und zwar über Berichte und Ankündigungen zu kulturellen Veranstaltungen der Mehrheitsgesellschaft, etwa Kostümfeste, Vereinsfeiern, nostalgische Lokalgeschichten und Programmhinweise. Diese Beiträge wiederholten die bekannten Motive, erklärten Armut als Folklore und stabilisierten damit die romantisierende Rahmung.

Ein frühes Beispiel für diese romantisierende Lesart fand sich 1908 in einem Fortsetzungsroman der *SHLZ*. Der Text stellte das Lager als attraktiven Anblick für

Außenstehende dar: „Ein Zigeunerlager auf der ungarischen Puszta, ist für den Reisenden (...) ein unvergessliches Bild.“¹³⁷⁷ Der Satz stellte die Puszta als ferne Landschaft heraus und machte das Lager zum betrachteten „Bild“. Maßstab war der Blick des Reisenden.

Ähnlich arbeitete eine Novellette 1914: „Aus einem sonnenbestrahlten Winkel des Marktplatzes, tönte eine Fiedel. Dort lagerten einige halbzerlumppte Zigeuner, es ward getrunken, gejauchzt und gelacht.“¹³⁷⁸ Damit wurde Armut als Folklore dargestellt. Soziale Aspekte traten zugunsten von Szene und Stimmung zurück.

1938 schloss eine Novelle in der *SHLZ* an diese Bildwelt an. Sie führte von der Beschreibung einer sehr einfachen Unterkunft zu einer positiven Bewertung über:

„In Wirklichkeit war sein Heim nur ein Kasten aus Wellblech, ohne Fenster, (...) Sie schliefen in einem kleinen Haus auf Rädern. Als Junge hatte Estmark gefunden, es müsse schön sein, in so einem Zigeunerwagen zu hausen, nun wurde sein damaliger Wunsch richtig erfüllt. Ja, er konnte sich nicht beklagen, daß er von Abenteuern verschont geblieben sei! Und war er ehrlich, mußte er zugeben, wie glücklich er sich die erste Zeit hier draußen in dem Sonnenland gefühlt hatte.“¹³⁷⁹

Die Novelle stellte das Wohnen im „Zigeunerwagen“ als schön und erfüllend dar. Formulierungen wie „Wunsch richtig erfüllt“, „Abenteuer“ und „glücklich“ markierten eine klare Aufwertung. Trotz des Hinweises auf den „Kasten aus Wellblech“ überwog die positive Darstellung. Damit stützte die Passage die Romantisierung der Lebensweise der Minderheit.

Auch nichtfiktionale Texte stützten eine romantisierende Lesart der Lebensweise. Die folgende Reportage über eine 19-jährige „Zigeunerin“ in Berlin von 1910 zeigt, wie Mobilität als bevorzugte und selbstgewählte Lebensart der Minderheit dargestellt wurde.

„Dies schreckliche Stadtleben. (...) Ich wohne lieber im Wald, da braucht man keine Gardinen (...) Kann ein Fisch auf dem Lande leben und eine Kuh in der Spree? (...) Die Frau erzählte weiter, sie sei in Sachsen-Altenburg im Walde geboren und bis zu ihrem 17. Jahre immer auf der Wanderschaft gewesen. Erst seit zwei Jahren wohne sie, durch die Polizei gezwungen, in Berlin. (...),Aber‘, fuhr sie fort, ‚in den nächsten Tagen gehen wir doch wieder auf die Wanderung.‘“¹³⁸⁰

¹³⁷⁷ H. Kassa: Auf der Pußta. In: Rendsburger Wochenblatt vom 1. November 1908.

¹³⁷⁸ A. Raahb: Das Machtwort. In: Rendsburger Tageblatt vom 7. Februar 1914.

¹³⁷⁹ Erik Bertelsen: Rettung im letzten Augenblick. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 14. April 1938.

¹³⁸⁰ Unbekannter Autor: Ohne Titel. In: Rendsburger Wochenblatt vom 28. Mai 1910.

Die Passage entwickelte eine romantisierende Lesart der Lebensweise, weil sie den Wald als positives Gegenbild zur „schrecklichen“ Stadt setzte, mit „keine Gardinen“ bürgerliche Wohnnormen zurückwies und damit Einfachheit als Vorteil wertete. Die Vergleiche „Fisch auf dem Lande“ und „Kuh in der Spree“ deuteten Zugehörigkeit zur Wanderung als naturgegeben. Die biografischen Angaben zur Geburt im Wald und zu Jahren der Wanderschaft stützten diese Sicht zusätzlich. Der Hinweis auf polizeilichen Zwang erklärte Sesshaftigkeit als äußere Vorgabe, während der angekündigte Aufbruch Mobilität als eigene Entscheidung erscheinen ließ. So entstand eine Darstellung, in der das Umherziehen als richtige und wünschenswerte Lebensweise galt.

Während die Reportage Mobilität als richtige Lebensweise darstellte, zeigte 1938 ein Abdruck aus Maria von Rumäniens „Traum und Leben einer Königin“ Reise- und Erinnerungsprosa und richtete einen herrschaftlichen Blick auf Lager und Landschaft:

„Wir begegneten auch einem Zigeunerschwarm. Merkwürdiges, geheimnisvolles Lumpenpack. (...) Dieser fantastische Menschenschlag reizte (...) meinen malerischen Sinn (...) Es gibt Zigeunerinnen, die wie verarmte indische Märchenprinzessinnen aussehen.“¹³⁸¹

Der Text verband Abwertung und Faszination. „Lumpenpack“ wertete die Gruppe pauschal ab. „Fantastischer Menschenschlag“ und der „malerische Sinn“ machten die Szene zu einem schönen Bild für die Erzählerin. „Zigeunerschwarm“ stellte die Minderheit als Kollektiv dar. Mit „verarmte indische Märchenprinzessinnen“ wurden Frauen exotisiert. In der Armut entstand in den Augen der Autorin eine gewisse Schönheit. Die Romantisierung entstand hier durch den Blick der Erzählerin, die die äußerliche Wirkung der Minderheit betonte und exotische Vergleiche.

Die Beispiele aus der *SHLZ* zeigten eine romantisierende Lesart: Lager und Armut als schönes Bild, Mobilität als richtige Lebensweise. Im Anschluss folgen vor allem Beispiele aus den *LN*, in denen primär Berichte und Ankündigungen zu kulturellen Veranstaltungen der Mehrheitsgesellschaft die bekannten Motive fortführten.

Schon eine Notiz im Rendsburger Tageblatt von 1928 zeigte, wie eine Kulturveranstaltung die bekannten Motive aufgriff: Über „Ein sehr hübsches buntes Bild bot das Zigeunerlager (eines Kostümfestes), welches sehr viel Anklang fand“¹³⁸² Die Formulierung „sehr hübsches buntes

¹³⁸¹ Maria von Rumänien: Traum und Leben einer Königin. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 18. August 1938.

¹³⁸² Unbekannter Autor: Büdelsdorf, 9. Dez. In: Rendsburger Tageblatt vom 10. Dezember 1928.

Bild“ ästhetisierte die Szene und machte sie zur Attraktion. Das „Zigeunerlager“ erschien als dekoratives Element des Kostümfestes und die Zustimmung des Publikums wurde betont. So entstand eine romantisierende Lesart, in der die vermeintliche Lebensweise Minderheit als Kulisse dargestellt wurde und Stereotype über eine Kulturveranstaltung weitergetragen wurden.

Ein zeitgenössischer Rückblick auf eine Vereinsfeier im Jahr 1970 zeigte, wie Veranstaltungen diese Kulisse darstellten:

„Viel Stimmung bei Reinfelds Zigeunern Reinfeld (n). Rudergemeinschaft und Kammerchor hatten zu einem zünftigen „Zigeunerfest im Wald“ eingeladen und alle, die für heißblütige Romantik schwärmten, stellten sich stilecht kostümiert ein.“¹³⁸³

Die Formulierung „zünftiges Fest“ präsentierte das Ereignis als gesellige, unproblematische Feier. „Heißblütige Romantik“ deutete eine erotisierte, leidenschaftliche Aufladung an und benannte die Romantisierung ausdrücklich. „Stilecht kostümiert“ setzte eine feste Bildsprache der Minderheit voraus, die die Mehrheitsgesellschaft zu übernehmen versuchte. „Schwärmten“ signalisierte Bewunderung für eine vermeintlich romantische Lebensweise. Damit zeigte das Zitat eine romantisierende und exotisierende Lesart, in der die Minderheit als Thema und Kulisse für Vereinsunterhaltung diene.

1971 boten *LN* ein vermeintlich korrigierendes Bild zur romantischen Lesart an, wiederholten dabei aber bekannte Motive und Zuschreibungen. Unter der Überschrift „Zigeuner sind zur Freiheit verurteilt“ vom 25. April 1971 hieß es:

„Die Vorstellungen von Romantik, Freiheit und Ungebundenheit des ‚Zigeuner‘ Daseins (...) stehen in krassem Gegensatz zur Wirklichkeit. (...) Überall sehe ich schwarzäugige, schwarzhaarige, spielende Kinder und Frauen mit bunten Tüchern (...) Aus jedem Wagen drängen die bekannten Töne der etwas traurigen Zigeunermusik. (...) Die große Summe, die viele von Ihnen nach dem Kriege als Haftentschädigung erhalten haben, sind längst dahin. Aber in einem Punkt sind sie vorbildlich: ihr Familienleben ist intakt. Nestwärme wird bei Ihnen großgeschrieben und innerhalb der Sippe lebt man in fast archaischer Ordnung. (...) sie sind Mystiker, in den ‚Taghinein-Leber‘, Wanderer, Kesselflicker, Pferdehändler und vor allem Wahrsager, und dann sind sie ruhelos zur Freiheit verurteilt, wie sie immer behaupten.(...) Ein Ende der Wanderschaft ist nicht abzusehen und ein gelobtes Land ist ihnen auch nicht verheißen. Dieses ‚brauen Volk‘

¹³⁸³ Unbekannter Autor: Viel Stimmung bei Reinfelds Zigeunern. In: Lüneburger Nachrichten vom 18. Februar 1970.

wird niemals versuchen sich zu akklimatisieren., und so werden auch weiterhin die eigene Sprache und das eigene Gesetz noch lange das Leben – auch der Hamburger Zigeuner – bestimmen.“¹³⁸⁴

Der Beitrag behauptete, romantische Vorstellungen zu korrigieren, reproduzierte sie aber zugleich. Er nutzte typische Motive wie „schwarzäugige, schwarzhaarige, spielende Kinder“, „Frauen mit bunten Tüchern“ und „traurige Zigeunermusik“. Damit stellte er eine bunte, gefühlsbetonte Szene her und hielt die Romantisierung ausdrücklich präsent. Gleichzeitig baute der Text Generalisierungen ein: „Nestwärme“ und „fast archaische Ordnung“ erklärten Familienformen kulturell. Tätigkeitslisten wie „Wanderer, Kesselflicker, Pferdehändler, Wahrsager“ bedienten Klischees. Die Aussage, man sei „ruhelos zur Freiheit verurteilt“, machte Mobilität zur angeblich festen Eigenschaft der Minderheit. Sätze wie „niemals versuchen, sich zu akklimatisieren“ behaupteten dauerhafte und selbstverschuldete Nichtanpassung. Die Formulierung „dieses braune Volk“ rahmte die Minderheit zusätzlich als homogene, rassifizierte Gruppe und verschärfte die Abgrenzung. Insgesamt zeigte der Beitrag, wie eine vermeintliche Korrektur der Romantik in der Praxis romantisierende Bilder wiederholte und die Annahme dauerhafter Andersheit festschrieb.

Eine nostalgische lokalchronistische Erzählung von 1973 in den *LN* zeigte die Fortwirkung der romantisierenden Lesart: „Längst ist die Romantik auf dieser Straße verschwunden (...) Zigeunerkarawanen (...) gibt es nicht mehr“.¹³⁸⁵ Der Text benannte die Romantik ausdrücklich und stellte das mobile Leben der Minderheit als romantisch dar. Der Tonfall der Erinnerung klang bedauernd, weil die Karawanen „nicht mehr“ erschienen. Zugleich stand diese nostalgische Lesart im Kontrast zu anderen Beiträgen, in denen Mobilität als Problem oder als kriminell erschien. So zeigte der Rückblick, wie parallel zur kriminalisierenden Berichterstattung eine romantisierende Darstellung fortbestand.

Insgesamt zeigte der Abschnitt, dass die romantisierende Rahmung über viele Jahrzehnte bestehen blieb. Sie entstand durch wiederkehrende Motive wie Landschaft, Wagen, Lager, Musik und kurze Begegnungen. In der *SHLZ* trugen vor allem Fortsetzungsromane, erzählende Stücke und kulturbezogene Rubriken dazu bei. In den *LN* setzten Berichte und Ankündigungen zu Veranstaltungen der Mehrheitsgesellschaft diese Linie fort und griffen die gleichen Motive auf.

Auf Ebene der Lesart wurde die mobile Lebensweise als romantisch und als von der Minderheit

¹³⁸⁴ Dr. Engdahl Thygesen: Zigeuner sind zur Freiheit verurteilt. In: Lübecker Nachrichten vom 25. April 1971.

¹³⁸⁵ W. Wrage: Freude über die schöne, feste Straße Elmenhorst-Heidkrug durch das hohe Chausseegeld getrübt. In: Lübecker Nachrichten vom 15. Februar 1973.

gewollt dargestellt: Armut erschien als folklorisches Beiwerk und wurde nicht als soziale Not beschrieben. Die Texte stellten Szene und Stimmung in den Vordergrund und rückten die sozialen Bedingungen der Betroffenen in den Hintergrund. Lokale Rückblicke und Festberichte bestätigten diese Darstellungsmuster und nannten sie teils ausdrücklich „stilecht“. Insgesamt stabilisierte die wiederholte Auswahl und Gewichtung dieser Motive die romantisierende Rahmung und bestätigte eine Vorstellung, die Minderheit bleibe grundsätzlich anders.

Musik und Auftritte

Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, wie musikalische Auftritte als wiederkehrendes Motiv und Erkennungszeichen eine romantisierende Rahmung stützten. Gemeint sind Muster in der *SHLZ* und im Stormarner Lokalteil der *LN*: Erstens Erzählungen, in denen beispielsweise Musiker und deren Auftritten wertend beschrieben werden. Zweitens Kulturspalten und Ankündigungen, die Auftritte der Minderheit als Attraktion präsentieren. Rahmung meint hier das übergreifende Muster der Darstellung, das durch Auswahl, Gewichtung und Formulierung entsteht. Es werden exemplarische Beispiele analysiert und Lesart, Wortwahl und Funktion der Musik beschrieben, also ob Musik Stimmung setzt, Authentizität behauptet oder zur Vermarktung dient.

Das folgende Beispiel aus dem Jahr 1911 zeigt, wie eine Erzählung Musiker im Umfeld Kaiser Franz Josefs als spektakulären Auftritt beschrieb: „Dazwischen schwirrende Geigenklänge einer wie toll darauf losfiedelnden Zigeunerbande, das Ganze beleuchtet vom Feuerschein (...), fürwahr ein abenteuerliches Bild.“¹³⁸⁶ Der Text arbeitete mit einer stark aufgeladenen Wortwahl. „Schwirrende Geigenklänge“ und „wie toll darauf losfiedelnd“ beschrieben den Auftritt als rauschhaft und übersteigert. Die Bezeichnung „Zigeunerbande“ fasste die Musiker abwertend zu einem Kollektiv zusammen. „Feuerschein“ setzte eine wirkungsvolle Beleuchtung und machte die Szene bühnenhaft. Mit „abenteuerliches Bild“ wurde die Situation ausdrücklich zur attraktiven Ansicht für Beobachtende erklärt. So entstand eine romantisierende und exotisierende Lesart, in der Musik die Atmosphäre trug und die Beteiligten der Minderheit vor allem als Effekt für das Publikum erschienen.

Eine mehrteilige Serie in der *SHLZ* aus den 1930er Jahren stellte einen „Zigeunerprinzen“ in den Mittelpunkt. Die folgenden Beispiele zeigen, wie seine Musik als außergewöhnlich und überwältigend beschrieben wurde; „Aha, das also ist (...) dieser Prinz Rigo Janosci (...) der Satan scheint zu singen in dieser Geige.“¹³⁸⁷ Im weiteren Verlauf steigerte die Serie die Wirkung der

¹³⁸⁶ Unbekannter Autor: Geschichten von Kaiser Franz Josef. In: Rendsburger Wochenblatt vom 4. Juli 1911.

¹³⁸⁷ Curt Corrinth: Rigo – der Zigeunerprinz. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 1. September 1934.

Musik und der Figur des Geigers:

„Unverwandt hängen ihre Augen an der Gestalt des magischen Geigers (...) Plötzlich erhebt sie die Tochter (...) wie von einem Magneten gezogen (...). Ihren Befreundeten fällt nichts auf – Sie ahnen nicht, warum auf einmal für schicksalsschwangere Minuten, die eine himmlisch-höllenhafte Geige schweigt, der ~~Zigeuner~~prinz seinen Platz verließ und die Musik nur mit Cello, Cembalo und Flügel (...) weiterführt. Bis der Geiger wieder erscheint, das Instrument an sich reißt und einen Czardas herunterwirbelt, daß es klingt und jauchzt und triumphiert wie ein satanischer Höllentanz voll letzter Hemmungslosigkeit aller tobenden Lebenslüste (...).“¹³⁸⁸

Die Serie zeigte eine eindeutige Lesart: Im Mittelpunkt stand die Verführung einer Zuschauerin durch den Musiker der Minderheit. Der Text beschrieb, wie die Tochter „unverwandt“ auf den als „magisch“ beschriebenen Geiger blickte und sich „wie von einem Magneten gezogen“ erhob. Die Darstellung schrieb die Ursache vollständig der Musik und der Ausstrahlung des Geigers zu. Religiöse Begriffe wie „Satan“ und „Höllentanz“ steigerten die behauptete Wirkung. Insgesamt ergab sich eine romantisierende und exotisierende Darstellung: Die Musik galt als ausschlaggebend, der Geiger als außergewöhnlich, und die Verführung wurde als deutliche Wirkung der Musik beschrieben. Neben der Romantisierung über Musik in Romanen und Erzählungen zeigte sich das Muster auch in Veranstaltungsankündigungen sowie in Musik- und Filmrezensionen, besonders in den *LN*. Diese Beiträge nutzten musikalische Auftritte der Minderheit als Erkennungszeichen, setzten gefühlsbetonte Stimmungen, und trugen die romantisierende Rahmung in den Kulturteil.

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigte sich dieses Muster in Veranstaltungsankündigungen: „Auch für Musik ist reichlich gesorgt (...) eine Tiroler- und eine ~~Zigeuner~~-Kapelle, (...) werden (...) zur Belustigung und Unterhaltung dienen.“¹³⁸⁹ Die Ankündigung stellte den Auftritt der Minderheit als Programmpunkt zur Unterhaltung dar. Die Zweckbestimmung „Belustigung und Unterhaltung“ setzte auf Wirkung. Die Romantisierung zeigte sich daran, dass der Begriff „~~Zigeuner~~-Kapelle“ selbst als Versprechen einer besonderen Stimmung verwendet wurde und Andersheit als Reiz markierte sowie als gefühlsstarke Attraktion angeboten wurde.

Eine Programmankündigung der *LN* von 1987 zeigte, wie ein Auftritt mit Authentizität beworben wurde und dabei feste Bezeichnungen und Erwartungen fortschrieb:

¹³⁸⁸ Curt Corrinth: Rigo – der Zigeunerprinz. In: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 3. September 1934.

¹³⁸⁹ Unbekannter Autor: Ohne Titel. In: Rendsburger Wochenblatt vom 26. Februar 1905.

„Schnuckenack-Reinhardt“ spielt ~~Zigeuner~~musik | Deutschlands bekanntestes ~~Zigeuner~~-Ensemble (...) spielt ~~Zigeuner~~musik ohne falsche Romantik oder Operetten-Seligkeit. (...) Die ~~Zigeuner~~musik des Schnuckenack-Ensembles umspannt daher von authentischer ~~Zigeuner~~musik aus vergangenen Jahrhunderten über klassische ungarische ~~Zigeuner~~musik (...) Meist handelt es sich um Liebeslieder, Klage- oder Spott- und Trinklieder, die auf neuen, eigenen Kompositionen beruhen. (...) Moderiert (...) von Reinhardts temperamentvoller Tochter Karoline Reinhardt.“

Die Ankündigung behauptete „ohne falsche Romantik“ auszukommen, stellte Authentizität aber über Traditionen und Herkunft her („aus vergangenen Jahrhunderten“, „ungarische ~~Zigeuner~~musik“). Das Musikrepertoire des Ensembles wurde als Gefühls- und Themenfolge geordnet („Liebeslieder, Klage- oder Spott- und Trinklieder“), also über Stimmungen statt über konkrete Stücke. Die Zuschreibung „temperamentvoll“ für die Moderatorin bediente ein bekanntes Muster: leidenschaftlich, impulsiv und stark gefühlsgeleitet. Zusammen ergab sich eine Lesart, die mit festen Bezeichnungen („~~Zigeuner~~musik“), Traditionserzählung und Gefühlsformulierungen arbeitete und damit romantisierende Zuschreibungen stabil hielt, obwohl die Ankündigung Romantik im Wortlaut zurückwies.

In den 1990er Jahren führte der Kulturteil der *LN* das Muster romantisierender Ankündigungen mit musikalischen Auftritten als Attraktion fort. Eine Ankündigung von 1997 zeigte dies deutlich: Sie bündelte Musik, Film und Essen zu einem Angebot und nannte Romantik ausdrücklich im Titel:

„~~Zigeuner~~-Romantik - Internationale Nacht, gewidmet der Kultur von Sinti* und Roma* (...) In alter Tradition gibt es Musik, Film und Kulinarisches zum Thema. (...) Die Völker der Sinti* und Roma*, die eigentlich nicht mehr als ~~Zigeuner~~ bezeichnet werden, leben seit Jahrhunderten in ganz Europa verteilt. Die Truppe ‚Zigan tzigán‘ (...) In (...) Berlin (...) Flamenco-Gitarren, karibische Percussion, die wodka-klare russische Seele, die ungarische Melancholie, lebensfrohe Gypsie-Klänge (...) Wenn dann Alex Fricke sein reichhaltiges Buffet eröffnet, schnappt sich der Teufelsgeiger Thomas Spanner seine ~~Zigeuner~~-Geige und spielt nach alter Sitte als Stehgeiger an den Tischen. Obwohl das Nomadenleben und die Geschichte der ~~Zigeuner~~ – beispielsweise während der Nazi-Zeit - alles andere als romantisch war, wird an diesem Abend nur die Lebenslust (...) verbreitet. (...).¹³⁹⁰

Der Text nannte Romantik schon im Titel. Trotz des Hinweises, die Fremdbezeichnung

¹³⁹⁰ Christine Rudolf: Zigeuner-Romantik. In: Lübecker Nachrichten vom 14. August 1997.

„eigentlich nicht mehr“ zu verwenden, hielt die Ankündigung daran fest. Sie stellte „alte Tradition“, Musik, Film und Essen zu einem Angebot zusammen. Die Liste von „Flamenco-Gitarren“ bis „lebensfrohe Gypsie-Klänge“ mischte unterschiedliche Herkunftsbezüge zu einer einheitlichen Stimmung und ersetzte Einordnung durch das Versprechen „tanzbar“. Mit „Teufelsgeiger“, „~~Zigeuner~~-Geige“ und „Stehgeiger an den Tischen“ wiederholte der Text bekannte Bilder. Der kurze Hinweis auf die NS-Zeit schuf Abstand, wurde aber sofort relativiert, weil „an diesem Abend nur die Lebenslust“ gelten sollte. Insgesamt machte die Ankündigung aus Kultur ein Konsumangebot, führte die Fremdbezeichnung fort und stellte Stereotype als Attraktion bereit.

Insgesamt zeigt der Abschnitt, dass musikalische Auftritte in *SHLZ* und im Stormarner Lokalteil der *LN* über Jahrzehnte als wiederkehrendes Motiv eine romantisierende, oft exotisierende Rahmung tragen. Erzählungen schildern Musiker der Minderheit mit aufgeladenen, bildhaften Adjektiven. Kulturspalten und Ankündigungen präsentieren ihre Auftritte als gefühlsstarke Attraktionen. 1911 verdichten bühnenhafte Bilder („Feuerschein“, „abenteuerliches Bild“) und die abwertende Kollektivbezeichnung „Bande“ die Szene zu einem rauschhaften Publikumseffekt. Ein Fortsetzungsroman der 1930er steigert dies: Ein „~~Zigeuner~~prinz“ wirkt magisch, religiös aufgeladen („Satan“, „Höllentanz“) und seine Musik führt erzählerisch zur Verführung einer Zuschauerin: ausdrücklich eine Erzählung über die romantische, unwiderstehliche Wirkung der Musik. Ankündigungen von Auftritten stabilisieren das Muster: Früh wird die „~~Zigeuner~~-Kapelle“ als Stimmungsversprechen für „Belustigung und Unterhaltung“ gesetzt. 1987 wird „Authentizität“ gegen „falsche Romantik“ behauptet, aber über Tradition, Herkunft, Gefühlslisten und die Zuschreibung „temperamentvoll“ doch romantisierend dargestellt. 1997 bündelt „~~Zigeuner~~-Romantik“ Musik, Film und Kulinarik zu einem konsumierbaren Ereignis, mischt Herkunftsbezüge zu einer einheitlichen Stimmung, reproduziert stereotype Figuren („Teufelsgeiger“) und relativiert den knappen NS-Hinweis zugunsten unbeschwerter „Lebenslust“. Insgesamt setzen die Beispiele beständig gefühlsbetonte Stimmungen, markieren musikalische Darbietungen als reizvolle Attraktion.

Gegenstimmen

Im folgenden Abschnitt wird untersucht, wie sich ab den 1980er Jahren im Lokalteil der *LN* neben den kriminalisierenden Nachrichten über Verdacht und Delikte der Minderheit ein zweiter Gesprächsraum bildet. In diesem Gesprächsraum wurden Erinnerung und Verantwortung der Verdachtslogik gegenübergestellt. Betrachtet werden Beiträge, in denen zivilgesellschaftliche Akteure Sinti* und Roma* im lokalen Raum sichtbar machten, ohne ältere Rahmungen spürbar aufzulösen. Im Fokus stehen zivile Initiativen, die auftraten und den Blick von Deliktmeldungen auf Praktiken der Aufarbeitung richteten. Sichtbar wurden gemeinsame

Erklärungen und kulturvermittelnde Reihen. Daneben ordnete der Abschnitt eine Meldung zum Hungerstreik von Roma* in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme ein. Die Meldung widmete sich der Migrationspolitik, ließ die Minderheit zu Wort kommen und wich damit von der üblichen Praxis ab, die sonst überwiegend keine Stimmen der Minderheit wiedergab. Zugleich knüpfte die Meldung an den beschriebenen Gesprächsraum aus Erinnerung und Verantwortung an.

Im Anschluss veranschaulichen ausgewählte Beispiele welche Formulierungen den neuen Gesprächsraum trugen und wie sich die Perspektive verschob.

Ein Bericht über eine gemeinsame Erklärung zivilgesellschaftlicher Akteure von 1983 benannte die fortdauernde Ausgrenzung und ließ einen Sinto zu Wort kommen:

„Das Schreckliche darf sich niemals wiederholen | Gemeinsames Bekenntnis der Stormarner zur Demokratie (...) Es habe noch nie eine Veranstaltung in Stormarn gegeben, bei der so viele Menschen unterschiedlicher Meinungen desselben Anlasses gedachten. (...) Kämpferischer gab sich der 28jährige Sinti Rotko Katschinski. Die Verfolgung der ‚Zigeuner‘ habe nach 1945 nicht aufgehört, erkannte Katschinski. Und er stellte verpflichtende Fragen: Wann sei Schluß mit der Verharmlosung des Rechtsradikalismus hierzulande? (...) Um sechs derjenige gruppiert, die unter den Nazis gelitten hatten, wurde dann eifrig diskutiert. Ein Schulterschuß der Demokraten.“¹³⁹¹

Die Überschrift setzte einen klaren erinnerungspolitischen Appell mit einer Abgrenzung zum Rechtsextremismus. Der Bericht betonte eine breite Beteiligung: Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie ein junger Sinto kamen zu Wort. Damit verschob sich die Sprecherrolle von einem Reden über die Minderheit hin zur Beteiligung einer betroffenen Stimme. Sprachlich zeigte der Text zugleich sprachliche Unsicherheiten der Redaktion: Die Bezeichnung eines Einzelnen als „Sinti“ im Singular war fehlerhaft. Inhaltlich verband der Beitrag Gedenken und Gegenwart. Der Sinto benannte fortgesetzte Ausgrenzung nach 1945 und richtete klare Fragen an die Gegenwart („Verharmlosung des Rechtsradikalismus“). Damit koppelte der Artikel Erinnerung mit Verantwortung und mit Forderungen an lokale Öffentlichkeit und Politik.

Die Schlusspassage „Schulterschuß der Demokraten“ markierte ein gemeinsames Auftreten zivilgesellschaftlicher Akteure. Insgesamt eröffnete die Meldung neben der üblichen

¹³⁹¹ Lothar H. Kullak: Das Schreckliche darf sich niemals wiederholen. In: Lübecker Nachrichten vom 1. Februar 1983.

Verdachts- und Zugriffsperspektive eine zweite, auf Aufarbeitung und Beteiligung ausgerichtete Perspektive.

1993 bündelte die Volkshochschule ein aufklärendes Format unter dem Titel „Lustig ist das Zigeunerleben?“. Die Reihe sollte Ausländerfeindlichkeit thematisieren, historische Lücken schließen und Kultur vermitteln. Sie richtete den Blick auf Sinti* und Roma*, verband Information, Erinnerung und Musik und arbeitete mit Vorträgen, Film und Konzerten:

„Die wachsende Ausländerfeindlichkeit und ein Nachholbedarf in der Geschichte beleuchten im Rahmen der Reihe ‚Lustig ist das Zigeunerleben?‘ die Situation von Sinti und Roma, die sich als eigenes Volk betrachten und zwangsnomadisiert wurden. Geplant sind ein Film-Vortrag und ‚Zigeunermusik‘ vom Trio Romanes.“¹³⁹²

Der zweite Beitrag vertiefte den Informationsansatz: Ein Vertreter der „Roma- und Cinti-Union“¹³⁹³ trat als Botschafter auf:

„Ab 19.30 Uhr ist im Rathaus ein Vertreter der Roma- und Cinti-Union zu Gast, der darstellen will, woher die „Zigeuner“ stammen und welche Sitten und Verhaltensweisen sie haben. Anschließend wird der Film „Gelem Gelem“ gezeigt, der die Odyssee einer Roma- und Cintigruppe aufzeigt.“¹³⁹⁴

Der dritte Text erweitert die Perspektive um Musikgeschichte und Erinnerung: Er benannte das Ende der künstlerischen Tätigkeit durch nationalsozialistische Verfolgung und kündigte ein Konzert mit einordnenden Erläuterungen zu Ursprüngen und Traditionen an:

„(Die) Warschauer Kaffeehausmusik der 30er Jahren, deren Weiterentwicklung in der Verfolgung der nach der Ideologie des Nationalsozialismus ‚rassisch minderwertigen Zigeuner‘ im Zweiten Weltkrieg ein jähes Ende fand. Daher werden am Donnerstag nicht nur musikalische Beiträge zu hören sein, sondern auch Geschichten zu Ursprüngen und Traditionen erzählt, aus denen die Musikstücke entstanden. Das Konzert beginnt um 20 Uhr.“¹³⁹⁵

Die erste Ankündigung stellte die Veranstaltungsreihe als Antwort auf „wachsende

¹³⁹² Susanna Fofana: Über 200 Angebote laden zum Mitmachen ein. In: Lübecker Nachrichten vom 14. Januar 1993.

¹³⁹³ Eine „Roma- und Cinti-Union“ in dieser Schreibweise ist nicht bekannt, vermutlich ist die Rom und Cinti Union e.V. aus Hamburg gemeint.

¹³⁹⁴ Unbekannter Autor: „Lustig ist das Zigeunerleben?“. In: Lübecker Nachrichten vom 9. März 1993.

¹³⁹⁵ Unbekannter Autor: „Trio Romanes“ im Rathaussaal. In: Lübecker Nachrichten vom 23. März 1993.

Ausländerfeindlichkeit“ und „Nachholbedarf in der Geschichte“ dar. Mit „zwangsnomadisiert“ benannte sie zudem Verfolgungserfahrungen der Minderheit. Dennoch setzte sie die Fremdbezeichnung im Reihentitel fort, wenngleich sie im Titel als Frage markiert wurde. Die Reihe bewarb „Zigeunermusik“ als Programmpunkt und verband damit Aufarbeitung mit einem kulturvermittelnden, unterhaltenden Angebot.

Der zweite Beitrag verschob die Rolle der Sprechenden: Ein Vertreter der Minderheit trat als Experte auf. Die Formulierungen „woher die ‚Zigeuner‘ stammen“ und „welche Sitten und Verhaltensweisen sie haben“ verallgemeinerten nicht Aussagen eines Sinto, sondern gaben die Presseperspektive auf das geplante Programm wieder und hielten eine distanzierende, homogenisierende Außenperspektive aufrecht. Der gezeigte Film ergänzte dies um eine Darstellung von Flucht- und Migrationserfahrungen.

Der dritte Text benannte die Verfolgung der Minderheit klar, daneben wurden Musikbeiträge und erläuternde Einordnungen zu „Ursprüngen und Traditionen“ präsentiert. Das Konzert diente damit der historischen Information und der kulturellen Vermittlung. Dies unterschied den Text von anderen Konzertankündigungen, die sich häufig auf romantisierende Aspekte der Musik beschränkten. Insgesamt machten die drei Ankündigungen Informationen, Zeugnisse und Musik gemeinsam nutzbar und weiteten die Perspektive auf die Minderheit. Gleichzeitig stabilisierten wiederholte Fremdbezeichnungen und pauschale Kulturzuschreibungen ältere Rahmungen.

Noch vor den kulturvermittelnden Angeboten der frühen 1990er Jahre zeigte sich 1989 eine zweite Tonlage der Berichterstattung: Erinnerung und aktuelle Migrationspolitik wurden zusammengeführt. Das folgende Beispiel aus Hamburg veranschaulicht diese Verschiebung:

„Roma brechen ihren Hungerstreik ab. Hamburg. 20 Roma haben gestern in der Hamburger KZ-Gedenkstätte Neuengamme ihren Hungerstreik gegen eine mögliche Abschiebung abgebrochen, den sie dort am 18. Januar begonnen hatten. Das gab die Rom und Cinti Union gestern bekannt. Der Abbruch des Hungerstreiks steht offenbar in Zusammenhang mit einer Erklärung von Hamburgs Innensenator Werner Hackmann (SPD), sich auf Bundesebene für ein Bleiberecht der Roma und Sinti einzusetzen. Der Innensenator hatte am Dienstag eine Resolution der Roma entgegengenommen, in der ein solches Recht für alle in Hamburg lebenden Roma und Sinti gefordert wird. Hackmann wiederholte den Standpunkt des Senats, wonach Hamburg nicht in der Lage

sei, ein dauerhaftes Bleiberecht für alle Roma und Sinti in Hamburg zu gewährleisten"¹³⁹⁶

Als Sprecher im Bericht traten die Rom und Cinti Union und der Innensenator Werner Hackmann auf. Die Union gab den Abbruch des Hungerstreiks bekannt; der Senator sagte zu, sich auf Bundesebene für ein Bleiberecht einzusetzen. Die Ortsangabe „KZ-Gedenkstätte“ stellte das Geschehen in einen erinnerungspolitischen Kontext, ohne dass der Text diesen weiter ausdeutete und auf die Verfolgung der Minderheit während der NS-Zeit einging. Die Lesart war doppelt: Die Minderheit kam zu Wort und formulierte ihre Anliegen institutionell über eine Resolution. Zugleich begrenzte die politische Antwort den Handlungsspielraum. Die Zusage wurde an die Bundesebene delegiert, und der Hinweis auf fehlende Kapazitäten in Hamburg setzte eine klare Grenze. So ergab sich eine Abfolge aus Protest, dialogischer Reaktion und administrativer Beschränkung. Insgesamt zeigte die Meldung, dass die Minderheit öffentlich auftrat und adressiert wurde, die staatliche Seite jedoch den Rahmen setzte und das Bleiberecht als kontingente, kapazitätsabhängige Frage behandelte.

Insgesamt zeigt der Abschnitt, dass sich im Lokalteil der *LN* ab den 1980er Jahren neben der kriminalisierenden Berichterstattung ein zweiter Gesprächsraum etablierte, in dem Erinnerung und Verantwortung der Verdachtslogik gegenübergestellt wurden. Im Kern traten zwei Stränge hervor: Erstens zivilgesellschaftlich getragene Erinnerungs-, Kultur- und Bildungsangebote. Sie öffneten Beteiligungsformate, ließen Stimmen der Minderheit zu Wort kommen. Sie hielten jedoch mit Fremdbezeichnungen, generalisierenden Formulierungen und romantisierenden Akzenten Teile älterer Rahmungen aufrecht. Zweitens wurde über politische Auseinandersetzungen um Migrationspolitik (Neuengamme 1989) berichtet, die die Minderheit öffentlich sprechen ließen, zugleich aber administrative Grenzen markierten.

Über beide Stränge hinweg verschob sich die Rolle der Sprechenden von einem Reden über hin zu einem partiellen Reden mit der Minderheit. Die Beispiele zeigen Koalitionen zivilgesellschaftlicher Akteure und eine Ausweitung hin zu Ansätzen der Aufarbeitung. Zugleich blieben sprachliche Unsicherheiten und Fremdzuschreibungen bestehen. Insgesamt schaffte der neue Gesprächsraum Gegenstimmen und Beteiligung, ohne die ältere kriminalisierende Struktur vollständig abzulösen.

¹³⁹⁶ Unbekannter Autor: Roma brechen ihren Hungerstreik ab. In: Lübecker Nachrichten vom 8. März 1989.

VIII.5 Fazit

Ausgangspunkt dieser Untersuchung war die Frage, wie die regionale Presse in Schleswig-Holstein Sinti* und Roma* rahmt, welche Lesarten sich im langen 20. Jahrhundert verfestigen und wo Verschiebungen auftreten. Methodisch wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Zunächst wurden zwei vollständig digital durchsuchbare Zeitungskorpora ausgewertet, für 1900 bis 1945 die *Schleswig-Holsteinische Landeszeitung*, für 1951 bis 1999 der Stormarner Lokalteil der *Lübecker Nachrichten*. Auf dieser Basis von Treffern durch Stichwortsuchen erfolgten die Auswertung von Zeitreihen und Häufigkeiten, anschließend textnahe Lektüren zur Rekonstruktion wiederkehrender Muster, Sprecherrollen und Tonlagen.

Quantitativ ergibt sich eine Sichtbarkeitsdynamik: In der *SHLZ* verlaufen die Treffer in zwei Wellen mit einem Hoch 1912, einem markanten Tief um 1920 und einem erneuten, flacheren Hoch 1931, danach ein Rückgang in den späten 1930er und Kriegsjahren. Im *LN*-Lokalteil liegt ein insgesamt moderates Niveau mit einem Ausreißer Mitte der 1980er Jahre vor, der in Teilen auf Anzeigen zurückgeht. In beiden Beständen tragen vor allem Nachrichten die Sichtbarkeit, in der *SHLZ* mit einem Anteil um 50 Prozent, ergänzt durch erzählende Formate und fiktionale Reihen. In den Nachrichten dominiert das Leitbild Kriminalisierung deutlich, in der *SHLZ* mit rund 83 Prozent, im *LN*-Lokalteil mit über 80 Prozent. Kultur- und Fiktionsformate zeigten demgegenüber verstärkt romantisierende und exotisierende Lesarten. Räumlich überwiegt in der *SHLZ* zunächst Regionales, verschiebt sich aber in der NS-Zeit zu überregionalen Bezügen, der *LN*-Lokalteil bleibt stark im Nahraum verankert. Der Begriffswechsel von „Zigeuner“ zu „Landfahrer“ und später Sinti* und Roma* erschien überwiegend als Etikettenwechsel ohne Wechsel der Rahmung.

Qualitativ tritt eine stabile Doppelstruktur zutage. Im Nachrichtenteil wurde Mobilität nach einem häufig gleichen Dreischritt aus Sichtbarwerden, Kontrolle und Abzug erzählbar gemacht, Verdachtslogik und polizeiliche Sprecherrollen strukturieren die Darstellung, das Publikum wird zur Mithilfe adressiert, und berichtete vermeintliche Tatmuster wie der „Ein-Glas-Wasser-Trick“. In der NS-Zeit werden Verfolgung und Ausschluss meist als scheinbar nüchterne Verwaltungsakte berichtet. Berichte über Repressionsmaßnahmen des NS-Staats fanden sich im Bestand nicht. Parallel kuratieren Kulturspalten und Fortsetzungsromane eine romantisierte Gegenfigur aus Lager, Landschaft und Musik, die Differenz ästhetisierte, ohne die kriminalisierende Grundgrammatik zu brechen. Seit den frühen 1980er Jahren öffnet sich im *LN*-Lokalteil ein zivilgesellschaftlicher Gesprächsraum von Erinnerung, kultureller Begegnung und Selbstvertretung der Minderheit, der neue Sprechendenrollen sichtbar macht, die älteren Routinen jedoch nur begrenzt neutralisiert. Auf dieser Grundlage folgt nun die Bewertung und abschließende Deutung.

Über den gesamten Zeitraum blieb die Minderheit in beiden Beständen sichtbar, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Die Ausschläge folgen oft weniger realen Ereignishäufungen als redaktionellen Routinen, Kriegs- und Papierknappheit sowie zentral verbreiteten Meldungen. In den 1980ern trugen vor allem Anzeigen und Wortwahl zum Anstieg bei. Der Rückgang in den 1990ern hing vermutlich auch mit der wachsenden Ablehnung älterer Zuschreibungen zusammen.

Die Verteilung nach Textarten blieb stabil: Sichtbarkeit der Minderheit vermittelten vor allem Nachrichten. Erzählende Texte und Kulturspalten waren durchgehend vorhanden und verdichteten sich phasenweise. Literarische Abdruckreihen wie Fortsetzungsromane sorgten dabei in der *SHLZ* über mehrere Folgen für Häufungen, ohne das Themenspektrum dauerhaft zu erweitern. In der *SHLZ* blieb dieses Profil konstant. Der *LN*-Lokalteil reagierte wegen kleinerer Trefferzahl stärker auf einzelne Meldungen. Deutend gilt: Nachrichten ordneten die Minderheit vor allem als Fall von Sicherheit und Ordnung. Kultur und Fiktion hielten romantiserte Bilder präsent.

Der Ortsbezug lässt ein klares Muster erkennen. In der *SHLZ* überwog insgesamt Regionales, der Anteil stieg in der Weimarer Republik und sank in der NS-Zeit zugunsten überregionaler Stücke. Musik, Folklore und andere ästhetische Darstellungen waren meist überregional, kriminalisierende Nachrichten entstanden häufiger im Nahraum. Der *LN*-Lokalteil blieb stark lokal, überregionale Bezüge waren selten. Politische Einschnitte führten nicht zu scharfen Brüchen, aber zu Verschiebungen im Raumbezug. Ab 1933 nahm in der *SHLZ* der überregionale Anteil zu, die Kriegsjahre waren wegen geringerer Produktion dünner. Im *LN* erklären Routinen und Serien einzelne Ausschläge. Deutend gilt: Nähe stützte vor allem die sicherheitspolitische Sicht, Ferne brachte eher romantiserte Bilder. In der NS-Zeit verschob sich die Nachrichtenlage hin zu zentral gesteuerten Meldungen, ohne dass lokale Routinen ganz verschwanden.

Im Nachrichtenteil dominierte ein kriminalisierendes Leitbild. In der *SHLZ* lag sein Anteil bei rund vier Fünfteln, im *LN*-Lokalteil bei etwa drei Vierteln. Der Personenbezug war meist kollektiv. Erzählende Stücke und Kulturspalten verschoben das Bild phasenweise in Richtung romantisierender und exotisierender Lesarten und wirkten als ästhetischer Hintergrund.

Die qualitative Auswertung bestätigt die stabile Doppelstruktur aus Kriminalisierung und Romantisierung. Entscheidend war weniger, ob ein einzelnes Ereignis gesichert war, wichtiger war, dass viele ähnliche Meldungen es gemeinsam glaubhaft machten. Eine eventuelle Mobilität der Minderheit wurde häufig in der Folge Ankunft, Kontrolle, Abzug erzählt. So entstand ein Verdachtsmodus: räumliche Nähe, Gleichzeitigkeit und Bewegung galten als verdächtige Zeichen. Erzählungen über angebliche typische Vorgehensweisen festigten

Erwartungen und schufen vermeintlich feste Tatmuster der Minderheit. Die polizeiliche Stimme gab den Ton an, das Publikum wurde zur Mithilfe aufgerufen, Aufklärung trat hinter Vorbeugung zurück. Im Kern zeigte sich: Schon bloße Sichtbarkeit reichte oft aus, damit diese Kette ansprang und in Nachrichtensprache fortgeschrieben wurde.

Parallel trug das Kultur- und Fiktionssegment eine zweite Deutungsebene. Lager, Landschaft und Musik setzten auf Stimmung und stellten die Minderheit in einer romantiserten Sicht dar. Diese Romantisierung war kein Gegenentwurf, sondern lief daneben und passte zur Nachrichtenlage. Sie steigerte Aufmerksamkeit, bot vor allem Unterhaltung und hielt Unterschiede fest. So konnte dieselbe Minderheit im Meldungsteil als sicherheitspolitisches Problem und im Kulturteil als exotische Attraktion erscheinen. Zusammengenommen stabilisierte das die Ordnung, hielt Differenz sichtbar und normalisierte den Zugriff. Das heißt: Kontrollen, und andere Eingriffe wirkten dadurch naheliegend, gar notwendig und mussten kaum begründet werden.

Der sprachliche Befund trägt diese Kopplung. Der Wechsel von „Zigeuner“ zu „Landfahrer“ und später zu „Sinti*“ bzw. „Roma*“ war meist ein Begriffswechsel ohne Bruch. Häufig standen alte und neue Bezeichnungen im selben Text nebeneinander. Formeln wie „Landfahrer, so werden heute die Zigeuner offiziell bezeichnet“ bestätigten den synonymen Tausch der Begriffe und die damit übernommenen Bedeutungen. Kriminalisierende und sicherheitspolitische Deutungen gingen auf die neuen Begriffe über und blieben wirksam. Zwar wurden ab den 1980er Jahren Gegenstimmen hörbar, doch der bekannte Ablauf aus Sichtbarkeit, Verdacht und Vorbeugung blieb über lange Zeit bestehen.

Die Formate erfüllten unterschiedliche Funktionen. Kurzmeldungen verdichteten den Ablauf von Sichtbarwerden zu Eingriff. Interviews mit polizeilichen Stimmen oder Texte, in denen die Verwaltung zu Wort kam, hoben Vermutungen auf die Ebene scheinbarer Tatsachen. Programme und Ankündigungen boten Romantik als Erlebnis an. Erzählspalten führten Lager und Musik als wiederkehrende Motive der Minderheit. Dasselbe Grundmuster erschien in verschiedenen Formen und blieb als abrufbare Vorlage erhalten. Die Rollen blieben stabil: Redaktion und Polizei setzten die Deutung. Das Publikum wurde als Mithelfer angesprochen. Ein wichtiges Thema war die Kinderfigur der späten 1980er und frühen 1990er Jahre. Altersangaben wurden zu bloßen Indizien, Erziehung als Abrichtung gedeutet, Jugendhilfe als schwach bewertet. So wurde Minderjährigkeit in die Verdachtslogik eingebaut und Vorbeugung zur Standardantwort.

Seit den frühen 1980er Jahren öffnete der *LN*-Lokalteil einen öffentlichen Gesprächsraum. Zivilgesellschaftliche Organisationen traten gemeinsam auf, benannten Diskriminierung,

verankerten Erinnerung als Aufgabe vor Ort und gaben Vertretungen der Minderheit Platz für eigene Beiträge. Gesprächsreihen und Debatten zum Aufenthaltsrecht verlagerten den Nachweis von Gerüchten zu Verfahren und Akten, von anonymen Täterbildern zu mit Namen benannten Familien und rechtlichen Angaben. Das Publikum wurde weniger als Hilfspolizei, eher als Diskussions- und Entscheidungsrunde angesprochen. Zugleich waren die Routinen des Verdachts schnell wieder aktivierbar. Hinweise auf knappe Kapazitäten und Zuständigkeiten, polizeinahe Wortwahl und folkloristische Angebote drangen in diese humanere Sicht hinein. Im Ergebnis: Das Korrektiv wirkte, aber begrenzt. Es schwächte die Selbstverständlichkeit der älteren Muster, hob sie jedoch nicht auf.

IX. Resümee der Gesamtstudie

Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel

IX.1 Die wichtigsten Forschungsfortschritte und Ergebnisse in aller Kürze

Die Studie kann für sich in Anspruch nehmen, einige der wichtigsten Forschungslücken zur Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein geschlossen zu haben. Sie bietet einen chronologischen Überblick zur Geschichte der Minderheit in Schleswig-Holstein vom 15. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert. Sie untersucht erstmals im Gesamtüberblick die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein. Die Studie liefert darüber hinaus Aussagen zur Größe der Gruppe der Verfolgten sowie erste Annäherungen an Opferzahlen. Dabei zeigt sich, dass ein größerer Teil der Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein die Deportation ins Generalgouvernement überlebte als Studien zu anderen Regionen dies hätten erwarten lassen können.

Die Untersuchung kann zum ersten Mal eine größere Zahl von Tätern in der Polizei in Schleswig-Holstein – insbesondere in den Großstädten Kiel und Lübeck – mit Namen und Berufsbiografien benennen, die für die Verfolgung der Minderheit eine Schlüsselrolle spielten. Gruppenbiografische Befunde dieser Tätergruppe zeigen, dass es vornehmlich Beamte waren, die schon im Kaiserreich oder in der frühen Weimarer Republik in den Polizeidienst eintraten und die sich an alle politischen Systeme anzupassen wussten. Unter den Polizeibeamten war mit Rudolf Hannig mindestens ein Polizeibeamter, der nach 1945 eine herausragende Karriere machen sollte: Er wurde erster Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes, aus dem später das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein hervorging.

Die Studie stellt zugleich die erste systematische Untersuchung zur Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis gegenüber den Angehörigen der Minderheit in Schleswig-Holstein dar. Sie zeigt, dass Sinti* und Roma* sehr viel selbstbewusster und ausdauernder ihre Rechte einklagten, als dies bisher angenommen wurde. Zugleich waren sie dabei auch erfolgreicher als frühere Forschungen vermutet hatten. Gezeigt werden kann auch, dass zwei Anwälte, die viele Angehörige der Minderheit vertraten, eine wichtige Rolle spielten, um Erfolge vor Gericht zu ermöglichen.

Die Studie bietet anhand der Auswertung von zwei Zeitungen erstmalig einen Blick auf die mediale Darstellung der Minderheit über das gesamte 20. Jahrhundert in Schleswig-Holstein. Deutlich wird dabei eine Doppelstruktur: Während in der Lokalberichterstattung der kriminalisierende Blick dominierte, finden sich im Kulturteil vorwiegend romantisierende Darstellungen. Dabei verbinden sich die Vorstellung vom sicherheitspolizeilichen Risiko und

von der exotischen Attraktion darin, die Minderheit als ‚das Andere‘ zu markieren. Es kann gezeigt werden, dass diese Darstellungsweise bis Ende des 20. Jahrhunderts erhebliche Kontinuitäten aufweist.

Die Auswertung von fünf Interviews mit Sinti* und Roma*, deren Biografien einen engen Bezug zu Schleswig-Holstein haben, unterstreicht, dass der Genozid für fast alle Sinti* und Roma* ein beständiges und prägendes Thema ist. Alle Interviewten betonten zudem die engen Verbindungen zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und eigenen Rassismuserfahrungen. Die eigenen Diskriminierungserlebnisse führten für viele Interviewte zu Ängsten, aber auch zum Wunsch diese zu überwinden. Wesentlich zur Selbststärkung beigetragen haben die Bürgerrechtsbewegung und der Zusammenhalt in den Familien. Alle Interviewten kämpfen heute gegen Antiziganismus mit dem Ziel, dass ihre und andere Kinder aus der Minderheit weniger diskriminierende Erfahrungen machen müssen als sie selbst.

IX.2 Erst Festsetzung, dann Deportation: Die Verfolgung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein während der nationalsozialistischen Herrschaft

Sinti* und Roma* waren in Schleswig-Holstein wie in anderen Gebieten des Deutschen Reiches seit Jahrhunderten diskriminierenden Praktiken und staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm der Umfang der Überwachung und Kriminalisierung jedoch deutlich zu. Dies lag zum einen an der Einrichtung der „Zigeunerzentrale“ innerhalb der Münchener Polizeidirektion im Jahr 1899, die das Ziel der totalen Erfassung der Minderheit hatte. Zum anderen setzte sich Ende des 19. Jahrhunderts die Verknüpfung des Begriffs „Zigeuner“ mit biologisch-rassistischen Kategorien zunehmend durch. Es kam zu einem gleitenden Übergang von der althergebrachten Fremdenfeindlichkeit zum modernen Rassismus gegenüber Sinti* und Roma*.

Die Nationalsozialisten standen in der Tradition dieser beiden wesentlichen Veränderungen. Unter ihrer Herrschaft kam es allerdings zu einer weit radikaleren Umsetzung unterschiedlicher Verfolgungspraktiken. Von der Machtübernahme der Nationalsozialisten bis zum Kriegsbeginn dominierte dabei eine verschärfte Assimilations- und Überwachungspraxis gegen Sinti* und Roma*. Ziel dieser Politik war es, alle Angehörigen der Minderheit sesshaft zu machen, um eine als deviant wahrgenommene Mobilität zu bekämpfen und ihre Überwachung zu erleichtern. Dafür wurden auch in Schleswig-Holstein zum Teil kommunale Zwangslager errichtet. Die Initiativen zur Errichtung dieser Lager gingen dabei von lokalen Akteuren in den Kommunen selbst aus. Zudem wollten die Behörden die männlichen Sinti* und Roma* an feste Arbeitsstellen an ihren Wohnorten binden. Das wesentliche Mittel, um diese Ziele zu erreichen, waren immer restriktivere Prüfungen bei der Vergabe von

Wandergewerbescheinen. Kurz vor Kriegsbeginn besaßen nur noch wenige Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein einen solchen Schein. Die Folge war, dass viele Sinti* und Roma* die Handelsgeschäfte aufgeben mussten, mit denen sie bis dahin ihre Familien ernährt hatten. Sie waren gezwungen, sich Arbeitsstellen am Wohnort zu suchen. Das Beispiel Lübeck zeigt die Schwierigkeiten, die damit verbunden waren. Zwar konnte mehreren Minderheitenangehörigen erstmal eine Arbeitsstelle vermittelt werden, aber der Rassismus der Arbeitgeber verhinderte häufig ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis. Die Folge des Verbots von Handelsgeschäften war darum häufig, dass die Familien unter die Armutsgrenze fielen und nun auf Fürsorge angewiesen waren.

Gleichzeitig wurde die rassistische Generalüberwachung der Minderheit erheblich ausgedehnt. Sinti* und Roma* wurden als erste gesellschaftliche Gruppe einem Ausweisungswang unterworfen. Vor allem aber begann mit der Errichtung der Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) unter der Leitung von Robert Ritter im Jahr 1936 die rassistische Gesamterfassung der Minderheit unter pseudowissenschaftlichen Vorzeichen. Da der Rassismus damals auch international in vielen wissenschaftlichen Disziplinen grassierte und unter nationalsozialistischer Herrschaft darin besonders gefördert wurde, leisteten Teile des Wissenschaftssystems einen wesentlichen Beitrag dazu, Sinti* und Roma* der Vernichtungspolitik preiszugeben. Ritter warf der Kriminalpolizei vor, dass die Politik der „Sesshaftmachung“ der Minderheit kontraproduktiv sei, weil diese eher zu Kontakten zwischen Minderheit und „Volksgemeinschaft“ führen würde. Er argumentierte für die Sterilisation aller Angehörigen der Minderheit, die er aus „rassenhygienischer“ Perspektive für besonders gefährlich hielt. Gemeint waren damit insbesondere Sinti* und Roma*, die enge Verbindungen zur Mehrheitsgesellschaft hatten.

Im ersten Halbjahr 1938 zeigte sich erstmals in drastischer Form, wohin die verschärfte Repression unter dem Nationalsozialismus führen konnte. Himmler forderte nun die Ausweitung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ auf als „asozial“ bezeichnete Personen. Während die Polizei unter dieser Überschrift bis dahin vor allem Menschen in Konzentrationslagern verschleppt hatte, die sie als „Berufsverbrecher“ titulierte, sollten nun alle folgen, die nicht in das Idealbild der von den Nationalsozialisten entworfenen, homogenen „Volksgemeinschaft“ passten. In einer ersten Welle im April 1938 verhaftete die Gestapo vorwiegend Menschen, die wegen des Vorwurfs der Renitenz oder wegen häufigen Arbeitsplatzwechsels vom Arbeitsamt gemeldet worden waren. Die zweite Welle, nun unter Federführung der Kriminalpolizei, folgte im Juni 1938 und zu den Verhafteten gehörten nun auch Sinti* und Roma*. Aus Schleswig-Holstein wurden mindestens 13 Männer aus der Minderheit im Rahmen der Aktion in das KZ Sachsenhausen deportiert.

Der Krieg radikalisierte die nationalsozialistische Verfolgungspolitik innerhalb kürzester Zeit. Mit dem Überfall auf Polen und der siegreichen Beendigung des Feldzugs veränderten sich zudem die räumlichen Koordinaten. Nachdem erhebliche Teile Westpolens ins Reich eingegliedert wurden, verblieb unter deutscher Besatzung ein „rest-polnisches“ Gebiet, dem die deutsche Verwaltung den Namen Generalgouvernement gab. In ihm lagen unter anderem die Städte Warszawa, Kraków und Lublin. Das Reichskriminalpolizeiamt entwickelte noch 1939 die Idee, alle deutschen Sinti* und Roma* in dieses Gebiet zu deportieren. Diese Pläne zerschlugen sich zwar, aber da die Wehrmachtsführung obskure Fantasien von Sinti* und Roma* als Spione feindlicher Mächte pflegte, forderte sie im Vorfeld des Überfalls auf die Niederlande, Belgien und Frankreich, alle Angehörige der Minderheiten aus den westlichen Grenzbezirken zu entfernen. Deswegen befahl Himmler den Kriminalpolizeileitstellen in den westlichen Grenzregionen Ende April 1940, etwa 2.500 Sinti* und Roma* zu verhaften und ins Generalgouvernement zu deportieren.

Während aus dem nordwestdeutschen Raum über Hamburg und aus dem Rheinland über Köln je 1.000 Sinti* und Roma* deportiert werden sollten, war für den südwestdeutschen Raum über Stuttgart die Zahl von 500 Deportierten vorgesehen.

Im Vorfeld der Deportation hatte die Kriminalpolizeistelle in Kiel eine Liste mit 372 Namen angelegt, die alle der Behörde bekannten Sinti* und Roma* enthielt. Im Bereich der Kriminalpolizeistelle Flensburg lebten zu dem Zeitpunkt mindestens 55 Sinti* und Roma*. Da die südlichsten Regionen des heutigen Schleswig-Holsteins damals der Kriminalpolizeistelle Hamburg zugeordnet waren, existieren für diesen Bereich aktuell noch keine genauen Zahlen. Es ist aber wahrscheinlich, dass im Frühjahr 1940 vor Beginn der Deportation im heutigen Schleswig-Holstein zwischen 450 und 500 Sinti* und Roma* gelebt haben. Während die Forschung lange von 200 ins Generalgouvernement Deportierten ausging, konnten bis heute die Namen von 265 Deportierten aus Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Das heißt, dass mehr als die Hälfte aller Sinti* und Roma* hier von der Deportation betroffen waren.

Am Beispiel von Lübeck zeigt sich, dass nach der Deportation nur noch wenige Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein verblieben. Während die Polizei vor der Deportation von 117 Minderheitenangehörigen in der Stadt ausging, meldete sie im Sommer 1940, dass sich deren Zahl auf 17 reduziert hatte. Neben den Deportierten befanden sich noch einige Lübecker Sinti* und Roma* in KZ-Haft. Vor allem aber wanderten mehrere Familien vor und nach der Deportation aus Lübeck nach Hamburg und Bremen ab.

Alle Verhafteten aus Schleswig-Holstein wurden über Hamburg in das Zwangsarbeiterlager in Belzec verschleppt, das im äußersten Südosten des Generalgouvernements direkt an der

Demarkationslinie zum sowjetisch besetzten Polen lag. Sie wurden hier in einem zu dem Zeitpunkt provisorischen Lager untergebracht, das sie weitgehend selbst aufbauen mussten. Bei spärlichen Nahrungsrationen wurden die Männer dort zum Bau eines Panzergrabens eingesetzt. Nachdem sich das Projekt als militärisch weitgehend sinnlos herausgestellt hatte, transportierte die SS die Deportierten in ein nördlich von Belzec gelegenes Zwangsarbeiterlager in Krychów. Hier wurden die Deportierten zur Zwangsarbeit für Moorentwässerungen eingesetzt. In beiden Lagern waren die Unterbringungsbedingungen katastrophal und die Nahrungsrationen am Rande des Überlebensminimums. In beiden Lagern kam es zu Todesfällen, insbesondere unter Kleinkindern.

Als die ersten Fröste im November 1940 einsetzten, wollte die SS die Deportierten nicht mehr ernähren, weil ein Arbeitseinsatz nicht mehr möglich war. Die Deportierten wurden zum Teil sich selbst überlassen und mussten sich fortan auf sich selbst gestellt im Generalgouvernement ernähren. Ein erheblicher, vielleicht auch der größte Teil der Deportierten wurde jedoch in die Kreishauptstadt Siedlce im Distrikt Warszawa gebracht. Dort wurden sie größtenteils im späteren Ghetto für Juden und Jüdinnen untergebracht, dass später von der Stadt abgetrennt wurde. Im August 1942 liquidierten die deutschen Besatzer das Ghetto. Juden und Jüdinnen sowie polnische Roma* deportierte die SS in das Vernichtungslager Treblinka und ermordete sie dort. Die deutschen Sinti* und Roma* wurden von der Deportation ins Vernichtungslager weitgehend ausgenommen, einige von ihnen wurden während der Räumungsaktion erschossen.

Nach der Auflösung des Ghettos zerstreuten sich die Deportierten aus Schleswig-Holstein weiter im Generalgouvernement. Während die Mehrzahl von ihnen am Rande des Existenzminimums und unter der Gefahr von Übergriffen der deutschen Besatzer lebten, gelang es anderen Deportierten sich in einigen Städten einigermaßen einzurichten, sodass sie oft unterhalb des Radars der Besatzungsbehörden leben und arbeiten konnten. Andere wurden dagegen verhaftet und dann mitunter ins KZ Lublin-Majdanek verbracht. Von einheitlichen Lebens- und Verfolgungsbedingungen unter den Deportierten im Generalgouvernement kann deswegen nicht ausgegangen werden.

Allerdings ist deutlich zu betonen, dass alle im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein Deportierten mindestens vier Jahre in einer der schlimmsten Todeszonen des Zweiten Weltkriegs überleben mussten, bevor sie frühestens im Sommer 1944 durch den Vormarsch der Roten Armee die Erlaubnis erhielten, nach Deutschland zurückzukehren. Allein während der „Aktion Reinhardt“ wurden vom Juli 1942 bis Oktober 1943 etwa 1,6–1,8 Millionen Juden und Jüdinnen sowie etwa 50.000 polnische Roma* im Generalgouvernement ermordet. Fast der Hälfte der

Deportierten gelang es nicht, diese Todeszone zu überleben. Sie starben im Generalgouvernement, beziehungsweise wurden dort ermordet.

Für die im Deutschen Reich zurückgebliebenen Sinti* und Roma* verschärfte sich die Verfolgung sukzessive. Da das RSHA noch lange glaubte, alle Angehörigen der Minderheit aus Deutschland ins Generalgouvernement abschieben zu können, blieb der Wille zur Festsetzung bestehen. Die Jahre 1940/1941 waren geprägt von administrativen Regelungen, die Sinti* und Roma* das Leben erschwerten und auf eine rechtliche Gleichstellung mit Juden und Jüdinnen oder polnischen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen hinausliefen. Noch bedrohlicher wurde die Situation 1942, nachdem die RHF den Großteil ihrer gutachterlichen Äußerungen über die Minderheit fertiggestellt hatte und diese nun genutzt wurden, um Sinti* und Roma* aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen, u.a. der Wehrmacht, auszuschließen.

Das Todesurteil für den Großteil der deutschen Sinti* und Roma* verkündete Himmler im Dezember 1942, als er befahl – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle Angehörigen der Minderheit in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz zu deportieren. Die Transporte setzten Ende Februar 1943 ein. Die zentrale Sammelstelle für Nordwestdeutschland war erneut Hamburg. Von hier wurden am 11. März 1943 357 Sinti* und Roma* von der Kriminalpolizei mit dem Zug nach Auschwitz-Birkenau deportiert. In Schleswig-Holstein lebten zu dem Zeitpunkt aber nur noch wenige Sinti* und Roma* und von diesen waren einige durch eine Ehe mit einem „Arier“ bzw. einer „Arierin“ geschützt. Deswegen konnten wir bisher nur etwa ein Dutzend Personen mit Schleswig-Holstein-Bezug unter den Deportierten identifizieren. Ein zweiter Transport nach Auschwitz verließ Hamburg am 18. April 1944 mit 26 Sinti* und Roma*. Unter diesen konnten vier Menschen aus Schleswig-Holstein identifiziert werden. Zwei weitere kamen vermutlich in Einzeltransporten ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.

Die Verhältnisse im sog. „Zigeunerlager“ im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau waren mehr als katastrophal. Insgesamt wurden etwa 21.000 Sinti* und Roma* hierher transportiert. Der Großteil von ihnen – mindestens 13.600 – starb an Unterernährung und Seuchen. Als die SS Mitte Mai 1944 alle verbliebenen Sinti* und Roma* ermorden wollte, leisteten diese Widerstand, weswegen die SS die Aktion abbrach. In der Folgezeit schickte die SS die kräftigsten Männer und Frauen zur Zwangsarbeit in andere Konzentrationslager. Am 2. August 1944 ermordete die SS die 2.900 zurückgebliebenen Sinti* und Roma* in den Gaskammern des Vernichtungslagers. Insgesamt überlebten das „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau höchstens 3.000 Sinti* und Roma*.

Durch den Vormarsch der Roten Armee konnten erste Sinti* und Roma* im Sommer 1944 ins Deutsche Reich zurückkehren. Einige wurden von Firmen, für die sie im Generalgouvernement Zwangsarbeit geleistet hatten, zur weiteren Zwangsarbeit mit ins Reich transportiert. Die meisten kehrten aber auf eigene Faust nach Deutschland zurück. Einige erhielten auch Dokumente von deutschen Besatzungsbehörden, die die Rückkehr befürworteten. Andere wurden von der Roten Armee befreit. Manche konnten dann spätestens bei Kriegsende nach Deutschland gehen, andere wurden entweder von der sowjetischen Armee, von polnischen Behörden oder auch Bauern zur Zwangsarbeit eingesetzt und blieben dadurch länger in Polen. Eine Familie konnte erst 1957 zurückkehren. Eindeutig ist, dass die Mehrheit der Überlebenden nach Schleswig-Holstein zurückkehrte.

In jeder zurückkehrenden Familie hatte es Todesopfer gegeben. Die Forschung geht aktuell davon aus, dass im Nationalsozialismus etwa 70 % der deutschen Sinti* und Roma* ermordet wurden. Die Sterblichkeitsrate für diejenigen, die nach Auschwitz deportiert wurden, lag noch höher. Hier starben mindestens 86 % der Deportierten. Auch für die Deportation im Mai 1940 ging die Forschung bisher von einer Sterblichkeit von 70-80 % aus. Für die aus Schleswig-Holstein Deportierten konnten wir zeigen, dass die Überlebenschance höher war. Doch auch hier starben zwischen 35 und 45 %. Die Chance für die aus Schleswig-Holstein Deportierten vier Jahre im Generalgouvernement zu überleben, dürfte damit in etwa so hoch liegen, wie die Wahrscheinlichkeit vier Jahre das Konzentrationslager Dachau in derselben Zeitspanne zu überleben. Dies unterstreicht einmal mehr unter welch katastrophalen Bedingungen die im Mai 1940 Deportierten um ihr Leben kämpfen mussten.

IX.3 Kontinuitäten kriminalpräventiven Denkens über politische

Systemgrenzen: Die Täter

Bislang waren nur zwei Namen von Polizeibeamten in Flensburg bekannt, die in der Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein für die Verfolgung der Sinti* und Roma* zuständig gewesen waren. In den Rückerstattungs- und Entschädigungsakten fanden sich jedoch Aussagen von einer größeren Zahl von Polizeibeamten, die mit der Deportation von Sinti* und Roma* befasst waren. Sie sprachen darin offen über ihre Tatbeteiligung, allerdings ohne sich selbst zu belasten. Dies war insofern nicht schwierig, als die Gerichte kein Interesse etwa an Gewaltanwendung bei Deportationen hatten, sondern sich vorrangig für den Umgang mit dem zurückgelassenen Besitz der Deportierten interessierten.

Nachdem auf den unteren Ebenen lange Zeit keine klaren Zuständigkeiten bei der Verfolgung der Sinti* und Roma* bestanden, änderte sich dies mit Himmlers *Runderlass zur Bekämpfung der „Zigeunerplage“* vom Dezember 1938. Danach sollten im gesamten Reichsgebiet alle

„Zigeuner“ von der Reichszentrale erfasst werden. Dafür richtete man in den Kriminalpolizeileitstellen koordinierende „Dienststellen für Zigeunerfragen“ ein. In den untergeordneten Kriminalpolizeistellen stellte man Sachbearbeiter zur Koordinierung ab, die fortan für „Zigeunerfragen“ zuständig sein sollten. Meist waren dies Beamte, die zuvor im Erkennungsdienst eingesetzt worden waren.

Diese Beamten waren maßgeblich beteiligt an der Deportation der Sinti* und Roma* im Mai 1940 ins Generalgouvernement. Sie führten die Listen, verhafteten die Angehörigen der Minderheit und transportierten sie zum Teil zum Sammellager in Hamburg. Danach wurden sie oft als Verwalter des zurückgelassenen Eigentums der Deportierten eingesetzt. Dadurch standen einige Beamten auch noch mit Deportierten im Generalgouvernement in Kontakt und waren zumindest zum Teil über deren schwierige Lebensumstände informiert. Einige Beamte waren dann auch 1943/44 an der Deportation der verbliebenen Sinti* und Roma* ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau beteiligt.

Insgesamt konnten für Schleswig-Holstein die Namen von 13 zuständigen Kriminalbeamten ermittelt werden. Es handelte sich bei ihnen durchgängig um ältere Beamte aus den Geburtsjahrgängen 1878 bis 1896. Der Jüngste unter ihnen war bei der Machtübernahme der Nationalsozialisten 36 Jahre alt. Immerhin neun von ihnen waren in der Weimarer Republik Mitglied in demokratischen Parteien oder im republikanisch orientierten Schrader-Verband gewesen.

Sie waren allerdings 1933 mehrheitlich zu einer mehr oder minder schnellen Anpassung an die neuen Verhältnisse bereit. Zwölf von ihnen wurden Mitglied der NSDAP oder der SA. Allerdings traten nur zwei von ihnen der SS bei. Aus den Akten lässt sich rekonstruieren, dass die Täter Handlungsspielräume besaßen und ihre Rollen unterschiedlich auslegten. Für die Verfolgung der Sinti* und Roma* musste sich keiner der Täter vor Gericht verantworten. Aus den Aussagen der Täter in den Rückerstattungsakten wird sehr deutlich, dass bei diesen kein Schuldbewusstsein vorhanden war. Rassistische und kriminalpräventive Sichtweisen dominierten den Blick auf Sinti* und Roma* vor 1933 wie auch in den 1950er- und 1960er-Jahren. Dies ermöglichte es auch, dass in der Weimarer Republik demokratisch orientierte Polizisten problemlos bei der Verfolgung der Sinti* und Roma* eingesetzt werden konnten und für diesen Bereich der Verfolgung – zumindest in der Umsetzung – nicht unbedingt hartgesottene SS-Ideologen benötigt wurden.

Es kann daher nur bedingt überraschen, dass polizeiliche Sonderregeln und rassistische Diskriminierung auch in der bundesrepublikanischen Kriminalpolizei erhalten und damit auf dem Boden der Demokratie fortgesetzt wurden. Für die Karriere nachteilig war die Beteiligung

an der Verfolgung der Sinti* und Roma* in keinem Fall. Rudolf Hannig, der im Nationalsozialismus den Erkennungsdienst der Kriminalpolizei in Kiel geleitet und sehr wahrscheinlich die Deportation der Sinti* und Roma* organisiert hatte, wurde sogar zum ersten Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes in Schleswig-Holstein.

IX.4 Bewilligungen trotz großer Hürden: Entschädigung und Rückerstattung

Die Studie hat erstmals systematisch die Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945 untersucht. Die Grundlage bildeten 979 Akten, aus denen 363 Antragstellerinnen und Antragsteller identifiziert werden konnten, die in Schleswig-Holstein Verfahren führten. Die Ergebnisse korrigieren das bisherige Forschungsnarrativ, wonach Sinti* und Roma* kaum Anträge gestellt oder systematisch von Entschädigung ausgeschlossen worden seien. Tatsächlich bemühte sich ein erheblicher Teil der Minderheit aktiv um eine Anerkennung in diesem Bereich. Dabei wurde der Großteil anwaltlich vertreten und kämpfte mit bemerkenswerter Entschlossenheit oft über mehrere Instanzen und viele Jahre um eine Bewilligung ihrer Anträge.

Für die Auswertung der Akten nutzten wir einen personenzentrierten Ansatz. Das bedeutet: Wir rekonstruierten nicht den Verlauf jedes einzelnen Antrages (verfahrensorientiertes Vorgehen), sondern wir fragten nach den Erfahrungen, die die Antragssteller und Antragsstellerinnen in den einzelnen Phasen der Entschädigung und im Bereich der Rückerstattung machten. Der Mensch steht also im Mittelpunkt, nicht das Verfahren. Das bedeutet, dass wir unsere Daten immer bezogen auf die Antragssteller und Antragsstellerinnen und nicht auf einzelne Anträge und Teilanträge ermittelten.

Die Auswertung nahmen wir für die beiden Bereiche der Wiedergutmachung – Entschädigung und Rückerstattung – vor. Auf den Bereich der Entschädigung legten wir einen Schwerpunkt und unterschieden drei Phasen: Die Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953), die Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) und die Phase des *Bundesentschädigungsschlussgesetzes* ab 1965. Wir konnten zwischen diesen Phasen erhebliche Unterschiede feststellen. Die frühe Phase der Landesgesetzgebung (1948–1953) war auf Seiten der Behörden noch von Ambivalenzen und Uneinheitlichkeit im Umgang mit Anträgen aus der Minderheit geprägt. Erstmals konnten wir die Existenz einer Sonderdienststelle der Kriminalpolizei Kiel nachweisen, die vielfach für Kreissonderhilfsausschüsse Gutachten in Fällen von Sinti* und Roma* erstellte. Deutlich wurde auf allen Ebenen das Fortbestehen antiziganistischer Ressentiments.

Trotzdem konnten Sinti* und Roma* im überwiegenden Teil der Anträge eine Anerkennung von Entschädigungsansprüchen erreichen. Rund drei Viertel der Antragstellenden wurden von

den Kreissonderhilfsausschüssen anerkannt. 86 Prozent der Sinti* und Roma*, die einen Antrag auf Haftentschädigung stellten – insgesamt 110 Personen – erhielten einen positiven Bescheid und im Durchschnitt 6.311 DM über eine Zeit von vier Jahren ausbezahlt.

Ein Grundsatzurteil des Landesverwaltungsgerichtes Schleswig von 1950, das vom Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums an alle Kreissonderhilfsausschüsse des Landes weitergeleitet wurde, gab schließlich eine offizielle Linie im Umgang mit Anträgen von Sinti* und Roma* vor: Sie sollten grundsätzlich als rassistisch Verfolgte anerkannt werden.

Umso erstaunlicher war der Bruch zu der dann folgenden Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953–1965). Nur noch etwa 45 % der Antragstellerinnen und Antragsteller wurden in dieser Phase als rassistisch Verfolgte anerkannt und erhielten für mindestens einen Teilantrag eine Bewilligung; das zumeist erst nach langwierigen Verfahren über mehrere Instanzen. Am Beispiel derjenigen Sinti* und Roma*, die aufgrund ihrer Deportation im Mai 1940 Entschädigungsanträge stellten, fragten wir nach den Gründen für diese restriktive Haltung der schleswig-holsteinischen Behörden. Dabei spielte das Landesentschädigungsamt eine zentrale Rolle, welches in seinen Erstbescheiden 86 Prozent aller Anträge von Sinti* und Roma* ablehnte.

Der Wechsel von der Phase der Landesgesetzgebung zur Phase der Bundesgesetzgebung erfolgte nicht plötzlich, sondern entwickelte sich allmählich. Am Beispiel zweier früher Entscheidungen des Landesentschädigungsamtes und des Landgerichts Kiel aus dem Jahr 1954 konnten wir zeigen, dass die aus dem Innenministerium vorgegebene Linie in Form einer eher wohlwollenden, die rassistische Verfolgung anerkennenden Haltung, offenbar noch Wirkung zeigte. Dies änderte sich auf der Ebene des Landesentschädigungsamtes bereits ein Jahr später – noch vor dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Januar 1956. In diesem Urteil bestritt der Bundesgerichtshof die rassistische Verfolgung vor 1943 und wertete die Deportationen des Jahres 1940 als „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“. In Schleswig-Holstein übernahmen Landesentschädigungsamt, Landgericht und Oberlandesgericht diese Linie fast widerspruchsfrei und nutzten sie fortan als argumentative Grundlage. Gerichte anderer Bundesländer hingegen bekehrten gegen diese Entscheidung auf und offenbarten damit mögliche Handlungsspielräume, die in Schleswig-Holstein ungenutzt blieben.

Eine weitere Argumentationslinie, auf die spätestens ab 1957 sowohl die schleswig-holsteinischen Gerichte als auch das Landesentschädigungsamt zurückgriffen, fußte auf einem spezifischen von den Behörden entwickelten Narrativ über die Situation der im Mai 1940 in das Generalgouvernement deportierten Sinti* und Roma*. In diesem deutete das Amt die sich immer wieder ändernden Bedingungen, mit denen Sinti* und Roma* im

Generalgouvernement konfrontiert waren, als Hinweis darauf, dass eine rassische Verfolgung nicht vorgelegen haben könne: Haft in Ghettos und Lagern wechselte mit Einsätzen zur Zwangsarbeit, Inhaftierungen in Konzentrationslagern und Phasen relativer Freiheit. Diese komplexe Realität widersprach den Vorstellungen der Behörden, dass eine rassische Verfolgungsabsicht auch zu konsistentem Handeln der Verfolgungsakteure und zu ähnlichen Maßnahmen wie gegenüber Juden hätte geführt haben müssen. Die komplexe Lebensrealität im Generalgouvernement nährte ein Narrativ, laut dem die Mehrheit der Sinti* und Roma* im Generalgouvernement nach den ersten Stationen in Belzec und Krychów frei habe leben können, während die fortdauernden Zwangslagen, die unmenschlichen Lebensbedingungen und Bedrohungen weitgehend ausgeblendet wurden. Alle Hinweise auf vermeintliche „Freiheit“ wurden als Argumente gegen eine rassische Verfolgung ins Feld geführt. In einer selektiven und problematischen Interpretation verschiedenster Dokumente und Aussagen warfen die Behörden den Antragstellenden zudem Falschaussagen vor, sobald ihre Schilderungen vom behördlichen Deutungsmuster abwichen. Das Landesentschädigungsamt ging in seiner Haltung so weit, auch für den vom Bundesgerichtshof festgesetzten Zeitraum ab 1943 eine rassische Verfolgung für die gesamte Gruppe offen anzuzweifeln. Einzig das Oberlandesgericht mahnte regelmäßig zur Einzelfallprüfung und sprach am ehesten bewilligende Urteile.

Ein weiterer von uns identifizierter Faktor für die Ablehnung der Anträge war die enge Verbindung der Fälle durch die Aussagen von Zeugen und Zeuginnen in mehreren Verfahren oder aufgrund von Erbgemeinschaften. Wir ermittelten eine Reihe von Verfahrenskomplexen, der größte bezog sich auf 163 Antragsstellende und Angehörige. Relevant wurden diese Komplexe immer dann, wenn in Urteilen und Bescheiden die Vorgänge anderer Verfahren für die Argumentation im jeweiligen Fall herangezogen wurden. Die Behörden betrachteten also nicht jeden Fall für sich, sondern setzten ihn in einen größeren Zusammenhang, wenn Antragsstellende oder Zeugen und Zeuginnen in mehrere Verfahren involviert waren.

Schließlich spielte auch das Personal des Landesentschädigungsamtes eine Rolle: Sowohl der Amtsleiter Karl-August Zornig als auch der für Anträge von Sinti* und Roma* zuständige Referatsleiter Fritz Weiss agierten in der NS-Zeit als Verfolgungsakteure. Die gruppenbiografischen Prägungen des Landesentschädigungsamtes, der medizinischen Gutachter und Gutachterinnen sowie der Richter und Richterinnen der Wiedergutmachungskammer zeigten allerdings keinen Überhang an Personen, die eine Verfolger-Rolle im NS-System eingenommen hatten. Eher war ein systemtragendes, opportunistisches oder in anderer Weise anpassendes Verhalten ein charakteristisches

Merkmal vieler späterer Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen während der NS-Zeit.

Trotz des in dieser Phase der Bundesgesetzgebung (1953–1965) eher restriktiven Umgangs mit Anträgen aus der Minderheit, zeigen die Akten, dass kein systematischer Ausschluss stattfand; fast die Hälfte der Antragssteller und Antragstellerinnen erhielt zumindest eine Teilbewilligung. Die zugesprochenen Leistungen fielen im Gegensatz zu der vorherigen Phase allerdings schmal aus. Durchschnittlich erhielten Antragsteller und Antragstellerinnen mit positivem Bescheid eine Entschädigungsleistung von 2.268 DM. Zudem hatten aufgrund der Dauer der Verfahren und der Auszahlungsmodalitäten viele Antragssteller und Antragstellerinnen sowohl in dieser als auch in der vorherigen Phase zur Existenzsicherung ihre Entschädigungsleistungen vor Ende der Verfahren bereits verpfändet. Oder aber die Gelder wurden direkt von den Sozialbehörden oder Anwälten einbehalten, sodass die Betroffenen die Zahlungen in den überwiegenden Fällen nicht direkt bekamen.

Mit dem geänderten Urteil des Bundesgerichtshofes 1963, dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* 1965 und dem personellen Wechsel im Landesentschädigungsamt zu Albrecht Wolters ab 1966 änderte sich die Anerkennungspraxis in der dritten Phase schließlich grundlegend. Etwa 85 % der Antragstellenden erhielten nach einem Neuantrag bewilligende Bescheide und Urteile und insgesamt auch höhere Leistungen. Durchschnittlich lagen diese nun bei 15.717,90 DM für jede antragstellende Person. Diese Anerkennung kam jedoch spät – oft nach Jahrzehnten des Kampfes – und blieb in ihrer Wirkung begrenzt: Viele Betroffenen waren verarmt, gezeichnet von jahrelangen Verfahren, hatten ihre Existenzen bereits auf anderer Weise wieder aufbauen müssen oder waren zum Teil schon verstorben.

Die Rückerstattung des Besitzes von deportierten und verfolgten Sinti* und Roma, der in der NS-Zeit enteignet oder geraubt worden war, verlief hingegen formell positiver, aber nur wenige machten entsprechende Ansprüche geltend. 40 von 68 Antragstellenden erhielten eine Bewilligung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nicht systematisch von Entschädigung und Rückerstattung ausgeschlossen wurden. 81 % der Antragssteller und Antragstellerinnen erhielten mindestens in einer Phase der Entschädigung oder im Bereich der Rückerstattung eine Bewilligung. Der materielle und symbolische Wert aber blieb insgesamt gering. Die Verfahren waren langwierig, demütigend und bürokratisch. Die erhaltenen Leistungen blieben oft unzureichend und mussten vielfach direkt an Dritte abgeführt werden. Entschädigung und Rückerstattung bedeutete daher kaum

Wiedergutmachung im eigentlichen Sinn: Sie konnte die erlittene Verfolgung weder angemessen anerkennen noch zu einer realen materiellen oder gesellschaftlichen Rehabilitation führen. Ganz davon abgesehen, wie zynisch es in den Ohren der Antragstellenden geklungen haben muss, dass der deutsche Staat das NS-Unrecht „wiedergutmachen“ wollte.

IX.5 Kriminalisierung und Romantisierung: eine hundertjährige

Zeitungsanalyse

Zwei digital durchsuchbare Bestände von schleswig-holsteinischen Tageszeitungen wurden im Hinblick auf ihre Berichterstattung über Sinti* und Roma* ausgewertet. Es handelt sich um die Schleswig-Holsteinische Landeszeitung (SHLZ) – und deren Vorläufer – für die Jahre 1900 bis 1945 und den Stormarner Lokalteil der Lübecker Nachrichten (LN) von 1951 bis 1999. Damit wurde erstmals die lokale Berichterstattung über die Minderheit in schleswig-holsteinischen Zeitungen über ein Jahrhundert hinweg systematisch analysiert. Diese Analyse ist von besonderer Dringlichkeit, weil die lokale Presse beeinflusst, wie Menschen Dinge wahrnehmen. Sie entscheidet, über welche Ereignisse berichtet wird, und wie die regionale und lokale Gesellschaft bestimmte Aspekte verhandelt. Mit der Zeit entsteht daraus eine Art gemeinsames lokales Gedächtnis, das bestimmen kann, wie Menschen Dinge verstehen – und dieses Verständnis kann sich dabei festigen oder verändern.

Bei der Analyse offenbarten sich erstaunliche Kontinuitäten über unterschiedliche politische Systeme hinweg. In den Nachrichtenteilen beider Zeitungen dominieren kriminalisierende Artikel. In der SHLZ liegt ihr Anteil bei rund 80 Prozent, im LN-Lokalteil bei etwa 75 Prozent. In diesen Artikeln taucht der Begriff „Zigeuner“ zumeist als Kollektivsingular auf. Nicht einzelne Straftäter werden benannt, sondern einer ganzen Gruppe wird quasi immerwährende Kriminalität zugewiesen oder unterstellt. In den Kulturteilen der Zeitungen ist dagegen ein romantisierendes Bild dominant. Sinti* und Roma* werden hier zur Gegenfigur der Moderne. Statt stinkender Großstadt und industrieller Arbeitsroutine stehen sie für ein ungebundenes Leben, das durch Wohnwagen, Lagerfeuer, Landschaften und rauschende Musik symbolisiert wird.

Kriminalisierung und Romantisierung widersprechen sich dabei nicht, sondern ergänzen sich. Sinti* und Roma* sind in beiden Erzählungen das kollektive „Andere“, das sich scheinbar fundamental vom „typischen deutschen Leben“ unterscheidet. Die Zeitungsanalyse bestätigt damit die klassischen Topoi, die die bisherige Antiziganismusforschung für die Literatur herausgearbeitet hat. Das Aufbrechen dieses über viele Jahrzehnte in der Presse wie in der Literatur produzierten Bildes wird vermutlich noch eine lange Zeit eine Aufgabe bleiben.

Selbstbehauptung bei fortdauerndem Rassismus: Fünf Interviews

Im Rahmen dieser Studie wurden Interviews mit fünf Angehörigen der Community der Sinti* und Roma* mit Bezug zu Schleswig-Holstein durchgeführt, die sich aktiv mit ihren Familienbiografien auseinandergesetzt haben oder darüber hinaus in der Erinnerungs- und Bildungsarbeit engagiert sind. Neben der Arbeit der Teilnehmenden standen ihre persönlichen Erfahrungen und Perspektiven auf die Folgen des Genozids, Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren sowie Rassismuserfahrungen im Fokus.

Ihre Auswertung verdeutlicht die Gegenwärtigkeit der nationalsozialistischen Verfolgung und die Kontinuitäten der Diskriminierung im Leben der Teilnehmenden, ebenso wie die politischen und sozialen Dimensionen der beschriebenen Erfahrungen und Lebenslagen. Nicht nur „Betroffenheit“, sondern auch die Agency der Interviewten und anderer Personen wurde hier evident, beispielsweise in Bezug auf die Versorgung der Überlebenden, Erinnerungs- und Tradierungspraktiken oder die Entwicklung von Handlungsstrategien im Umgang mit Rassismus und Trauma. Insbesondere im Hinblick auf die Bürgerrechtsbewegung und die politische Arbeit der Interviewten lässt sich feststellen, dass die Geschichte der Verfolgung mit einer generationenübergreifenden Geschichte des Widerstands und der Selbstbehauptung verbunden ist. Einige Teilnehmende äußerten sich dementsprechend kritisch zu Viktimisierungstendenzen in Bezug auf Sinti* und Roma* und forderten mehr Partizipation sowie einen Austausch auf Augenhöhe. Sie leisten seit Jahren einen wesentlichen Beitrag zur demokratischen Bildung, etwa durch Erinnerungs- und Antidiskriminierungsarbeit.

IX.6 Lebenspfade der Mehrheit der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*

Eine unserer Fragestellungen war, ob sich quantifizierbare charakteristische Lebenspfade schleswig-holsteinischer Sinti* und Roma* für die NS-Zeit und für den Umgang mit dieser Vergangenheit nach 1945 ermitteln lassen. Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen zwar durchaus eine Häufung bestimmter Erfahrungen in der NS-Zeit und im Kampf um Entschädigung und Rückerstattung, doch typische Verfolgungs- und Nachkriegserfahrungen zu benennen, denen sich die Personen unserer Untersuchungsgruppe zuordnen lassen oder statistische Aussagen für die Verteilung bestimmter Erfahrungen vorzunehmen, war nur bedingt möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass wir für zu wenige Personen belastbare Aussagen durchgehend von der NS-Zeit bis zum Umgang mit dieser nach 1945 treffen können. Dennoch lassen sich begrenzt typische Erfahrungen für die NS-Zeit und für die Zeit der Entschädigung und Rückerstattung in Schleswig-Holstein zusammenfassen, die jeweils die Erfahrung der Mehrheit der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* waren, aber jeweils

auch keineswegs für alle Angehörigen der Minderheit zutreffend sind. Sie seien hier einmal in besonders verdichteter Form benannt.

Das Leben der Sinti* und Roma* war im Deutschen Reich seit langem von polizeilicher Überwachung und gesellschaftlichen Misstrauen bis hin zum offenen Rassismus ihnen gegenüber geprägt. Die dominierende Erfahrung für einen erheblichen Teil der Minderheit wurde in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre die zunehmende Festsetzung und die verschärfte Kontrolle und Identitätsprüfung. Durch die verschärfte Prüfung der Vergabe von Wandergewerbescheinen wurde vielen Sinti* und Roma* ihre bisherige Lebensgrundlage entzogen. Statt Handel in der Region treiben zu können, wurden sie in den Städten in Schleswig-Holstein auf Wagenplätzen und in kommunalen Lagern zwangsweise ansässig und mit erheblichen Bewegungseinschränkungen konfrontiert. Die Folge war, dass die männlichen Sinti* und Roma* gezwungen waren, sich in den Städten Arbeitsplätze zu suchen, um das familiäre Überleben zu sichern. Die Arbeitsplatzsuche erwies sich jedoch als schwierig, weil viele Arbeitgebende erhebliche Vorurteile gegenüber der Minderheit hatten, was angesichts des sich im Nationalsozialismus noch einmal verschärfenden Rassismus kaum überraschen kann.

Die Phase war jedoch von vergleichsweise kurzer Dauer, da sich aus Sicht der Verfolgungsbehörden mit dem Überfall auf Polen eine Alternative zur Festsetzung im Deutschen Reich bot. In den Plänen des RSHA und RKPA zur Jahreswende 1939/1940 sollten alle deutschen Sinti* und Roma* in das Generalgouvernement deportiert werden. Diese Pläne wurden zwar nicht vollständig umgesetzt, aber Angehörige der Minderheit aus Nordwestdeutschland wurden im Mai 1940 ins Generalgouvernement verschleppt. Dieses Verschleppungsereignis und seine Folgen bildete für die Mehrheit der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein die prägendste Erfahrung in ihrer Verfolgungsgeschichte unter dem Nationalsozialismus. Nach der Internierung in zwei Zwangsarbeitslagern wurden die deportierten Sinti* und Roma* ab dem Herbst/Winter 1940 im Generalgouvernement sich selbst überlassen. Die Rückkehr ins Reich war strengstens verboten und der Versuch wurde mit KZ-Haft bestraft. Die schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma* waren mindestens dreieinhalb Jahre in einem der tödlichsten Gewalträume des Zweiten Weltkriegs weitgehend auf sich gestellt. Viele Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein wurden Zeugen und Zeuginnen von exzessiven Gewalttaten der deutschen Besatzer und teilweise erlitten sie diese selbst. Nur etwa die Hälfte von ihnen überlebte das Kriegsende. In jeder Familie gab es Todesfälle zu beklagen.

Der Großteil der Minderheit in Schleswig-Holstein stellte nach 1945 Entschädigungs- und Rückerstattungsanträge. Die kollektive Erfahrung bestand darin, dass sie in der frühen Phase

der Soforthilfe durch Kreissonderhilfsausschüsse und in der ersten Phase der Entschädigung nach Landesgesetzgebung (1948–1953) relativ hohe Chancen auf eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus hatten und Leistungen erhielten. Viele hatten die Entschädigungssummen aber bereits vor Auszahlung abgetreten oder sie wurden durch Sozialbehörden oder Anwälte direkt einbehalten. Ein Großteil der Antragsteller und Antragstellerinnen wurde durch die Kanzlei Freytag vertreten. Nach der noch vielversprechenden ersten Phase, änderte sich die Anerkennungspraxis der Behörden deutlich. Nur noch knapp die Hälfte erhielt eine Bewilligung mit eher schmalen Leistungen. Für die meisten mögen die teils zwanzig Jahre andauernden Bemühungen um Entschädigung eher enttäuschend gewesen sein. Erst mit dem *Bundesentschädigungsschlussgesetz* 1965 erhielten viele Sinti* und Roma* Bewilligungen und relativ hohe Entschädigungssummen – allerdings befanden sich zu diesem Zeitpunkt die meisten in einem fortgeschrittenen Lebensalter. Sie teilten die Erfahrungen prekärer Lebensverhältnisse und litten unter psychischen und körperlichen Folgen der NS-Verfolgung.

IX.7 Desiderate und zukünftige Forschungsperspektiven

IX.7.1 Forschungslücken in der Verfolgungsgeschichte und die Möglichkeit einer integrierten Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti* und Roma*

Für den Bereich der nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti* und Roma* sind auf Reichsebene die wichtigsten Einschnitte und Wandlungen seit dem grundlegenden Buch von Michael Zimmermann benannt worden. Durch unseren Bericht liegt nun die erste umfassende Analyse zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein vor, die zeigt, wie die reichsweiten Erlasse und Anordnungen auf dieser regionalen Ebene umgesetzt wurden. Für die einzelnen Städte in Schleswig-Holstein ist die Forschungslage jedoch höchst unterschiedlich. Gerade für Kiel, wo die größte Zahl an Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein lebten, ist der Forschungsstand noch rudimentär, aber auch für Neumünster fehlen viele entscheidende Informationen. Zukünftige Untersuchungen sollten weitere Gruppen von Täterinnen und Tätern in den Blick nehmen, hier wären Bürgermeister, Landräte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der städtischen Verwaltungen zu nennen, sowie Fürsorger und Fürsorgerinnen und kirchliche Akteure und Akteurinnen.

Durch die Auswertung der Rückerstattungs- und Entschädigungsakten konnten wir für fast 298 Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein wesentliche Daten über ihren Lebensweg erheben. Für weitere 193 Sinti* und Roma* verfügen wir nur über Namen und Geburtsdaten sowie z.T. Geburtsorte. Über ihr weiteres Schicksal fehlen uns jegliche Informationen. Diese Personen kommen in den Entschädigungs- und Rückerstattungsakten nicht vor. Um mehr über ihr

Schicksal in Erfahrung zu bringen, wären umfassende Recherchen in Archiven außerhalb von Schleswig-Holstein und zum Teil auch außerhalb der Bundesrepublik notwendig.

Unser Ziel war es auch, einen Schritt hin zu einer integrierten Geschichte der NS-Verfolgung der Sinti* und Roma* zu machen, indem die Stimmen unterschiedlicher Akteursgruppen zu hören sind. Einen zentralen Platz sollten darin vor allem die Stimmen der Opfer einnehmen. Es zeigte sich aber, dass dies mit den Rückerstattungs- und Entschädigungsakten nur zum Teil möglich war. Oft kamen die Opfer in diesen nur indirekt zum Sprechen. Meistens schilderten Anwälte die entschädigungsrelevanten Tatsachen, die ihren Mandanten und Mandantinnen widerfahren waren. Zum Teil gab es zwar Aussagen von Opfern vor Gericht, doch diese wurden meist nicht wörtlich mitgeschrieben, sondern nur in zusammenfassender Form mit den aus Sicht der Justiz zentralen Fakten wiedergegeben. Die meisten dieser Texte schildern emotionslos die Geschehnisse. Welche Gefühle die Opfer mit ihnen verbanden, bleibt dabei zu oft im Dunkeln, ebenso wie die Ereignisse zumeist nicht detailliert berichtet werden. Die einzige Hoffnung wäre hier, dass in einigen Ermittlungsakten in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg wörtliche Protokolle von Zeugenaussagen von Sinti* und Roma* vorhanden sind. Bisherige Publikationen, die schon mit diesen Akten gearbeitet haben, lassen jedoch zumindest Zweifel an dieser Hoffnung aufkommen. Vielleicht lässt sich die Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti* und Roma* nicht in ähnlicher Form als integrierte Geschichte schreiben, wie es Saul Friedländer für den Holocaust möglich war, weil zu wenige Autobiografien, Zeugenaussagen und Oral-History-Interviews mit Sinti* und Roma* vorliegen.

IX.7.2 Entschädigung und Rückerstattung

In dieser Studie lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Entschädigungsverfahren. Die Rückerstattung wurde lediglich quantitativ ausgewertet. Für weitere Analysen wäre es lohnend, qualitativ zu untersuchen, warum es für Sinti* und Roma* vergleichsweise einfacher war, über das Rückerstattungsverfahren Leistungen zu erhalten als über das *Bundesentschädigungsgesetz*. Die Rückerstattungsakten hierfür wurden in dieser Studie vollständig erschlossen, eine qualitative Auswertung steht jedoch noch aus.

Darüber hinaus wäre ein quantitativer Vergleich der Entschädigungs- und Rückerstattungspraxis zwischen Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern ein wichtiges Forschungsdesiderat. Ebenso sollten in Schleswig-Holstein auch andere Opfergruppen intensiv untersucht werden. Scharffenberg hat hierzu bereits wertvolle Vorarbeiten und Hinweise geleistet. Unsere Ergebnisse zeigen jedoch, dass sich bei kleinen Fallzahlen pro Opfergruppe Verzerrungen ergeben können, die sich auf breiterer empirischer Basis deutlich anders darstellen. Entscheidend wäre dabei, methodisch einheitlich vorzugehen: Gerade unsere

Untersuchung der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953–1965) hat verdeutlicht, dass sich Unterschiede im methodischen Zugang – etwa zwischen einem personenzentrierten und einem verfahrensorientierten Vorgehen – erheblich auf die Ergebnisse auswirken können, wenn es um die Errechnung von Bewilligungsquoten geht.

Darüber hinaus hat unsere Studie erstmals gezeigt, wie intensiv die Verfahren miteinander verflochten waren. Künftige Forschung sollte daher Entschädigungs- und Rückerstattungsfälle nicht isoliert, sondern im Kontext des jeweiligen Verfahrenskomplexes betrachten. Anstatt Einzelfälle zu analysieren, erscheint es wesentlich ergiebiger, zusammenhängende Verfahren systematisch zu untersuchen. Ein vergleichender Blick auf andere Bundesländer könnte aufzeigen, ob sich ähnliche Vernetzungsmuster finden lassen – und wie diese sich bei anderen Opfergruppen darstellen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Rolle der Anwälte interessant. Für Schleswig-Holstein konnten wir zeigen, dass eine Kanzlei einen Großteil der Antragsteller und Antragstellerinnen vertrat und Fälle miteinander verband.

Ein bislang unbeachteter Bereich betrifft die medizinischen Gutachterinnen und Gutachter und wie sie mit den Verfolgungserfahrungen der Minderheit umgingen. Entgegen dem bisherigen Forschungsstand konnten wir zeigen, dass sich ein Großteil der Sinti* und Roma*, die einen Antrag in der Kategorie Körper und Gesundheit in der Phase der *Bundesentschädigungsgesetzgebung* (1953–1965) stellten, diesen Gutachten unterziehen mussten.

Ein weiteres, noch unbeleuchtetes Feld, betrifft die nach Schleswig-Holstein geflüchteten, vornehmlich ostpreußischen Sinti* und Roma*. Aufgrund der Schwerpunktsetzung dieser Studie konnten wir uns den Verfolgungsgeschichten und der Frage, wie die Behörden in Entschädigungsfällen mit diesen umgingen, nicht mehr widmen.

IX.7.3 Weiterführung der Zeitungsanalyse

Aus den Befunden der Zeitungsanalyse ergeben sich Forschungsdesiderate entlang zweier Linien: vertiefende Arbeit in den betrachteten Pressekorpora und vergleichende Untersuchungen unter Hinzunahme weiterer Bestände. Im bestehenden Material wäre es naheliegend, im Umfeld identifizierter Treffer zu forschen, um Paraphrasen, implizite Verweise und bislang übersehene Zuschreibungen zu identifizieren. Eine systematische Zuweisung von mehreren, zugleich feiner gegliederten Codes pro Treffer könnte genauere Vergleiche zwischen Leitbildern, Texttypen, Inhalten und Raumbezügen erlauben. Ebenso bietet sich ein konsequenter Vergleich von regionalen Meldungen und überregionalen Nachrichten an, um zu prüfen, wie stark kriminalisierende bzw. romantisierende Rahmungen an Nähe, Ferne oder Agenturmaterial gebunden sind. Für einzelne Berichtslinien, etwa die

Kriminalitätsberichterstattung, wären Gegenüberstellungen von journalistischen Berichten mit expliziter Minderheitenmarkierung und formal ähnlichen Meldungen ohne diese Markierung aufschlussreich. Ergänzend ließen sich längsschnittliche Profile einzelner Ressorts oder Redaktionen rekonstruieren, um interne Verschiebungen in der Nachrichtenauswahl sichtbar zu machen.

Unter Einbeziehung weiterer Quellen könnten Vergleichsschnitte entstehen, ohne dass eine neue Vollerhebung nötig wäre. Naheliegend sind Vergleiche der Berichterstattung zu zentralen Ereignissen und Zäsuren in verschiedenen Regionen, zu definierten Zeiträumen wie beispielsweise 1953 um die Einführung der bayerischen „Landfahrerordnung“ sowie zwischen Presse und polizeilichen bzw. behördlichen Veröffentlichungen. Dabei wäre insbesondere zu fragen, ob Agenturmeldungen oder behördliche Mitteilungen wörtlich übernommen, sprachlich angepasst oder verschärft und mit eigenem Kommentar versehen wurden. Qualitative Fallstudien, fokussiert auf einzelne Jahre, Orte oder Konfliktlagen, erlaubten es, redaktionelle Entscheidungen, Nachrichtenwerte und begriffliche Verschiebungen nachzuzeichnen.

Für die NS-Zeit erscheinen zwei Stränge besonders dringlich: eine engmaschige Lektüre der überlieferten Publikationsmedien, um mögliche chiffrierte oder nur indirekt markierte Verfolgung nachzuzeichnen (etwa hinter Umsiedlungs- oder Verhaftungsvokabular), sowie die Schließung der Überlieferungslücken, insbesondere der Jahre 1933 und 1940, durch andere Presseorgane. Gerade hier wäre eine Verknüpfung mit regionalen Forschungsständen zu Polizei- und Verwaltungshandeln unerlässlich, um Leerstellen im Pressekorpus kontextualisieren zu können.

IX.7.4 Interviews als Quellen

In staatlichen Archiven sind kaum Selbstzeugnisse von Sinti* und Roma* überliefert; das trifft auch auf die Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren zu. Das was Sinti* und Roma* in diesen Verfahren formulieren konnten, war durch die Regeln der Antragsstellung determiniert. Aus Behördensicht waren sie in erster Linie Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Schicksale und Geschichten in eine strukturierte und formalisierte Verwaltungslogik gebracht werden mussten. Die Akten zeigen daher nur einen Ausschnitt ihrer Erfahrungen und sind durch die Perspektiven derer beeinflusst, die sie zu Papier gebracht haben. Zudem war der gesellschaftliche Umgang mit den Überlebenden lange Zeit durch Entpolitisierung, Verharmlosung oder sogar Leugnung ihrer Erlebnisse geprägt. Infolge der Verdrängung der Erinnerungen in den privaten Raum sind die Familien und Communities zu zentralen Orten der Gegenüberlieferung geworden.

Zwar können auch Interviews mit Überlebenden und Angehörigen die vorhandenen Lücken in der Überlieferung nicht im klassischen Sinne „füllen“, da Erinnerung immer prozesshaft, dynamisch und rekonstruktiv ist. Jedoch ermöglichten sie eine Erweiterung von Forschungsperspektiven und -themen und könnten so auch als Korrektiv im Forschungsprozess fungieren.

Die nationalsozialistische Verfolgung spielt in den meisten Studien zu Diskriminierungserfahrungen von Sinti* und Roma* in Deutschland eine Rolle, da der Völkermord einen zentralen Platz im kollektiven Gedächtnis der Communities einnimmt und das Leben der Menschen nachhaltig geprägt hat. Dennoch gibt es bislang keine Studie für Schleswig-Holstein, die sich explizit mit der Tradierung und Präsenz der Verfolgung innerhalb der Community und ihren (Gegen-)Erzählungen befasst.

Gleichzeitig verdeutlichen die Erfahrungen der von uns Interviewten mit Diskriminierung, dass es tiefergehender Analysen zu antiziganistischen/rassistischen Wissensbeständen und Strukturen in Institutionen bedarf. In weiteren Forschungen könnten auch Aspekte verstärkt berücksichtigt werden, die in unseren Interviews zwar am Rande auftauchten, aber auf Grundlage der erhobenen Daten nicht vertieft werden konnten, z.B. die Bedeutung von stiller Erinnerungsarbeit oder die Verschränkungen von Erinnerung und Geschlechterverhältnissen.

Die im Rahmen dieser Studie durchgeführten Interviews gewähren Einblicke in die Erfahrungen, Perspektiven und Handlungsstrategien einzelner Angehöriger der Minderheit, die sich bereits intensiver mit den untersuchten Themen auseinandergesetzt haben und in der politischen Bildungsarbeit engagiert sind. Dies war für erste Interviews besonders vorteilhaft, denn aufgrund ihrer Tätigkeiten verfügen die Teilnehmenden über vielfältige Einblicke in die Situation von Menschen aus den Communities. Um die gewonnenen Erkenntnisse auf eine breitere Basis zu stellen, wäre jedoch die Förderung weiterer qualitativer Forschungsprojekte unerlässlich, die sich auf ein breiteres Sampling stützen und beispielsweise auch geflüchtete Menschen aus Roma*-Communities einbeziehen müssten.

Hierbei sind partizipative Ansätze aus zwei Gründen dringend zu empfehlen: Erstens, um Vorannahmen der Forschenden kritisch zu reflektieren. Zweitens existieren nach wie vor Ängste und Misstrauen in Bezug auf Forschungsprojekte, gerade weil auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Genozid involviert waren. Während bisher auf Desiderata und mögliche zukünftige Forschungsbedarfe verwiesen wurde, die sich auf Fragen bezogen, die in unserem Bericht breit thematisiert wurden, soll abschließend noch auf zwei wichtige Themen verwiesen werden, die im Bericht nur am Rande thematisiert werden konnten.

IX.7.5 Kontinuitäten polizeilicher Verfolgung

Für die Erforschung von ideologischen NS-Kontinuitäten ist es vor dem Hintergrund der 2021 erschienenen Studie von Eveline Diener zur Geschichte der fortgesetzten bayerischen „Landfahrerüberwachung“ nach 1945 und der in der vorliegenden Studie herausgearbeiteten, unrühmlichen Vergangenheit des ersten Präsidenten des schleswig-holsteinischen Landeskriminalamtes Rudolf Hannig wünschenswert, auch diesen Aspekt für die Landespolizei Schleswig-Holstein zu untersuchen. Die fortgesetzte „Landfahrerüberwachung“ war bislang nur unzureichend Thema der regionalgeschichtlichen Forschung. Nach kurzer – durch die britische Besatzungsmacht initiierte – Zurückhaltung begann die schleswig-holsteinische Polizei bereits 1948 wieder ihr Augenmerk auf die „Zigeuner“ zu richten und diese verdachtsunabhängig unter polizeiliche Observation zu stellen. Bundesweit einigten sich die Vertreter der Kriminalpolizei der Länder im September 1949, den Begriff „Zigeuner“ durch „Landfahrer“ zu ersetzen, um Vorwürfen von einer rassistisch begründeten Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe zu entgehen. Gleichzeitig sollte die polizeiliche Beobachtung und Sondererfassung fortgesetzt werden. Im Landesarchiv Schleswig-Holstein sind ausreichende Bestände überliefert, mit deren Hilfe die regionalen Erkenntnisse zu erheben wären. Aus ihnen geht beispielsweise hervor, dass in Schleswig-Holstein polizeiliche Sonderregeln zur Überwachung von „Landfahrern“ bis 1977 galten – wenn auch ohne Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage wie etwa in Bayern. Am 21. August 1948 trat ein Erlass zur *Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“* in Kraft, der am 14. September 1957 um einen Erlass zur *Bekämpfung des „Landfahrerunwesens“* ergänzt wurde. Beide Erlasse wurden erst 1977 durch den Leiter des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein für aufgehoben erklärt. Diese Sonderüberwachung in ihrer Genese und in der polizeilichen Praxis genauer zu beleuchten, wäre gewinnbringend, auch um Vergleiche mit anderen Bundesländern ziehen zu können.

IX.7.6 Geschichte der Verbände der Sinti* und Roma*

Die Geschichte der Verbandsgründungen in ihrem sozialen Kontext (Aktivisten und Aktivistinnen, unterstützende Personen, Gegner und Gegnerinnen, etc.) auszuleuchten, wäre ebenfalls eine lohnende und drängende Forschungsaufgabe. Der Forschungsbedarf zu politischen Strategien der Verbände ist ebenfalls groß. Auch ist die Ausleuchtung politischer Prozesse ein Desiderat. So wäre es eine Untersuchung wert, wie die seit der Verfassungsreform 1990 geforderte Aufnahme der Sinti* und Roma* in die Landesverfassung als schützenswerte Minderheit, – obwohl mehrfach abgelehnt – 2012 schließlich erreicht werden konnte. Zwar würden vor Vertiefungen zu diesen Themen zunächst intensive Quellenrecherchen anstehen, die auf Grund der schlechten Überlieferungslage beim Landesverband der Sinti und Roma Schleswig-Holstein selbst insbesondere im Landesarchiv und im Kieler Stadtarchiv zu führen wären. Jedoch versprechen auch diese Anstrengungen

Erfolge, da im Bestand der Staatskanzlei und des Sozialministeriums einschlägige Quellen vorliegen. Die defizitäre regionale Forschungssituation zu den Verbänden vergibt bislang die Chance, die Bedeutung der lokalen Verbände auch für die bundesweiten Entwicklungen in den Verbandstrukturen besser verstehen zu können. Denn ein wichtiges Ereignis in der Geschichte von Sinti* und Roma* in Deutschland war eine durch die Friedrich-Naumann-Stiftung geförderte und organisierte Tagung von regionalen Verbänden der Sinti* und Roma* vom 4. bis 6. Juli 1980 am Hans-Geiger-Gymnasium in Kiel. Zwar gibt es kaum überlieferte Quellen zu dieser Veranstaltung, jedoch ist nachweisbar, dass von dieser Veranstaltung ein wichtiger Impuls dazu ausging, einen Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu gründen.

X. Bestandsübersicht über Akten mit Relevanz für die Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

Motivation für die Erstellung der folgenden Tabelle war der Wunsch, anderen Forschenden den Zugang zu Beständen in regionalen Archiven zu erleichtern, die zur Erforschung der Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein hilfreich sein könnten. Um dies zu erreichen, haben wir eine Übersicht all jener Akten erstellt, die in schleswig-holsteinischen Archiven ermittelt werden konnten und bei denen wir davon ausgehen, dass sie eine Relevanz für die Erforschung der Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein besitzen. Diese Übersicht soll somit als Ausgangspunkt für weitere, insbesondere auch lokale und regionale, Forschungen in diesem Themenfeld nutzbar sein.

In der Tabelle sind Akten und Bestände ab 1867, dem Jahr, in dem Schleswig-Holstein preußische Provinz wurde, aufgeführt. Für die Zeit davor gibt es ebenfalls diverse Bestände in den abgefragten Archiven. Um die Übersicht handhabbar zu machen und da der Fokus des Projektes auf der preußischen Zeit bzw. dem 20. Jahrhundert lag, haben wir uns für diese zeitliche Begrenzung entschieden. Die hier präsentierte Übersicht ist durch standardisierte Abfragen bei den jeweiligen Archivarinnen und Archivaren sowie eigene Recherchen in den digitalen oder nur vor Ort zugänglichen Datenbanken und Findmitteln zustande gekommen. Angefragt wurden hierfür das Landesarchiv Schleswig-Holstein, das Landeskirchenarchiv der Nordkirche, die Kreisarchive sowie die Stadtarchive der kreisfreien Städte.

Konkret haben wir bei folgenden Archiven angefragt:

- Landesarchiv Schleswig-Holstein
- Gemeinschaftsarchiv des Kreises Dithmarschen und des Amtes Mitteldithmarschen
- Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg
- Kreisarchiv Nordfriesland
- Kreisarchiv Pinneberg
- Kreisarchiv Plön
- Kreisarchiv Rendsburg-Eckernförde
- Kreisarchiv Schleswig-Flensburg
- Kreisarchiv Segeberg
- Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe
- Kreisarchiv Stormarn
- Stadtarchiv Flensburg

- Stadtarchiv Kiel
- Stadtarchiv Neumünster
- Archiv der Hansestadt Lübeck

Da der Kreis Ostholstein zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ein Kreisarchiv verfügt, fragten wir nach Empfehlung des Stadtarchivs Eutin stattdessen die Stadtarchive Eutin, Neustadt, Bad Schwartau, Scharbeutz, Fehmarn und Oldenburg in Holstein sowie die Gemeindearchive Dahme, Grube und Kellenhusen an.

Die Findbücher und Datenbanken wurden dabei nach den folgenden Begriffen durchsucht: „Sinti“, „Roma“, „Sinti und Roma“, „Zigeuner“, „Zigeunermischling“, „Zigeunerische Person“, „Landfahrer“, „Aktion Arbeitsscheu“, „Asozial“, „Gemeinschaftsfremd“, „Sterilisation“, „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, „Wandergewerbe“, „Fahrende“, „Ambulante Händler“, „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, „Fremdvölkisch“, „Sippe“.

Für diese Begriffe haben wir uns entschieden, da sie erfahrungsgemäß in historischen Akten häufig in Verbindung mit Sinti* und Roma* verwendet wurden. Wir sind uns bewusst, dass diese Suchstrategie einen vorurteilsbehafteten Blick auf die Minderheit reproduziert beziehungsweise die Gefahr dafür besteht. Da es jedoch darum ging, möglichst viele relevante Bestände zur Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein ausfindig zu machen, blieb uns keine Alternative zu diesem Vorgehen. Der gesellschaftliche Blick auf die Minderheit war und ist leider noch immer stereotyp und vorurteilsbehaftet und dieses Bild findet sich dementsprechend auch in der lokalen Überlieferung durch stereotype Bezeichnungen wieder.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es zeitlich nicht leistbar war, jede der aufgeführten Akten zu sichten, um dadurch die regionale Relevanz der Akte in jedem Fall sicherzustellen. Insofern ist es möglich, dass einige der hier aufgeführten Akten oder Bestände entgegen der Erwartung doch keine Relevanz für die Erforschung der Geschichte von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein haben könnten. In klaren Fällen, in denen bereits durch den Kontext der Begriffsverwendung die nicht gegebene Relevanz zur Aufklärung der Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein deutlich wurde, entschieden wir uns, die betreffenden Akten und Bestände nicht aufzuführen.

Gleichzeitig können wir keine Vollständigkeit dieser Übersicht garantieren. Dies ist darin begründet, dass es in vielen, vor allem kleineren Archiven Bestände gibt, die bis jetzt gar nicht oder nur unzureichend erschlossen oder umfassend verzeichnet sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich darunter relevante Akten befinden, die somit, bis auf Weiteres, unbekannt bleiben werden. Trotz dieser Einschränkung sind wir der Überzeugung, dass die

nachfolgende Übersicht eine gute Grundlage bieten kann, um sich tiefergehend mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Zum besseren Verständnis der Übersicht hier noch einige Hinweise: Die Tabelle gibt zunächst die Bestandsbezeichnung bzw. dessen Nummer und hinter dem Schrägstrich die jeweilige Aktennummer an. Dabei haben wir die abweichenden Schreibweisen der Archive an diese Systematik angepasst, um Außenstehenden den Überblick zu erleichtern. Damit diese Tabelle nicht den gegebenen Rahmen überschreitet, wurden an mehreren Stellen relevante und ähnliche Akten zusammengefasst. Wenn uns sehr viele Akten eines Bestandes relevant erschienen, wurden diese wiederum als Bestand angegeben. Diese sind an den fehlenden Aktennummern zu erkennen. Andernfalls wurden mehrere ähnliche Akten eines Bestandes in einer Zeile zusammengefasst. Dies ist dann daran zu erkennen, dass als Aktennummer nicht nur eine Zahl, sondern mehrere oder ein Bereich angegebenen sind. In diesem und auch in anderen Fällen wurden Bestandstitel oftmals geringfügig zusammengefasst oder verändert. Waren die Titel von einzelnen Akten besonders lang oder enthielten sie schützenswerte personenbezogene Daten, mussten ebenfalls Kürzungen oder Veränderungen in den Bezeichnungen vorgenommen werden. So wurden bei manchem Titel etwa die Namen herausgelöscht und durch das Wort ‚Person‘ ausgetauscht. In letzterem Fall wird dies durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass nach dem Landesarchivgesetz sämtliche hier aufgeführten Archive verpflichtet sind, mit ihrem Archivgut und insbesondere den Akten, die personenbezogene Daten enthalten, sensibel umzugehen. Diese Akten und teilweise auch ganze Bestände, von denen auch einige in der untenstehenden Übersicht zu finden sind, erfahren deshalb besonderen Schutz durch die Archive. Dieser Schutz kann sich beispielsweise darin äußern, dass Akten Schutzfristen unterliegen oder nicht in den öffentlich zugänglichen Onlinedatenbanken angezeigt werden. Aus diesen Gründen ist es ratsam, Kontakt zu den jeweiligen Archiven aufzunehmen, wenn eine Forschung mithilfe der hier aufgeführten Akten und Bestände angestrebt wird.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass es im Archivwesen gängig ist, die zeitgenössische Bezeichnung für die Titelgebung beizubehalten. Um das Wiederauffinden der Akten und Bestände zu erleichtern, haben wir die Titel grundsätzlich, bis auf Kürzungen, wie oben beschrieben, unbearbeitet gelassen, weshalb in der Titelbeschreibung der Akten häufig der Begriff „Zigeuner“ zu lesen ist. Durch die durchgestrichene Schreibweise soll deutlich werden, dass dies ein Quellenbegriff ist und kein Beteiligter an diesem Projekt sich die Bezeichnung zu eigen macht.

Landesarchiv Schleswig-Holstein

Bestand/ Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
LASH, Abt. 101 Ksp. Delve / 209	1889 - 1926	Zigeuner
LASH, Abt. 101 Ksp. Delve / 238; 239; 639 - 642	1867 - 1928	Wandergewerbe
LASH, Abt. 102 Ksp. Albersdorf / 1883; 1813	1883 - 1936	Herbergen, Zigeuner, Bettler und Vagabunde
LASH, Abt. 11 / 12985	1775 - 1923	Repertorium des Kanzleiarchivs Band 5: u.a.: loses Gesindel und Zigeuner
LASH, Abt. 11 / 13002	1777 - 1952	Repertorium des Altonaer und Pinneberger Archivs Band 2:; loses Gesindel, Zigeuner;
LASH, Abt. 11 / 13003	1799 - 1923	Repertorium des Rantzauer Archivs: u.a.: loses Gesindel, Zigeuner
LASH, Abt. 126.7 / 178	1936 - 1945	Gut Osterrade: Beitragskarten zum Reichsnährstand (enthält u. a.: Verwaltungs- Beitragskarten für ausländische und fremdvölkische landwirtschaftliche Arbeiter)
LASH, Abt. 163.2 / 403	1868 - 1880	Gesuche um Wandergewerbescheine
LASH, Abt. 2003.1 / 8953	1930 - 1930	Flensburg: „Bei den Zigeunern“ Ansicht: Kindergruppe in einem Innenhof
LASH, Abt. 210 / 5707	1870 - 1874	Zurückweisung von Zigeuner- und ähnlichen Banden

LASH, Abt. 231 / 824	1886 - 1887	Zigeunerbanden
LASH, Abt. 232 / 1251	1886 - 1887	Zigeuner
LASH, Abt. 234 / 1061	1887 - 1887	Zigeunerbanden
LASH, Abt. 260 / 1766; 7333; 10744; 18535 - 18538; 19708	1879 - 1937	Wandergewerbescheine, Wandergewerbsteuer
LASH, Abt. 260 / 17981	1886 - 1936	Maßregeln gegen die umherziehenden Zigeuner
LASH, Abt. 260 / 18126	1933 - 1937	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses – Allgemeines, Einzelnes
LASH, Abt. 260 / 7637	1886 - 1906	Umherziehende Zigeunerbanden
LASH, Abt. 301 / 5468 - 5471	1926 - 1932	Gesuche und Beschwerden wegen Ausstellung von Wandergewerbescheinen
LASH, Abt. 309 / 10727	1912 - 1918	Wirkung des Arbeitsscheuengesetzes
LASH, Abt. 309 / 23144; 23146; 23166; 35072	1933 - 1946	Verhütung erbkranken Nachwuchses
LASH, Abt. 311 / 1091	1937 - 1939	Wandergewerbe, Generalia. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes

LASH, Abt. 311 / 1129	1928 - 1933	Beschlüsse in verschiedenen Einzelangelegenheiten (enthält u.a.: Wandergewerbe)
LASH, Abt. 311 / 999	1914 - 1927	Mitteilungen über ~~Zigeuner~~ , welche mit Wandergewerbescheinen betroffen worden sind
LASH, Abt. 320.10 / 2009	1906 - 1923	Gefangenen-Transporte, ~~Zigeuner~~ : Allgemeines
LASH, Abt. 320.10 / 2031	1868 - 1906	Transportwesen, ~~Zigeuner~~ : Allgemeines und Einzelfälle
LASH, Abt. 320.10 / 4867	1936 - 1937	Wohlfahrtsfürsorge (enthält u.a.: Behandlung des ~~Asozialen~~ problems)
LASH, Abt. 320.10 / 1623; 1624; 1992; 2227	1867 - 1924	Wandergewerbescheine, Wandergewerbsteuer
LASH, Abt. 320.10 / 2795	1937 - 1944	Beschulung von Kindern volksdeutscher, jüdischer und ~~fremdvölkischer~~ Eltern
LASH, Abt. 320.12 / 929	1936 - 1940	Kosten bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Allgemeines
LASH, Abt. 320.13 / 2460	1913 - 1919	Ausführung des ~~Arbeitsscheuengesetzes~~ vom 23. Juli 1912: Einzelfälle
LASH, Abt. 320.15 / 1169	1934 - 1938	Nachweisungen der Unfruchtbarmachung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Sterilisation) – Erlasse und Verfügungen
LASH, Abt. 320.15 / 1170; 1171	1934 - 1944	Durchgeführte Sterilisationen aus gesundheitlichen Gründen
LASH, Abt. 320.15 / 1172	1934 - 1941	Listen über Sterilisationen – Ärztliche Berichte

LASH, Abt. 320.15 / 170	1879 - 1928	Zigeuner
LASH, Abt. 320.16 / 237; 238	1879 - 1929	Bekämpfung des Zigeunerunwesens
LASH, Abt. 320.18 / 452	1869 - 1941	Überwachung der Landstreicher und Bettler, Zigeunerbanden
LASH, Abt. 320.18 / 454	1878 - 1928	Beobachtung und Abschiebung der Zigeunerbanden
LASH, Abt. 320.18 / 676	1935 - 1935	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
LASH, Abt. 320.18 / 990 - 993	1922 - 1932	Wandergewerbsteuer; Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen
LASH, Abt. 320.3 / 210; 211	1897 - 1924	Wandergewerbe
LASH, Abt. 320.3 / 788	1912 - 1916	Ausführung des Arbeitsscheuengesetzes
LASH, Abt. 320.4 / 1021	1938 - 1946	Personenstandsregisterführung über Juden und Zigeuner
LASH, Abt. 320.4 / 1213	1935 - 1945	Versorgung und Verwaltung des Kreiskrankenhauses Tönning (enthält u.a.: Ausführung von Sterilisationen)
LASH, Abt. 320.4 / 2212	1886 - 1895	Hausier- und Wandergewerbetreibende
LASH, Abt. 320.6 / 1355; 1357	1886 - 1933	Bekämpfung des Zigeunerunwesens

LASH, Abt. 320.9 / 1847	1934 - 1944	Verhütung erbkranken Nachwuchses. Allgemeines
LASH, Abt. 321.26 / 21; 20	1868 - 1889	Kirchspielvogteibezirk Neumünster: Bettler, Landstreicher und ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 322.9 / 135	1927 - 1938	Zigeuner im Amtsbezirk Luhnstedt
LASH, Abt. 326.2 / 36	1913 - 1928	Kontrolle der Ausländer durch die Ortspolizeibehörden (enthält u.a.: Einziehung von Wandergewerbescheinen)
LASH, Abt. 329.1 / 1	1934 - 1943	Reichskartei über Sterilisationen sowie Erfahrungsbericht über die nachgehende Fürsorge für weibliche Sterilisierte
LASH, Abt. 329.2 / 1; 2	1933 - 1944	Verhütung erbkranken Nachwuchses: Allgemeines
LASH, Abt. 350 / 1058	1906 - 1933	Maßnahmen zur Bekämpfung des ~~Zigeuner~~ - und Bettlerunwesens
LASH, Abt. 350 / 4115	1935 - 1936	Durchführung der Reichsgesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
LASH, Abt. 351 / 741	1949	Berichtsakte: Ermittlungsverfahren (NSG) wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch die Veranlassung einer Sterilisation
LASH, Abt. 351 / 854	1950 - 1950	Berichtsakte: Ermittlungsverfahren (NSG) wegen Einlieferung von ~~Zigeunern~~ in ein KZ
LASH, Abt. 351 / 883	1950 - 1951	Berichtsakte: Ermittlungsverfahren (NSG) gegen Polizeibeamte aus Flensburg und Schiol wegen Tötungsbeihilfe von ~~Zigeunern~~

LASH, Abt. 352.2 / 3647 - 3650	1980 - 1982	~~Landfahrer~~ und Artist aus Braunschweig gefährliche Körperverletzung und versuchter Totschlag in einer Gaststätte in Schenefeld, Kreis Steinburg
LASH, Abt. 352.3	1947 - 2011	Landgerichte und Staatsanwaltschaften Kiel (enthält u.a.: Untergliederungspunkt 7 Wiedergutmachungsanträge, Untergliederungspunkt 8 Entschädigungsakten)
LASH, Abt. 352.3 / 15420 - 15423	1970 - 1974	Person* in Lanzdorf, ~~Landfahrer~~ aus Hamburg. versuchter Mord
LASH, Abt. 352.4 / 2505 - 2513	1977 - 1985	Person* in Salzhausen, ~~Landfahrer~~ aus Geesthacht, Person* in Geesthacht, Schüler aus Geesthacht. schwerer Diebstahl, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung
LASH, Abt. 352.4 / 3043 - 3049	1972 - 1973	~~Landfahrer~~ , Totschlag, versuchter Totschlag
LASH, Abt. 352.4 / 600	1933 - 1936	Erbgesundheitsgericht gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.04.1933
LASH, Abt. 352.4 / 7290	1936 - 1993	Gesundheitswesen im Allgemeinen (enthält u.a.: Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses)
LASH, Abt. 352.4 / 7315	1938 - 1989	Gewerbebetrieb (enthält u.a.: Aufnahme von Warenbestellungen bei Behörden durch Personen ohne Wandergewerbeschein. Aufhebung des Verbotes von Abzahlungsgeschäften im Reisegewerbe)
LASH, Abt. 352.4 / 967	1933 - 1934	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

LASH, Abt. 354 / 784	1947 - 1968	Unbekannte Beamte der Gestapo in Flensburg und der Gendarmerie in Sterup. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
LASH, Abt. 354 / 10198	1966	Oberregierungsrat aus Heide. Verdacht des Mordes (NSG): durch Selbstbehauptung im Alkoholrausch, er habe während des Krieges Juden und ~~Zigeuner~~ umgebracht
LASH, Abt. 354 / 10541	1969	ehem. Angehöriger der Schutzpolizei in Libau. Verdacht des Mordes und der Beihilfe (NSG): Teilnahme an den Erschießungen von 100 ~~Zigeunern~~ der Stadt Libau in den Jahren 1941/42
LASH, Abt. 354 / 13145	1987 - 1990	Unbekannte polnische und deutsche Gendarmen aus Wolbrom und Miechow, Polen. Verdacht des Mordes an Polen und ~~Zigeunern~~ im Februar/März 1943 in der Kreishauptmannschaft Miechow, Polen (NSG)
LASH, Abt. 354 / 13906	1968 - 1971	Polizeibeamter a.D. aus Husum, u.a. Mord (NSG): Erschießungen von ~~Zigeunern~~ und Juden
LASH, Abt. 357.3 / 1424	1940	~~Zigeuner~~ , Musiker aus Schnakenbek. Untersuchungshaft
LASH, Abt. 357.3 / 1424; 3178; 3265; 3270; 3414; 3851; 3970; 4126; 4295; 4445; 4736	1934 - 1964	Als „ ~~Zigeuner~~ “ bezeichnete Personen in Haft oder im Zuchthaus
LASH, Abt. 357.3 / 1799; 1950; 4321	1940	Als ~~arbeitscheu~~ bezeichnete Personen in Polizeihaft
LASH, Abt. 357.3 / 4467	1940	Hausangestellte aus Lübeck. Polizeihaft wegen ~~asozialen~~ Verhaltens

LASH, Abt. 357.3 / 4963	1941	Kellnerin aus Lübeck. Polizeihaft wegen ~~asozialen~~ Verhaltens, Überführung in ein Konzentrationslager
LASH, Abt. 357.3 / 6528	1944	Person*, ohne Beruf, ohne Wohnung. Hamburg, Amtsgericht, gemeinschaftsfremdes Verhalten, 4 Monate Gefängnis
LASH, Abt. 358 / 8199	1936 - 1936	Türkin, Schaustellerin ohne festen Wohnsitz, ~~Zigeunerin~~ . Vergehen gegen das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12.06.33 und das Devisengesetz vom 04.02.35
LASH, Abt. 372 / 131	1928 - 1945	Alphabetisches Namensverzeichnis der säumigen Nährpflichtigen, Trinker, ~~Arbeitsscheuen~~ und Verwahrungsbedürftigen
LASH, Abt. 372 / 137; 173; 174	1927 - 1974	Verzeichnis der säumigen Unterhaltspflichtigen, entmündigten Trinker, ~~Arbeitsscheuen~~ und Verwahrungsbedürftigen
LASH, Abt. 374 / 338	1933 - 1937	Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
LASH, Abt. 374 / 847	1922 - 1945	Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (enthält u.a.: Regelmäßige Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Unterbringung ~~asozialer~~ Familien)
LASH, Abt. 454 / 2	1944	Einzelne Rundschreiben der Gauleitung an Staats- und Parteidienststellen (enthält u.a.: ~~fremdvölkische~~ Arbeitskräfte)
LASH, Abt. 47.20 / 40561	1943 - 1944	Sterilisationsbuch

LASH, Abt. 47.20 / 12247	1898 - 1898	Patientenakte: (Hannover) ~~Zigeunerin~~ Entbindung
LASH, Abt. 510	1938 - 1977	Oberfinanzdirektion (enthält u.a.: Untergliederungspunkt 6.1.2 Rückerstattung von Vermögenswerten an NS-Opfer: Einzelfälle)
LASH, Abt. 510 / 10217	1960 - 1964	Rückerstattungssachen gegenüber rassisch verfolgten ~~Zigeunern~~
LASH, Abt. 511.13 / 656	1961	Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten: Besonderes. (enthält u.a.: Bekämpfung des ~~Landfahrer~~ unwesens)
LASH, Abt. 511.4 / 1473	1937 - 1950	Erlasse und Verfügungen zur Erhebung der Wandergewerbsteuer
LASH, Abt. 511.4 / 1680	1939 - 1944	Aufgaben der Steuerverwaltung: Allgemeines: Band 5; 6 (enthält u.a. Bekämpfung der ~~Zigeuner~~ plage)
LASH, Abt. 511.6 / 88	1938	Gemeindliche Überwachungslisten der Vermögensteuerpflichtigen (V-Liste) (enthält: Finanzamt Eutin für Wandergewerbsteuer)
LASH, Abt. 513.6 / 842	1952 - 1954	Bekämpfung des Schmuggels (enthält u.a.: Ausübung des Wandergewerbes in Grenzzollbezirken)
LASH, Abt. 580 / 279	1939 - 1950	Anweisungen für die Erteilung von Wandergewerbe- und Stadthausierscheinen
LASH, Abt. 581.1 / 60	1946	Arbeitskräftevermittlung für den Groß- und Einzelhandel (enthält: Rundverfügung des Landesarbeitsamtes betr. Wandergewerbetreibende und Handelsvertreter)

LASH, Abt. 605 / 12455; 27547; 27548; 27549	1989 - 1998	Kontakte mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
LASH, Abt. 605 / 18419	1994 - 1996	Medienpolitik der Parteien und Verbände: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
LASH, Abt. 605 / 2420	1954 - 1966	Hilfsmaßnahmen für Aussiedler (u.a. Behandlung von nach Büchen mit einem Heimkehrertransport eingereisten polnischen Zigeuner)
LASH, Abt. 605 / 12456; 17801; 26774; 20491	1989 - 2003	Landesverband Deutscher Sinti und Roma
LASH, Abt. 609 / 36	1981 - 1987	Speicherung von Zigeunernamen in Informationssystemen
LASH, Abt. 611 / 12653; 12607; 12479; 12637; 12608; 12478	1989 - 2007	Innenministerkonferenz (enthält u.a.: Sinti und Roma)
LASH, Abt. 611 / 10909	1988 - 1988	Sinti und Roma, Vorgang Zentralrat, Polizeibehörde
LASH, Abt. 611 / 12025; 12012; 12017; 12023; 12022; 12024; 12026; 12015; 12021; 12013; 12014; 12016	1985 - 1998	Asylverfahren Sinti und Roma
LASH, Abt. 611 / 14594	1980 - 1995	Einbürgerung von Zigeunern

LASH, Abt. 611 / 203	1921 - 1955	~~Landfahrer~~ , Sittenaufsicht, Bekämpfung des Bettlerunwesens, ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 611 / 2651	1948 - 1954	Personenstandswesen: Verschiedenes (enthält u.a.: Personenstandsurkunden für ~~Landfahrer~~)
LASH, Abt. 611 / 313	1934 - 1952	Verhütung erbkranken Nachwuchses
LASH, Abt. 611 / 6689	1984	Polizeiliche Aufforderung zur Anzeige Kinder (Trickdiebstahl durch „ ~~Zigeuner~~ -Mädchen“)
LASH, Abt. 611 / 8065; 8066	1952 - 1989	~~Landfahrer~~ , ~~Zigeuner~~ , Land- und Stadtstreicher
LASH, Abt. 611 / 8639	1951 - 1959	Wandergewerbe
LASH, Abt. 623 / 540	1971 - 1980	Vorbeugende Verbrechensbekämpfung
LASH, Abt. 627 / 132	1936 - 1939	Allgemeines
LASH, Abt. 627 / 133	1939 - 1946	Nachlaßregelung der ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 627 / 134	1940 - 1944	Mordverdacht gegen die ~~Zigeuner~~ familie
LASH, Abt. 627 / 135	1938 - 1943	Erlasse und Verfügungen über die Bekämpfung der ~~Zigeuner~~ plage
LASH, Abt. 627 / 136	1939 - 1939	Liste der in Lübeck wohnhaften ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 627 / 137	1956 - 1963	Personenstandsunterlagen
LASH, Abt. 627 / 138	1940	Sippenkartei der in Lübeck wohnhaften ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 627 / 139	1959 - 1959	Erkennungsdienstliche Bögen der aus Polen ausgesiedelten ~~Zigeuner~~
LASH, Abt. 627 / 140	1959 - 1959	Einreise aus Polen ausgesiedelter ~~Zigeuner~~

LASH, Abt. 627 / 141	1926 - 1940	Erfassung von ~~Zigeunern~~ : Einzelfälle
LASH, Abt. 627 / 1426	1938 - 1961	~~Zigeuner~~ überwachung
LASH, Abt. 627 / 2682	1926 - 1927	Person* in Neuendorf, Kreis Karthaus ~~Zigeuner~~ , gesucht wegen Totschlag, Besitz von Ausweispapieren auf verschiedene Namen
LASH, Abt. 627 / 2691	1939 - 1986	Unterlagen zu Sinti und Roma: Handakte
LASH, Abt. 627 / 467	1939 - 1945	Aus dem Reichsgebiet nach Flensburg beurlaubte Berufsverbrecher und ~~Asoziale~~
LASH, Abt. 627 / 515; 1409	1937 - 1975	Vorbeugende Verbrechensbekämpfung
LASH, Abt. 627 / 788	1938 - 1941	Person* ~~Arbeitsscheuheit~~ , Landstreichen nach ~~Zigeuner~~ art
LASH, Abt. 627 / 788	1938 - 1941	Person* in Kloppenburg ~~Arbeitsscheuheit~~ , Landstreichen nach ~~Zigeuner~~ art
LASH, Abt. 627 / 927	1927 - 1943	Bekämpfung der ~~Zigeuner~~ plage
LASH, Abt. 64.2 / 291	1933 - 1938	Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
LASH, Abt. 661 / 12590	1990	Haushaltsangelegenheiten des Innenministeriums (enthält u.a.: Bleiberecht für ausländische Sinti und Roma in Schleswig-Holstein)
LASH, Abt. 691 / 20964 - 20966	1939 - 1945	Wandergewerbe - Stadthausierscheine für Ausländer

LASH, Abt. 761	1927 - 2002	Sozialministerium (enthält u.a.: Untergliederungspunkt 8.4.3 Wiedergutmachung: Einzelfälle)
LASH, Abt. 761 / 10414	1966 - 1967	~~Zigeuner~~ -Verwaltungsverfahren nach dem Bundes- entschädigungsgesetz: Namenslisten
LASH, Abt. 761 / 32834	1996	Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Schleswig-Holstein
LASH, Abt. 761 / 32841	1995	Minderheitenbericht für die 13. Legislaturperiode (1992-1996): Bericht über die Lage der Sinti und Roma
LASH, Abt. 761 / 32850	1980 - 1987	Anträge der Fraktionen zur Lage der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein
LASH, Abt. 761 / 35392; 35393	1979 - 1980	Ausbildung- und Berufsbildungspolitik: Grundsatzfragen (enthält u. a.: Lage der Sinti und Rom)
LASH, Abt. 786 / 21811	1979 - 1996	Paß- und Meldewesen hier: ~~Zigeuner~~ wesen
LASH, Abt. 786 / 2544; 2545	1955 - 1958	Berichtsakte über Ermittlungsverfahren: Arzt, ehem. SS-Brigadeführer. Vornahme von Sterilisationsversuchen an Frauen in den Konzentrationslagern Auschwitz und Ravensbrück (NSG)
LASH, Abt. 786 / 5674	1948 - 1952	Maßnahmen gegen ~~Arbeitsscheu~~ und dergleichen
LASH, Abt. 811 / 3534	1949 - 1963	Schulbesuch, Schuldisziplin (enthält u.a.: Berichte über die Beschulung von ~~Zigeuner~~ erkindern vor 1945)

LASH, Abt. 811 / 48352	1976 - 1998	Auslandsangelegenheiten, Beschulung von Schaustellerkindern, Sinti und Roma
LASH, Abt. 811 / 49911	1978 - 1988	Schulrecht: Erfüllung der Schulpflicht (enthält u.a.: schulische Betreuung der Sinti und Roma)
LASH, Abt. 911 / 682	1981 - 1992	Obdachlosenunterbringung der Sinti und Roma

Landeskirchenarchiv der Nordkirche

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
Dethleffsen, Christian (Pastor) / 340; 341	1987 - 2002	Zeitungsartikel zum Jahr 1944 (enthält u.a.: Sinti und Roma in Konzentrationslagern (KZ))
Dethleffsen, Christian (Pastor) / 530	1934 - 1941	Hitlergesetze V. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit der Durchführungsverordnung vom 5.12.1933
Dethleffsen, Christian (Pastor) / 203	1964 - 1982	Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ (enthält u.a.: 25.8.1979 Sinti und Roma in Deutschland)
Hübner, Friedrich (Bischof) / 131	1979	Sinti und Roma
Hübner, Friedrich (Bischof) / 132	1979 - 1981	Sinti und Roma
32.6.08 Diakonisches Werk Lübeck / 344	1932 - 1956	Erziehungs- und Pflegeheim Vorwerk (enthält u.a.: Lübeck 1932 (Zigeuner im Heim Vorwerk))
32.6.14 Diakonisches Werk Schleswig-	1971 - 1972	Zigeunermission und Zigeunerhilfe

Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. und Ev. Hilfswerk / 6031		
61.11 Ansichten- und Fotosammlung (Nordelbien) / 5918 - 5934	1980	Besuch von Bischof Dr. Wölber bei Sinti am 20.8.1980
66.03 Audiovisuelle Medien (Nordelbien) / 57	11.10.1989	Bischof Krusche zu Sinti und Roma
31.5.04 Amt für Öffentlichkeitsdienst (Nordelbien) / 34	1988 - 1995	Diverse Einzelthemen: - Roma und Sinti
31.1.21 Evangelische Akademie (Schleswig- Holstein und Nordelbien) / 1247	2000 - 2001	Balkantagung 2001 von Jürgen Hufeland (enthält u.a.: Bis der letzte Zigeuner das Land verlassen hat - Until the very last Gipsy has fled the country - The mass expulsion of the Roma and Ashkali from Kosovo)
31.0.15 Pastoralkolleg (Nordelbien) / 1037	1997	Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen (enthält u.a.: Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Sinti und Roma)
13.00 Kirchenleitung (Lübeck) / 2010	1953 - 1968	Verschiedenes (enthält u.a.: Aufruf zur Gründung einer lutherischen Zigeunermission)
13.00 Kirchenleitung (Lübeck) / 4110	1957 - 1967	Zigeunermission

16.13 Bischof/Bischöfin für Holstein-Lübeck (Nordelbien) / 442	1986 - 1999	Verbände (enthält u.a.: Zentralrat Sinti und Roma)
16.12 Bischof für Schleswig (Nordelbien) / 900	1996 - 2000	Allgemeiner Schriftwechsel S-Sch (enthält u.a.: Jahresberichte des Verbandes Deutscher Sinti und Roma)
31.1.21 Evangelische Akademie (Schleswig- Holstein und Nordelbien) / 2204	1996 - 1997	Allgemeiner Schriftwechsel (enthält u.a.: Flyer über eine Fachtagung des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e.V.)
31.1.21 Evangelische Akademie (Schleswig- Holstein und Nordelbien) / 1294	1972 - 1985	Vorträge und Tagungsberichte (enthält u.a.: Überlegungen zum Thema Sterilisation)
31.1.21 Evangelische Akademie (Schleswig- Holstein und Nordelbien) / 34	1947 - 1949	Tagung Sterilisation

Gemeinschaftsarchiv des Kreises Dithmarschen und des Amtes

Mitteldithmarschen

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg

Bestand/ Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)

KrA RZ, Abt. 325.ZGS, (Zeitgeschichtliche Sammlung) / 250	1989	Einweihung eines Mahnmals Sinti und Roma in Geesthacht
KrA RZ, Abt. KA.112.Sch, (Schulangelegenheiten) / 26032	1978 - 1980	Verschiedene Schulangelegenheiten. (enthält: Bericht über die Beschulungsmaßnahmen für Zigeunerkinder)
KrA RZ, Abt. KA.115.L, (Liegenschaftsamt) / 11159	1955 - 1958	Grundstücksangelegenheiten - Verpachtung und Verkauf in Schnakenbek (enthält: Aufenthalt von Zigeunern, Grundstücke des Forsthauses Glüsing)
KrA RZ, Abt. KA.116.Kom, (Kommunalaufsicht) / 13048	1953 - 1963	Gemeinde Schnakenbek: Beschwerden (enthält: Fürsorgekosten für eine Zigeunerfamilie)
KrA RZ, Abt. KA.106.OD, (Ordnung) / 38355	1959 - 1978	Zigeunerinvasion, Zigeunertransport
KrA RZ, Abt. KA.105.SD, (Soziale Dienste) / 22809	1978 - 1980	Beschulungsmaßnahmen für Zigeunerkinder in Geesthacht
KrA RZ, Abt. 13, (Landratsamt) / 66 - 69	1928 - 1946	Gewerbeaufsicht Genehmigungen für verschiedene Wandergewerbe
KrA RZ, Abt. 10 / 1923	1840 - 1886	Verschiedenes 1840 bis 1886 - Ministerialerlass betreffend Zigeuner vom 30.April 1886

Kreisarchiv Nordfriesland

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)

KANF A2 Ksp. Koldenbütt / 96	1681, 1709, 1829, 1867	Zigeuner, loses Gesindel, fremde Händler und Arbeiter
KANF A5 - Inselarchiv Nordstrand /57; 58	1888 - 1904	Gewerbepolizei allgemein, Wandergewerbescheine
KANF A5 - Inselarchiv in Nordstrand / 34	1890 - 1927	Zigeuner
KANF B1 - Kreis Südtondern	1913 - 1973	Gesundheitsamtsakten (enthält: Eine Vielzahl an Akten, die das Thema Unfruchtbarmachung behandeln)
KANF B2 - Kreis Husum	1912 - 1967	Gesundheitsamtsakten (enthält: Eine Vielzahl an Akten, die das Thema Unfruchtbarmachung behandeln)
KANF B2 - Kreis Husum / 2879	1937 - 1950	Verzeichnis des Gesundheitsamtes (enthält u.a. Sterilisationsverfahren, 1937-1945, Strichlisten und Namenslisten)
KANF B2 - Kreis Husum / 2880	1935 - 1938	Ärztliche Berichte über Sterilisation
KANF B2 - Kreis Husum / 2872	1944 - 1954	Verzeichnis der Unfruchtbarmachung. Ärztliche Berichte über Unfruchtbarmachung (enthält u.a. Liste der unfruchtbar gemachten wehrpflichtigen Männer, 01.09.1944)
KANF B2 -Kreis Husum / 2881	1936 - 1950	Unfruchtbarmachung (gem. Artikel 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses)

KANF B3 - Kreis Eiderstedt / 609; 398	1943 - 1956	Wandergewerbe und Wandergewerbescheine
KANF C01 - Amtsbezirk Bordelum / 23	1893 - 1910	Bettler und Vagabunde (enthält u.a. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerwesens, 1906)
KANF C02- Amtsbezirk / 164	1953 - 1968	Wandergewerbe
KANF C04 - Amt Witzwort / 38; 63; 289; 288	1925 - 1945	Wandergewerbe
KANF C06- Amt Mildstedt / 134; 229; 174	1895 - 1942	Wandergewerbe
KANF C08 - Amt Schwabstedt / 107; 112	1924 - 1950	Liste der beantragten Wandergewerbescheine und Erweiterungen; Nachweisung der beantragten Wandergewerbescheine
KANF C08 - Amt Schwabstedt / 69	1890 - 1917	Zigeuner
KANF C10- Amt Hattstedt / 158; 210	1932 - 1965	Wandergewerbe
KANF C11 - Amtsbezirk Leck / 6	1894 - 1912 1926 - 1925	Maßnahmen gegen Bettler, Landstreicher und Zigeuner
KANF C11- Amt Leck / 27	1920 - 1945	Geheim (enthält u.a. Liste der beantragten Wandergewerbescheine und Erweiterungen)

KANF C13 - Amt Wester-Ohrstedt / 74; 103; 312	1922 - 1952	Wandergewerbe
KANF C15 - Amt Fahretoft / 17	1887 - 1917	Ein- und Auswanderung, Entlassung aus dem preußischen Staatsverband, Ausweisung und Auslieferung von Ausländern, hilfsbedürftige Ausländer, Ausländische Saisonarbeiter, Streiks und Aussperrungen, Zigeuner
KANF C22 - Amt Kirchspiel / 143	1936 - 1960	Wandergewerbe
KANF C23 - Amt Osterhever / 12	1930 - 1941	Gewerbepolizei, allg. (enthält Wandergewerbe)
KANF C25 - Amt Tating / 40; 214; 205	1932 - 1969	Wandergewerbe
KANF D016 - Gemeinde Koldenbüttel / 210	1935 - 1942	Liste der beantragen Wandergewerbescheine und Erweiterungen
KANF D017 - Gemeinde Bordelum / 170	1784, 1814 - 1917	Verordnungen u.a. Druckwerke (enthält u.a. Anweisung für die Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Februar 1906)
KANF D031 - Stadt Garding / 2433	1874, 1879, 1918 - 1963	Geistesranke, Sterilisation, Kastration
KANF D031 - Stadt Garding / 2301	1880 - 1932	Zigeuner
KANF D031 - Stadt Garding / 382; 417; 418; 763; 788; 1086;	1869 - 1967	Wandergewerbe

1121; 1290; 1915; 2107; 2501; 2608		
KANF D031 - Stadt Garding / 2299	1889 - 1939 1949 - 1963	Erlaß, Vollstreckung und Niederschlagung polizeilicher Strafverfügungen (enthält u.a. Maßregeln gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue)
KANF D101 - Stadtarchiv Niebüll / 424	1948 - 1966	Gewerbe-Legitimationskarten, Wanderlager, Wandergewerbe, Straßenhandel
KANF D101 - Stadtarchiv Niebüll / 7	1922 - 1930	Gesundheitswesen, Sterilisation
Zeitung_1884-1990 / hn 3465	24.05.1930	Zigeunerzug
Zeitung_1884-1990 / hn 4644	15.12.1939	Fahrendes Volk vor 70 Jahren
Zeitung_1991-2000 - avis / 558	03.03.1994	Sinti und Roma werden nicht der Stadt verwiesen
Foto - Fotoverzeichnis x / 3592	o. J. (evtl. 1912)	Zigeunerlager auf dem Hof des Gymnasiums

Kreis Ostholstein

Stadtarchiv Eutin

Bestand/ Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)

2994 / Stadtverwaltung Eutin	1907-1942	Zigeuner und Bekämpfung des Zigeunerunwesens
1747 / Polizei	1919-1938	Polizeiliche Angelegenheiten verschiedener Art: Gesundheits-, Veterinärpolizei, usw. (enthält u.a. Erteilung von Schulunterricht an Kinder umherziehender inländischer Zigeuner)
3109 / Stadtverwaltung Eutin	o. J.	Akten-Repertorium Nr. 11 über die Akten der städtischen Polizei bis 1945 (enthält u.a. Hinweis über Vernichtung der Polizeiakte Zigeunerunwesen)

Stadtarchiv Neustadt

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Stadtarchiv Bad Schwartau

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Gemeindearchiv Scharbeutz

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Stadtarchiv Fehmarn

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Stadtarchiv Oldenburg in Holstein

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
Älteres Archiv: B II / 4	1811 - 1892	Bettler, Landstreicher, Zigeuner
Älteres Archiv: B V / 8	k. A.	Von Bettlern und Zigeunern

Gemeindearchiv Dahme, Grube, Kellenhusen

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Kreisarchiv Pinneberg

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Kreisarchiv Plön

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Kreisarchiv Rensburg-Eckernförde

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Kreisarchiv Schleswig-Flensburg

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 106	1930 - 1942	Zigeunerwesen

15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 152	1961 - 1990	Landstreicher, Landfahrer, Bettler und Obdachlosenunterkunft Rathaus
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 151	1934 - 1951	Maßnahmen gegen Arbeitsscheue
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 148	1925 - 1969	Obdachlosigkeit
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 149	1952 - 1969	Polizeiliche Unterbringung Obdachloser
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 150	1935 - 1966	Fürsorgeerziehung
10 - Polizeibehörde (1867 - ca. 1946) / 357	1934 - 1939	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 242	1930 - 1979	Zahnheilkunde, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Papageienkrankheit und Bleivergiftung (auch Allgem.)
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 333	1945 - 1951	Straßenhandelserlaubnisse und Wandergewerbescheine / Listen
15 - Ordnungsamt (1842 - 1997) / 417 - 420	1934 - 1958	Beantragte, abgelegte und abgelehnte Wandergewerbescheine
C 9 - Amt Satrup (Depositum) / 229	1933 - 1949	Legitimationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten für einen inländischen Gewerbebetrieb (enthält u.a. Wandergeberbescheine)

Kreisarchiv Segeberg

Nach Angabe der kontaktierten Archivarin oder des kontaktierten Archivars konnten in diesem Archiv keine Akten gefunden werden, die auf einen Bezug zu Sinti* und Roma* hinweisen.

Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
IZ 1950 - Stadtarchiv Itzehoe 1867-1950 / 3030	1926 - 1951	Beherbergungen, Hotels, Beschlagnahmen (enthält u.a.: Bekämpfung des Zigeunerunwesens)
KrA-A-Quarnstedt - Amt Quarnstedt / 1296	1932	Zigeunerwesen
KrA-A-Stellau - Amt Stellau / 1488	1900 - 1943	Bettler, Vagabunden, Zigeuner
Stb.I - Gesundheitsamt alt / 4249	1940 - 1960	Erbgesundheitsakten (enthält u.a.: Eheschließung von Zigeunermischlingen, Vorbeugende Verbrechenbekämpfung durch die Polizei bei Konkubinaten)

Kreisarchiv Stormarn

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
B110 Gesundheitsakten	1920 - 1947	Gesundheitsakten (enthält: Zwangssterilisationen während des Dritten Reichs)
B2 OdN-Akten	1928 - 1973	Entschädigungsakten (enthält: Fallakten zu Sinti und Roma)

V 100 Zeitungsdocumentation	-	Zeitungsdocumentation (Besonders relevant erschienen hier: 16.02 Kriminalfälle, 15.2.7 Unfälle im Straßenverkehr und 18.03 Minderheiten)
I 1 / 1576; 1577	1971	Landstraße zwischen Braak und Stellau: Einmündung der Landstraße aus Richtung Kronshorst (enthält: Flurstück mit Lager einer Sinti- bzw. Romafamilie mit Wohnwagen und Pkws)

Stadtarchiv Flensburg

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
I J - Gewerbeaufsicht / 00144	1960 - 1961	Frühjahrsmarkt 1961 auf der Exe; Schriftverkehr, Bauchladen, ambulante Händler
II C - Bürgermeister, Stadtpräsident / 00505	1889 - 1896	Ausgabe von Wandergewerbescheinen
II C - Bürgermeister, Stadtpräsident / 02804	29. Oktober 1990	Ausstellungseröffnung Sinti und Roma in der Bundesrepublik - Bürger dieses Staates Stichwortzettel
IX E - Steueramt / 00025	1932 - 1937	Wandergewerbesteuer
IX F - Liegenschaften, Vermögen / 01147	1946 - 1960	Rude 34; Lager Rude/ Zur Bleiche, auch: Flüchtlingslager Tegelbarg darin: Grundriss für Ausbau der Schweinemästerei Tegelbarg für ~~assoz.~~ Mieter
IX F - Liegenschaften, Vermögen / 01702; 00547	1935 - 1966	Steinfelderweg 41/43, Behelfsbauten/ Baracken für Zigeuner, Eimeraborte, Beeinträchtigungen/ Verschmutzungen an der Valentiner Allee, Gerichtsakten Sachbeschädigung an den Häusern nach Deportation der Bewohner darin: Grundrisse

IX F - Liegenschaften, Vermögen / 02371	1916 - 1935	Grundstückssache Johannisstraße 27 u. 39/ Augustasträße Norderfischerstraße 3, Zigeunerviertel Norderstraße 104, Norderfischerstraße u. Kleine Fischerstraße
IX F - Liegenschaften, Vermögen / 02440	1932 - 1950	Wohnungen für ~~asoziale~~ Mieter, Polizeiwohnungen
V B - Sozialfürsorge für Erwachsene / 00377	1927 - 1940	Maßnahmen gegen sogenannte ~~asoziale~~ Fürsorgeempfänger
V B - Sozialfürsorge für Erwachsene / 00622	1945 - 1961	Pflichtarbeit für Männer und Frauen sowie Maßnahmen gegen sogenannte ~~asoziale~~ Fürsorgeempfänger, enthält: Rechtsfragen
VI B - Hochbauamt / 01881	1954 - 1958	Obdachlosenunterkünfte, Wohnungslose, Asoziale, Barackenlager Miet- u. Mietkündigungsrecht, Wohnungsnot, Wohnungslosigkeit
VI B - Hochbauamt / 01880	1953 - 1956	Obdachlosenunterkünfte, Wohnungslose, ~~Asoziale~~ , Barackenlager Miet- u. Mietkündigungsrecht, Wohnungsnot, Wohnungslosigkeit
VI C - Tiefbauamt / 00559	1922 - 1928	Errichtung von Baracken für in Flensburg ansässige ~~Zigeuner~~
VII A - Polizeiverwaltung I / 00026	1869 - 1930	Bettler, Landstreicher, auch Corrigenden und ~~Zigeuner~~
VIII F - Wohnungsamt / 02294	1943 - 1944	Anordnungen, Richtlinien, Gesetze: Verpflegung und Versorgung der ~~fremdvölkischen~~ Flüchtlinge, Polizeiverordnung über die Beschränkung der Aufenthaltsdauer Ortsfremder in der Stadtgemeinde Flensburg

XIV Foto C - Fotos Stadt u. Gebäude / 03874; 03875; 03876; 04365; 04366; 04367; 04368; 04370; 04373	Ca. 1920 - 1950	Sogenanntes „Zigeunerviertel“ der Norder- Fischerstraße; (Norderstraße 104); Sanierung und Neubau
XIV Foto C – Fotos Stadt u. Gebäude / 01174	1959	Luftaufnahme: Eckernförder Landstraße 65, Barackenanlage, Steinfelder Weg, Peelwaat

Stadtarchiv Kiel

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
Amt für Soziale Dienste / 65467; 65468	1965 - 1986	Betreuung der Sinti-Familien in dem Lager Kuckucksweg 5 (ehemals Rundweg)
Amt für Soziale Dienste / 65469; 65470	1987 - 1986	Umsetzung der Sinti-Familien aus dem Lager Kuckucksweg 5 (ehemals Rundweg) in das Gewerbegebiet Diedrichstraße
Amt für Soziale Dienste / 87862	1986 - 1990	Sinti Wohnlager am Kuckucksweg
Amt für Soziale Dienste / 87871	1985 - 1987	Situation der Sinti und Roma in Kiel
Amt für Soziale Dienste/ 87892	1989 - 1990	Sanierung des Geländes Kuckucksweg 5 (enthält u.a.: Bericht über die Versorgung der Sinti-Familien mit Wohnraum; Neubau von Wohnhäusern und Schrottplätzen für Sinti-Familien im Gebiet Diedrichstraße)

Bauordnungsamt / 87355	2004 - 2007	Diedrichstraße 40-52: Nicht ausgeführter Bauantrag - Wohnprojekt der Sinti und Roma Maro Temm mit 13 Wohneinheiten und Gemeinschaftshaus
Büro der Stadtpräsidentin / 80105	1978 - 2003	Grußworte und Reden (enthält u.a.: 3. Gedenkveranstaltung Sinti und Roma, 1995)
Büro der Stadtpräsidentin / 80553	1966 - 1999	Reden Eröffnung von Ausstellungen und Messen (enthält u.a.: 19. Ausstellungseröffnung Sinti und Roma Kulturwochen in Kiel, Flensburg und Lübeck, 1990)
Büro des Stadtpräsidenten / 70522	1989 - 1993	Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (enthält u.a.: Sinti und Roma)
Ellerbek / 18056	1886 - 1889	Zigeunerbanden und Aufenthalt von Ausländern im Polizeibezirk
Hassee / 21846	1904 - 1909	Gewerbe-, Wandergewerbe- und Betriebssteuer
Jugendamt / 66427	1965	Volksfest auf der Krusenkoppel, Kieler Woche 1965: Ambulante Händler
Kulturamt / 53261	1980	Beihilfen für den Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti in Kiel und Schleswig-Holstein
Magistrat / 6092	1674 - 1872	Allgemeine Verordnungen betreffend Bettler und Kollektensammler, Landstreicher, Diebe, Zigeuner und Räuberbanden
Ordnungsamt / 35659	1910 - 1939	Kraftfahrzeugverkehr: Erteilung und Einziehung von Führerscheinen (1938 auch betreffend Juden und Zigeuner)

Ordnungsamt / 68787	1949 - 1965	Notunterkünfte Preetzer Straße, Rendsburger Landstraße (enthält u.a.: Notunterkunft Preetzer Straße 119 - Zigeuner;
Presseamt, Kieler- Woche-Büro / 39377	1969 - 1970	Eröffnung 1970 (enthält u.a.: ambulante Händler)
Presseamt, Kieler- Woche-Büro / 49608	1980 - 1982	Veranstaltungen von Organisationen und Institutionen 1981; Aufnahme in das Kieler Woche- Programm und Gewährung von Beihilfe (enthält u.a.: Verein der Sinti in Kiel und Schleswig-Holstein auch Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti in Kiel und Schleswig-Holstein)
Pries / 21929	1915 - 1917	Gewerbepolizei, Wandergewerbe sowie Eichungswesen
Sozialamt / 68773	1975 - 1978	Fürsorge in einzelnen Stadtteilen (enthält u.a.: Wohnungsvergabe an Zigeunerfamilien)
Sozialamt / 68789	1955 - 1972	Besondere Vorgänge (enthält u.a.: Eingliederung von Zigeunerfamilien; Wohnstätte Kuckucksweg (Zigeunerlager))
Sozialamt / 68802	1973 - 1975	Bauvorhaben (enthält u.a.: Schuppen für Zigeuner; Holz- und Lagerschuppen)
Sozialamt / 68808	1971 - 1981	Sinti
Stadtarchiv / 83024	1995 - 1997	Gedenkfeier für verfolgte Sinti und Roma, Aufnahme der Gedenkbücher an Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau in die Bibliothek des Stadtarchivs

Städtische Polizeibehörde / 8865	1869 - 1897	Überwachung von ~~Zigeunern~~ und vagabundierenden Kesselflickern und Drahtbindern
Stadtmuseum / 65521	1991 - 1993	Kiel im Nationalsozialismus, Verfolgung von Sinti und Roma: Materialsammlung
Fotoarchiv / 25.176 -25.179; 27.242 - 27.246; 27.286; 34.071; 34.072	04.1961; 10.1964	Wohnlager der Sinti und Roma in der Preetzer Straße 117-119 in Gaarden (enthält u.a.: Bilder des Abrisses)
Fotoarchiv / 32.466; 33.750; 33.842; 34.072; 52.876; 52.877	1964; 18.04.1972	Wohnlager der Sinti und Roma im Kuckucksweg 5 in Elmschenhagen

Stadtarchiv Neumünster

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
Magistratsarchiv / 2542	1870 - 1930	~~Zigeuner~~
Magistratsarchiv / 3302	1941 - 1942	Kennzeichnung der Juden und ~~Zigeunermischlinge~~ bei der Erfassung des Geburtsjahrganges 1923
Magistratsarchiv / 5016/2	1954 - 1958	Unterbringung der Obdachlosen, ~~Zigeuner~~ (Handakte BM Kupfer)
Magistratsarchiv / 3102	1933 - 1934	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
Ortsteilarchiv - Tungendorf / 078	1910 - 1910	Material für Zeitungsberichte, Ernten, Unglücksfälle, ~~Zigeuner~~

Ortsteilarchiv - Tungendorf / 336	1914 - 1936	Zigeunerwesen
Ortsteilarchiv - Tungendorf / 073	1908 - 1925	Wandergewerbesteuer
Bildarchiv - Lindenstraße / 21a; 21b; 22; 23a; 23b; 24a; 24 b;	1959	Zigeunerlager Lindenstraße 87, September 1959
Digitales Bildarchiv - Photosammlung Freudenhammer - Photos 1972 - Mai bis Juni / 1972_06 01 - 04	01.05.1972 - 01.06.1972	Zigeunerwagen

Archiv der Hansestadt Lübeck

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
01.1-02 - ASA Handwerksämter / 0187 - 0200	1869 - 1882	Gewerberieb im Umherziehen
01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 07723	1934	Verordnung über das ambulante Gewerbe vom 24.4.1934
01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 01315	1882 - 1933	Landstreicher- und Bettlerunwesen und dessen Bekämpfung

01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 01316	1886 - 1940	Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens
01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 01765	1933 - 1937	Reichsgesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Durchführungsverordnungen; Einrichtung eines Erbgesundheitsgerichtes für Lübeck und Oldenburg; Landesteil Lübeck
01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 03224	1920 - 1930	Erlaß eines Gesetzes über die Besteuerung der Wanderläger und Nachtrag zum Gesetz über die Besteuerung des ambulanten Gewerbes.
01.2 Neues Senatsarchiv - NSA / 07769; 07778; 07781	1887 - 1932	Wandergewerbe und Wandergewerbsscheine
02.05 - Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Lübeck / 0164	1948 - 1955	Vertretung des ambulanten Gewerbes in den Ausschüssen der IHK Lübeck
02.06 Staatliche Polizeiverwaltung Lübeck / 148; 149	1919 - 1950	Zigeuner
03.01-2/2 (1849-1918) - Senatsprotokolle 1849-1918 / 24259; 27342; 27998; 31747; 04353;	1895 - 1912	Senatsprotokolle (enthält u.a.: Wandergewerbe)
03.01-2/2 (1849-1918) - Senatsprotokolle 1849-1918 / 29657	28.04.1906	Senatsprotokoll 28. April 1906, Serie Senatssekretär (enthält u.a.: 9. Bekämpfung des Zigeunerwesens)

03.01-2/2 (1849-1918) - Senatsprotokolle 1849-1918 / 33345	20.09.1916	Senatsprotokoll 20. September 1916, Serie I (enthält u.a.: 2. Erteilung von Heimatscheinen an Zigeuner)
03.01-2/2 (1849-1918) - Senatsprotokolle 1849-1918 / 34230	30.03.1918	Senatsprotokoll 30. März 1918, Serie III (enthält u.a.: 5. Zwangsaufenthalt für Arbeitsscheue und Verbrecher)
03.01-2/2 (1919-1937) - Senatsprotokolle 1919-1937 / 04346	16.01.1934	Senatsprotokoll 16. Januar 1934 (enthält u.a.: 1 a. Verhütung erbkranken Nachwuchses (Verordnung))
03.01-2/2 (1919-1937) - Senatsprotokolle 1919-1937 / 04365	08.10.1935	Protokoll über die Senatsbesprechung 08. Oktober 1935 (enthält u.a.: 2. Gesuch der Wirtschaftsgruppe „Ambulantes Gewerbe“ um Verlegung des Weihnachtsmarktes)
03.04-03 - Finanzdepartement (seit Dez. 1914 Finanzbehörde) / 2183	1936 - 1969	Bau von Billigwohnungen für Asoziale in der Waldemarstraße in Dänischburg
03.05-02 - Polizeiamt / 1122; 1127; 1128; 1129; 1131	1883 - 1937	Wandergewerbescheine
04.00-0 - Gemeindeorgane 1937-1945 (1946): Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ratsherren, Beiräte / 236	13.06.1938	Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 13. Juni 1938 (enthält u.a.: 2. Zigeuner in der Ziegelstraße)
04.00-0 - Gemeindeorgane 1937-1945 (1946): Oberbürgermeister,	27.03.1939	Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 27. März 1939 (enthält u.a.: 15. Umsiedlung der

Bürgermeister, Ratsherren, Beiräte / 269		Zigeuner aus der Ziegelstraße nach Siems- Dänischburg)
04.00-0 - Gemeindeorgane 1937-1945 (1946): Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ratsherren, Beiräte / 278	19.06.1939	Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 19. Juni 1939 (enthält u.a.: 5. Zigeuner in der Ziegelstraße)
04.00-0 - Gemeindeorgane 1937-1945 (1946): Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ratsherren, Beiräte / 297	03.06.1940	Niederschrift über die Besprechung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten am 3. Juni 1940 (enthält u.a.: 4. Zigeuner, die bisher in Siems-Dänischburg untergebracht waren, sind auf Befehl des Reichsführers-SS nach Lublin abtransportiert worden)
04.01-0 - Zentralamt, Hauptamt / 0872	1962 - 1977	Verwaltung und Auflösung des „Zigeunerlagers“ an der Geniner Str.
04.06-5 - Hochbauamt / 0827	1935 - 1937	Neubau von Kleinstwohnungen an der Hochstraße und in Siems (enthält u.a.: Wohnungen für Asoziale)
04.06-5 - Hochbauamt / 0830	1935 - 1939	Bauausführung von 12 Billigstwohnungen in Dänischburg, Waldemarstraße 1-12 (enthält u.a.: Niederschrift über eine Besprechung betreffend Unterbringung von asozialen Familien)
04.06-6 - Tiefbauamt / 1486	1986 - 1992	Herrichtung einer Fläche „Am Stau“ für durchziehende Sinti, Roma, Landfahrer, Zirkusse und Schausteller

04.06-6 - Tiefbauamt / 2091	1977 - 2002	Bereitstellung einer Fläche der Hansestadt Lübeck für durchziehende Sinti, Roma, Landfahrer und Zirkusunternehmen
05.2-02 - Johannis-Jungfrauen-Kloster / 2462	1887 - 1889	Nachweise der Wandergewerbescheingesuche
05.5 Pieper - 164 / 22	1930	Wohnhäuser für Asoziale, Dänischburg. Fotos um 1930
05.5 Techen, Friedrich - 125 / 030	k. A.	Allgemeine Zettelsammlung: Juden, Zigeuner

Überregionale Archive mit relevanten Beständen für die Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es auch Archive außerhalb Schleswig-Holsteins gibt, bei denen wir davon ausgehen, dass sie Akten und Bestände aufbewahren, die relevant für die Erforschung der Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein sind. Bei diesen ist ebenfalls nicht immer feststellbar, ob sich die jeweilige Akte oder der Bestand näher auf Schleswig-Holstein bezieht. Es gibt aber deutliche Hinweise in der Sekundärliteratur oder in den Bestandszeichnungen. Da sie deshalb hilfreich für die Erforschung der Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein sein könnten, werden sie hier gesondert aufgelistet. Große nationale und internationale Archive wurden nicht abgefragt, da hier nicht mit zumutbarem Aufwand oder ohne Einsichtnahme vor Ort der regionale Bezug ermittelbar ist.

Diözesanarchiv des Erzbistum Hamburg

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
Apostolat des Meeres Stella Maris / 87	1974 - 1975	Korrespondenz L-Z (enthält u.a.: Jahresbericht Zigeunerseelsorge 1973)

Pastorale Dienststelle im Erzbistum Hamburg / 5	1995 - 2004	Impulse und Informationen (enthält u.a.: Vermerk über ein Kontaktgespräch mit einem Vertreter der Sinti und Roma)

Abteilung Oldenburg im Niedersächsisches Landesarchiv

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
NLA OL Best. 203 / 67	1938 - 1939	Bestimmungen für das Wandergewerbe (enthält u.a.: sog. Ausschaltung der Juden; Verhalten gegenüber sog. Zigeunern)
NLA OL Best. 231-6 / 56	1937 - 1940 (1950)	Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei – Asoziale und ~~Arbeitscheue~~ , Allgemeines und Einzelfälle 1937-1940 (1950) (enthält u.a.: Festnahme von 2 „Zigeunern“ 1938; polizeiliche Vorbeugungshaft für einzelne „Zigeuner und Landstreicher“)
NLA OL Best. 231-6 / 55	1924 - 1959	Umgang mit sogenannten Wanderern, Bettlern, Vagabunden und ~~Zigeunern~~ ; enthält u.a.: offizielle Aktionen gegen ~~Zigeuner~~ (ab 1924); „Gesetz zur Bekämpfung der ~~Zigeunerplage~~ “ (1929); Verordnungen und Erlasse; Offizielle Listen zur Feststellung von ~~Zigeunern~~ (1938); rassistische Feststellung von ~~Zigeunern~~ und ~~Zigeunermischlingen~~ ; Liste von ~~Zigeunern~~ in Cloppenburg (1942)
NLA OL Dep 26 GAN Akz. 64 / 526	1936 - 1952	Schulaufsicht 1936 - 1952 (enthält u.a.: Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Schulbesuch von ~~Zigeunern~~ und ~~Negermischlingen~~ (1941))
NLA OL Dep 25 JEV Akz. 2014/072 / 236	1934 - 1955	Obdachlosenwanderung, Entfernung von ~~Zigeunern~~ [bzw. Sinti und Roma] in Jever, Räumungsklagen 1934-1955

NLA OL Dep 25 VEC Best. 262-11 / 907	1886 - 1941	Verordnungen zu sog. ~~Zigeunern~~ 1886-1941 (enthält u.a.: Verweigerung der Lagererlaubnis und Vorgehen gegen „Zigeunerbanden“)
NLA OL Best. 230-12 B / 69	1924 - 1932	Überwachung von ~~Zigeunern~~ 1924-1932
NLA OL Best. 231-5 / 76	1938 - 1942	Vorbeugende Verbrechensbekämpfung gegen sogenannte „Asoziale und ~~Arbeitsscheue~~ “ 1938-1942
NLA OL Best. 136 / 18395	1934 - 1953	Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen sog. Berufsverbrecher 1934-1953 (enthält u.a.: Berichte der Polizeiämter; Verordnung des Reichskriminalamts zu einer sog. Sonderaktion gegen ~~Asoziale und Arbeitsscheue~~ unter Angabe einer Sollzahl der zu inhaftierenden Personen, 1938; Meldungen der Kripo Bremen und Wilhelmshaven über die Anwendung der sog. Polizeilichen Vorbeugehaft (KZ Buchenwald und Sachsenhausen) im Rahmen dieser Aktion im Land Oldenburg (13.-18.06.1938)
NLA OL Best. 230-11 / 273	1886 - 1933	Bekämpfung des ~~Zigeuner~~ unwesens 1886-1933; enthält u.a.: Verordnungen und Maßnahmen gegen Sinti und Roma; Berichte der Gendarmerie über das Auftreten von ~~Zigeunern~~ ; Anweisung zur Einziehung von Pässen; Abänderung der Maßnahmen gegen ~~Zigeuner~~ nach den preußischen Bestimmungen von 1906; Anzeigen wegen gemeinschaftlichen Reisens von ~~Zigeunern~~ ; Meldungen über das Abschieben von ~~Zigeunern~~ in die angrenzenden Gemeinden
NLA OL Best. 136 / 18399	1941 - 1955	Verwertung des eingezogenen Vermögens von sog. Reichsfeinden; enthält u.a.: Liste der in das ~~Zigeuner~~ lager Auschwitz überführten ~~Zigeuner~~ -Mischlinge 1943

NLA OL Rep 630 Akz. 2009/009 / 7	1935 - 1946	Ehetauglichkeitszeugnisse und Ehegesundheitsgesetz 1935-1946 (enthält u.a.: Ehegenehmigungsanträge von Zigeunermischlingen)

Staatsarchiv Hamburg

Bestand / Signatur	Datierung	Titel (evtl. zusätzliche Beschreibung)
331-1_II_928	28.03.1940	Namensverzeichnis der Zigeunerisch begutachteten und (für Lübeck) in das Generalgouvernement abgeschobenen Zigeunerischen Personen aus Kiel und Lübeck
331-1_II_929	26.08.1939	Namenverzeichnis Zigeunerischer Personen in den Ortspolizeibezirken Kiel, Lübeck, Neumünster sowie in den Kreisen Eutin, Oldenburg i. H., Rendsburg
331-8_153	1899 - 1953	Kähne, Kurt Friedrich Ludwig, Dr. jur. (enthält u.a.: Verurteilung durch Militär-Regierung zu drei Jahren Gefängnis wegen Beihilfe an Maßnahmen gegen Zigeuner – Entlassung aus politischen Gründen)
213-12_0015	1940 - 1967	Hauptakte: Junge, Gerhard Wilhelm Ernst, u.a., wegen Beteiligung an der Deportation von Zigeunern
213-11_72503	1945 - 1963	Krause, Kurt Ferdinand Hugo u.a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Art. II 1c Kontrollratsgesetz Nr. 10
213-12_0014	1940 - 1992	Hauptakte, Band 1: Kellermann, Dr. Ruth, geb. Hesse, u.a., wegen Tötung von Zigeunern
351-10 I_AF 83.74	1938 - 1940	Aussiedlung der Zigeuner aus Hamburg: auch Kostenfrage

Dank

Für ihre Hilfe bei der Erstellung dieser Studie möchten wir vielen Menschen danken. Ohne sie wäre die Bearbeitung und Erstellung nicht machbar gewesen. Ganz besonders gilt dies für den Projektbeirat des Schleswig-Holsteinischen Landtags, insbesondere seiner immer ansprechbaren Vorsitzenden Birte Pauls. Auch den anderen Mitgliedern – Dr. Heiner Garg, Eka von Kalben, Jette Waldinger-Thiering und Uta Wenzel – sei für die kontinuierliche Begleitung ganz herzlich gedankt. In besonderer Weise gilt unser herzlicher Dank den Vertretern und Vertreterinnen der beiden Verbände der Minderheit in Schleswig-Holstein, die im Beirat mitgewirkt haben. Die Diskussionsbeiträge und Hinweise von Matthäus Weiß und Rolf Schlotter (Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein) sowie Kelly Laubinger und Marlo Thormann (Sinti Union) haben uns wertvolle Anregungen für die Erstellung der Studie gegeben. Wir haben sowohl bei der Projektvorstellung wie beim Zwischenbericht sehr von der zugewandten Unterstützung sowie von der unterstützenden Aufnahme unserer Pläne und ersten Ergebnissen profitiert. Diese waren für uns Bestätigung und Ansporn zugleich.

Die Landtagsverwaltung – stellvertretend sei der Landtagsdirektor und Kollege Prof. Dr. Utz Schliesky genannt – hat unkompliziert und hilfreich mitgewirkt. Ohne die Unterstützung unserer Nachbarinstitution, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, wäre diese Studie nicht möglich gewesen. Die Leitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben uns von Beginn an nach Kräften mit Rat und Tat unterstützt. Für die umfangreiche Hebung der Akten wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen und uns wurde ein eigener Rechercheraum zur Verfügung gestellt. Stellvertretenden Dank dafür gilt dem leitenden Direktor und Kollegen Prof. Dr. Rainer Hering, sowie dem stellvertretenden Leiter Dr. Ole Fischer und der Archivmitarbeiterin Julia Liedtke. Die bundesweiten Recherchen zu den Tätern der Kriminalpolizei unterstützten zahlreiche Mitarbeitende der Standorte des Bundesarchivs, allen sei sehr herzlich gedankt. Für die Erstellung der Archivübersicht zu Aktenbeständen, die sich mit der Minderheit der Sinti* und Roma* beschäftigen, möchten wir den vielen regionalen Archivmitarbeitenden in Schleswig-Holstein ganz herzlich danken. Sie haben ihre Archive in oft mühevoller Arbeit für uns nach passenden Beständen durchsucht.

Unser ganz besonders großer Dank geht an die studentischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projekts. Ohne ihr Engagement und ihre inhaltlichen Vorschläge wäre diese Studie in der jetzigen Form nicht zu realisieren gewesen. Ganz herzlicher Dank an Ida Glau, Laura Illgen, Melina Kühl, Lea Lamade, Ole Marks, Michel Meinke, Ole Meyer, Paula von Petersdorff-Campen, Melek Pompluhn, Calantha Siel, Lona Vogt und Zoe Wilzopolski.

Um die vielschichtige Arbeit von Forschung und Publikation zu koordinieren, braucht es eine, die den Überblick behält. Ganz herzlichen Dank an die Sekretärin der Forschungsstelle Gabriele

Heinze, die viele Aufgaben vom Vertragsmanagement bis zur Verzeichniserstellung gleichzeitig und bei stets guter Laune bewältigte.

Unser großer Dank gilt auch der Promotionsstudentin Anja Hasler und den Studierenden Laura Illgen und Ole Meyer, die mit viel Energie eigene Textteile geschrieben haben. Ihre Beiträge stellen eine große Bereicherung dar. Der Beitrag von Anja Hasler wäre nicht möglich gewesen, ohne die Vermittlung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner. Hierfür gilt unser großer Dank dem Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein, der die Kontakte herstellte.

Wir möchten an dieser Stelle den Interviewten ganz besonders herzlich danken, dass sie sich die Zeit genommen haben und bereit waren, uns von ihren Erfahrungen und Familiengeschichten zu berichten. Ihre Erzählungen haben uns wesentlich darin unterstützt, die Ergebnisse der Studie weiter voranzutreiben und zu präzisieren.

Die Qualität der Texte konnte deutlich durch unsere kritischen Vorab-Lesenden verbessert werden. Wir danken Dr. Jan Kreutz, Malte Grünkorn, Prof.in Dr. Astrid Schwabe und Dr. Hanno Balz herzlich für die kritischen Anmerkungen und die genaue Korrekturarbeit, die die inhaltliche und sprachliche Klarheit deutlich verbesserte. Unser Dank gilt ebenso Dr.in Kristina Vagt, Dr.in Karola Fings, Dr. Ulrich Prehn und Joey Rauschenberger für ihre kollegiale Hilfe und fachliche Beratung.

Unser herzlicher Dank für Zuspruch und stetige Unterstützung gilt zudem den Kollegen und Kolleginnen am Seminar für Geschichte und Geschichtsdidaktik der Europa-Universität Flensburg: Dr. Oliver Bräckel, Dr. Hannes Burckhardt, Prof.in Dr. Christiane Reinecke, Dr. Nils Steffensen und Dr. Sébastien Tremblay.

Dank gilt Marie-Theres Marx, die an der Entwicklung der Konzeption beteiligt war. Gleiches trifft auch auf Jan Waitzmann zu, der darüber hinaus an der Entwicklung und ständigen Verbesserung der Datenbank am Projekt beteiligt blieb.

Jede gute Idee braucht einen Anfang. Wir danken in ganz besonderer Weise Prof. em. Dr. Uwe Danker. Er hat am Abschluss seiner Tätigkeit als Direktor der FRZPH den Antrag für die Forschung inhaltlich entwickelt und in wesentlichen Teilen erarbeitet. Wir danken ihm sehr für diese fundierte und uns motivierende Grundlegung und hoffen, dass die fertige Studie seinen hohen Ansprüchen gerecht geworden ist.

Prof. Dr. Marc Buggeln, Dr. Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel

Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Arolsen Archives (AA)

ITS 1.1.5.3	Individuelle Haftunterlagen Männer Buchenwald
ITS 1.1.26.3	Individuelle Haftunterlagen Männer Mauthausen
ITS 6.3.3.2	Schriftgut des ITS und seiner Vorgänger Fallablage

Bundesarchiv

R 9361-IX Kartei	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der NSDAP.- Mitgliederkartei.- Gaukartei
R 9361-VII Kartei	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der NSDAP.- Aufnahmeanträge.- Kartei
R 9361-VIII Kartei	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der NSDAP.- Mitgliederkartei.- Zentralkartei
R 9361-III	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der SS und SA
R 9361-II	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der NSDAP / Parteikorrespondenz
NS 23	Sturmabteilungen der NSDAP
R 19	Hauptamt Ordnungspolizei
R 3001	Reichsjustizministerium
B 106	Bundesministerium des Innern
Z 42-III	Spruchgericht Hamburg-Bergedorf
B 162	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen
B 578	Krankensbuch des Armee Feldlazarett 394
B 563-1	Deutsche Dienststelle (WAST) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

Kreisarchiv Stormarn

Bestand V2	LN - Stormarner Nachrichten

Kreis- und Stadtarchiv Schleswig-Flensburg (KuStA SLFL)

Abt. 10	Stadt Schleswig – Polizeibehörde
Abt. 15	Stadt Schleswig – Ordnungsamt
Abt. 19	Stadt Schleswig – Personalakten der Stadtverwaltung

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LA NRW)

Rep. 118	Abt. Rheinland – Bestand Gerichte
NW 1109	Abt. Rheinland – Bestand SBE Hauptausschuss Landkreis Olpe

Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH)

Abt. 761	Sozialministerium
Abt. 510	Oberfinanzdirektion
Abt. 352.3	Staatsanwaltschaft und Landgericht Kiel
Abt. 627	Kriminalpolizei
Abt. 623	Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen
Abt. 320.13	Kreis Plön

Abt. 611	Innenministerium
Abt. 786	Justizministerium
Abt. 605	Ministerpräsident und Staatskanzlei
Abt. 460	Entnazifizierungsverfahren
Abt. 260	Regierung Eutin
Abt. 661	Finanzministerium
Abt. 621	Polizeiverwaltungsamt
Abt. 460.7	Entnazifizierungshauptausschuss des Kreises Norderdithmarschen
Abt. 460.18	Entnazifizierungshauptausschuss der Stadt Flensburg
Abt. 460.19	Entnazifizierungshauptausschuss der Stadt Kiel
Abt. 357.5	Justizvollzugsanstalt Rendsburg
Abt. 458	Sub Area Intelligence Office der britischen Militärregierung
Abt. 351	Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein
Abt. 354	Landgericht und Staatsanwaltschaft Flensburg
Abt. 851	Landesjugendamt

Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL)

Bestand 1.2	Neues Senatsarchiv
Bestand 2.7	Entnazifizierungsausschuss DENA unbetroffen

Staatsarchiv Hamburg (StAHH)

Bestand 331-1 II	Polizeibehörde II

Staatsarchiv Nürnberg (StA Nürnberg)

KV-Anklage	Nürnberger-Dokumente

Stadtarchiv Rendsburg

Bestand LZ	Landeszeitung

Gedruckte Quellen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. Januar 1956, Az.: IV ZR 273/55.

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (BRüG). In: Bundesgesetzblatt 32 (1957) Teil 1, S. 734–742.

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In: Bundesgesetzblatt 31 (1956) Teil 1, S. 559–598.

Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937, in: Wolfgang Ayaß (Bearb.): Gemeinschaftsfremde. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945. Koblenz 1998, Dokument 50, S. 94–98.

Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen vom 26. Januar 1938, abgedruckt in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde S. 115–116.

Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich vom 4. April 1938, abgedruckt in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde, S. 124–126.

Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 4. März 1948. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 10 (1948), S. 74–76.

Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes. In: Bundesgesetzblatt 29 (1957) Teil 1, S. 663.

Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1949. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 21 (1949), S. 161–162.

Protokoll der Besprechung zwischen Generalgouverneur Frank, den Höheren SS- und Polizeiführern Krüger und Koppe, dem Reichsstatthalter Greiser und dem Verwaltungschef des Warthegaus, Mehlhorn, in Krakau vom 31. 7. 1940. In: VEJ, Band 4, S. 339–342.

Polizeiverordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigungen durch Zigeuner und Landfahrer vom 22.1.1934, abgedruckt in: Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck (1934), Nr. 1, S. 21.

Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1578–1582, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=1811&size=45> (aufgerufen am 22.11.2025).

Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung, Berlin o. J.

Unbekannter Autor: „Cintis in Hamburg“ Großstadt-Zigeuner ohne Romantik. In: Hamburger Abendblatt vom 19.8.1937

Zigeuner-Buch; herausgegeben zum amtlichen Gebrauche im Auftrage des K.B. Staatsministeriums des Innern vom Sicherheitsbureau der K. Polizeidirektion München. Bearbeitet von Alfred Dillmann. München 1905.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Angelika: Zigeuner in Altbayern 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik. München 2002.
- Aly, Götz: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt am Main 1995.
- Amaro Foro e. V. (Hrsg.): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus. Ein Rückblick. Berlin 2019.
- Amaro Foro e. V. (Hrsg.): Rom*nja in den Medien. Ein Handbuch für diskriminierungskritischen Journalismus. Berlin 2024.
- Apel, Linde/Bajohr, Frank: Die Deportation von Juden sowie Sinti und Roma vom Hannoverschen Bahnhof in Hamburg 1940–1945. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hrsg.): Zeitgeschichte in Hamburg 2004. Hamburg 2005, S. 21–63.
- Ayaß, Wolfgang: Vom „Pik-As“ ins „Kola-Fu“. Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet, Hamburg 1986, S. 153–171.
- Ayaß, Wolfgang: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6 (1988), S. 43–74.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995.
- Ayaß, Wolfgang (Bearb.): Gemeinschaftsfremde. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945. Koblenz 1998.
- Bannow-Lindtke, Manfred: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000.
- Bastian, Mathieu/Heymann, Sébastien/Jacomy, Mathieu: Gephi: An Open Source Software for Exploring and Manipulating Networks. In: Proceedings of the International AAAI Conference on Web and Social Media 3/1 (2009), S. 361–362.
- Bauer, Stephan: Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland. Heidenheim an der Brenz 2008.
- Bayer, Florian: Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnung? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem Zweiten Weltkrieg. Hamburg 2012.
- Berger, Sara: Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka. Hamburg 2013.
- Bischoff, Frank M./Höötman, Hans-Jürgen: Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster. In: Archivar 51 (1998) H. 3, S. 425–439.
- Blumer, Nadine: From Victim Hierarchies to Memorial Networks. Berlin’s Holocaust Memorial to Sinti and Roma Victims of National Socialism. Toronto 2011.
- Bogdal, Klaus-Michael: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung. Berlin 2011.
- Böhler, Jochen: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Frankfurt am Main 2006.
- Bohn, Irina/Hamburger, Franz/Rock, Kerstin: Der Diskurs über Roma und Sinti in der Lokalpresse. In: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e. V. (Hrsg.): Rassismus – Fremdenfeindlichkeit – Rechtsextremismus. Beiträge zu einem gesellschaftlichen Diskurs. Bielefeld 1993, S. 179–187.

- Bohn, Irina/Hamburger, Franz/Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und Presse. Eine Untersuchung zum „staatlich genährten Rassismus“ am Beispiel der Berichterstattung über Roma und Sinti. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Band 4 (1995), S. 166–183.
- Bonillo, Marion: „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918. Frankfurt a. M. 2001.
- Bonillo, Marion: Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften „Zigeunerpolitik“. In: von Mengersen, Oliver (Hrsg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn/München 2015, S. 49–70.
- Böhler, Jochen: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Frankfurt am Main 2006.
- Browder, George C.: Die frühe Entwicklung des SD. Das Entstehen multipler institutioneller Identitäten. In: Wildt, Michael (Hrsg.): Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS. Hamburg 2003, S. 38–56.
- Browning, Christopher: Die Entfesselung der „Endlösung“. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. München 2006.
- Bühl-Gramer, Charlotte /Schneeberger, Erich (Hrsg.): Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Nürnberg 2025.
- Buggeln, Marc: Das System der KZ-Außenlager. Krieg, Sklavenarbeit und Massengewalt. Bonn 2012.
- Buggeln, Marc/Lotto-Kusche, Sebastian: Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagenkonzept für eine Wahrheitskommission. Wiesbaden 2024.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin 2021.
- Burzlaß, Jan: In the Shadow of the Gas Chamber. Social Dynamics and Everyday Life around the Killing Center at Belzec (1941-1944). In: Holocaust and Genocide Studies 35 (2021) H. 3, S. 445–463.
- Caban, Agnieszka/Koper, Ewa: Die Geschichte der Rom*inja und Sint*inze in den Arbeits- und Vernichtungslagern in Belzec. Belzec 2020.
- Carstens, Uwe: Wie lange dauert Krieg, wenn er zu Ende ist? Flüchtlingsalltag. In: Paul, Gerhard/Danker, Uwe/Wulf, Peter (Hrsg.): Geschichtsumschlungen: Sozial- und kulturpolitisches Lesebuch Schleswig-Holstein 1848–1948. Bonn 1996, S. 272–278.
- Carstens, Uwe/Carstens, Bärbel: Das Lager am Kieler Rundweg. Eisenbahnwaggons als Wohnstätte für Kieler Sinti. Dänischenhagen 2025.
- Constantine, Simon: Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy Policy in the second empire and Weimar Republic. London/New York 2020.
- Cudak, Karin/Rostas, Iulius: Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem. In: Strauß, Daniel (Hrsg.): RomnOKher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Mannheim 2021, S. 13–44.
- Curilla, Wolfgang: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn 2011.
- Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945. Hamburg 1989.
- Danckwortt, Barbara: Die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ im Reichsgesundheitsamt. Zur Bedeutung „wissenschaftlicher“ Forschung bei der

- Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Rassismus in Deutschland, Bremen 1994, S. 73–84.
- Danckwortt, Barbara: Die Sinti von Friedrichslohra 1807–1945. Selbstbehauptung versus Antiziganismus. Berlin 2022.
- Danker, Uwe: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1988.
- Danker, Uwe/Colmorgen, Eckard: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. Schleswig 1997.
- Danker, Uwe: Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus? Entnazifizierung in der britischen Zone – betrachtet mit nüchterner Distanz. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 93 (2021), S. 287–341.
- Danker, Uwe (Hrsg.): Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein. Husum 2021.
- Danker, Uwe: Rekonstruierte Eliten. In: Danker, Uwe. (Hrsg.): Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein. Husum 2021, S. 22–309.
- Denker, Walter/Sievers, Hermann: Von Bäumen und Menschen in der Quickborner Feldmark. Erinnerungen an das Leben der „Zigeunerfamilie“ Altenburg. In: Dithmarschen. Landeskunde, Kultur, Natur 83 (2024), S. 14–18.
- Deutsche Bundesbank: Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen Stand Januar 2025. URL: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615162/4162e577aa9cb1691714327342d6156b/472B63F073F071307366337C94F8C870/kaufkraftaequivalente-historischer-betraege-in-deutschen-waehrungen-data.pdf> (zuletzt aufgerufen: 12.09.2025).
- Diener, Eveline: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2021.
- Döring, Hans-Joachim: Die Motive der Zigeuner-Deportation. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 7 (1959) H. 4, S. 418–428.
- Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti in und Roma (Hrsg.): Vor 50 Jahren. Erste Demonstration der Sinti in Heidelberg. URL: <https://dokuzentrum.sintiundroma.de/vor-50-jahren-erste-demonstration-sinti-heidelberg/> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2025).
- Eikenbusch, Gerhard/Eßer, Elisabeth: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945. Lübeck 2023.
- End, Markus: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg 2014.
- End, Markus: Antiziganismus und Polizei. Heidelberg 2019.
- Engbring-Romang, Udo: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt a. M. 2001.
- Erdmann, Heinrich: Vorwort zur ersten Auflage. In: Wünsche, Viviane/Lohalm, Uwe/Zimmermann, Michael/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne: Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Hamburg 2006, S. 5–6.
- Eulberg, Rafaela: Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie. In: End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne (Hrsg.): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. Münster 2009, S. 41–66.

- Etzemüller, Thomas: Auf der Suche nach dem Nordischen Menschen. Die deutsche Rassenanthropologie in der modernen Welt. Bielefeld 2015.
- Falter, Jürgen: Wer durfte NSDAP-Mitglied werden und wer musste draußen bleiben?. In: Falter, Jürgen (Hrsg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945. Frankfurt/New York 2016, S. 15–37.
- Fernandez, Elsa: Kontinuitäten der Auslassung (03.12.2014). In: Heinrich Böll Stiftung: Dossier Perspektiven und Analysen von Sinti und Roma in Deutschland. URL: <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/12/03/kontinuitaeten-der-auslassungen> (zuletzt aufgerufen: 27.09.2025).
- Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und „Zigeuner“. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Mainz 1986.
- Feyen, Martin: „Wie die Juden?“ Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik. In: Brunner, José/Frei, Norbert/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009, S. 323–355.
- Fieselmann, Nils: Kieler Sinti 1945–1965. Lagerleben und Fremdwahrnehmung. Kiel 2011.
- Fieselmann, Nils: Vom „Zigeunerlager Preetzer Straße“ zur „Wohnstätte am Rundweg“. Zur Lage der Kieler Sinti in der Nachkriegszeit. In: Demokratische Geschichte, Band 23 (2012), S. 127–152.
- Fings, Karola/Sparing, Frank: „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen“. Zigeunerkinde und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung. In: Dachauer Hefte: Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistische (1993) H. 9, S. 159–180.
- Fings, Karola/Sparing, Frank: Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln. Köln 2005.
- Fings, Karola: Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Band 15 (2006), S. 303–333.
- Fings, Karola: Die „gutachterlichen Äußerungen“ der Rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 425–462.
- Fings, Karola: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma. In: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschuttlager, Polizeihafllager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager. München 2009, S. 192–217.
- Fings, Karola/Sparing, Frank: Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung, Erinnerung. Paderborn 2012.
- Fings, Karola: Opferkonkurrenzen. Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma und neue Forschungsperspektiven. In: S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. Documentation 2 (2015) H. 1, S. 79–101.
- Fings, Karola: Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von 'Zigeuner'- Stereotypen. In: Neue politische Literatur 60 (2015), S. 27–52.
- Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München 2016.
- Fings, Karola/Lotto-Kusche, Sebastian: Tsiganologie. In: Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Alexander (Hrsg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme. Berlin 2017, S. 1149–1158.

- Fings, Karola: Perspektiven auf den Völkermord. In: Fings, Karola/Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021, S. 7–26.
- Fings, Karola/Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021.
- Fings, Karola: Festsetzungserlass. In: Fings, Karola (Hrsg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. Heidelberg 2024. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/festsetzungserlass-de-1-0/> (aufgerufen am: 24.11.2025).
- Fischer, Detlev: Die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956 – Entscheidung, Vorgeschichte und Entwicklung. In: Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung. Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 07. Januar 1956. Karlsruhe/Heidelberg 2016, S. 25–41.
- Fischer, Susanne: Antiziganismus und Polizei Hamburg nach 1945. Baden-Baden 2025.
- Fleermann, Bastian: Ausgrenzung und Faszination. Sinti und Roma in Düsseldorf und im nördlichen Rheinland vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Düsseldorf 2024.
- Fricke, Thomas: Zwischen Erziehung und Ausgrenzung. Zur württembergischen Geschichte der Sinti und Roma im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1991.
- Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Band 1: Die Jahre der Verfolgung 1933–1939. München 1998.
- Friedländer, Saul: Den Holocaust beschreiben. Auf dem Weg zu einer integrierten Geschichte. Göttingen 2007.
- Friedrich, Klaus-Peter: Polen September 1939 – Juli 1941. München 2011.
- Geulen, Christian: Geschichte des Rassismus. München 2024.
- Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005.
- Goshen, Seev: Eichmann und die Nisko-Aktion im Oktober 1939. Eine Fallstudie zur NS-Judenpolitik in der letzten Etappe vor der „Endlösung“. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981) H. 1, S. 74–96.
- Goshen, Seev: Nisko – Ein Ausnahmefall unter den Judenlagern der SS. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 40 (1992) H. 1, S. 95–106.
- Grelka, Frank: Mörderische Verschwendung. Der Beginn des Holocaust im Generalgouvernement. Wiesbaden 2025.
- Gress, Daniela: „Wir wollen Gerechtigkeit!“ Die Ursprünge der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. In: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt, Band 22 (2018), S. 111–128.
- Gress, Daniela: Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma. In: Hofmann, Birgit (Hrsg.): Menschenrecht als Nachricht: Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M./New York 2020, S. 267–306.
- Gress, Daniela: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur. In: Neumann-Thein, Phillip/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen. Göttingen 2022, S. 425–458.
- Grumbles, Florian: Rückerstattung und Entschädigung. Die Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts am Beispiel der Juden der Stadt Hannover 1945–1965. Hannover 2021.

- Haas, Carlo Alberto: Das Private im Ghetto. Jüdisches Leben im deutsch besetzten Polen 1939 bis 1944. Göttingen 2020.
- Haese, Ute/Prawitt-Haese, Torsten: Dem Leser ein Halt in schwerer Zeit. Schleswig-Holsteinische Pressegeschichte 1945–1955. Hamburg 1994.
- Hamann, Sven: „Jeder Käufer suchte möglichst günstig zu kaufen“. Raub, Rückerstattung und Entschädigung jüdischen Eigentums in Schleswig-Holstein. Hamburg 2022.
- Hamburger, Franz: Die Täter als Opfer. Eine Fallstudie zur Stigmatisierung einer Minderheit. In: Ders. (Hrsg.): Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien. Fallstudien zum „Zigeuner“-Bild der Tagespresse. Mainz 1988, S. 46–70.
- Hankeln, Laura: Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945–1970. Heidelberg 2024.
- Hedemann, Volker: „Zigeuner!“ – Zur Kontinuität der rassistischen Diskriminierung in der alten Bundesrepublik. Hamburg 2007.
- Heggen, Alfred: Das „Civilian Internment Camp“ (C.I.C.) No. 1. Lageralltag in Neumünster-Gadeland 1945/46. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 141 (2016), S. 307–324.
- Hehemann, Rainer: Die „Bekämpfung des Zigeunerwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik 1871–1933. Frankfurt a. M. 1987.
- Herbert, Ulrich: Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention“. „Schutzhaft“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939. In: ders./Karin Orth/Christoph Diekmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Bd. 1. Göttingen 1998, S. 60–86.
- Hesse, Hans: Wilhelm Münchdrath – Kriminalsekretär des Bremer „Zigeunerdezernats“. In: Danckwortt, Barbara/Querg, Thorsten/Schöningh, Claudia (Hrsg.): Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer. Hamburg 1995, S. 246–272.
- Hesse, Hans/Schreiber, Jens: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland. Marburg 1999.
- Hesse, Hans: ...wir sehen uns in Bremerhaven wieder... . Die Deportation der Sinti und Roma am 16./20. Mai 1940 aus Nordwestdeutschland. Bremerhaven 2021.
- Heuß, Herbert: Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Historische Anlässe und staatliche Reaktion. Überlegungen zum Funktionswandel des Zigeuner-Ressentiments. In: Giere, Jacqueline (Hrsg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt am Main 1996, S. 109–131.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Band 1. Frankfurt am Main 1990.
- Hobe, Nils: Kiel. In: Enzyklopädie des Völkermords an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/kiel-de-1-0/> (zuletzt aufgerufen: 24.11.2025).
- Hockerts, Hans Günter: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization. In: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989, S. 249–271.
- Holler, Martin: Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941–1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2009.
- Holler, Martin: „Killing Fields“. Der Völkermord an den Roma in Ost- und Südosteuropa am Beispiel der besetzten Sowjetunion und Jugoslawiens. In: Fings, Karola/Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021, S. 82–111.

- Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938. Göttingen 2016.
- Jasch, Hans-Christian: NS-Verbrechen vor bundesdeutschen Gerichten. Zu Täterschaft und Täterbegriff. In: Brechtken, Magnus (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium. Göttingen 2021, S. 210–242.
- Jochims-Bozic, Sigrun: „Sie sind der erste Jude, der nach Kiel zurückgekehrt ist“: Heinz Salomon, 1900 – 1969. In: Hering, Sabine (Hrsg.): Jüdische Wohlfahrt im Spiegel von Biographien. Frankfurt/Main 2006, S. 395–403.
- Jonuz, Elizabeta/Weiß, Jane: (Un-)Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. Wiesbaden 2020.
- Kißener, Michael/Roth, Andreas: Justiz im Umbruch. Die Geschichte des Bundesgerichtshofes 1950 bis 1965. Berlin/Boston 2025.
- Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (Hrsg.): Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924. Düsseldorf 2004.
- Kopówka, Edward/Crago, Laura: Siedlce. In: USHMM (Hrsg.): Encyclopedia of Camps and Ghettos. Vol. II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe. Bloomington 2012, S. 428–432.
- Kopówka, Edward: The Jews in Siedlce 1850-1945. New York 2014.
- Kopper, Gerd G.: Zeitungsideologie und Zeitungsgewerbe in der Region. Eine Fallstudie zu den politischen Voraussetzungen und Strukturbedingungen der Konzentration in Schleswig-Holstein, 1945–1970 (mit Nachträgen 1971). Düsseldorf 1972.
- Krauß, Joachim: Die Festschreibung des mitteleuropäischen Zigeunerbildes. Eine Quellenkritik anhand des Werkes von Heinrich M. G. Grellman. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Band 19 (2010), S. 33–56.
- Krokowski, Heike: Die Last der Vergangenheit. Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung auf deutsche Sinti. Frankfurt a. M. 2001.
- Kuckartz, Uwe/Rädicker, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim 2022.
- Kühner, Angela: Trauma und kollektives Gedächtnis. Gießen 2008.
- Kuwałek, Robert: Das Vernichtungslager Bełżec. Berlin 2013.
- Landeshauptstadt Kiel (Hrsg.): Portrait Eckhard Sauerbaum. URL: https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/stadtgeschichte/das_rathaus/_portraitgalerie/portraits_stadtpraesidenten/portrait_sauerbaum.php (zuletzt aufgerufen: 9.10.2025).
- Lewy, Guenter: „Rückkehr nicht erwünscht“. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. Berlin 2001.
- Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016.
- Lillteicher, Jürgen: Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971. Freiburg im Breisgau 2003.
- Linck, Stephan: Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg. Paderborn 2000.
- Linck, Stephan: Der Wandel der Kriminalitätsbekämpfung 1933 bis 1945 am Beispiel der Kriminalpolizeistelle Flensburg. In: Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 15 (2013), S. 61–67.

- Linck, Stephan: „Am Werk des Führers mitarbeiten“. Die Leiter der Flensburger Polizeibehörde 1931–1945. In: Stadtarchiv Flensburg (Hrsg.): Verführt. Verfolgt. Verschleppt. Aspekte nationalsozialistischer Herrschaft in Flensburg 1933–1945. Flensburg 1996, S. 75–100.
- Lohalm, Uwe: Diskriminierung und Ausgrenzung »zigeunerischer Personen« in Hamburg 1933 bis 1939. In: Viviane Wünsche/Uwe Lohalm/Michael Zimmermann/Kathrin Herold /Yvonne Robel, Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Hamburg 2006, S. 31–60.
- Longerich, Peter: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann. München 1992.
- Lotfi, Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart 2000.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Politische Anerkennung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung anhand des Wandels in der Sprachpraxis staatlicher Stellen. In: Kämper, Heidrun/Schmidt-Brücken, Daniel/Warneke, Ingo (Hrsg.): Textuelle Historizität. Interdisziplinäre Perspektiven auf das historische Apriori. Berlin/Boston 2016, S. 247–260.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Rassenhygienische Forschungsstelle. In: Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Alexander (Hrsg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Berlin 2017, S. 1592–1596.
- Lotto-Kusche, Sebastian: „...daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten“. Das NS-Zwangslager für „Zigeuner“ in Flensburg und dessen Wahrnehmung in der Stadtbevölkerung. In: Demokratische Geschichte, Band 28 (2018), S. 225–238.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung. In: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 67 (2022), S. 7–30.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung. In: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3–38.
- Lotto-Kusche, Sebastian: 17. Februar 1959 – Roma aus der Volksrepublik Polen erreichen den schleswig-holsteinischen Grenzbahnhof Büchen. Bundesrepublikanische Bevölkerungs- und Migrationspolitik unter dem Brennglas. In: Demokratische Geschichte, Band 32 (2023), S. 146–162.
- Lotto-Kusche, Sebastian/Meinke, Michel/Vogt, Lona: „Vielleicht findest du in der Asche der Verbannten Träume deiner Funken“. Zur historischen Genese und spezifischen Bedrohung der Erinnerungskultur für Sinti und Rom in Schleswig-Holstein. In: Grenzfriedenshefte 71 (2024), S. 146–177.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Sinti und Roma in Schleswig–Holstein im 20. Jahrhundert. Überblick und Forschungsperspektiven. In: Göllnitz, Martin u. a. (Hrsg.): Grenzgänger zwischen Deutschland und Dänemark. Geschichte und Gegenwart anerkannter Minderheiten. Bielefeld 2025, S. 349–366.
- Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945. Köln/Weimar/Wien 1996.
- Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“. Lübeck 2000.

- Maletzke, Erich: Der sh:z-Verleger Heinz Möller. In: Stiftung Kieler Presse-Klub (Hrsg.): In Druck und auf Sendung. Schleswig-Holsteins Medienlandschaft 1955–2000. Kiel 2018, S. 99–102.
- Margalit, Gilad: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001.
- Margalit, Gilad: Die deutsche Politik gegenüber Sinti und Roma nach 1945. In: Matras, Yaron/Winterberg, Hans/Zimmermann, Michael (Hrsg.): Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart. Berlin 2003, S. 155–169.
- Margalit, Gilad: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 483–509.
- Marnau, Björn: Von »Hademarschen« nach Auschwitz. Spuren der Verfolgung von Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung. Kiel 1995, S. 153–157.
- Marnau, Björn/Linck, Stephan: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben“. Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922–1945. In: Stadtarchiv Flensburg/Institut für Zeit- und Regionalgeschichte Schleswig/Universität Flensburg (Hrsg.): Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert. Opfer politischer und rassistischer Verfolgung in Flensburg 1933–1945. Flensburg 1998, S. 190–222.
- März, Jascha: Zwischen Politik und Interessenvertretung. Die Verbände der politischen Opfer des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1947 bis 1990. Köln 2016.
- Medykowski, Witold W.: Macht Arbeit frei? German Economic Policy and Forced Labor of Jews in the General Government, 1939-1943. Boston 2018.
- Meier, Verena: Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. In: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-grs.eu/lemma/reichszentrale-zur-bekaempfung-des-zigeunerunwesens-de-1-0/?oes-language-switch=language0> (zuletzt aufgerufen: 4.8.2025).
- Meier, Verena: Täterinnen der Weiblichen Kriminalpolizei der NS-Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 33 (2022) H. 3, S. 144–166.
- Meier, Verena: The ‘Prevention Department’ within the Criminal Police. An Example of Learning Administrations and the Core of Organizing Transports of Sinti and Roma to Concentration Camps. In: Borggräfe, Henning/Jah, Akim (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Berlin/Boston 2023, S. 181–206.
- Meier, Verena/Reuter, Frank: Anzug und Hakenkreuz. Was ein Gruppenfoto von Tätern des Reichskriminalpolizeiamtes erzählt – neue Forschungsergebnisse. In: Fotogeschichte 45 (2025) H. 177, S. 66–73.
- Meyer, Gabi: Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages. Konstanz 2012.
- MIA (Hrsg.): Antiziganismus im Bildungsbereich am Beispiel Schulen und Kitas. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin 2025.
- MIA Schleswig-Holstein (Hrsg.): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Schleswig-Holstein. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2025.

- Möller, Astrid: Ein Pressehaus im Wandel des Zeitgeschehens 1807–1982. Der Versuch einer Chronik. Rendsburg 1982.
- Müller, Rolf-Dieter: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Frankfurt a. M. 1991.
- Musial, Bogdan: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944. Wiesbaden 1999.
- Neufeldt, Hans-Joachim/Huck, Jürgen/Tessin, Georg: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945. Koblenz 1957.
- Oddey, Markus: Unter Druck gesetzt. Presse und Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein. Struktur, Wahrnehmung, Herrschaftsakzeptanz. Eutin 2006.
- Opfermann, Ulrich Friedrich: Weimar: „Die Rassenkunde gibt Aufschluß“. In: von Mengersen, Oliver (Hrsg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn/München 2015, S. 71–85.
- Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg/Berlin 2023.
- Özren, Can: Die Lübecker Nachrichten. In: Stiftung Kieler Presse-Klub (Hrsg.): In Druck und auf Sendung. Schleswig-Holsteins Medienlandschaft 1955–2000. Kiel 2018, S. 144–146.
- Patrut, Iulia-Karin: Phantasma Nation. ‚Zigeuner‘ und Juden als Grenzfiguren des ‚Deutschen‘ (1770-1920). Würzburg 2014.
- Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein. Hamburg 1996.
- Paul, Gerhard: Mai 1945: Das absurde Ende des „Dritten Reichs“. Wie und wo die Nazi-Herrschaft wirklich ihr Ende fand. Freiburg 2025.
- Perle, Marut G.: Fruchtschuppen C. Die Deportation der Sinti und Roma im Mai 1940 und die Logistik des Hamburger Freihafens. Hamburg 2010.
- Piper, Franciszek: Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Oświęcim 1993.
- Pientka, Patricia: Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung, Deportation. Berlin 2013.
- Pöttker, Horst: Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats. Eine quantitative und qualitative Analyse. In: Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Bielefeld 2005, S. 185–222.
- Prehn, Ulrich: „...dass Hamburg mit als erste Stadt an den Abtransport herangeht“. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 14 (2012), S. 35–54.
- QGIS Association: QGIS – Geographic Information System 2025. URL: <http://www.qgis.org> (zuletzt geöffnet am 24.11.2025).
- Raabe, Lara: Der Völkermord an den Roma im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess 1947/48. Narrative, Quellen und Historiografie. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 73 (2025) H. 5, S. 446–66.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013.
- Randjelović, Isidora u. a.: Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden 2022.
- Randjelović, Isidora: Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit. Gegen Epistemologien der Ignoranz. In: Rajanayagam, Iris/Toffa, Ohiniko Mawussé (Hrsg.): Transformative Archive. Ansätze und Perspektiven für die (historisch-)politische Bildung. Bonn 2025, S. 79–94.

- Rathert, Ronald: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe. Der Kripo-Chef des Dritten Reiches. Münster 2001.
- Rauschenberger, Joey: Niches of Agency: Romani Voices and Romani Allies in Compensation Procedures after 1945. In: *Critical Romani Studies* 5 (2022) H. 2, S. 4–26.
- Rauschenberger, Joey: Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung. In: Höhne, Thomas/Janka, Nicole/Mühlwinkel, Marcus (Hrsg.): *Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung. Europäische und regionale Perspektiven*. Bamberg 2025, S. 125–144.
- Reimesch, Christian: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2003.
- Repplinger, Roger: „Hat sich besondere Kenntnisse in der Bearbeitung des Zigeunerunwesens erworben.“ Der Kriminalinspektor Kurt Krause im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 65 (2017) H. 12, S. 1049–1070.
- Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin 2015.
- Reuter, Frank: Der Bann des Fremdens. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen 2014.
- Reuter, Frank/Gress, Daniela/Mladenova, Radmila (Hrsg.): *Visuelle Dimensionen des Antiziganismus*. Heidelberg 2021.
- Rheinheimer, Martin: Die Zigeunerfamilie Altenburg (1866), in: *Demokratische Geschichte* 10 (1996), S. 77–89.
- Rheinheimer, Martin: „In die Erde könnten sie nicht kriechen“. Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein, in: *Historische Anthropologie* 4 (1996), S. 330–358.
- Rheinheimer, Martin: Das getötete Zigeunerkind. Zigeuner, Einheimische und Obrigkeit um 1700. In: von Dülmen, Richard/Chvojka, Erhard/Jung, Vera (Hrsg.): *Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis*. Wien/Köln/Weimar 1997, S. 275–290.
- Rheinheimer, Martin: Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn. Dämonisierung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig–Holstein. In: Pelc, Ortwin/Ibs, Jürgen H. (Hrsg.): *Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter*. Neumünster 2005, S. 41–100.
- Riechert, Hansjörg: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma. Münster/New York 1995.
- Robel, Yvonne: Verhandlungssache Genozid. Zur Dynamik geschichtspolitischer Deutungskämpfe. München u. a. 2013.
- Rock, Kerstin: Vorbeugung oder Vorverurteilung? Die Kanalisierung von Verdächtigungen. In: Hamburger, Franz (Hrsg.): *Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien. Fallstudien zum „Zigeuner“-Bild der Tagespresse*. Mainz 1988, S. 7–19.
- Romang, Margit: Darstellung und Wahrnehmung von Sinti und Roma in der Presse. In: Strauß, Adam (Hrsg.): *„Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht. Referate der Tagung am 6. Juni 2008 in Darmstadt*. Marburg 2010, S. 53–84.
- Romey, Stefan: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung. In: Ayaß, Wolfgang/Frahm, Klaus/Alperstedt, Elke (Hrsg.): *Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes*. Hamburg 1988, S. 220–247.
- Rose, Romani (Hrsg.): *„Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg 1999.

- Rossolinski-Liebe, Grzegorz: Polnische Bürgermeister und der Holocaust. Besatzung, Verwaltung und Kollaboration. Berlin 2024.
- Roth, Thomas: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Köln 2010.
- Sandner, Peter: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1998.
- Sattig, Esther: Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der oberschwäbischen Sinti. Berlin 2016.
- Sattig, Esther: Vorurteile und Feindbilder als Prämissen des Völkermords. Diskriminierung und Verfolgung der „Zigeuner“ nach der Reichsgründung 1871. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64 (2016), S. 235–257.
- Schär, Bernhard C.: „Nicht mehr Zigeuner, sondern Roma!“ Emanzipation, Forschung und Strategien der Repräsentation einer „Roma-Nation“. In: Historische Anthropologie 16 (2008) H. 2, S. 205–226.
- Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Bielefeld 2004.
- Schartl, Matthias: Eine Clique „Alter Kämpfer“. Aufstieg und Fall regionaler NSDAP-Eliten in Stadt und Landkreis Schleswig. In: Demokratische Geschichte, Band 15 (2003), S. 161–222.
- Schmid, Hans-Dieter: Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen. Bremen 2009, S. 31–42.
- Schmidt, Hans-Gerhard: Entschädigung für NS-Unrecht ohne Wiedergutmachung? Sozialstaatliche Schadensregulierung für Verfolgte des Nationalsozialismus in Bremen. Bremen 2023.
- Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890–1945. Göttingen 1987.
- Schubert, Ernst: Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes. In: Schulze, Winfried (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 113–164.
- Schulte, Jan-Erik: Initiative der Peripherie. Globocniks Siedlungsstützpunkte und die Entscheidung zum Bau des Vernichtungslagers Belzec. In: Schulte, Jan-Erik (Hrsg.): Die SS, Himmler und die Wewelsburg. Paderborn 2009, S. 118–137.
- Schumann, Ingo: Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus. Eine Bestandsaufnahme. Neumünster 2022.
- Schüler-Springorum, Stefanie: Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Novemberpogrom, Aktion „Gewitter“. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1: Die Organisation des Terrors. München 2005, S. 156–164.
- Sievers, Kai Detlev: Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen. Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: ZSHG 114 (1989), S. 51–71.
- Sievers, Kai Detlev: Die Illustrationen des Gottorfer Herzogs Karl Friedrich zur Strafjustiz an Zigeunern, in: Nordelbingen 59 (1990), 167–174.
- Silberklang, David: Willful Murder in the Lublin District of Poland. In: Morgan, Michael L./ Pollock, Benjamin (Hrsg.): The Philosopher as Witness: Fackenheim and Responses to the Holocaust. New York 2008, S. 185–206.

- Sparing, Frank: Die Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 519–574.
- Spitta, Arnold: Entschädigung für Zigeuner? Geschichten eines Vorurteils? In: Goschler, Constantin/Herbst, Ludolf (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989, S. 385–401.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945. Stuttgart 2001.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeitsregimes im Vergleich. Deutschland und Japan im Ersten und Zweiten Weltkrieg. In: Tenfelde, Klaus/Seidel, Hans-Christoph (Hrsg.): Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Vergleichende Aspekte und gesellschaftliche Auseinandersetzung. Essen 2007, S. 191–225.
- Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.): Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. München 1993.
- Steensen, Thomas: „In Land und Stadt das Heimatblatt“. Zur Zeitungslandschaft in Schleswig-Holstein – insbesondere Nordfriesland – während der Weimarer Republik. In: Paravicini, Werner (Hrsg.): Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums in Mittelalter und Neuzeit. Sigmaringen 1992, S. 391–412.
- Stengel, Katharina: Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren. Frankfurt a. M. 2004.
- Stephan, Andrej: „Kein Mensch sagt HWAÖ-Schnitzel“. BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen“. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011, S. 247–322.
- Stiller, Alexa: Völkische Politik. Praktiken der Exklusion und Inklusion in polnischen, französischen und slowenischen Annexionsgebieten 1939–1945. Göttingen 2022.
- Stolz, Gerd: Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein. Heide in Holstein 1978.
- Stolz, Gerd: Die Polizei in Neumünster in den Jahren 1945–1955. In: Die Heimat. Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg 94 (1987), S. 153–163.
- Strauß, Eva: Die Zigeunerverfolgung in Bayern 1885–1926, in: Gießener Hefte für Tsiganologie 3 (1986), S. 31–108.
- Tatarinov, Juliane: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Frankfurt a. M. 2015.
- Tech, Andrea: Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945. Göttingen 2003.
- Terhorst, Karl Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Heidelberg 1985.
- Thiessen, Jan: Schuld und Entschuldigung – die Entschädigung von Sinti und Roma vor dem Bundesgerichtshof. In: Jeßberger, Florian/Vormbaum, Moritz/Burghardt, Boris (Hrsg.): Strafrecht und Systemunrecht: Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag. Tübingen 2022, S. 663–684.
- Träbing-Butzmann, Sylvia: Historische Erfahrung als kulturelle Determinante – Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. In: Wurr, Rüdiger/Träbing-Butzmann, Sylvia (Hrsg.): Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti. Kiel 1998, S. 20–84.

- Träbing-Butzmann, Sylvia: Als eine Minderheit zur verfeimten „Rasse“ wurde: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. In: Penno, Karin (Hrsg.): Minderheiten in der NS-Zeit. Vom getrennten Gestern zum verbindenden Heute. Ladelund 2000, S. 49–66.
- Ulbricht, Josephine: Das Vermögen der „Reichsfeinde“. Staatliche Finanzverwaltung und Gegnerverfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin/Boston 2022.
- Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin 2021.
- Urban, Susanne u. a. (Hrsg.): Fundstücke. Entwurzelt im eigenen Land – Deutsche Sinti und Roma nach 1945. Göttingen 2015.
- Vagt, Kristina: The Deportation of Sinti and Roma from Hamburg to the Belzec Forced Labour Camp in the ‘Generalgouvernement’ of 1940. In: Borggräfe, Henning/Jah, Akim (Hrsg.): Deportations in the Nazi Era. Berlin/Boston 2023, S. 319–340.
- van Bebber, Katharina: Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm. Berlin 2001.
- Vera, Antonio: Von der ‚Polizei der Demokratie‘ zum ‚Glieder und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft‘. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918–1939). Baden-Baden 2019.
- Vestermanis, Margers: Die nationalsozialistischen Haftstätten und Todeslager im okkupierten Lettland. In: Herbert, Ulrich/Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur. Göttingen 1998, S. 472–492.
- von dem Knesebeck, Julia: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany. Hertfordshire 2011.
- von Hagen, Kirsten: Inszenierte Alterität. Zigeunerfiguren in Literatur, Oper und Film. München 2009.
- von Seggern, Jessica : Demokratischer Neubeginn in Lübeck: Emil Helms und Otto Passarge als oberste Repräsentanten der Stadt nach 1945. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 86 (2006), S. 229–242.
- von Törne, Anna: „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung? In: Długoborski, Waclaw (Hrsg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazierrschaft. Oświęcim 1998, S. 378–394.
- Wachsmann, Nikolaus: Annihilation through Labor. The Killing of State Prisoners in the Third Reich. In: Journal of Modern History 71 (1999), S. 624–659.
- Wachsmann, Nikolaus: KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. München 2016.
- Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996.
- Wagner, Patrick: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2003, S. 179–213.
- Waitzmann, Jan: „Es ist so, wenn ich überhaupt in die Partei gegangen bin, so hatte das den Grund, dass ich als Wissenschaftler der Meinung war, ein Sterilisationsgesetz einmal durchzusetzen.“ Die medizinischen Sachverständigen des Landessozialgerichts

- Schleswig-Holstein 1957. In: Danker, Uwe (Hrsg.): *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*. Husum 2021, S. 753–796.
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*. Frankfurt am Main 2001.
- Weiss-Wendt, Anton: *The Number of Romani Deaths during the Nazi Era Revisited*. In: Weiss-Wendt, Anton (Hrsg.): *A People Destroyed. New Research on the Roma Genocide 1941-1945*. Lincoln 2025, S. 254–310.
- Weiß, Matthäus: *Newo Ziro*. In: Wurr, Zazie (Hrsg.): *Newo Ziro – Neue Zeit? Wider die Tsiganomanie. Ein Sinti- und Roma-Kulturlesebuch*. Kiel 2000, S. 23–41.
- Werther, Steffen: *Ein Sonderweg zwischen Romantik und Rassismus. Dänemarks Nachtmänner, Reisende und Roma im Spiegel der Wissenschaft*. In: *Nordeuropaforum – Zeitschrift für Kulturstudien* 2023, S. 15–52.
- Wicküler, Iris: *Die Verwendung von Vorurteilen in der Kriminalitätsberichterstattung*. In: Hamburger, Franz (Hrsg.): *Kriminalisierung von Minderheiten in den Medien. Fallstudien zum „Zigeuner“-Bild der Tagespresse*. Mainz 1988, S. 20–33.
- Widmann, Peter: *An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*. Berlin 2001.
- Widmann, Peter: *Stereotypes, Sound Bites and the Campaign Strategies. The Interaction between Politicians and Journalists in the German Debate on Roma from Southeastern Europe*. In: Ruhrmann, Georg/Shooman, Yasemin/Widmann, Peter. (Hrsg.): *Media and Minorities. Questions on Representation from an International Perspective*. Göttingen 2016, S. 159–176.
- Wildt, Michael: *Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*. Hamburg 2013.
- Wilhelm, Friedrich: *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*. Paderborn u. a. 1997.
- Winstel, Tobias: *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*. München 2006.
- Wolff, Ulrich: *Die Roma-Frage. Presseberichterstattung und Zigeunerstereotyp*. In: Hund, Wulf D. (Hrsg.): *Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps*. Münster 2014, S. 209–218.
- Wurr, Rüdiger/Träbing-Butzmann, Sylvia: *Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti*. Kiel 1998.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): *Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien. Das Beispiel der Sinti und Roma. Dokumentation einer Medientagung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Kooperation mit dem Deutschen Presserat am 5. November 2009 in Berlin*. Heidelberg 2010.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: *Beschluss der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma – die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma*. URL: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2024/10/stellungnahme-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung.pdf> (zuletzt aufgerufen: 16.11.2025).
- Zimmermann, Michael: *Deportation ins „Generalgouvernement“. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg*. In: Bajohr, Frank/Szodrzynski, Joachim (Hrsg.): *Hamburg in der NS-Zeit*. Hamburg 1995, S. 151–174.
- Zimmermann, Michael: *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*. Hamburg 1996.

Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007.

Zimmermann, Michael: Der Völkermord an den europäischen Zigeunern (Porrajmos). In: Brandes, Detlef/Sundhausen, Holm/Troebst, Stefan (Hrsg.): Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsumsiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 703–706.

Anhang

Daten zur Heatmap Abb. 5 auf S. 81

Ort	Nennungen	Bundesland Heute	Land Heute
Kiel	106	Schleswig-Holstein	Deutschland
Lübeck	68	Schleswig-Holstein	Deutschland
Flensburg	33	Schleswig-Holstein	Deutschland
Neumünster	41	Schleswig-Holstein	Deutschland
Schleswig	6	Schleswig-Holstein	Deutschland
Oldenburg in Holstein	12	Schleswig-Holstein	Deutschland
Eutin	2	Schleswig-Holstein	Deutschland
Ratekau	4	Schleswig-Holstein	Deutschland
Süderbrarup	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Hennstedt	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Heiligenstedten	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Kropp	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Schnakenbek	5	Schleswig-Holstein	Deutschland
Schwarzenbek	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Lunden	1	Schleswig-Holstein	Deutschland
Steinbergkirche	4	Schleswig-Holstein	Deutschland
Lauenburg/Elbe	5	Schleswig-Holstein	Deutschland
Glückstadt	1	Schleswig-Holstein	Deutschland

Daten zur Heatmap Abb. 8 auf S. 255

Bundesland	Stadt	Anzahl	Land
Schleswig-Holstein	Aumühle	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Bad Oldesloe	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Bad Schwartau	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Bad Segeberg	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Bordesholm	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Börm	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Christianskoog	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Eckernförde	2	Deutschland
Schleswig-Holstein	Ecklak	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Eutin	3	Deutschland
Schleswig-Holstein	Flensburg	17	Deutschland
Schleswig-Holstein	Geesthacht	3	Deutschland
Schleswig-Holstein	Geschendorf	4	Deutschland
Hamburg	Hamburg	42	Deutschland
Schleswig-Holstein	Hanerau-Hademarschen	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Harrislee	1	Deutschland

Schleswig-Holstein	Hedwigenkoog	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Heide	29	Deutschland
Schleswig-Holstein	Hennstedt	17	Deutschland
Schleswig-Holstein	Hingstheide	3	Deutschland
Schleswig-Holstein	Hohn	2	Deutschland
Schleswig-Holstein	Holstenniendorf	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Honigsee	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Husum	8	Deutschland
Schleswig-Holstein	Jagel	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Jevenstedt	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Kiel	82	Deutschland
Schleswig-Holstein	Klaustorf	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Kropp	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Lauenburg	10	Deutschland
Schleswig-Holstein	Lübeck	63	Deutschland
Schleswig-Holstein	Lunden	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Luschendorf	4	Deutschland
Schleswig-Holstein	Lütjenburg	2	Deutschland
Schleswig-Holstein	Lütjenhorn	3	Deutschland
Schleswig-Holstein	Mielkendorf	2	Deutschland
Schleswig-Holstein	Mölln	5	Deutschland
Schleswig-Holstein	Morsum	19	Deutschland
Schleswig-Holstein	Neumünster	41	Deutschland
Schleswig-Holstein	Neustadt	2	Deutschland
Schleswig-Holstein	Niebüll	8	Deutschland
Schleswig-Holstein	Odderade	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Oldenburg	10	Deutschland
Schleswig-Holstein	Oldenbüttel	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Owschlag	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Plön	4	Deutschland
Schleswig-Holstein	Pöppendorf	4	Deutschland
Schleswig-Holstein	Ratekau	39	Deutschland
Schleswig-Holstein	Reesdorf	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Rendsburg	8	Deutschland
Schleswig-Holstein	Rügge	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Rumohr	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Schleswig	10	Deutschland
Schleswig-Holstein	Schnakenbek	7	Deutschland
Schleswig-Holstein	Tating	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Tönning	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Wattenbek	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Westerrönfeld	5	Deutschland
Schleswig-Holstein	Wohltorf	1	Deutschland
Schleswig-Holstein	Wrist	2	Deutschland

Daten zur Heatmap Abb. 6 auf S. 122

Ort	Nennungen	Region Heute	Land Heute	Zugehörigkeit NS-Zeit
Bełżec	179	Lubelskie	Polen	Generalgouvernement
Częstochowa	13	Śląskie	Polen	Generalgouvernement
Domanice	1	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Gręboszów	5	Małopolskie	Polen	Generalgouvernement
Kielce	5	Świętokrzyskie	Polen	Generalgouvernement
Kisielany-Żmichy	1	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Krychów	161	Lubelskie	Polen	Generalgouvernement
Leszkowice	6	Lubelskie	Polen	Generalgouvernement
Lublin	41	Lubelskie	Polen	Generalgouvernement
Mokobody	3	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Radom	21	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Siedlce	133	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Starachowice	6	Świętokrzyskie	Polen	Generalgouvernement
Treblinka	3	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Warszawa	20	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Wyczerpki	6	Mazowieckie	Polen	Generalgouvernement
Cholm	3	Чернівецька область	Ukraine	Generalgouvernement
Piotrków Trybunalski	17	Łódzkie	Polen	Generalgouvernement
Katowice	8	Śląskie	Polen	Reichsgau Oberschlesien
Inowrocław	5	Kujawsko-Pomorskie	Polen	Reichsgau Wartheland
Konieczpol	16	Śląskie	Polen	Reichsgau Wartheland
Łódź	6	Łódzkie	Polen	Reichsgau Wartheland
Tomaszów Mazowiecki	8		Polen	Wartheland

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung (Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel)	4
<i>I.1 Vom Weltkriegsveteranen zum „Asozialen“. Eine biografische Skizze über die Abgründe der nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti* und Roma*</i>	4
<i>I.2 Untersuchungsauftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags</i>	9
<i>I.3 Definitionen, Anonymisierung und Forschungskonzept</i>	10
I.3.1 Sinti* und Roma*: Wer ist die Gruppe, welche Sprache verwenden wir?	10
I.3.2 Anonymisierung von Namen aus der Minderheit	15
I.3.3 Forschungskonzept und Anpassungen im Prozess	16
<i>I.4 Forschungsstand</i>	19
<i>I.5 Unsere Quellengrundlage – Chancen und Probleme?</i>	27
I.5.1 Vorstellung zentraler Aktenbestände	27
I.5.2 Möglichkeiten und Grenzen von Entschädigungsakten für eine integrierte Geschichte	29
<i>I.6 Methodisches Vorgehen und Hürden im Forschungsprozess</i>	30
I.6.1 Bildung der Untersuchungsgruppen	30
I.6.2 Prozess des Auffindens und der Vervielfältigung der Akten	35
I.6.3 Von der Akte zur Person	36
I.6.4 Prozess der Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsakten	37
II. Chronologie zur Geschichte der Sinti* und Roma* bis 1900	43
III. Abschiebung ins Generalgouvernement: Die Verfolgung und Ermordung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein 1933–1945 (Marc Buggeln)	57
<i>III.1 Vom polizeilichen Blick zum wissenschaftlichen Rassismus: Die Verfolgung der Sinti* und Roma* bis 1939</i>	57
III.1.1 Diskriminierung und Verfolgung der Sinti* und Roma* bis 1933	57
III.1.2 Öffentliche Diskussionen über die Minderheit in Flensburg zur Zeit der Weimarer Republik	62
III.1.3 1933: Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich	64
III.1.4 Zwei Formen des Rassismus	65
III.1.5 Erste antiziganistische Maßnahmen	66
III.1.6 Sterilisationen	68
III.1.7 Die „Nürnberger Gesetze“ und ihre Auswirkungen auf Sinti* und Roma*	72
III.1.8 Zunehmende Erfassung und Begutachtung der Minderheit	73
III.1.9 Einsatz der Wissenschaft: Robert Ritter und die Rassenhygienische Forschungsstelle	75
III.1.10 Zwangslager und Stellplätze unter Überwachung	77
III.1.11 Zunehmende Festsetzung und Erzwingung ortsgebundener Arbeit	82
III.1.12 „Aktion Arbeitsscheu Reich“ 1938	86
III.1.13 Schule und Fürsorge: Der Umgang mit den Kindern von Sinti* und Roma*	93
III.1.14 Die Minderheit als Teil der Mehrheitsbevölkerung	99

<i>III.2 Abschiebung in die Todeszone: Mai-Deportation 1940 und Leben und Sterben im Generalgouvernement 1940–1944</i>	102
III.2.1 Der Kriegsbeginn als Einschnitt	102
III.2.2 Deportationen im Mai 1940	107
III.2.3 Die Erfassung für die Deportation in Schleswig-Holstein	111
III.2.4 Die erste Station der Deportation: Von Schleswig-Holstein nach Hamburg	115
III.2.5 Ankommen im Ungewissen: Zwangsarbeiterlager Bełżec	116
III.2.6 Zwangsarbeit für die Wasserwirtschaftsinspektion in Krychów	120
III.2.7 Siedlce: Überleben direkt neben dem Massenmord	123
III.2.8 Die verschlungenen Wege der Deportierten durch das Generalgouvernement: Versuch einer biografischen Annäherung	133
III.2.9 Eigensinn und Resistenz	139
<i>III.3 Von der Festsetzung nach Auschwitz: Das Schicksal der im Reich verbliebenen Sinti* und Roma*</i>	142
III.3.1 Ehe- und Beziehungsverbote	144
III.3.2 Fortgesetzte General-Erfassung der Sinti* und Roma*	145
III.3.3 Folgen der Erfassung: Fürsorgeheime und Wehrmacht	148
III.3.4 Nächster Radikalisierungsschritt: „Vernichtung durch Arbeit“	150
III.3.5 Auschwitz-Birkenau als Vernichtungsbefehl	152
III.3.6 Deportation von Hamburg nach Auschwitz im März 1943	155
III.3.7 Leben und Sterben im „Zigeunerlager“ des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau	158
III.3.8 Überleben im Versteck	162
III.3.9 Rückkehr nach Deutschland	163
III.3.10 Bilanz der Verfolgung: Tod und Überleben	166
IV. Ganz normale Polizeiarbeit? Kriminalpolizisten im Verfolgungsprozess von Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein (Sebastian Lotto-Kusche)	170
IV.1 Radikalisierung der Kriminalpolizei in der Diktatur	170
IV.2 Regionale Zuständigkeiten und Handlungsfelder in der Verfolgung	173
IV.3 Polizeibeamte in Schleswig-Holstein, deren NS-Rollen und Karrieren nach 1945	177
IV.3.1 Polizeibeamte der Kriminalpolizeistelle Kiel	178
IV.3.2 Polizeibeamte der Kriminalpolizei-Außendienststelle Neumünster	190
IV.3.3 Polizeibeamte der Kriminalpolizei-Außendienststelle Lübeck	192
IV.3.4 Polizeibeamte der Kriminalpolizeistelle Flensburg	201
IV.3.5 Gustav Hamann – Leiter des Kriminalpolizei-Außenpostens Schleswig	211
IV.3.6 Oskar Dölitzsch – ein Schutzpolizist in Norderdithmarschen	213
IV.3.7 Verhaftungen in Lauenburg für die Deportation ins KZ Auschwitz-Birkenau	215
IV.4 Strafverfolgungsversuche in Schleswig-Holstein und der alten Bundesrepublik	217
IV.5 Gruppenbiografische Erkenntnisse und Ausblick auf Kontinuitäten	222
V. „Ich stehe hier mittellos und ohne Vermögen“ – Entschädigung und Rückerstattung für Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein (Melanie Richter-Oertel)	228
V.1 Einführung	228

<i>V.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen</i>	233
V.2.1. Zwischen Großzügigkeit und Ausschluss: Die Kreissonderhilfsausschüsse als frühe Entscheidungsinstanzen (1945-1948)	233
V.2.2 Vom Ermessen zur bloßen Verwaltung: Die Landesgesetze und der Beginn der Sparpolitik (1948–1953)	234
V.2.3 Anspruch, Nachweis, Frist: Die komplexe Architektur des Bundesentschädigungsgesetzes (1953–1956)	236
V.2.4 Behörden unter Druck – die Instanzen der Entschädigung	239
V.2.5 Späte Anerkennung, bleibende Hürden: Sinti* und Roma* in der bundesdeutschen Entschädigungspolitik	240
V.2.6 Die Rückerstattung als zweiter Pfeiler der Wiedergutmachung	243
<i>V.3 Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945: Flucht, Rückkehr und Neuanfänge</i>	246
V.3.1. Geflüchtete Sinti* und Roma* ringen um Anerkennung	246
V.3.2 Rückkehr der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*	254
V.3.3 Zerstörte Lebensläufe – Die Folgen der NS-Verfolgung	257
V.3.4 Neuanfänge zwischen prekären Lebenslagen und Selbstbehauptung	258
V.3.5 Die Antragsteller und Antragstellerinnen in Zahlen	260
<i>V.4 Quantitative Auswertung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren</i>	261
V.4.1 Methodik der Auswertung – im Mittelpunkt steht der Mensch	261
V.4.2 Ein relevanter Zufallsbefund: Verfahrenskomplexe	267
V.4.3 Entschädigung nach Landesrecht 1948 bis 1953	271
V.4.4 Entschädigung nach Bundesrecht 1953 bis 1965	278
V.4.5 Entschädigung nach Bundesentschädigungsschlussgesetz	286
V.4.6 Rückerstattung nach Bundesrückerstattungsgesetz	289
V.4.7 Der Weg durch die Phasen der Entschädigung und Rückerstattung	290
<i>V.5 Qualitative Auswertung: Die Entschädigung der Deportierten vom Mai 1940</i>	294
V.5.1 Grundlage der Auswertung	294
V.5.2 „Dass das NS-Regime (...) sie durch die Vernichtung aus dem Volkskörper völlig auszuschalten versuchte, ist gerichtsbekannt.“ – Vor dem BGH-Urteil von 1956	295
V.5.3 Katalysator einer sich verhärtenden Praxis: Das BGH-Urteil von 1956	299
V.5.4 „nicht nachgewiesen und auch unwahrscheinlich“ – Die Entwicklung eines Behördennarrativs	304
<i>V.6 Ein Blick hinter den Schreibtisch</i>	316
V.6.1 Das Personal des Landesentschädigungsamtes	318
V.6.2 Medizinische Sachverständige	324
V.6.3 Richter und Richterinnen	325
<i>V.7 Schlussbetrachtung – Neue alte Befunde auf empirischer Grundlage</i>	327
V.7.1 Ausgangslage und Vorgehen der Studie	327
V.7.2 Die Antragssteller und Antragsstellerinnen – Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein nach 1945	331
V.7.3 Die Phase der Landesgesetzgebung 1948 bis 1953	332
V.7.4 Die Phase der Bundesgesetzgebung 1953 bis 1965	335
V.7.5 Die Phase der Bundesentschädigungsschlussgesetzgebung und der Bereich der Rückerstattung	338
	538

VI. Eine Anwaltskanzlei in der Stiftstraße 13 in Kiel: Zur Rolle der Rechtsanwälte Freytag und Sauerbaum in Entschädigungsverfahren von Sinti* und Roma* (Laura Illgen)	340
<i>VI.1 Einleitung</i>	340
<i>VI.2 Die Kanzlei Freytag/Sauerbaum</i>	341
VI.2.1 Alois Freytag und Eckhard Sauerbaum – Biografien zweier Anwälte	341
VI.2.2 Die Kanzlei in Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren	343
<i>VI.3 Der Beispielfall Anton</i>	345
VI.3.1 Kurzbiografie Anton	346
VI.3.2 Der Verfahrensverlauf Antons	346
<i>VI.4 Das unterschiedliche Agieren von Freytag und Sauerbaum</i>	349
VI.4.1 Alois Freytag: Betonung prekärer Lebensumstände	349
VI.4.2 Eckhard Sauerbaum: Veränderte gesetzliche Grundlagen und neue Vertretungsstrategien	353
<i>VI.5 Fazit</i>	356
VII. Erinnerungen an den Genozid und (Dis-)Kontinuitäten der Diskriminierung – Biografische Interviews mit Sinti* und Roma* aus Schleswig-Holstein (Anja Hasler)	360
<i>VII.1. Präsenz und Folgen des Genozids in den Familien</i>	362
<i>VII.2 Perspektiven auf die Entschädigung</i>	369
<i>VII.3 Eigene Diskriminierungserfahrungen</i>	372
<i>VII.4 Erinnerungs- und Antidiskriminierungsarbeit von und für Sinti* und Roma*</i>	380
VIII. Zwischen Kriminalisierung und Romantisierung: Regionale Pressedarstellungen über Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein (Ole Meyer)	387
<i>VIII.1 Einleitung</i>	387
VIII.1.2 Forschungsstand und Forschungslücke	387
<i>VIII.2 Untersuchungsrahmen und Verfahren</i>	393
VIII.2.1 Datengrundlage	393
VIII.2.2 Methode und Vorgehen	395
<i>VIII.3 Quantitative Ergebnisse</i>	398
VIII.3.1 Entwicklung der Trefferzahlen	398
VIII.3.2 Dominierende Texttypen	400
VIII.3.3 Nachrichtenmuster in der SHLZ	401
VIII.3.4 Nachrichtenmuster im Stormarner Lokalteil der LN	404
VIII.3.5 Wortwahl im Stormarner Lokalteil der LN	405
VIII.3.6 Weitere nichtfiktionale und fiktionale Textformen	407
VIII.3.7 Zwischenfazit	408
<i>VIII.4 Qualitative Ergebnisse</i>	409
VIII.4.1 Mobilität und staatliches Handeln	410
VIII.4.2 Romantisierung	431
<i>VIII.5 Fazit</i>	444
IX. Resümee der Gesamtstudie (Marc Buggeln, Sebastian Lotto-Kusche, Melanie Richter-Oertel)	448
<i>IX.1 Die wichtigsten Forschungsfortschritte und Ergebnisse in aller Kürze</i>	448

<i>IX.2 Erst Festsetzung, dann Deportation: Die Verfolgung der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein während der nationalsozialistischen Herrschaft</i>	449
<i>IX.3 Kontinuitäten kriminalpräventiven Denkens über politische Systemgrenzen: Die Täter</i>	454
<i>IX.4 Bewilligungen trotz großer Hürden: Entschädigung und Rückerstattung</i>	456
<i>IX.5 Kriminalisierung und Romantisierung: eine hundertjährige Zeitungsanalyse</i>	460
<i>IX.6 Lebenspfade der Mehrheit der schleswig-holsteinischen Sinti* und Roma*</i>	461
<i>IX.7 Desiderate und zukünftige Forschungsperspektiven</i>	463
IX.7.1 Forschungslücken in der Verfolgungsgeschichte und die Möglichkeit einer integrierten Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti* und Roma*	463
IX.7.2. Entschädigung und Rückerstattung	464
IX.7.3 Weiterführung der Zeitungsanalyse	465
IX.7.4 Interviews als Quellen	466
IX.7.5 Kontinuitäten polizeilicher Verfolgung	468
IX.7.6 Geschichte der Verbände der Sinti* und Roma*	468
X. Bestandsübersicht über Akten mit Relevanz für die Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein	470
<i>Landesarchiv Schleswig-Holstein</i>	473
<i>Landeskirchenarchiv der Nordkirche</i>	486
<i>Gemeinschaftsarchiv des Kreises Dithmarschen und des Amtes Mitteldithmarschen</i>	488
<i>Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg</i>	488
<i>Kreisarchiv Nordfriesland</i>	489
<i>Kreis Ostholstein</i>	493
Stadtarchiv Eutin	493
Stadtarchiv Neustadt	494
Stadtarchiv Bad Schwartau	494
Gemeindearchiv Scharbeutz	494
Stadtarchiv Fehmarn	494
Stadtarchiv Oldenburg in Holstein	495
Gemeindearchiv Dahme, Grube, Kellenhusen	495
Kreisarchiv Pinneberg	495
Kreisarchiv Plön	495
<i>Kreisarchiv Rensburg-Eckernförde</i>	495
<i>Kreisarchiv Schleswig-Flensburg</i>	495
<i>Kreisarchiv Segeberg</i>	497
<i>Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe</i>	497
<i>Kreisarchiv Stormarn</i>	497
<i>Stadtarchiv Flensburg</i>	498
<i>Stadtarchiv Kiel</i>	500
<i>Stadtarchiv Neumünster</i>	503
<i>Archiv der Hansestadt Lübeck</i>	504
	540

<i>Überregionale Archive mit relevanten Beständen für die Geschichte der Sinti* und Roma* in Schleswig-Holstein</i>	508
Diözesanarchiv des Erzbistum Hamburg	508
Abteilung Oldenburg im Niedersächsisches Landesarchiv	509
Staatsarchiv Hamburg	511
Dank	512
Quellenverzeichnis	514
Literaturverzeichnis	517
Anhang	533
Inhaltsverzeichnis	536